
B 372309

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ACHTUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1910.

Inhalt des achtunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 31. August 1910.

Original-Arbeiten. Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 6. Oktober 1910.

I.

Beleidigung von Körperschaften.

Von

Dr. **Waldemar Siess**, Graz.

Im § 482 bestimmt das öster. Strafgesetz, daß sich der in den §§ 487—491 aufgezählten Delikte gegen die Sicherheit der Ehre auch derjenige schuldig macht, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

Um nun den Begriff „Beleidigung von gesetzlich anerkannten Körperschaften" zu entwickeln, wird es vorerst nötig sein, theoretisch zu dieser sehr bestrittenen Frage Stellung zu nehmen. Wenn man sich sodann über die theoretische Frage, d. i. die Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten, klar ist, so werden die Resultate dieser Erwägungen ausschlaggebend für die Interpretation der genannten Gesetzesstelle sein und man wird nnnmehr an der Hand des Gesetzes als Ganzen sowie der einzelnen einschlägigen Bestimmungen mit der ratio legis zugleich der Bedeutung und dem Anwendungsgebiet der fraglichen Bestimmung auf den Grund kommen. Hiebei werden sich Abschweifungen zum Recht des Deutschen Reiches, sowie Ausblicke in die Zunkunft — ich meine den neuen Entwurf — nicht nur rechtfertigen lassen, sondern auch als empfehlenswert erweisen.

Nach diesem Programm soll die vorliegende Arbeit nun vorgehen.

Ich gehe also zum ersten Hauptpunkt, der eigentlichen Kernfrage des Ganzen, über: Sind Personenmehrheiten passiv beleidigungsfähig oder nicht? Mit dieser Frage betreten wir ein in der Literatur äußerst strittiges Gebiet, die Meinungen sind pro und contra fast gleich geteilt. Wenn wir hier von „Beleidigung" sprechen, so sind selbstredend die Delikte gegen die Sicherheit der Ehre gemeint. Also lautet unsere Frage: Kann an einer Personenmehrheit eine

Ehrenbeleidigung begangen werden? Um diese Frage beantworten zu können, muß man natürlich zuerst wissen, was man unter Ehre verstehen soll, und zweitens was denn eigentlich das Angriffsobjekt der Ehrenbeleidigung, oder mit anderen Worten, das durch die Ehrenbeleidigungsparagraphen geschützte Rechtsgut ist. Wenn wir daher zu dem Schluß kommen, Ehre und das gegen Beleidigung geschützte Rechtsgut sei bei Personenmehrheiten vorhanden, so werden wir konsequenterweise den Personenmehrheiten passive Beleidigungsfähigkeit zuerkennen müssen, im gegenteiligen Falle natürlich nicht.

Die Untersuchung dieser Frage zeigt aber, daß auf diesem Gebiete so gut wie alles bestritten ist. Man begegnet den verschiedenartigsten Anschauungen bei der Beantwortung sowohl der ersten Frage: „Was ist Ehre", als auch der zweiten Frage „Welches Rechtsgut wird geschützt".

Wollen wir uns zunächst mit der Frage befassen „Was ist die Ehre"? Ich will, bevor ich auf diese Frage näher eingehe, meinen Standpunkt dahin präzisieren, daß wir als Juristen überhaupt nicht das Recht haben, diese Frage als eine juristische zu betrachten. Ehre ist nun einmal kein Rechtsbegriff sondern ein im Volksbewußtsein lebender Machtfaktor, den wir hinzunehmen haben, wie er eben vorhanden ist. Es mag Aufgabe der Philosophie sein, dieses im Volksbewußtsein lebendige Moment in eine Definition zu pressen, und so mag man immerhin in diesem, aber auch nur in diesem Sinne die Ehre als philosophischen Begriff auffassen. Aber keineswegs dürfen die Juristen es sich herausnehmen, dem Strafgesetz zuliebe einen neuen Ehrbegriff sich zurecht zu legen und diesen dem Volke zu oktroyieren unter Mißachtung alles dessen, was in ihm lebt. Nicht das Gesetz und die Juristen haben die Volksseele zu belehren, was Ehre ist, sondern umgekehrt liegt die Sache: Die Ehre ist da, und das Gesetz hat sie zu schützen. Ich finde diesen Gedanken eigentlich ganz klar und natürlich; nichtsdestoweniger ist er nur an einer einzigen Stelle der einschlägigen Literatur mit voller Deutlichkeit ausgesprochen. Es ist dies in den „Vergleichenden Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts" Kapitel: ‚Einfache Beleidigung' von Liepmann.

In der Beantwortung der Frage: „Was ist Ehre" scheiden sich im großen und ganzen zwei Gruppen. Die eine versteht unter Ehre den inneren Wert, die andere die Geltung bei den Mitmenschen. Die erste Gruppe ist in der Minorität, ihr Hauptvertreter ist Binding. Doch trifft meines Erachtens seine Auffasung des Ehrbegriffs voll und ganz die im Volksbewußtsein lebende. Binding sagt:

Ehre ist der Wert eines Menschen, der ihm als solchen und nach Maßgabe seiner Pflichterfüllung, seiner sittlichen und rechtlichen Integrität zukommt. Hiemit ist wohl der eigentliche Begriff der Ehre, wie wir ihn etwa bei der Wendung „ein Mann von Ehre" empfinden, richtig getroffen. In ganz konsequenter Weise wird daraus gefolgert, daß es keine sogenannten Sonderehren, keine Standes-, Berufs- und Bürgerehre gibt; denn Ehre ist der aus Pflichterfüllung sich ergebende Wert und daher von dem Inhalt der erfüllten bzw. zu erfüllenden Pflichten unabhängig. Diese sogenannte Sonderehre kann daher nur als ein Ausschnitt der Ehre als eines einheitlichen und unteilbaren Ganzen, als ein Stück erworbener, u. zw. durch Erfüllung spezieller Berufspflichten erworbener, persönlicher Ehre betrachtet werden. Bei dieser Auffassung des Ehrbegriffes wird man mit Notwendigkeit zu dem Schlusse gelangen, daß nur der einzelne Mensch, nicht aber eine Mehrheit von Personen als solche, sozusagen zur Einheit zusammengefaßt, Ehre besitzt.

Wenn Ehre Menschenwert ist, so kann Ehre auch nur der einzelne lebende Mensch besitzen. Es fehlt also bei einer Personenmehrheit diese erste, notwendigste Voraussetzung für das Vorhandensein von Ehre. Es fehlt weiters die Möglichkeit des sittlichen Handelns. Ehre und Persönlichkeit sind zusammengehörige Begriffe, erstere kann ohne letztere nicht vorhanden sein. Aber nicht Persönlichkeit im juristischem Sinne von Rechts- und Handlungsfähigkeit ist hier gemeint — weil ja Ehre überhaupt kein juridischer Begriff ist, — sondern Persönlichkeit im allgemeinen, menschlichen Sinne von Leben und sittlicher Verantwortlichkeit; und dieses beides fehlt der Personengesamtheit. Wollte man „Persönlichkeit" hier im Sinne von Rechts- und Handlungsfähigkeit gebrauchen, so ergibt sich die Sinnlosigkeit dieser Annahme beim ersten besten Beispiel: Kann man sich wohl vorstellen, daß jemand ein Zweckvermögen dem öffentlichen Spotte aussetzt oder als einen Esel bezeichnet?

Das Resultat dieser Erwägungen ist also kurz folgendes: Ehre besitzen nur Menschen von Fleisch und Blut, insbesondere die, die sittliche Verpflichtungen tragen. Bei den künstlichen Gebilden des Rechts, denen nur Vermögensrechte zukommen und nur rechtliche Pflichten obliegen, also bei juristischen Personen und bei jeder Personenmehrheit fehlen die Voraussetzungen der Ehre, sie haben daher keine.

Aber — audiatur et altera pars. Die Mehrzahl der Autoren ist anderer Meinung über den Ehrbegriff und kommt dabei trotzdem in unserer Frage, nämlich der Frage der Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten, zu entgegengesetzten Resultaten. Der Kern ihrer

Auffassung ist der: Ehre ist Geltung bei der Mitwelt, Anspruch auf Achtung. Zum Teil wird die Schwierigkeit, das Unbefriedigende dieser Auffassung erkannt und mit der Bemerkung angedeutet, daß Ehre „im Rechtssinn" „Ehre als Rechtsgut" nicht dasselbe sei wie der innere Wert der Person. So Olshausen in seinem Kommentar zum St. G. für das Deutsche Reich, ähnlich Wachenfeld in Kohlers Enzyklopädie und v. Bar im Handbuch, Merkel im Lehrbuch des deutschen Strafrechts, v. Stenglein, G.-S. 42. Es ist diese Auffassung zurückzuführen auf das Bestreben, für das Strafgesetz einen besonderen Ehrbegriff herauszubilden, was meiner Ansicht nach ganz unzulässig ist, und auf die richtige Erkenntnis, daß die Ehre im oben angeführten Sinne Bindings von dritten Personen gar nicht verletzt werden kann also nicht selbst und unmittelbar das geschützte Rechtsgut ist. — So definiert Liszt: „Ehre ist persönliche Geltung bei den Rechtsgenossen". Es drängt sich sofort die Frage auf: „Bei welchen Rechtsgenossen"? Und sollte denn ein ganz einzeln dastehender Mensch, z. B. ein Robinson, ganz außerhalb des Ehrbegriffes stehen, sollte dieser Begriff auf ihn schlechtweg unanwendbar sein? Mit dem Volksbewußtsein steht diese Konsequenz im entschiedensten Widerspruch. Ähnlich definieren Wachenfeld: „Ehre als Rechtsgut ist die Achtung, welche jemand in dem Lebenskreise genießt, dem er angehört". Merkel: „Ehre ist soziale Geltung der Person". Olshausen: „Ehre ist nicht identisch mit dem inneren Wert oder der Würdigkeit der Person, bezeichnet aber den Wert, den eine Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft hat". Finger: „Ehre ist der Ausdruck des Wertes eines Menschen, ein Urteil, das über ihn mit Rücksicht auf seine Eigenschaften gefällt wird." Endlich v. Calker (D. Jur. Z. 02.) „Ehre ist Anspruch auf Achtung."

Diese Definitionen treffen sich alle in dem einen Punkt: Ehre ist der Wert, den uns dritte Personen beilegen, oder, Ehre ist der gute Glaube der anderen an unsern Wert, der gute Name. Ja, Merkel geht sogar soweit, zu behaupten: „Ehre haben ist gerade soviel als geachtet sein." Dieser Gedanke ist an und für sich, nicht nur in dieser ihm von Merkel verliehenen schroffsten Fassung, zurückzuweisen. Der heimliche Verbrecher, von dessen Übeltaten niemand etwas weiß, kann in Ehren stehen, geachtet sein, die Mitwelt kann ihm sogar sozialen Wert zuerkennen, er kann einen guten Namen haben, aber Ehre hat er keine; oder doch wenigstens nur das Mindestmaß von Ehre, das ihm nur deswegen zukommt, weil er eben Mensch ist. Umgekehrt kann jemand unverdient den schlechtesten Leumund genießen, die Mitwelt kann ihm jeden sozialen Wert absprechen, er kann unschuldig ein Geächteter der Gesellschaft sein, seine Ehre

berührt das gar nicht. Und endlich kann auch ein Mensch, der soziale Geltung weder hat noch verdient, beleidigt werden. Der zehnmal abgestrafte Dieb braucht sich nicht Gauner nennen zu lassen, sich nicht mit animalischen Schimpfworten bedenken zu lassen. Diese Erscheinungen lassen sich nicht nur nicht aus den eben angeführten Definitionen von Ehre erklären, sondern überhaupt nicht mit ihnen in Einklang bringen. Wohl aber stimmen sie vollständig mit dem früher erläuterten Begriff Bindings überein.

Wenn v. Calker die Ehre als Anspruch auf Achtung bezeichnet, so geschieht dies in dem offenkundigen Bestreben, das geschützte Rechtsgut damit zu definieren. Daß auch dies nicht zutreffend ist, darauf werde ich noch zurück kommen.

Und nun die Konsequenzen aus diesen Auffassungen des Ehrbegriffes, soweit sie die Frage nach der Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten betreffen: Liszt, Olshausen, Merkel, v. Calker und v. Stenglein sprechen sich für deren Beleidigungsfähigkeit aus, weil sie tatsächlich soziale Geltung und ein Interesse an ihrer Wahrung haben. Finger und Wachenfeld, letzterer übrigens aus fernab liegenden Gründen, kommen zu dem gegenteiligen Resultat. Die Begründung Wachenfelds zu seinem mir richtig scheinenden Resultat ist aber entschieden nicht zutreffend. Er sieht, konform seinem Ehrbegriff, das Wesen der Beleidigung in der Herabsetzung der gebührenden Achtung, wozu jedoch noch der psychische Schmerz über die zugefügte Kränkung kommen müsse. Da die Personenmehrheit dessen aber nicht fähig ist, könne sie nicht Objekt der Beleidigung sein. Finger begründet das Resultat seiner Deduktionen damit, daß ja nur einem lebenden Menschen sittliche Pflichten zukommen. Nur dürfte sich dies mit seiner Definition der Ehre nicht vertragen.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang noch die Auffassung des Ehrbegriffes bei Liepmann in den „Vergleichenden Darstellungen". Er bezeichnet zunächst die Ehre des Menschen als Inbegriff derjenigen Eigenschaften, die zur Erfüllung seiner spezifischen Aufgaben unentbehrlich sind. Diese Eigenschaften erzeugen eine Schätzung bei anderen und eine Schätzung im eigenen Bewußtsein. Dies bezeichnet Liepmann als objektivierte bzw. subjektivierte Ehre. Die objektivierte Ehre ist ihm mit dem guten Namen, die subjektivierte mit dem Ehrgefühl identisch. Von der letzteren könne bei Personenmehrheiten naturgemäß keine Rede sein, objektivierte Ehre, guten Namen, hingegen besitzen auch Personenmehrheiten und haben daher auch Anspruch auf Ehrenschutz.

Wenn man sich auch mit der Definition „Ehre ist die Summe der

dem Menschen zur Erfüllung seiner spezifischen Aufgaben unentbehrlichen Eigenschaften“ einverstanden erklären will oder kann, so erscheint es mir doch nicht recht begreiflich, wie man dann auch die hierdurch in der Außenwelt und im eigenen Ich hervorgerufenen Reflexe der Achtung und Selbstachtung ebenfalls als Ehre bezeichnen kann. Mit dieser Prämisse fallen dann natürlich die weiteren darauf aufgebauten Schlüsse.

Um also die vorausgegangenen Erörterungen über den Ehrbegriff kurz zusammenzufassen, müssen wir sagen: Die Ausführungen Liepmanns entbehren der Schlüssigkeit, die Auffassung der Ehre als Wertschätzung oder guter Name widerspricht dem Volksbewußtsein und psychologischen Tatsachen — ich erinnere an den geachteten Schurken und den verachteten Ehrenmann —, Bindings Auffassung der Ehre als teils angeborene teils durch Pflichterfüllung erworbene Menschenwürde entspricht allen Anforderungen. Der Ehre in diesem richtigen Sinn kann nur der einzelne lebende Mensch teilhaftig sein nicht aber eine Mehrheit. Körperschaften haben keine Ehre.

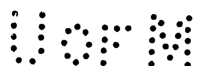
Nun zur zweiten theoretischen Erage: Welches Rechtsgut wird durch die Beleidigungsparagraphen geschützt? Die Ehre selbst im oben festgestellten Sinne nicht; denn diese ist durch dritte Personen nicht verletzbar. Und gerade auf das Bestreben, in der Ehre selbst das geschützte Rechtsgut zu finden, sind ja die oben zurückgewiesenen Begriffsbestimmungen der Ehre zurückzuführen. Bei der Frage nach dem Rechtsgut komme ich nun wieder auf v. Calker zurück; er nennt das Rechtsgut einen Anspruch auf Achtung. Ebenso v. Stenglein. Dies ist viel zu weit. Denn Anspruch auf Achtung ergibt ich auch noch aus vielen anderen Tatbeständen als aus der persönichen Ehre. Anspruch auf Achtung resultiert ohne jedwede Rücksichtnahme auf persönliche Ehre auch aus der Stellung, die eine Person einnimmt aus ihrer Autorität. So hat mit dem Rechtsgut, das die Ehrenbeleidigungsparagraphen schützen, die Majestätsbeleidigung, die Amtsehrenbeleidigung, nicht das geringste zu tun. Achtung wird ja auch für gewisse Rechtsinstitute, wie Eigentum und Ehe gefordert — niemandem wird es einfallen, die Verletzung dieser Achtung als eine Ehrenbeleidigung zu bezeichnen. Wer einen Anspruch auf Achtung verletzt, der *kann* eine Ehrenbeleidigung begehen, aber auch eine Menge anderer Delikte. Wenn nun auch die Ehre nicht selbst das Rechtsgut ist, so muß sie doch etwas mit der Sache zu tun haben; man wird also formulieren können: Das Rechtsgut ist der Anspruch auf Achtung nach Maßgabe vorhandener persönlicher Ehre. Oder genauer, da das Gesetz kein ehrendes Handeln sondern nur Unter-

lassung von Mißachtungsbezeigungen erfordert, zu denen kein Grund vorliegt: der Anspruch auf Unterlassung von Mißachtungsbezeigungen nach nicht vorhandener Unehre. — Binding legt großen Wert darauf, den Willen, der auf Achtung hält, als Angriffsobjekt der Ehrenbeleidigung zu bezeichnen.

Es ergibt sich von selbst, daß nach dem Gesagten das zu schützende Rechtsgut nur dort vorhanden sein kann, wo es eine Ehre geben kann, daß mit anderen Worten, obwohl die Ehre selbst kein Rechtsgut ist, eine Ehrenbeleidigung nur bei einem möglichen Träger der Ehre denkbar ist. Als möglichen Träger der Ehre haben wir im Vorausgehenden nur den einzelnen lebenden Menschen bezeichnet. Also kann nur an diesem eine Ehrenbeleidigung begangen werden. Die Körperschaft und die Personenmehrheit im allgemeinen ist daher vom theoretischen Standpunkt und hiemit de lege ferenda nicht beleidigungsfähig.

Nach der geltenden österr. Gesetzgebung sind aber als taugliche Objekte einer Ehrenbeleidigung ausdrücklich erklärt die folgenden Personenmehrheiten als solche: Familien, öffentliche Behörden und gesetzlich anerkannte Körperschaften im § 492 St.G., ferner beide Häuser des Reichsrates, die Landtage, die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder eine selbständige Abteilung der beiden letzteren im Art. V des Ges. v. 17. XII. 62 Nr. 8 R.G.Bl. ex 63. Gegen die im § 492 St.G. genannten, ausdrücklich für beleidigungsfähig erklärten Personenmehrheiten können nur die Delikte nach §§ 487—491 St.G., nicht aber das nach § 496 St.G. begangen werden. Hingegen umfaßt die Beleidigungsfähigkeit der im Art. V. leg. cit. aufgezählten Personenmehrheiten alle Tatbestände der Ehrenbeleidigung, auch § 496; in derselben Gesetzesstelle werden nunmehr auch die öffentlichen Behörden — bereits im § 492 St.G. genannt — auch im Sinne des § 496 geschützt. Dabei mag als selbstverständlich erwähnt werden, daß die Delikte nach §§ 487 und 489, ferner 488 verb. „unsittlich" gegen Personenmehrheiten natürlich nicht begangen werden können.

Es handelt sich nunmehr darum, durch Interpretation den Kreis der geschützten Personenmehrheiten festzulegen. Bei den öffentlichen Behörden werden sich hiebei natürlich keine Schwierigkeiten finden, da der Begriff der Behörde staats- und strafrechtlich ein völlig geläufiger ist. Anders hingegen liegt die Sache mit den gesetzlich anerkannten Körperschaften. Es ist dies ein an und für sich ziemlich vager Begriff, der noch dazu in unserem Strafgesetz sonst nicht heimisch ist und daher einer interpretierenden Begrenzung wohl noch bedarf, wenn § 492 nicht zu einem Kautschukparagraphen werden soll, mit



dem man ins Uferlose kommt, wie es in der einschlägigen Literatur tatsächlich auch schon passiert ist.

An die Spitze der Interpretation muß der Satz gestellt werden: Die Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten, also auch von gesetzlich anerkannten Körperschaften, ist eine positiv rechtliche Ausnahmsbestimmung und als solche strictissime zu interpretieren. Die Berechtigung dieses Satzes ergibt sich erstens aus den vorausgegangenen theoretischen Erörterungen, welche in der Verneinung der Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten gipfeln und zweitens aus dem Gesetz selbst. Das Gesetz erwähnt in den §§ 487—491 und 496 mit keinem Wort, daß auch Personenmehrheiten beleidigt werden können, sondern hält sich nur in den Ausdrücken, „einen andern" „jemanden". Insbesondere anerkennt auch § 496 St.G. in seinem zweiten Absatz nicht die Beleidigungsmöglichkeit gegenüber den dort genannten „ganzen Klassen oder Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, Religionsgesellschaften und Nationalitäten", sondern führt es lediglich als einen bei der Strafbemessung in Betracht zu ziehenden erschwerenden Umstand an, wenn die Beleidigung eines einzelnen durch ein derartiges Betragen erfolgt, welches absichtliche Geringschätzung gegen die genannten Gesellschaftsklassen, Religionsgesellschaften und Nationalitäten an den Tag legt. Aus den einschlägigen Bestimmungen der §§ 487—91 und 496 St.G. kann somit die Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten nicht gefolgert werden. Daher hielt es der Gesetzgeber denn auch für nötig, in besonderen Paragraphen diejenigen Personenmehrheiten aufzuzählen, denen er ausnahmsweise den strafrechtlichen Schutz vor beleidigendem oder unziemlichen Verhalten angedeihen lassen wollte. Es handelt sich also im § 492 St.G. in Art. V leg. cit. um Ausnahmsbestimmungen, welche bekanntlich immer strikte zu interpretieren sind.

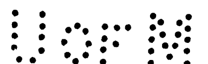
Um nun dem Begriff der gesetzlich anerkannten Körperschaft einen festen Umfang zu geben, wollen wir einmal nachsehen, wo und in welchem Zusammenhang dieser Ausdruck vorkommt. Im österr. Strafgesetz findet sich der Ausdruck an drei Stellen und zwar in dem St.G. von 1852 zum erstenmal. Es sind dies die §§ 78, 302 u. 492. Im § 78 ist die gesetzlich anerkannte Körperschaft durch Strafandrohung gegen denjenigen geschützt, der sie in ihrem Zusammentritt, Bestand oder in ihrer Wirksamkeit stört oder hindert oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, insofern die Handlung sich nicht als ein anderes, schwereres Verbrechen darstellt. Im § 302 ist Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zu Feindseligkeiten wider gesetzlich anerkannte Körperschaften unter



Strafsanktion gestellt. § 492 bedroht mit Strafe denjenigen, der die in den §§ 487—491 genannten Angriffe gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften richtet.

Bei der schwankenden Terminologie unseres Strafgesetzes allein, das bekanntlich für dieselben Begriffe nicht immer dieselben Namen — und auch umgekehrt — benützt, darf allerdings nicht ohne weiters geschlossen werden, daß auch tatsächlich jedesmal unter der gesetzlich anerkannten Körperschaft dasselbe zu verstehen sei.

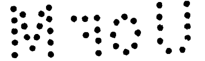
Doch aus dem Zusammenhang, aus den in den genannten Gesetzesstellen gleichzeitig genannten anderen Objekten derselben Delikte darf dieser Schluß allerdings mit großer Sicherheit gezogen werden. Es ist vor allem darauf hinzuweisen, in welchen Deliktsgruppen die gesetzlich anerkannten Körperschaften Erwähnung finden. Wie erwähnt ist dies zunächst der Fall im § 78 St.G., der den zweiten Fall unseres famosen Deliktes der öffentlichen Gewalttätigkeit behandelt. Dieser prächtige Name sagt in seiner Farblosigkeit natürlich gar nichts. Aber § 78 ist ein ausgesprochen politisches Delikt, das sich gegen die Staatsgewalt und die öffentliche Ruhe und Ordnung wendet. Im § 302 ist nach der ausdrücklichen Titelrubrik auch die öffentliche Ruhe und Ordnung geschützt. Dies allein gibt einen Fingerzeig dahin, daß den in diesem Zusammenhang genannten gesetzlich anerkannten Körperschaften ein gewisses Moment öffentlich-rechtlicher Natur innewohnen muß. Bestärkt wird die Interpretation in diesem Sinne noch durch die ausgesprochen öffentlich-rechtliche Qualität derjenigen Begriffe, welche in den bezeichneten Gesetzesstellen den öffentlich anerkannten Körperschaften teils gleich- teils gegenüber gestellt sind. Das früher erwähnte Verbrechen nach § 78 St.G. wird außer gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften auch gegen Versammlungen begangen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden. Genau dieselbe Deliktshandlung, begangen gegen Versammlungen, die von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufen sind, gegen ein Gericht oder gegen eine andere öffentliche Behörde, begründen das schwerer bestrafte Verbrechen nach § 76 St.G. Wir finden also: Gegen gewalttätige Störung, Behinderung und Bedrohung sind Organe geschützt, welche in mehr oder minder unmittelbaren Beziehungen zu einer Besorgung öffentlicher Angelegenheiten stehen. Diese Organe sind nicht um ihrer selbst willen sondern der öffentlichen Autorität zuliebe unter besonderen strafrechtlichen Schutz gestellt. — § 302 St.G. beabsichtigt, außer den gesetzlich anerkannten Körperschaften, die Nationalitäten, Religions- und andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände vor Feind



seligkeiten zu schützen, feindselige Parteiungen überhaupt unter den Einwohnern des Staats hintanzuhalten. Wieder erscheint die öffentlich anerkannte Körperschaft inmitten von Faktoren genannt, die im öffentlichen Leben eine große Rolle spielen und deren Anfeindung geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören. Und endlich ist im § 492 St.G. und dem damit im engsten Zusammenhang stehenden Art. V. leg. cit. die gesetzlich anerkannte Körperschaft als Objekt der Beleidigung genannt zugleich mit Behörden, Organen der Regierung, beiden Häusern des Reichsrates, den Landtagen, der Armee und der Flotte; also wieder in einem Kreise, der gerade wegen seiner politischen, bzw. öffentlich-rechtlichen Bedeutung einen bei der Ehrenbeleidigung, wie bereits oben nachgewiesen, ganz ausnahmsweisen Schutz genießt.

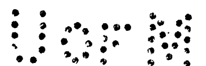
Aus diesen Erwägungen muß mit zwingender Notwendigkeit der Schluß gezogen werden, daß unter gesetzlich anerkannten Körperschaften Faktoren zu verstehen sind, denen eine gewisse Rolle im öffentlichen Leben zukommt und deren Glieder Personen sind. Letzteres geht aus den Tatbeständen der Delikte nach § 78 u. 302 hervor, da nur ein Personenkreis in seinem „Zusammentritt" gestört und bedroht, nur gegen Personen eine Feindseligkeit gerichtet werden kann. Daß sie aber eine juristische Person bilden müßten, ist nicht erforderlich. Nicht nur aus den die Prämissen dieser Schlüsse bildenden Erwägungen ergibt sich für diese Forderung absolut kein Anhaltspunkt, sondern es ist das gerade Gegenteil davon direkt ausgesprochen, indem auch Versammlungen (§§ 76 u. 78 St.G.), die gewiß niemand als juristische Person betrachten wird, derselbe Schutz gewährt wird. Und aus der positiv-rechtlich anerkannten Beleidigungsfähigkeit der gesetzlich anerkannten Körperschaften kann erst recht nicht abgeleitet werden, daß es juristische Personen sein müßten, da wie bereits eingangs erwähnt, die Ehre und die Beleidigung mit dem Kunstgebilde der juristischen Person aber schon gar nichts zu tun hat. —

Wir haben bisher also festgestellt, daß unter einer gesetzlich anerkannten Körperschaft im Sinn des Strafgesetzes überhaupt, also auch als Objekt einer Beleidigung eine Personenmehrheit zu verstehen ist, die nicht notwendig juristische Person sein muß, der aber eine gewisse öffentlich-rechtliche Bedeutung zukommt. Durch die Aufzählung der gesetzlich anerkannten Körperschaften neben Deliktsobjekten von ähnlicher Bedeutung ist die Notwendigkeit, diese von jenen anderen Begriffen zu scheiden, und zugleich die Möglichkeit, ihren Begriffsinhalt und Umfang näher zu beschreiben, gegeben.



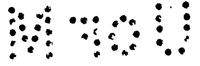
Die gesetzlich anerkannten Körperschaften sind daher zunächst von Versammlungen zu scheiden. Das Unterscheidende von diesem letzteren Begriffe ist der flüchtige, transistorische und unorganisierte Bestand der Versammlung. Dadurch gewinnen wir für „die gesetzlich anerkannte Körperschaft“ das Begriffsmerkmal des auf die Dauer berechneten Bestandes und der Organisation. Hiemit ist die Unterscheidung von dem losen Gefüge der einzelnen Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft und den Nationalitäten gleichfalls gegeben. Die gesetzgebenden Versammlungen, die beiden Häuser des Reichsrates und die Landtage, sind nach dem Gesetz von 17. XII. 62, Nr. 8 R.G.B. ex 63, besonders angeführt, also nicht in den Umfang der „gesetzlich anerkannten Körperschaften“ einzubeziehen. Mit den in den §§ 76 und 78 St.G. erwähnten Versammlungen, den gesetzgebenden Versammlungen und den öffentlichen Behörden haben „die gesetzlich anerkannten Körperschaften“ das Merkmal gemeinsam, daß sie zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufen sind und unterscheiden sich hierdurch von der Armee und Flotte einerseits, da diese nichts mit Beschlüssen zu tun haben, von den Religionsgesellschaften andererseits, die als solche mit Angelegenheiten des öffentlichen Lebens nichts zu tun haben. Es erübrigt sonach, noch die Behörden von den „gesetzlich anerkannten Körperschaften“ zu trennen, denen natürlich auch die im § 76 St.G. besonders angeführten Gerichte zuzuzählen sind. Das wesentliche Kriterium der Behörde ist die Befehls- und Zwangsgewalt. Hierin ist auch die Unterscheidung von den „gesetzlich anerkannten Körperschaften“ zu erblicken, denen wohl eine Ingerenz, nicht aber eine Entscheidung (mit imperium) in öffentlichen Angelegenheiten zusteht. Nach ihrem Namen ist als weiteres Kriterium der „gesetzlich anerkannten Körperschaften“ natürlich noch anzusehen, daß ihr Bestand auf gesetzliche Grundlage oder auf Verordnung zurückzuführen ist.

Nun haben wir meines Erachtens den Begriff der gesetzlich anerkannten Körperschaft herauskristallisiert und werden sagen: Eine „gesetzlich anerkannte Körperschaft“ ist eine dauernd organisierte Personenmehrheit, die auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten mit Ausschluß der Gesetzgebung berufen ist und kein imperium hat. Daß dies keine Definition ist — ne sit negans! — dessen bin ich mir wohl bewußt, glaube aber den Inhalt des Begriffes durch diese Worte beschrieben zu haben. Unzweifelhafte Beispiele solcher gesetzlich anerkannten Körperschaften wären also: Handels- und Gewerbekammern, Advokatenkammern, Notariatskammern, Ärztekammern, die



Berufsgenossenschaften; ferner die fachtechnischen Beiräte der Ministerien wie Arbeitsbeirat, Versicherungsbeirat, Staatseisenbahnrat, Industrie- und Landwirtschaftsrat, ferner der Landeskulturrat (Böhmen, Tirol). Daß die meisten dieser Körperschaften zur Zeit der Redigierung des St.G. noch nicht bestanden haben, steht meines Erachtens ihrer Einreihung unter die gesetzlich anerkannten Körperschaften und ihrer Unterstellung unter den § 492 St.G. von der Zeit ihres Bestandes an nicht im Wege. Gegen die Subsumierung der Gemeinde- und Bezirksvertretungen unter diesen Begriff habe ich deshalb Bedenken, weil diese Organe der Selbstverwaltung meines Erachtens unter die Behörden einzureihen sind, was sicher auch von den Landesausschüssen gilt. Doch gibt mir der Entwurf in dieser Auffassung Unrecht. Der österr. Entwurf beschäftigt sich nämlich zunächst im § 98 mit öffentlichen Körperschaften, wie sie dort heißen, und zählt, ohne eine Definition zu geben auf: Öffentliche Körperschaften sind die Gemeindevertretungen und Bezirksvertretungeu und ihre Ausschüsse, die Kommissionen, die zur Bemessung der direkten Steuern berufen sind, und alle anderen auf Grund eines Gesetzes zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften. Auch die Kommissionen, die zur Bemessung der direkten Steuern berufen sind, würde ich lieber unter die Behörden zählen. Tatsächlich erlaubt sich der Entwurf den kleinen Lapsus, daß er sie im § 98 zu den öffentlichen Körperschaften, hingegen unmittelbar darauf im § 99 zu den Behörden zählt. Ob unter den Begriff der gesetzlich anerkannten Körperschaften dann auch noch viele im Verwaltungsrecht vorkommenden Kommissionen, etwa eine Baukommission, zu rechnen sind und vielleicht auch aus dem völkerrechtlichen Gebiet eine Grenzregulierungskommission, erscheint mir wegen ihres transitorischen Bestandes und auch schon deswegen zweifelhaft, weil man sich ohne dem Sprachgebrauch Gewalt anzutun, doch nur schwer wird entschließen können, eine derartige Kommission eine Körperschaft zu nennen. Anstalten wie Universitäten in den erörterten Begriff einzureihen, erscheint mir wegen allzustarken Zurücktretens des persönlichen Momentes bei Anstalten bedenklich.

Wenn wir nun von der gesetzlich anerkannten Körperschaft, wie wir sie uns oben zurecht gelegt haben, zur Ehrenbeleidigung zurückkehren und uns das Ergebnis des ersten Teiles dieser Besprechung, nämlich die Frage der Beleidigungsfähigkeit vor Augen halten, so werden wir wohl zu dem Resultate kommen, daß die gesetzlich anerkannten Körperschaften und die Behörden, die einzelnen Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit, die Armee und die Flotte ganz gewiß des Schutzes gegen Mißachtungs-



kundgebungen bedürfen und daß gegen eine diesbezügliche Strafsanktion gewiß nichts einzuwenden ist. Aber sofort muß festgehalten werden, daß z. B. die Beleidigung der sämtlichen Mitglieder einer Handelskammer — um ein konkretes Beispiel zu wählen —, auch wenn sie in Form einer Pauschalbeleidigung erfolgt, etwas anderes ist, als die „Beleidigung" der Handelskammer als solcher, als Institution. Die ausdrückliche Bestimmung des § 492 St.G. schützt mit der Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit einer Körperschaft nicht ihre Mitglieder — dazu wäre nicht der § 492 nötig, sondern dazu genügen die allgemeinen Bestimmungen der § 487/91 u. 496 St.G. — sondern er will die Institution selbst schützen und das offenbar wegen ihres öffentlich rechtlichen Charakters, ein Standpunkt, den bez. der Beleidigung von Beamten und Behörden der Kassationshof in C H 610 zu dem seinigen gemacht hat, indem er ausdrücklich betonte, daß eine Beleidigung sämtlicher Beamten nicht eine Beleidigung der Behörde involviert. Und was hier von den Beamten und Behörden gilt, muß auch für Mitglieder der Körperschaft und für diese selbst gelten. Es würde, um zum früheren Beispiel von der Handelskammer zurückzukehren, bei einer Beleidigung aller Handelskammerräte jeder einzelne Rat, auch der Präsident als Angehöriger der Handelskammer, nicht jedoch als deren Vertreter, das Recht zum Strafantrag haben und dadurch konsumieren. Umgekehrt hätte bei einer Beleidigung der Handelskammer als solcher das Mitglied kein Antragsrecht, sondern nur der Präsident, aber auch nicht als Mitglied, sondern als Vertreter. — Mit diesen letzten Ausführungen bezwecke ich zweierlei: erstens die Abgrenzung der Pauschalbeleidigung von der Beleidigung der Körperschaft durchzuführen: Die Pauschalbeleidigung trifft die Personen die Beleidigung der Körperschaft aber die Institution. Zweitens will ich das legislatorische Motiv, das dem § 492 St.G. u. Art. V leg. cit. zugrunde liegt, darin nachweisen. Die Ehrenbeleidigung ist ein Delikt gegen ein so ausgesprochen persönliches Rechtsgut und von verhältnismäßig so geringer Bedeutung für das Gemeinwohl, daß es überall der Privatanklage vorbehalten ist. Nicht dasselbe läßt sich behaupten bei mißachtenden Angriffen auf staatliche Institutionen. Hier liegt nicht ein vorwiegend privates Interesse vor, sondern ein eminent öffentliches: Hochhaltung der staatlichen Autorität. Und damit haben wir auch das legislatorische Motiv unserer Gesetzesstellen und zugleich das durch sie in Wirklichkeit geschützte Rechtsgut ausgesprochen. Anspruch auf Achtung haben die Körperschaften in unserem Sinn ebenso wie die Behörden zweifellos. Aber mit der Ehre hat die Sache nichts zu tun. Ich verweise dabei auf das bei

der Besprechung des durch die Ehrenbeleidigung verletzten Rechtsgutes bereits Gesagte. Dieser wahren Natur des Deliktes und seiner das öffentliche Wohl weit mehr als eine wirkliche Ehrenbeleidigung gefährdenden Tendenz ist unsere Gesetzgebung sich wohl bewußt und hat diesem Standpunkt durch eine Bestimmung formellrechtlicher Natur Rechnung getragen, die dem wahren Ehrenbeleidigungsdelikt fremd ist. Die sogenannte Beleidigung der beiden Häuser des Reichsrates, der Landtage, der öffentlichen Behörden, hat Art. V leg. cit. zum Offizialdelikt, die Beleidigung der Armee und der Flotte zum Ermächtigungsdelikt gemacht und stellt dem Staatsanwalt frei, wegen der Beleidigungen nach §§ 487/91 St.G., die gegen öffentliche Beamte, Diener, Militärpersonen und Seelsorger in bezug auf deren Berufshandlungen begangen werden, im öffentlichen Interesse die Anklage zu erheben. Die gesetzlich anerkannten Körperschaften sind im Art. V nicht genannt, vielleicht wegen ihrer im Vergleich zu den Behörden geringeren öffentlich-rechtlichen Bedeutung, vielleicht auch, weil man einfach darauf vergessen hat, was um so weniger wunder nehmen könnte, als sie in der Judikatur fast gar nicht vorkommen. Aber wenn man schon, und wie erwähnt mit Recht, das öffentliche Interesse hervorhebt, so gehört dies — und hiemit begebe ich mich auf das legislativ-politische Gebiet — nicht in die St.P.O. und in die Lehre von der Anklage, sondern ins materielle Recht, indem man diese Delikte von der Ehrenbeleidigung, mit der sie nichts zu tun haben, loslöst und ihnen als Offizialdelikten ihren Platz im Strafgesetz dort anweist, wo sie hingehören, nämlich unter die Delikte gegen die Staatsgewalt oder wie es jetzt heißt, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen; etwa im Anschluß an unseren § 312 St.G.

Als Delikstatbestände kommen, wie schon erwähnt, § 487 und 489 St.G., ferner 488 St.G. soweit er unsittliche Handlungen betrifft, überhaupt nicht in Betracht, da Personenmehrheiten und Behörden weder deliksfähig sind (§ 487), noch Privat- und Familienverhältnisse haben können (§ 489 St.G.) noch auch unsittlich handeln können (§ 488 St.G.). Sonach bleibt fast nichts übrig, als § 491, bei dem insbesondere die Verspottung eine Rolle spielt und § 496 St.G., soweit Behörden, Reichsrat, Landtag, Armee und Flotte beschimpft werden Auf gesetzlich anerkannte Körperschaften findet § 496 St.G. nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 492 St.G. keine Anwendung. Die Abgrenzung gegen andere wider Behörden und Körperschaften gerichtete Delikte ergibt sich mit Leichtigkeit aus den gesetzlichen Merkmalen der Straftat.

Nun noch einen Blick in das deutsche Recht. Ich kann mich

hier kurz fassen und größtenteils auf bereits Gesagtes verweisen. Im § 197 anerkennt das deutsche R.St.G. die passive Beleidigungsfähigkeit von gesetzgebenden Versammlungen und politischen Körperschaften und macht sie zum Ermächtigungsdelikt. Im § 196 anerkennt es die passive Beleidigungsfähigkeit von Behörden und räumt den Vorgesetzten der Beleidigten das Recht des Strafantrages ein. Hier erkennt man genau dieselbe Auffassung und dasselbe legislatorische Motiv, dasselbe geschützte Rechtsgut wie im österr. Recht und auch hier wird man sagen, daß die Aufstellung dieses Deliktes berechtigt ist, aber im System einen Platz einnimmt, an den es nicht gehört. Nur sagt uns das deutsche Strafrecht noch um etwas mehr, was für die Beurteilung dieser Frage von wesentlicher Wichtigkeit ist: Die Entstehungsgeschichte der §§ 196 u. 197 zeigt, daß diese Delikte ursprünglich nicht als Beleidigungen, sondern als Delikte gegen die öffentliche Ordnung aufgefaßt wurden! Denselben Standpunkt nahm auch der erste Entwurf ein und erst im zweiten Entwurf entschloß man sich, die Mißachtung von Behörden, denen im weiteren Verlaufe noch die politischen Körperschaften hinzugesellt wurden, unter die Beleidigungen einzureihen, weil man ein Delikt der verletzten Amtsehre nur mit den größten Schwierigkeiten abgrenzen zu können glaubte (Liepmann, „Vergl. Darstellung“). Diese Vorgeschichte hat den wahren Kern der Sache erfaßt und man hat diesen richtigen Standpunkt lediglich aus Utilitätsgründen verlassen.

Will ich die Stellungnahme der Literatur zum § 492 St.G. und zu den §§ 196 und 197 D.St.G. kennzeichnen, so könnte ich dies am kürzesten tun mit den Worten: Quot capita tot sensus. Die theoretischen Gegner der Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten sprechen teilweise auch den in den genannten Gesetzesstellen bezeichneten Personenmehrheiten die Beleidigungsfähigkeit selbst vom Standpunkt des geltenden Rechts ab mit der Begründung, daß es sich doch nur um die Beleidigung der Mitglieder handeln könne und daß die Erwähnung der betreffenden Personenmehrheiten im Gesetz sich nur auf das Formell-rechtliche des Strafantrages beziehe, setzen sich damit jedoch zweifels ohne mitdem Gesetz in Wiederspruch. Eine zweite Gruppe von Schriftstellern, sowohl von prinzipiellen Gegnern als auch Anhängern der Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten verficht de lege lata den Standpunkt, daß das Gesetz die Beleidigungsfähigkeit nur der eigens von ihm genannten Personenmehrheiten, nicht aber auch anderer anerkenne und befindet sich hiemit in Übereinstimmung mit Gesetz und Judikatur. Hierher gehören Binding, Liszt, Olshausen, Lammasch und Liepmann. Eine viel weiter gehende Auffassung der bezgl. Ge-

setzesstellen im Sinne der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen mit persönlichem Substrat und Organisation vertritt Stenglein. Merkwürdig ist, daß Finger, ein prinzipieller Gegner der Beleidigungsfähigkeit von Körperschaften, trotzdem dem § 492 St.G. einen sehr weiten Spielraum läßt, indem er unter den gesetzlich anerkannten Körperschaften auch alle Vereine versteht, deren Statut behördlich genehmigt ist, weil diese Anerkennung als Körperschaft gefunden hätten, jedoch ohne diese Ansicht weiter zu begründen. Und nun noch eine ganz extreme Ansicht. Es ist die v. Calkers (G.S. 42/277). Als theoretischer Anhänger der Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten im weitesten Umfang ohne klare Abgrenzung von der Pauschalbeleidigung beansprucht er selbst de lege lata für sie unbedingtes Geltungsgebiet seiner Theorie und geht soweit, selbst einer Zeitung Beleidigungsfähigkeit zuzuerkennen, und das von Standpunkt geltenden Rechtes. Die Ostdeutsche Rundschau hatte einmal den Namen „Preßköter" bekommen, der Redakteur erhob die Ehrenbeleidigungsklage — nicht im eigenen Namen, sondern namens der Zeitung. Merkwürdigerweise erfolgte Verurteilung nach § 496 St.G. in erster und Bestätigung des Urteils in zweiter Instanz. Der Kassationshof hob das Urteil als ungesetzlich auf, mit der Begründung, daß eine Zeitung Ware sei und nicht beleidigt werden könne. Allerdings trifft dies nicht den Kern der Sache. Aber auch das Zeitungsunternehmen — um dieses, nicht um das Zeitungsexemplar handelt es sich — kann niemals als Objekt einer Beleidigung betrachtet werden, selbst wenn man Personenmehrheiten als beleidigungsfähig anerkennen wollte. —

Die Judikatur ist speziell auf diesem Gebiet aus Gründen des Prozeßrechtes eine sehr magere und zwar in Österreich noch mehr als im Deutschen Reiche· Ich habe überhaupt nur die oben erwähnte und die Entscheidung Nr. 610, bereits früher erwähnt, sowie ein paar weniger zur Sache gehörige Entscheidungen über Beleidigung von Behörden vorgefunden. Kassationshof, sowie das deutsche Reichsgericht stehen auf dem Standpunkt, daß die Beleidigung von Personenmehrheiten nur in den gesetzlich fixierten Ausnahmsfällen möglich ist, wobei das Reichsgericht seine Anschauung einmal ausdrücklich damit begründet, daß Ehre ein Attribut menschlicher Persönlichkeit ist, das Kollektivpersonen nicht zukommt. Es interpretiert daher die Ausnahmsbestimmungen in den §§ 196/7 strikte und behandelte Beleidigungen, z. B. gegen die Generalsynode, gegen ein Offizierskorps dann als Pauschalbeleidigungen (aber niemals als Beleidigung einer Körperschaft) wenn der einzelne Angehörige hierdurch in kenntlicher Weise betroffen ist. Diesen Unterschied hebt auch C H 610 hervor.

Ich schließe mit einem Hinweis auf den österr. Entwurf. Er beschäftigt sich mit öffentlichen Körperschaften viel ausführlicher, als unser altes St.G. Er skizziert in § 98, wie schon erwähnt, den Umfang dieses Begriffes. Er enthält eine Reihe von Delikten, die an öffentlichen Körperschaften begangen werden: So gibt er in seinem § 146 die §§ 76 u. 78 St.G. wieder, bespricht in § 147/8 die Nötigung eines Mitgliedes von verfassungsmäßigen Vertretungskörpern und öffentlichen Körperschaften; er stellt aktive und passive Bestechung der genannten Personen unter Strafandrohung (§§ 149/150) ebenso im § 151 die Fälschung ihrer Abstimmungen — lauter Offizialdelikte — aber sonst erscheinen die Körperschaften insbesondere im Kapitel von der Ehrenbeleidigung auch Behörden, wie überhaupt Personenmehrheiten nicht mehr genannt und sind die diesbezügl. Bestimmungen alle an ihrer Stelle, nämlich als Delikte der öffentlichen Anklage gegen Behörden usw. untergebracht. Die im Entwurf bekundete Tendenz unserer Rechtsentwicklung hat also den obigen Ausführungen Recht gegeben.

II.

Ein Messerstecher.

Mitgeteilt von

Dr. **Ant. Glos,** kk. Staatsanwaltstellvertreter in Olmütz.

Am 21. August 1909 arbeitete auf einem Felde nächst H. die Grundbesitzerstocher M. P.; da trat plötzlich an sie ein etwa 20 jähriger Bursche, in welchem später der Glasarbeiter C. Z. eruiert wurde und stach sie mit den Worten „aha, ich habe euch schon", mit einem Messer in die linke und rechte Seite, hierauf entblößte er sie und stach sie mit dem Messer derart in den Bauch, daß die Eingeweide hervorquollen.

Hierauf ging er ein Stück abseits, setzte sich nieder und beobachtete sie und als er sah, daß sie aufstehe, ging er langsam davon. Nach Angabe der Zeugin hat C. Z. sie weder an ihren Geschlechtsteilen betastet noch ihr unsittliche Anträge gestellt.

Am selben Tage stach C. Z. noch mehrere Frauenspersonen auf der Straße, verletzte sie jedoch nur leicht und zertrümmerte dann in der Nacht mehrere Fensterscheiben in einer israelitischen Synagoge.

Als er wegen Subsistenz- und Unterstandslosigkeit verhaftet wurde, legte er aus eigenem Antriebe das Geständnis obiger strafbarer Handlungen ab und motivierte sie damit, daß er ob eines an ihm verübten Gelddiebstahles in große Wut gekommen sei, und auch sexuell erregt wurde.

C. Z. hat bereits in seinem 16. Lebensjahre einen Notzuchtsversuch verübt und büßte hierfür eine einjährige schwere Kerkerstrafe ab, kurze Zeit darauf verging er sich in ähnlicher Weise, was ihm eine 8 monatige schwere Kerkerstrafe eintrug, außerdem wurde er zweimal wegen Diebstahl abgestraft, so daß er mehr als 2 Jahre in den Gefängnissen zubrachte. Er ist ein uneheliches Kind und entstammt einer geistig gesunden Arbeiterfamilie; in der Schule machte er geringe Fortschritte und wurde oft von seinen Mitschülern gehänselt, er galt als gutmütig, doch hielt man ihn für einen etwas beschränkten Menschen.

Er behauptet, daß er seit dem 15. Jahre an Anfällen leidet, die mit Bewußstlosigkeit einhergehen und mehrere Stunden andauern, doch gesellen sich keine Krämpfe hinzu, wohl aber Kopfschmerz und Erbrechen nach dem Anfalle.

Den letzten Anfall habe er im Februar 1909 durchgemacht und sich einmal in einem Anfalle in die Zunge gebissen. Frühzeitig ergab er sich exzessiver Onanie, ließ hiervon mit 17 Jahren ab, akquirierte angeblich eine hochgradige sexuelle Erregbarkeit, so daß er oft Frauenspersonen nachlief und sie an ihrem Geschlechtsteile betastete. Er stellt eine konträre Sexualempfindung in Abrede, doch gibt er zu, im Gefängnisse mit einem Zigeuner homosexuelle Unzucht durch imissio des penis in os getrieben zu haben; in anatomischen Museen habe er sich an Darstellungen weiblicher Geschlechtsteile oft erregt.

Vor den Messerattentaten will er eine Prostituierte im Stadtparke mit einem Messer am Bauche geboxt haben, versuchte auch angeblich erfolglos mit ihr zu coitieren. Einen Anfall der obbeschriebenen Art hat er angeblich nicht gehabt.

Z. ist körperlich gesund, es wird ein leichtes Zungenzittern, jedoch keine Zungennarbe konstatiert; die Schädelbildung bietet nichts Abnormes.

Das gerichtsärztliche Gutachten konstatiert, daß C. Z. zurechnungsfähig, jedoch geistig minderwertig sei und daß er wahrscheinlich seit dem 15. Lebensjahre an Epilepsie leide, welche jedoch in letzterer Zeit seltener bei ihm eintrete und keine nennenswerte geistige Degeneration im Gefolge habe.

Die Ärzte glauben, daß Z. kein Sadist ist, da er seinen Angaben zufolge bei den Messerattentaten keine geschlechtliche Befriedigung fand und sie auch nicht suchte. Freilich sind m. E. seine Angaben cum grano salis aufzunehmen. C. Z. wurde von der gegen ihn wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, den Übertretungen der leichten körperlichen Beschädigung und der boshaften Beschädigung fremden Eigentums freigesprochen, weil der Gerichtshof im Gegensatze zum ärztlichen Gutachten von der Anschauung ausging, daß C. Z. in einem heftigen Affekte, in welchem er sich seiner Handlungsweise nicht bewußt war, handelte; die Quelle des heftigen Affektes fand der Gerichtshof teils in der psychischen Verfassung des Angeklagten, teils in dem körperlichen Unbehagen infolge erlittenen Hungers und in dem sexuellen Aufregungszustande. Dieses Urteil hob jedoch der Kassationshof auf, weil nicht der Nachweis geführt wurde, daß der heftige Affekt sich bis zur Höhe einer Sinnesverwirrung gesteigert habe; bei der neuerlichen Verhandlung wurde Z. zu 18 Monaten schweren Kerkers verurteilt.

III.

Ein neues Verfahren der Steckbriefkontrolle und einige nachträgliche Bemerkungen über die Kriminalphotothek (Verbrecheralbum).

Von

Dr. **Robert Heindl**, München, derzeit Colombo (Ceylon).

Mit 5 Abbildungen.

Das von mir in diesem Archiv (Bd. 33 S. 135 ff) vorgeschlagene neue Verbrecheralbumssystem, die sog. Kriminalphotothek, ist nunmehr praktisch ausgeführt worden. Die k. sächs. Polizeidirektion Dresden und die k. bayr. Polizeidirektion München haben das von mir zur Erwägung gestellte System eingeführt und mehrere andere Polizeibehörden planen augenblicklich die Umänderung. Es sei mir daher erlaubt, meinen damaligen Ausführungen noch ein paar Worte nachzutragen.

Die Kriminalphotothek, wie ich sie seinerzeit beschrieb, bezweckt vor allem, daß Tatzeugen und andere Leute aus dem Publikum, die das Äußere des Täters kennen, aus der großen Menge der Photographien das Bild des unbekannten Täters herausfinden und so die Identifizierung herbeiführen.

Es sind aber noch zwei andere Fälle möglich, in denen man die Hilfe der Kriminalphotothek in Anspruch nehmen kann, während die bisherigen Verbrecheralbumssysteme versagten. Der erste Fall bezieht sich auf den interlokalen Verkehr; es kommt häufig vor, daß die Kriminalpolizei A an die Kriminalpolizei B die Photographie eines in A verhafteten und erkennungsdienstlich behandelten Unbekannten schickt, mit der Anfrage, ob der Photographierte in B bekannt sei. Der zweite Fall kommt im lokalen Dienst vor: es wird in A ein Unbekannter festgenommen. Die daktyloskopische Registratur gibt keine Anhaltspunkte über seine Person, die anthropometrische schweigt ebenfalls. Da wäre es oft von Interesse zu wissen, ob nicht unter den Photographien (unter den in A selbst hergestellten oder den von auswärts zugeschickten und dem Album einverleibten) das Bild des

nunmehr festgenommenen Unbekannten liegt. Eine einfache Vorrichtung, die aus nachstehender Illustration ersichtlich ist, dürfte die Kriminalphotothek zum tauglichen Auskunftsmittel für diese beiden Fälle machen.

Fig. 1. Natürliche Größe: Postkartenformat.

Ohne Antitragus Gebogene Nase	Ohne Antitragus Eingedrückte Nase	Ohne Antitragus Zweifelhafte Nase	Mit Antitragus Gebogene Nase	Mit Antitragus Eingedrückte Nase	Mit Antitragus Zweifelhafte Nase
En Profil Photographie		En face Photographie			Körperlänge: .... Geboren am .... Verbrecherkategorie: ....

Am oberen Rand einer jeden Photographie sind sechs Quadrate. Die Quadrate beziehen sich auf jene beiden Portrait-parlé-Merkmale, die m. E. am leichtesten für den Polizeibeamten unterscheidbar sind: auf die Form des Nasenrückens und des Tragus bezw. Antitragus.

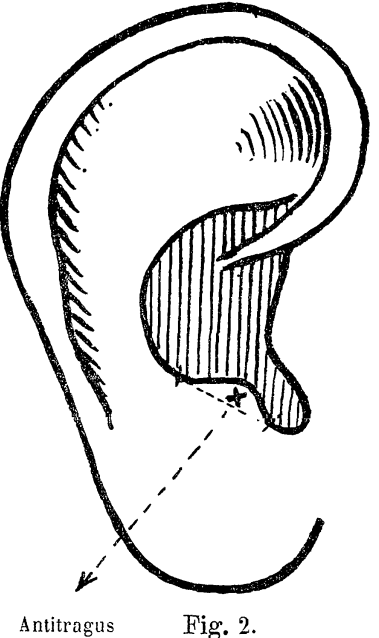


Fig. 2.

Ich habe zunächst nur den Antitragus berücksichtigt, weil (wie ich feststellte) die Scheidung in Porträts mit und ohne Antitragus einigermaßen eine Teilung in zwei gleiche Hälften darstellt. Des weiteren bringt die Klassifizierung nach gebogenen (konvexen), eingedrückten (konkaven) und zweifelhaften (welligen, geraden) Nasen drei ungefähr gleiche Teile hervor. Mit den sechs Quadraten wird nun folgendermaßen verfahren. Man untersucht zunächst ob der Photographierte einen Antitragus besitzt oder nicht. Hat er

einen, so werden mit einer Schere die drei Quadrate mit dem Eintrag „ohne Antitragus" als unzutreffend abgeschnitten. Sodann wird der Nasenrücken des Photographierten ins Auge gefaßt und hiernach die übrig gebliebenen drei Quadrate behandelt. Hat der Photographierte z. B. eine eingedrückte Nase, so werden die zwei nicht in Betracht kommenden Quadrate mit der Schere abgeschnitten. Es bleibt also an der Photographie eines Menschen, der einen Antitragus und eine eingedrückte Nase hat, nur mehr eine Lasche hängen, die die Inschrift „eingedrückte Nase mit Antitragus" trägt.

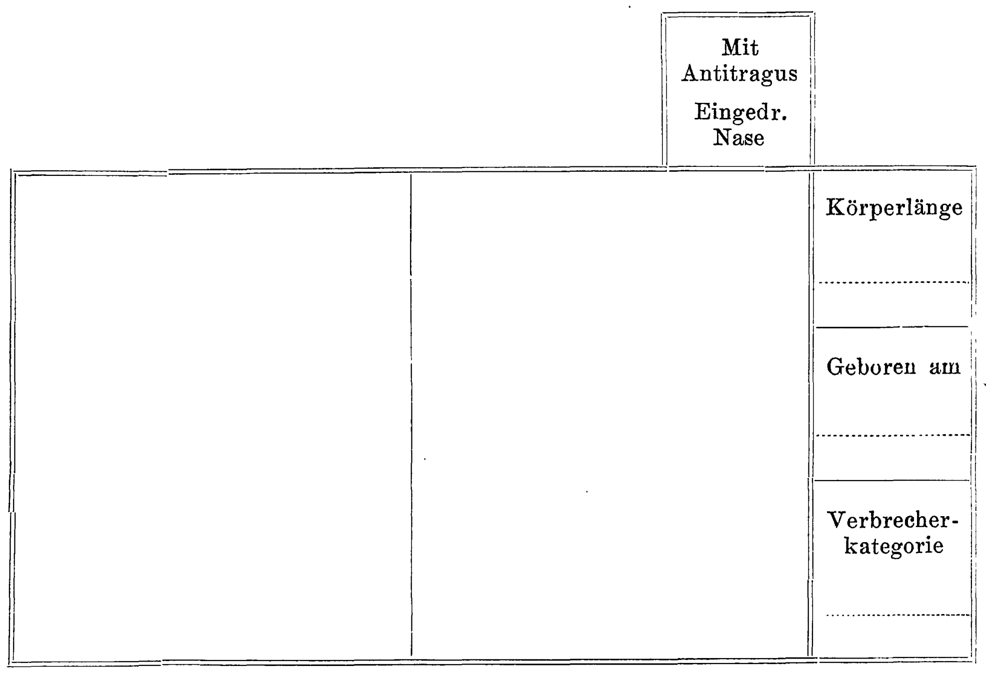


Fig. 3.

Der Zweck dieser Einrichtung dürfte klar sein: in jedem Kasten liegen die Photographien einer bestimmten Verbrecherkategorie und einer bestimmten Körpergröße nach dem Alter geordnet. In dem unten abgebildeten Kasten, in dem der schematischen Einfachheit zu Liebe nur zehn Photokarten eingezeichnet sind, liegen also z. B. lauter Taschendiebe von der Körpergröße 178—175, vorne der jüngste, hinten der älteste.

In diesem Kasten wird nun durch die am oberen Rand herausstehenden Laschen (nicht abgeschnittenen Quadrate) eine Sechsteilung erzielt. Will man erfahren, ob der Kasten einen Menschen ohne Antitragus und mit gebogener Nase enthält, so sucht man im ersten Sechstel des oberen Randes nach Laschen. Der abgeteilte Kasten

kann keinen solchen Verbrecher enthalten. Dagegen birgt er, wie das Nachprüfen der zweiten Laschenreihe zeigt, drei Delinquenten ohne Antitragus und mit eingedrückter Nase. (Karte 1, 3 u. 8.) „Ohne Antitragus“ und „zweifelhafte Nase“ ist das Charakteristikum von 2 Bildern (Karte 9 u. 10). Die Klasse „mit Antitragus“ „gebogene Nase“ ist im Kasten einmal vertreten (Karte 2). Die vier restierenden Karten (4, 5, 6 u. 7) sind endlich Bilder mit Antitragus und zweifelhafter Nase (häufigster Fall).

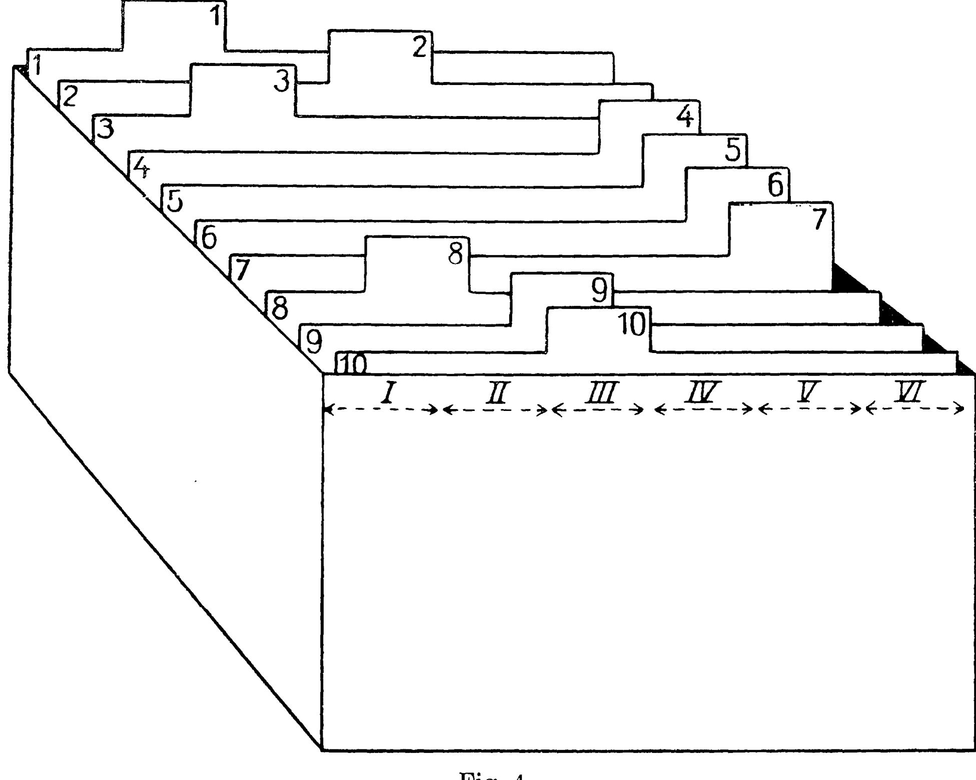


Fig. 4.

Der von uns gesuchte Verbrecher mit Antitragus und eingedrückter Nase kann sonach, da keine Lasche mit solchem Aufdruck sichtbar ist, in dem vorliegenden Kasten sich nicht befinden. Ein kurzer Blick auf den Kasten zeigt das dem Beamten und macht jedes weitere Suchen überflüssig. Man sieht, daß nach den bereits früher angegebenen Gesichtspunkten (Größe, Alter, Kategorie) geordnete Photographienmaterial wird durch die Lascheneinrichtung höchst einfach in weitere 6 Gruppen zerlegt; und diese Registrierung wird neben der Registrierung nach Körpergröße, Alter und Verbrecherspezialität mit benutzt, wenn man nachsehen will, ob zu einem ein-

gesandten Bild ein Duplikat in der Photothek liegt, oder ob die Photothek das Bild eines in persona im Erkennungsdienst anwesenden Unbekannten enthält [1]). —

Ganz ähnliche Gesichtspunkte wie bei der Photothek waren mir maßgebend bei der Einrichtung einer Steckbriefkontrolle, die ich als einen weiteren Behelf zur Namensfeststellung Unbekannter und zur Verhütung von Identitätsschwindeleien vorschlagen möchte.

Die bisherige Art der Steckbriefregistrierung war (wenn überhaupt eine solche existierte) die alphabethische. Die meisten Polizeibehörden legen alle vorhandenen und unerledigten Steckbriefe phonetisch. Manche registrieren sie rot und registrieren sie unter die Fremdenmeldezettel ein, wo sie dann ein paar Jahrzehnte lang begraben liegen. Andere Behörden (z. B. Breslau) halten in jeder Bezirkswache eine alphabetische Registratur, wieder andere (Hamburg) geben jedem Detektiv ein Fahndungsbuch, in das er alle Ausgeschriebenen einzutragen hat.

Sehr eingehend ist das Steckbriefkontrollverfahren in Dresden geregelt, und es seien daher hier einige Leitsätze der dortigen Vorschriften wiedergegeben:

1. Für jede Person, auf welche gefahndet wird, ist ein Fahndungszettel auszufüllen. Die Zettel sind streng alphabetisch und lexikographisch geordnet in eigens dafür bestimmte Kästen ohne Trennung der Geschlechter einzulegen.

2. Gelangt eine Person unter verschiedenen Namen zur Fahndung, also z. B. „Schmiedt auch Schmied“ so sind auf jeden der beiden Namen lautende getrennte Zettel in die Fahndungskästen einzulegen unter Verweisung auf den andern Namen.

3. Auf „Unbekannte“ lautende Fahndungszettel sind in bezug auf die strafbaren Handlungen in Kategorien, die Kategorien in alphabetischer Reihenfolge und diese in sich in alphabetischer Reihenfolge nach dem Tatort einzulegen.

4. Zettel mit gleichlautenden Namen sind nach dem Geburtsort der gesuchten Personen in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen.

5. Die den in Umlauf gesetzten Fahndungen beigegebenen Signalements sind auf einem Signalementsvordruck einzutragen.

---

1) Einer Anregung des Berliner Kriminalpolizeichefs Oberregierungsrat Hoppe entsprechend, ließe sich weiter das Album vielleicht dahin ergänzen, daß im untersten Fach jeder Vertikalreihe (d. h. jeder Verbrecherspezialität) ein Sammelakt eingelegt würde, der als „Archiv“ über die charakteristischesten Arbeitsmethoden der amtsbekannten Verbrecher der bestimmten Spezialität Aufschluß gibt (cf. release notice der Londoner Polizei).

6. Aus den in den Bezirken geführten Polizeiblättern — Gendarmerieblatt, Deutsches Fahndungsblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich — und aus den von der k. Polizeidirektion an die Bezirke gelangenden Fahndungsbogen sind auf folgende Personen Fahndungszettel auszufüllen:

a) die im Deutschen Fahndungsblatt steckbrieflich verfolgten und unter Bekanntmachung aufgeführten festzunehmenden Personen,
b) die im Gendarmerieblatt unter Festnahme ausgeschriebenen,
c) die reichsverwiesenen,
d) die landesverwiesenen,
e) die stadtverwiesenen und sonst von der k. Polizeidirektion in Fahndung gestellten Personen.

7) Das Fahndungsverfahren hat in folgenden Fällen Anwendung zu finden:

a) bei allen Sistierungen und Festnahmen von Personen,
b) vor der Erstattung von Anzeigen gegen Personen,
c) bei der Durchsicht von Fremdenzetteln und Steuerkarten,
d) in allen Fällen, wo verdächtige Personen in irgend einer Weise in Frage kommen.

Außerdem werden in Dresden noch im sog. Evidenzbüro alle Fahndungen alphabetisch gebucht.

Man sieht, die heutige Behandlung der Steckbriefe erfordert, wenn sie einigermaßen gewissenhaft betrieben wird, einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit und Mühe. Und dabei ist der Erfolg doch meist recht bescheiden. Den kleinen harmlosen Delinquenten mag man ja vielleicht mit Hilfe alphabetisch geordneter Register auf der Flucht ertappen, die großen Diebe aber muß man laufen lassen. Kein einigermaßen intelligenter Mensch, der eine größere Strafe im Betretungsfall zn erwarten hat, wird auf der Flucht seinen wahren Namen angeben. Und gegenüber allen, die unter falschen Namen reisen (und das sind alle steckbrieflich verfolgten Schwerverbrecher) versagt die heutige Steckbriefkontrolle, wenn die Gesuchten nicht direkt amtsbekannt sind.

Da kann meines Erachtens die folgende Einrichtung eher zum Ziel führen:

Für jede Person, auf welche gefahndet werden soll, ist folgende Karte zu benützen:

X—1,79 m	1,78—1,75	1,74—1,72	1,71—1,70	1,69—1,67	1,66—1,63	1,62—1,59	1,58—X
vor 1850							Ohne Antitragus Gebog. Nase
1851—60							Ohne Antitragus Eingedr. Nase
1861—70	Raum zum Eintragen des Steckbriefs.						Ohne Antitragus Zweifelhafte Nase
1871—80							Mit Antitragus Gebog. Nase
1881—90							Mit Antitragus Eingedr. Nase
nach 1890							Mit Antitragus Zweifelhafte Nase

Fig. 5.

Alle Karten werden wie bisher alphabetisch (phonetisch, lexikographisch) in Kästen eingeordnet. Anhänger des bisherigen Steckbriefkontrollsystems, die die alphabetische Registrierung als gutes Hilfsmittel schätzen, vermissen daher bei der von mir vorgeschlagenen Methode die alte Einteilung nicht.

Abgesehen von dieser lexikographischen Registrierung, die ich für nebensächlich erachte, erlaube ich mir nun drei weitere Sortierungen nach signaletischen Gesichtspunkten anzuregen, die mir bedeutend rationeller erscheinen: Die Einteilung nach Körpergröße, Alter, Nasenprofil und Antitragus. Sind aus einem Steckbrief Körpergröße, Geburtsjahr, Ohren- und Nasenform (letzteres vielleicht auf Grund eines

Steckbriefbildes) ersichtlich, so werden alle unzutreffenden Laschen weggeschnitten. Ist die Körpergröße unbekannt, so müssen alle Laschen am oberen Rand abgeschnitten werden, ebenso ist am rechten und linken Rand zu verfahren.

Hat eine Polizeibehörde eine derart eingerichtete Steckbriefregistratur, und kontrolliert sie bei jedem Vorgeführten unter Berücksichtigung von dessen Körpergröße, Nasen- und Ohrenform, mutmaßlichem Alter und angegebenem Namen die Steckbriefsammlung, so wird ihr m. E. höchst selten ein Gesuchter durch die Finger wischen; bisher dagegen kam es häufig vor, daß einer wegen Ruhestörung, Bettelns oder irgend einer andern Lappalie eingeliefert und nach kurzem wieder entlassen wurde, wobei niemand ahnte, daß man einen ausgeschriebenen Schwerverbrecher in Händen hatte und wieder laufen ließ.

IV.

Der Mord an Therese Pucher.

Von

Alfred Amschl, kk. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

Fortsetzung zu Band VIII, XVI.

Am Schlusse der ausführlichen Schilderung dieses merkwürdigen Straffalles im VIII. Bande des Archivs (1902, XVI, S. 268—308) habe ich bemerkt, daß ich mich nicht für berechtigt halte, den Inhalt der zahlreichen Wiederaufnahmsgesuche des Josef Mahr und des darob eingeleiteten Verfahrens mitzuteilen, weil eine öffentliche Verhandlung nicht stattfand.

Nun, da Josef Mahr gestorben, kann ich die gepflogenen Erhebungen der Öffentlichkeit nicht vorenthalten. Sie ändern nichts an dem Wahrspruche der Geschworenen; sie werfen kein Licht auf die Schatten des Vor- und Hauptverfahrens; allein sie entbehren weder des psychologischen, noch des kriminalistischen Interesses und liefern einen traurigen Beweis für die Schwierigkeit einen Schuldspruch der Geschworenen umzustoßen, und wär' er noch so ungerecht, weil beim Mangel an jeglicher Begründung des Urteils ein Wiederaufnahmsantrag nur dann auf Erfolg rechnen kann, wenn der wirkliche Täter sich meldet.

Josef Mahr war am 29. Januar 1890 wegen der Diebstähle an Kamillo von Türk, an Fürntratt und Baron Ramberg, dann wegen Landstreicherei und Nichtbefolgung des Arbeitsauftrages zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. — Den Diebstahl an Türk hatte er immer geleugnet, offenbar, weil dieser Diebstahl durch den verhängnisvollen Pfandschein 106, 837 im Zusammenhange mit dem Morde an Therese Pucher stand.

Am 1. Juli 1890 wurde Mahr auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen wegen des Raubmordes an Therese Pucher und wegen Diebstahls an seiner Wirtin Karlin zur Strafe des lebenslänglichen

schweren Kerkers verurteilt und zur Strafverbüßung in die Männerstrafanstalt Graz verbracht.

Vom ersten Tage bis an sein Lebensende leugnete er beharrlich den Mord an Therese Pucher und beteuerte seine Unschuld, so daß sich gewichtige Stimmen vernehmen ließen, die seine Verurteilung für einen verhängnisvollen Justizirrtum erklärten.

Die Staatsanwälte fungieren in Österreich als „Hauskommissäre" der Strafanstalten. Sie sind die Lokalaufsichtsbehörde und erscheinen allmonatlich in der Anstalt, um Bitten und Beschwerden der Sträflinge entgegen zu nehmen, Gutachten über Gegenstände zu beraten, die der Oberstatsanwalt oder das Justizministerium dahin verweist, die Berichte der Strafanstaltsorgane über wichtigere Angelegenheiten ihres Berufskreises anzuhören und etwaige Anträge auf Maßnahmen zu stellen, die einer höheren Bewilligung bedürfen.

Im März 1899 erfolgte meine Ernennung zum Staatsanwalt in Graz und zum Hauskommissär der dortigen Männerstrafanstalt. In dieser Stellung, die ich acht Jahre lang bekleidete, fand ich nahezu jeden Monat Gelegenheit, mit Mahr persönlich zu verkehren. Schon meine Vorgänger hatten mich auf den Fall aufmerksam gemacht und mit ihrem Zweifel an seiner Schuld nicht zurückgehalten. Die Mutter des einen von ihnen war mit Mahrs Mutter befreundet gewesen und so lernt' ich ihn gewissermaßen noch vor seiner Geburt kennen und wußte, wie sehr unglückliche Familienverhältnisse seinen Lebensweg auf verschlungene und abschüssige Pfade geleitet. Mein persönliches Interesse an dem Straffall erklärt sich auch daraus, daß ich ihn mit erlebt, die Aufregung mit empfunden, die er in der Stadt hervorgerufen, daß ich damals am gleichen Gericht als Untersuchungsrichter waltete, von dem die Voruntersuchung war geführt worden und daß mir aus mündlichem Verkehr sehr wohl bekannt war, wie schon in jenem ersten Stadium des Strafverfahrens die Meinungen für und wider Mahr schwankten und wie sehr sehr seine Verurteilung überraschte.

Es war nach seinem sechsten Wiederaufnahmsgesuch, daß ich Mahr zum erstenmal sah. Seine Haare weiß, der Mund zahnlos, die braunen Augen aber voll Feuer und Leidenschaft. Er pflegte sich in die Hitze hineinzureden, der Schaum trat ihm vor den Mund, die Fäuste ballten sich und schließlich rief er: „Sie sind schuld, daß ich unschuldig ins Unglück gestürzt wurde!" Wenn ich ihn dann unterbrach und ihm sagte: „aber Mahr, Sie irren sich, ich war weder Ihr Untersuchungsrichter, noch Ihr Staatsanwalt, noch Ihr Vorsitzender!" dann beruhigte er sich wieder. Stets versicherte Mahr, er sei zwar ein Lump, ein Verbrecher, ein Dieb, aber kein Mörder; er habe nie-

mals ein „Hähndl“ abstechen können, geschweige denn einen Menschen getötet. Hörte man ihn so sprechen, dann war man geneigt, an seine Unschuldsbeteuerungen zu glauben. Ließ man sich aber auf die Sache selbst ein, dann folgte die Enttäuschung, denn Mahr log, so oft er den Mund öffnete. Nie gab er auf eine Frage direkt Antwort, er erging sich in einen Wortschwall, um ja nicht etwas vorzubringen, was ihm seiner Meinung nach schaden konnte. Einmal fragte ich ihn, was er am Nachmittag des 1. Dezember 1889 gemacht und wie er zur Prean und zur Krinner gekommen sei, um die Uhrkette zu belehnen. (Siehe Band VIII, S. 288 u. 289). Er behauptet, ins Rathaus auf den Hauptplatz gegangen zu sein, um im dort eingemieteten Hutmachergeschäft seinen Hut aus der Reparatur abzuholen. Als ich ihm erwiderte: „Aber Mahr, das ist ja nicht möglich! Der 1. Dezember war ein Sonntag und am Nachmittag stand doch kein Laden offen!“ schwieg er.

Ein andermal fragte ich ihn, woher denn im Falle seiner Unschuld das Geld stamme, das er am Tage nach dem Mord, in der Hand zusammengeballt, der besoffenen Mierl mit den Worten gezeigt: „das wär' ein Schab für deine Mariedl!“ (S. 291 in Bd. VIII). Er entgegnete, daß er das Geld aus Warschau mitgebracht. Das war mir denn doch zu stark. Ich stellte ihm vor, daß er von Warschau auf den Schub nach Komotau und Görkau gekommen sei, und daß man da wohl sein Geld bei der Durchsuchung hätte finden müssen. Darauf meinte er, die Durchsuchungen würden meist sehr oberflächlich vorgenommen. Übrigens habe er das Geld — österreichische Banknoten — rückwärts in den Hosen selbst eingenäht. Auf meine Frage, wo dies geschehen, antwortete er, im Schubarreste zu Görkau. Auf meine weitere Frage, wie er denn daselbst zu Nadel und Zwirn gekommen sei, erwiderte er, daß sei in einem Schubarrest wohl leicht zu bekommen. Als ich ihm vorstellte, das er von Warschau wohl nicht österreichisches Geld mitgebracht haben könne, meinte er, er habe es halt umwechseln lassen und auf meine Schlußbemerkung, es wäre doch sonderbar, daß er das Geld während seines ganzen Aufenthaltes in Graz bei sich herumgetragen und trotzdem gestohlen habe wie ein Rab' und am Sonntag eine falsche Uhrkette versetzen mußte, um sich beim Krebsenkeller betrinken zu können, geriet er in die gewohnte Ekstase und schrie: „Stellen Sie mir einen Zeugen, der mir den Mord beweisen kann“ usw.

Ich legte mir folgende Möglichkeiten zurecht:

1. Entweder war Mahr der Mörder, dann verschanzte er sich hinter Wortschwall und Lügengewebe, um sich nicht zu verschnappen.

2. Oder er verübte den Mord mit einem Genossen, den er nicht verraten konnte, ohne seine Mitschuld zu gestehen. Dies hätte den Mangel an Blutspuren auf seinen Kleidern zu erklären vermocht.

3. Oder er war tatsächlich unschuldig an dem Mord, hatte jedoch viel anderes auf dem Gewissen, was er sorgfältig zu verbergen trachtete. Was mag er während seines Aufenthaltes in Rußland getrieben haben! —

Trotz der schwerwiegenden Verdachtsgründe, die für Mahrs Schuld sprachen, fand ich beim Studium der Akten Lücken in der Kette des Indizienbeweises, die meinen Glauben an die Richtigkeit des Wahrspruches der Geschworenen ins Wanken brachten, die jedoch im Wiederaufnahmsweg nicht aufzuklären waren, weil die Wiederaufnahme an neue Tatsachen und Beweismittel geknüpft ist, die Mahr nicht aufzubringen vermochte.

Meine Bedenken, die ich dem Gericht unverhohlen entwickelte, waren folgende:

1. Ist wirklich Mahr der Mörder, so m u ß t e n seine Kleider durch die zwölf Beilhiebe, mit denen er die arme Pucher abschlachtete, von Blut besudelt oder wenigstens bespritzt gewesen sein. Nun hat vor allem der Zeuge Karl Seel bestätigt, an Mahrs Kleidern niemals Blutspritzer wahrgenommen zu haben. Mierl, Pfnier und Mathilde bezeugten, daß Mahr am 2. Dezember genau so bekleidet war wie tags zuvor (Bd. VIII, S. 290, 291).

2. Ursprünglich hatten die Mikroskopiker erklärt, daß die an den Fingern der Ermordeten gefundenen Haare vom Sohne der Pucher herrühren (S. 273, 276, 280) wenngleich sie ihrem Gutachten ein salvavi anhängten. Bei der genauen Lektüre der Akten im Jahre 1901 fand ich auf der Einlieferungsanzeige über Mahr einen vorher von niemand beachteten Bleistiftvermerk von der Hand des Untersuchungsrichters, daß er die drei Haare mit jenen Mahrs nicht übereinstimmend finde. Das Gutachten über den Vergleich der Haare mit denen Mahrs ward nicht von den Begutachtern der Haare des Sohnes, sondern von Gerichtsärzten erstattet, die es für möglich erklärten, daß die Haare von Mahr herstammen (S. 297).

3. Am Tatort hatte man eine Georgsmünze gefunden (S. 270), wie sie Puchers Sohn getragen (S. 279). Der Schuster Andreas will ein gelbes Anhängsel an einer Kette bei Mahr gesehen haben (S. 288). Mathilde will bei ihrem Liebesmahl im Gasthaus zum Engel am 26. November eine Mahr gehörige Georgsmünze in der Hand gehabt, sie aber nach diesem Tage nicht mehr an Mahr wahrgenommen haben (S. 287 und 288). Dagegen sagten die glaubwürdigen Zeugen Zöhrer,

Pfnier und Seel mit Bestimmtheit aus, bei Mahr niemals eine solche Münze gesehen zu haben (S. 288).

4. Mahr gestand nach der Hauptverhandlung im Zuge des Wiederaufnahmsverfahrens, den Pfandschein 106 837 bei der Pucher abgeholt zu haben, jedoch vor dem 1. Dezember. Die Mierl verkaufte ihn nach ihrer Angabe zwar am 2. Dezember der Trödlerin Haas, diese aber heftete einen Zettel auf den belehnten und von ihr ausgelösten Rock des Kamillo von Türk mit dem eigenhändigen Vermerk: „Versatzschein gekauft im November 1889" (S. 292).

5. Bedenklich vor allem schien mir die Verurteilung wegen Raubmordes. Objektiv war die Wegnahme von Wert- und Geldsachen bei der Pucher niemals erwiesen, die angeblich geraubte Uhr nie zustande gebracht worden. Zudem fand man in der Schublade der Pucher, in der sich das vermeintlich geraubte Geld befunden, neben den Büchern leicht sichtbar drei Silbergulden (S. 271). Es wäre doch seltsam, daß der Räuber diese hätte liegen lassen. —

Nun aber zu dem Wiederaufnahmen. Vor allem strebte Mahr danach, sein Alibi durch seine Anwesenheit im Krebsenkeller zur Tatzeit nachzuweisen, den Besitz einer Georgsmünze in Abrede zu stellen und darzutun, daß er den Pfandschein 106 837 schon vor dem 1. Dezember 1889 besessen habe.

I. Seine Unschuld beteuernd erzählte Mahr im Jahre 1891 dem Mitsträfling Anton Ziegler, daß er am Abend des 1. Dezember 1889 sich in die Wohnung der Therese Pucher begeben habe, um einen Pfandschein über einen zweimal versetzten Rock abzuholen. Damals sei ein großer korpulenter Mann ins Lokal eingetreten, worauf die Pucher den Mahr sofort verabschiedete. Diesen Mann bezeichnet Mahr als den Mörder. Er selbst habe sich von der Pucher weg in den Krebsenkeller begeben. Am folgenden Abend habe Mahr den Pfandschein der Trödlerin Haas verkauft, die diesen als den von der Pucher stammenden erkannte, worüber Mahr aus Furcht ganz verlegen geworden sei. Mahr gab dem Ziegler ausdrücklich zu, den Rock, auf den der Pfandschein lautete, gestohlen zu haben und dafür bestraft worden zu sein.

Im Vorverfahren hatte Mahr, wie erinnerlich, sowohl den Rockdiebstahl als jeden Verkehr mit der Pucher hartnäckig geleugnet und behauptet, diese niemals gekannt und gesehen zu haben.

Bei seiner über die Angaben Zieglers erfolgten gerichtlichen Vernehmung gestand Mahr den Rockdiebstahl an Kamillo von Türk. Er gestand auch, den Rock selbst zur Pucher getragen fünf Gulden Vorschuß erhalten und am nächsten Tage von ihr erfahren zu haben, daß der Rock im Versatzamte nur mit zwei Gulden und

fünfzig Kreuzern belehnt worden sei. Ein bis zwei Tage vor dem Morde sei er wieder zur Pucher gegangen. Am 1. Dezember, dem Tage des Mordes, habe Mahr den Pfandschein bereits in Händen gehabt. Seinen Verkehr mit der Pucher verschwieg er in der Voruntersuchung, um sich bei seinem bemakelten Vorleben nicht zu schaden.

Mit Beschluß vom 7. April 1891 wurde Mahrs Wiederaufnahmsantrag abgewiesen, da neue Beweise zu seinen Gunsten nicht erbracht, der Beweis seiner Schuld aber nur verstärkt worden sei. Er gibt jetzt nicht nur den Rockdiebstahl zu, sondern gesteht nun auch, die Pucher gekannt und mit ihr verkehrt zu haben. Dem Ziegler gesteht er, unmittelbar vor dem Morde bei der Pucher gewesen zu sein, wobei er eine genaue Personsbeschreibung des mutmaßlichen Mörders liefert. Nun widerruft er diese Angaben und behauptet ein bis zwei Tage vor dem Morde bei der Pucher gewesen zu sein. Als jedoch das Verfahren den Nachweis erbrachte, daß Mahr den Pfandschein erst am Abende des 1. Dezember 1889 zwischen 5 1/2 und 6 Uhr bekommen haben kann, so verwickelte er sich in neue Widersprüche, die nur zu seinen Ungunsten sprechen.

Diesen Beschluß bestätigt das Oberlandesgericht über Beschwerde des Mahr am 29. April 1891.

II. Am 24. März 1893 nahm der Verfasser und Vertreter der Anklage selbst — jetzt unser verehrter Herausgeber Prof. Hans Groß — ein zweites Wiederaufnahmsgesuch des Joseph Mahr zu Protokoll. Dieser gab an, am 1. Dezember 1889 mittags den Krebsenkeller verlassen, im Gasthause zum „Engel“ sein Mittagsbrot gegessen und nach einem Spaziergange die Versetzerinnen Prean und Krinner aufgesucht zu haben, um bei ihnen die Uhrkette zu verpfänden. Von dort sei er zum Schuster Andreas, dann mit diesem zum Barbier, dann in zwei Gasthäuser und um 5 1/2 Uhr in den Krebsenkeller gegangen. Die Kellnerin Franziska Jahutka habe den vielbesprochenen Streit zu schlichten versucht. Bis gegen 7 oder 7 1/2 Uhr habe er mit mehreren Schustern, dann mit einem Schuster und einem Schornsteinfeger geplaudert. Nach 8 Uhr habe er den Schuster Andreas bis zu dessen Wohnung begleitet, die Nacht aber entweder beim Lampelwirt oder beim Königstiger zugebracht. (Im Vorverfahren — siehe VIII, 288, hat er behauptet, die ganze Nacht in einem Kaffeehause gespielt zu haben!)

Etwa acht Tage vor dem Mord habe er den Rock zur Pucher getragen, am nächsten Tag sei er wieder gekommen, um zu hören, daß der Rock mit nur 2 Gulden 50 Kreuzer belehnt worden sei. Am 29. November habe er den Pfandschein bei der Pucher behoben. Da-

mals sei jener korpulente Mann bei ihr erschienen, von dem er Ziegler erzählt. Am 30. November will er von den fünf Gulden jene Kette gekauft haben, die er am 1. Dezember versetzte.

Nach längerem Nachdenken fiel ihm ein, daß er den Pfandschein schon am 30. November der Schnapsschänkerin Hörmann in Gegenwart des Karl Seel vergeblich zum Kaufe angeboten habe. Am 1. Dezember bot er den Pfandschein einer buckligen Versetzerin an, die ihn ablehnte. Es mag Wunder nehmen, daß er ihn nicht auch der Prean anbot; da sie ihn mit der Kette abgewiesen, dachte er, mit dieser Person sei nichts zu machen. —

Die Erhebungen erwiesen Mahrs Angaben als unwahr. In der Bürgergasse fand sich keine bucklige Versetzerin; Anna Hörmann weiß nichts vom Angebote des Pfandscheines, sie bezeichnet Mahrs Angaben als Erfindung; der Schuster Andreas erklärt, Mahr sei etwa um 5 Uhr aus dem Krebsenkeller verschwunden und erst um 8 Uhr zurückgekehrt; Franziska Jahutka bestätigt, daß Mahr nach dem Streit (S. 289) verschwand und erst etwa 9 Uhr wieder auftauchte.

Mit Beschluß vom 9. Mai 1893 wurde der Wiederaufnahmsantrag mangels der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen. Auf ein Rechtsmittel verzichtete Mahr, „da er ohnehin wisse, daß man ihn nur unterdrücken und für den Mörder der Pucher halten wolle, obgleich er unschuldig sei“.

III. Am 4. Dezember 1894 gab Mahr sein drittes Wiederaufnahmsgesuch zu Protokoll. Nun fiel ihm ein, daß er am 1. Dezember 1889 nachmittag vor der Mariahilferkirche eine gewisse Marie angesprochen und ihr sofort eine Liebeserklärung gemacht habe. Er beredete sie ihn in den Krebsenkeller zu begleiten, woselbst er sie bis etwa 7 Uhr abends bewirtete. Um diese Stunde verabschiedete sie sich, während er noch bis 9 Uhr abends blieb. Bisher habe er dieses Zwischenfalls keine Erwähnung getan, weil er den Schreibnamen des Mädchens nicht kannte, das sich als Näherin aus Weiz, wohnhaft bei einem Luxusbäcker in der Hofgasse, ausgegeben. Sie war so groß wie Mahr, 27—28 Jahre alt, ihr Haar dunkel.

Es gelang, diese Marie auszuforschen in der Person der Kaffeeschänkerin Marie Ederer, geboren in Weiz, 44 Jahre alt, mittelgroß, blond. Sie gab an, eines Werktages im Advent (der 1. Dezember 1889 war aber ein Sonntag!) etwa um 7 Uhr abends von einem anständig gekleideten Herrn angesprochen und in den Krebsenkeller eingeladen worden zu sein, den sie um 3/4 8 Uhr in Begleitung dieses Herrn verließ.

Ferner behauptet Mahr, den Pfandschein über den Türkschen Rock schon am 29. November 1889 in der Hörmannschen Schnapsschänke dem Zöhrer und dem Seel angeboten zu haben. Die Erhebung dieser Tatsache ließ das Gericht nicht zu, weil sich Frau Hörmann hierüber bereits geäußert und weil Zöhrer und Seel gar nicht die Mittel zum Kauf eines Pfandscheines besaßen. Das Wiederaufnahmsgesuch wurde am 7. Mai 1895 abgewiesen, weil die von der Staatsanwaltschaft angeregten Erhebungen keine neuen Tatsachen zutage förderten, die geeignet wären, das Beweismaterial, auf dessen Grundlagen das Schuldverdikt ruht, zu erschüttern, vielmehr den vorliegenden Beweis der Schuld noch bekräftigen.

Bei Kundmachung dieses Beschlusses erklärte Mahr, er sehe neuerdings, daß man ihn geflissentlich zugrunde richten wolle, verlangte die Gegenüberstellung mit Marie Ederer und meldete die Beschwerde, die jedoch am 22. Mai 1892 vom Oberlandesgericht verworfen wurde.

IV. Im Dezember 1895 überreichte Mahr ein schriftliches Gesuch an die Hauskommission, das sich in den heftigsten Angriffen auf die Polizei, den Untersuchungsrichter, den Staatsanwalt und den Vorsitzenden der Hauptverhandlung erging und abermals das Alibi durch Marie Ederer und durch den Besitz des Pfandscheines vor dem 1. Dezember 1889 nachzuweisen suchte. Auch dieser Antrag wurde mit Beschluß vom 30. Dezember 1895 abgewiesen.

V. Am 30. Oktober 1897 überreichte Mahr sein fünftes Wiederaufnahmsgesuch, worin er um Konfrontatiom mit Marie Ederer und um Vernehmung des Severin Zöhrer bittet, der bestätigen soll, daß Mahr den Pfandschein schon am 29. November bei der Pucher abgeholt und am 30. November dem Zöhrer zum Kauf angeboten habe.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ließ das Gericht Erhebungen zu.

Am 30. Dezember 1897 fand die Konfrontation Mahrs mit Maria Ederer statt. Sie erkannte Mahr als jenen Herrn, der sie im Advent 1889 angesprochen, versicherte jedoch bestimmt, daß die Begegnung an einem Werktag und nicht am 1. Dezember stattgefunden. Sie erinnerte sich genau dieses Tages, weil damals das Leichenbegängnis des römischen Grafen L., eines stadtbekannten Wohltäters, stattgefunden, an dem sie selbst teilgenommen.

Zöhrer konnte nicht ausgeforscht werden, Seel war am 22. Januar 1892 verstorben.

Die Sache blieb nun liegen, bis ich, zum Staatsanwalt ernannt, sie vornahm.

VI. Am 29. März 1900 überreichte mir Mahr ein Gesuch, worin er seine Unschuld beteuerte, den Verdacht der Täterschaft auf den Sohn der Pucher lenkte, den Besitz einer Georgsmünze in Abrede stellte und den Besitz des Pfandscheines vor dem 1. Dezember behauptete.

Mangels neuer Tatsachen und Beweismittel wurde dieses sowie auch das noch unerledigte fünfte Wiederaufnahmegesuch am 9. April 1900 abgewiesen, die dagegen überreichte Beschwerde am 25. April 1900 verworfen.

VII. Da Mahr fortfuhr seine Unschuld zu beteuern, nahm am 20. September 1900 ein Untersuchungsrichter mit Mahr ein (siebentes) Wiederaufnahmsgesuch zu Protokoll.

Er behauptete wieder, den Pfandschein am 30. November dem Severin Zöhrer und der Anna Hörmann, dieser in Gegenwart des Josef Harb, zum Verkauf angeboten, den Krebsenkeller nicht verlassen und die Nacht bei der Karlin vor der Tür schlafend zugebracht zu haben (abermals ein Widerspruch!). Die Kette versetzte er nachmittags, weil er nur zwei Gulden besaß (vergleiche damit die Behauptung, er habe zwanzig Gulden von Warschau nach Görkau mitgebracht und dieses Geld am 2. Dezember der Mierl mit den Worten vorgewiesen: „das wär' ein Schab für die Mariedl!") Schließlich berief er sich zu seiner Entlastung auf seinen einstigen Mitsträfling, den Zigeuner Albin Diewald.

Am 1. Oktober 1900 wurde auch dieses Gesuch abgewiesen und der Beschluß am 24. Oktober 1900 vom Oberlandesgerichte bestätigt, weil die Überzeugung der Geschworenen sich im Wiederaufnahmsweg überhaupt nicht anfechten läßt, Zöhrer und Puchers Sohn bereits umständlich in der Voruntersuchung vernommen wurden, die Umstände aber nicht angegeben sind, über die der Zeuge Diewald vernommen werden soll.

VIII. Da Mahrs Unschuldsbeteuerungen einen gewissen Eindruck nicht verfehlten, und in der Strafanstalt selbst Zweifel an seiner Täterschaft laut geworden, pflog ich nun selbst Erhebungen und legte in vertraulicher Note an die Polizeibehörde die Gründe dar, die zu Mahrs Gunsten sprechen. Bei Studium der Akten vermißte ich Aufklärung des Umstandes, daß, wäre Mahr der Mörder gewesen, seine Kleider Blutspuren aufweisen mußten. Die Akten schwiegen vollständig über diese doch sehr wichtige Frage. Ob es sich um eine Lücke des Strafverfahrens oder um ein Versehen der Protokollierung handelte, ließ sich nicht mehr aufdecken. Es ist kaum anzunehmen, daß dieser Punkt im Vor- oder Hauptverfahren ganz unbeachtet blieb. Auf jeden Fall war die protokollarische Feststellung der über diesen Umstand gepflogenen

Erhebungen unerläßlich, da ja, wie unser Fall zeigt, solche Prozeßakten noch viele Jahre nach der Tat in verschiedene Hände und Instanzen gelangen. Vermißt man so wichtige Feststellungen, dann beginnt der Zweifel und es besteht Gefahr, daß ein vielleicht wohl begründetes Urteil im Laufe der Zeit erschüttert, möglicherweise sogar umgestoßen wird, ohne daß die späteren Urteiler ihre Erkenntnisse und Entscheidungen auf die einzig verläßliche Basis eines unmittelbaren, öffentlichen und mündlichen Verfahrens zu gründen vermöchten. Diesen von mir schon in Virchows Jahresbericht der gesamten Medizin, Berlin 1902, Band I, S. 566, erhobenen Vorwurf fühlte Groß wohl heraus, wenn er in der fünften Auflage seines bekannten Handbuches, S. 661, Anmerkung 2, vermutlich auf Grund persönlicher Erinnerungen, meint, daß Mahr bei Verübung des Mordes einen langen Überzieher (von dem Mathilde, Mierl und Pfnier nichts wissen — VIII, S. 287 —) angehabt, sich nachher etwa Gesicht und Hände gewaschen und den blutbespritzten Überzieher beseitigt, verbrannt, ins Wasser geworfen, vergraben usw. habe, nachdem er ihn bis zum Einbruche der Nacht irgendwo versteckt hatte. —

Ich ließ nun den Zigeuner Albin Diewald als Zeugen vernehmen, der mit Puchers Sohn in Untersuchungs- und mit Mahr in Strafhaft gewesen; seine Aussage förderte nur belanglosen Arresttratsch zutage.

Der im Jahre 1899 nach fünfzigjähriger Dienstzeit pensionierte Strafanstaltsdirektor, ein würdiger, ernster und erfahrener Mann, der 31 Jahre an der Strafanstalt Graz gewirkt und Mahr stets für unschuldig gehalten, berichtete, von mir zur Äußerung aufgefordert, schriftlich, daß nach seiner Überzeugung Mahr einer unglücklichen Verkettung der Umstände zum Opfer gefallen und am Mord der Therese Pucher unschuldig sei.

Am 6. November 1902 berichtete mir die Polizeibehörde auf Grund ihrer umfassenden Erhebungen folgendes:

1. Über das von Mahr behauptete Alibi, d. i. über seine ununterbrochene Anwesenheit im Krebsenkeller, ließ sich nichts mehr ermitteln.

2. Schuster Andreas, der in der Voruntersuchung, allerdings unter Klagen über seine schlechten Augen, angegeben, er habe bei Mahr an der Uhrkette ein gelbes Anhängsel wahrgenommen (VIII, 288), stellt nun in Abrede, sich damals so bestimmt geäußert zu haben. Er habe nur gemeint, daß er bei der Polizei eine Münze gesehen habe, die ihm dort als dem Mahr gehörig bezeichnet worden, weshalb er sie auch für das Eigentum Mahrs halten mußte. Wenn er nun in der

Voruntersuchung bestätigte, daß er die Münze des Mahr gesehen, so habe er damit nur gemeint, daß er Mahrs Münze bei der Polizei, nicht aber bei diesem selbst gesehen. Auf seine Widersprüche aufmerksam gemacht, schützte Andreas Gedächtnisschwäche vor.

3. Andreas und Mierl glauben jetzt, daß diese den Pfandschein schon einige Tage vor dem Morde der Trödlerin Haas verkauft habe; dagegen behauptet die noch lebende alte Bedienerin der Pucher, Therese Sittsam, aus dem Munde der Haas bestimmt zu wissen, daß diese den Pfandschein am Montag nach dem Morde (2. Dezember 1889) gekauft habe.

4. Karl Pfnier ist am 21. Januar 1902 gestorben, Harb auch schon tot, dessen einstige Geliebte Mathilde aber noch am Leben und noch (November 1902!) aktive Prostituierte. Sie wird nun als verlogene, unglaubwürdige, dem Trunk ergebene Person beleumundet, ganz im Gegensatze zur Voruntersuchung, wo dieselbe Polizeibehörde sie als leichtlebige, aber durchaus wahrheitsliebende und vollkommen glaubwürdige Person schilderte. Kaum hatte sie erfahren, daß sie in der Strafsache Mahr neuerlich vernommen werden solle, sei sie aus Graz verschwunden. Sie sei niemals imstande gewesen, den Georgstaler, den sie bei Mahr gesehen haben will, zu beschreiben (siehe dagegen VII, 288), — ihre Aussagen wären mit Vorsicht aufzunehmen.

5. Mahr selbst verwickelt sich bei Befragungen durch das in die Strafanstalt abgeordnete Polizeiorgan stets in Widersprüche und weicht den Fragen aus, um Zeit zur Überlegung der Antwort zu gewinnen.

Da diese über mein Ersuchen vertraulich gepflogenen Erhebungen keine neuen Tatsachen oder Beweismittel zutage förderten, die einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten nach §§ 354 und 353 der österreichischen Strafprozeßordnung gerechtfertigt hätten, legte ich die Akten zurück, bis Mahr am 27. Dezember 1902 neuerdings um Wiederaufnahme des Strafverfahrens mit der alten Begründung ansuchte: 1. Alibi im Krebsenkeller, 2. Verkaufsangebot rücksichtlich des Pfandscheins an Zöhrer, 3. Leugnen des Besitzes einer Georgsmünze, 4. Behauptung, daß Mierl den Pfandschein am 1. Dezember der Haas angeboten und am 2. Dezember verkauft habe.

Der Untersuchungrichter vernahm Mathilden als Zeugin. Sie wiederholte präzis ihre vor zwölf Jahren gemachten Angaben (VIII, 285) über die Georgsmünze. Die von der Polizei erstattete Meldung, daß sie aus Graz verschwunden sei, als sie eine neuerliche Vernehmung in der Strafsache Mahr witterte, klärte sich dahin auf, daß sie

sich am 21. Oktober 1902 vorschriftsmäßig nach Triest in ein dortiges Bordell abgemeldet hatte.

In Anbetracht des völlig negativen Resultates dieser Erhebungen wurde das Wiederaufnahmsgesuch mit Gerichtsbeschluß vom 12. März 1903 abgewiesen und beigefügt, daß die Gründe des Geschworenenverdiktes sich nicht kontrollieren lassen, die Sachlage seit der Zeit des Wahrspruches sich nicht verändert habe, die Grundlagen des Strafurteils also nicht erschüttert seien. Mit dem oberlandesgerichtlichen Beschlusse vom 22. April 1903 wurde die Beschwerde Mahrs gegen den landesgerichtlichen Beschluß verworfen.

IX. Am 20. Januar 1908 nahm der Untersuchungsrichter ein neues Wiederaufnahmsgesuch zu Protokoll. Mahr beteuerte seine Unschuld. Er hätte im Laufe seiner achtzehnjährigen Strafhaft gewiß ein Geständnis abgelegt, wäre er sich einer Schuld am Morde bewußt. Dann berief er sich auf sein Alibi im Krebsenkeller. Ein mittlerweile verstorbener Gefangenaufseher der Strafanstalt habe sich zur Tatzeit im Krebsenkeller befunden und vor dem Sträfling Josef Koller bestätigt, daß er Mahr damals dort gesehen. Mahr wiederholte, daß er den Pfandschein schon vor dem 1. Dezember 1889 besessen habe und berief sich auf die Zeugenschaft Zöhrers, Pfniers, der Hörmann und ihrer Bedienerin. Seinen Hut habe er tatsächlich am 1. Dezember nachmittag beim Hutmacher im Rathaus abgeholt, denn wegen der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage seien die Gewölbe auch am Sonntagnachmittag offen gewesen. Die zwanzig Gulden, den „Schab für die Mariedl", habe er wirklich, in seiner Hosentasche eingenäht, von Warschau nach Graz mitgebracht. Später machte er noch zwei andere Mitsträflinge namhaft, die das Gespräch des Gefangenenaufsehers gehört haben sollen.

Das Landesgericht wies mit Beschluß vom 16. April 1908 auch dieses Wiederaufnahmsgesuch mit eingehender Begründung ab. Das Oberlandesgericht verwarf am 27. Mai 1908 Mahrs dagegen eingebrachte Beschwerde. — — —

Die Wiederaufnahme ist an klar umschriebene gesetzliche Voraussetzungen geknüpft. Sie kann sich nur auf erhebliche neue Tatsachen und Beweismittel gründen, darf aber nicht durch ein Hinterpförtchen der unzulässigen vollen Berufung in der Schuldfrage Eingang in die Praxis verschaffen. Ist schon eine Wiederaufnahme gegen Urteile des Schwurgerichtes an sich schwer erreichbar, weil der Wahrspruch der Geschworenen jeglicher Begründung entbehrt und daher nur sehr dürftige Angriffsflächen bietet, so stellte sich Mahrs Verantwortungstaktik als ein Netz von Widersprüchen, als Lügengewebe dar. Er

vermochte nicht ein einziges der gegen ihn sprechenden Beweismittel zu entkräften. Der Nachweis seines Alibi war gänzlich mißlungen. Die Angaben des Schusters Andreas über die Georgsmünze besagen gar nichts, da nach so vielen Jahren der Zeuge selbst nicht mehr weiß was wahr ist und was nicht und da derartigen posthumen Angaben keinerlei Verläßlichkeit innewohnt. Die Behauptung, schon vor dem ersten Dezember im Besitze des Pfandscheines gewesen zu sein, ließ sich nicht mehr erweisen. Unter diesen Umständen konnte ein Wiederaufnahmsgesuch nur dann auf Erfolg rechnen, wenn es gelang, einen anderen Täter mit Grund zu verdächtigen, — der einzige jedoch, auf den Mahr hinzielte, der Pucher Sohn, hatte sein Alibi unerschütterlich nachgewiesen. Es muß jedoch zugegeben werden, daß ein auch nicht im Wiederaufnahmsweg anfechtbares Urteil das Werk eines Justizirrtums sein kann. Im Falle Mahr regten sich die Zweifel schon während des Vorverfahrens, nach der Hauptverhandlung aber nahmen sie achtzehn Jahre hindurch kein Ende. In jener Zeitepoche, in die der Mord der Therese Pucher fällt, ereigneten sich noch zwei andere Mordtaten, große Aufregung in der Bevölkerung verbreitend. Die Täter blieben, bis auf Mahr, unentdeckt, die Polizei gab sich vergebliche Mühe. Da fiel der Verdacht auf Mahr, gegen den ursprünglich nichts vorlag, als der Umstand, daß der von ihm gestohlene Rock des v. Türk durch die Pucher versetzt worden war. Erdrückende Indizien sprachen für Mahrs Schuld, vor allem sein bemakeltes Vorleben. Gericht und Geschworene vermochten sich dem Druck, der auf Stadt und Umgebung ob der drei Morde lastete, nicht zu entziehen, suggestive Momente wirkten mit, Mahr ward als Opfer zur Strecke gebracht.

Weit mehr sprach für seine Schuld, als für seine Unschuld — das Simmenverhältnis der Geschworenenbank 9 zu 3 mag hierfür nicht ohne Symbolik sein. Schließlich drehte sich doch alles um den Pfandschein 106837. Hatte ihn die Trödlerin Haas, wie sie selbst notiert, wirklich im November, also vor dem Morde gekauft, dann brach das scharfsinnig und sorgfältig zusammengefügte Bauwerk der Indizien zusammen. Dazu noch die Blutlosigkeit der Kleider und die kaum haltbare Annahme eines Raubes. Hätte Mahr die Uhr geraubt, so wäre sie gewiß schon am nächsten Tage von der Mierl oder einem anderen Vertrauten Mahrs verkauft oder verpfändet worden. Gerade die Bejahung dieser Frage scheint für die angedeutete Suggestion zu sprechen, die sich durch die Haltung Mahrs bei der Hauptverhandlung, durch seinen Hang zur Lüge und sein Vorleben steigerte und schließlich in alle Adern und Äderchen der Stimmungsgefäße sich ergoß.

Alle diese Erwägungen, die Bedenken vorzüglicher Männer, die konsequenten Beteuerungen Mahrs im Bewußtsein der geringen Freuden, die ihm die Freiheit noch zu bieten vermochte, der Gedanke, daß einer, der für seine Unschuld kämpft, je nach seiner Charakterlage schließlich jedes Mittel versucht und zur Lüge greift, wo er mit der Wahrheit nicht auslangt, hielten in mir die Überzeugung wach, daß, selbst Mahrs Schuld angenommen, das Beweismaterial über ein non liquet nicht hinauskommt. Da die Wiederaufnahme an den gesetzlichen Bestimmungen scheiterte, mußte ich mich gedulden, bis der Zeitablauf den Erfolg eines Gnadenantrages wahrscheinlich machte. Der richtige Moment schien mir nach Ablauf von achtzehn Jahren der Strafe, wovon vier auf die Diebstahlsfakten entfielen, gekommen. Über meine Veranlassung ward am 8. September 1908 ein Gnadengesuch Mahrs zu Protokoll genommen und von allen Instanzen befürwortet. Ich fühlte mich hierbei nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Erklärung verpflichtet, daß der Druck, den Mahrs Schicksal auf alle amtlichen Organe übt, sich fortwährend verstärkt. Die Rechtskraft des Geschworenenverdiktes kann eine Kritik niemals verhindern, wo der entsetzliche Verdacht eines Justizirrtums sich regt. Gerade die staatsanwaltschaftlichen Behörden erachten es als ihre vornehmste Pflicht, einen Irrtum gerne zu bekennen, so dieses Bekenntnis einem Unschuldigen die Freiheit bringt. Die Unmöglichkeit einer Wiederaufnahme entbindet nicht von der Pflicht, ein Fehlurteil auf andere Weise zu sühnen. Da gibt es nur ein Mittel: das Vertrauen in die allerhöchste Gnade.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni 1909 wurde Josef Mahr begnadigt. Ein Zeitungsblatt bemächtigte sich des Falles, beschuldigte die Justizbehörden, daß sie, obwohl überzeugt von Mahrs Unschuld, die Wiederaufnahme nicht zuließen, um einen Justizirrtum nicht zu bekennen und Mahr die Entschädigung für die unschuldig erlittene Haft vorzuenthalten, und bezeichneten meine Person als den Schuldigen, an dessen Widerstand Mahrs gerechte Ansprüche scheiterten.

Bald darauf erschien Mahr bei mir, um für seine Begnadigung zu danken. Ich warf ihm vor, daß er mir durch die Zeitungsangriffe schlecht gedankt. Er lehnte jede Verantwortung ab und erzählte, daß er nach seiner Freilassung von einem Redakteur „vorgeladen und zu Protokoll vernommen worden sei". Ich ermahnte ihn dringend, sich rechtschaffen zu führen, ja nicht zu stehlen und sich in der Not lieber unmittelbar an mich zu wenden. Er versprach mir alles, küßte mir die Hand und verließ mein Zimmer. Ich habe Mahr nicht mehr gesehen.

Er fand Versorgung im städtischen Armenhaus und war noch erwerbsfähig, wiewohl sein Alter, sein Lebenswandel und die Haft Spuren in sein Äußeres gegraben. Nur das Auge war noch lebhaft und funkelnd geblieben.

Im Januar 1910 rührte ihn, der an Arterienverkalkung litt, ein Gehirnschlag und beraubte ihn der Sprache. Er machte vergebliche Anstrengungen zu reden. Bis an sein Ende hatte er seine Unschuld beteuert. Da er am 12. Januar 1910 an Gehirnblutung starb, konnten Fragen an ihn nicht mehr gestellt werden. So nahm er das Geheimnis seiner Schuld mit sich ins Grab.

V.

Bedingte Handlungsfreiheit und polizeiliche Dispensationsgewalt.

Von

Landgerichtsdirektor **Rotering** zu Magdeburg.

I.

Auch auf der Ebene des Strafrechts erscheint die Norm als eine Regel nicht ohne Ausnahme. Bald als Verzicht bald als besondere Ermächtigung entringt sich diese bald dem privaten bald dem öffentlichen Recht.

Aber noch eine andere Ausgestaltung des Rechtslebens tritt in den Blickpunkt der Betrachtung. Nicht immer verbietet die Norm bedingungslos, unter allen Umständen, vielmehr sie hat eine Bedingung aufgestellt, die conditio sine qua non des rechtswidrigen Handelns oder, was dasselbe ist, beim Eintreten eines genau bezeichneten Lebensvorgangs ist dieselbe Handlung erlaubt. Die Gesetzgebung mußte sich schlechterdings dieser Maßnahme anbequemen, wo die unbedingte Untersagung ohne übermäßige Schädigung des Wirtschaftslebens nicht durchführbar war. Dieses, weil entweder die Handlung unter allen Umständen als eine unentbehrliche hat vor sich zu gehen und nur die Modalitäten, unter welchen sie auszuführen, das ubi, quibus auxiliis — das quomodo, quando noch in Frage steht oder aber das Unterbleiben derselben von unverhältnismäßigen Nachteilen für das Wirtschaftsleben begleitet ist, diese aber durch Vornehmen der Handlung unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen abzuwenden oder zu vergeringern sind. Entfällt auch das, so erübrigt nur, aus dem Gesichtspunkte und nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Handlung den Freibrief zu versagen.

Um dieses Prinzip zu wahren, muß der Staat in der Lage sein, die Tat selbst verhindern zu können, denn niemand bürgt dafür, daß nicht in demselben Augenblicke in welchem sie sich auslebt, auch diejenigen Nachteile gegeben sind, welche bisweilen nicht wieder auszugleichen, immer aber ihren Schatten werfen auf das Wohl bald der

Einzelwirtschaft bald der Gemeinschaft. Dem Staate eröffnet sich für die Möglichkeit, der jenen Interessen abträglichen Veränderung in der Außenwelt das Ziel zu setzen, eine Alternative. Entweder er läßt die Gesetzesuntertanen gehalten sein, noch vor dem Beginne der einer vorgehenden Prüfung harrenden Tätigkeit von dem Unternehmungsplane die Anzeige zu erstatten, so daß es der Einzelbehörde wenigstens unbenommen bleibt, der Ausführung des vorgesetzten Tuns, sei es überhaupt, sei es unter den geplanten, konkreten Modalitäten ein behördliches Veto entgegenzusetzen. Als strafbar kann sie solchenfalls nur dann erscheinen, wenn sie demnächst der Untersagung ungeachtet durchgeführt wird. Nur hat der Gesetzgeber dann wenigstens, wenn ein das Leben interessierendes Ereignis nur unter seltenen Umständen pflegt unbekannt zu bleiben, sich mit dem bloßen Vorwissen begnügt, er hat auf die Anzeige verzichtet. Oder der Untersagungsbefehl geht dahin, daß die Handlung nicht ohne Erlaubnis — Genehmigung — behördlich erteilte Befugnis — unternommen wird. Der Behörde ist damit aufgegeben die vorgehende Prüfung der konkreten Umstände, unter welchen die Handlung soll gesetzt werden. Und die strafrechtliche Reaktion hat solchenfalls zur Voraussetzung, daß die Handlung ohne jene Erlaubnis vor sich geht. Daß diese sich gerade auf das spezielle Unternehmen beziehen muß, deutet der Gesetzgeber an, wenn die „besondere Erlaubnis" hervorgehoben wird oder die „vorgeschriebene Erlaubnis". Auch die in vorgeschriebener Form auszustellende Erlaubnis kann verlangt werden „die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs". Ja es fehlt selbst nicht an dem Erfordernis dieser Erlaubnis in stringenter Form, wenn als Postulat der ausnahmsweise zu gestattenden Tätigkeit wird hervorgehoben die „obrigkeitliche Anweisung" oder der „schriftliche Auftrag einer Behörde". Es genügt also nicht, daß der Genehmigungswille sich formlos entäußert hat [1]).

Wenn der Gesetzgeber die Handlungsfreiheit der Normgebundenen abgestellt hat auf das Wissen oder das Erlauben der Behörde in Beziehung auf die in Aussicht genommene Tätigkeit, so ist der Grund einer solchen legislativen Maßnahme darin gelegen, daß das bedingungslose Gestattetsein getragen ist von der Möglichkeit einer für die Einzelwirtschaft oder das Gemeinwesen erkennbaren Gefährdung aufliegender Interessen. Diese sog. Polizeigefahr kann sich im Einzelfalle zu einer konkreten Gefährdung verdichten, aber notwendig ist das nicht. Immer also handelt es sich nur um polizeiliches Unrecht und dieser Gesichts-

1) § 360, 1, 4, 5 u. 370, 3 St.-G.-B.

punkt ist von besonderer Bedeutung hinsichtlich der hier zu betrachtenden Handlungsgruppen und für die Betrachtung in der Richtung, ob schon die Fahrlässigkeit als der ausreichende Schuldgrad erscheint. Aber auch von dem Standpunkte aus, daß Normen, welche nicht schon eine konkrete Verletzung oder Gefährdung bestimmter Rechtsgüter zu verhüten bezielen, der „guten Ordnung des Gemeinwesens" zu dienen bestimmt sind oder „die allgemeine im Verkehr erforderliche Sorgfalt" spezialisieren, in jedem Falle bezweckt der Gesetzgeber, die Gesetzesuntergebenen zu einem in dem Grade sorgfältigen Verhalten anzuhalten, daß für die Gesellschaft auch die vernünftige Besorgnis des Unfalls nicht aufkommt. Und darin ist gelegen die Anordnung, daß schon das fahrlässige Gebahren nicht darf geduldet werden. Zugegeben auch, daß die Textierung der Untersagungsnorm deutlich abgestellt sein kann auf ein vorsätzliches Zuwiderhandeln, ein bewußt rechtswidriges Tun; jedenfalls gilt hier der Rechtssatz nicht, daß „wo ein Strafgesetz über die Schuldform schweigt, — fahrlässige Begehung nicht strafbar ist". Das Gegenteil vielmehr tritt oft um deswillen klar hervor, weil eine bloß auf das vorsätzliche Zuwiderhandeln abgestellte Norm unpraktikabel wäre. Sie entspricht nicht oder selten der Bedürfnisbildung, welche die stets wechselnde Flut des Lebens aufzuzeigen pflegt und dieses aus dem Grunde, weil sie nur ausnahmsweise eine erfolgreiche strafrechtliche Reaktion auslösen, vielmehr tatsächlich dahin führen würde, daß sich ungestraft vollzieht, was abträglich ist für die gute Ordnung des Gemeinwesens und was wegen Störung des geordneten Zusammenlebens als des öffentlichen Verkehrs dem Durchschnittsempfinden des deutschen Volkes widerspricht. Es ist zu beachten, daß der Tatbestand eines sog. Polizeidelikts sich nicht wie derjenige des Vergehens ja Verbrechens vollzieht geräuschvoll, unter Anwendung besonderer Mittel, vielleicht unter vorgehender Drohung, auffallenden Erscheinungen nach vollbrachter Tat, in Anlehnung an eingewurzelte Lebensgewohnheiten, nicht ohne die leicht sichtbaren Spuren dessen zurückzulassen, was der Vergangenheit angehört. Vielmehr der für das Wirtschaftsleben weniger empfindliche Übertretungstatbestand spielt sich unbeobachtet ab oder weniger beachtet. Er ist Augenblickserscheinung, kaum begonnen ist auch die Endtatsache gegeben, Spuren weisen nicht zurück auf das Vergangene, zu Vorbereitungsakten gibt die weniger bedeutsame Lebensäußerung die Veranlassung nicht noch weniger zur vorgehenden Drohung. An sie schließt sich keine nachhaltige Reminiszenz, der nachträglichen Kundgabe ist Gelegenheit zu wenig geboten, unter der Signatur des „Geschehen und Vergessen", unter der Etikette des

„Vorüber“ ist alles abgetan und abgelöst [1]). Nun aber kann für das Vorhandensein des Vorsatzes als für das Wissen und Wollen der für den Deliktstatbestand konstitutiven äußeren Tatumstände nur aus Symptomen der Schluß ergehn, denn kein Richter kann der Seele auf den Grund sehen, in ihr Triebwerk ist ihm der Blick versagt. „Das Geheimnis der innersten Persönlichkeit — erschließt kein menschlicher Richter“ [2]). Je weniger die Symptome beobachtet sind, unter denen ein Kriminelles sich abwickelt, um so mehr hält es schwer, über das Schuldproblem die Entscheidung zu fällen. Je mehr die Handlung selbst das Gepräge des Augenblickphänomens übernimmt, je kürzer und flüchtiger die Zeitspanne ist, welche sie beansprucht, um so mehr steigern die Hindernisse sich, oft ist der Täter selbst nicht in der Lage, Klarheit in der Richtung zu gewinnen, ob er „wissentlich, willentlich“ die äußeren Tatbestandsmerkmale des Delikts gesetzt hat, mag nun die Eile, von welcher Entschließung und Tat getragen waren, mag Gleichgültigkeit um den für eine Bagatelle erachteten Erfolg, mag ein minderwertiges Begriffsvermögen, jugendliche Unbesonnenheit, krankhafter Zustand, Alkoholdegeneration, moralisches Irresein die Ursache des Hindernisses bilden. So oft hiernach der Vorsatz aufscheint als Postulat der Positivfeststellung, wird die strafrechtliche Ausgleichung der Rechtspflichtwidrigkeit in nur so seltenen Fällen gelingen, daß das Schutzgesetz seinen Zweck verfehlen, der um das gegen Angriffe zu wahrende Interesse aufgerichtete Schutzwall mehr Lücke als Wall sein würde. Ein solches Endergebnis kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben. Es mag diese Rechtsanschauung schließlich der Hinweis auf die Doktrin unterstützen, welche wohl einst jenseits des Rheins zunächst in die Erscheinung trat, als historische Überlieferung so lange festgehalten ist, bis erst mit der Geltung deutschen Reichsrechts die Wandlung sich vollzog. Nur läßt sich nicht behaupten, daß ausnahmslos für die Nichtangriffsdelikte, die Verbote bloßer Verkehrsordnungsstörung, die Fahrläßigkeit als der zureichende Schuldgrad aufscheint vielmehr die Möglichkeit einer auf den Vorsatz abgestellten Normenbildung zumal im Wege der kleinen Gesetzgebung muß anerkannt werden. Und solchen Falls gilt, sowie Binding bemerkt: „Der trotzigen Auflehnung gegen den Amtsbefehl — die Strafdrohung allein“ [3]). Wohl aber dürften die hier in die Betrachtung fallenden strafbaren Handlungen

1) Des Verf. Polizeiübertretungen, S. 20 und Abh. des Verf. Jur. Vierteljahrsschrift Wien 1898, S. 124.

2) Wahlberg K. S. III, S. 105 Janka Österreich St. R. § 45.

3) Binding, Lehrb., S. 743.

doch als Unachtsamkeitsdelikte aufzufassen sein. Denn hier ergibt sich in der Tat aus dem Zwecke der Norm, daß sie an erster Stelle die Achtsamkeit einschärfen will, sie gibt zur Evidenz das Eine zu erkennen, daß die erst noch auszulösende Handlung ohne besondere Abträglichkeit für das soziale Leben nur unter singulären Umständen darf gesetzt werden, daß sich der Staat sogar den untersagenden Eingriff hat sichern wollen. Wer also von den Normunterworfenen den Gesetzesbefehl kennt, kann unmöglich den Vorwurf äußerster Sorglosigkeit zurückweisen, wenn er ohne Überlegung hinsichtlich der Folgen des in Aussicht genommenen Gebahrens dahin vorschreitet, die in der Norm vorgetragenen Veränderungen in der Außenwelt ins Leben treten zu lassen, die Tatbestandsmäßigkeit des Delikts zu setzen.

II.

Soweit sich nun der Gesetzgeber Reserve aufzuerlegen hatte hinsichtlich des Verbots bestimmter Handlungen, weil diese an sich entweder als eine wirtschaftliche Notwendigkeit aufscheinen oder mindestens von so überwiegender Nützlichkeit sind, daß ein bedigungsloses Untersagen von sozialen Gefahren begleitet gewesen wäre, hat das Strafgesetzbuch ein sich scharf ausprägendes System aufgestellt. Innerhalb desselben macht sich die folgende Ausgestaltung erkennbar.

1. In den Vordergrund tritt die Notwendigkeit, daß eine Handlung unterbleibt, wenn nicht die Staatsverwaltung überhaupt in die Lage gesetzt ist, im Notfalle noch inhibierend einzuschreiten. Das Minimum der an den Gesetzesuntergebenen gerichteten Anforderung geht dann dahin, daß das Vorwissen der Behörde festgestellt oder aber darüber hinaus noch eine Anzeige erstattet ist.

Das erstere Postulat hebt § 367. 1 hervor, ohne das Vorwissen der Behörde darf kein Leichnam beerdigt oder beiseite geschafft werden. Während ersteres auch jedes zeremonienlose Verscharren umfaßt, setzt das Beiseiteschaffen nicht notwendig ein örtlichräumliches Verbringen der Leiche voraus, es genügt das Verstecken in demselben Gebäude, wie das im Falle Kindesmords hervorzutreten pflegt, — im Keller — auf dem Bodenraum, stets aber mindestens mit dem Erfolge, daß die Behörde in dem für sie maßgebenden Zeitmomente außer Lage ist, eine Besichtigung vorzunehmen. Denn geschützt wird das kriminalpolizeiliche Interesse, es ist deshalb, wenn das Landesgesetz nicht anders verordnet, an die Polizeibehörde zu denken. Es genügt ein fahrlässiges Verhalten in der Richtung, daß Täter sich nicht hinreichend des Vorwissens der zuständigen Behörde versicherte, doch kann ein Irrtum hinsichtlich der Zuständigkeit als

einer öffentlich rechtlichen Tatsache zumal bei Irreführung durch einen Beamten oder in der Person rechtsunkundiger Volksgenossen leicht entschuldigt werden. Es fungiert aber anderswo auch die Nichtanzeige als bloßes Unterlassungsdelikt, so wenn die Verpflichtung der Abmeldung beim Konsulate vor der Abfahrt des Schiffes außer acht gelassen wird. § 1 Ges. v. 25. 3. 80. Denn die etwaige Verhinderung der Abfahrt steht gar nicht in Frage vielmehr ein heterogenes insbesondere auch statistisches Interesse.

Wenn § 360. 3 die Auswanderung von bestimmten Militärpflichtigen bestraft, ohne das vorher der Militärbehörde die Anzeige erstattet worden, so genügt Fahrlässigkeit in der Richtung, ob hinreichende Sorgfalt in der Hinsicht prästirt worden, daß Benachrichtigung wenigstens abgegangen ist. Völlig unbeachtlich als auf ein begriffliches Tatelement sich beziehend wäre der Einwand, das Vorwissen der Behörde sei als ausreichend unterstellt. Wenn ferner (Binding)[1]) darauf verwiesen wird, daß das Vergehen gegen § 140 unter dem Erfordernisse des Vorsatzes stehe, so ist doch nicht unbeachtlich, daß auch sonst ein Ergänzungsdelikt gestrengere Anforderungen an das subjektive Verhalten stellt, so kann, wenn das auch keineswegs allgemein anerkannt ist, nach der oberstrichterlichen Rechtsauffassung, welcher die Doktrin keineswegs allgemein widerspricht, selbst für den Tatbestand des § 368. 10 gegenüber der bewußt widerrechtlichen Jagdausübung die bloße Fahrlässigkeit ausreichendes Schuldmoment sein.

2. Andere Normen haben das Gestattetsein einer Handlung abgestellt auf den Fall der gegebenen behördlichen Erlaubnis. Es treten hier verschiedene Gruppen hervor, bald ist schlichtweg die Bedingung der Erlaubnis in der Norm hervorgehoben, bald auf die Behörde hingewiesen, welche diese zu erteilen hat, bald auf die Form, unter welcher sie ergehen muß. Generell gilt aber, daß das Landesrecht entscheidet, hinsichtlich der Zuständigkeit, sowohl als der zu beachtenden Formvorschriften. Soweit schon die Norm eine Hinweisung auf die Behörde wie die polizeiliche, den Kommandeur entbietet oder die Form — etwa die schriftliche — bestimmt, kann sich der Täter auf Nichtkenntnis nicht berufen, nachdem einmal die Norm diese Momente den Tatbestandsmerkmalen hat eingereiht. Selbst von dem Standpunkte aus, daß der error juris dessen, welcher nicht einmal die Anforderungen der Rechtsordnung in abstracto kennt, das Rewustsein der Rechtswidrigkeit (Binding, Beling) oder Rechtspflicht-

---

1) Binding, Lehrb. S. 691.

widrigkeit (Finger)[1]) aufzuheben geeignet ist, wird gleichwohl diese Unkenntnis zunächst als „Rechtsfahrlässigkeit“ da überall aufscheinen, wo schon die dienstliche oder gewerbliche Stellung des Täters diesen darauf hinweist, sich um seine Befugnisse und Standespflichten zu kümmern. Soweit aber die Voraussetzungen der Handlungsfreiheit nicht schon den Tatbestandsmerkmalen als eingereiht erscheinen, würde sich ein etwaiger Irrtum beziehen auf Fragen des öffentlichen Rechts des jeweiligen Landes. Nichtkenntnis kann hier allerdings entschuldbar sein, so wenn die Behörde selbst fehlt, etwa ihre Zuständigkeit irrtümlich unterstellt oder in der Form fehlt, wo diese vorgeschrieben ist. Unter kleinbürgerlichen Verhältnissen ist nicht selten die Lebenserscheinung, daß untergeordnete behördliche Organe für die Gesetzesunterworfenen als die einzige zugängliche Autorität erscheinen und das Vertrauen auf deren Rechtsanschauung ist nicht ausnahmslos als ein fahrlässiges Gebaren zu erachten. Oder es ereignet sich auch, daß solche Organe ihre Ansicht von einer zweifellosen Bewilligung der Behörde rechts- und geschäftsunkundigen Untergenossen gegenüber kundgeben und letztere damit die erforderliche Erlaubnis schon als gegeben erachten oder gar glauben „auch der untere Polizeibeamte“ könne diese erteilen. Hier wäre nichts weniger am Platze als eine wenig rücksichtsvolle Beurteilung des Sachverhalts. Denn „ein Volk wird nicht alt, nicht klug, ein Volk bleibt immer kindisch“ [2]).

Die nicht näher bezeichnete Erlaubnis ist die Bedingung der Handlungsfreiheit zunächst im Falle des Bannbruchs auch durch eine bloße Durchreise des nach § 360. 2 Ausgewiesenen auch nach § 360. 3, mag man ein Dauerdelikt oder nur (Binding) Verabsäumung einer Kontrollmaßregel hier erblicken wollen. Für die näher bezeichneten Dienstpflichtigen ergibt sich aber die zuständige Behörde von selbst, es würde auch hier die Unterstellung, die Erlaubnis werde durch das Vorwissen oder die nachträgliche Genehmigung ersetzt, als Strafrechtsirrtum mindestens als unbeachtlichen Irrtum über ein begriffliches Tatbestandselement (Beling)[3]) sonst aus dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit als unbeachtlich erscheinen.

Die Handlung ist verboten, wenn sie ergeht „ohne polizeiliche Erlaubnis“ in dem Deliktstatbestande der §§ 367. 3. und 368. 3 oder „ohne Erlaubnis der Polizeibehörde“. Welche Behörde gemeint ist, bestimmt das Landesgesetz, im übrigen gelten hinsichtlich eines et-

1) Finger, Lehrb., S. 230; Beling, Grundriß, S. 60.

2) Egmont, 4. Aufz.

3) Beling, Grundriß, S. 59 u. Hippel, Vergl. Darst. VII, S. 562.

waigen Irrtums dieselben schon angedeuteten Gesichtspunkte. Soweit es sich § 367. 3 handelt um das Zubereiten, Feilhalten, Überlassen von Gift oder Arzeneien und zwar in den Apotheken, ist die Erlaubnis in der mit der Begründung oder Übernahme des Geschäfts erteilten Konzession schon gegeben. Im übrigen kann ein Irrtum darüber, ob ein Stoff zu den in der maßgebenden Verordnung bezeichneten gehört, leicht entschuldbar sein [1]). Nicht minder der Irrtum über die Zuständigkeit der Landesbehörde und die zu beachtende Form, zumal wenn die Behörde selbst oder ein für das nicht unmaßgebliche Organ gehaltener Beamte irregeleitet hat.

Dasselbe gilt nach § 367. 8 hinsichtlich der am nicht verkehrsfreien Orte gelegten Selbstgeschosse beziehungsweise des Schießens an solchen Orten, wo die mangelhafte Vorsicht sich auf die Ortsbeschaffenheit sowohl als die Handhabung oder Wirkung der bezeichneten Fang- oder Schießvorrichtungen beziehen kann.

Nicht anders hinsichtlich des Haltens gefährlicher wilder oder des Umherlaufenlassens wilder oder bösartiger Tiere, wo auch die Kenntnis von diesen Eigenschaften in Rücksicht fällt, sowie deren Bewachtsein § 367. 11.

Dasselbe gilt in Anbetracht § 368. 3 hinsichtlich des Errichtens einer neuen oder Verlegens einer alten Feuerstätte. Ein Irrtum über den Begriff [2]) der letzteren ist nicht beachtlich und zwar dieses je nach dem grundsätzlich verschiedenem doktrinären Standpunkte als Strafrechtsirrtum, als Irrtum über begriffliche Tatbestandselemente mindestens zumeist aber als fahrlässiges Verhalten bei bloßer Mißdeutung der bekannten Norm und Unterlassung der Staatsbürgerpflicht, sich gehörig zu orientieren.

§ 369. 1 schließlich, welcher in dem letzten Mischtatbestande die Verabfolgung von Nachschlüsseln und Dietrichen untersagt, textiert mit den Worten: „ohne Erlaubnis der Polizeibehörde". Es handelt sich um Abwendung einer der Gesellschaft drohenden Gefahr, da jene Werkzeuge die Öffnung nicht allein bestimmter, individueller Schlußvorrichtungen gestatten, während die ersteren Mischtatbestände des Gesetzes nur den einzelnen Wohnungsinhaber zu schützen bezielen. Dort also steht insbesondere die Tragweite der erteilten Erlaubnis in Frage, über welche Täter sich einerseits zu informieren hat, andererseits eine Irreleitung durch Behörde oder Beamten nicht ausgeschlossen ist.

---

1) Binding, Lehrb. § 224.

2) Beling, Grundz.. S. 61.

Die Konsequenz dieser Ausführungen ist daher, daß, wenn § 286 die Veranstaltung öffentlicher Lotterien „ohne obrigkeitliche Erlaubnis" bestraft, auch in diesem Tatbestande nur ein Fahrlässigkeitsdelikt soll gelegen sein [1]). Auch hier ist zu beachten, daß die Erteilung der Erlaubnis oder deren Tragweite leicht irrtümlich zu unterstellen sind.

3. Während die Gesetzgebung in ihren bereits angezogenen Normen als Bedingung des Verbotenseins die Erlaubnis oder polizeiliche Erlaubnis kurzweg hervorhebt und, falls die Landesgesetzgebung eine formelle Erteilung dieser Erlaubnis, etwa die Schriftlichkeit voraussetzt, es der Behörde überläßt, nur in solcher Form von der Dispensationsgewalt Gebrauch zu machen, hat sie des Weiteren auch auf die Erlaubnis und darauf hingewiesen, daß auf die Form derselben Gewicht gelegt ist

So verweist auf die „vorgeschriebene Erlaubnis" § 367. 4, soweit die Zubereitung von Schießpulver, anderen explodierenden Stoffen oder Feuerwerken in Rede steht. Die reichsgesetzlich freigegebene Gewerbeausübung scheidet vorweg aus, auch der durch das Sprengstoffgesetz geordnete verwandte Deliktstatbestand. Dieses vorausgesetzt läßt die Norm erkennen, daß sie auch dann nicht befiehlt, wenn das Landesgesetz eine Erlaubnis gar nicht vorschreibt, anderenfalls aber, diese in der vorgeschriebenen Form muß gegeben sein. Es schließt aber, „der verzeiliche Irrtum" [2]) die Strafe aus nach Umständen also auch das Versehen der Behörde oder eines behördlichen Organs

In scharfer Ausprägung der Dispensationsform verlangt § 370. 3 die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs zum Ankauf oder zur Pfandnahme von (nicht anvertrauten) Montierungsstücken Die mögliche Gefährdung fiskalischer Interessen soll verhütet werden. Die Fahrlässigkeit entbietet sich in der mangelnden Prüfung dieser Voraussetzungen und der Tragweite der ausdrücklichen Gestattung.

Wenn schließlich § 360. 1 bestraft das Aufnehmen oder Veröffentlichen von Rißen von Festungen, Festungswerken, „ohne besondere Erlaubnis", so ist darin auf die vorgehende behördliche Prüfung eben dieser Risse in allen ihren Teilen verwiesen und Fahrlässigkeit kann obwalten, insoweit Täter die Erlaubnis auch auf nicht geprüfte Urkunden bezieht.

4. Wenn § 360. 9 u. 367. 15 die Handlungsfreiheit gebunden ist an die Genehmigung oder an die polizeiliche Genehmigung der Staatsbehörde, so ist hier wie im § 147, Gew.-Ordg. das Wort

1) Frank u. Olshausen zu § 286.

2) Binding, Lehrb., § 212.

„Genehmigung“ [1]) gebraucht, weil dasselbe eine allgemeine Bedeutung hat, andere Gestattungsformen mit umfaßt. Solche können sich aber in der Landesgesetzgebung, dem Landes-Versicherungs- oder Baurecht vorfinden. Hinsichtlich der Unkenntnis von der Vorbedingung der Handlungsfreiheit gilt das Vorbemerkte. Sie ist als Strafrechtsirrtum unbeachtlich oder, wenn als Verneinung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit aufgefaßt, aus dem Gesichtspunkte der Rechtsfahrlässigkeit zu beurteilen. Fahrlässigkeit ist auch gegeben bei dem Irrtum über die behördliche Gestattung, ihren Umfang oder die Abweichung vom Bauplane. Strenge Anforderungen an die der Dispensationsgewalt sich entäußernde Behörde stellen Nr. 4 u. 5 § 360, soweit es sich um das Anfertigen oder Abdrücken und Verabfolgen der näher bezeichneten Stempel, Siegel, Stiche, Platten, Formen usw. handelt. Die Handlung ist strafbar, soweit sie ergeht „ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde“. Der Auftrag verhält sich zur Erlaubnis wie die Bitte zum Befehl. Es handelt sich um den Schutz fiskalicher Interessen, speziell der Stempelsteuer sowie des Post- und Telegraphenwesens, es soll insbesondere auch der Nachdruck in Zeitungen und illustrierten Werken vermieden werden, da Abbildungen zur Markierung benutzt werden. Es wird deshalb, soll anders die Anfertigung oder der Abdruck der bezeichneten Siegel und Formen nicht als strafbar erscheinen, der Auftrag an solche Personen ergehn, welche für die Zwecke des Fiskus arbeiten, das Publikum soll nicht in den Besitz solcher Formen gelangen, da der Mißbrauch nahe liegt. Andrerseits handelt es sich um ein Ergänzungsdelikt zum § 275, 151 und ist das Postulat in Ansehung der Schuld gleichwohl ein weniger gestrenges, es genügt die Fahrlässigkeit, wenn auch nicht nach jeder Richtung Täter muß nämlich zunächst wissen, um den Zweck und die Dienlichkeit der Formen[2]), während ihn eine Schuld trifft, wenn er sich irrt hinsichtlich des behördlichen Auftrages oder seines Inhalts. Nur ob die irrtümliche Unterstellung, es bedürfe nicht eines schriftlichen, behördlichen Auftrags als Strafrechtsirrtum unbeachtlich oder als Unkenntnis der Normwidrigkeit von schuldausschließender Bedeutung ist — ihre seltene Entschuldbarkeit vorausgesetzt — entscheidet sich nach der dem Strafrechtsirrtum zuerkannten Relevanz in negativer oder bejahender Richtung. Schließlich auch sollen die Schlosser nicht ohne obrigkeitliche Anweisung Schlüssel anfertigen oder Schlösser öffnen, dieses von der privaten Genehmigung des Eingriffes in den Besitzstand

1) Nicht schon tatsächliche Anordnung nur Erklärung der mangelnden Polizeiwidrigkeit. Bornhack, Verw. Recht, § 167.

2) Binding, Lehrb., S. 266.

abgesehen. Will man nicht in dem gesetzlichen Tatbestande eine Privatrechtsverletzung finden, als welche Vorsatz zum Postulate hat, so ist auch mit dieser Norm, soweit das Postulat jener Anweisung in Frage steht, nur ein Fahrlässigkeitsdelikt gegeben. Die Obrigkeit ist nicht selten auch die Hilfsvollstreckungsbehörde, die Anweisung enthält Auftrag und Legitimation zugleich. Die Unterstellung, es bedürfe nicht der Anweisung würde auch hier, falls sie nicht als Strafrechtsirrtum soll unbeachtlich sein, mindestens auf ein sorgloses gewerbsmäßiges Verhalten müssen zurückgeführt werden. Der § 151 Gew.-O. zunächst nur auf dieses Reichsgesetz verweisend, findet seinem Grundgedanken nach Anwendung [1]).

5. Es hat schließlich der Gesetzgeber sich auch der Hinweisung auf ein unbefugtes Gebaren bedient, um anzudeuten, das dasselbe in dieser Rechtsnatur in der Regel derjenigen Lebenserscheinungen, welche ihm sein Gepräge verleihen, als unstatthaft erachtet werden soll, falls nicht ausnahmsweise von zuständiger Seite eine Befugnis ist eingeräumt worden. Es fungiert aber [2]) das Erfordernis des unbefugten Handelns in einer dreifachen Ausgestaltung. Es ist zunächst das „unbefugt" da verwendet, wo auch „widerrechtlich" wie im § 370, 368.9 oder das rechtswidrig, wie in §§ 242, 246, 263, 303, 289 hätte eingeschoben werden können, da also, wo in der Verletzung des subjektiven Rechts die strafbare Rechtswidrigkeit zu finden ist. Ober aber nicht die Verletzung eines Privatrechts vielmehr ein Eingriff in das Reservatrecht des Staates, steht zur Betrachtung im § 360. 7 u. 8. Auch hier ist ein Verletzungsdelikt gegeben [3]), Voraussetzung nach der subjektiven Seite hin ist also das bewußt rechtswidrige Handeln. Diese Fälle scheiden für die vorliegende Betrachtung aus. In Betracht aber kommt noch ein anderes Rechtsphänomen. So oft nämlich eine Handlung mit Rücksicht auf die negative Sozialmäßigkeit des Zweckes den Grundsätzen des öffentlichen Rechts widerstreitet, deshalb als normwidrig erklärt und ein unbefugtes Tun ist, das Bedürfnis des praktischen Lebens aber nach Umständen doch ohne eine ausnahmweise zu erteilende Befugnis nicht auskommt, wird auch derjenige bestraft, welcher „unbefugt" eine Veränderung in der Außenwelt hervorruft. Welche Behörde die Befugnis zu erteilen die Gewalt hat, welche Form zu beachten, ob diese bedingungsweise zu erteilen den Umständen nach zu widerufen ist, das alles entscheidet sich nach

1) Jedoch Frank zum § 369. Dagegen E. R. G. in Gold. A. 36, 148 u. 42, 142.

2) Binding, Normen I, S. 70.

3) Olshausen, Frank h. l.

Landesrecht. Die Annahme, ein Unternehmen bedürfe der besonderen Gestattung nicht, findet als Strafrechtsirrtum oder als ein das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausschließender Umstand seine Verwertung wo nicht in Ansehung der Gewerbshandlung dieser Glaube auf Sorglosigkeit zurückzuführen und die Fahrlässigkeit genau so die ausreichende Schuldart ist, als da, wo das Verbotensein geknüpft ist an die fehlende Erlaubnis — Genehmigung — der Behörde. Unter den Übertretungen des R. St. G. B. fungiert als ein Deliktstatbestand solcher Art das unbefugte Halten (Veranstalten) des Glücksspiels an den § 360. 14 bezeichneten Orten. Nun ist aber eben die Unterstellung des Unternehmers, er bedürfe nicht der von der Behörde zu erteilenden Befugnis als das Nichtkennen der „Anforderungen[1]) der Rechtsordnung in abstracto" nicht so selten. Unterstellt der Vorsatz das Wissen und Wollen der Rechtswidrigkeit, so ist damit ein vorsätzliches Handeln-ausgeschlossen. Schon aber hat Hälschner hervorgehoben, daß ein Zweifel hinsichtlich der Erforderlichkeit der zu erteilenden Befugnis jene Schuldart wieder auslösen würde[2]). Es neigt aber auch die Praxis in Anlehnung an die oberstrichterliche Rechtsauffassung dahin, jenes Nichtkennen als unbeachtlichen Strafrechtsirrtum[3]) sich auswirken zu lassen. Schließlich würde auch ob der Sorglosigkeit hinsichtlich der der Voraussetzungen des erlaubten Gewerbebetriebes die Fahrlässigkeit nicht zu verneinen sein. So auch, wenn Täter irrt hinsichtlich der Erklärung und Zuständigkeit der Behörde.

III.

Nun ist aber die Gesetzgebung nicht in der Lage, sobald die Handlungsfolgen der besonderen Nachwirkung für das soziale Leben nicht entraten, sich vor die Alternative zu stellen, schlichtweg die Handlungen zu untersagen oder aber diese anzuknüpfen an die vorhergehende behördlich erteilte Befugnis, Erlaubnis, Genehmigung. Eine solche Konzession nämlich geht kaum jemals ohne eine gewisse Prüfung der gegebenen Rechts- und Sachlage von statten. Eine jede causae cognitio beansprucht eine nicht immer ohne eine zwischenliegende Zeitspanne verlaufende Reflexion über die konkreten Beziehungen des handelnden Subjektes zur Außenwelt, ob die Rechtslage anderer gefährdet erscheint, somit der Rechtsstaat die Barre zu

1) Beling, Grundr., S. 57; Binding, Lehrb., S. 411, n. Finger, Lehrb., § 45.

2) Hälschner, Lehrb. II, S. 454.

3) E. R. G. 29, 376, u. 16, S. 86; Frank § 286; Stenglein, § 286; Geier, Grnndriß II, S. 74 u. E. R. G. A. 5, S. 138. Olshausen u. Oppenhoff, § 289 u. 360, 14.

setzen hat oder ob Gemeininteressen dem Polizeistaat von der höheren Warte aus ein energisches Veto aufzunötigen scheinen.

Aber das Leben und Weben in der Natur, die bald geglätteten, bald hochgehenden Wogen im sozialen Menschendasein spotten staatsweisheitlicher Fürsorge. Sie sind unterworfen der allmächtigen Zeit und dem ewigen Schicksal, sie entringen sich der Not, die das Menschengebot nicht kennt, seiner nicht achtet. Allein sie lassen nicht die Muße zu verständiger Reflexion, rasch und unerwartet ist die gefährdende Situation gegeben. Und alsogleich auch ist vorzubeugen, es muß der Gefahr die Spitze gebrochen werden, anders ist das Umschlagen in die Verletzung nicht mehr aufzuhalten. Oft aber ist auch die Situation, welche eine causae cognitio abseiten der Behörde in Anspruch nimmt, ein so gewöhnliches, gar häufig auftretendes Tagesereignis, daß der Behörde unmöglich zuzumuten ist, sich im Einzelfalle um die Angelegenheit zu kümmern. So erübrigte der Gesetzgebung nur das eine, die Rechtskontrolle aufzugeben, die Selbstkontrolle an ihre Stelle zu setzen. Das handelnde Subjekt ist sodann vor die doppelte Aufgabe gestellt, zu prüfen, ob ein Fall der vom Gesetz erforderten Selbstkontrolle gegeben ist, sodann, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um dem Gesetze zu genügen. Dieses verlangt das Treffen der von Polizei wegen angeordneten oder der sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (367. 11, 14. 366. 5).

In Anbetracht der Schuldseite des normwidrigen Verhaltens, genügt die Fahrlässigkeit, mag dieselbe nun aufscheinen als „Rechtsfahrlässigkeit“ [1]) auch nur als „Tatsachenfahrlässigkeit“ zur Festlegung des Delikstatbestandes.

Dieses der inneren Tatseite angehörende Merkmal wird zunächst § 366. 5 zum Ausdruck gebracht, wenn dieses Gesetz das an öffentlichen Orten sich vollziehende Stehenlassen oder Führen von Tieren „mit Vernachlässigung“ der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln betrifft. Das Vernachlässigen setzt dem Wortbegriffe nach eine Schuld voraus. Das Vorhandensein der Gefahr wird durch die Erforderlichkeit der Sicherheitsmaßnahmen angedeutet, die Strafe trifft den Täter, welcher „Gefahr läßt Gefahr sein“, [2]) — welcher mindestens nicht hinreichend sie, paralysiert.

Nichts anderes aber gilt für den Geltungsbereich des § 367. 11, welches Gesetz abgestellt ist auf das Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. Das Gesetz hat also den Anspruch des hinreichend vorsichtigen Verhaltens hinsichtlich der Beaufsichtigung

---

1) Beling, S. 63.

2) Borchert, Teilnahme, S. 120.

wilder oder bösartiger Tiere gestellt und das Unterlassungsdelikt ist schon mit Rücksicht auf den nur selten nachzuweisenden Vorsatz hier wie sonst, wo nicht ausnahmsweise die Wissentlichkeit betont worden, nicht an diese höhere Schuldart gebunden. Wenn schließlich § 367. 14 das Treffen „von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln" erheischt, soll die Vornahme von Bauten oder Reparaturen erlaubt sein, so handelt es sich nur um eine Umschreibung der Begleiterscheinung des Unterlassens. Eigentümlich ist jedoch der Umstand, daß die Polzei dem Bauherrn einen Teil der Sorge abnimmt, sie schreibt an erster Stelle das, was zur Gefahrverhütung als nötig erscheint, vor, ohne damit dem Gesetze stets Genüge zu leisten. Der Rest wird dem Normgebundenen überlassen, denn die Situation ist nicht immer sofort zu übersehen, die Komplikationen können sich in jedem Augenblick ändern, und, wo die Polizei nicht vertreten ist, muß der Gesetzesunterworfene selbst Vorsorge tragen, daß er nicht durch Schädigung fremder Interessen die Verantwortlichkeit übernimmt. Mit jener Hinweisung soll aber nicht etwa der Polizei die reichsgesetzliche Delegation erteilt werden, bestimmte Sicherheitsmaßregeln anzubefehlen, vielmehr einer solche bedürfte es nicht. Wohl aber ist für den Fall der Nichtbeachtung des Polizeibefehls die Strafdrohung vom Reiche übernommen, auch dann, wenn die Maßnahme nach den Umständen des Falles erübrigte, was doch möglich bleibt. Die gelegentlichen Anordnungeu können generelle, auch spezielle sein, aber nicht die etwaige Unterlassung des Anbefohlenen, vielmehr die Vornahme des Baues oder der Ausbesserung ohne die Schutzmaßnahme ist das in der Norm untersagte Verhalten [1]). Die unentschuldbare Nichtkenntnis der erlassenen Anordnungen oder Weisungen ist Fahrlässigkeit, sind erstere in Form der Polizeiverordnung erlassen, so ergänzen sie das Strafgesetz. Der Bauherr ist genau soweit verantwortlich, als er selbst die Sachlage beobachtete, die Gefahrlage zu erkennen, ihr abzuhelfen vermögend ist.

Hinsichtlich des § 366. 5 vorgetragenen Tatbestandes verweist auch das Stehenlassen der Tiere auf Unterlassen oder das Führen auf ein positives Tun. In jeder Hinsicht kann Fahrlässigkeit sich kundbaren im Mißkennen der Gefährde, in der Unterschätzung des Grades der Gefahr. Der Delikstatbestand das § 367, 11 entbietet die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte, auch hier tritt ein positives Tun, das Halten gefährlicher, wilder Tiere neben einem Unterlassungsdelikt in die Betrachtung, solche Tatbestände können schließlich auch durch säumseliges Verhalten trotz erkannter und nicht unterschätzter Gefahr verwirklicht werden.

1) Binding, § 228; anders Olshausen h. l.

IV.

Wenn so hinsichtlich der bedingten Handlungsfreiheit das Strafgesetzbuch ein scharfumrissenes System aufgestellt hat, so finden sich ähnliche Rechtsphänomene des regelmäßig unerlaubten und strafbaren, erst durch besondere Gestattung von seiten der beteiligte Verkehrsinteressen vertretenden Behörde als nicht mehr rechtspflichtwidrig erscheinenden Verhaltens oder Unternehmens auch auf anderen Rechts- und Wirtschaftsgebieten. Auch wo ähnliche oder gleichlautende Normen auf solcher Ebene sich uns darbieten, wird die Auslegung für die Schuldfrage ein gleiches Ergebnis haben müssen und, wo nicht wie § 136 St.-G.-B. ein vorsätzliches oder ein wissentliches Handeln als Deliktsmerkmal in dem Gesetzesbefehle bestimmt betont ist, die bloße Fahrlässigkeit bei gegebenem Polizeidelikt als der ausreichende Schuldgrad erscheinen. Es können an dieser Stelle nur wenig Nebengesetze vorgetragen werden.

Es erscheinen als strafbar, wenn sie ohne die erforderliche (behördliche) Erlaubnis begonnen werden das Betreiben der Beförderung von Auswanderern (§ 45 Ges. v. 9. 6. 97), der Stellenvermittlung für Schiffsleute (§ 8 Ges. 2. 6. 02), der Anfertigung von Sprengstoffen (Ges. v. 9. 6. 84) ferner des Versicherungsgeschäfts im Inlande (§ 108 Ges. v. 12. 5. 01 in gleicher Fassung). Es darf nach § 65. 15. 6. Ges. v. 1. 5. 94 die Pockenimpfung eines Schafes nicht erfolgen „außer dem Falle polizeilicher Anordnung“, ohne Genehmigung der Behörde § 25 Strandungs-Ordng. die Wegnahme von Gegenständen eines gestrandeten Schiffes, nach § 32 des Festungsrayon Ges. jede Errichtung von Gebäuden, wo auch die „eigenmächtige Abweichung von dem Plane“ unter Strafe steht nach Ges. v. 2. 6. 02. das Zurücklassen eines Schiffsmannes ohne Genehmigung des Seemannsamtes. Als ohne behördlicherseits erteilte Befugnis sind strafbar als unbefugt vorgenommen nach § 55 Bank-Ges. das Ausgeben von Banknoten, nach dem Ges. v. 8. 4. 74 die Impfung, nach Ges. v. 22. 5. 81 die Küstenfrachtfahrt, nach § 18 Ges. betreffend die Flaggen der Kauffahrteischiffe, wenn deren Führung ohne Befugnis erfolgt. Es ist nicht ohne Interesse die Wahrnehmung, daß hier die Rechtsanschauung, es stehe eine Fahrlässigkeit in Frage, bestätigt wird durch § 23, welcher Straflosigkeit anordnet, wenn die Handlung „ohne sein Verschulden erfolgt ist“. Und schließlich treffen §§ 9, 26 Schlachtvieh-Ges. das Zuverkaufbringen von Fleisch „vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln“. Die fahrlässige Gesetzesübertretung hat § 27. 1 besonders

vorgesehen. Auch das Ges. v. 26. 5. 85 den Schutz der Reichskassenscheine betreffend, hat ein besonderes Fahrlässigkeitsdelikt aufgestellt.

V.

Es muß die Staatsbehörde als berechtigt erscheinen, da, wo ein Unternehmen als nicht stets ungefährlich regelmäßig verboten ist, die etwa erbetene Genehmigung (Erlaubnis) immer zu verweigern, wo sie „unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände" eine Gefahr für das Gemeinwesen also Gemeinschädlichkeit als nicht ausgeschlossen erachtet. Sie braucht sich auch wie bei den noch erlaubten sogen. Risikohandlungen (unter Nr. IX) mit einer Sicherheit nicht zu begnügen, welche, wie § 120 a Gew.-O. sich ausdrückt: „die Natur des Betriebes gestattet". Dieselben Anforderungen richtet das Gesetz an das handelnde Rechtssubjekt, so oft an Stelle der Rechtskontrolle die diesem überlassene Selbstkontrolle tritt. Eine Sachlage nämlich, welche der Ungefährlichkeit in diesem Sinne nicht entspricht, ist der vom Strafgesetz unterstellte Erfolg, also die gespannte, verkehrswidrige Situation, welche eine Rechtsguts- oder Interresenverletzung nicht in sich birgt gleichwohl auf der abschüssigen Ebene gelegen ist, welche diesen zuleitet [1]).

So oft ferner das Gesetz die regelmäßig verbotenene Handlung bei gegebener Erlaubnis, erteilter Genehmigung oder Befugnis unter der Anforderung der Selbstkontrolle als erlaubt erlärt, ist damit anerkannt, daß der Gesetzgeber seine guten, der Erfahrung des praktischen Lebens entlehnten Gründe hatte, ein bedingungsloses Veto nicht auszusprechen, geschweige denn, dessen Übertretung an eine Strafe zu binden. Derselbe hat damit anerkannt, daß das soziale Leben, daß die Einzelwirtschaft der regelmäßig untersagten Veränderung in der Außenwelt keineswegs ganz und gar entraten kann, daß dem Drange des Lebens nachzugeben, in der Anforderung an die Gesetzesunterworfenen Reserve aufzuerlegen war. Dieser rechtliche Gesichtspunkt aber hat seine besondere Bedeutung für das Eingreifen der sog. kleinen Gesetzgebung. Die Materie ist nämlich insoweit wenigstens erschöpfend geregelt, daß keineswegs noch ein weitergehendes polizeiverordnungsmäßiges Verbot darf erlassen werden. Vielmehr die Möglichkeit, nach Bewandnis der Umstände die Handlung zu gestatten, muß gewahrt bleiben, das Leben kommt nun einmal ohne dieselbe nicht aus. Und so darf das reichsgesetzliche Veto in seiner weisen Beschränkung nicht etwa durch den Befehl untergeordneter Autonomie erschüttert

1) Lukas, Verschuldung, S. 111. Der Verf. Polizeiübertretungen, S. 18.

werden. Die weitergehende Willens- und Handlungsfreiheit der normgebundenen Volksgenossen bleibt ein für allemal gewahrt[1]).

Es ist schließlich der kleinen Gesetzgebung unbenommen, bestimmte Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, wenn die Gesetzgebung bei nicht durchzuführender behördlicher Rechtskontrolle die Selbstkontrolle dem Rechtssubjekt noch überlassen hat. Es können solche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse sich als regelmäßig besonders wünschenswert darstellen, deshalb auch an dem Bekanntwerden derselben gelegen sein. Wie auch Olshausen hervorhebt (§ 366. 5), hat diese Vorschrift in Verbindung mit den § 367, 11 gegebenen die Materie der durch Tiere erwachsenden Gefährdung nicht soweit geregelt, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften als ausgeschlossen zu erachten[2]).

Sofort aber erhebt sich die auch von Frank (§ 366. 5) aufgeworfene Frage, ob die Nichtbeachtung der ergänzenden Vorschrift die durch das Reichsgesetz verordnete Strafe nach sich zieht? Sie beantwortet sich aber in Erwägung des Umstandes, daß das letztere nur auf die in concreto erforderlichen Sicherheits- oder Vorsichtsmaßregeln abgestellt ist, die Strafdrohung der infolge behördlicher Autonomie erwachsenen Rechtsfolgen, also in subsidium zur Durchführung gelangt, wenn die vorgeschriebene Vorsichtsmaßnahme nicht nachweisbar unumgänglich notwendig war.

VI.

Ein anderes System hat das Gewerbestrafrecht. Mit der Wende des Mittelalters begann die Entartung der Zünfte bemerkbar zu werden. Es verflüchtigte sich der alte Geist, die Formen veralteten. Die monopolistische Tendenz führte zur frivolen Nichtachtung der Verkehrsinteressen, zur Ausbeutung des zahlreichen Gesellentums, provozierte die Gesellenstriks. Unter schnödem Nepotismus war die Bevorzugung der Meisterkinder zur Geltung gebracht, die Waffenübung der Zünfte zur spießbürgerlichen Bedeutung herabgesunken, die Wanderschaft entsittlicht, das Gewerbe stockte unter der Unfähigkeit, die Handwerks-Zuständigkeit der Gilden zueinander abzugrenzen. In der langen Zeit der die Entwicklung neuer Produktionsmethoden nur hemmenden Zunftprozesse, chließlich auch mit dem wirtschaftlichen Niedergange nach dem großen Kriege war ihre Lebenskraft gebrochen. Die letzten Zuckungen deutscher Reichsgesetzgebung, die wenig durchgreifenden Reichs-Polizei-

1) Abh. des Verf. Ger. Saal 50, S. 28.

2) E. K. G. Goltd. A. 44, S. 405; Abh. d. Verf. Gerichtssaal 50, S. 25; Lindemann, Pol. Verordnungen, S. 76.

Ordnungen vermochten den Verfall nicht mehr aufzuhalten. Eine altehrwürdige, echt germanische Einrichtung deutschen Stadtlebens hatte sich überlebt.

Es bahnte sodann die Abneigung des Zeitgeistes jener Tage zu der dem deutschen Wesen seit Alters eigenen Vorliebe zur korporativen Gestaltung sozialer Beziehungen der lang ersehnten Gewerbefreiheit die Wege. Nun war der Übergang kein unvermittelter. Die absolute Monarchie gestattete eine möglichst eingreifende Reglementierung des Handwerks überhaupt, versagte sich nicht Ernennung von Frei- und Gnadenmeistern neben den zünftigen Repräsentanten der Handwerksehre. Und damit war die Brücke gebahnt zu dem neuzeitigen Konzessionswesen überhaupt und der Übergang um so leichter, als bei der aufsteigenden Großbetriebstendenz, dasselbe die Großindustrie bevorzugte. Dann erschienen die kleineren, nur die Bedürfnisse der Nachbarschaft versorgenden, lokal gebundenen Gewerbe als schon so tief in der Wertschätzungsskala stehende Interessen, daß der freie Betrieb zugelassen und damit die Gewerbefreiheit angebahnt wurde, wo dieselbe mit Rücksicht auf die negative Gemeingefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit als unbedenklich erschien.

Die Gewerbefreiheit war die Errungenschaft der neueren Zeit. In Preußen unter Aufhebung des Zunftzwanges eingeführt durch Ges. v. 1808 u. 1810, dann die Gew.-Ordn. v. 17. 1. 1845, schließlich durch die Gew.-Ordn. v. 1869 im Reich zun allgemeinen Geltung gebracht, erscheint sie als die Grundlage der fortschrittlichen Entwickelung, befördert die Produktion, erleichtert die Gründung von Unternehmungen, ermöglicht die freie Entfaltung der Zünfte, schafft und verbilligt die Waaren. Hiernach gilt der Grundsatz, daß der Staat in die ungehinderte Gewerbebewegung nur dann und nur in soweit eingreifen darf, als die hier wie auch sonst niemals ermöglichte schrankenlose Freiheit zu einer gemeinschädlichen Ungebundenheit erwachsen müßte. Es war und ist nun Aufgabe der modernen Gewerbegesetzgebung, welche steht im Dienste der neuen Zeitrichtung, die Reflexion zu treffen, welche Reste des alten Konzessionswesens die Volkswohlfahrt auch auch heute noch gebietet, um die Dekadenz von Produktion und Waare und zugleich der sozialen Stellung der produzierenden Bevölkerungsklasse die Barre zu stellen?

Nun aber steht auf keinem Rechtsgebiete alles so sehr im Flusse der Entwicklung als auf demjenigen des Gewerbestrafrechts, fort und fort ist sein Umfang bald im Auswachsen, bald im Absterben begriffen. Mit der zunehmenden Erfahrung, der wissenschaftlichen Methode an Stelle des empirischen Verfahrens, mit den wechselnden Praktiken der

Technik und der Gefahrbekämpfung erscheint auch das Strafbedürfnis als das wandelbare Moment. Darum hat auf keinem Gebiete der Legislatur der Gesetzgeber so gelauscht auf den Pulsschlag der Zeiten, auf ihre Bildungen und Bedürfnisse, auf die berechtigten Ansprüche eines fast neuen, der Großbetriebstendenz sich gewaltsam entringenden früher Vergangenheit unbekannten Berufsstandes, auf die kollidieren, den Interessen zwischen dem Arbeitgeber und seinen Untergenossen- zwischen beiden und der konsumierenden Volksgruppen. So mußte das Gesetz, wie kein anderes der rasch lebenden Zeit sich dem Rechtsempfinden des rasch arbeitenden Gesetzgebers anbequemen, neben Dampf und Elektrizität kommt die schleichend langsame Arbeit nicht auf.

Welche Reste des veralteten Konzessionswesens hat das Reich nun übernehmen zu müssen geglaubt in die rechtliche Ordnung der unbehinderten Gewerbebewegung der Gegenwart? Unter Abweisung der erübrigenden Beschränkungen gewerblicher Handlungsfreiheit als Zeitwidrigkeiten lassen sich die Konzessionsrechte auf die folgenden Gesichtspunkte zurückführen.

Es bedarf des Befähigungsnachweises da, wo gewerbliche Untüchtigkeit, wissenschaftliche oder technische Unkenntnis oder Vertrauensunwürdigkeit, Dinge, welche das Publikum zu prüfen nicht in der Lage ist, die Ausübung des Gewerbes ohne Gesellschaftsgefährde nicht in Aussicht nehmen lassen. Es bedarf der Genehmigung, wo die neu zu errichtenden oder der Änderung harrenden Betriebsanlagen aus sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten auch besonderer Belästigung wegen von der Nachbarschaft nicht dürfen geduldet werden. Es bedarf der Legitimation nach vorgehender Prüfung, wo das Gewerbe sich verbindet mit dem Wanderleben, weil die polizeiliche Aufsicht vereitelt ist und der Schein des Handwerks nur die Vagabundage verdeckt. Dahingegen hat das Gesetz bestimmte gewerbliche Leistungen und ebenso einzelne Waaren von dem Vertreiben im Umherziehen bedingungslos ausgeschlossen (§§ 56. 56 a). —

VII.

Es ist nun die Frage zu beantworten, ob in der Rechtssphäre der bedingten Handlungsfreiheit im Sinne dieser Betrachtung das Gewerbestrafrecht sich dem in Reichsstrafgesetzbuche so scharf ausgeprägten System und ferner auch seiner Terminologie angeschlossen, insonderheit also die Bedingung in Form der behördlichen Erlaubnis (Auftrags) Genehmigung, der behördlich erteilten Befugnis oder der Selbstkontrolle ausgeprägt hat und die ohne diese Voraussetzung unter-

nommene Handlung als solche bestraft? Und diese Frage unterliegt der bestimmten Veneinung.

Übereinstimmung ist insofern festzustellen, als die Nichtanzeige des Gewerbes nach §§ 14. 148 1 Gew.-Ord. Bestrafung des ohne dieselbe begonnenen Gewerbes nach sich zieht, hier, wie § 367 1 R.-St.-G.-B. Im Gegensatze zur Ponalisierung des Gewerbes als solchen haben die Nr. 2, 3, 4, § 148 Gew.-Ord. in Übereinstimmung mit anderen die Gewerbeausübung regelnden Gesetzen — z. B. § 16 Ges. bet. Verkehr mit Wein, § 7. 17 Butterverkehrs-Ges., § 10 Ges. b. Kinderbeschäftigung nur des Unterlassen der Anzeige selbst dem Strafrahmen eingefügt.

Sofort ergibt sich aber eine Diskrepanz der Gesetze, soweit die Terminologie der Gestattung der regelmäßig verbotenen Gewerbshandlung in die Betrachtung fällt. Es läßt nämlich die Fassung des § 147. 1 G. O. erkennen, daß die „Genehmigung“ des Gewerbes als Gattungsbegriff die einzelnen besonderen Gestattungsformen mit umfaßt. Als solche Genehmigungsformen treten aber hervor:

1. Die Erlaubnis, deren bedürfen Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirte, Unternehmer von Schaustellungen, Spielen, Vorträgen, Musik und theatralischen Vorstellungen (ohne höheres künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse) von Tanzlustbarkeiten (landesrechtlich) Pfandleihanstalten, der Gesindevermietung und Stellenvermittelung. §§ 32—34.

2. der Konzession die Unternehmer von Privatkranken- und Irrenanstalten § 30, ferner Markscheider — landesrechtlich § 34;

3. des Prüfungszeugnisses Hebammen, ferner das Hufbeschlaggewerbe — landesrechtlich §§ 30. 30 a;

4. des Befähigungszeugnisses Seeschiffer, Maschinisten, Lootsen § 31;

5. der „besonderen Genehmigung“ landesrechtlich der Handel mit Giften, die Lootsen § 34;

6. der Approbation die Apotheker § 29;

7. der Genehmigung die § 16 bezeichneten Anlagen;

8. des Wandergewerbscheins, der Gewerbebetrieb im Umherziehen;

9. der behördlich zu erteilenden Befugnis durch „Ausdehnung“ des Wandergewerbescheins auf andere Orte dasselbe Gewerbe nach § 149. 3.

Ist nun auch die in der Gewerbe-Ord. zur Anwendung gelangte Terminologie eine von derjenigen des Reichsstrafsgesetzbuchs völlig abweichende, so finden doch zwei grundlegende Rechtssätze auf ein jedes der Reichgesetze ihre unbestreitbare Anwendung.

Es darf auch in der ersteren Kodifikation eine polizeiverordnungsmäßig weitergehende Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit

nicht statthaben, soweit nicht eine reichsgesetzliche Delegation für das Landesrecht ausdrücklich ausgesprochen ist. So ist die Hinweisung auf die landesrechtliche Regelung wiederholt — § 30 a, 34 — hinsichtlich des Straßengewerbes § 37 erfolgt. Was für das Reichsstrafgesetzbuch sich folgern läßt aus der abschließenden Regelung der Materie, dasselbe ergibt sich für das Gewerbestrafrecht aus der § 1 G. O. anerkannten Gewerbefreiheit — und zwar auch dieser, prout legis ratio patitur. Anerkannten Rechtens ist, daß die gesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit ausschließlich betrifft die Zulassung zum Betriebe, daß sich polizeilichen, im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften, welche die Ausübung des Gewerbes zu regeln bezielen, jedermann unterwerfen muß.

Es gelten auch hinsichtlich der Anforderungen an den inneren Tatbestand die auf der Ebene des Polizeiunrechts aus dem Bereiche des Reichsstrafgesetzbuchs bereits hervorgehobenen Rechtsgrundsätze. Die Behauptung, die Anforderungen der Rechtsordnung in abstracto nicht zu kennen, das Geltendmachen des Nichtwissens um die Voraussetzungen einer erlaubten Ausübung des Gewerbes werden also als nicht beachtliche Berufung auf Strafrechtsirrtum vorweg zurückgewiesen. Und dieser Auffassung, welche getragen ist von der Anerkennung des höchsten Gerichtshofes, hat wie unter II bereits angemerkt worden, die Praxis bis zur Stunde noch durchweg sich angeschlossen.

Jedoch als die Unkenntnis, welche sich auf die „Deliktsmerkmale des besonderen Deliktstatbestandes“ bezieht, beseitigt sie nach abweichender Rechtsanschauung den Vorsatz. Da aber aus angedeuteten Gründen nur der Tatbestand eines Fahrlässigkeitsdelikts geboten sein kann, wo die Norm selbst auf die nicht seltene Gemeinschädlichkeit eines Unternehmens und die im Einzelfalle gebotene besondere Vorsicht so bestimmt als nur möglich hinweist, würde auch jenes Nichtwissen nur als das Ergebnis einer sträflichen Nichtrücksicht auf die beteiligten Verkehrsinteressen erscheinen können (Unachtsamkeitsverordnung [1]). Nicht anders die irrige, sich auf die in der Norm enthaltenen Rechtsbegriffe beziehende Vorstellung, wenn dieser Irrtum nicht vorweg als unbeachtlich erscheinen soll, weil der Gesetzgeber den Inhalt als für alle Volksgenossen selbstverständlich erachtet, schließlich doch nur ein „Schlagwort“ gegeben ist [2].

Ein Irrtum, welcher sich bezieht auf das Erteiltsein der Genehmigung im Sinne § 147 Gew.-Ordg. oder die Tragweite ihres Inhalts

1) Binding, Lehrb. II, S. 743 u. § 262.

2) v. Hippel l. c. Beling, Grundr., S. 59, 61; Frank, § 59, II, jedoch Finger, Lehrb., S. 246.

wird, von einer unterdurchschnittlichen Erkenntnisfähigkeit des handelnden Gesetzesuntertanen etwa noch abgesehen, nur zu oft Ergebnis sorglosen Verhaltens sein. Anerkannt ist aber immer, daß die irrige Belehrung durch eine Behörde oder deren Organe in vielen Fällen nur zu wohl als geeignet erscheint, die Voraussetzungen der Rechtsfahrlässigkeit zu verneinen.

VIII.

In Beziehung auf andere Rechtsmomente aber geht die Gew.-O. dem im R.St.G.B. gegenüber befolgten System die eigene Bahn. Das Gesetz weicht völlig ab auch von dem eigenen bis dahin verfolgten System, wo die behördliche Genehmigung nicht gegeben ist, den Gewerbebetrieb selbst als Kollektivdelikt mithin als ein fortdauerndes des Erwerbs wegen unternommenes aber mangels der Vorbedingungen unerlaubtes Handeln unter Strafe zu ziehen, wenn es zwar den nicht genehmigten Apothekenbetrieb, sowie die anderen der Genehmigung also der Erlaubnis oder behördlich erteilten Befugnis oder sonstigen Befähigungsnachweises bedürfenden Gewerbe als ohne diese Voraussetzungen betrieben in den Strafrahmen einbezieht, keineswegs aber die Berufsausübung des Arztes (Wund-, Augen-, Zahnarztes, Geburtshelfers) ohne die Approbation im Sinne des § 147.1 G.O. Hier vielmehr soll nur die Beilegung eines Titels als das Kriminelle erscheinen, wenn „der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson". Es fällt auf [1]) daß gerade hier das Gewerbe freigegeben ist, obgleich eben hier am wenigsten das Publikum in der Lage ist, die Befähigung und Zuverlässigkeit dessen zu prüfen, dessen Dienste in Anspruch genommen werden, obgleich eben hier hohe Lebensgüter gefährdet, die Kleinvermögen schamlos ausgebeutet werden, die kleinen Leute die Befriedigung ihrer Bedürfnisse da suchen, wo sich ihre Armut weniger fühlbar macht, wo sie Teilnahme erwarten, wo aber auch die Täuschung solcher Untergenossen erleichtert ist, welche das Tückische der heimlich schleichenden Krankheit nicht erkennen, unter dem Drucke der Tageslast sie nicht beachten können. Aber unbedeutende Äußerlichkeiten verfehlen den Eindruck nicht. In einer Provinzialstadt nicht am östlichen Grenzwall meinten alle Zeugen, Angeklagter trage doch einen Kneifer: die schädliche Einwirkung des Nichtarztes wird von den betörten Verletzten nur zu oft aus Scham verschwiegen oder das innere Leiden ist nicht zu erkennen, die Beweisbarkeit scheidet aus, oder die Ursache des Leidens oder seiner Verschlimmerung kann nur vermutet

1) Roscher, Volkswirtschaft III, § 146.

werden. Dem Finden des wahren Sachverhalts abträglich ist der Umstand, daß die Revisionsinstanz den Eindruck darbot, welchen die mündliche Verhandlung machte und die nach längerem Fristverlauf wiederholte Verhandlung unter der Enge des Gedächtnisses derjenigen Leidenden steht, welche, wie schon die karolingische Gesetzgebung besagt, simpliciores natura sunt et minus docti. Die Abweichung vom System an einer Stelle, an welcher die Gefahr als die Großmacht des Tages so recht intensiv sich zur Geltung bringt, an welcher sie am wenigsten zu erwarten war, erklärt sich wohl nur durch den negativen Widerstand, welchen die Vertreter der Heilkunde in völliger Überschätzung der Einsicht und des Selbstschutzes der kleineren Leute seiner Zeit geleistet haben. Aber die Gesetzgebung der Gegenwart, ein dringendstes soziales Bedürfnis, verlangen hier Remedur. Für den selbständigen Betrieb der Heilkunde ohne Approbation wäre auch der § 147 Gew.-O. aufgestellte Strafrahmen ein nicht mehr ausreichender.

IX.

Der Abweichung vom System hat der Gesetzgeber sich noch in anderer Hinsicht nicht entzogen. Wo nämlich in beiden Kodifikationen die Normwidrigkeit des Unternehmens abhängig gestellt ist von dem Umstande, daß die zur Vermeidung der Gemeinschädlichkeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht getroffen sind, wo den ausdrücklichen Vorschriften der behördlichen Rechtskontrolle oder wo der Selbstkontrolle nicht ist Genüge getan, die Handlung deshalb unter Strafe gestellt ist, gestattet das Gesetz nur ein solches Verhalten welches „ohne Gefahr" statthat, also ohne vernünftige Besorgnis vor einem Unfalle. Nur unter diesem Bedinge entspricht das Unternehmen selbst noch den Regeln des Verkehrs.

Allein die Vielgestaltigkeit sozialen Menschendaseins kennt auch eine ganz andere Situation. Nicht immer ist die Einzelwirtschaft in der Lage, derjenigen Gefahr, welche die Begleiterscheinung des Gewerbes ist, die Barre zu stellen. Bisweilen nämlich drängt die soziale Aufgabe sich auf, ihren Bannkreis zu betreten, mit ihr zu ringen. Und zwar dieses dann, wenn einerseits das Gemeinwohl des Unternehmens ganz und gar nicht entraten kann, wenn dieses steht unter der Etikette des navigare necesse ist, — andererseits aber Maßnahmen, welche „zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind", keineswegs „ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen". (§ 130 a. u. d. Gew.-O.). Hier also darf das Unternehmen auch dann durchgeführt werden, wenn ein sonst nicht

verkehrsmäßiges Risiko nicht abzulehnen[1]) ist, hier ist das gefahrvolle Gewerbe ausnahmsweise doch noch ein solches, welches den Verkehrsregeln entspricht. Hier also lautet das Wahrzeichen des Verkehrs nur vivere non necesse est, das Gemeinwohl nämlich steht noch höher als das Lebensgut der einzelnen im Dienste der Gemeinschaft. Was nun das Gesetz verhüten will, ist das Lahmlegen der Industrie, weil auch die Arbeiter selbst an dem flotten Gange derselben ein wesentliches Interesse haben, ja ihre wirtschaftliche Existenz an dieselbe gebunden ist. Technisch oder wirtschaftlich der Natur des Betriebes widersprechende Schutzmaßnahmen sollen deshalb ebensowenig gefordert werden als solche, deren Kosten für den Betrieb von so übermäßig vermindernder Bedeutung sind, daß das Unternehmen in seiner Existenz müßte als gefährdet erscheinen. Deshalb hatte auch das Gesetz in seiner früheren Fassung nur solche Maßnahmen in Aussicht genommen, welche „zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind". Es spielt dasselbe „tunlichst" — diese ominöse Wendung — auch in §§ 3.19 Eisenbahn-Pol-Regl. v. 1—1. 75 seine Rolle, während andere Betriebsmaßnahmen nur stafthaft sind, wenn sie „ohne Gefahr" (§ 1 u. 7) oder nur soweit erfolgen sollen „als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern". Der im § 120 a Gew.-O. aufgestellte Grundsatz bezieht sich daher[2]) insbesondere auf „die baulichen Einrichtungen der Anlagen, den erforderlichen Luftraum, die Ventilationseinrichtungen, die Feuersicherheit u. dergl. Nach § 120d setzt der Arbeiterschutz in den zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vorhandenen und unveränderten Anlagen sogar voraus, daß erhebliche, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdende Mißstände oder unverhältnismäßige Aufwendungen in Frage stehen.

Wenn hiernach die Bedingung der Handlungsfreiheit gegeben ist, erfährt die letztere eine Erweiterung entgegen dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß der Eigentümer verpflichtet ist, sein Grundstück in einem solchen Zustande zu erhalten, daß polizeilich zu schützende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden[3]). Der dauernde Unsicherheitszustand ist schlimmer[4]) als der einmalige Schaden etwa als der Einsturz des Gebäudes. So hat das Gesetz in Übereinstimmung mit § 62 Hand-Ges.-Buch und § 618 B.G.B.

---

1) Rosin, Beg. d. Polizei, S. 62.
2) H. Landmann, Gew.-Ord., § 120 a.
3) E. O. V. G. 18, S. 411, § 907 B. G. B.
4) Cosak, Bürg. Rech, § 211.

hinsichtlich des Schutzes der Handlungsgehilfen beziehungsweise Dienstpflichtigen eine ausnahmsweise erlaubte Risikohandlung anerkannt [1]).

Aber auch hier noch ist die strafrechtliche Verpflichtung selbst aus dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen Immer kann die Gefahr unterschätzt, es kann die paralysierende Kraft der Schutzmaßnahmen überschätzt werden, nicht selten bei besonderer Sorglosigkeit trifft beides zu. Diese aber ist die Begleiterscheinung des leichten Sinnes.

1) Finger, S. 105, 269; v. Bar, Kausalz., S. 13; Bruck, Fahrlässigkeit; Wahlberg, Kleinere Sch. III, S. 261; Abh. d. Verf. Goltd. A. 42, S. 337.

VI.

Heinrich Julius Rütgerodt

in seinen Beziehungen zu Goethe, Lavater und Lichtenberg.

Ein Beitrag zur Geschichte der Mörderphysiognomien.

Von

Dr. med. **Erich Ebstein**, Leipzig.

(Mit 2 Abbildungen.)

Motto:

„Wenn du die Geschichte eines großen Verbrechers liesest, so danke immer, ehe du ihn verdammst, dem gütigen Himmel, daß er dich mit deinem ehrlichen Gesichte nicht an den Anfang einer solchen Reihe von Umständen gestellt hat."

(Lichtenberg's Aphorismen.)

Die Taten Heinrich Julius Rütgerodts, der 1773 seine Magd und 1775 seine Fau ermordete, sind heute noch wie damals ein psychologisches Rätsel. Kein Geringerer als Georg Christoph Lichtenberg (1742—99) hatte ihm sein Interesse zugewandt. Es war die Zeit, da man sich „im Schatten zeichnete", und ein Freund dem anderen seinen Schattenriß zusandte. So hatte auch Lichtenberg Sinn für diese Sachen, und er sagt selbst, daß von seiner ersten Jugend an „Gesichter und ihre Deutung" eine seiner Lieblingsbeschäftigungen gewesen seien. Also lange vor Lavater (1741—1801) hatte er aus der Physiognomik ein eigenes und eindringendes Studium gemacht. So wollte er sie als Hilfswissenschaft bei der Charakterzeichung in der Historie einführen. Aber längere Beschäftigung mit dieser Materie führte ihn schließlich zu dem Standpunkt, den er 1778, nachdem Lavater seine „physiognomischen Fragmente zur Beförderung der Menschenkenntnis und Menschenliebe" veröffentlicht hatte, vertrat: er negierte die Physiognomik als eigentliche Wissenschaft, kam vielmehr zur Bestimmung des Begriffs einer Pathognomik. Nach dem Erscheinen von Lavaters physiognomischen Fragmenten (1775 bis 1778) nahm das Interesse für diese physiognomichen Spielereien bei Lichtenberg rasch ab. Es kann hier nicht der Ort sein, dem

Streit Lichtenbergs und Lavaters in allen seinen Phasen zu folgen; hier kommt es darauf an zu zeigen, wie auch die fast nicht zu verkennende Physiognomik Rütgerodts Lavater harte Nüsse zu knacken gegeben hatte, und er selbst seinen Irrtum offen eingestehen mußte.

Friedrich des Großen späterer Leibarzt, der hannöversche Arzt Zimmermann, hatte Lavater den Schattenriß Rütgerodts besorgt. Seine am 30. Juni 1775 erfolgte Hinrichtung in Einbeck hatte ihn ja zu einer Berühmtheit ersten Ranges gemacht. Als G. A. Bürger im Frühling 1777 in Hannover war, rühmte er sich, daß seine Silhouette „unter vielen anderen berühmten und unberühmten Köpfen, ja selbst dem des berüchtigten — vieler Mordthaten bezichtigten — vor einigen Jahren in Einbeck geräderten und auf das Rad geschlagenen Helden Rütgerodt ihren großen Absatz finde". Ein solcher Schattenriß machte also Herrn Lavater viel zu schaffen; beim ersten Urteile erklärte er Rütgerodt für das größte schöpferische Urgenie. — Lichtenberg erklärte Zimmermanns Schilderung von Rütgerodt für „ein Meisterstück von der Art" und fuhr fort: „Gott bewahre die Philosophie vor solchen Geschichtsschreibern. Er war kein Muttermörder. Wer hätte da nicht eine Schilderung von des Mörders übrigen Talenten erwartet, da er die beste Gelegenheit hatte, Nachricht einzuziehen? Rütgerodt ging in die lateinische Schule, wie hat er sich da verhalten? Wie in seinem übrigen Dienste? usw. Ein so merkwürdiger Bösewicht verdient eine umständlichere Geschichte, als die man im Posthause einzieht".

Aus diesen Zeilen Lichtenbergs sieht man, wie interessiert er für diese Mörderseele war. Wir wissen aus einem Briefe an Dieterich (den 14. Okt. 1776), daß er auf der Hube bei Einbeck, einer alten Hochgerichtsstätte, ausgestiegen war, und dem „Mörder Rütgerodt einen Besuch" gemacht hatte. Aus einem an Hollenberg (21. Nov. 1776) gerichteten Briefe ersehen wir, daß Lichtenberg in Begleitung von De Luc war, als sie bei Rütgerodt „Visite ablegten". Er fügt hinzu, daß er allerlei Nachrichten von ihm gesammelt habe, sodaß, wenn er jetzt von ihm träume, sie sich „ziemlich" verständen.

Ja, Lichtenberg fand gerade Gefallen daran, den durch Lavater berühmt gemachten Rütgerodt direkt neben den Namen großer Gelehrten zu setzen; so nennt er in den „Fragmenten von Schwänzen" den „Mörder, der zu Einbeck vier Meilen von Göttingen gerädert wurde" in einem Atem mit Newton.

Ein Blatt mit Aufzeichnungen über Rütgerodt, das allerhand Erkundigungen, Nachrichten, Aussagen Beteiligter enthält, hat Leitz-

mann in Lichtenbergs Nachlaß aufgefunden, aber leider nicht publiziert [1]).

Wenn Leitzmann glaubt, daß Lichtenberg Rütgerodt persönlich einen Besuch abgestattet habe, wie man aus den beiden Briefstellen denken könnte, so haben meine urkundlichen Belege, die ich nachher z. T. folgen lasse, erwiesen, daß dem nicht so ist. Denn erstens fällt Rütgerodts Hinrichtung nicht ins Jahr 1776, sondern in den Juni 1775. Da nun Rütgerodt im Februar 1775 wegen des Mordes seiner Frau der Prozeß gemacht wurde, so hätte Lichtenberg nur während dieser fünf Monate den „merkwürdigen Bösewicht“, und zwar während der Einbecker Haftzeit, sehen können. In dieser Zeit war aber Lichtenberg in England. Also hat Lichtenberg Rütgerodt nur insofern einen Besuch gemacht, als er die Gerichtsstätte auf der Hube bei Einbeck besucht hat.

Wie die Hube bei Einbeck damals ausgesehen haben mag, ist aus Hugin-Munins Büchlein (Einbeck 1901) ersichtlich. Wenn auch die Abbildung, wie mir der Herr Verfasser freundlichst mitteilt, keineswegs zeitgenössisch ist, sondern nur ungefähr ihren Wiederaufbau nach den noch vorhandenen Teilen darstellt, so gibt sie doch ein anschauliches Bild. Ich kann hier erwähnen, daß das auf der Skizze befindliche Haus mit der davor befindlichen Linde, sowie ein großer Teil der Vermauerung um den Turm noch heute steht. Dagegen sind von dem Turm selbst die Grundmauern bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden. Herr Prof. Feise in Einbeck ist der Meinung, daß der Turm auf der Hube länger unversehrt geblieben sei, als wie aus Harland (Geschichte der Stadt Einbeck II, 298) hervorzugehen scheine; das steht auch im Einklang mit Harlands Bemerkung (Bd. 1, S. 201—202) „daß die Rudera dieses Turmes erst vor einigen Jahren (d. i. vor 1853—59) abgebrochen seien“.

Aus diesen mir freundlichst gemachten Bemerkungen geht jedenfalls soviel hervor, daß Lichtenberg die Hube bei Einbeck anno 1775 jedenfalls noch in ihrer ursprünglichen Form gesehen hat.

Hätte Rütgerodt, sagt ein zeitgenössischer Autor, „seine Mördergrube“ in London und nicht auf deutschem Boden gehabt, so hätte sich das Gerücht von seinen abscheulichen Taten sicherlich weiter „als etwa eine Tagereise vom Exekutionplatze“ d. i. die Hube bei Einbeck verbreitet. Auch würde „von einem Ungeheuer, das sowohl für den Psychologen, als den Gesetzgeber und Kriminalisten ebenso merk-

---

1) Ich habe es bisher trotz genauer auf der Göttinger Bibliothek angestellter Nachforschungen nicht finden können.

würdig ist, wie etwa für den Naturforscher der Giftbaum oder die fürchterliche Klapperschlange" noch keine Zeile gedruckt sein, wenn es nicht durch ein zufälliges physiognomisches Mißverständnis von Lavater geschehen wäre.

Ich lasse den Passus aus Lavaters physiognomischen Fragmenten (Bd. 2. Leipzig und Winterthur 1776. 18. Fragment, S. 194—196) folgen.

Zerstörte menschliche Natur. Rütgerodt.

„Herr Leibarzt Zimmermann sandte mir die vorüberstehende Silhouette[1]) von einem Menschen, dessen Möglichkeit ich mir nie gedacht hätte, und erwartete mit Ungeduld mein Urtheil.

Das war: „das größte, schöpferische Urgenie; dabey drollig und boshaft witzreich." —

Und seine Berichtigung: „die Physiognomie eines Unmenschens, eines eingefleischten Teufels".

Diesen äußersten Grad von Teufeley hatt' ich anfangs, ich gesteh' es, an dem bloßen Schattenprofile nicht bemerkt, eh' ich den Umriß 2 sah. — Sobald ich den sah, bebt' ich zurück, und wer bebt nicht mit mir vor einer Gestalt zurück, die nur für den entsetzlichsten Unmenschen schlimm genug ist?

Den entsetzlichsten Unmenschen! Ja! Sey's der einzige in seiner Art Ein lebendiger Satan! Ein unaufhörlicher Mörder! Stiller, in sich grabender Bosheit voll! Ein Hurer ohne Maaße; ein Dieb ohn' alle Nothdurft; ein Mädgenmörder; Frauenmörder; Muttermörder; ein Geitzhals wie kein Moralist sich einen dachte, kein Schauspieler vorstellte, kein Poet dichtete — der in den letzten Lebenstagen nur Wasser und keinen Wein trank — aus Geitz — — — — — Er weidete sich am Schatten der Nacht; schuf sich durch Verschließen seiner Fensterladen den Mittag in Mitternacht um; verriegelte sein Haus; einen Abgrund von Diebstal und Mord, Mordgewehr, Diebeswerkzeugen — Lichtscheu, Menschenscheu, allein in sich selbst vermauert, grub er in die Erde, in tiefe Kellermauern, in Dielen und Felder seine erstohlenen und erworbenen Schätze; beschaute und zählte sie in einsamen Mitternächten, wo ihn der Schlaf floh, das Gewissen die letzten Warnungen vergeblich noch versuchte. Mit dem Blute der Unschuld bespritzt, tanzte er lachend am Hochzeitstage der Frau, die er nachher am Grabe, das sie sich selbst auf sein Geheiß in seiner Gegenwart unwissend bereitete, totschlug. Er blieb gelassen bey den schrecklichsten Erwartungen, und lächelte über die Bosheiten, um deren willen er sein verruchtes Leben auf dem Rade endigen mußte.

Alles dieses ist auf dem Bilde zum Theil, war im lebenden Gesicht ganz zu lesen. Sein Auge nichts ansehend, an nichts theilnehmend, zitterte hin und her, starrte ins Schattenreich seiner Diebstähle, spuckte unter den Gestalten der Erschlagenen. Sein Rachen glich einem offenen Grabe, und seine entsetzlichen Zähne waren Pforten der Hölle.

Es ist keiner meiner Leser, der in dem schwachen Umrisse nicht mehr oder weniger Greuel entdecke; keiner, der im Blicke, im Munde, im Ganzen

1) Vgl. Abbildung 1. (S. 72.); sie findet sich auch auf S. 190 von Schuberts Silhouettenalbum in der Göttinger Bibliothek. (Cod. Ms. Hist. lit. 103.)

einen edlen, offenen uneigennützigen Menschenfreund vermuthe; sich dem Menschen nähern, sich ihm mittheilen, sich an ihn anschließen möchte; keiner, der sagen wird: „Ein liebenswürdiger Mann“.

Daß es kein liebenswürdiger Mann sey, dies zeigt der untere Teil der Silhouette.

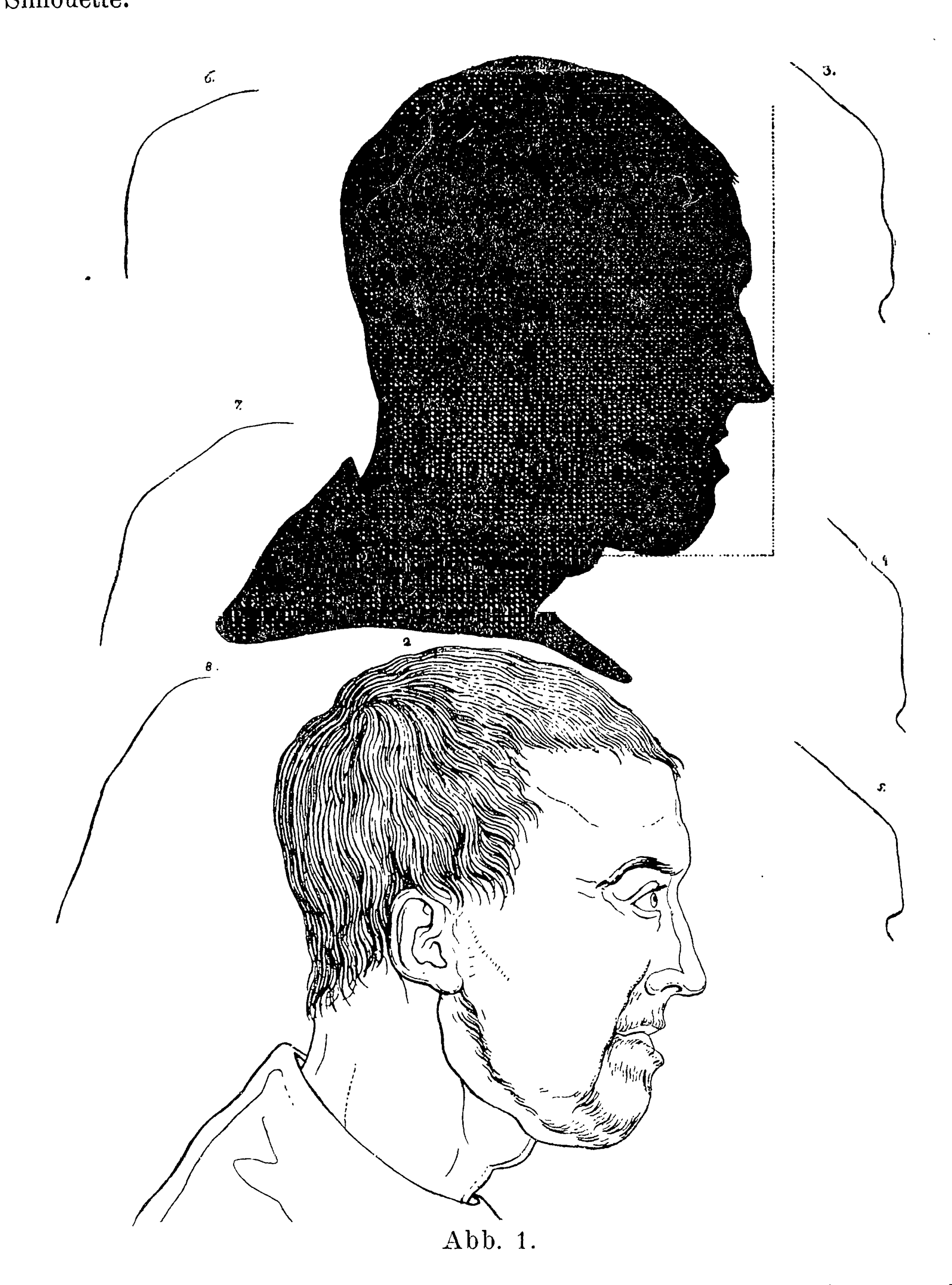


Abb. 1.

Aber warum sah ich anfangs nur lachenden drollichen Witz, nur da in seiner Art einzige Urgenie drin? Warum verdrängte der Eindruck von Selbständigkeit und Originalität des Kopfes beynahe alle andere, mir itzt nicht weniger auffallenden Züge von klarer, trockner, abscheulicher Bosheit? —

Der Umriß der Stirn und besonders der Nase verführte mich. Güte, Bonhomie, — daran kam mir kein Gedanke — — aber dennoch, ich gesteh' es, vermuthet' ich anfangs in der Nase etwas Edles und Großes — und es ist Eigensinn und Rechthaberey, wenn ich itzt noch behaupte: diese Stirn und Nase überzeugen mich aufs Neue von der großen tröstenden Wahrheit:

„Es ist kein Mensch so verrucht, kein Mensch so abscheulich, in dem nicht noch stehende Züge, unaustilgbare Spuren, wenigstens mitgeborener Treflichkeit übrig bleiben".

Hier in dem verruchtesten Menschen sind sie noch auffallend, in dem oberen Theile des Profils vom Angesichte. Dieser Verstand, diese Stärke des Geistes, diese in selber stehende, aus sich selbst still herausarbeitende planvolle Tätigkeit, die sich darin so sehr auszeichnet, — Ist sie nicht im Grunde dieselbe Kraft in der Tiefe einer Mördergrube — und im Cabinette des Königs? —

Aber noch einige andere Anmerkungen.

a) Die Stirn hat mehr Kraft als Güte. Der obere Teil des Stirnbeins vom Haarwuchs an bis auf die Höhe des Schädels hab' ich selten in dieser Schiefheit ohne Verstandeskraft — und etwas rohes, hartes, determinirtes — mithin leicht an Bosheit grenzendes Wesen gesehen; wohl verstanden, wenn keine beängstigenden Züge zugleich mit vorhanden waren.

b) Der obere Teil des Profils ist immer weniger oder doch langsamer Veränderungen bey Verschlimmerung oder Verbesserung des Charakters ausgesetzt, als der untere.

c) Man muß sich hüten, zu viel, oder alles aus bloßen Silhouetten erraten zu wollen.

d) Der Umriß des Hinterhauptes zeigt Stloßkraft und Gefühllosigkeit.

e) Die Linie 3 wäre noch boshafter mit weniger Verstand.

f) Die Linie 4 starrsinniger mit weniger Erfindungskraft.

g) Die Linie 5 verschlagener und eigensinniger — mehr Eigensinn, zu zu leiden, als zu würken.

h) Die Linie 6 dummer Starrsinn.

i) Die Linie 7 dummer, schwacher Starrsinn.

k) Die Linie 8 schwacher Eigensinn; oder Eigensinn, höchst dummer Schwäche . . .

l) Zuletzt bitt' ich noch den furchtbaren Umriß von der Unterlippe bis zum Ohre zu bemerken. —

Und dann — o ihr Aeltern, Lehrer, Erzieher, Menschenfreunde — dann — Euch nicht zu entsetzen, wenn ihr an Kindern. Knaben, Jünglingen — Anlagen zu solcher Bildung wahrnehmet — Ihr könnet die herrlichsten, tätigsten, edelsten Menschen aus ihnen bilden. Weis-

heit von oben wird's Euch lehren; Euch lehren, daß Gott den Menschen schlecht und recht macht; und daß er's ist, der Mensch, der sich durch List und Kunst verderbt!"

Den Anteil Goethes an Lavaters Werk kennen wir heute genau. (Vgl. von der Hellen, Frankfurt 1888.) Die Briefstellen Goethes an Lavater vom 8. Sept. 1775 (Schriften der Goethe-Gesellschaft[2]) Bd. 16 [1901]): „Von dir verlange ich vor allen Dingen 1) Rütgerodt . . . ." und „nochmal bitt ich dich über Rütgerodt. Worte! Blicke! er beschäftigt mich sehr, und du sollst all meinigs haben". erweisen Goethes Interesse an dem Mörder. Mit v. d. Hellen (l. c. S. 176) finde ich in dem eben mitgeteilten Stück aus Lavaters Fragmenten „keine Spur Goethe'scher Arbeit".

Lichtenberg befand sich also mit seiner Ansicht über Lavater's Physiognomik in guter Gesellschaft.

Sieht man diesen Bericht Lavaters über den Mörder Rütgerodt an, so fallen einem noch die Worte Goethes ein, die er am 12. Februar 1829 zu Eckermann[1]) gesprochen hat: „Lavater war ein herzlich guter Mann, allein er war gewaltigen Täuschungen unterworfen, und die ganz strenge Wahrheit war nicht seine Sache; er belog sich und andere".

Daher kam es später zwischen Goethe und Lavater zum völligen Bruch.

Man sollte denken, daß Lavater, den, wie Lichtenberg bemerkte, nicht Rütgerodt allein, sondern auch „elende Schwärmerei" betrogen hat, allmählich klug und vorsichtig geworden wäre. Dem war aber nicht so.

Noch ein andermal konnte sich Lichtenberg einen Freunde, dem Hofrat A. L. F. Meister, gegenüber folgenden physiognomischen Scherz gestatten, der nach 1782 fällt, und uns beweist, daß Lichtenberg damals nur noch herben Spott für die Lavater'schen Untersuchungen hatte.

Lichtenberg übersandte nämlich ein „äußerst gut getroffenes Bildnis" und sagt dabei: „War der Mann ein Künstler oder ein Dichter, der Howard oder der Cartouche seines Volks, Geßner oder Lamettrie, Rütgerodt oder Boerhaave?" John Howard (1726—1790) war der bekannte englische Philanthrop, während Cartouche (1693—1721) der Führer einer berüchtigten Gaunerbande war. Salomon Geßner (1730—1787) sang Idyllen, J. O. de Lamettrie

---

1) J. P. Eckermann, Gespräche mit Goethe Hg. von H. H. Houben. Leipzig 1909. S. 252.

2) Der Herausgeber H. Funk (S. 397) nennt Rütgerodt irrtümlich einen „schweizerischen Verbrecher".

(1708—1751) war ein Führer des französischen Materialismus und Boerhaave (1668—1738) der bedeutende Reformator des klinischen Unterrichts.

Das Bild hat sich befunden vor dem schmalen Büchlein, das den Titel führt: Joh. Hermann Simmen (Ein Beytrag zur Physiognostik und Menschenkenntnis vom Jahre 1782)[1]. Der Verfasser dieser Schrift war der Regierungssekretär Stuß in Gotha, der sich das Vergnügen nicht nehmen ließ, Lavater das Porträt mit der Bitte um seine Beurteilung vorzulegen.

Lavater, antwortete auch am 31. Juli 1782 auf die ihm vorgelegte Frage, zwar etwas ausweichend, daß das Profil „sicher von einem außerordentlichen Mann ist, der groß sein werde, wenn er etwas mehr eigentlichen denkenden Scharfsinn — und mehr innige Liebe hätte. Ob ich mich irre, wenn ich in ihm Anlage und Hang zur Stiftung oder Ausbreitung einer religiösen Sekte, deren Namen ich nicht weiß, zu entdecken glaube, steht dahin. Mehr kann ich nicht sagen. Dies ist schon zu viel!"

Vergleicht man mit dieser zaghaften Auskunft Lavaters das Resultat, so ist es klar, daß Lichtenberg über seinen Gegner frohlocken mußte. Denn Johann Hermann Simmen war in der Nähe von Gotha gleich Rütgerodt, wie Lichtenberg mitteilt, „lebendig und langsam gerädert, weil 9 Mordtaten auf ihn gebracht worden waren. Das Kind eines Verwandten, die er ebenfalls ermordet hat, nahm er beym Bein und schlug es mit dem Kopf an den Ofen und ließ es für tot liegen. Es kam aber wieder zu sich, nur war ihm das eine Auge ausgeschlagen, und befindet sich jetzt im Hospital zu Gotha. Der Herzog hat ihn zeichnen lassen und sein Leben wird beschrieben. Den Mund abgerechnet, worin mir das Pfeiffenwollende nicht gefällt, soll das übrige wohl HE. Lavater viel zu schaffen machen".

Man sieht hieraus,[2] daß schon nach diesen Mißgriffen Lavaters physiognomische Beurteilungskunst in Lichtenbergs Augen bedenklich herabgesetzt werden mußte. Schon 1777 prophezeite Lichtenberg: „Wenn die Physiognomik das wird, was Lavater von ihr erwartet, so wird man die Kinder aufhängen, ehe sie die Taten getan haben, die den Galgen verdienen". An einer anderen Stelle sagt Lichtenberg, daß ihm „um des guten Mannes Verstand täglich banger werde",

---

1) Das Buch ist vorhanden auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, leider ohne Bild; mit Bild fand ich es kürzlich auf der Hofbibliothek in Darmstadt.

2) Vgl. E. Ebstein, Lichtenbergs Mädchen. München 1907, S. 55 ff. und derselbe: Über Mörder-Physiognomien, in: Mitteilungen zur Geschichte der Medizin. Bd. 7 (1908), S. 529.

oder daß Lavater mehr auf den Nasen mancher Schriftsteller finde, als die vernünftige Welt in deren Schriften.

Man hat sich den Kopf zerbrochen, ob Lavater und Lichtenberg die Gervinus als Gegensätze parallelisiert, bei persönlicher Bekanntschaft gute Freunde geworden wären, wie es Merck und Forster ausgesprochen haben. Leitzmann scheint sich (Aus Lichtenbergs Nachlaß. 1899. S. 219. Anm. 2) der letzteren Ansicht nicht anzuschließen; ich[1]) habe vor kurzem den Grund dafür erbringen können, warum Lichtenberg den Streit mit Lavater nicht fortgesetzt hat. Als nämlich Lavater anno 1785 Lichtenberg in Göttingen aufsuchte, hat er zu J. D. Brandis — dem späteren Plagiator Schopenhauers — gesprächsweise geäußert: „Lavater ist, wer er immer war — aber so gutmütig und wahr, daß ich es nicht über mich vermag, eine Feder gegen ihn anzusetzen. Ich hätte ihn zum Schauspieler machen können, und wenig fehlte, so hätte er mich zum Magnetiseur gemacht".

Komme ich nun auf Rütgerodts Physiognomie, die uns in Lavaters Werk in Schattenriß[2]) und Zeichnung erhalten ist, so kann man tatsächlich heute noch seine Verwunderung nicht unterdrücken, daß Lavater nicht auf den ersten Blick sah, wes Geistes Kind er vor sich hatte.

Man trifft die Beschreibung des Kopfes Rütgerodts wohl am besten, wenn man sie als „Galgenphysiognomie" bezeichnet. Der Ausdruck einer solchen hat seine entschiedene Berechtigung. „Niemand", sagt Kraepelin[3]), „wird sich dem überwältigenden Eindrucke entziehen können, den der gleichzeitige Anblick einer größeren Anzahl vou Zuchthausgefangenen darbietet. Man erkennt hier auf den ersten Blick, daß man eine Sammlung von Personen vor sich hat, die fast alle in irgend einer Weise verbildet und mißraten sind".

Andererseits wissen wir sehr gut, daß „die schlimmsten Verbrecher harmlose Gesichtszüge haben können, und daß der größte Schuft wie ein ganz harmloses Kind aussehen, auch daß ein vortrefflicher Mensch ein polizeiwidriges Gesicht haben kann"[4]).

---

1) Ebenda. Mitteilungen zur Geschichte usw. Bd. 9 (1910) Nr. 2.

2) Außerdem findet sich derselbe Schattenriß in dem Album von Karl Matthäi, dem Erzieher der Kinder der Marquise Branconi (vgl. Sonntagbl. der Voss. Zeitung vom 12. Juni 1910), das sich seit kurzem im Goethe-Nationalmuseum in Weimar befindet. Dort steht Rütgerodts Silhouett (Bl. 163) neben der des Mörders Visconti mit dem Zusatz „gerädert". Beide Mörder figurieren unter dem Titel „Curiositäten". — Die Einsicht in das wertvolle Album danke ich dem Entgegenkommen des Herrn Geh.-Rat W. von Oettingen.

3) Kraepelin, Lehrbuch der Psychiatrie. Bd. 2 (1904), S. 822.

4) W. Ebstein, Krankenphysiognomik, in: Die Umschau. 1907. Nr. 43 u. 44.

Das Verdienst von Lombroso und seiner Schule ist dagegen nicht zu leugnen, bestimmte anthropologische Merkmale des geborenen Verbrechers aufgefunden zu haben. Wir wissen heute, daß es nicht bestimmte, immer wiederkehrende Abweichungen, sind, die uns bei derartigen Individuen auffallen, sondern es ist die Häufung der verschiedenartigsten Entartungszeichen, die uns unmittelbar klar macht, daß bei schweren Verbrechern vielfach auch die körperliche Veranlagung minderwertig ist.

Sehen wir nun Rütgerodts Bilder, die, weil sie im Profil aufgenommen, viele ihrer charakteristischen Merkmale nicht erkennen lassen, daraufhin an, so erkennen wir doch, daß bei ihm eine Reihe der von Lombroso[1]) geradezu geforderten Degenerationszeichen vorhanden sind.



1. Schädeldeformation.
2. Vorspringende Sinus frontales.
3. Enorme Kinnbacken.
4. Mit Prognathismus vorspringende Jochbeine.
5. Starke Eindrückung des Glabella nasalis.
6) Große Ohren.

Ich möchte Rütgerodts Porträt geradezu dem Verbrecherkopf gegenüberstellen, den 1890 Havelock Ellis in seinem Werk „The criminel man“, unter den 36 Skizzen von Verbrechern abbildet, und den Lombroso auch (a. a. O.) reproduziert hat. Ich glaube, die Gegenüberstellung beider Köpfe bedarf keiner Worte weiter. (Abb. 2).



Abb. 2.

Ich gehe jetzt dazu über — gleichsam einem Wunsche Lichtenbergs folgend — eine psychologische Charakteristik[2]) von Rütgerodt zu geben. Lichtenberg wollte z. B. wissen, ob Rütgerodt die lateinische Schule besucht hat, und wie er sich da verhalten. Ich kann ihm Rede stehen, denn es heißt in dem Aufsatze „Blaubart der zweite, oder Rütgerodt in Einbeck, der mit J. V. K. unterzeichnet ist und wohl Kraut, den Mitherausgeber der Annalen des Braunschweig-Lüne-

---

1) C. Lombroso, Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien. Gera 1899, S. 86 ff.

2) Vgl. Fr. Schaefer, Lichtenberg als Psychologe und Menschenkenner. Leipzig 1899.

burgischen Churlande. (I. Jahrgang, 2 Stück, Hannover 1787, S. 76 bis 94) [1]) zum Verfasser hat.

„Am Unterricht hat es ihm nicht gefehlt; er war selbst in der lateinischen Schule so weit gekommen, daß er noch einige Wort Latein zusammensetzen konnte".

In dieser Quelle wird R. aber als ein äußerst eingezogen lebender Mensch geschildert, der menschenscheu war und ein „verdächtiges Gesicht" hatte, weswegen ihn ein Einbecker Mädchen allein schon für einen „Tuckmäuser" hielt.

Damit stimmen die Angaben fast wörtlich überein, die ich einem ungedruckten Bericht entnehme, den ich in den Akten, die Rütgerodts Hinrichtung betreffen, vorfand, [2]) und den ich auch weiter unten zum Abdruck bringen werde. In diesem Schriftstück wird R. auch jederzeit als ganz menschenscheu lichtscheu und versteckt geschildert, so daß man ihn geradezu für einfältig hielt. Auf der Straße konnte er die Leute nie aufrichtig ansehen. Auffallend geizig war er in seiner Lebensführung. Erst nach einigen sehr unwahrscheinlichen Lügen gestand er den Mord an seiner Frau angesichts der Leiche. Außer den beiden schweren Morden hat er sich auch des Diebstahls öfters sehr verdächtig gemacht. Interessant ist, daß er die Angst vor der Strafe nur schwer zu überwinden vermochte, und sich auf alle mögliche Art zu töten suchte, einmal dadurch, daß er 7 Tage und ein andermal 10 Tage die natürlichen Bedürfnisse zurückhielt, „ungeachtet er wie ein gesunder Mensch aß und trank. Als nichts helfen wollte, schluckte er ein abgerißenes Kleidungsstück herunter".

„Von seinem moralischen Gefühl", heißt es dort weiter, „zeugen seine Bemühungen, die beiden Mordtaten als Folgen vorhergegangener Zänkereyen, als Wirkungen des Hasses und eines aufbrausenden Jähzorns darzustellen, und noch eine andere Erdichtung erweiset für einen Menschen von seinen Kenntnissen einen ganz feinen richtigen Verstand. Der vom Gerichte ihm ins Gefängnis zugeschickte Arzt fragte ihn um seinen vorherigen Gesundheitszustand. R. verstand gleich wohl die Absicht dieser Frage, und erzählte, daß er sich einst durch einen Fall am Kopf beschädigt habe."

Die ärztliche Untersuchung ergab indes nichts dergleichen.

Wenn Kraut am Schluße seiner lehrreichen Ausführungen bedauert, daß die Akten über Rütgerodt, die allerdings für den Richter,

---

1) Die Kenntnis dieses Aufsatzes verdanke ich der Mitteilung von Herrn Prof. Feise in Einbeck.

2) Für Überlassung der Akten, sowie der Biographie Rütgerodts bin ich dem Magistrat der Stadt Einbeck zu Danke verpflichtet.

und nicht für den Psychologen geschrieben wurden, uns seine vorherige Lebensgeschichte nicht so umständlich aufbehalten haben, „daß wir daraus sehen könnten, durch welche Verbindungen und in welcher Progression ein Mensch so allmählich diabolisiert werden könne“, so werden die hier folgenden ungedruckten Beiträge daher geeignet sein, die Mörderpsychologie R.s zu klären.

Der erste Bericht entstammt dem Neustädter (St. Marien-) Kirchenbuche in Einbeck, und betrifft den Rütgerodtschen Mord[1]); er figuriert mit Recht unter dem Untertitel: „Casus tragicus“.

Dom. V. p. Epiphan. (festo purificat. Mar.) in der Nacht vom 5. auf den 6. Febr. ist uxor Maria Eleon: Rütgerodt, geb. Küster von ihrem Ehemanne (vid. catal. copulatorum de anno 1773. Nro. 5. et Baptizatorum de anno 1774. Nro. 8.) vorsetzlicher Weise ermordet worden. Die Erschlagene wohnte an diesem Festtage noch zweymal, nemlich dem vor- und nachmittägigen öffentlichen Gottesdienste zu St. Mar. Magd bey. Als sie sich des Abends in ihrer Wohnstube mit ihrem annoch säugenden Kinde zur Ruhe begiebt, so gehet der Meuchelmörder nach einigen Stunden aus seiner Schlafkammer in der Stille herunter, und, da er sie nebst dem Kinde schlafend findet, nimt er das Kind leise von ihrer Seite, legt es in die beym Bette stehende Wiege, ergreift ein Beil und versetzt mit solchem ihr einige Schläge an den Kopf, sodaß sie stirbet. Nach dieser grausamen unmenschlichen That entkleidet er sie und schleppt sie nackend beyn Füßen in den Keller, wirft sie in ein Loch, das er am Tage während dem Gottesdienste soll gemacht haben, und scharret Erde darüber. Montags darauf frühe gehet dieser Frauen Mörder nach Salzderhelden zu seinem Schwieger Vater dem Küster ganz ruhig, und frägt denselben: ob seine Frau nicht hier wäre? Nein: wo mag sie denn syn? Dies pp. müsse er am besten wissen; nein, dies wisse er nicht, sie müsse davon gegangen und weggelaufen sein. — Der Schwieger-Vater bestürzt über diese Rede, betrachtet nun den Mörder etwas genauer, an seinen Gesichts-Zügen und ganzem Betragen nimt er nicht die geringste Furcht war; allein an seinen an sich habenden ledernen Beinkleidern, bemerkt er einige Pflecken frisches Blut; dieser Anblick verursacht bei ihm Angst und Sorge, und erzeuget den nicht unbegründeten Verdacht wider den Rütgerodt, daß er seine Frau mögte umgebracht haben. Er läßt ihn von sich, ohne ihm zu sagen, Blut an seinen Beinkleidern wahrgenommen zu haben, und Rütgerodt kehrt wieder zurück nach Einbeck. Des anderen Tages als den Dienstag kommt Küster herein und verfügt sich nach des Rütgerodts Hause, und erkundigte sich nach seiner Tochter, ob sie sich wieder eingefunden hätte? Und als er selbige nicht findet, wendet er sich zu der Obrigkeit und zeiget derselben an, daß es so und so um seine Tochter stände. Rütgerodt wird ins Verhör gezogen, und befragt, er solle aussagen, wo seine Frau wäre? Er antwortet: sie mögte wohl, weil sie nicht allzufriedlich mit ihm gelebt, in die Welt gegangen seyn. Noch an eben diesem Tage läßt der Magi-

1) Verzeichnis der Gestorbenen und Begrabenen. Jahrgang 1775. Pag. S. 170 ff. — — Nr. 7.

strat sein Haus durchsuchen, man findet aber nichts und Rütgerodt bleibt auf freyen Füßen. Am folgenden Donnerstage als den 9. Febr. wurde er abermals vor Gericht gefordert, und in diesem Verhöre sagt er eben dasjenige, was er in dem ersten angegeben hatte. Nun wird die Sache ernstlicher. Rütgerodt bekommt einige Mann Wache in sein Haus, die auf ihn achten sollen. Man fängt an den Keller durch zu graben, man findet die Frau in einem nicht gar tiefen Loche mit einem großen Schleif Stein und Erde bedeckt. Ehe sie aber gefunden wird, entwischet er der Wache und setzt sich auf flüchtigen Fuß. Man wendet allen Fleiß an ihn aufzusuchen, und man ertappet ihn in des Nachbaren Schnellen Keller, dahin er sich verkrochen hatte, und bringt ihn zur Haft. Bey dieser höchst traurigen Gelegenheit, da man des Rütgerodts Keller umscharren ließ, fanden die Gräber seine Dienst-Magd, die er 4 Wochen vor seiner Hochzeit nach seiner eigenen Aussage deswegen ermordet hat, weil dieselbe, da sie von ihm geschwängert worden, ihn um eine Summe Geldes pro defloratione gerichtlich belangen wollen. Als diese Person plötzlich vermißt wurde, sprengte er im publico aus sie habe ihn bestohlen und sey davon gegangen, welches auch zu der Zeit geglaubt wurde. Gott bekehre diesen großen Sünder! Die ermordete Rütgerodt ist den 12. Febr. (Dom. Septuages.) Nachmittags mit der ganzen Schule und einer Leichenpredigt über 1. Joh. Cap. 3, V. 10, 11, 12, auf dem Neustädter Kirchhof beerdigt worden ihres Alters 20 Jahr.

Geschrieben Einbeck am 13. Febr. [1773]. H. J. Breden.

Der zweite nun folgende Bericht muß wohl von einem Wärter, der sich in der nächsten Nähe des Mörders während der Gefangenschaft (Februar bis Juni 1775) befand verfaßt sein.

„Soviel man vom Deliquenten Heinrich Julius Rütgerodt, welcher hier den 30. Juni 1775 vor Einbeck a. d. Hube mit großem Schrecken vom Leben zum Tode gebracht ist, nach der Warheit schreiben kann, so berichte (ich) erstlich, daß derselbe im Jahr Christ 1731 in der Stadt Einbeck geboren wurde. Sein sel. Vater hat geheißen Melchior Rütgerodt und ist ein Mann von schönen Mitteln gewesen, hat auch seiner Ehefrau noch mehr Kinder gezeuget, welche aber frühzeitig gestorben, ohne dies eine Unglückskind, welches das Leben behalten. Sein Valter, als Melchior Rüttgerodt ist ihm aber halt abgestorben indem er kaum das sechste Jahr seines Alters erreicht hat. Da dann seine Mutter einige Jahr als witwe zu gebracht hat, nachhero wieder an einen mit Nahmen Friedrich Fischer verheyrathet (war), welcher unter dem Churhannöverschen Leibgardekorps zu Pferde gedient hatte. Diesen seinen Stiefvater hat er auch nur einige Jahr gehabt, da er auch nach wenigen Jahren abgestorben ist; nach dessen Absterben aber hat die Mutter mit diesem ihrem einzigen Söhnlein bis in das späteste Alter ausgehalten, weil er nun bey heranwachsenden Jahren sich mit dem Ackerbau beschäftigt hat und er viel Lehen und Erbländerey gehabt. Daß er ganz honnett davon hätte leben können, so hat er sich aller menschlichen Gesellschaft enthalten, sich auch in keine irdische Freude, mit jemant in ein Pläsir oder in eine Companie wie sonst die Jugend gewohnt, sich begeben, sondern jederzeit als ganz menschenscheu sich bezeiget, er hat auch auf der Gassen keinen Menschen aufrichtig angesehen, sondern (ist)

immer mit niedergeschlagenen Augen auf der Straße oder sonst gegangen, das ein jeder, der ihn gekannt, geglaubt hat, er sey der allereinfältigste Mensch, der zu finden wäre gewesen. Was sonst seine Lebensart so viel man weiß anbelangt, so hat er sich im Essen und Trinken schlecht erhalten, weil ich aus eigner Erfahrung weiß, daß er saure Milch sowohl des Morgens als des Mittags oder Abend gegessen hat, weil er geglaubt, daß ihn sonst zu viel in der Haushaltung darauf gegangen wäre. Sein Wohnhaus ist auch jederzeit mit der Thür, und wenigstens mit einem Fenster fest verwahret und zugemacht gewesen, daß wer es nicht gewußt, der hat gemeint, daß jemant darinn wohne. In seiner Kleiduug ist er auch nicht hochmütig gewesen, indem er viel von seinen Kleidungsstücken selbst verfertigt hat, auch bey Sommerszeit zuweilen in vier Wochen nach seiner eigenen Aussage seine Montirung nicht vom Leibe gezogen, sondern des Nachts im Felde von einem Ort zum anderen gegangen und also seine Lebenszeit bis in das vierzigste Jahr seines Alters zugebracht, da dann seine Mutter im 82. Jahre ihres Alters gestorben ist; was aber anbelanget seinen Unterricht in der christlichen Religion, so hat ihn seine Mutter in seiner Jugend gehörig dazu angehalten, weil er nun nach Absterben seiner Mutter mit einer Magd Nahmens Dorothea Hedewig, gebohrne Sprengern, ohnweit Einbeck, aus einem Dorfe gebürtig, Haus gehalten hat, auch ihr die Ehe versprochen: ja nach seiner Ausrede, auch ehelich mit ihr gelebt, weil er aber dem Geiz gar zu stark ergeben, so suchte er auch eine zu heyrathen, wo er viel Gelt mitkriegte. Weil die Magd nun von geringen Eltern auch ohne Mittel war, so war er immer besorgt, daß er die Augen nicht so bald füllen könnte als den Leib und suchte sich also durch einen Freiwerber eine Braut aus Nahmens Eleonora gebohrne Küstern von Salzderhelden. Ihr Vater hat in Churhannörischen Diensten gestanden, genießt Pension und hat den Titel Fähndrich. Als nun die Verlöbniß mit der benannten Braut vollzogen war, so verlangte die Braut, die Magd, weil sie die verdächtige Lebensweise vermerkte, abzuschaffen, welches er auch versprach zu willfahren. Die Magd aber, weil sie hörte, daß ihr Herr heyraten will, und sie aus dem Hause soll, fängt sie an ihn zu bedrohen, sie wollte ihn verklagen und jedermann auch seiner Frau und Schwiegereltern, wie sie mit einander gelebt und daß er ihr die Ehe versprochen hatte. Sie wollte also noch nicht abweichen oder er sollte sie mit Geld abkaufen. Weil er nun von Geldausgaben niemals gern gehört, so hat er sich auch dazu nicht einlassen wollen, sondern schickt die Magd in seinen Keller, weil er nach seiner Erzählung zwey Löcher nahe bey einander gehabt, worin bey der letzten Kriegeszeit was verscharrt gewesen, sie solle die beiden Löcher in eins graben, er wolle Kalk darein schütten, wobey die Magd noch gesagt hätte, was meinet er Herr, wenn er mich hinten auf den Kopf schlüge, es wüßte doch niemand wo ich geblieben wäre, worauf er geantwortet hatte, das wäre auch wahr; die Braut hätte ihn abgeplagt er solle die Magd abschaffen, ehe sie ins Haus käme. Also wäre es drey Tage hernach gewesen als die Magd das Loch im Keller gegraben hatte, so hatte er des Morgens einen Pflug, welchen sein Schwiegervater zum Gebrauch haben soll, zurecht gemacht, woran die Magd was halten müssen und weil kaum dabey gestanden, wäre er zur Seite getreten, und eine Wagen-Rungen ergriffen und hatte sie damit an den Kopf geschlagen und

mit dem einen Schlage auch gleich todt, und hätte sie also in das Loch begraben, welches sie selber einige Tage vorher gemacht hatte; wie nun dieses geschehen, geht er ins Feld zu seinem Schwiegervater und sagt, meine Magd will heute abreisen, worauf der Schwiegervater geantwortet, so sollte er bey zeiten wieder nach Hause gehen, damit sie ihm von dem Seinigen nichts mitnehme, welches er auch gethan, und wie er zu Hause komt nimmt er einige Kleidungsstücken von seiner sel. Mutter ihrem Zeuge und legt die über Seite mit dem Vorwand, daß die Magd ihm solches mitgenommen hatte; wie nun der Ermordeten ihre Freunde hörten, daß sie weg sey, ohne daß sie im geringsten davon wissen, kommen sie nach Einbeck und erkundigen sich wo sie hin wäre; denen er aber zu Antwort gab, er hätte ihr ein Stück Gelt gegeben, wohin sie sich nun begeben hätte wüßte er nun eigentlich selber nicht. Womit diese wieder nach Hause gehen mußten, weil sich solche Mordthat bey diesem Menschen keiner vermuthete und begibt er sich zu seiner Braut und die Hochzeit wird bald vollzogen; weil er aber die Frau ins Haus bekömmt, so verlangt dieselbe auch einen ordentlichen und gebräuchlichen Haushalt zu führen, auch das Haus gehörig zu öffnen, daß es aussähe als wenn Menschen darin wohnen, welches ihm aber in allen zuwieder war, indem er immer nach seiner alten Gewohnheit seinen Haushalt fortsetzen wolte, wobey ein Jeder selbst nach denken kan, wie die Ehe mag beschaffen gewesen seyn. Sie haben in ihren wohl betrübten Zustande beynahe zwei Jahr zugebracht und haben einen Sohn gezeuget, welcher kaum das erste Jahr seines Alters erreicht hatte da ihm seine Mutter durch seinen mörderischen Vater entrissen worden, weil nun die Frau nach ihrem Stande und Gütern gemäß leben wolte, so wolte sie neue Fenster in ihre Wohnstube machen lassen weil die alten nicht mehr viel nutz waren, auch nach der alten Mode eingerichtet waren; sie hat sich sogar erboten selbige mit Spinnen zu verdienen, er solte nichts dazu geben, worauf er aber den Einwurf, so hätte ihm doch der Flachs Gelt gekostet, es solte nicht geschehen, ferner weil eben eine Hochzeit auf der Nachbarschaft vorhanden war, so wolte sie auch gern ein neu Kleit haben, weil sie der Hochzeit mit beywohnen müssen, daß sie selbiges, weil viel honette Leute zusammen kämen alda auch anziehen wollte, welches er aber gar nicht willfahren wolte.

Nun will ich den Mord seiner Frauen nach seiner eigenen Erzehlung fortsetzen. Den Sonnabend als den 5. Februar sind sie mit einander in starken Wortwechsel gekommen, da den der Tag in solcher Uneinigkeit zu Ende gebracht ist, den folgenden Sonntag ist die Erschlagene noch in der Kirche gewesen, die folgende Nacht, als vom 6. auf den 7. Februar ist der Mörder aus seinem Bette aufgestanden, weil er oben im Hause schlief, die Frau aber nebst ihrem Kinde in der Wohnstube unten im Hause ihre Schlafstätte hatte. Weil er nun, seiner Erzählung nach eine Kuh gehabt, welche seiner Meinuug nach die Nacht hätte Kalben wollen, deshalb er aufgestanden und in den Stall gegangen wäre, weil er aber geaehen, daß es noch nicht so weit gewesen, wäre er in die Stube gegangen snd hätte sich bey den Ofen gesetzt. Weil nun seine Frau erwacht wäre, uätte sie sich in ihrem Bette aufgerichtet und ihn angeredet, sie wolte heute nun hingehen nach den Juden Meyer und wolte sich was zum Kleide husnehmen, damit es vor der Hochzeit noch könnte fertig gemacht werden,

auch wolte sie zum Tischer gehen, daß die neuen Fensterrahmen fertig gemacht werden solten; worauf er ihr geantwortet, das solte zu beyden Theilen noch nicht geschehen, sie hätte noch Kleidung genug, auch wären die Fenster seiner seel. Mutter lange gut gewesen, so könten sie ihr auch gut genug seyn, es wäre wohl noch was das nöthiger wäre, worauf sie geantwortet hätte, was er seine lebtage an Frauensleuten und Huren verwendet, da könte er schon lengst neue Fenster vor haben, welches ihm so verdrossen, daß er eine Pflugzuge, welche beym Ofen gestanden, ergriffen, und sie damit auf das Halsgenick geschlagen hätte, worauf sie als er ihr einen Schlag gegeben, mit der Hand dahin greift, da er ihr dann mit dem zweyten Schlag einen Finger gequetscht und ihr den dritten Schlag auch versetzt, da sie dann aus dem Bette herausgefallen und als todt auf der Erde gelegen, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen, weil er auch in der Meinung gewesen, sie nicht Blutrüstig zu machen, und als denn vorzugeben sie wäre plötzlich gestorben und sie nach Ordnung beerdigen zu lassen. Da er aber nach seinem vermeinten Todtschlage aus der Stube herausgegangen weil er Verrichtung draußen gehabt, nach kurzen aber wieder in die Stube gekommen, da denn die Erschlagene wieder aufgestanden und sich mit beyden Händen an der Wand gehalten, da er denn die Barte genommen und ihr noch 5 Schläge damit auf den Kopf gegeben, da sie denn nicht wieder aufgestanden ist. Der Mort ist geschehen Morgens zwischen 2 und 3 uhr; weil sie nun todt gewesen, hat er sie aus der Stube heraus geschlept und auf die Kellertür gelegt, alda ihr blutiges Hemd ausgezogen und ihr das Blut rein abgewaschen, noch in der Absicht vorzugeben, daß sie an Schlagfluß plötzlich gestorben wäre. Weil nun der Tag nahe herankomt und die Magt im Hause begint wach zu werden, wirt auch sein Vornehmen also gehindert, nimt demnach die Erschlagene und schleift sie in seinen Keller, macht in der Eile ein flaches Grab, und bedeckt sie mit leichter Erde. Nach solcher Verrichtung nimt er das blutige Zeug und wäscht selbiges aus, steckt es in einen Korb und verbirget es oben in seiner Scheuer. Desselbigen Tages gehet er nach Salzderhelden zu seinen Schwiegervater und beklagt sich: daß seine Frau nicht vorhanden, ob sie nicht wüßten, wo sie wäre? Da dann den Eltern bey solcher Anfrage das Herz wohl mag geschlagen haben, allein weil sie doch keinen Grund davon wissen, müssen sie sich doch geruhigen, verlangen also nur das Kind zu sich zu nehmen, welches der mörderische Vater aber nicht gestatten will, worauf er wieder zu Hause gehet. Den 7. fraget der Vater wieder an, ob seine Tochter noch nicht vorhanden. Den 8. ersuchte er den Magistrat seinen Schwiegersohn zur Verantwortung zu fordern, er aber von nichts wissen will. Den 9. begehrt der Schwiegervater, der Magistrat möchte eine Visitation in des Rütgerot seinem Hause erlauben, welches auch geschahe und alles durchgesucht aber nichts gefunden worden, bis der Schwiegervater eine lederne Hose verlangte vorzuzeigen, welche er den vorigen Tag frisch übergeköllert hatte und er an derselbigen einige Flecken von Blut in Obacht genommen, worauf er die Treppe hinauf gehet selbige zu holen, aber nicht wieder kömt, da er den seine Retterade ins Nachbars Keller auch sein Bestes Kleit und 3 Louisdor Gelt mitgenommen hatte, seiner Meinung nach die Nacht damit durchzugehen. Gott zerstöret aber solches Vornehmen balt, indem gleich alle

nöthige Anstalten auf Befehl des Magistrats gemacht wurden. Da den auch die erschlagene Frau ganz nackend in ihrer Kellergruft entdeckt, und der Mörder kaum eine Stunde hernach auch gefunden wurde und aus einem großen Haufen Kartoffeln sich mußte herausführen lassen, da denn die Ermordete auf das Rathhaus getragen und der Mörder dabey gebracht wurde, da er sie den in Gegenwart des Magistrats noch mahls für seine gewesene Ehefrau erkennen mußte. Worauf er denn zur Inquisition in einen Keller, der mit starken Eisen und Wachen verwahrt wurde, worin er 5 Wochen zugebracht, unter währenter Zeit wurde ihm eine Maschine als ein Stuhl gemacht, worin er die übrigen 15 Wochen hat zubringen müssen. Was nun anlanget seine Aufführung in seinen Gefängniß, davon kan man nicht rühmen, indem seine Gesinnungen sehr veränderlich gewesen. Die Herren Predigers haben viele Mühe angewant und sind gleich von Anfange seines Arrestes zu ihm gegangen, ohne viele andere Personen, welche viele Vermahnung an ihn gethan. Es hat wohl zuweilen geschienen, als wolte er ihre Vermahnungen folgen, aber es hatte selten langen Bestand, indem er immer entweder gesucht sein Leben zu retten oder sich selbst zu ermorden, da er einsmahls eine ganze Hant voll linnene Lumpen eingeschluckt, in der Absicht ums Leben zn kommen. Ja man hat Bänder, Fensterglas, Holz und dergleichen, welches ihm von bösen Leuten zugebracht, gefunden. Die Lumpen sind ohne ihm den geringsten Schaden zu veruhrsachen, wieder von ihm gegangen, die andern Sachen aber von der Wache gefunden, ehe er die Zeit gehabt sich Schaden damit zuzufügen; er hat also seine Zeit zugebracht balt mit guten, balt mit ganz weltlichen Gesinnungen, da er keine vergnügtere Blicke von sich sehen lassen, als wen einer mit ihm von Länderey, Gärten und dergleichen weltlichen Dingen gesprochen. Wenn man ihn erinnert hat an das Ewige, hat er zum öfteren geantwortet, es dauert ihm sehr um solches nichtsnutzig weib eines solchen Todes zu sterben und hat die Zeit also zugebracht bis den 15. Juni, da ihm auf der hiesigen Rathsstube sein Urtheil von Wort zu Wort vorgelesen wurde. Wie er wieder in sein Gefängnis gebracht wurde, schien er anfänglich ganz aus sich selbst zu seyn, er wurde aber von dem Magistrat auch von einem Herrn Prediger, welcher mit zugegen war tröstlich ermahnt, da er sich denn etwas ruhiger bezeigte. Des Nachmittags wurde er von einem andern Herrn Prediger besucht, der ihn denn ermahnete nichts zu verschweigen, sondern alles, was er etwa noch auf seinem Herzen hätte, von sich zu agen, legten ihm desfalls die Worte aus dem 32. Psalm, Vers 3 vor, da ichs wolte verschweigen, verschmachten mir meine Gebeine durch mein täglich Heulen, denn deine Hand lag Tag und Nacht schwer auf mir. Den 18. dito schlug er sich selbst den Gesang auf 812, welcher ihm auch von den Herrn Predigers erklärt wurde, den 17. dito wurde ihm der Gesang 498 von Wort zu Wort erklärt, den 18. dito als den Sonntag wurde er erinnert von der Erschaffung der Welt, dem Ruhetag, Auferstehung Christi und Ausgießung des heil. Geistes; dem 19. wurden ihm die 2 Verse aus dem 51. Psalm 5. und 6. Vers erklärt, Ich erkenne meine Missethat und meine Sünde ist immer vor mir, an Dir allein habe ich gesündiget und Unrecht vor dir gethan, auf daß Du Recht behaltest in deinen Wort und rein bleibest, wenn du gerichtet wirst. Bey allen diesem hat er aber selten den Herrn Predigers viel geantwortet, sondern die mehrste Zeit ganz still, als

einer der tief in Gedanken sich bezeiget und sind die Herrn Predigers diese letzten 10 Tage wenig außer des Nachts von ihm gegangen. Es sind ihm zum öftern die Worte aus Lucä 18 Capi V. 13: Gott sey mir Sünder gnädig vorgehalten, auch den 38. Psalm V. 5: Meine Sünde gehet über mein Haupt, wie eine schwere Last sind sie mir zu schwer worden. Diese aufgezeichneten Gesänge hat er sich selbst ausgesucht unterwegens zu singen: 701. 812. 887. 519. 533. 490. 915. 928. 952. Einige Tage vor seiner Hinrichtung hat er sein Kind noch einmahl zu sehen verlanget, welches man ihm auch gewillfahret, und brachte sein Schwiegervater das Kind zu ihm ins Gefängnis, da der Herr Stadtwachtmeister auch noch einige Rathspersonen und die vier Herrn Predigers zugegen waren und ihm stark ins Gewissen griffen, wovon er aber wenig gerühret wurde. Er sahe das Kind beständig starr an, aber ohne eine einzige Thräne zu vergießen, ja er verlangte nicht einmal das Kind anzurühren, da er denn von den Herrn Predigers zugeredet wurde, sich mit seinem Schwiegervater zu versöhnen, welches er denn auch tat, wie es aber in seinem Herzen mag beschaffen gewesen seyn, davon kan ich nicht urteilen. Wie die Versöhnung geschehen, that sein Schwiegervater noch eine Frage an ihn, er hätte doch noch einen Vettern, er möchte sagen, wo der wohnte, da er doch gesagt, daß er nach dessen Absterpen eine Erbschaft zu hoffen, er möchte solches kund thun zum Besten seines Kindes, welches aber niemand von ihm heraus kriegen konte, indem er die Antwort gab, er sagte solches nicht, der Vetter wolte sich von selber wohl finden. Die hierauf folgende Nacht ward er wieder sehr unruhig, da er um 1 uhr die Nacht sagte, der Satan möchte nur kommen und ihn mit samt dem Stuhl wegholen, es wäre ihm doch nur gleichgültig, ob er selig würde oder nicht. Des folgenden Morgens aber wurde er von den Herrn Predigers wieder auf einen andern Weg gebracht und hat sich auch ordentlich bezeiget, da er sich doch zum öfteren merken ließ, daß er schwere Sünde getan und sie ihm vom Herzen Leid wären. Den 29. als den Tag vor seiner Hinrichtung wurde ihm das Abendmahl in seinem Stuhl gereicht, wobey ihm nur die Hende losgeschlossen wurden, auch selbige loss behalten bis ans Ende, da er sich den ganz ruhig nach der Communion bezeiget; auch die folgende als die letzte Nacht seines Lebens hat er sehr ruhig in seinem Stuhl gelegen, da er den von den Hrn. Geistlichen nicht mehr verlassen wurde. Den folgenden Morgen um 4 Uhr wurde ihm sein Todtenkleit auf Befehl des Hrn. Stadtwachtmeisters angezogen, wobey er wieder etwas unruhig zu seyn scheint, da er mußte die lederne Hose unterziehen, worin er seine Frau ermordet hatte, welches ihm zuwieder war. Auch wolte er nicht gern die Ketten an sich legen lassen, womit er ins Halsgericht gehen mußte. Weil er aber von den Hrn. Predigers zugeredet wurde, alles weltliche nun mehr fahren zu lassen und an das ewige zu denken, weil er an dem Rande der Ewigkeit stünde und es nur um einige Stunden zu tun wäre, so wäre er nicht mehr unter den Lebendigen, darum solte er sich wohl vorsehen, daß er ja den rechten Weg nicht verfehlte, worauf er ganz kurz zur Antwort gab, den Weg der zum Galgen und Rade gehet, den weiß ich wohl und habe ihn schon lange gewußt. Der Herr Pastor aber sagte, mein lieber Rütjerot ihr übereilet euch, besint euch nur, ich will euch etwas Zeit dazu lassen, er versetzte aber wieder, darauf brauche ich mich nicht zu besinnen, daß ich heute

todt geschlagen werde das weiß ich, worauf er auch weiter nichts gesprochen. Nach 5 uhr kamen die andern Hrn. Predigers zu ihm ins Gefängnis und redeten ihm bestendig zu, halb 7 uhr wurde er unter Begleitung der 4 Herren Predigers und 5 Mann Wache nebst dem Stadtkorporal auf die Rathsstube gebracht. Da den um 7 uhr das Halsgericht anging und er von den 4 Predigern und der Wache dahin gebracht wurde, alwo ihm erstlich durch den Stadtmeister seine Ketten abgenommen und vor den Tisch geführet wurde, da er denn seine Thaten nochmahls mit ja beantworten mußte. Nachdem solches geschehen, wurde ihm sein Urtheil nochmahls laut und deutlich vorgelesen und der Stab gebrochen, da er den gleich auf eine Schleife gelegt und fest geschnürt, und so dan nach dem Richtplatz, da er den aufs Schaffot gebracht und von den Hrn. Predigers eingesegnet wurde, wobey er stehen blieb und sich zweymahl nach seinem Gericht umsahe, wobey ihm aber alle seine Glieder zittern. Nach der geschehenen Einsegnung setzte er sich zuerst auf seine Knie und betete, nach Verrichtung seines Gebets wurde er von den dazu bestellten Leuten niedergelegt. Er wolte sich aufs Gesicht legen, mußte sich aber auf den Rücken legen, da sie ihn den noch einmahl wieder aufrichten mußten, weil er noch ein Gebet zu Gott verrichten wolte, so ihm auch erlaubt wurde, aber nicht lange währt, da er den zurückgelegt, die Augen zugebunden und mit 4 eisernen Keulen von unten auf zerschlagen und auf ein Rad geflochten wurde, da ihm dan so wenig seine Güter als seine Halsstarrigkeit mehr helfen konnten.

Wenn man diesen letzten Bericht über Rütgerodt genau durchsieht, wird man sich der Überzeugung nicht verschließen können; daß die wesentlichen Charakterzüge des Doppelmörders gut beobachtet und wiedergegeben sind[1]).

Auf den Grund dieser Schilderung wird man soviel sagen können, daß wir es bei Rütgerodt mit einem von Hause aus degenerierten, minderwertigen Individuum zu tun haben [2]).

Ob bei Rütgerodt nebenbei eine Geisteskrankheit bestanden hat, wage ich nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden.

Wir sind uns heute noch sehr wohl bewußt, daß Mörder, selbst zur Zeit ihrer Aburteilung, häufig keinerlei Anhaltspunkte zur Annahme einer bestehenden geistigen Minderwertigkeit oder einer Geisteskrankheit bieten.

Trotzdem lassen sich heute bei vielen Fällen bei genauer Untersuchung häufig psychopathische Momente finden, die zur Diagnose einer bestehenden Dementia praecox führen können. Es mag hier

---

1) Man vgl. dagegen die anonym erschienen „Nachrichten von merkwürdigen Verbrechern in Deutschland". 2 Bände. Bornholm 1786, die größtenteils den Inquisitions-Akten entnommen sind. — Rütgerodt fehlt merkwürdigerweise in dem Buche.

2) E. Bleuler, Der geborene Verbrecher. München 1896.

erwähnt sein, daß dieses Krankheitsbild sich bereits, wie Mönkemöller[1]) jüngst aus den Krankengeschichten des Celler Toll- und Zuchthauses erwiesen hat, bereits den Ärzten des 18. Jahrhunderts nicht unbekannt geblieben ist.

Dank den Untersuchungen von Kraepelin wissen wir, daß bloße Charakterveränderungen als Vorboten dieser Geistesstörung aufzufassen sind. Diese können sich teils in auffallenden Umschlägen von Gemütsbewegungen, teils in einer Steigerung vorhandener Absonderlichheiten, oder auch im Mangel an Zielbewußtsein, Concentrierungsvermögen, Stumpfheit des Gemütes, Gedankenarmut und in ähnlichen Charakterzeichen äußern, die wichtige Momente in den Anfangsstadien der Dementia praecox ausmachen.[2])

Wenn ich versucht habe, den „Fall Rütgerodt" ausführlicher darzustellen, so habe ich — wie gesagt — damit gleichsam einen Wunsch Lichtenbergs erfüllt, der geradezu eine „ausführlichere Geschichte dieses merkwürdigen Spitzbuben" forderte.

Was Lichtenberg den Fall Rütgerodt so interessant machte, daß er sich rühmte, wenn er von ihm träume, so verständen sie sich so ziemlich, ist mit anderen Worten der Kernpunkt des Streites zwischen ihm und Lavater.

Mit Lavaters nimmt die Geschichte der Physiognomik ihren Anfang; eigentlich endigt sie auch mit ihm. Denn nachdem Lichtenberg mit dem empörten Gefühle des geschulten Naturforschers Lavater entgegentrat, wirkte der Ernst seiner Polemik so vernichtend, „daß die ergötzliche Parodie, die er in dem Fragment über Schweine- und Hundeschwänze zum Besten gab, fast als Luxus erscheint," wie Jacob Henle[3]) treffend bemerkte.

Wenn von dieser Niederlage — in deren Mittelpunkt der Fall Rütgerodt steht — sich auch die Physiognomik noch nicht wiedererholt hat, so wird das Interesse an der Physiognomik des Menschen niemals aufhören, „wenn gleich", wie Karl Rosenkranz[4]) richtig hinzusetzt, „der Wahn aufgehört hat, die Physiognomik in dem Sinne zu einer wirklichen Wissenschaft zu erheben, aus den Zügen

---

1) Mönkemüller, Geschichtlicher Beitrag zur Klinik des primären Schwachsinns: in Sommers Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 1910. S. 222—340.

2) Vgl. A. Schott, Mord bezw. Totschlag und Dementia praecox. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medizien. Bd. 30 (1905) S. 299.

3) Jacob Henle, Anthropol. Vorträge. Zweites Heft. 1880, S. 98 Vgl. auch J. Brodersen, die physiognomischen Methoden Lavaters. Preuß. Jahrbücher. Bd. 128, S. 41—51.

4) K. Rosenkranz, Psychologie usw. 2. Aufl. Königsberg 1843, S. 189.

eines Gesichtes mit unfehlbarer Sicherheit auf den Charakter und die Anlagen eines Menschen schließen zu können“.

Nach Henle soll man nicht unmittelbar nach der psychologischen Bedeutung der Gesichtszüge, sondern zuerst nach der nächsten körperlichen Ursache desselben forschen: Daher soll man nicht von dem Ausdruck, den ein Gesicht hat, sondern von dem Eindruck, den es macht, reden. „Um zu erfahren“, fährt Henle fort, „ob dieser Eindruck dem Ding an sich entspricht, sind weitere Operationen erforderlich, unter welchen die Verzehrung des bekannten Scheffels Salz sich am meisten empfehlen möchte“.

Dieses Henlesche Rezept gilt nun nicht nur für die Physiognomik des Gesunden, sondern auch besonders für die der Kranken. Und darum ist Krankenphysiognomik [1]) noch heute des Schweißes aller derer wert, welche Aerzte werden und sein wollen.

---

1) Vgl. Wilhelm Ebstein. Krankenphysiognomik, in: Die Umschau 1907. Nr. 43 u. 44.

VIII.

Kritik

des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch

Von

Dr. med. **Magnus Hirschfeld**

Spezialarzt für nervöse und psychische Leiden in Berlin.

Das Reichsjustizamt hat im Oktober 1909 den von einer juristischen Sachverständigen-Kommission bearbeiteten Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch veröffentlicht und der offentlichen Kritik unterstellt.

In Gemäßheit dessen unterziehen wir uns im folgenden der Aufgabe, den § 250 dieses Entwurfs und seine Begründung [1]) kritisch zu betrachten.

Der § 250 des Vorentwurfs entspricht dem § 175 des geltenden Str.G.B., dessen Inhalt er nicht nur beibehält, sondern wesentlich verschärft, denn erstens wird die bisherige Gefängnisstrafe auf den gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Frauen ausgedehnt und zweitens für besondere Fälle, nämlich wenn „die Tat unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses begangen, ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten" vorgesehen. Auch wird dieselbe Strafe für denjenigen festgesetzt, „der aus dem Betriebe der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe macht."

Wir wollen genau die einzelnen Gründe untersuchen, welche in der beigegebenen Motivierung für diese neue Fassung angeführt werden.

In dem einleitenden Satz ihrer Begründung betonen die Verfasser des Vorentwurfs, daß sie die Beibehaltung des § 175 „entgegen den mehrfachen Vorschlägen, ihn ganz oder teilweise zu beseitigen, und einer lebhaften, auf dasselbe Ziel gerichteten Agitation" im staatlichen Interesse für notwendig halten. Der Entwurf

1) Vgl. Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts. Berlin 1909. J. Guttentag, Seite 689 ff.

steht zwar auf dem Standpunkt, „daß nicht jede Verletzung oder Gefährdung der Sittlichkeit die Strafwürdigkeit begründet, sondern daß hierzu noch die Gefährdung oder Verletzung besonderer staatlich geschützter Interessen treten muß“, dies träfe aber hinsichtlich der widernatürlichen Unzucht zu. Wenn „in der neuesten Zeit mehrfach die Auffassung betont sei“ — so heißt es etwas weiter unten in der Begründung —, daß „es sich bei der gleichgeschlechtlichen Unzucht um einen unwiderstehlichen, krankhaften Naturtrieb handle, der die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit aufhebe oder doch bedeutend vermindere, so lehnt der Entwurf diese Auffassung als unbewiesen und mit den Erfahrungen des praktischen Lebens im Widerspruch stehend ab“.

Ohne auch nur mit einem Wort auf die Beweisführung und das Tatsachenmaterial der Autoritäten einzugehen, welche die abweichende Auffassung vertreten, bzw. sich gegen die Beibehaltung des § 175 geäußert haben, und ohne zu zeigen, weshalb deren Beweisgründe nicht stichhaltig sind, fertigt der Vorentwurf mit diesem Satz die Ansichten der Gegner ab.

Zu den Fachleuten, die sich bereits gegen die Aufnahme des § 175 in das geltende Strafgesetzbuch wandten, gehörte in erster Linie die Kgl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen Preußens in ihrem denkwürdigen Gutachten vom 24. März 1869, das von den bedeutendsten Berliner Naturforschern und Ärzten damaliger Zeit unterzeichnet ist, u. a. von Rudolf Virchow, ferner dem berühmten Frauenarzt Geh. Med.-Rat Professor Dr. Martin, den beiden hervorragenden Chirurgen Geh. Ob.-Med.-Rat Prof. Dr. B. v. Langenbeck und Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Bardeleben, dem großen Chemiker Prof. A. W. Hofmann, dem damaligen Berliner Gerichtsphysiker Professor Skrzeczka, dem Geh. Ob.-Med.-Rat und vortragenden Rat im Kultusministerium Dr. C. Housselle und dem Geh. Ob.-Med.-Rat Dr. von Horn.

Noch mehr aber als diese Biologen haben fast sämtliche Ärzte, welche sich seither, namentlich im Anschluß an die Arbeiten des Berliner Professors der Psychiatrie Westphal und des Wiener Psychiaters v. Krafft-Ebing, mit den im § 175 mit Strafe bedrohten Handlungen beschäftigt haben, den Tatbestand des Paragraphen bekämpft; es finden sich unter diesen Fachleuten solche, welche ihre Beobachtungen an Tausenden von Homosexuellen anstellten und die deshalb von Medizinalrat Prof. Dr. Näcke[1]), eben-

1) Näcke, Dr.: Die Diagnose der Homosexualität. In dem Neurologischen Zentralblatt 1908, N. 8.

falls einem entschiedenen Gegner des § 175, als „eigentliche Sachverständige" in vorliegender Materie bezeichnet sind; alle diese sprachen sich in dem Sinne aus, den der Vorentwurf kurzweg „als unbewiesen und mit den Erfahrungen des praktischen Lebens im Widerspruch stehend" bezeichnet.[1])

Selbst der juristische Monograph der Homosexuellen, Professor Wachenfeld in Rostock[2]), und vor allem der Professor des Strafrechts Mittermaier in Gießen[3]), dieser in dem 10. Bande der ebenfalls auf Anregung des Reichsjustizamts herausgegebenen Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, erkennen zum mindesten für einen großen Teil der in Betracht kommenden Fälle die Forschungsergebnisse sachverständiger Ärzte an, die der Vorentwurf nicht für berücksichtigenswert erachtet. Mittermaier äußert sich in einem Artikel über den § 175, der sich durch musterhafte Vorsicht und Objektivität auszeichnet, dahin, (ebenso außer Wachenfeld und Mittermaier neuerdings auch Staatsanwalt Dr. Wulffen-

---

1) Wenn Oberlandesgerichtspräsident Hamm, dessen kurzen, während der Hardenprozesse geschriebenen Artikel in der Deutschen Juristen-Zeitung (vom 1. Dez. 1907) der Vorentwurf als Hauptquelle zitiert, schreibt, daß „die medizinischen großen Blätter, an der Spitze das führende Organ die Deutsche Medizinische Wochenschrift (Artikel von San.-Rat Dr. Moll), sowie „die weitüberwiegende Zahl verständnisvoll geleiteter Tageszeitungen (vgl. nur die Artikel der Vossischen Zeitung, Berlin)", sich infolge der Prozeßverhandlungen für die Notwendigkeit, bzw. die Verschärfung des § 175 ausgesprochen hätten, so muß dieser gewiß optima fide geäußerten Behauptung Hamms, als mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehend, nachdrücklich widersprochen werden, abgesehen davon, daß diese in der heftigen Erregung der Tagesereignisse geschriebenen Zeitschriften-Artikel, falls sie tatsächlich die von Hamm behauptete Tendenz hätten, als einzige bzw. vornehmlichste wissenschaftliche Grundlage für so einschneidende Gesetzesbestimmungen schwerlich herangezogen werden können.

2) Besonders beachtenswert für das richtige Verständnis von Prof. Wachenfelds vielfach mißverstandener Stellungnahme ist folgender Brief, mit dem W. eine an ihn von dritter Seite gerichtete Anfrage beantwortete:

Rostock, 29. 6. 01.

Sehr geehrter Herr!

Entgegen meiner sonstigen Gewohnheit möchte ich Ihnen auf Ihren Brief vom 23. d. M. ein paar Worte erwidern. Nach dem Inhalt Ihres Briefes scheinen Sie meine Schrift nicht gründlich gelesen zu haben. Denn ich trete sehr entschieden für die Straflosigkeit der echten Urninge, welche ich als Konträrsexuale bezeichne, ein und möchte nur diejenigen bestraft wissen, welche homosexuelle Handlungen treiben, ohne konträrsexual zu sein.

Hochachtungsvoll ergebenst

Prof. Wachenfeld.

3) Mittermaier, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. S. 156 und 159.

Dresden in seinem „Sexualverbrecher“, Seite 612), daß eine Entscheidung in dieser überaus schwierigen Frage nur nach polizeilicher, kriminalpolitischer und medizinischer Darlegung aller Verhältnisse erfolgen kann“; die Frage bedürfe zu ihrer klaren Erörterung einer viel tieferen und breiteren Grundlage, als sie in einer kurzen Darstellung geboten werden könne“.

Hinsichtlich Wachenfelds sei bemerkt, daß die beiden medizinischen Gewährsmänner (Näcke und Dr. Iwan Bloch-Düren) auf die er, für die bedingte Erhaltung des § 175 plädierend, sich stützte, seit Abfassung seines Werkes, nachdem sie persönlich die einschlägigen Verhältnisse („die Erfahrungen des praktischen Lebens“) näher kennen gelernt hatten, sich mit aller Bestimmtheit für die Streichung des § 175 ausgesprochen haben, dessen Aufhebung Bloch[1]) nach eingehender Motivierung jetzt als „eine unbedingte Notwendigkeit“ bezeichnet.

Welches sind „die Erfahrungen des praktischen Lebens“, welche die Herren[2]), die den Vorentwurf verfaßten, gesammelt haben, um die Meinung aller der genannten Autoritäten ohne Widerlegung als unbewiesen abzulehnen? Haben sie sich die Mühe gegeben, persönlich Homosexuelle kennen zu lernen, etwa 50 oder 10 oder 3? haben sie mit ihnen über ihr Gefühlsleben gesprochen, sich über ihre Charaktereigenschaften, ihre Lebensführung, ihre Leistungen orientiert? oder haben sie, wenn sie zu den Spezialärzten, die über diese Frage gearbeitet haben, kein Vertrauen hatten, sich wenigstens bei den Dezernenten der Kriminalpolizei informiert, die neben den Ärzten die größte Anzahl Homosexueller kennen gelernt haben, etwa, um von mehreren nur einen zu nennen, bei Kriminalkommissar v. Tresckow in Berlin, der viele hunderte Personen gesehen hat, die sich homosexuell betätigt hatten? oder haben sie Einblick genommen in die auf Grund amtlichen Materials verfaßten Aufzeichnungen seines Vorgängers, des verstorbenen Polizeidirektors v. Meerscheidt-Hüllessem, der, wie es in einem Nachrufe[3]) heißt, „nicht aus fremden Quellen, nicht vom grünen Tische aus, sondern mitten aus dem pul-

---

1) Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, S. 576.

2) Die Verfasser des Vorentwurfs sind folgende Herren: Wirkl. Geh.-Rat Dr. Lucas, Ministerial-Direktor im Justizministerium, Vorsitzender. Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat v. Tischendorf im Reichsjustizamt. Geh. Reg.-Rat Dr. Joel im Reichsjustizamt. Geh. Justizrac Dr. Schulz im Justizministerium. Reichsgerichtsrat Dietzen in Leipzig. Kammergerichtsrat Dr. Kleine. Kammergerichtsrat Oehlsschläger. Oberlandesgerichtsrat Karl Meyer in München.

3) Jahrbuch für sex. Zwischenstufen, Jahrgang. IV, Seite 949.

sierenden Leben seine Beobachtungen in einer Frage schöpfte, der er mit unantastbarer Objektivität gegenüberstand"?

Gegenüber den Meinungen der genannten Fachleute, dem Gutachten der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften, die von über 3000 Ärzten, wie dem Professor der Hygiene Geh. Med.-Rat Dr. Rubner in Berlin, dem berühmten Dermatologen Geh. Rat Neisser in Breslau, vielen hervorragenden Neurologen wie Med.-Rat Leppmann in Berlin, Geh. Med.-Rat Pelman in Bonn, Prof. Mendel und Geh. Rat Eulenburg, dem Professor für die Geschichte der Medizin Pagel in Berlin und sehr vielen anderen nicht minder bedeutenden Medizinern, daneben von Juristen wie Geh. Rat Prof. von Liszt in Berlin und dem Professor des Staatsrechts Exzellenz Laband in Straßburg, von Kulturträgern, wie Ernst von Wildenbruch, Gerhart Hauptmann, Adolf Wilbrandt, Ferdinand Avenarius, Franz Görres, Theobald Ziegler usw. usw.[1])

---

1) Unter denen, welche gleichfalls die Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften richteten, sexuelle Akte zwischen Personen desselben Geschlechts nur dann zu bestrafen, wenn sie unter Anwendung von Gewalt, wenn sie an Personen unter 16 Jahren, oder wenn sie in einer „öffentliches Ärgernis" erregenden Weise vorgenommen werden, gehören noch u. a.: Dr. Ahlfeldt, Prof. für Strafrechtswissenschaft, Erlangen. Black-Swinton, Geh.-Just.-Rat, Erster Staatsanwalt a. D. Breslau. Dr. Bruck, Prof. für Strafrechtswissenschaft, Breslau. Dr. Kleinfeller, Professor für Strafrechtswissenschaft, Kiel. Dr. Pierstorff, Professor der Staatswissenschaften, Jena. Dr. Freiherr von Biedermann, Geheimrat, Dresden. Dr. von Burkhardt, Obermedizinalrat, Stuttgart. Hofrat Dr. Credé, Oberarzt am Carolahause und Generalarzt, Dresden. Dr. Doutrelepont, Geh. Med.-Rat und Direktor der Hautklinik, Bonn. Dr. Gräfe, Geh. Med.-Rat und Professor, Weimar. Dr. Harnack, Professor und Direktor des Pharmakol. Instituts, Halle a. S. Dr. Freiherr von Liebig, Hofrat und Professor, München. Dr. Schuchard, Geh. Reg.- und Obermedizinalrat, Gotha. Dr. von Tierfelder, Geh. Obermedizinalrat und Professor der innern Medizin, Rostock. Dr. Unverricht, Med.-Rat, Direktor des städtischen Krankenhauses, Sudenburg-Magdeburg. Geh. Med.-Rat Dr. F. Ritter von Winkel, Professor der Geburtshilfe, München. Dr. Baer, Geh. San.-Rat, Oberarzt am Gefängnis zu Plötzensee, Berlin. Professor Dr. Robert Otto, Geh. Hofrat und Geh. Med.-Rat, Braunschweig. Pfarrer Albrecht in Lahr. August Forster, Superintendent in Wien. Pfarrer Max Maier, Scheuffling bei Deggendorf. Detlev Frh. von Liliencron, Schriftsteller, Berlin. Hermann Kaulbach, Professor und Maler, München. Walter Leistikow, Maler, Berlin. Kulemann Landgerichtsrat, Braunschweig. Friedrich v. Hindersin, Landgerichtsrat, Saargemünd i. L. Paul Rotschild, Landgerichtsdirektor, Köln. Rump, Königl. Landgerichtsrat, Traunstein (Bayern). von Metternich, Geh. Reg.-Rat, Landrat a. D., Höxter. Dr. Masson, Oberlandesgerichtsrat, Frankfurt a. M. Dr. Heinrich Braun, Herausgeber des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin. Broßmann, Schulrat und Seminardirektor, Schleiz.

unterzeichnet ist, berufen sich die Verfasser des Vorentwurfs, wie dies bereits in den Motiven von 1869[1]) geschah, auf die allgemeine Volksanschauung.

Es heißt im 2. Absatz der Motive zum § 250:

„Die Begründung zu § 152 (§ 175 St.G.B.) des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund hat auch jetzt noch ihre Bedeutung. Die beiden, die widernatürliche Unzucht zwischen Männern und mit Tieren treffenden Tatbestände des § 175 entsprechen nicht nur auch jetzt noch der gesunden Volksanschauung über das Strafwürdige auf diesem Gebiet, sondern sie dienen auch vor allem dem Interesse der Allgemeinheit, dem unmittelbaren Staatsinteresse".

Die Berufung auf das Volksempfinden ist insofern das wichtigste Motiv für die Bestrafung homosexueller Handlungen, als es in der Tat im letzten Grunde nichts weiter als Gefühle der Antipathie sind, auf welche früher sowie auch jetzt noch die Gesetze gegen die Homosexuellen zurückzuführen sind.

A. Babel, Kgl. Oberamtsrichter, Straubing (Bayern). Hennburger, Landgerichtsrat, Berlin. Dr. Max Haushofer, Professor der Nationalökonomie, München. Alb. Freiherr von Oppenheim, Kgl. Generalkonsul, Köln. Oscar v. Wachter, Kgl. Landgerichtsdirektor, Kempten (Bayern). Strößenreuther, Landgerichtspräsident, Fürth i. B. Dr. Georg Treu, Geh. Hofrat, Professor und Direktor der Kgl. Skulpturensammlung in Dresden. Joseph Kürschner, Geh. Hofrat und Professor, Hohenstein ob Eisenach usw. usw. Auch die Professoren der Strafrechtswissenschaft Geh. Hofrat Professor Dr. Karl von Lilienthal in Heidelberg und Geh. Just.-Rat Professor Dr. Kohler in Berlin haben sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen.

1) Die damalige Motivierung des § 152, der dann als § 175 in das geltende Recht aufgenommen wurde, beschränkte sich auf folgenden Satz: „Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. (Berlin, im Juli 1869. Druck der kgl. preuß. geh. Oberhofbuchdruckerei von R. v. Decker. Univ. Folio.)" „§ 152 hält die auf Sodomie und Päderastie im Preußischen Strafgesetzbuch (§ 143) gesetzte Strafe aufrecht. Denn wenn auch der Wegfall jener Strafbestimmungen vom Standpunkte der Medizin, wie durch manche Theorien des Strafrechts entnommene Gründe gerechtfertigt werden kann, das Rechtsbewußtsein im Volke beurteilt diese Handlungen nicht bloß als Laster, sondern als Verbrechen, und der Gesetzgeber wird billig Bedenken tragen müssen, dieser Rechtsanschauung entgegen Handlungen für straffrei zu erklären, die in der öffentlichen Meinung glücklicherweise als strafwürdig gelten. Die Verurteilung solcher Personen, welche in dieser Weise gegen das Naturgesetz gesündigt haben, dem bürgerlichen Strafgesetze zu entziehen und dem Moralgesetze anheim zu geben, würde unzweifelhaft als gesetzgeberischer Mißgriff getadelt werden und der Entwurf hat deshalb auch nicht geglaubt, dem Vorgange anderer Gesetzgebungen hierbei folgen zu dürfen."

Eine sorgfältige Prüfung dieses Motivs ergibt aber zunächst, daß das Volksempfinden in Sachen der Homosexuellen zum großen Teil auf irrtümlichen Voraussetzungen beruht, so auf der Meinung, daß stets bestimmte Akte (coitus in anum) in Betracht kämen und nur diese strafbar seien. Legt man aber dem Volksempfinden eine so entscheidende Bedeutung bei, so sollte man dann wenigstens auch nur solche Akte strafen wollen, gegen welche sich die Volksemfindung wendet oder aber im Einzelfalle die Verfolgung von einem privaten Strafantrag abhängig machen.

Dem Rechtsbewußtsein im Volke ist es auch nicht bekannt, daß es Menschen gibt, die trotz aller gegenteiligen Bemühungen überhaupt nur für dasselbe Geschlecht empfinden und nur mit ihm sexuell verkehren können, es geht vielmehr von der irrtümlichen Auffassung aus, daß es sich stets um lasterhafte, verworfene, ausschweifende Menschen handelt, die sich im Verkehr mit dem Weibe übersättigt haben.

Es ist hinsichtlich des Volksempfindens weiter zu berücksichtigen, daß es in hohem Maße von den Strafbestimmungen selbst und den Maßnahmen der Staatsanwaltschaft beeinflußt wird. Gerade die Moralwissenschaft weist darauf hin, daß die subjektiven Anschauungen der Allgemeinheit nicht nur oft auf irrigen Annahmen beruhen, sondern auch sehr wandelbar sind; erst der Unzulänglichkeit dieser Anschauungen — so führt Paulsen in seinem System der Ethik aus — danken Ethik und Recht ihre Entstehung und Notwendigkeit. Tatsächlich entsprachen auch die Hexenprozesse, die Verfolgungen Andersgläubiger, die als Ketzer gebrandmarkt wurden, stets den Volksinstinkten ihrer Zeit und wurden erst durch mühselige Verbreitung der Wahrheit in Verbindung mit gesetzgeberischen Reformen überwunden.

Übrigens wird vielfach, namentlich von den Homosexuellen selbst, behauptet, daß das Volksempfinden ihnen gegenüber überhaupt nicht so rigoros sei, wie angenommen werde, daß das einfache Volk sie viel eher mit harmlosem Spott als mit eiferndem Haß und Hohn betrachte.[1]) Aber selbst wenn das letztere tatsächlich der Fall wäre,

---

1) Es liegt hier die Frage nahe, auf welche Erfahrungen die Verfasser des Vorentwurfs ihre Ansichten über Verbreitung und Stärke des Volksempfindens stützen. Die Presse, welche ihre Ansicht in dieser Hinsicht verschiedentlich stark gewechselt hat, kann schwerlich als hinreichendes Spiegelbild des Volksempfindens gelten. Es ist übrigens seit der Veröffentlichung des Entwurfs nur eine Zeitung, nämlich die von dem Reichstagsabgeordneten Bruhn (gegen den zurzeit ein Verfahren wegen Erpressung schwebt) redigierte „Wahrheit“, ausdrücklich

so können diese Gefühle doch keinen ausschlaggebenden Rechtsgrund bilden, besonders wenn man bedenkt, daß es sich um sexuelle Dinge handelt, in denen die Kontrainstinkte an und für sich sehr subjektiv sind. Die Erfahrung zeigt, daß gerade im Geschlechtsleben dasjenige, was den eigenen Neigungen entgegengesetzt und unbegreiflich ist, meist instinktive Gefühle des Ekels und der Unlust auslöst, die man nur zu leicht zu verallgemeinern sucht, ganz abgesehen davon, daß man sich von der Betätigung der fremden unverständlichen Neigung die übertriebensten, schwärzesten Vorstellungen macht. Auch der Strafrechtslehrer Mittermaier sagt mit vollem Recht[1]: „Der Grund, daß die Handlungen des § 175 das Volksgefühl empören, kann heute nicht mehr für die Strafbarkeit genügen".

Es sei endlich bemerkt, daß man sich doch auch bei anderen Gesetzentwürfen, etwa Finanz- oder Wahlrechtsreformen, nicht auf die herrschende Volksanschauung beruft, wie denn auch tatsächlich an keiner anderen Stelle des Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch dieses Motiv als maßgebend hervorgehoben ist.

Nun führen allerdings die Motive des § 250 neben dem Volksempfinden auch noch das allgemeine Staatsinteresse an. Sie kehren damit zu den Rechtfertigungsversuchen der älteren Kriminalisten zurück, von denen beispielsweise der berühmte Carpzov[2]) die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht forderte, weil die Päderasten die Allgemeinheit dadurch schwer schädigten, daß sie eine wesentliche „Ursache von Erdbeben, Hungersnot, Sarazenen, Überschwemmungen, Pest und sehr dicken und gefräßigen Feldmäusen" wären.

Diese Motivierung mutet uns heute nach wenig mehr als drei Jahrhunderten kaum noch glaublich, ja fast wie ein schlechter Scherz an, es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß man es einst ebenso unglaublich finden wird, wenn man liest, daß im Jahre 1909 die verschärfte Bestrafung derselben Handlungen, die Carpzov mit dem

---

für die beabsichtigte verschärfte Fassung des § 250 eingetreten. Daß sich gerade innerhalb der sozialdemokratischen, die im Volke so verbreitet ist, viele Stimmen für die Abschaffung des § 175 gefunden haben, spricht doch auch nicht gerade für ein der Homosexualität feindliches Volksempfinden. In Wahrheit liegt es so, daß die öffentliche Meinung gegenwärtig in der homosexuellen Frage als im ganzen labil, ihrer selbst ungewiß anzusehen ist; stand sie vor der Eulenburg-Affäre bereits der Straffreiheit homosexueller Akte verhältnismäßig günstig, bzw. tolerant gegenüber, so wäre sie heute geradezu geneigt, sich von einer tiefgreifenden, alle Tatsachen berücksichtigenden Rechtsfindung die Richtung geben zu lassen.

1) Mittermaier a. a. O. S. 151.

2) Von 1595—1666.

Feuertode geahndet wissen wollte, wörtlich damit begründet wurde, daß „die sich an diese strafbaren Verbindungen mit Individuen bedenklichster Art oft knüpfenden Erpressungen nicht selten die schwersten Folgen wie Tod und Verbrechen und den Ruin ganzer Familien zur Folge gehabt haben" (cf. Motive S. 690).

Ist es denn nicht gerade das Gesetz selbst, das die geschilderten Folgen zeitigt, zum mindesten in höchstem Maße fördert? Ließe man die homosexuellen Männer und Frauen unbehelligt, tolerierte man sie als eine Minderzahl, deren Eigenart man als Privatsache am besten ignorierte, so würden ja diese vom Vorentwurf erwähnten furchtbaren Folgen nach und nach von selbst verschwinden. Allerdings meint der Vorentwurf, daß die Erpressungen mit Aufhebung des Strafverbots nicht aufhören würden. Es heißt in demselben (S. 690):

„Wenn übrigens für dessen Aufhebung geltend gemacht ist, daß dann die Erpressungen und Erpressungsversuche mit ihren oft schweren Folgen von selbst verschwinden würden, so ist dies nicht zutreffend. Diese Erscheinungen würden vielmehr fortdauern, da das Treiben der Päderasten nach wie vor von der Gesellschaft würde verdammt werden, und die Furcht vor dieser Verdammung ebenso ausreichen würde, die Grundlage von Erpressungen zu bilden, wie jetzt die Furcht vor dem Strafgesetz".

Daß dies nicht richtig ist, beweist die Tatsache, daß in den Ländern, die keine den §§ 175 uud 250 entsprechenden Gesetze haben, die Erpressungen auch nicht im entferntesten so häufig sind wie bei uns und gegenüber den Frauen, die das Gesetz bisher nicht einbegriff, außerordentlich selten vorgekommen sind.

Wäre es aber tatsächlich richtig, daß neben Drohung mit der Strafe auch die gesellschaftliche Verdammung und die Angst vor dem Skandal die Grundlagen von Erpressungen sind, so sollte man eben auch die letzteren konsequenterweise zu mildern suchen, anstatt sich einer Logik zu bedienen, deren Seitenstück etwa folgende Schlußfolgerung wäre: Warum sollen wir die Schwindsucht bekämpfen, da die Menschen doch auch an anderen Krankheiten sterben? Eine Ursache für die Erpressung ist der § 175 jedenfalls, und zwar die hauptsächlichste sowie diejenige, die am ehesten beseitigt werden kann.

Wenn man einen so allgemeinen Rechtsgrund, wie das öffentliche Staatsinteresse, ins Feld führt, dann sollte man doch auch gerechterweise nicht nur die Schäden untersuchen, welche durch die Aufhebung der Strafverfolgung möglicherweise dem Staate zugefügt werden können — tatsächlich aber in keinem Lande, wo man den

Paragraphen fallen ließ, eingetreten sind (man vgl. z. B. Holland) — sondern auch diejenigen Schäden prüfen, welche der Staat durch das Bestehen des Gesetzes erleidet.

Entsprechen denn diese Skandalprozesse, die in Ländern, wo der Paragraph nicht existiert, gar nicht denkbar sind, dem Staatsinteresse? Haben sie dazu gedient, das Ansehen Deutschlands zu erhöhen? Entspricht es dem Staatsinteresse, daß durch diese Strafandrohungen Hunderte oft sehr wertvoller Staatsbürger in Länder getrieben werden wo solche Gesetze nicht mehr bestehen, daß man, indem man ihnen die Heimat nimmt, auch zugleich dem Vaterlande schätzbare Kräfte und, da es sich durchaus nicht immer um unbemittelte Personen handelt, auch sehr beträchtliche finanzielle Mittel entzieht? Entspricht es wirklich dem Staatsinteresse, wenn ein Gesetz, das noch keinen Homosexuellen von seinem Triebe befreit hat, die Ursache ist, daß viele an sich brave Staatsbürger fortgesetzt in Verzweiflung und Tod getrieben werden — selbst wenn nur ein Tag Gefängnis (nach dem bisherigen und vorgeschlagenen Gesetz das niedrigste Strafmaß für diese Handlungen) festgesetzt oder selbst wenn nur eine Voruntersuchung eingeleitet wird? Entspricht es dem Staatsinteresse, daß Leute aus Ämtern und Stellungen, in denen sie sich tadellos geführt haben, gejagt werden, indem man sich in ihre intimsten Sexualangelegenheiten mischt? Entspricht es dem Staatsinteresse, daß man nützliche Staatsbürger durch Gesetze, die sie unschuldig vor ihrem Gewissen zu Verbrechern stempeln, nach und nach zu mehr oder minder erbitterten Feinden des Staats und seiner Rechtsordnung macht und auch der Kirche entfremdet, bei der sie vergeblich Verständnis für ihre Leiden suchen? Entspricht es dem Staatsinteresse, daß Menschen durch ihre Veranlagung oft aus Gründen, die dem sittlichen Charakter der Ehe durchaus nicht Rechnung tragen, zu Heiraten veranlaßt werden, durch die sie noch eine zweite Person und, falls sie zeugungsfähig sind, auch noch ihre Kinder unglücklich machen? Wir meinen, alles das sind auch starke Schädigungen des Staatsinteresses, die man, das pro und contra abwägend, doch nicht außer Beachtung stellen sollte.

Was der Vorentwurf selbst als staatsgefährlich bezeichnet, ist zweifelsohne zum großen Teile erst durch die Gesetzesbestimmungen gegen die Homosexuellen hervorgerufen. Der Passus, in dem des näheren von den Gefahren für den Staat die Rede ist, lautet:

„Die widernatürliche Unzucht, insbesondere zwischen Männern, ist eine Gefahr für den Staat, da sie geeignet ist, die Männer in ihrem Charakter und in ihrer bürgerlichen Existenz auf

das schwerste zu schädigen, das gesunde Familienleben zu zerrütten und die männliche Jugend zu verderben. Mit ihr verbunden sind meist ein lichtscheues Treiben und die Anknüpfung von Verbindungen mit Individuen bedenklichster Art, beides wird selten ohne Rückwirkung auf die sittliche Gesamtpersönlichkeit des so Verirrten bleiben können. Die sich an die erwähnten Verbindungen oft knüpfenden Erpressungen haben nicht selten die schwersten Folgen, wie Tod und Verbrechen und den Ruin ganzer Familien, zur Folge gehabt. Daß durch Ausschweifungen der fraglichen Art in vielen Fällen das normale Familienleben auch sonst schwer leiden muß, und daß davon schwere Folgen zu befürchten sind, ist ohne weiteres klar. Ebenso bekannt sind die Nachstellungen und Verführungsversuche, die von den diesem Laster Ergebenen häufig ausgehen. Es liegt also im dringenden Interesse des Staates, dem Um sichgreifen dieser Art der Unzucht auch weiterhin energisch entgegenzutreten und auch dem Bestreben, sie als eine berücksichtigenswerte bloße physische und psychische Anomalie hinzustellen, durch Aufrechterhaltung des Strafverbots Grenzen zu stecken".

Wenn in dieser Motivierung behauptet wird, daß der gleichgeschlechtliche Verkehr die Männer in ihrem Charakter schädigt, so zeigen viele Fälle aus der Geschichte und der Gegenwart, daß diese Annahme nicht richtig ist. Zweifelsohne gibt es unter den Homosexuellen Menschen mit schlechten Charaktereigenschaften, wie es solche auch unter den Normalsexuellen gibt, aber wie unter diesen, so gibt es auch unter jenen Personen mit makellosem Charakter, und es ist völlig willkürlich, wollte man behaupten, der Prozentsatz der schlechten Charaktere sei im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl unter den Homosexuellen größer als unter den Heterosexuellen.

Viel eher wie die homosexuelle Neigung und Betätigung ist das Gesetz, welches die lebenslängliche zwangsweise Unterdrückung eines starken Triebes fordert, imstande, den Menschen zu verbittern, seine Menschenfreundlichkeit und sonstige altruistischen Charaktereigenschaften zu mindern.

Daß der gleichgeschlechtliche Verkehr die Männer in ihrer bürgerlichen Existenz bedroht, ist doch auch nur eine Folge ihrer Ächtung, und wie kann man denen, die sich gegen § 175 vergehen, eine Zerrüttung des Familienlebens vorwerfen, zu dessen Begründung man sie direkt und indirekt erst veranlaßt hat.

Sicherlich wirkt es auf das Familienleben zerrüttend, wenn ein verheirateter Mann seine Gattin im Stich läßt, um sich gleichgeschlechtlichen Beziehungen hinzugeben; wäre es aber nicht viel besser,

wenn jemand, der diese Neigungen hat, überhaupt nicht erst eine Familie gegründet hätte?

Wenn ein verheirateter Mann oder eine verheiratete Frau sich homosexuell betätigt, so tun sie im wesentlichen das gleiche, was jemand tut, der die Ehe bricht, und dem herrschenden Rechte würde es entsprechen, wenn man auch gleichgeschlechtliche Beziehungen mit in den Tatbestand des Ehebruchs, wie es z. B. nach dem Preußischen Allgem. Landrecht war, aufnähme, die dann als Antragsdelikt strafbar sein würden, ohne daß es eines § 250 bedürfte.

Überhaupt sind alle die letztgenannten Argumente, selbst wenn sie regelmäßig und nicht nur ganz ausnahmsweise zuträfen, keine ausreichenden Rechtsfundamente; die Trunksucht beispielsweise, die Spielwut oder eine syphilitische Infektion sind in viel höherem Maße geeignet, „die Männer in ihrem Charakter und in ihrer bürgerlichen Existenz auf das schwerste zu schädigen, das gesunde Familienleben zu zerrütten und die männliche Jugend zu verderben". Trotzdem trägt man mit Recht die schwerwiegendsten Bedenken, sie deshalb für strafbar zu erklären.

Die Ansicht, daß mit der Handlung des vorgeschlagenen § 250 „meist ein lichtscheues Treiben und die Anknüpfung von Verbindungen mit Individuen bedenklichster Art [1]) verbunden sei", stützt sich augenscheinlich auf die Prozeßverhandlungen aus § 175, in denen, wie dies bereits v. Krafft-Ebing in seiner vortrefflichen Schrift „Der Konträrsexuelle vor dem Strafrichter" [2]) hervorgehoben hat, der Richter meist zu den peinlichsten Feststellungen eines objektiven Tatbestandes genötigt ist, der sich darauf zuspitzt, „ob Friktionen stattgefunden haben oder nicht, wobei der einzige Zeuge der passive Teil zu sein pflegt, oft ein Chanteur, eine männliche Hetäre, ein Lump, dem es auf einen falschen Eid um so weniger ankommt, als er sonst wegen Verleumdung belangt werden könnte." Diese Prozeßverhandlungen lassen aber weder einen Schluß auf die Beschaffenheit noch auf die Häufigkeit homosexueller Beziehungen zu, ebensowenig wie Gerichtsverhandlungen, die das normal-sexuelle Gebiet betreffen oder aber Vorgänge, wie sie sich etwa in einer Animierkneipe abspielen, ein auch nur im entferntesten zutreffendes Bild der normalen Liebe gewähren. Die geschlechtliche Neigung zu Personen des eigenen Geschlechts unterscheidet sich von der zum an-

1) Das Anknüpfen von Beziehungen mit Individuen bedenklicher Art ist auch keineswegs ein Merkmal des homosexuellen Verkehrs, das ihn vom normalen unterschiede.

2) Leipzig und Wien, Seite 16.

deren Geschlecht nur durch die Richtung, nicht durch die Art; die eine wie die andere trägt daher auch Keime sozialer und nutzbringender Handlungen in sich. Um Einblick in das Seelenleben und den Charakter Homosexueller zu gewinnen, mögen die Überarbeiter des Vorentwurfs beispielsweise die Tagebücher und erschütternden Selbstbekenntnisse des Grafen A. v. Platen lesen, der gewiß nicht im Verdacht der Schönfärberei steht.

Wenn aber die Verfasser des Vorentwurfs weiter meinen, daß der § 250 auf die Häufigkeit homosexueller Akte bei Männern und Frauen einen wesentlichen Einfluß haben werde, so sind sie auch hier im Irrtum. Denn zieht man den der Handlung von Natur aus innewohnenden diskreten Charakter in Betracht, ferner, daß die beiden Täter die Tat unter sich, für sich und an sich vornehmen, ohne die Rechte Dritter anzutasten, so ist es ganz klar, daß das Risiko, welches jemand bei der Begehung der strafbaren Handlung läuft, viel zu gering ist, als daß er sich dadurch zurückschrecken ließe. Sind es doch nur immer ganz außerordentliche Nebenumstände, welche meist durch andere strafbare Handlungen bedingt sind, daß eine Tat nach § 175 aus dem Dunkel der Nacht in die Helle des Tages, aus der Stille des Schlafzimmers in die Öffentlichkeit des Gerichtssaals gezerrt wird.

Man hat berechnet, daß die 18 Fälle, welche durchschnittlich im Jahre in Berlin zur Bestrafung gelangen, hochgerechnet nur etwa 0.001 Prozent der mit Wahrscheinlichkeit anzunehmenden sexuellen Delikte darstellen[1]), so daß in Wirklichkeit viel weniger die Tat als solche, als irgendein ganz außergewöhnlicher Zufall bestraft wird, der mit ihr verbunden ist.

Auch hier fragt es sich, ob es im Interesse des Staates gelegen ist, ein Gesetz aufrecht zu erhalten, dessen auch nur einigermaßen den Vorkommnissen entsprechende Durchführbarkeit ein Ding der Unmöglichkeit ist, dessen Fortbestand aber andererseits auch nur dadurch möglich ist, daß es mit größter Milde und Schonung gehandhabt wird, was naturgemäß leicht eine Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit oder wenigstens das Gefühl, daß solche bestehen, hervorruft.

Auf die Gefahr der Verführung wird in den Motiven des Vorentwurfs ebenfalls hingewiesen. Da dieser Grund auch von anderen Gegnern der Aufhebung des § 175 wiederholt ins Treffen ge-

---

1) Vgl. Hirschfeld, Dr. M., Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen. S. 178.

führt ist, scheint es besonders wichtig, genau zu untersuchen, inwieweit er zutreffend und inwieweit er hinfällig ist. Von einer Verführung zur eigentlichen Homosexualität sprechen die Motive des Vorentwurfs nicht, offenbar, weil sie ja überhaupt in Abrede stellen, daß es homosexuell empfindende Menschen gibt, sondern annehmen, daß alle Menschen, die homosexuelle Akte begehen, Verbrecher sind, die, wenn sie nur den ernsten Willen hätten, genau so gut wie die Mehrzahl anderer Menschen anstatt mit dem eigenen mit dem anderen Geschlecht verkehren könnten. Daß normalsexuelle Menschen sich gelegentlich homosexuell betätigen, ist unbedingt zuzugeben. Es ist aber völlig unrichtig, anzunehmen, daß sie dadurch homosexuell werden. Die Handlung, die sie mit einem Homosexuellen vornehmen, ist in solchen Fällen der Onanie gleichzustellen und auch als solche zu beurteilen. Sowie die Gelegenheit vorhanden ist, wird stets der ihnen eigentümlichen Art der Betätigung bei weitem der Vorzug gegeben. Es ließen sich viele Beispiele dafür anführen, daß junge Männer und Mädchen, die zeitweilig zwischen dem 16. und 21. Jahre homosexuell verkehrten, sich später vollkommen normalsexuell verhielten. Um nur ein bekannteres, aber sehr typisches Beispiel anzuführen, sei etwa auf den Zeugen im Eulenburg-Prozeß, den Fischer Ernst verwiesen, der beschwor, daß im Jünglingsalter mit ihm homosexuelle Handlungen vorgenommen seien und der dennoch völlig heterosexuell geblieben ist. Im allgemeinen ist das, was über Nachstellungen und Verführungsversuche Homosexueller mitgeteilt wird, weit übertrieben. Meist wagt der Homosexuelle nur, wo Entgegenkommen gezeigt wird, eine Annäherung. Von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, strebt, wie jede sexuelle Neigung, auch die gleichgeschlechtliche nach Erwiderung. Sie verweist dadurch in der Mehrzahl der Fälle die Homosexuellen aufeinander, und es kann in allen solchen Fällen, wo gleichgeschlechtlich Veranlagte miteinander verkehren, von einer Verführungs- und Ausbreitungsgefahr überhaupt nicht die Rede sein. Es ist aber nicht angängig, ein allgemein gültiges Gesetz auf solche Gründe zu stützen, die nur für einen Teil der fraglichen Fälle zutreffen, auf den Hauptteil aber nicht. Aus der Verführungsgefahr jugendlicher Personen die Bestrafung des homosexuellen Geschlechtsverkehrs Erwachsener abzuleiten, entspräche einer Logik, die wegen der Gefahr der Verführung junger Mädchen den normalen außerehelichen Geschlechtsverkehr generell unter Strafe gestellt wissen wollte. Die Verfasser des Vorentwurfs schlagen vor, daß Fälle bestraft werden sollen, die nichts von dem enthalten, was nach ihren eigenen Worten die Strafe begründet. Ihre Voraus-

setzungen treffen nicht, wie etwa die Gemeinschädlichkeits-Merkmale bei Diebstahl oder anderen Verbrechen überall zu, sondern nur in einem kleinen Teil, das Gesetz soll aber ausnahmslos gelten, und damit gelangen wir zu einem Hauptfehler des § 250, einem deutlichen Widerspruch zwischen dem Gesetz und seiner Begründung. Den Verfassern des Vorentwurfs hätte dieser Widerspruch schon selbst fühlbar werden müssen, denn sie sprechen in ihren Motiven vielfach von „meist“, „nicht selten“, „in vielen Fällen“. So ziehen die Verfasser aus Voraussetzungen, die sie selbst nicht für allgemein durchgreifend halten, Schlüsse von allgemeiner Gültigkeit und statuieren ein Gesetz auch für die Fälle, die von der Begründung gar nicht getroffen werden. Das ist z. B. der Fall, wo ältere homosexuell Veranlagte derselben Gesellschaftsschicht miteinander verkehren, wo also das Motiv der Verführung, wie jedes andere der in den Motiven genannten gänzlich in Fortfall kommt. Will man also ein Gesetz auf das Motiv der Verführung basieren, so darf man auch nur solche Fälle strafen, wo tatsächlich eine Verführung, etwa ein Verkehr mit jugendlichen Personen, die sich noch nicht homosexuell betätigten, vorliegt.

Es ist auch und nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden, daß an und für sich der homosexuelle Verkehr junger Männer in den ersten Jahren nach der Pubertät mit älteren Personen desselben Geschlechts in seinen körperlichen Folgen und in seiner wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung, im allgemeinen weniger schwerwiegend ist, als der Verkehr mit jugendlichen Personen des anderen Geschlechts. Man denke nur an die Gefahren geschlechtlicher Ansteckung, unehelicher Schwängerung usw. Demgegenüber handelt es sich bei homosexuellen Praktiken um Reizungen, die für die nicht homosexuellen Personen ganz und gar der Onanie gleichzusetzen sind: ein auch nur einigermaßen schlüssiger Beweis, daß durch diese sich die Richtung des Geschlechtstriebes ändert, ist in keiner Weise erbracht worden. Trotzdem steht der Vorentwurf auf dem Standpunkt, daß das in dem § 176 des R.St.G.B. (§ 244 des Vorentwurfs) unbescholtenen Frauen zugebilligte Grenzalter von 16 Jahren nicht auf männliche Personen auszudehnen sei. Die Gründe, welche die Verfasser des Vorentwurfs hierfür beibringen, sind sehr beachtenswert, sie lauten wörtlich (Seite 682 der Motive des Vorentwurfs):

„Die von dem jetzigen Gesetz gezogene Grenze fällt zusammen mit dem regelmäßigen Aufhören der Schulpflicht, dem Eintritt der großen Mehrheit der Kinder in das bürgerliche Leben und bei den meisten von ihnen mit dem Eintritt einer gewissen Kenntnis der geschlechtlichen Dinge. Dies erscheint für die Knaben der richtige Zeitpunkt, mit dem der besondere strafrechtliche Jugendschutz für sie aufzuhören hat.

Allerdings bedürfen sie auch dann und gerade in jenem gefährlichsten ersten Jünglingsalter noch in verschiedener Hinsicht der Bewahrung vor Verführung zu sittlicher Verderbnis. Diese ist alsdann aber Aufgabe der Seelsorge, der Familie, der gesellschaftlichen Einrichtungen und der freien Liebestätigkeit, nicht mehr Aufgabe des Strafrichters. Es würde zu praktisch unannehmbaren Konsequenzen führen, wenn die Verleitung eines 15 oder 16 Jahre alten Arbeiters oder Laufburschen zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung, z. B. zur Onanie, durch einen etwa Gleichaltrigen, oder wenn die Vornahme jeder unzüchtigen Handlung unter solchen Burschen unter Kriminalstrafe gestellt würde. Es ist daher nicht Unterschätzung der in neuester Zeit lebhaft auftretenden, an sich berechtigten Bestrebungen nach einem wirksamen Schutze jugendlicher Personen in sittlicher Beziehung, die den Entwurf veranlaßt, in diesem Punkte von einer Veränderung und Verschärfung des bisherigen Rechts abzusehen, sondern die Ueberzeugung, daß hier das Bedürfnis nach einem solchen Schutze auf einem anderen als dem strafrechtlichen Gebiet befriedigt werden muß".

Schon vorher gibt der Gesetzentwurf der Meinung Ausdruck, daß im Gegensatz zur Frau der Mann sich selbst schützen muß und kann. Der Geschlechtsschutz soll „wie bisher auf das weibliche Geschlecht beschränkt" bleiben. Es heißt auf Seite 680 der Motive:

„Die mehrfach in der Literatur angeregte Ausdehnung des Schutzes auf Männer ist nicht vorgenommnn. Dieser bleibt vielmehr wie bisher auf das weibliche Geschlecht beschränkt. Zu einer solchen Ausdehnung besteht weder ein praktisches Bedürfnis, denn es sind einschlägige Fälle nicht bekannt geworden, noch entspricht sie der deutschen Rechtsentwicklung und der deutschen Auffassung über die Stellung der beiden Geschlechter. Die Frau ist schwächer und widerstandsunfähiger als der Mann. Sie bedarf schon aus diesem Grunde für ihre Geschlechtsehre eines stärkeren Schutzes. Die Verletzung der Geschlechtsehre einer Frau ist aber vor allem für diese in ethischer und wirtschaftlicher Hinsicht von viel schwererer Bedeutung wie für den Mann. Sie ist geeignet, ihre Existenz zu vernichten, während ein gleicher Angriff für den Mann nicht entfernt so erhebliche Folgen nach sich ziehen kann. Dies gilt wenigstens für dem Kindesalter entwachsene männliche Personen".

Gegenüber solchen Anschauungen über die größere Schutzbedürftigkeit der Frau ist die drakonische Fassung des § 250 eine krasse Inkonsequenz.[1]) Es liegt kein durchschlagender Grund vor,

1) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß auch von einem anderen, rein moralischen Gesichtspunkt aus eine Rechtsvergleichung gegen den § 250 spricht. Sah sich doch selbst ein so streng religiöser Mann wie der Bischof Dr. Paul Leopold Haffner von Mainz veranlaßt zu erklären, daß die Beseitigung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch mit Recht gefordert werden könne, weil dieser Paragraph leicht die Meinung erwecken könne, daß andere außereheliche Geschlechtshandlungen, die straffrei, aber vom Christentum ebenso streng verboten seien, weniger unsittlich wären.

das Schutzalter für beide Geschlechter verschieden zu bemessen; verlangt man von dem sogenannten schwachen Geschlecht, daß es sich vom 16. Jahr ab seiner Haut wehrt, so kann man auch vom männlichen Geschlecht in demselben Alter beanspruchen, daß es sich den von verschiedenen Seiten an dasselbe herantretenden Versuchungen gegenüber selbst schützt, wobei freilich beiden Geschlechtern eine rechtzeitige, geeignete Aufklärung über die mit dem Geschlechtsleben verbundenen gesundheitlichen und sonstigen Gefahren gut zustatten kommen würde.

Der Vollständigkeit wegen sei hinsichtlich des Einwurfs der Verführung noch bemerkt, daß ebenso wie dies Leppmann (Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin Bd. 29 S. 309) bezüglich des heterosexuellen Verkehrs hervorgehoben hat, auch bei Homosexuellen nicht selten der Jüngere es ist, der den Älteren anlockt und verführt, beispielsweise wenn ein Kamerad ihm erklärt hat, man könne sich in dieser Weise „ein bequemes Taschengeld verschaffen“. Es ließen sich auch hierfür gerichtsnotorische Beispiele beibringen.

Folgen wir den Motiven zum Vorentwurf gewissenhaft weiter, so kommen wir nun zu dem Satz loc. cit. p. 690:

„Auch manche geschlechtlich an sich normal veranlagte Menschen leiden an einem heftigen Geschlechtstrieb, ohne daß der Strafrichter darauf Rücksicht nähme und nehmen könnte. Ein Zugeständnis an jene Auffassung wäre also ebenso unberechtigt, wie es zu einer bedenklichen Verkehrung der sittlichen Anschauungen führen könnte“.

Daß der § 175 fallen soll, weil der Geschlechtstrieb der Homosexuellen anormal heftig sei, ist unseres Wissens gar nicht behauptet worden. Allerdings sagt von Krafft-Ebing einmal: „Die homosexuelle Empfindung kann zeitweise so heftig sich Befriedigung erzwingen, daß Beherrschung unmöglich wird“, und von manchen Leuten ist geltend gemacht, daß die Aufregungen und Gefahren, welche das Verbot homosexueller Handlungen mit sich bringt, leicht die nervöse und auch sexuelle Erregbarkeit der von diesem Paragraphen Betroffenen steigern könnte. Allein im allgemeinen ist, wie bereits bemerkt, der Geschlechtstrieb der Homosexuellen nur in der Richtung, nicht in der Art und auch nicht in der Stärke von dem normalsexuellen Triebe verschieden.

Um die Tragweite und ganze Härte des § 250 richtig zu verstehen, stelle man sich aber einmal vor, daß ein Gesetz auch von dem Normalsexuellen lebenslängliche sexuelle Enthaltsamkeit fordere und jede beischlafähnliche Handlung außerhalb der Ehe auch unter Normalsexuellen mit Gefängnis bedrohe. Würde ein solches Gesetz auch nur einen

Monat in Kraft sein, so würde sich schon seine völlige Undurchführbarkeit und Unhaltbarkeit ergeben.

Der folgende Passus der Motive des Vorentwurfs, der von der Rechtslage in anderen Ländern handelt, ist so gefaßt, daß den Verfassern dieses Vorentwurfs der Vorwurf entweder sehr oberflächlicher oder tendenziöser Arbeit nicht erspart werden kann. Dieser Abschnitt lautet:

„Das Strafverbot gegen die widernatürliche Unzucht zwischen Männern besteht demgemäß auch in dem größeren Teile des Auslandes, nämlich in Österreich-Ungarn, Rußland, England, Amerika. Auch der neue Schweizer Entwurf will es in der Beschränkung auf Handlungen, die von Großjährigen gegen Minderjährige verübt sind, beibehalten. Die romanischen Staaten kennen es zwar nicht allgemein, jedoch meist für den Fall, daß die widernatürliche Unzucht mittels Gewalt, Verführung oder unter öffentlichem Ärgernis begangen ist".

Was zunächst den letzten Satz anlangt, so mutet er um so sonderbarer an, als Mittermaier, auf den der Vorentwurf an dieser Stelle als Quelle hinweist ausdrücklich schreibt[1]):

„Es ist verkehrt, aus dem Umstand, daß hier überall die widernatürliche Unzucht bestraft wird, wenn sie mittels Gewalt, Verführung oder unter öffentlichem Ärgernis begangen wird, zu folgern, sie werde doch in weitem Umfange bestraft, denn es kommt eben nur darauf an, ob sie ohne Qualifikation strafbar ist".

Tatsächlich wird ja doch auch der normalsexuelle Verkehr im Falle der Gewalt, der Verführung und des öffentlichen Ärgernisses bestraft, und es ist von keiner Seite gefordert worden, den homosexuellen Verkehr unter diesen Umständen straffrei zu lassen. Daß auch Holland den Paragraphen nicht kennt, wird, trotzdem Mittermaier es an der zitierten Stelle hinzugefügt hat, einfach fortgelassen, ebenso daß in Rußland zum Unterschied von Deutschland nur die eigentliche Päderastie (immissio in anum) strafbar ist.

Auch daß die beiden einzigen Kulturländer, die in den letzten 10 Jahren ein neues Strafgesetzbuch erhalten haben, Norwegen und Japan, den Paragraphen gänzlich gestrichen bzw. nicht aufgenommen haben, wird nicht erwähnt, ebenso wie die Tatsache, daß der Paragraph in verschiedenen amerikanischen Staaten wie Texas, Ohio, Jowa, in Luxemburg und in den orientalischen Ländern fehlt. Auch Österreich hat in dem vorliegenden Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch den § 129 (im Vorentwurf § 269) wesentlich gemildert, indem es das Mindestmaß von einem Jahr auf eine Woche Gefängnis

1) Mittermaier a. a. O. S. 149.

herabsetzen will und nur, wenn die Tat mit einer Person im Alter vom vollendeten 14. bis vollendetem 18. Lebensjahre begangen ist, Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren vorsieht.

Der neue Schweizerische Entwurf hat das Delikt zwischen Erwachsenen überhaupt gänzlich als solches fallen lassen. Während also, wie Mittermaier[1]) sich ausdrückt, „die Rechtsvergleichung lehrt, daß eine Erweiterung des Tatbestandes nicht mehr durchführbar, vielmehr eine stete Verengerung bemerkbar ist", beruft sich der Vorentwurf auf das Ausland, um für Deutschland eine wesentliche Verschärfung des Gesetzes zu erwirken, eine um so seltsamere Ironie des Schicksals, als doch gerade Deutschland dasjenige Land ist, in welchem zuerst die Medizin den Standpunkt vertreten hat, daß das Wesen der homosexuellen Empfindung auf einer psychokonstitutionellen Eigentümlichkeit beruht.

Es sei übrigens bemerkt, daß für Frankreich, Italien, Belgien und andere Länder nicht die medizinischen Gesichtspunkte bei Aufhebung des Paragraphen maßgebend waren (nur Norwegen berief sich auf die deutschen Forschungsergebnisse), sondern lediglich erstens die Erkenntnis, daß, wenn zwei Erwachsene in gegenseitiger Übereinstimmung im geheimen geschlechtliche Akte begehen, keine Rechte anderer Personen verletzt werden, und zweitens das Bestreben, „die schmutzigen und skandalösen Untersuchungen und Nachforschungen des Privatlebens zu vermeiden, durch welche erst recht das Ärgernis gegeben wird, dem man steuern will". (Théorie du code pénal, tome VI, p. 110.)

Auch heute besteht noch zu Recht, was damals in Frankreich bereits geltend gemacht wurde, daß derartige Skandale und Prozesse mehr als die im geheimen vorgenommenen Handlungen selbst das Ansehen eines Volkes schädigen, das öffentliche Schamgefühl abstumpfen, die Phantasie erhitzen und insofern selbst in der Richtung anregen, gegen die sie gerichtet sind.

Dem Beispiel des großen französischen Juristen Cambacérès[2]), der in dem unter seiner Redaktion 1806 erschienenen Code Napoléon sich als erster von jahrtausendelanger Begriffsverwirrung emanzipierte, folgte alsbald ein deutsches Land — Bayern —, in dem der nicht minder bedeutende Jurist Anselm von Feuerbach[3]) dafür sorgte, daß in dem bayrischen Strafgesetzbuch, das 1813 Gesetzeskraft er-

1) Mittermaier a. a. O. S. 157.
1) Von 1753—1824.
2) Von 1755—1833.

langte, der entsprechende Paragraph eliminiert wurde, und zwar hauptsächlich mit der Motivierung, daß das, was beim einzelnen nicht straffällig ist, es auch nicht werden könne, wenn es unter Rücksicht auf Rechte anderer von zwei oder mehreren Individuen gegenseitig und freiwillig ausgeübt würde.

Nachdem Feuerbachs Prinzipien durch 22 Jahre in Bayern praktisch erprobt waren, war Württemberg der zweite deutsche Staat, der sich derselben Rechtslogik anschloß, § 310 des Württembergischen Strafgesetzbuches von 1839 bestimmte, daß widernatürliche Unzucht nicht an sich strafbar sein solle, sondern nur in jenen Fällen, wo „durch sie öffentliches Ärgernis erregt worden sei oder der Beleidigte klagbar auftritt, wobei auch gegen seinen Willen seine Eltern oder Ehegatten zur Klage berechtigt sein sollten", und ein Jahr danach akzeptierte auch Hannover in seinem „Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840" dieselbe Rechtsanschauung.

Erst als durch die Ereignisse des Jahres 1866 eine legislative Einigung des größten Teiles von Deutschland unter preußischer Führung erzielt wurde, traten diese Gesetze der deutschen Sonderstaaten, und zwar lediglich im Interesse der Rechtseinheit, wieder außer Kraft.

Eine 56jährige Praxis in Bayern, eine 30jährige in Württemberg, eine 26jährige in Hannover[1]) hatten aber zur Evidenz erwiesen, daß der Fortfall dieser Bestimmungen, für deren Wiedereinführung sich nirgends ein Bedürfnis geltend gemacht hatte, in keiner Weise entsittlichende oder sonst ungünstige Folgen gezeitigt hat.

Alle diese doch sicherlich bedeutungsvollen Tatsachen und Umstände verschweigt der Vorentwurf in seiner rechtsvergleichenden Übersicht.

In einem Punkte greift der Vorentwurf allerdings nochmals auf die Bestimmungen in anderen Ländern, auch auf die der früheren „deutschen Partikularstrafgesetzbücher" zurück, nämlich dort, wo es sich um die Ausdehnung des bisherigen § 175 auf die Frauen handelt. In den Motiven zum Vorentwurf wird diese Gesetzeserweiterung wie folgt begründet:

„Die Gründe, die für die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht zwischen Männern maßgebend sind, führen folgerichtig auch zur Bestrafung der widernatürlichen Unzucht zwischen Frauen, mag diese auch nicht so häufig oder in ihren Erscheinungen nicht so sehr in die Öffentlichkeit getreten sein. Die Gefahr für das Familienleben und die Jugend ist hier

---

1) Auch Elsaß-Lothringen kannte 65 Jahre lang (1806—1871) den Paragraphen nicht mehr.

die gleiche. Daß solche Fälle in der Neuzeit sich mehren, ist glaubwürdig bezeugt. Es liegt daher im Interesse der Sittlichkeit wie der allgemeinen Wohlfahrt, daß die Strafbestimmung auch auf Frauen ausgedehnt wird.

Der Entwurf verändert demnach den § 175 nur insofern, als er im Absatz 1 die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts überhaupt unter Gefängnisstrafe stellt und damit die bisherige Ungleichheit beseitigt. Auf dem gleichen Standpunkt standen das ältere gemeine deutsche Recht, sowie die meisten deutschen Partikularstrafgesetzbücher (Preußen und einige andere Staaten ausgenommen) und stehen von ausländischen Staaten jetzt: Österreich, England, Amerika, Schweden, Finnland, Dänemark. Auch die neuen Entwürfe Österreichs und der Schweiz teilen diesen Standpunkt".

Es läßt sich nicht leugnen, daß sich der Vorentwurf hier im Sinne Mittermaiers, der in seinem Artikel (in den Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, S. 153) geschrieben hatte: „es ist prinziplos, die Unzucht zwischen Frauen nicht zu strafen, wenn man die zwischen Männern straft"[1], einer gewissen Konsequenz befleißigt, einer allerdings höchst eigenartigen Konsequenz.

Während es nämlich in dem Vorentwurf heißt: „Die Gründe, die für die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht zwischen Männern maßgebend sind, führen folgerichtig auch zur Bestrafung der widernatürlichen Unzucht zwischen Frauen", sollte es im Gegenteil heißen: „die Gründe, welche für die Straflosigkeit des Geschlechtsverkehrs zwischen Frauen sprechen, führen folgerichtig auch zur Straflosigkeit des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Männern". Die rigorose Bestimmung des § 175, unter der bisher nur die Männer zu leiden hatten, nun auch noch auf die Frauen auszudehnen, bedeutet zwar einen Sieg logischer Konsequenz, aber zugleich eine Verdoppelung aller Schäden und Härten des Paragraphen. Mit Recht sagt Dr. jur. Kurt Hiller: „Es ist dies dieselbe Logik, als wenn man auf den Vorwurf, daß große Massen des preußischen Volkes infolge Beschränkung ihres Wahlrechts im Gegensatz zu den oberen Schichten keinen politischen Einfluß haben, in der Art reagieren würde, daß man, um einen Ausgleich herzustellen, auch den oberen Schichten das Wahlrecht entziehen würde; oder als ob man jemandem, der auf dem rechten Auge den Star hat, anstatt ihm den Star zu stechen, der Folgerichtigkeit wegen das linke Auge blendet".

Wenn in dem Vorentwurf behauptet wird, es hätten sich die Fälle homosexuellen Verkehrs unter Frauen in der Neuzeit gemehrt, so ist dies eine völlig in der Luft schwebende, nicht erwiesene und

---

1) Übrigens schränkt auch Mittermaier diesen Standpunkt später wieder etwas ein.

auch bei dem geheimen Charakter derartiger Beziehungen gar nicht erweisliche Annahme. Richtig ist, daß infolge größerer Bekanntschaft mit der Erscheinung an und für sich und infolge des Sensationsbedürfnisses einer gewissen Presse mehr Fälle derart bekannt geworden sind. Die Vorkommnisse als solche waren aber auch früher vorhanden, genau so wie die Röntgenstrahlen, die Wirkungen des Radiums und viele andere geheimnisvolle Vorgänge in der Natur lange vorher existierten, ehe man sie bemerkte und richtig erkannte.

Alles, was sich gegen die Bestrafung homosexueller Männer anführen läßt, gilt in demselben Maße auch gegen das Strafverbot weiblicher Geschlechtsbeziehungen; den Begriff dessen, was als beischlafähnliche Handlung unter den Paragraphen fallend anzusehen ist, festzustellen, dürfte den Frauen gegenüber für den Richter nur noch schwieriger und peinlicher sein. Es ist jedoch noch zu berücksichtigen, daß in der natürlichen Anlage auch der nichthomosexuellen Frau ein weit größerer Hang zu Zärtlichkeiten und Liebkosungen liegt, als ihn nicht homosexuelle Männer untereinander zeigen. Wenn man weiter bedenkt, daß es in Deutschland Zehntausende [1]) alleinstehender, — unverheirateter, verwitweter oder geschiedener — Frauen gibt, die aus rein wirtschaftlichen Gründen oder, um nicht völlig isoliert zu sein, mit anderen Frauen einen Hausstand gründen, so ist die Beunruhigung zu verstehen, die der bloße Vorschlag des Vorentwurfs bereits verursacht hat und, wenn er erst bekannter ist, weiter verursachen wird.

Kann doch nach dem neuen Gesetz jedes entlassene Dienstmädchen, jede klatschsüchtige Hausbewohnerin durch eine keineswegs wider besseres Wissen erstattete Anzeige Anlaß geben, daß zwei zusammenwohnende Damen vor den Untersuchungsrichter zitiert werden, um dort über Vorkommnisse in ihrem gemeinsamen Schlafzimmer Auskunft zu geben. Entspricht es tatsächlich dem Volksempfinden, namentlich anständiger Leute, daß Polizei und Richter nun auch das Recht haben sollen, sich um das Geschlechtsleben dieser alleinstehenden, oft ohnehin bedauernswerten Frauen zu bekümmern? Staatsanwalt Dr. Wulffen [2]) bemerkt zu der Erweiterung des Tatbestandes des § 175 auf den widernatürlichen Verkehr zweier Weiber: „Ich halte es nicht für kriminalpolitisch, die

---

1) Von 16 Millionen heiratsfähiger Frauen im Deutschen Reiche sind nur ca. 10 Millionen verheiratet, etwa 2 ½ Millionen sind Witwen, über 3 ½ Millionen sind ledig.

2) Der Sexual-Verbrecher, S. 611.

Beunruhigung, welche die Strafbestimmung und ihre öffentliche Diskussion dem männlichen Geschlechte gebracht hat, ohne Not in die Frauenwelt hineinzutragen", und eine Schriftstellerin, Frau W. Zeppler[1]) schreibt: „Wir dürfen mit Sicherheit voraussetzen, daß eine Einbeziehung der Frauen in den § 175 keinerlei nennenswerte Unterdrückung perverser Akte, die nach allen Zeugnissen auch bei Männern nicht stattgefunden hat, zur Folge haben, daß sie dagegen durch die Furcht vor öffentlicher Bloßstellung die gleichen furchtbaren Einzeltragödien zeitigen würde, die zu der lebhaften Agitation aller vernünftig Denkenden für gänzliche Aufhebung des § 175 führten".

In der Tat bedenkt man, daß der gegenwärtige Sittenkodex, den man nicht ganz ohne Berechtigung als Herrenmoral bezeichnet hat, dem ledigen Weibe in viel höherem Grade wie dem unverheirateten Manne heterosexuellen Geschlechtsverkehr versagt, und überlegt man dann, daß nun noch das Gesetz der ledigen Frau auch sexuelle Akte mit einer Person desselben Geschlechts, die dem heterosexuellen Weibe einen gewissen, wenn auch nur schwachen Ersatz zu gewähren geeignet sind, für immer verbieten will, so liegt in einem solchen Gesetz eine Härte, die schwerlich überboten werden kann.

Endlich ein an sich freilich nebensächlicher, aber auch nicht ganz untergeordneter Punkt. Bekanntlich lebt eine große Reihe Prostituierter mit „Freundinnen" zusammen.[2]) Man mag nun über die weibliche Prostitution denken wie man will, jedenfalls ist es besser, diese Mädchen suchen gegenseitigen Schutz aneinander als bei den sogenannten Zuhältern. Für denjenigen, der die Lebensverhältnisse dieser Kreise studiert hat, ist es aber kaum zweifelhaft, daß durch ein gesetzliches Verbot der Tribadie das Zuhältertum gefördert wird, da dieser tief stehenden Menschenklasse durch das neue Gesetz eine bequeme Handhabe geboten wird, Prostituierten, die mit Freundinnen zusammenwohnen, das Leben zu erschweren.

Auch gegen die beiden anderen Verschärfungen, welche der Vorentwurf in Abweichung von dem geltenden Recht in Absatz 2 und 3 des § 250 vorsieht, lassen sich schwerwiegende Bedenken erheben. Für Absatz 2 ist im neuen Gesetzentwurf der folgende Wortlaut vorgeschlagen:

„Ist die Tat unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses begangen,

1) Sozialistische Monatshefte, 1910, Heft 4.

2) Vgl. u. a. Hammer, Die Tribadie Berlins. Zehn Fälle weiblicher Geschlechtsliebe aktenmäßig dargestellt.

so tritt Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten ein".

Nun zeigen aber die „Erfahrungen des praktischen Lebens", auf die der Vorentwurf mit Recht, freilich ohne sie zu kennen, so hohen Wert legt, daß sowohl bei männlichen als bei weiblichen homosexuell verkehrenden Personen sehr häufig der eine Teil in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von dem anderen steht (ähnlich wie ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mann und Frau so häufig vorkommt). Der Bessersituierte ist bestrebt, den materiell Schwächeren zu heben, zu unterstützen; er gibt ihm häufig, wenn dieser sozial unter ihm steht, bei sich eine Stellung, um ihm förderlich zu sein oder möglichst auch nach außen hin eine unanstößige Form zu wahren. Beispielsweise existiert eine hochstehende homosexuelle Dame, die seit mehr als 20 Jahren ein sexuelles Verhältnis mit einem Mädchen unterhält, das bei ihr die Stellung einer Kammerjungfer inne hat; eine andere, die im Sinne des vorgeschlagenen § 250 mit einer finanziell von ihr abhängigen Gesellschafterin zusammen lebt; homosexuelle Männer geben nicht selten ihren „Freunden" Stellungen als Sekretäre, Reisebegleiter oder, wenn sie gesellschaftlich oder an Bildung unter ihnen stehen, auch als Diener, Wärter, oder aber sie erteilen ihnen auf irgend einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Gebiete Unterricht, um sie als erfahrenere Führer zu höheren Stufen geistiger Entwicklung zu geleiten. Es ist nicht einzusehen, weshalb solche Homosexuelle, die doch keinesfalls antisozialer handeln, sich zum Unterschied von denen, die sich etwa der gewerbsmäßigen männlichen Prostitution bedienen, der Gefahr der Zuchthausstrafe aussetzen sollen; der Begriff des Abhängigkeitsverhältnisses ist ein sehr allgemeiner, unbestimmter und dehnbarer und die in den Motiven beigegebene Erläuterung ist nicht geeignet, die hier mit Recht vertretenen Besorgnisse zu zerstreuen. Es heißt diesbezüglich im Vorentwurf:

„Die Begriffe „Amts- oder Dienstgewalt", auf die es hauptsächlich ankommen wird, sind feststehend, und im übrigen wird es dem Richter möglich sein, im Einzelfalle zu beurteilen, ob der Grad von Abhängigkeit, der vorliegt, ein so hoher ist, daß er der Abhängigkeit desjenigen, der unter einer Amts- oder Dienstgewalt steht, für ähnlich zu erachten ist. Allgemeine Weisungen in dieser Hinsicht lassen sich nicht geben".

Es scheint so, als ob der in so hohem Maße von den Tagesereignissen beeinflußte Vorentwurf hier an Ausschreitungen gegen Untergebene gedacht hat, wie sie etwa in den Strafprozessen gegen die Grafen Lynar und Hohenau zu Tage getreten sind. Aber diesen Vorkommnissen gegenüber bestehen ja die Bestimmungen über

den Mißbrauch der Dienstgewalt und für die schlimmeren Fälle reicht der § 174[1]) völlig aus.

Zum mindesten müßte verlangt werden, daß genau festgelegt wird, was unter einem der Amts- oder Dienstgewalt ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu verstehen ist; soll sich dies Verschärfen nur auf Fälle beschränken, in denen es sich um ein öffentlich rechtliches Abhängigkeitsverhältnis handelt oder um ein Autoritätsverhältnis, das schon vorher bestanden hat, ehe es zu homosexuellen Handlungen kam. Auch hier muß wieder erwähnt werden, daß der Vorentwurf selbst wenige Seiten vorher (S. 686), wo es sich um die Unzucht unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses handelt (§ 247), die im Reichstag vorgeschlagene Erweiterung des § 174 selbst gerade deswegen ablehnt, weil der Begriff des Abhängigkeitsverhältnisses ein zu unsicherer sei[2]).

---

1) Im Vorentwurf lautet derselbe als § 247 wie folgt: „Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten werden bestraft:

1. Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, die mit ihren minderjährigen Kindern oder Pflegebefohlenen, Geistliche, Lehrer oder Erzieher, die mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie ein Strafverfahren zu führen haben, oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen.

3. Inhaber oder Leiter von öffentlichen oder privaten Anstalten zur Pflege oder Behandlung von Kranken, Armen oder anderen Hilfsbedürftigen, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, Beamte oder andere Angestellte, die in solchen Anstalten oder Besserungsanstalten beschäftigt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen."

2) Es heißt hier wörtlich:

„Eine Strafbestimmung gegen die Verübung unzüchtiger Handlungen unter Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses als solchen, der Not oder des Arbeitsverhältnisses ist in dieser allgemeinen Form nach eingehender Erwägung nicht vorgeschlagen. Insbesondere ist von der Aufnahme einer Strafvorschrift in der Fassung abgesehen „wer eine unbescholtene Frauensperson unter Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer Abhängigkeit zum außerehelichen Beischlaf bestimmt". Gegen solche Vorschriften bestehen an sich Bedenken, da die Tatbestände der Delikte wider die Sittlichkeit scharf umrissen sein müssen und Tatbestandsmerkmale, wie Mißbrauch der Not oder eines Abhängigkeitsverhältnisses, zu wenig bestimmt sind, um nicht in der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten und Unregelmäßigkeiten zu führen. So wünschenswert es auch sein mag, einen groben Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses im einzelnen Falle unter Strafe zu nehmen, so muß doch, von diesen gesetzestechnischen Bedenken abgesehen, weiter geprüft werden, ob ein ausreichend praktisches Bedürfnis für eine solche weitgehende Strafbestimmung vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen."

Am ehesten könnte man den Absatz 3 des vorgeschlagenen § 250 als berechtigt ansehen, der die Zuchthausstrafe für denjenigen vorsieht, „der aus dem Betriebe der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe macht“. Seine Motivierung lautet:

„Ferner hat sich an zahlreichen Orten, namentlich in großen Städten, in der neuesten Zeit eine männliche Prostitution herausgebildet, die ihr Gewerbe in ähnlicher Art, nur noch schamloser wie die weibliche Prostitution betreibt, in der Regel damit fortgesetzte Erpressungen verbindet und ungleich gefährlichere und zu schweren Verbrechen bereitere Elemente in sich schließt wie die weibliche Gewerbsunzucht. Deshalb ist auch eine ernste Strafschärfung gegen diejenigen notwendig geworden, die aus dem Betrieb der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe machen“.

Es ist schon vor Jahren einmal von einem höheren Richter vorgeschlagen, den jetzigen § 175 einfach dahin abzuändern, daß in ihm das eine Wort „gewerbsmäßig“ eingeschaltet wird, so daß es dann statt wie jetzt: „Die widernatürliche Unzucht mit Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren ist mit Gefängnis zu bestrafen“ heißen würde: „Die gewerbsmäßige widernatürliche Unzucht mit Personen männlichen Geschlechts und die Unzucht von Menschen mit Tieren ist mit Gefängnis zu bestrafen“.

Es läßt sich nicht leugnen, daß auch die im Vorentwurf vorgeschlagene Fassung dieses Absatzes gewisse Vorteile hat, indem sie diejenigen schwer bestraft, die sich bei Vornahme sexueller Handlungen nicht sowohl von sexuellen Neigungen als von Gewinnsucht leiten lassen, ja sie kann sogar den eigentlichen Homosexuellen einen gewissen Schutz gewähren, indem dadurch, daß für die geldgebenden nur Gefängnisstrafe, für die geldnehmenden Zuchthausstrafe vorgesehen ist, die gewerbsmäßige männliche Prostitution sich möglicherweise mehr als bisher vor Erpressungen in Acht nimmt.

Erwägt man aber andererseits, daß doch das Gesetz die weibliche Prostitution, trotzdem sie die Hauptquelle der volksverheerenden Geschlechtskrankheiten ist, vollständig toleriert, während es hier für die analoge männliche das Zuchthaus vorsieht, ferner daß es sich vielfach um Menschen handelt, die wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit mehr oder weniger vorübergehend durch den sexuellen Verkehr zeitweiligen, moralisch zwar gewiß nicht zu billigenden Verdienst suchen, so liegt auch hier wieder eine nicht gerechtfertigte Inkonsequenz vor. Gibt es nicht zu denken, daß wenige Stunden von der deutschen Grenze, etwa in Städten wie Amsterdam und Brüssel, die doch sicherlich auch Kulturzentren sind, eine Handlung völlig straflos ist, die, ohne daß sie einen Eingriff in den Willen eines anderen

darstellt, in Deutschland mit Zuchthausstrafe wie sonst nur die schwersten Gewaltakte Raub, Mord usw. bedroht werden soll?

Daß die an sich sehr verwerfliche männliche Prostitution „schamloser“ sein soll als die weibliche, steht im Widerspruch mit dem, was der Vorentwurf selbst kurz vorher von dem „lichtscheuen Treiben“ dieser Elemente aussagt. Die Mittel, die jetzt bereits der Polizeibehörde gegen die männliche Prostitution zur Verfügung stehen, Fürsorgeerziehung, Arbeitshaus verbunden mit der im Vorentwurf neu vorgesehenen Aufenthaltsbeschränkung, erscheinen vollkommen ausreichend, besonders dann, wenn gegen Erpressungen [1]) mit aller Strenge vorgegangen wird und die Strafbestimmungen gegen homosexuellen Verkehr als solchen in Fortfall kommen.[2])

Was endlich den Absatz 4 des vorgeschlagenen § 250 betrifft, der ebenso wie der jetzige § 175 Gefängnisstrafe für „widernatürliche Unzucht mit Tieren“ festsetzt, so dürfte es genügen, hier nochmals die Gründe wörtlich zu wiederholen, mit welchen seiner Zeit die

1) Es käme hier die von Dr. Reinhold vorgeschlagene Erweiterung des Erpressungsparagraphen gegenüber den gewerbsmäßigen Erpressern in Frage, die es heute zumeist verstehen, den Wortlaut des Erpressungsparagraphen in sehr geschickter Weise zu umgehen. Reinhold will daher die Chantage als „die gewinnsüchtige Einschüchterung durch verkappte Drohung mit Bloßstellung in den Erpressungsparagraphen einbezogen wissen“. (Vgl. Die Chantage. Ein Beitrag zur Reform der Gesetzgebung. Von Dr. Joseph Reinhold. Abhandlung des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgegeben von Prof. Dr. Franz von Liszt. Neue Folge. Bd. VI. Heft 2. Berlin 1909.)

2) Es möge in bezug auf diesen Punkt hier ein Absatz aus einem nach Beendigung dieser Kritik erschienenen Artikel über „Die Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf“ (Sexual-Probleme. Juni 1910, pag. 463) wiedergegeben werden, in welchem der bekannte Rechtsanwalt Dr. jur. Alsberg-Berlin sich über das hier in Rede stehende Qualifikationsmoment der Gewerbsmäßigkeit wie folgt äußert:

„Sorgfältiger Prüfung bedarf jedenfalls auch das Qualifikationsmoment der Gewerbsmäßigkeit. Es ist sehr wohl möglich, daß dadurch derjenige Partner der Tat, den das Gesetz unter dem Gesichtspunkt der Jugend für schutzbedürftig erachtet, einer ungerechtfertigt hohen Strafe verfällt. Man lese nur nach, wie der Begriff des gewerbsmäßigen Handelns, den unser jetziges Strafrecht bei anderen Delikten z. B. dem Delikt der Hehlerei, verwendet, von der Rechtsprechung gefaßt wird, Gewinnsucht erfordert die Judikatur zur Feststellung des Begriffs nicht. Der Wille, sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen, begründet nach der Anschauung der Rechtsprechung die Gewerbsmäßigkeit. Aus dieser Erwägung heraus erachtet das Reichsgericht es nicht einmal für erforderlich, daß mehrere Handlungen der betreffenden Art begangen sind. Deshalb kann, wenn der § 250 in der vorgeschlagenen Fassung Gesetz wird, derjenige junge Mann, der in der Absicht, sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, sich auch nur einmal mit einem älteren Menschen eingelassen hat, der verschärften Strafe verfallen.“

oberste preußische Medizinalbehörde in ihrem mehrfach erwähnten Gutachten auch die Streichung dieser Vorschrift beantragte. Sie lautet:

„Was zunächst die Unzucht von Menschen mit Tieren betrifft, so soll die dagegen gerichtete Strafbestimmung wesentlich auf der früheren Annahme beruhen, daß eine solche Vermischung fruchtbar sei und Bastardarten zwischen Mensch und Tier erzeugen könne. Diese Annahme ist in früherer Zeit entstanden durch eine ganz unrichtige Beurteilung der sogenannten Mißgeburten, d. h. mißgebildeter menschlicher Leibesfrüchte, bei denen man nicht ohne erhebliche Mitwirkung der Phantasie in einem oder dem anderen abnorm geformten Körperteil eine Ähnlichkeit mit entsprechenden Körperteilen irgendeines Tieres zu erkennen glaubte. Dies führte zu der Vorstellung, daß eine solche Leibesfrucht halb menschliche, halb tierische Bildung habe, und zu dem Schluß, daß sie das Produkt einer geschlechtlichen Vermischung eines Menschen mit einem Tiere sei. Seither hat die Wissenschaft längst gezeigt, wie durch krankhafte Entwicklung der Früchte oder das Zurückbleiben gewisser Körperteile in ihrer Ausbildung die sogenannten Mißgeburten zustande kommen. Anderenteils hat sie die Unmöglichkeit einer fruchtbaren Vermischung von Menschen und Tieren außer Zweifel gestellt. Wenn hiernach der wesentliche Grund der betreffenden Strafbestimmung hinfällig wird, so sind auch andere Gründe für die Beibehaltung derselben vom medizinischen Standpunkte aus nicht beizubringen.

Die Fälle von Unzucht mit Tieren sind überhaupt nur selten und betreffen meistens auf sehr niedriger Bildungsstufe stehende Bauernburschen, Hütejungen usw., welche, viel mit dem Vieh lebend, durch Einsamkeit und Langeweile zu dieser unnatürlichen Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes geführt werden. Daß ihnen aus derselben ein Nachteil für ihre Gesundheit erwachse, läßt sich nicht behaupten. Es könnte dies nur durch die Häufigkeit der Ausübung jenes Aktes geschehen, und würde dann derselbe in ähnlicher Weise wie die Onanie wirken. Letztere muß als ein ungleich gefährlicheres Laster bezeichnet werden, und ist bei der Verbreitung, die sie bisher erlangt hat, ihr gegenüber die Unzucht mit Tieren als kaum der Beachtung wert anzusehen“.

Resümieren wir nach allem nochmals kurz, was im Wesentlichen gegen und für den vorgeschlagenen § 250 spricht, so ergibt sich folgendes:

Gegen den § 250 spricht:

I. Zunächst der Umstand, daß die als strafbar vorgeschlagenen Akte, welche erwachsene Männer und Frauen freiwillig unter sich

ohne Zeugen vornehmen, kein Rechtsgut irgendeines anderen Individuums oder des Staates verletzen; (es widerspricht den modernen Rechtsprinzipien Handlungen nur darum zu bestrafen, weil sie „unsittlich“ sind.[1])

II. Die außerordentlich schwierige Vollstreckbarkeit des Gesetzes. (Schon jetzt werden höchstens 0,001 Prozent, also weniger als ein Hunderttausendstel der vorkommenden Handlungen geahndet, bei Ausdehnung auf die Frauen würde der Prozentsatz noch viel minimaler sein.)

III. Die ungemein geringe Abschreckungskraft des Gesetzes; (die Wahrscheinlichkeit, daß die von zwei erwachsenen Männern oder Frauen freiwillig ohne Zeugen vorgenommenen sexuellen Handlungen zur Kenntnis der Behörden gelangen, ist zu gering, als daß sie die Betreffenden in der Betätigung eines heftigen Triebes nennenswert beeinflussen kann).

IV. Die große Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit des strafbaren Tatbestandes, (die bei Frauen auf noch größere Schwierigkeiten stoßen wird).[2])

V. Die Peinlichkeit der das intimste Privatleben durchwühlenden Untersuchungen, (die ebenfalls Frauen gegenüber noch schamverletzender ist).

VI. Die durch das Gesetz und die öffentlichen Prozesse weit mehr als durch die geheimen Handlungen hervorgerufenen Skandale, (die das Land kompromittieren und die öffentliche Erörterung dieser heiklen Materie nicht zur Ruhe kommen lassen).

VII. Die Entwurzelung und Verbitterung zahlreicher sonst streng rechtlicher, geistig vielfach hochstehender und sozial nützlicher Existenzen durch Aufdeckung der intimen Geheimnisse ihres Sexuallebens.

VIII. Die überaus große Zahl der unmittelbar an das Gesetz sich anschließenden Erpressungen und Eigentumsvergehen, die aus Furcht vor dem Gesetz nicht zur Anzeige gelangen.

IX. Die außerordentlich große Zahl der durch den Paragraphen

---

1) Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Prof. H. Groß in der ausführlichen Besprechung von Blochs „Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis“ in Groß' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Bd. 10, Heft 1 und 2.

2) Es ist historisch festgestellt, daß die Gesetzgeber, welche den Begriff der „widernatürlichen Unzucht“ einführten, ursprünglich nur an den coitus analis dachten und diesen treffen wollten. Der Grund ihrer unbestimmten Ausdrucksweise war offenbar nur Rücksichtnahme auf die Schamhaftigkeit der Zeitgenossen, dieselbe Gêne, wegen derer in alten Schriften die in Frage kommende Handlung in ihrer Bezeichnung fast stets umgangen und einfach als ein Akt bezeichnet wird, dessen bloße Namennennung unmöglich sei.

bewirkten Selbstmorde, die sich bei der beabsichtigten Verschärfung noch steigern wird.

X. Die durch das Gesetz direkt und indirekt geförderte Vermehrung von unglücklichen Ehen und Familienzusammenbrüchen.

Für den § 250 wird angeführt:

Im Grunde nur das angebliche Volksempfinden. Dieses wird aber teils in seiner Ausdehnung überschätzt, teils beruht es a) auf falschen Voraussetzungen, b) auf den durch das Gesetz erst erzeugten Anschauungen.

Es wäre aber, selbst wenn es in der angenommenen Weise existierte, kein ausreichendes Rechtsfundament.

Die übrigen im Vorentwurf für den § 250 angeführten Gründe sprechen teilweise mehr gegen den Paragraphen, weil sie sich auf Nachteile beziehen, die mehr eine Folge des Gesetzes als der strafbaren Handlung selbst sind; es sind dies beispielsweise die angeblich durch die homosexuelle Handlung, in Wirklichkeit aber erst durch deren Bestrafung, entstehende Schädigung der bürgerlichen Existenz, des Charakters und des Familienlebens, ferner die Erpressungen, und „das lichtscheue Treiben". Teilweise aber treffen die Motive wie die Verführungsgefahr nur einige der unter Strafe gestellten Fälle, so daß die Gerechtigkeit fordert, daß darum auch nur die Fälle bestraft werden, bei denen die in den Motiven genannten Voraussetzungen zutreffen. Letzteres würde am ehesten erreicht, wenn in den §§ des Strafgesetzbuches, in denen von Verführung, Anwendung von Gewalt usw. die Rede ist, nämlich in den §§ 176, 177 und 182 (im Vorentwurf 244, 243 und 247) der bisherige Ausdruck „Frauensperson" durch den Ausdruck „Person" oder „Personen beiderlei Geschlechts" ersetzt würde. Es würde demnach im § 176 (jetzt 244) heißen, anstatt wie jetzt:

> „Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängisstrafe nicht unter 6 Monaten ein",

in Zukunft:

> „Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Person zu unzüchtigen Handlungen mißbraucht. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein".

§ 177 würde lauten, anstatt wie jetzt:

„Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zweck in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat“,

in Zukunft:

„Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Person zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt, oder eine Person zu unzüchtigen Handlungen mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zweck in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat“.

§ 182 würde lauten, anstatt wie jetzt:

„Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein“,

in Zukunft:

„Wer eine unbescholtene Person, welche das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, zu unzüchtigen Handlungen verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der verführten Person ein“.

Sollte der Ausdruck „unzüchtige Handlungen“ für außerehelichen Beischlaf zu weitgehend erscheinen, so müßte man statt dessen entweder entsprechend dem italienischen Ausdruck „congiunzione carnale“ „fleischliche Vereinigung“ gebrauchen, oder, was wegen der Ungenauigkeit weniger ratsam, sagen „Beischlaf bzw. beischlafähnliche Handlungen“, oder am prägnantesten „außerehelichen Beischlaf“ oder „Pädikation“; (also z. B. wer eine geisteskranke Person zum außerehelichen Beischlaf oder zur Pädikation mißbraucht usw.).

Es würden dann bis zur ersten Altersgrenze von 14 Jahren, wie gegenwärtig, alle unzüchtigen Handlungen an Kindern beiderlei Geschlechts bestraft werden, von der ersten bis zur zweiten Altersgrenze aber nur die gröberen Ausschreitungen, wie das jetzt nur in bezug auf Mädchen der Fall ist.[1]

Der § 175 aber ist, wie der vorgeschlagene § 250, weil viel schädlicher als nützlich, gänzlich zu eliminieren.

---

1) Vgl. auch Jahrb. f. sex. Zwischenst. VIII, S. 344ff.

VIII.

Das System der Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Entwürfe und des Schweizer Entwurfs[1]).

Nach 2 Vorträgen, gehalten im Kriminalistischen Seminar der Universität Berlin im Dezember 1909

Von

Referendar **Alfred Oborniker** in Berlin.

Nichts charakterisiert ein Strafrecht besser als seine Strafen. „Die Eigenart des Schutzes ist die Eigenart des Strafrechts." Im Strafensystem tritt demnach am klarsten der Geist eines Strafgesetzbuches hervor. Hier ist daher vor allem der Prüfstein für die Untersuchung des Wertes eines Strafgesetzbuches. — Unter den Strafen nehmen heute den ersten Platz die Freiheitsstrafen ein. Ihr Name deutet ihren Inhalt an. Ihr Wesen besteht in einem Doppelten: in der Verkürzung der Bewegungsfreiheit und in der Abschließung von der Außenwelt. Sobald einer dieser Faktoren fehlt, kann von Freiheitsstrafe nicht mehr die Rede sein[2]). Dadurch nun, daß die Freiheitsstrafe den Delinquenten von der Außenwelt abschließt, stellt sie sich als sichernde Maßnahme dar, dadurch daß sie ihm ein hohes Gut, die Freiheit und den Verkehr mit seiner Umgebung entzieht, erfüllt sie die Aufgabe der Generalprävention und dadurch, daß sie die Möglichkeit weitgehender Einwirkung auf den Verbrecher gewährt, ist sie ein taugliches

---

1) Vgl. Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Berlin 1909. Dazu 2 Bände Begründung; ferner: Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetz. September 1909. Wien 1909. Vorentwürfe zu den Gesetzen, welche das Strafprozeßrecht abändern. November 1909. Wien 1909; endlich: Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission. April 1908. Bern 1909.

2) Es kann demnach zweifelhaft sein, ob der Hausarrest Freiheitsstrafe ist. Doch kann hierauf in diesem Aufsatz nicht weiter eingegangen werden.

Mittel der Spezialprävention. Keine andere Strafe genügt wie sie gleichzeitig diesen drei Strafzwecken. Vor allen aber bietet keine Strafe die Möglichkeit der Einwirkung auf den Delinquenten in annähernd gleicher Weise wie die Freiheitsstrafe. Aus diesem charakteristischen Merkmal der Freiheitsstrafe folgt allerdings noch nicht, daß hierauf besonderer Wert zu legen ist, und daß die Reform hier vor allem anzusetzen hat. Dies hängt vielmehr davon ab, welchen Wert man den einzelnen Strafzwecken zuerkennt, und ob und wie die Ausgestaltung des einen Strafzwecks sich mit der des anderen verträgt. Nun gewinnt allerdings dadurch, daß man den anthropologischen und sozialen Faktoren eine immer größere Wichtigkeit für die Verbrechen zuerkennt, die Generalprävention (durch Strafe) eine stetig geringere Bedeutung. Ganz fällt sie jedoch nicht fort, weil daraus, daß in erster Linie das soziale Milieu den Verbrecher schafft, nicht geschlossen werden kann, daß die Furcht vor Strafe überhaupt keine Wirkung mehr hat [1]). Daß dies auch die Anschauung der modernen Schule ist, geht schon daraus hervor, daß ihr vor allem die Einführung der bedingten Verurteilung (oder des bedingten Strafnachlasses im deutschen Entwurf) zu danken ist, bei der die Furcht vor Strafe oder, wenn man will, die Hoffnung auf Belohnung allein den Verbrecher von der Begehung weiterer Straftaten zurückhalten soll. Hier haben wir also einen Fall, bei dem sich die Spezialprävention ausschließlich auf Abschreckung aufbaut. Schon hieraus sehen wir, daß es falsch ist, wenn man gemeinhin Abschreckung und Spezialprävention gegenüberstellt. Vielmehr ist die Abschreckung ebenfalls ein Faktor der Spezialprävention. Welche Bedeutung ihr als solchem beigelegt werden muß, haben Psychologen und Pädagogen zu entscheiden.

Jedenfalls ist die Spezialprävention von allen Strafzwecken am höchsten zu stellen. Welche Konsequenzen sich hieraus für die Ausgestaltung der Strafen ergeben, und wie die vorliegenden Strafgesetzentwürfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ihnen gerecht geworden sind, soll unten dargelegt werden.

Von den vier Freiheitsstrafen des geltenden deutschen Rechts will der deutsche Vorentwurf nur drei aufrechterhalten: Zuchthaus, Ge-

---

1) Doch ändern sich im Laufe der Zeit die Mittel der Generalprävention. Diese beruht auf der Furcht, daß einem Werte entrissen oder nicht gewährt werden, wandelt sich daher notwendig mit der Umwertung der Werte. Die weiteren Ausführungen dieser Gedanken, insbesondere die Darlegung der Konsequenzen auf die Ausgestaltung der Strafe müssen hier unterbleiben. Vgl. hierzu auch Oetker. Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. Der Gerichtssaal, Bd. 73, S. 404.

fängnis und Haft. Beseitigt werden soll demnach die Festungshaft. Für sie tritt im wesentlichen die Haft ein [1]). Der mit guten Gründen vertretenen Forderung, eine besondere Strafart für Verbrecher einzuführen, die nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben, ist man nicht nachgekommen [2]). Die Gründe hierfür geben leider auch die Motive nicht an.

Der österreichische Entwurf kennt: die Kerkerstrafe, die Gefängnisstrafe, die Haftstrafe und den Hausarrest,; der schweizer Entwurf: die Zuchtshausstrafe, die Gefängnisstrafe und die Haft. Diese ist nur Übertretungsstrafe, und ihre Regelung findet sich daher im allgemeinen Teil der Übertretungen. Keiner dieser Strafgesetzentwürfe hat also die Deportation aufgenommen. Dies ist, wie ich glaube, mit Recht geschehen. Denn, abgesehen von den Kosten und den Bedenken, die der Besiedlung von Kolonien mit Verbrechern entgegenstehen, haben die drei Länder keine Kolonien, in die sie einen nennenswerten Teil der Verbrecher abschieben könnten. Für den deutschen Entwurf sind die Gründe der Ablehnung dieses Strafmittels in den Motiven überzeugend dargelegt. Einen Ersatz für die Deportation soll die stärkere Heranziehung der Verbrecher zu ländlichen Meliorationsarbeiten bieten. — Ferner kennt der deutsche Entwurf (wie der Schweizer) nicht den Hausarrest [3]). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ansicht der Motive, daß der Hausarrest keine ernstliche Strafe sei, richtig ist. Zweifellos trifft das Bədenken des Entwurfs zu, daß je nach der Lebensweise des Delinquenten, der Beschäftigung in oder außer dem Hause, die Strafe ungleich hart wirke. Daraus geht aber hervor, daß unter Umständen der Hausarrest eine empfindliche Strafe sein kann, wenn nämlich der Delinquent durch sie gehindert wird, seiner Lebenstätigkeit nachzugehen. Allerdings würde man ihn dann zum Faulenzen zwingen, und ob dies gut ist, möchte ich bezweifeln. Sicher ist auch, daß der Haupteinwand gegen diese Strafart, die Schwierigkeit der erforderlichen Kontrolle bei der Durchführung des Hausarrestes,

---

1) Über die Zweckmäßigkeit der Abschaffung der Festungshaft. Vgl. vor allem v. Liszt, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtv. Bd. 10, S. 60.

2) Vgl. die Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, insbes. These 3 von van Calker.

3) Über den Hausarrest, der subsidiärer Natur ist, vgl. den österr. Entw. § 60: „An Stelle einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen kann das Gericht Hausarrest verhängen, wenn der Vollzug der Haft den Verurteilten wegen seines Gesundheitszustandes oder seiner Erwerbsverhältnisse besonders hart treffen würde", und § 22 Abs. 2 „der Verurteilte hat zu geloben, daß er seine Wohnung nicht verlassen werde. Bricht er das Gelöbnis, so hat er Haft in der ganzen Dauer des Hausarrestes zu verbüßen".

im bürgerlichen Leben für die größeren Städte zutrifft. Dagegen kommt dieser Gesichtspunkt für das Dorf und die kleinen Städte nicht in Betracht. Der Hausarrest würde demnach höchstens dort taugliches Strafmittel sein und nur dort ernsthaft verhängt werden können. Dies würde aber dem Prinzip der Rechtsgleichheit widersprechen. Allerdings trifft der letzte Einwand gegen den Hausarrest auch das Wirtshausverbot [1]), das der Entwurf als sichernde Maßnahme aufgenommen hat. Aber die anderen Einwände greifen bei der zuletzt erwähnten Maßregel nicht durch. Deshalb und wegen des verschiedenen Charakters der beiden Institute (dort Strafe, hier sichernde Maßnahme) macht sich m. E. der Entwurf keines Widerspruchs schuldig, wenn er den Hausarrest ablehnt und das Wirtshausverbot aufnimmt.

Was nun die Dauer der Freiheitsentziehung anbetrifft, so müssen wir lebenslängliche und zeitige Strafen unterscheiden. Lebenslängliche Einsperrung ist nur möglich bei Zuchthaus und Haft, nach dem österr. Entw. nur bei Kerkerstrafe, im schweiz. Entw. allein bei Zuchthaus. — Gegen die lebenslängliche Einsperrung sind die gewichtigsten Bedenken geltend gemacht worden [2]). Am besten kommen diese in Wahlbergs Ausspruch zum Ausdruck: „Wer kraft des Gesetzes für diese Welt verloren ist, im Zuchthause sterben muß, für den sind auch alle edleren Impulse der mechanischen Gefängniszucht verloren. Wozu? fragt sich der lebendig Begrabene in vernichtender Verzweiflung über seine Strafknechtschaft bis zum letzten Atemzug.“ Man kann aber andrerseits nicht verlangen, daß jeder, auch der gefährlichste Verbrecher nach gewisser Zeit freigelassen werden soll, ohne daß eine Gewähr dafür besteht, daß die Gesellschaft vor weiteren Untaten sicher ist. Der Ausweg, den der österr. und der schweiz. Entwurf aus dieser doppelten Verlegenheit gefunden haben, ist sehr glücklich; nämlich der, die vorläufige Entlassung auch für die lebenslänglich Verurteilten zuzulassen. Der deutsche Entwurf hat dies weit von sich gewiesen. Ob die Gründe, die er hierfür ins Feld führt, durchschlagend sind, ist bei der Erörterung der vorläufigen Entlassung zu untersuchen. — Eine zweite Möglichkeit, die lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne Schaden für die Gesellschaft zu beseitigen, wäre ihr Ersatz durch die unbestimmte Verurteilung gewesen. Sie verdient m. E. den Vorzug vor der vorläufigen Entlassung, weil sie bei gleicher Sicherheit für die Gesellschaft doch den Verbrecher nicht so niederdrückt wie eine lebenslängliche Verurteilung und daher den Zwecken der Spezialprä-

---

1) S. den deutsch. Entw. § 43. Die sichernden Maßnahmen und die Ehrenfolgen der Verurteilung zu Freiheitsstrafen sind nicht Gegenstand dieses Aufsatzes.

2) Vgl. hierzu Oborniker in H. Groß Archiv Bd. 30, S. 222 ff.

vention günstiger ist. Hier, in der Ablösung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe, liegt m. E. die Zukunft der so heftig angefeindeten unbestimmten Verurteilung.

Bei der zeitigen Freiheitsstrafe hat man von den verschiedensten Seiten ein gewisses Mindestmaß verlangt [1]). Dies hat man damit begründet, daß eie kurze Freiheitsstrafe zur Besserung zu kurz, zur Entsittlichung infolge des Verkehrs mit den verdorbenen Verbrechern schon zu lang sei. Als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe hat man vornehmlich: die bedingte Verurteilung, Arbeitsleistung für den Staat und Erweiterung der Geldstrafe vorgeschlagen. v. Liszt (und im Anschluß an ihn Goldschmidt) [2]) hat dann weiter gefordert, daß das Minimum der Zuchthausstrafe 2 Jahre und gleich dem Maximum der Gefängnisstrafe sein solle, sodaß schon aus der Höhe der Strafe auf die Strafart geschlossen werden könne. Der deutsche Entwurf hat diese Anregungen abgelehnt, indem er die Aufrechterhaltung der kurzen Freiheitsstrafen im Interesse der Vergeltung, der Generalprävention, wie auch der Privat- und Nationalökonomie, die sehr darunter leiden würden, wenn auch nur ein Teil der jetzt zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten auf längere Zeit der Arbeit und ihrer Familie entzogen werden würde, für erforderlich erachtete. Das Ersatzmittel der Gemeinde- und Staatsarbeit für die Freiheitsstrafe haben die Motive als undurchführbar zurückgewiesen. Die Strafrahmen sind demnach im Entwurf dieselben wie im geltenden Recht. Der Mindestbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist also ein Jahr, der Gefängnisstrafe ein Tag und der Haftstrafe ebenfalls ein Tag; der Höchstbetrag bei Zuchthaus 15 Jahre. bei Gefängnis 5 Jahre, bei Haft 15 Jahre [3]). Dagegen hat der österr. Entw. als Mindestmaß der Kerkerstrafe 1 Jahr der Gefängnisstrafe 3 Tage, der Haftstrafe 1 Tag, des Hausarrestes

1) Vgl. z. B. v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben. Z. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 10, S. 57: 6 Wochen; Goldschmidt in der Vgl. Darst. S. 371: 2 Wochen; am bescheidensten Oetker (a. a. O.) S. 415: 2 Tage.

2) S. v. Liszt (a. a. O.) S. 57; Goldschmidt a. a. O., S. 357.

3) Über die Berechnung der Strafzeit bestimmt § 24 d. Entw. wie bisher: „Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach Kalenderzeit gerechnet. — (Neu): die Dauer von Freiheitsstrafen darf nur nach vollen Tagen, Wochen, Monaten und Jahren bemessen werden. Sofern die Bemessung der Strafzeit nach Bruchteilen einer bestimmten Zeit zu erfolgen hat, kommt derjenige Teil der Strafe in Wegfall, der eine Zahl von vollen Tagen übersteigt". Über die Umrechnung der einen Strafart in eine andere (wichtig für den Fall der Strafkonkurrenz) besagt § 25 d. Entw.: „Achtmonatige Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatige Gefängnisstrafe einer einjährigen Haftstrafe gleichzuachten".

1 Tag, als Höchstmaß der Kerkerstrafe 20 Jahre, der Gefängnisstrafe ebenfalls 20 Jahre, der Haft 5 Jahre und des Hausarrestes 2 Wochen bestimmt.

Am meisten ist den Forderungen der modernen Schule der schweiz. Entw. entgegengekommen. Nach ihm beträgt das Mindestmaß der Haftstrafe 3 Tage, der Gefängnisstrafe 8 Tage, des Zuchthauses ein Jahr. Das Höchstmaß für Haft ist 3 Monate, für Gefängnis 5 Jahre für Zuchthaus 15 Jahre.

Welche der drei Strafarten zur Verhängung gelangt, ist in den drei Entwürfen im wesentlichen nach der Tat, nach dem begangenen Delikt, nicht nach dem Täter zu entscheiden. Nun ist es allerdings richtig, daß die Tiefe der antisozialen Gesinnung als solche im Leben nicht vorkommt[1]), sondern nur eine Neigung zur Begehung bestimmter Delikte, daß demnach auch mit Rücksicht auf die Deliktsarten die Strafe zu differenzieren ist. Dies genügt aber nicht. Der Raubmörder und der Mörder aus Eifersucht müssen eine ganz verschiedene Behandlung erfahren. Die Erziehungsmöglichkeit und die zur Erziehung notwendigen Methoden, die nach der psychologischen Eigenart des Täters sich bestimmen, müssen ebenfalls bei der Erkennung der Strafarten maßgebend sein. Nur im § 85, der bestimmt, daß, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und einer anderen Freiheitsstrafe gestattet, auf Zuchthaus nur erkannt werden dürfe, wenn festgestellt wird, daß die Tat aus ehrloser Gesinnung hervorgangen ist, und in den §§ 17, 18 (Milderungen und Schärfungen), auf die später unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der anderen Entwürfe eingegangen werden wird, ist der Persönlichkeit des Täters Rechnung getragen worden.

Worin bestehen nun die Freiheitsstrafen? Dies ist die Kernfrage. „Denn Zuchthaus, Gefängnis, Haft sind leere Worte, die ihren Inhalt erst durch den Vollzug der Strafen erhalten.“ Auf unsere Frage gibt uns der deutsche Entwurf nur teilweise und ziemlich lückenhaft Antwort. Denn nur einige wichtige Grundsätze, die Richtlinien, sind in ihm niedergelegt. Im übrigen sollen nach § 23 des Entwurfs, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, das Nähere über die Einrichtung der Strafanstalten und die Behandlung der Gefangenen die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsvorschriften und die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten bestimmen. Hierbei ist als einzige Vorschrift über diese Ergänzungsbestimmungen aufgestellt,

1) Vgl. Kriegsmann, Die Strafen und Sicherungsmaßregeln des österr. Strafgesetzentw. in Aschaffenburgs Monatsschrift. 6. Jahrg., 9. H., S. 553.

daß die Behandlung der Zuchthaussträflinge eine strengere sein muß als die der Gefängnisgefangenen und die der Gefängnisgefangenen eine strengere als die der Haftgefangenen. Diese Regelung ist außerordentlich gefährlich. Der Reichstag begibt sich damit des wichtigsten Rechts für die Gestaltung des neuen Strafrechts. Denn der Vollzug macht ja, wie betont, das Wesen der Strafe aus. Ist dies aber der Fall, dann haben wir kein einheitliches deutsches Strafrecht, auf dessen papierene Scheinexistenz wir so stolz sind; vielmehr besitzen wir soviel verschiedenartige Strafrechte wie verschiedenartige Verwaltungsordnungen der Einzelstaaten. Dies hat man mit Schmerz seit Schaffung des St.G.B. empfunden und mit ebensoviel Eifer wie Geduld und Beharrlichkeit zu beseitigen versucht. Schon im Jahre 1870 verlangte der Antrag Fries ein einheitliches Vollzugsgesetz [1]). Dahingehende Anträge wurden ferner gestellt: 1875 (Tellkampf), 1876 (Eysoldt) 1878 (Windhorst) 1890 (Bamberger). Endlich bequemten sich die Bundesregierungen zu einer Einigung über einige wichtige Vollzugsgrundsätze. Der Niederschlag dieser Einigung ist der Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1897. — Besonders bedauerlich ist, daß die reichsrechtliche Regelung nach dem deutschen Entwurf sich nicht auf die Disziplinarstrafen und die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge erstreckt. Heute haben wir noch in Zuchthäusern außerordentlich harte Disziplinarstrafen, insbesondere die Prügelstrafe. Diese ist zwar nicht als Disziplinarmittel in den Bundesratsbeschluß (§ 34 Abs. 1—3) aufgenommen, wohl aber im Abs. 8, soweit sie in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit des Bundesratsbeschlusses eingeführt war, zugelassen worden. So kennt sie vor allem auch Preußen. Über die rohe Art der Vollstreckung lese man die Dienstordnung für die dem Ministerium des Inneren unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. XI 1902 § 169 Ziff. 10 nach. Wer aber die Prügelstrafe als richterliche Maßregel verwirft, kann sie folgerichtig nicht als Verwaltungsmittel billigen. Denn ihre unheilvollen Wirkungen sind doch unabhängig von dem Organ, das sie verhängt. — Das Prinzip der Staatsfürsorge für den entlassenen Sträfling weiter, das für die Verhinderung des Rückfalls sehr wichtig ist, gewinnt erhöhte Bedeutung mit der Zunahme der Verstaatlichung der Betriebe. Hier-

1) Antrag Fries vom 4. III 1870: „Den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesrats herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet werde, welcher die oberste Aufsicht über die sämtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliege“. Über Einsetzung von Reichs-Gefängnisinspektoren vgl. auch Reichstagssitzung vom 22. II. 1899, insbes. die Rede Stadthagens.

mit ist einerseits eine größere Möglichkeit, andererseits eine erhöhte Pflicht des Staates zur Fürsorge gegeben. Keinesfalls geht es an, daß der Staat sich gegen die Anstellung von entlassenen Sträflingen sperrt; denn wie kann man Privaten zumuten, diesen Arbeit zu geben, wenn der Erzieher (Staat) seinen Zöglingen mißtraut [1]).

Ziemlich dürftig ist auch die Regelung des Vollzugs im schweiz. Entwurf. Dagegen finden wir für Österreich eingehende Vollzugsbestimmungen im 29. Hauptstück der Vorentwürfe zu den Gesetzen, welche das Strafprozessrecht abändern (November 1909). Wegen der zulässigen Disziplinarstrafen sei auf die §§ 575—577, wegen der Fürsorge für die entlassenen Sträflinge auf § 579 der Vorentwürfe (a. a. O.) verwiesen.

Welche Vollzugsbestimmungen bietet uns nun der deutsche Entwurf? Indem er davon ausgeht, daß die Arbeitsamkeit die Haupteigenschaft eines tauglichen Gliedes der Gesellschaft und der beste Schutz vor Begehung von Verbrechen ist, gelangt der Entwurf zur Einführung des Arbeitszwangs bei allen Freiheitsstrafen. Doch ist dieser verschieden abgestuft. Im Zuchthaus herrscht sog. strenger Arbeitszwang (§ 15), d. h., wie die Motive ausführen, in erster Linie, daß bei Zuerteilen der Arbeit auf die Individualität der Zuchthäusler keine Rücksicht genommen wird; im Gefängnis sind den Sträflingen, soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen, solche Arbeiten zu übertragen, welche dem Beruf entsprechen, dem sie angehören oder dem sie nach der Entlassung nachgehen wollen; bei Zuweisung der Arbeit sind ihre Wünsche zu berücksichtigen. (§ 17) Den Haftgefangenen endlich ist gestattet, sich mit angemessener, d. h. nach der Begründung die Ordnung der Anstalt nicht störender Arbeit zu beschäftigen. Soweit dies nicht geschieht, sind sie zur Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten, die ihrem Beruf oder ihrer Lebensstellung entsprechen müssen, verpflichtet.

Ich habe bereits in Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. 7 S. 135 nachzuweisen versucht, daß an der gänzlichen Nichtberücksichtigung der

---

1) Vgl. dagegen § 579 d. Österr. Entw. der St.-P.-O.: „Wird ein Sträfling, der das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat, aus der Strafe bedingt entlassen, so hat der Vorsteher des Gefangenhauses oder der Strafanstalt im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder mit Organen der Fürsorge für den Eintritt des Entlassenen in einem redlichen Erwerb zu sorgen. — In den übrigen Fällen der Entlassung aus der Strafe soll der Vorsteher des Gefangenhauses oder der Strafanstalt nach Möglichkeit dafür sorgen, dem Entlassenen einen redlichen Erwerb zu verschaffen. — Zu diesem Zweck ist ein ständiger Verkehr mit Fürsorgevereinen und Organen der Stellenvermittlung zu pflegen."

Individualität der Zuchthausgefangenen die Erziehung zur Arbeit notwendig scheitern muß, und daß die Regelung der Zuchthaus- und Gefängnisarbeit einen Rückschritt gegen das geltende Recht bedeutet. — Weitere Unterscheidungsmerkmale der Arbeit in den verschiedenen Strafanstalten sollen nach der Begründung das Quantum der zu leistenden Arbeit [1]) und die Höhe der Arbeitsentschädigung sein [2]). Endlich dürfen die Gefängnisgefangenen im Gegensatz zu den Zuchthaussträflingen außerhalb der Anstalt nicht ohne ihre Zustimmung beschäftigt werden. Die Bestimmung des geltenden Rechts, daß Zuchthaussträflinge, wenn sie außerhalb der Anstalt beschäftigt werden, von freien Arbeitern getrennt gehalten werden müssen, ist in den Entwurf nicht aufgenommen.

Den Arbeitszwang kennt ebenfalls der schweiz. Entw. (§§ 30, 238) für alle Freiheitsstrafen, der österr. Entw. der St.P.O. (§ 567) für Kerker, Gefängnis und Haft; jedoch berücksichtigen beide Entwürfe allemal die Individualität des Sträflings; am weitesten geht der österr. Entw. der St.P.O., der für Sträflinge, die das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben, Beschäftigung mit Arbeiten verlangt, die auch einen erziehlichen Wert besitzen [3]).

Wie in den geltenden Vollzugsbestimmungen ist in dem deutschen Entwurf der Verkehr der Gefangenen der verschiedenen Anstalten mit der Außenwelt verschieden umgrenzt. [4]) So bestimmt bezüglich der Zuchthaussträflinge § 15 des Entwurfs. „Ein Verkehr mit außerhalb der Anstalt stehenden Personen ist ihnen nur in engen Grenzen gestattet“, bezüglich der Gefängnissträflinge § 16: „Der Verkehr der Gefangenen mit außerhalb der Anstalt stehenden Personen unterliegt den durch die Ordnung in der Anstalt gebotenen Beschränkungen.“ Eine Abstufung des Verkehrs nach der Strafart ist auch im österr. Entw. der St.P.O. a. a. O. § 573 vorgesehen. — Endlich ist die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Kleidung und Beköstigung erwähnenswert. Nach § 15 des deutschen Entwurfs tragen die Zuchthaussträflinge ausnahmslos Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost. Bei den Gefängnissträflingen ist dies die Regel (§ 17

---

1) S. auch § 20 d. Entw. So schon jetzt; s. Bundesratsbeschluß a. a. O. § 20, preuß. Dienstordn. a. a. O. §§ 66, 67.

2) S. jetzt Bundesratsbeschluß a. a. O. § 21, Preuß. Dienstordn. §§ 66, 67, 146.

3) S. dazu Bundesratsbeschluß § 18. Im übrigen vgl. über die Ausgestaltung des Arbeitszwanges bei der Haftstrafe im österr. Entw. d. St.-P.-O. § 567 III, über Arbeitsentschädigung § 570 und über Außenarbeit der Kerker- und Gefängnissträflinge § 569 II.

4) Vgl. Bundesratsbeschluß a. a. O. §§ 32, 33.

a. a. O.) Doch ist ihnen, wenn sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, — eine Ausnahme die häufiger sein wird als die Regel — der Gebrauch der eigenen Kleidung zu gestatten, wenn diese angemessen ist; auch kann ihnen aus besonderen Gründen Selbstbeköstigung bewilligt werden. (§ 17) Die Haftgefangenen dürfen sich selbst kleiden und beköstigen (§ 20). Es ist tief bedauerlich, daß über die Frage der Selbstbeköstigung die Verwaltungsbehörde, nicht die Justiz entscheidet. Denn je nachdem diese Vergünstigung erteilt wird oder nicht, gestaltet sich die Strafe ganz verschieden. Diese Regelung bedeutet daher einerseits eine Verletzung des Prinzips der Rechtsstrafe, andererseits, da partikulare Behörden nach partikularen Bestimmungen entscheiden, eine Verletzung der Rechtseinheit. Daran wird nichts Wesentliches dadurch geändert, daß über Beschwerden das Gericht entscheidet.

Aus der viel- (oder viel zu viel) sagenden Voraussetzung der Erteilung der Selbstbeköstigung: „besondere Gründe“ ist nach den bisher gemachten Erfahrungen anzunehmen, daß gerade denjenigen, welchen die Vergünstigung in erster Linie zugute kommen sollte, den politischen, den nicht ehrlosen Verbrechern [1]), diese nicht zuteil werden wird. Wieviel besser ist die zwar enge, aber unzweideutige Fassung des österr. Entw. der St.P.O. über den Personenkreis, dem besondere Vergünstigungen (in Kleidung, Wäsche, Beschäftigung) gewährt werden sollen: „Sträflinge, die wegen des Verbrechens des Hochverrats nach § 110 St.G.B. oder wegen Vorbereitung zum Hochverrate nach § 112 Z. 1 oder 3 St.G.B. eine Gefängnisstrafe verbüßen, dürfen ihre eigenen Kleider und ihre eigene Wäsche benutzen, wenn diese zureichend und reinlich sind [2]). Sie dürfen ihre Beschäftigung wählen, sie sind jedoch zu einer ernsten Beschäftigung verpflichtet.“ Den Milderungen der Gefängnisstrafe auf der einen Seite stehen auf der anderen Seite Schärfungen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe gegenüber. § 18 des deutsch. Entw. besagt hierüber: „Zeugt die Tat von besonderer Rohheit, Bosheit oder Verworfenheit, oder ist nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde, so kann das G e r i c h t im U r t e i l e Schärfungen der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe an-

1) Vgl. den Antrag von v. Bar im Reichstage vom 14. Januar 1892, den von Gröber vom 27. Februar 1904, ferner: die Reichstagssitzung vom 18. Januar 1897 und vom 22. November 1902. Hiernach geht der Entw. lange nicht soweit, wie es dem oft geäußerten Wunsche des Reichstags entspricht.

2) Über das Bart- und Haarscheren bei den Zuchthäuslern vgl. österr. Entw. der St.-P.-O. § 567 II; in Deutschland s. Bundesratsbeschluß § 26.

ordnen.“ Hier wie schon so oft finden wir im Deutschen Entwurf eine außerordentlich weite Fassung, die sehr bedenklich ist. Kann man allenfalls die Roheit und die Bosheit des Täters zur Schärfung der Strafe genügen lassen, obgleich es fraglich ist, ob man Roheit mit rohen Strafen bekämpfen kann, so scheint mir die Verworfenheit als Schärfungsvoraussetzung völlig verfehlt. Während Roheit und Bosheit eine bestimmte (spezielle) psychische Eigenart des Täters bezeichnen, liegt in der Verworfenheit nur ein allgemeines ethisches Unwerturteil der Persönlichkeit, das je nach subjektiver Anschauung der verschiedensten Sinnes- und Willensrichtung beigelegt werden kann und damit vollständig abhängig ist von der Person und demnach der Willkür des Richtenden. Wie häufig werden Anhänger extremer oppositioneller Parteien als Verworfene gebrandmarkt! Am gefährlichsten jedoch erscheint es mir, daß die Schärfungen zulässig sein sollen, wenn nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen ist, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde. Denn es kommt darauf an, ob die Verhängung der Verschärfung wirkungsvoll sein wird. Dies deckt sich durchaus nicht mit der vom Gesetz gemachten negativen Voraussetzung. Ja, das gerade Gegenteil kann der Fall sein! Die Wirkungslosigkeit der bisherigen Strafen kann auf ihre zu große H ä r t e, auf die mangelnde Berücksichtigung der erzieherischen Seite der Strafe zurückzuführen sein. Weiter wird eine charakterfeste Persönlichkeit, deren politische Überzeugung sie häufig mit den Gesetzen in Konflikt bringt, durch die größere Strenge der Strafen sich nicht in ihrem Verhalten bestimmen lassen. Es müßte demnach m. E. in § 18 des Entwurfs heißen: „wenn anzunehmen ist, daß nur Schärfungen der Strafe die erforderliche Wirkung auf den Täter ausüben werden.“ Daneben wäre auf Roheit usw. keine Rücksicht zu nehmen, da diese auch nur soweit in Betracht kommt, als sie durch die Schärfung beseitigt oder zurückgedrängt werden kann. Außerdem möchte ich vorschlagen, daß vor Verhängung solcher Schärfungen bei vorbestraften Verbrechern deren Vollzugsakten eingesehen werden müssen. Aus ihnen, insbesondere aus der Wirkung der dem Sträfling ev. früher auferlegten Disziplinarstrafen ließe sich ein Rückschluß auf die Zweckmäßigkeit der Verhängung von Strafschärfungen ziehen. Man wende nicht ein, daß das Leben in der Freiheit und hinter Kerkermauern nicht das nämliche ist. Denn diese Erfahrungstatsache verbietet die Gleichsetzung des Verhaltens in den beiden Fällen, nicht ihre Vergleichung und daher nicht die Zulässigkeit von Schlußfolgerungen. Diese ist ja auch anerkannt bei der vorläufigen Entlassung. Außerdem bestimmt § 18

Abs. 3: „Hat der Gefangene sich mindestens ein Jahr lang gut geführt, so kann das Gericht für die übrige Strafzeit die Schärfungen mildern oder aufheben."

Nach dem österr. Entwurf § 61 kann Gefängnisstrafe (bis zur Dauer von 6 Monaten) verschärft werden [1]), „wenn dem Täter besondere Roheit, grober Eigennutz, Schamlosigkeit oder Arbeitsscheu zur Last fällt, wenn der Täter die Tat durch einen Unmündigen begangen, einen Jugendlichen angestiftet oder als Gehilfen verwendet hat,

wenn der Täter die Tat begangen hat, um zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden,

wenn der Täter wiederholt rückfällig ist."

Über die Schärfungen selbst und die Zulässigkeit ihrer Vollziehung bestimmt § 18 Abs. 2 und 4 des deutsch. Entwurfs;

„Die Schärfungen bestehen darin, daß der Verurteilte geminderte Kost oder eine harte Lagerstätte erhält. Sie können auch vereinigt angeordnet werden und kommen an jedem dritten Tage in Wegfall. Die Dauer der Schärfungen darf im Zusammenhang vier Wochen nicht übersteigen. Schärfungen dürfen bei Strafen bis zu drei Monaten nur einmal, bei Strafen bis zu sechs Monaten nur zweimal und bei längeren Strafen in jedem Jahre höchstens dreimal angeordnet werden. Der Zwischenraum zwischen zwei Schärfungen muß mindestens das Doppelte der Dauer der vorangegangenen Schärfung betragen.

Geschärfte Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe darf nur an demjenigen vollstreckt werden, der nach dem Gutachten des Anstaltsarztes seiner Gesundheit nach dazu fähig ist. An schwangeren oder nährenden Frauen darf sie nicht vollzogen werden. Erscheint die Vollstreckung hiernach nicht zulässig, so hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Es kann dabei mit Rücksicht auf den Wegfall der Schärfung die Strafe in angemessener Weise erhöhen."

Trotz der Bestimmungen des letzten Absatzes ist es m. E. nicht zweifelsfrei, ob durch derartige Schärfungen nicht der Gesundheitszustand des Sträflings untergraben und seine Widerstandsfähigkeit im Existenzkampf gebrochen wird [2]). Auch verlieren durch diese

---

1) Es ist eigentümlich, daß im Österr. Entw. nur die Gefängnisstrafe Schärfungen erfahren kann. Ein Grund dafür, daß gerade die gefährlichsten und verstocktesten Sträflinge, die Kerkergefangenen, niemals mit Strafschärfungen bedacht werden können, ist schlechterdings nicht einzusehen.

2) Dagegen kann daraus, daß die Schärfungen je nach dem Gesundheitszustand des Sträflings, verschieden hart wirken, ein Einwand gegen diese — so Kriegsmann a. a. O., S. 556 — nicht hergeleitet werden. Denn dieser Einwand trifft die Freiheitsstrafe überhaupt, und zwar m. E. in nicht minder hohem Grade.

Schärfungen die Disziplinarstrafen an abschreckender Kraft, oder aber es werden durch sie die Diziplinarstrafen gesteigert. Beides ist bedauernswert.

Der österr. Entwurf § 62 bestimmt über die Schärfungen:

„Mittel zur Verschärfung einer Freiheitsstrafe sind Fasten bei Brot und Wasser und hartes Lager durch 24 Stunden.

Das Gericht wählt die Verschärfungsmittel und bestimmt, wie oft sie anzuwenden sind. In einer Woche darf eine Freiheitsstrafe nur an drei nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen verschärft werden. — Der Vollzug einer Schärfung ist solange auszusetzen, als er mit dem Gesundheitszustande des Sträflings nicht zu vereinbaren ist.“

Von grundsätzlicher Bedeutung ist schließlich die Regelung der Einzel- und Gemeinschaftshaft. Der deutsche Entwurf verrät auch hier seine Kompromißnatur; doch sind seine Bestimmungen in dieser Frage glücklich getroffen. Es wäre müssig, auf den großen Streit über die Einzelhaft näher einzugeheu. Der deutsche Entwurf baut das geltende Recht aus. Er hält für schwere Verbrecher die Einzelhaft für notwendiger als für die leichten, einerseits um sie durch die Einzelhaft sicherer zur Erkenntnis ihrer Schuld zu bringen, andererseits, um den schädlichen Einfluß, den sie auf andere Sträflinge ausüben könnten, zu verhindern. Er übersieht auch nicht die schlechten Folgen, die sich aus einer sehr langen Einzelhaft ergeben können. Ebensowenig verkennt der Entwurf, daß, wenn irgendwo, hier eine individuelle Behandlung erforderlich ist und somit gerade bei der vorliegenden Frage dem Ermessen der Vollzugsbehörde ein weiter Spielraum gelassen werden muß. So bestimmt § 22 des deutschen Entwurfs das Zuchthaus- und Gefängnisgefangene im Anfange der Strafzeit in Einzelhaft zu halten sind, und zwar Zuchthausgefangene mindestens sechs, Gefängnisgefangene mindestens drei Monate, bei kürzerer Strafzeit während der ganzen Strafdauer. Dagegen sind nach dem Entwurf Haftgefangene nur in Einzelhaft zu nehmen, wenn von ihnen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu besorgen, oder wenn aus anderen Gründen ihre Absonderung angemessen ist. Es ist weiter in das Ermessen der Anstaltsbehörde gestellt, die Einzelhaft fortdauern zu lassen, wenn es ihr erforderlich erscheint. Sie hat fortzudauern, wenn von dem Gefangenen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu besorgen ist. Keinesfalls jedoch darf sie ohne Zustimmung des Gefangenen drei Jahre übersteigen. Sie ist überhaupt ausgeschlossen, wenn anzunehmen ist, daß sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein

würde. Weiter muß das Verlangen eines Gefangenen, in Einzelhaft gehalten zu werden, tunlichst berücksichtigt werden.

In der Gemeinschaftshaft werden die Gefangenen bei Tage gemeinsam beschäftigt, bei Nacht jedoch möglichst voneinander getrennt gehalten.

Entsprechende Bestimmungen finden sich in dem österr. Entw. der St.P.O. §§ 559—564, in welchen das Prinzip der Individualisierung noch bedeutend schärfer als im deutschen Entwurf hervortritt, und in dem — allerdings lange nicht so eingehenden — schweiz. Entw. § 30 Ziff. 3 und 4 und § 238.

Im übrigen müssen nach dem deutsch. Entw. § 21 männliche Gefangene von weiblichen, jugendliche von erwachsenen vollständig Gefangene, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, von den übrigen tunlichst abgesondert werden[1]). — Die letzte Bestimmung ist dem deutschen Entwurf eigentümlich. Sonst kennen eine analoge Scheidung der österr. Entwurf der St.P.O. §§ 556, 557 und der schweiz. Entwurf § 34 (für Männer und Frauen).

Ein Progressivsystem im Vollzug der Freiheitsstrafen findet sich im deutsch. Ent. leider nicht[2]). Jedoch hat er die vorläufige Entlassung, die auch dem geltenden Recht (§§ 23—26 St.G.B.) nicht fremd ist, in zweckmäßiger Weise in den §§ 27—29 ausgebaut. Im österr. Entw. ist die vorläufige bedingte Entlassung in den §§ 23—26 noch eingehender als im deutsch. Entw., im schweiz. Entw. im § 30 Ziff. 5 behandelt. Ein Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten.

1) Vgl. aber auch § 89 Abs. 3, nach dem die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher in besonderen Strafanstalten verwahrt werden sollen. Damit ist wenigstens ungefähr eine Trennung des Strafvollzuges für Augenblicks- und Zustandsverbrecher angeordnet.

2) S. dagegen den österr. Entw. d. St.-P.-O. §§ 565, 566.

IX.

Das Für und Wider der Todesstrafe.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Jetzt, in einem Zeitalter, in dem in China die Tortur aufgehoben und Dänemark die vor nicht langer Zeit eingeführte Prügelstrafe wieder abschaffen will, dürften einige Betrachtungen über den Erfolg der abolitionistischen Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe zeitgemäß sein. An erster Stelle müssen wir Frankreich erwähnen, wo erst vor kurzem diese abolitionistische Bewegung mit einem Ruck zum Stillstand gebracht wurde, und wo die Milde der Geschworenengerichte die dort geübte Humanität in einem ganz eigenartigen Lichte zeigt. Uns interessiert das Schicksal dieses Nachbarstaates um so mehr, als seine neueste Statistik der Kapitalverbrechen in Verbindung mit der notorischen Bevölkerungsabnahme keinen günstigen Ausblick in die Zukunft gewährt.

Beeinflußt durch eine die Beseitigung der Todesstrafe bezweckende Bewegung hat die französische Regierung im Jahre 1906 der Deputiertenkammer einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der zunächst mit Wohlwollen behandelt, am 8. Dezember 1908 aber in Übereinstimmung mit der vielfach unzweideutig zum Ausdruck gebrachten Überzeugung des größten Teils der Bevölkerung abgelehnt wurde. Man wird diese ablehnende Stellungnahme um so eher verstehen, wenn man sich an die gerade in der letzten Zeit immer frecher in den Vordergrund tretende Apachenherrschaft erinnert, von der die Zeitungen täglich höchst traurige Bravourstücke zum allgemeinen Entsetzen der anständigen Mitbürger zu verkünden haben. Beispielsweise zählte man im Januar und Februar 1907 in Paris 80 Mordtaten, fast soviel als in zwei Jahren in Berlin.

Dem Problem der Todesstrafe hat Lacassagne, Professor der gerichtlichen Medizin in Lyon, einer der bedeutendsten Kriminologen der Gegenwart, ein Buch gewidmet (Peine de mort et la criminalité, Paris 1908), dem ich die nachfolgenden Ausführungen z. T. entnommen habe.

Die Motive jenes Gesetzentwurfes vom Jahre 1909 verzeichnen nachstehende Hypothesen als Beweise gegen die Todesstrafe:

Die Todesstrafe weist keines der von der Strafrechtswissenschaft geforderten Merkmale auf:

1. Sie ist unwirksam, da die Statistik gezeigt hat, daß in den Ländern, in denen die Todesstrafe existiert, die Kriminalität nicht abgenommen hat.

2. Sie ist nicht abschreckend, da sie noch kein Individum vom Begehen eines Verbrechens abgehalten hat.

3. Sie ist unmoralisch, wie die skandalösen Szenen bei den Hinrichtungen in der letzten Zeit gezeigt haben.

4. Sie ist auch entbehrlich, da der Staat heute über genügende Zwangsmittel zur Verhinderung neuer Verbrechen verfügt. Die Gefängnisse sind so gut und sicher eingerichtet, daß die Gefangenen streng überwacht werden können, eine Flucht dagegen gefährlich und selten ist.

5. Sie widerspricht der Lehre von der Besserung der Verbrecher.

6. Sie ist die einzige aller Strafen, die nicht gesteigert werden kann, deren Vollstreckung aber willkürlich ist.

7. Sie ist, einmal vollstreckt, unabänderlich.

Als Ersatzstrafe wurde vorgeschlagen: lebenslängliche Haft mit Zwangsarbeit in zwei Perioden, nämlich erste Periode: 6 Jahre Zellenhaft, zweite Periode: lebenslängliche Haft in besonderen Zuchthäusern.

Diese Ersatzstrafe, wie überhaupt die Abschaffung der Todesstrafe wurde aber, wie oben schon erwähnt, zwei Jahre später rundweg abgelehnt.

Hören wir nunmehr die geltend gemachten Gegengründe.

Wir stehen heute vor der Wahl zweier Repressivmittel: entweder wir töten den Verbrecher ohne Leiden (Todesstrafe), oder wir verlängern und steigern seine Leiden bis zum Tode (lebenslängliche Haft). Die Geschichte der Strafrechtspflege bis ins hohe Altertum zeigt aber, daß es kein schnelleres und sichreres Verfahren gibt, die unverbesserlichen Feinde der Gesellschaft auszurotten, als die Todesstrafe.

Die Zahl der Kapitalverbrechen hat seit dem Jahre 1880 ständig zugenommen, eine zweifellose Folge des in jene Zeit fallenden Gesetzes des konzessionsfreien Alkoholausschankes. Von den oben angeführten Gründen ist nur der letzte von ausschlaggebender Bedeutung. Die Todesstrafe ist allerdings unabänderlich; die Justiz wird sich aber auch im Falle eines unwahren Geständnisses täuschen, wie es ja überhaupt unabänderlich ist, daß auch sonst Unschuldige verurteilt

und Schuldige freigesprochen werden. Auch der Chirurg irrt sich zuweilen und begeht unabänderliche Fehler. Wer wollte denn eine absolute Gewißheit auf dieser Welt verlangen! Die Todesstrafe ist gewiß auch nicht in allen Fällen abschreckend, besonders bei 17 bis 19 jährigen Burschen, die den Wert des Lebens überhaupt noch nicht kennen.

Im übrigen kann die Anwendung der Todesstrafe jederzeit durch Begnadigung verringert werden, wie sie auch gegen Frauen (in Frankreich) schon lange nicht mehr vollstreckt worden ist. Dagegen wird sie in England noch strenge angewendet: von 33 (28) im Jahre 1904 (1905) zum Tode Verurteilten, wurden 19 (14) hingerichtet. Die Statistik in England weist 200 Morde im Jahr nach, in Italien aber z. B. 4000 im Jahr und in Nordamerika, wie kürzlich der ehemalige Botschafter in Berlin, Andrew W. White in der New York World berichtet, sogar 8000 Morde im Jahre (vor 20 Jahren dagegen nur 1800!); von 74 Mördern wurde dort nur ein einziger hingerichtet; in Kanada aber z. B. 7/8 aller Mörder. Das Anwachsen der Kapitalverbrechen in den Vereinigten Staaten schreibt White dem immer mehr sich ausbreitenden Humanitätsdusel zu.

Der Verbrecher ist, wie Lacassagne weiterfährt, ein inferiores Wesen und nach den Lehren Darwins dem Untergang geweiht. Warum soll man sich über das Los von 10 oder 15 zum Tode Verurteilten zum Mitleid rühren lassen? Ist der Staatsmann, der im Interesse seines Volkes Krieg erklärt und dadurch Tausende seiner Untertanen dem Tode opfert, weniger schuldig, als wenn er im Einzelfalle einen seiner Feinde töten läßt? Warum sollte man also die inneren Feinde, die Verbrecher, schonen?

Eine Abänderung hat die abolitionistische Bewegung in Frankreich doch gezeitigt, daß nämlich die öffentlichen Hinrichtungen abgeschafft werden. Frankreich hat ja im letzten Jahre in dieser Hinsicht besonders traurige Erfahrungen gemacht, es sei nur z. B. erinnert an die Hinrichtung der drei Banditen David, Liottard und Berruyer, die am 22. September 1909 in Valence unter scheußlichen Szenen der scharenweise zusammengelaufenen Menge geköpft wurden. Gewisse Pariser Blätter verfehlten zu allem Überdruß nicht, diese Szenen auch noch einem weiteren Publikum im Bilde vorzuführen.

Wie liegen die Verhältnisse nun in Deutschland? Jedenfalls werden wir nicht so sehr von mörderischen Banditen heimgesucht als unsere Nachbarn, die Sicherheitsverhältnisse sind bei uns zweifellos besser. Sollte dazu die bei uns bestehende Todesstrafe wirklich

nichts beitragen? Der Kampf für und gegen die Todesstrafe, wie er bei Schaffung das Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund entfacht war, wird sich bei uns kaum noch einmal wiederholen. Jedenfalls hat man die Beibehaltung der Todesstrafe in dem kürzlich veröffentlichten Strafgesetz-Vorentwurf bis jetzt ruhig hingenommen. Die Todesstrafe entspricht, wie es in der Begründung des Vorentwurfes heißt, den Bedürfnissen des Rechtslebens und steht mit der Rechtsüberzeugung des weitaus größten Teiles der Bevölkerung im Einklang. Es liegt auch gegenwärtig aller Anlaß vor, zum Zwecke der Abschreckung und Sicherung die Strafdrohungen gegen die allerschwersten Verbrechen in ihrem ganzen Ernst und Nachdruck ungeschmälert aufrecht zu erhalten.

Von den ausländischen Staaten, die unter dem Druck der Staatsnotwendigkeit an der Todesstrafe festhalten, ist, neben Frankreich, zu nennen: England, Rußland, Finnland, Spanien, Österreich, Bulgarien, Schweden, Dänemark, Amerika, Japan. Durch das Schweizerische Bundesgesetz von 1874 war die Todesstrafe ausgeschlossen; auf Grund eines die Einführung der Todesstrafe genehmigenden Bundesratsbeschlusses vom März 1879 haben fast alle deutschen (10) Kantone die Todesstrafe wieder eingeführt, trotzdem der Schweizerische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1903 die Beseitigung der Todesstrafe vorschlägt. —

Zum Schlusse sei noch auf das Resultat der Rundfrage hingewiesen, die kürzlich über diese Frage unter hervorragenden deutschen Gelehrten und Künstlern veranstaltet worden war. Für die Beibehaltung der Todesstrafe haben sich ausgesprochen: Paul Heyse, Prof. Ernst Haeckel, Prof. Joseph Kohler, Max Nordau, Graf Posadowsky, Prof. Franz Stuck, Richard Voß, Frank Wedekind, Ernst von Wolzogen u. a. Gegen die Todesstrafe: Hermann Bahr, Karl L. von Bahr, August Bebel, Roda Roda, Carmen Sylva, Berta von Suttner u. a.; ihre Gründe liegen aber, abgesehen von den wenigen rein juristischen, hauptsächlich in der Gefühlssphäre, beruhen auf einer strengeren oder milderen Lebensauffassung und können, weil zu subjektiv, zu einer Beweisführung in einer so weittragenden Streitfrage, wie die vorliegende, nichts nützen. Hier handelt es sich aber nicht um Mitleids- oder Zornesäußerungen, sondern um Gründe Für und Wider.

X.

Zweimalige Brandlegung aus Heimweh.

Von

kk. Richter Dr. **Karl Freiherrn von Rokitansky**, Untersuchungsrichter
beim kk. Kreisgericht Leoben.

Hinsichtlich der Motive der Begehung ist unstreitig die Brandlegung eines der interessantesten Verbrechen. Selten hat man es bei einem Brandleger mit einem „Normalmenschen“ zu tun. Fast regelmäßig spielen anormale Empfindungen in dem Seelenleben des Täters mit, um ihn zu seinem Tun zu veranlassen.

Der im folgenden zur Darstellung zu bringende Fall scheint mir genügend interessant, um ihn als Beitrag zur Kriminalpsychologie veröffentlichen zu sollen.

Die am 28. November 1890 geborene Genofeva R. war bis zum 1. Januar 1909 stets zu Hause bei ihren Eltern, kleinen Keuschlern in einem Dorfe Obersteiermarks, gewesen. Genofevas Mutter war schon durch längere Zeit kränklich und wurde von ihrer Tochter Genofeva gepflegt. Genofeva, welche in körperlicher Hinsicht ziemlich stark zurückgeblieben ist, macht einen kindlichen Eindruck und man sieht ihr ihr Alter keineswegs an. In geistiger Beziehung hingegen ist sie vollkommen entwickelt, sie hat die 8 Klassen ihrer heimatlichen Dorfschule mit gutem Erfolge besucht; sie wird von ihren Lehrern, von allen Personen, mit welchen sie in Berührung kam als s i t t s a m e s, b r a v e s, k l u g e s Mädchen geschildert.

Im Dezember 1908 trat nun an Genofeva R. zum ersten Male die Frage heran, sich um einen Posten als Dienstmagd umzutun, um sich ihr Brot in Zukunft selbst zu verdienen und es den ärmlichen Eltern leichter zu machen, sich fortzubringen. Die Pflege der Mutter sollten die jüngeren Schwestern der Genofeva übernehmen. Sie verdingte sich deshalb als Magd bei dem bäuerlichen Grundbesitzer Thomas W., dessen Behausung vom Wohnort der Eltern Genofevas einige Gehstunden entfernt liegt.

Am 1. Januar 1909 trat also Genofeva bei Thomas W. in den Dienst; sie verließ damit zum ersten Male in ihrem Leben ihre Eltern,

die Heimat, die von Kindheit an gewöhnte Umgebung; sie kam damit unter fremde Leute, fremde Verhältnisse. Schweren Herzens verließ sie die kranke Mutter.

Wie Genofeva jedoch selbst angibt, wurde sie in ihrem Dienstplatze von allen Leuten gut behandelt, nur habe sie gleich vom Anbeginne Heimweh und Sehnsucht zu ihrer kranken Mutter gehabt. Sie habe den Thomas W. gleich gebeten, sie wieder fortzulassen, dieser aber hatte ihrer Bitte nicht willfahrt. Sie sann nun auf Mittel, um fortzukommen und hierzu schien ihr die Brandlegung geeignet.

Am 4. Januar 1909 brach plötzlich tatsächlich in der Knechtekammer des Thomas W. ein Brand aus, welcher, ohne weitere Verheerungen angerichtet zu haben, von den Hausleuten des Thomas W. gelöscht wurde.

Diesen Brand hatte Genofeva gelegt; sie benutzte dazu einen unbedachten Moment und zündete mit einem Zündhölzchen das Stroh eines in der Knechtekammer stehenden Bettes an. Sie selbst hat dann die Hausleute aufmerksam gemacht, daß es brenne.

Nachdem der Brand gelöscht war, bat sie wieder fortgehen zu dürfen, denn sie möge nicht mehr hier zu bleiben, sie fürchte sich vor dem Brande. Es wurde ihr aber nicht gestattet heimzukehren.

Am 8. Januar 1909 wurden um zirka 7 Uhr abends die Bewohner des Thomas W.schen Anwesens abermals durch einen Brandgeruch erschreckt. Genofeva R. hatte wieder die Hausleute darauf aufmerksam gemacht. Sie saß damals spinnend mit Mägden im Wohnzimmer, stand plötzlich mit der Angabe, es sei hier langweilig, auf ersuchte eine Magd, mit ihr hinaus zu gehen. Als Genofeva mit dieser Magd im Wohnhause war, rief sie gleich im Tone des größten Schreckens: „In Gottes Namen was stinkt denn". Durch diesen Ausruf wurden alle Bewohner auf den Brandgeruch aufmerksam und man entdeckte, daß es in der Scheune brenne. Auch diesmal gelang es, den Brand, ohne daß größerer Schaden entstanden wäre, im Keime zu ersticken. Auch in diesem Falle war Genofeva die Brandlegerin.

Am 10. Januar endlich verließ Genofeva, ohne sich zu empfehlen heimlich ihrem Dienstplatz bei Thomas W.

Es möge im folgendem auf Grund der gerichtlichen Erhebungen kurz geschildert worden, wie Genofeva R., gegen welche die Voruntersuchung wegen Brandlegung eingeleitet und über sie die Untersuchungshaft verhängt worden war, bei beiden Brandlegungen zu Werke ging. Am 4. Januar 1909 begabt sie sich nachmittags unbemerkt vom Personal des Bauernhauses in die Knechtekammer und ging dort zu einem Bette. An einer Bettwandseite streifte sie ein mitgebrachtes

Zündhölzchen an, hielt das brennende Zündhölzchen zum Bettstroh hin, welches sofort Feuer fing. Nachdem sie sich überzeugt hatte, daß das Feuer weiter um sich greife, begab sich Genofeva von der Knechtekammer in die Wohnstube, spann dort durch einige Minuten wieder Werg und forderte dann eine Mitmagd auf, mit ihr in die Küche zu gehen. Als beide dann in das Vorhaus traten, spürten beide den Brandgeruch und Genofeva rief: „Um Gotteswillen da brennt's". Sie rief sofort Knechte herbei, sagte diesen, daß es in der Knechtekammer brenne, worauf die Löscharbeit begann. Hierbei hat Genofeva mit geholfen.

Wie Genofeva angibt hat sie deshalb die Aufforderung hinauszugehen an ihre Mitmagd gerichtet, damit man den Brandgeruch wahrnehme und dann das Feuer noch rechtzeitig gelöscht werden könne.

Am 8. Januar 1909 gegen Abend schüttete Genofeva in einem unbemerkten Augenblick Petroleum aus der Petroleumflasche in ein kleines Medizinfläschchen, das sie sich früher verschafft hatte. Dieses mit Petroleum gefüllte Medizinfläschchen versteckte sie zuerst bei dem Brunnen im Hofe. Gegen Abend, nach dem Abendessen ging sie zum Brunnen, holte dort das Fläschchen und begab sich damit zur Scheune, wo sie Petroleum in das Heu hinein goß und mit einem Zündhölzchen anzündete. Dann ging sie wieder in die Wohnstube zurück und arbeitete dort einige Zeit, worauf sie, wie bereits erzählt, veranlaßte, daß sie mit einer Begleiterin aus der Wohnstube hinausging und der Brand wieder entdeckt und gelöscht wurde.

Wie man aus dieser Darstellung entnehmen kann, ging Genofeva R. bei ihrem Tun vollkommen plangemäß und sinnvoll vor.

Als Grund zu diesen zwei Brandlegungen, welche sie bei ihren gerichtlichen Verhören ebenso schilderte, gab sie wörtlich folgendes an: „Was meine Tat betrifft, so wurde ich von einem unwiderstehlichen inneren Zwange dazu getrieben. Ich hatte das Gefühl, das Feuer legen zu müssen; ich konnte diesem Drange nicht widerstehen. Als ich das Feuer gelegt hatte, war es mir auch leichter. Ich habe das Feuer beidemale aus diesem unwiderstehlichen Zwange gelegt, da ich auch beide Male großes Heimweh[1]) zu meiner stets kränklichen Mutter hatte. Ich habe, bevor ich den ersten Brand gelegt hatte, mich nicht getraut, dem Thomas W. zu sagen, daß ich Heimweh habe. Als ich den ersten Brand gelegt hatte und dieser gelöscht worden war, bat ich den Thomas W. er möge mich fortlassen.

1) Vergl. Hans Groß „Hdb. f. UR.", 5. Aufl. p. 981, Anm. 1.

Als Grund zu meiner Bitte gab ich an, daß ich mich wegen des Brandes fürchte hier zu bleiben. Da mich aber der Bauer nicht fortließ, so legte ich zum zweiten Male den Brand und zwar wieder von diesem inneren unwiderstehlichen Triebe bezwungen. Ich fühlte jedesmal, nachdem ich den Brand gelegt hatte, eine innere Erleichterung. Andererseits hat mich meine Tat immer gleich nach Verübung sehr gereut und ich habe selbst die Hausbewohner jedesmal auf den Brand aufmerksam gemacht. Bei Thomas W. stand ich erst seit 1. Januar 1909 im Dienste. Es war dies überhaupt mein erster Dienstplatz in meinem Leben, da ich sonst immer bei meinen Eltern zu Hause war. Bei Thomas W. hat es mir, mit Ausnahme des Umstandes, daß ich zu meinen Eltern zurück wollte, ganz gut gefallen. Ich wurde bei Thomas W. gut behandelt."

Durch die gerichtlichen Erhebungen wurde festgestellt, daß die Genofeva R. tatsächlich den Thomas W. vor den Brandlegungen bat, fortgehen zu dürfen, was ihr abgeschlagen wurde, und daß ihre Mutter stets kränklich ist und auch zur Zeit des Dienstantrittes der Genofeva bei Thomas W. bettlägerig war.

Die Verantwortung der Genofeva in Verbindung mit den Erhebungen veranlaßten das Gericht ihren Geisteszustand durch zwei Psychiater prüfen zu lassen. Aus deren Gutachten soll das Wesentlichste folgen.

Der Befund ergab folgendes:

„Genofeva R. ist klein, schwächlich, im Wachstum und in der körperlichen Entwicklung zurückgeblieben, blutarm, mit zentralem, substernalen Kropf behaftet, hat außerdem — als Degenerationszeichen — eine etwas quatschende Sprache, jedoch mit gutverständlicher Artikulation, und eine leichte Asymmetrie im Kieferbau. Ist angeblich noch nicht menstruiert. Genofeva R. war noch nie ernstlich krank, erbliche Belastung ist nicht zu erweisen. Während der Untersuchungshaft hat sie ein abnormes psychisches Verhalten nicht an den Tag gelegt. Bei der Exploration erwies sie sich als vollkommen orientiert und geordnet und ohne Anzeichen einer psychischen Störung oder Hemmung. Sie erfaßte alle Fragen prompt, gab darauf klare logische Antworten, gab über ihre Vorgeschichte genaue Auskunft. Sie verfügt über einen ihrem Stande und Alter entsprechenden, nicht krankhaft eingeschränkten geistigen Besitz, ist von Durchschnitts-Intelligenz, obwohl noch offensichtlich jugendlich unerfahren und von nicht besonderer Schlagfertigkeit. An die inkriminierten Handlungen erinnert sich Genofeva R. in allen Details und gesteht dieselben unter einem Strom von Tränen voll zu. Motiv: Heimweh."

Die Psychiater kamen auf Grund dieses (nur im Kurzen wiedergegebenen) Befundes zu folgendem Gutachten:

„Genofeva R. ist geistig ganz normal. Es kann sich zur Zeit der Tatverübung nur um eine vorübergehende Sinnesverwirrung gehandelt haben. Das vorgegebene Motiv der Handlung — Heimweh — ist vollkommen glaubhaft. Das Heimweh ist ein Gemütsaffekt, welcher nicht selten die Quelle von tiefen melancholischen Zuständen ist, von Depressionszuständen, in welchen bei mehr oder weniger vollständiger Ausschaltung des Zusammenwirkens der Denkzellen Kritik und Reflexion sich nicht wie sonst vollziehen. Es muß die Frage aufgeworfen werden, ob im vorliegenden Falle die durch das Heimweh verursachte Depression der Gemütsstimmung bis zur Aufhebung der Einsicht und Selbstbestimmungsfähigkeit, also bis zur psychischen Störung, zur Sinnesverwirrung gediehen ist. Diese Frage muß verneint werden und zwar mit Rücksicht auf das Verhalten der Genofeva R. während und nach verübter Tat. Während der Tat war sie bei vollem Bewußtsein, sie hat darum auch volle Erinnerung an alle Einzelheiten der Tat. Dies spricht auch gegen Zwangshandlung. Das Verhalten nach der Tat spricht dafür, daß bei Genofeva R. die Reflexion nicht vollständig ausgeschaltet war.

Wohl aber muß eine teilweise Ausschaltung von Kritik und Reflexion, eine Verminderung der Fähigkeit den aufsteigenden Trieb zu korrigieren und eine Trübung der Einsicht durch den einstürmenden Gemütsaffekt hervorgerufen worden und bei der Verübung vorhanden gewesen sein. Es liegt also verminderte Anrechnungsmöglichkeit vor."

Auf Grund dieses Gutachtens und der Erhebungen wurde Genofeva von der Staatsanwaltschaft Leoben ob Verbrechen der zweimaligen Brandlegung angeklagt und vor das Geschworenengericht gestellt.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung wurde den Geschworenen auch die Frage vorgelegt, ab Genofeva R. die Brandlegungen infolge eines unwiderstehlichen Zwanges begangen habe. Da diese Frage von den Geschworenen bejaht wurde, so wurde Genofeva R. von dem Verbrechen der Brandlegung freigesprochen.

XI.

Die vorläufige Entlassung im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Österreichischen und Schweizer Vorentwürfe[1]).

Von

Alfred Oborniker, Kammergerichtsreferendar in Berlin.

Die Regelung der vorläufigen Entlassung im deutsch. Entw. führt die seit 1813, bzw. 1862[2]) ständige Entwicklung des Instituts in Deutschland bewußt[3]) weiter und bedeutet so in mancher Hinsicht einen erfreulichen Fortschritt. — Das Wesen unserer Einrichtung ist bekanntlich außerordentlich bestritten. Die einen fassen sie als einen Teil des Strafvollzuges, die Probezeit demnach als Strafzeit, die anderen als einen bedingten Strafnachlaß, die Probezeit also als, wenn auch in mancher Beziehung eingeengte, Freiheit auf[4]). Auf den zweiten

1) Vgl. Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamtes, Berlin 1909. Dazu 2 Bd. Begründung. Ferner: Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetz. September 1909. Wien 1909; Vorentwürfe zu den Gesetzen, welche das Strafprozeßrecht abändern. November 1909. Wien 1909; Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission. April 1908; Bern 1909.

2) Vgl. Art. 12 und 13 des bayr. St.G.B. von 1813 und die Verordnungen des Ministeriums des Inneren von Sachsen vom 5. August 1862 über die „Beurlaubung von Sträflingen behufs des Versuchs, sie wieder einem geregelten und gesetzlichen Leben zuzuführen", welche erst unser System der vorl. Entl. in Deutschland einführten. S. hierzu Mittermaier, Vergl. Darst. Allgem. Teil. Bd. 2, S. 509. Im geltenden deutschen Recht ist die vorl. Ent. geregelt in den §§ 23 bis 26 R.St.G.B.

3) Vgl. Begründung. Bd. I, S. 96/97.

4) Aus den neuesten Erörterungen über diese Frage seien die von Schoetensack. Unbestimmte Verurteilung. Leipzig 1909, insbes. S. 31, der auf dem zu zweit genannten Standpunkt steht, und die von Lederer: Die unbestimmte Verurteilung vom Standpunkte der klassischen Schule. Zeitschr. f. Krim. Psych. u. Strafrechtsref. 1909, S. 253 ff., inbes. S. 257, der Schoetensack bekämpft, hervorgehoben.

Standpunkt hat sich die Begründung zum deutsch. Entw. mit Entschiedenheit gestellt. Sie stützt ihre Anschauung auf den nach ihr der vorl. Entl. eigentümlichen Charakter der Vergünstigung, der der vorl. Entl., wenn sie auch durch die Aufnahme in das Strafgesetz ihre Natur als Gnadenakt eingebüßt habe, geblieben sei, auf die Unvereinbarkeit der gegnerischen Anschauung mit dem Vergeltungsgedanken, dem es zur Freilassung nicht genüge, wenn die Zwecke der Spezialprävention erreicht sind, demnach der Vollzug in der Strafanstalt nicht mehr notwendig ist, der vielmehr auch die Tat für die Gewährung der Vergünstigung der vorl. Entl. berücksichtige, und endlich auf den Sicherungszweck. Vom formalen Standpunkt aus greift der zweite Grund der Motive durch. Die Begründung wendet sich dann weiter gegen die von gewichtigen Autoritäten vertretene Meinung [1]), daß in der bedingten Entlassung ein Strafmaßberichtigungsverfahren gegeben sei, mittels dessen den Verwaltungsbehörden eine Abänderung des richterlich festgesetzten Strafmaßes unter besonderer Berücksichtigung der Führung des Gefangenen während des Strafvollzuges zugestanden sei. Hierin sieht sie eine Einführung der unbestimmten Verurteilung auf Umwegen und eine Verletzung des Vergeltungsprinzips. Auch vom formalen Standpunkte sehr zu Unrecht, denn das Wesen der unbestimmten Verurteilung ist, daß die Verwaltungsbehörden nur innerhalb des Richterspruches die Strafe bestimmen, diesen daher niemals korrigieren können. Die vorl. Entl. aber stellt sich stets als eine Änderung der richterlichen Strafe durch die Verwaltung dar. Dies ist unleugbar, sobald man, wie die Begründung es tut, die Probezeit nicht als Vollzugszeit ansieht. Mit welchem Gewande man daher auch die vorl. Entl. bekleide, ob man sie als Korrektur der richterlichen Strafe oder als Vergünstigung charakterisiert, immer bedeutet sie dem Prinzipe nach ein Abgehen von der richterlichen Strafe. Eben deshalb ist bei der Begründung unseres Instituts der Abscheu zum mindesten vor der relativ unbestimmten Verurteilung durchaus nicht am Platze. Denn das, was praktisch das Hauptbedenken gegen die relativ unbestimmte Verurteilung ausmacht, die Furcht vor verwaltungsrechtlicher Willkür, trifft, wie gezeigt, in verstärktem Maße bei unserem Institute, dessen Segnungen kaum einer leugnet, zu.

Die Einzelbestimmungen über die vorl. Entl. sind als Mittel zur Erreichung des mit der Einrichtung erstrebten Zwecks von diesem in ihrer Gestaltung abhängig. Als Zweck der vorl. Entl. sieht die Be-

---

1) Vgl. die in der Begründung I, S. 97 aufgeführten Zitate.

gründung (S. 97, 100) in Übereinstimmung mit den Motiven eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund (S. 46) die Besserung des Sträflings an, die sich einerseits in der guten Führung während der Strafhaft, andererseits in dem Wohlverhalten in der Zeit bedingter Freiheit zeigen soll. — Ein Grund, die vorl. Entl. nur für bestimmte Arten der Freiheitsstrafe Anwendung finden zu lassen, ist demnach nicht ersichtlich. Daher dehnt der deutsche Entw. (§ 23) unser Institut im Gegensatz zum R.St.G.B. § 23, der die Einrichtung nur für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, nicht auch für Festungsgefangene kennt, auf alle Freiheitsstrafen, Zuchthaus, Gefängnis und Haft von längerer Dauer aus. Hierin stimmt der deutsche Entw. mit dem österr. Entw. § 23 [1]) und dem Schweiz. Entw. § 30 Ziff. 5 [2]) überein. Eine längere Strafe fordert der Entw., weil nur dieser der Besserungszweck wesentlich, die Besserung selbst bei ihr nur erkennbar ist. Er bestimmt daher im § 23 Abs. 1: „die zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten können, wenn sie zwei Dritteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden. Ist Untersuchungshaft angerechnet, so gilt als auferlegte die wirklich noch zu verbüßende Strafe". Durch die letzte Auslegungsregel wird einer Streitfrage der Boden entzogen. Im übrigen liegt eine Neuerung der angeführten Bestimmung des Entw. darin, daß nicht wie jetzt (§ 23 St.G.B.) drei Vierteile der Strafzeit, sondern nur zwei Dritteile der verhängten Strafe verbüßt sein müssen, damit die vorl. Entl. eintreten kann. Das Erfordernis, das mindestens ein Jahr erstanden sein muß, ist aus dem geltenden Recht (§ 23 St.G.B.) übernommen. Vollständig wie im deutsch. Entw. ist die Regelung im Schweiz. Entw. Dagegen verlangt der österr. Entw. (§ 24). daß zwei Dritteile einer ein Jahr übersteigenden zeitigen Freiheitsstrafe verbüßt seien, ohne ein weitereres Mindestmaß der Verbüßungszeit zu fordern. Bei Jugendlichen läßt er zur bedingten Entl. sogar genügen, daß sie zwei Drittel einer nur sechmonatigen Freiheitsstrafe erstanden haben.

Sehr bedauernswert ist es, daß der deutsche Entw. die vorl. Entl. nicht auf die zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten erstreckt, wie es vielfach warm befürwortet worden ist [3]). Seine Gründe hierfür scheinen

1) In Österreich ist die vorl. oder vielmehr bedingte Entl. trotz vielfacher Bemühungen bislang noch nicht in das Strafensystem aufgenommen. Darüber, wie über den Ersatz durch das Mittel der periodischen Begnadigungen vgl. Mittermaier a. a. O. S. 522 ff. 2) Über die Regelung der vorl. Entl. in der Schweiz vgl. Mittermaier a. a. O. S. 527 ff.

3) Vgl. Mittermaier a. a. O. S. 559 (ohne eingehende Begründung) und die dort S. 559, Anm. 6 Zitierten. Mittermaier S. 579 erachtet eine Verbüßungszeit von 10 Jahren als genügend für lebenslänglich Verurteilte.

für der ersten Blick überzeugend. Es sind folgende. Es liege im Prinzip der zeitigen Freiheitsstrafe, daß der Verurteilte der Gesellschaft wiedergegeben, im Prinzip der lebenslänglichen Strafe, die nur bei der schwersten Tat und beim tiefsten Verschulden erkannt werde, daß der Häftling dauernd aus der Gesellschaft ausgeschlossen werde. Bei ihrer Verhängung denke man nur an den Sicherungs-, nicht an den Besserungszweck, und daher sei nach dem Prinzip der vorl. Entl. für diese hier kein Raum. Die Vergangenheit des lebenslänglich Verurteilten begründe in viel höherem Maße als die der anderen Sträflinge Befürchtungen für die Zukunft. Daher könne die Gewähr nur „in einer völligen inneren Umkehr, in überzeugenden Beweisen, einer wirklichen sittlichen, nicht bloß bürgerlichen Besserung gefunden werden". Diese sei aber in den Strafanstalten außerordentlich schwer erkennbar, da hier schon das wohlverstandene eigene Interesse den Sträfling zu guter Führung anhalte. Ablehnung eines Entlassungsgesuchs, die aus Gründen der gerechten Vergeltung und der öffentlichen Sicherheit nicht werde ausbleiben können, würde auf den Gefangenen eine verbitternde, schädliche Wirkung ausüben. Schließlich könnte der Abstumpfung der Sträflinge durch Freilassung im Wege der Gnade Rechnung getragen werden. — Der Entwurf macht sich seine Aufgabe leicht. Er geht von dem Begriff der unumstößlich zuerkannten lebenslänglichen Strafe aus, ohne zu bedenken, daß deren Güte selbst im Zweifel steht. Er übersieht, daß wir vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit und des in uns vorhandenen Gerechtigkeitsgefühls ein Menschenleben nicht vernichten dürfen, wenn nur der Schimmer einer Hoffnung besteht, den Menschen der Gesellschaft und sich selbst zu erhalten. Es gibt dem Sicherungszweck bewußt den größten Einfluß auf die Gestaltung der Strafe und vergißt, daß er in Konsequenz seiner Anschauung darauf verzichten muß, Lebenslängliche aufzurichten, vielmehr diese vertieren lassen muß. Er vermeidet es, näher auf diejenigen Lebenslänglichen einzugehen, die gebessert sind, und für die allein die vorl. Entl. in Betracht kommt. Unter Umständen will er hier mit Begnadigung helfen. Haben wir aber nach moderner Anschauung kein Recht, einen Menschen lebenslänglich einzusperren, wenn es nicht nötig ist, dann bedarf es alsdann zu seiner Freilassung nicht der Gnade, denn Gnade kann das Recht nur mildern. Und warum soll Gnade nur bei den lebenslänglich Verurteilten nötig sein, nicht bei den übrigen Sträflingen? Macht sich der Entwurf hier nicht eines Widerspruchs schuldig? Gewiß ist es dem Entwurf zuzugeben, daß bei der Entlassung lebenslänglich Verurteilter vorsichtiger zu Werke gegangen werden muß, als bei der anderer Häftlinge.

Und sicher ist die Kunst schwer, Menschenseelen zu ergründen. Aber wenn der Entwurf den Gefangenenwärtern zutraut, innerhalb eines Jahres die Persönlichkeit eines Verbrechers zu werten und zu erkennen, wie er sich zu der Gesellschaft in Zukunft verhalten werde, dann sollte es doch diesen Aufsehern nicht unmöglich sein, nach 15 oder 20 Jahren sich ein Bild von dem Lebenslänglichen, dessen Seelenleben in der Regel nicht zwanzigmal so kompliziert sein dürfte als das eines anderen Verbrechers, zu machen, zumal es leichter sein wird, sich ein Jahr als zwanzig Jahre zu verstellen. — Richtig ist auch, daß das Anwendungsgebiet der vorl. Entl. bei lebenslänglich Verurteilten, wegen der geringen Menge der Verurteilten [1]), die allerdings, falls der neue Entw. Gesetz werden sollte, steigen dürfte, und wegen der in erschreckender Weise abstumpfenden und gesundheitsschädlichen Wirkung längerer Freiheitsstrafe, die die Gefangenen fast stets zum Existenzkampf unfähig macht, klein sein wird. Dies ist aber kein Grund gegen die Einführung unseres Instituts, um so weniger, als dadurch die — wenn auch nur geringe — Möglichkeit gegeben wird, die furchtbaren Folgen langer Einsperrung zu mildern.

Der österr. Entw. läßt die bedingte Entl. bei Lebenslänglichen nach 15 Jahren, der Schweiz. Entw. nach 20 Jahren zu. Die weiteren Voraussetzungen der vorl. Entl., die in der Person des einzelnen Sträflings vorliegen müssen, sind nach § 26 Abs. 2 des deutsch. Entw., daß der Sträfling sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigt, sowie daß eine zu seinem Unterhalt ausreichende dauernde Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert oder dargetan ist, oder daß in anderer Weise für sein Unterkommen oder seinen Unterhalt gesorgt ist. Diesen Voraussetzungen wird man, wie ich glaube, zustimmen können. In unserem geltenden Recht (St.G.B. § 23) ist nur die erste aufgestellt. In dem Entw. eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund (§ 20) waren allerdings außerdem Beweise der Besserung verlangt, doch wurde dieses Erfordernis fallen gelassen, weil sonst nach der Befürchtung des Reichstages die Heuchelei in den Strafanstalten gefördert würde. Nichtsdestoweniger ist in der Praxis das vom Reichstag gestrichene Merkmal aufgenommen worden, und zwar schon sehr früh. So kennt die recht interessante und in vielen Punkten mustergültige Verfügung des Ministers des Inneren und des Justizministers

1) Nach der Begründung S. 104 Anm. 1 wurden zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt: 1902: 8; 1903: 7; 1904: 9; 1905: 10 Angeklagte. Verurteilungen zu lebenslänglicher Festungshaft kamen nicht vor.

von Preußen vom 21. Jannar 1871 [1]) dieses Merkmal wie auch die übrigen Voraussetzungen des § 23 des deutschen Entw. Dieser bedeutet demnach nur die reichsrechtliche Anerkennung der partikularen Verwaltungspraxis. Der österr. Entw. (§ 23) setzt bei der bedingten Entl. voraus, daß nach dem Lebenswandel des Sträflings, seinem Verhalten während des Strafvollzuges [2]) und den Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß er sich in der Freiheit bewähren werde. Der Schw. Entw. scheidet zwischen den zu zeitigen Strafen und den lebenslänglich Verurteilten. Für diese bestimmt er, daß die zuständige Behörde sie entlassen kann, wenn sie annimmt, daß sie sich gut verhalten werden, für jene außerdem, daß sie den gerichtlich festgestellten Schaden, der aus ihren Verbrechen enstanden ist, soweit es ihnen möglich war, ersetzt haben. Der österr. Entw. der St.P.O. (§ 579) macht es ferner den Vorstehern der Strafanstalt zur Pflicht, für die Erwerbsmöglichkeit des bedingt Entlassenen zu sorgen, und zwar besteht bei den Jugendlichen eine dahingehende Muß-Vorschrift, bei den übrigen, über 20 Jahre alten Entlassenen eine Soll-Vorschrift. Der deutsche Entwurf sieht derartiges nicht vor. Dagegen kennt die Verwaltungspraxis der deutschen Einzelstaaten solche segensreiche Anweisungen [3]). — Einen weiteren Halt in der Freiheit soll die Schutzaufsicht dem Entlassenen bieten, die gleichzeitig eine Sicherung für die Gesellschaft ist. Diese üben in der Regel in Deutschland die Polizeiorgane aus [4]). Ob diese hierzu geeignet sind, bleibe dahingestellt. Der Entwurf (§ 38) erkennt nun ausdrücklich die Zulässigkeit der Übertragung der Schutzaufsicht an Mitglieder von Fürsorgevereinen oder andere geeignete Personen an. Die Begründung bedauert es, daß die private Fürsorgetätigkeit auf diesem Gebiete noch nicht genügend ausgedehnt ist. Eigene staatliche Fürsorgebeamte zu schaffen, lehnt sie ab. Von den beiden

---

1) S. Verfügung, betr. die Ausführung der §§ 23 bis 26 des Strafgesetz buches für den Norddeutschen Bund, bezgl. auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen vom 21. Januar 1871 § 2, s. auch § 4, abgedruckt als Anlage zu der Dienstordnung für die dem Ministerium des Inneren unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902 Berlin 1906, S. 127ff. S. auch die Dienstordnung § 181 Nr. 4.

2) So müssen die Sträflinge, auf welche der Strafvollzug in Klassen anzuwenden ist, also diejenigen, welche zu Kerker- oder Gefängnisstrafen von mindestens einem Jahr verurteilt sind, in die erste Klasse aufgestiegen sein, damit sie bedingt entlassen werden können; vgl. den österr. Entw. der St.P.O. § 565.

3) Vgl. z. B. die Ministerialverfügung a. a. O. § 4 und Preuß. Dienstordnung a. a. O. § 181 Z. 5.

4) Vgl. z. B. die Preuß. Dienstordnung a. a. O. § 181 Z. 9.

anderen Entwürfen[1]) hat nur der österr. Entw. und auch dieser nur für die Jugendlichen die Schutzaufsicht im § 24 Abs. 2 aufgenommen, welcher besagt: „die Strafvollzugsbehörde kann den Jugendlichen einer Schutzaufsicht unterstellen und ihm bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen für sein Verhalten erteilen". — Im übrigen sollen nach dem deutsch. Entw. (§ 28 Abs. 2) die näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung der vorläufig Entlassenen vom Bundesrat erlassen werden. Dagegen trifft der österr. Entw. (§ 24) noch die Bestimmung, daß dem Entlassenen die Bekanntgabe seines Aufenthalts auferlegt und der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann[2]).

Die Probezeit ist nach deutsch. Entw, (§ 27, Abs. 3) gleich dem Reste der Strafzeit, mindestens aber 2 Jahre. Das letztgenannte Minimum bedeutet gegenüber dem geltenden Rechte eine Neuerung, die schwere Bedenken kaum zuläßt. Bei sonstiger Übereinstimmung mit dem deutsch. Entw. beträgt das Minimum im österr. Entw. sechs Monate, während dem Schweiz. Entw. das Minimum überhaupt unbekannt ist. Für lebenslänglich, wie in Österreich für zu mehr als 15 jähriger Kerkerstrafe Verurteilte beträgt sowohl nach österr. wie Schweiz. Entw. die Probezeit 5 Jahre. Innerhalb — und nach dem deutsch. Entw. (§ 27) nur innerhalb — der Probezeit kann die vorl. Entl. widerrufen werden. Ebenso tritt nach dem Schweiz. Entw. die endgültige Entl. mit dem Ablauf der Zeit, für die der Sträfling vorläufig entlassen ist, ein. Dagegen ist nach dem österr. Entw. (§ 26) der Widerruf erst drei Monate seit dem Ende der Probezeit ausgeschlossen, und wenn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig ist, kann der Widerruf noch 6 Wochen nach rechtskräftigem Abschluß dieses Verfahrens erfolgen. — Die Voraussetzungen des Widerrufs sind nach dem deutsch. Entw. (§ 27 Abs. 1): Schlechte Führung des Gefangenen oder Zuwiderhandlung gegen die ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen. Man kann zweifelhaft sein, ob diese Voraussetzungen des deutsch. Entw. und gar die eine des Schweiz. Entw.: „Mißbrauch der Freiheit" nicht zu weit gefaßt sind. Ich glaube, daß man die Freiheit der Behörden, dir ihnen hier sicherlich gelassen werden muß, nicht zu sehr einschränkt, wenn man zum Widerruf die glücklich gewählten Erfordernisse des österr. Entw. verlangt, der in § 25 bestimmt:

1) Über die Schutzaufsicht im Schweiz. Entw. beim bedingten Straferlaß s. § 61.

2) Ebenso, ja noch weitergehend die Preußischen Ministerialverfügung a. a. O. § 12.

Die Entlassung wird widerufen und der Rest der Strafe vollzogen,

wenn sich der Entlassene während der Probezeit dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt,

wenn er den Weisungen der Strafvollzugsbehörde böswillig und beharrlich nicht nachkommt,

wenn er wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung zu einer Kerkerstrafe oder Gefängnisstrafe verurteilt wird, es sei denn, daß besondere Umstände die Annahme der Bewährung nicht hinfällig erscheinen lassen".

Die Folge des Widerrufs ist nach den drei Entwürfen gleichmäßig die, daß der Sträfling nunmehr den Rest der Strafe zu verbüßen hat, ohne daß die Zeit der vorl. Entl. auf die Strafzeit angerechnet wird. Mit Recht ist man somit auf die neuerdings von Coenders im Interesse der größeren Wirksamkeit unseres Institutes aufgestellte Forderung [1]), daß die vorl. Entl. schon nach Verbüßung der halben Strafe zugelassen werden, durch den Widerruf aber wiederum die ganze Strafe verwirkt sein sollte, nicht eingegangen. Denn damit würde man gerade die besseren Sträflinge, die doch nur der vorl. Entl. teilhaftig werden, schlechter stellen als die andern; man würde weiter, wenn der Widerruf sich an ein Delikt knüpft, dieses zweimal strafen, oder wenn dies nicht der Fall ist, von Verwaltungs wegen eine Tat zum Delikte stempeln, deren Strafe stets fest bestimmt, nämlich gleich dem verbüßten Strafteil der ursprünglich verhängten Strafe ist. Daher würde für die neu verhängte Strafe nicht das zum Widerruf führende Verhalten, sondern die erste Straftat den Strafmesser bilden — eine schreiende Ungerechtigkeit! Um so verwunderlicher ist diese Haltung Coenders als er sonst [2]) die Vorschläge der modernen Schule heftig bekämpft. Seine Maßregel geht aber weit über die unbestimmte Verurteilung hinaus, indem sie die Verwaltung, frei von jedem richterlichen Zwange, schalten und walten läßt und sogar, wie gezeigt, für den Verbrecher den Schutz persönlicher Freiheit, der in dem Grundsatz nulla poena sine crimine, nullum crimen sine lege liegt, vernichtet.

Die Entscheidung über die vorl. Entl. und den Widerruf liegt nach dem Deutsch Entw. (§ 29) wie jetzt bei der obersten Justizaufsichtsbehörde [3]), die aber vor der Entlassung die Gefängnisverwaltung

---

1) Coenders Strafrechtliche Grundbegriffe, insbes. Täterschaft und Teilnahme. Düsseldorf 1909. S. S. 26.

2) Coenders a. a. O. S. 20.

3) Wegen der näheren Vorschriften über das Verfahren vgl. die Preuß. Ministerialverfügung a. a. O. §§ 5—7.

anhören muß. Gleiches bestimmt der Schweiz. Entw. (§ 30 Z. 5.) Nach dem Österr. Entw. der St.P.O. (§ 552 Abs. 1) entscheidet über die bed. Entl. wie über den Widerruf die Strafvollzugskommission. Diese setzt sich aus dem Vorsteher des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Strafanstalt liegt oder zu dem das Gefangenhaus gehört, als dem Vorsitzenden, zwei Vertrauensmännern [1]), zwei Ersatzmännern, die auf die Dauer von drei Jahren vom Justizminister ernannt werden, und dem Staatsanwalte zusammen. (§ 550 Abs. 2 a. a. O.). Die Kommission wird für die hier in Frage kommenden Entscheidungen verstärkt bei den Gefangenhäusern durch einen vom Vorsteher des Gerichts bestimmten Richter, wenn aber eine eigene Gefangenhausverwaltung besteht, durch deren Vorstand und bei den Strafanstalten durch den Vorsteher der Anstalt. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Bewilligung der Entlassung steht dem Staatsanwalte, gegen den Widerruf dem Sträflinge die binnen drei Tagen anzubringende Beschwerde an den Justizminister zu. Die Beschwerde des Staatsanwalts hat aufschiebende Wirkung. (§ 552 Abs. 2 a. a. O.) Diese Regelung erscheint überaus zweckmäßig, und es wäre zu wünschen, daß der Deutsche Entw. sie übernähme, selbst auf die Gefahr, daß etwas von der Natur der vorl. Entl. als Vergünstigung abbröckelte. Ferner schreibt der Österr. Entw. der St.P.O. (§ 552 Abs. 1) vor, daß der Sträfling vor der Entlassung zu vernehmen sei. Im geltenden Deutschen Recht (R.St.G.B. § 23) ist sogar die Zustimmung des Sträflings zur vorl. Entl. notwendig. Der Deutsche Entw. hat dieses, auch dem Schweiz. Entw. unbekannte, Erfordernis gestrichen. Praktisch dürfte diese Änderung von keiner Bedeutung sein. Theoretisch stützt sich die Begründung zum Deutsch. Entw. im Wesentlichen darauf, daß ein Recht des Verbrechers auf Strafe nicht bestehe [2]).

Wenn nun auch die Entscheidung über den Widerruf den oben (S. 12) genannten Behörden ausnahmslos zusteht, so kann doch unter Umständen ein rasches, keine Verzögerung duldendes Eingreifen der Polizeibehörde nötig sein, um die Gesellschaft vor Schädigung durch den vorläufig Entlassenen zu bewahren. Daher ist nach dem Deutsch. Entw. (§ 29 Abs. 2) die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes aus

---

1) Über die Vertrauensmänner s. den Österr. Entw. der St. P. O. § 550 Abs. 3 und 4.

2) S. dazu auch Lederer. Der österreichische Entwurf des Jugendstrafsrechts. Wien 1908, welcher weiter fordert, daß die Entlassung aus der Strafhaft niemals dem Verurteilten angetragen werden darf, dieser vielmehr stets um die Gewährung der Vergünstigung nachsuchen muß. (S. 30).

dringenden Gründen des öffentlichen Wohles ermächtigt, die einstweilige Festnahme des Entlassenen anzuordnen. Die Entscheidung über den Widerruf ist aber sofort einzuholen, und dieser gilt dann als an dem Tage der Festnahme erfolgt. Eine analoge Bestimmung enthält der Österr. Entw. (§ 26 Abs. 2), nach welchem der Entlassene, wenn sich der Verdacht eines Widerrufsgrundes ergibt und seine Flucht zu befürchten ist, vorläufig festgenommen werden kann. Für den Fall des Widerrufs ist dann die Zeit der Verwahrung auf den Rest der Strafe anzurechnen.

Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dr. H. Reichel in Jena.

1.

Dissimulierter Selbstmordversuch. Daß viele Selbstmörder ihr Suizid zu dissimulieren und Ermordung durch fremde Hand vorzutäuschen lieben, ist bekannt. (Groß, Handbuch f. U. R. II 1908, 786 ff). Nicht wundernehmen kann es hiernach, wenn Personen, die einen Selbstmord vergeblich versucht haben, hinterher vorzutäuschen streben, ein Dritter habe sie zu töten versucht. Ein Fall dieser Art beschäftigte im April 1910 die Leipziger Kriminalpolizei. Eine ledige Arbeiterin erschien behufs Anzeigeerstattung und erzählte folgendes: Sie sei früh morgens in der Connewitzer Waldung spazieren gegangen. In der Nähe der Hakenbrücke sei ihr ein fremder Mann entgegen getreten, der ihr das Handtäschchen entrissen habe, in dem sich 7,50 Mk., 2 Schlüssel und ein ungezeichnetes Taschentuch befunden hätten. Sie habe dem Manne die Tasche wieder wegnehmen wollen, dabei habe sie derselbe so gestoßen, daß sie zu Boden gefallen und in die Pleiße getaumelt sei, aus der sie sich allein wieder habe herausarbeiten können. Das Mädchen beschrieb den Täter als etwa 50 Jahre alt, mittelgroß, mit schwarzem Haar und Schnurrbart und bekleidet mit dunkler Hose, grüner Lodenjoppe und dunkler Sportmütze. Die Erörterungen ergaben zwar, daß das Mädchen allerdings zu angegebener Zeit in die Pleiße geraten war und sich aus dieser wieder herausgearbeitet hatte; Anhaltspunkte für den angeblichen Raubanfall wurden indes nicht ermittelt. Schließlich gestand die Person ein, sie sei freiwillig in die Pleiße gegangen, um sich, da sie krank sei, das Leben zu nehmen. Alsbald aber habe sie diesen Entschluß wieder bereut und sich aus dem Wasser wieder ans Land gearbeitet. Aus Scham über den verunglückten Selbstmordversuch habe sie den Raubanfall erdichtet (Lpz. N. N. 92. 1910).

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

2.

Die Polizei-Assistentin, ein Erfordernis für jede größere Polizei. Vor mir liegt eine Broschüre: „Bilder aus der Gefängniswelt" (Stuttgart, Kielmann, 1910, 9. Tausend) von Schwester Henriette Arendt, Polizeiassistentin a. D., Stuttgart, die auch ein hohes kriminalanthropologisches und soziales Interesse fordert. In den Jahren 1. März 1903 bis 1. Dez. 1906 wurden in Stuttgart 4171 verheiratete und unverheiratete Frauen inhaftiert (sehr viele immer wieder eingeliefert). Von diesen brachte Schwester Arendt 977 in eine Rettungsanstalt oder zur Familie und es gelang ihr so, „sie zu einem neuen Leben zu bewegen." Sie teilt die weiblichen Ge-

fangenen in 3 Gruppen und bringt für jede erschütternde Beispiele vor. 1., die kleinste Gruppe, die „Gefallenen im weitesten Sinne“, die aus guter Familie durch Überredung, Leichtsinn und Vergnügungssucht fielen; 2., die, ohne leichtsinnig zu sein, in unglückliche Verhältnisse kamen; 3., die Hauptgruppe, solche, die nicht durch Not fielen, sondern erblich schwer belastet, entartet waren und hier bringt Verf. von einigen Kindern schreckliche Beispiele, wie z. B. ein Junge von 8 Jahren 4 Einbruchsdiebstähle an einem einzigen Sonntagnachmittag verübte. Zur letzten Gruppe gehören auch solche, die „von Natur schwachsinnig oder es durch schlechten Lebenswandel“ wurden; sie gehören nach Verf. in geeignete Anstalten, aber nicht in die Irrenanstalt. Schwester Arendt hat ferner nicht weniger als 526 Säuglinge und andere kleine Kinder bez. deren Übergabe an Kinderrettungsheime, Stadtmissionen etc. übernommen. Es waren die Kinder von Gefangenen, mißhandelte Kinder etc. Es ist also eine ungeheure Leistung dieser Schwester, für die wir ihr im Interesse der Armen und Enterbten nur zu danken haben. Wir können nur wünschen, daß recht viele ihren Spuren folgen; besonders unter den oft im Nichtstun versinkenden Haustöchtern und ihren Müttern könnte sehr viel geschehen, statt allen Vergnügungen, dem Sport, dem Turf etc. nachzujagen. Freilich gehört dazu die ganze tiefe Menschenliebe, der Mut und das große Organisationstalent der Schwester Arendt [1]). Aber auch mit geringeren Gaben kann jeder Menschenfreund hier mitwirken. Referent glaubt nun freilich nicht an große Besserung der alten Gefallenen in Rettungshäusern etc. und die Resultate der „Marthaheime“ sind bekanntlich traurig genug. Man muß eben erst nach einer Reihe von Jahren nachfragen, wie es steht, nicht nach dem Verhalten in der Anstalt oder kurz danach. Das endogene Moment, die angeborne oder erworbene Erschlaffung der Willensenergie, nicht zum wenigsten aber das Milieu sind hier die hindernden Momente. Mit vollem Rechte verlangt Schwester Arendt die Anstellung einer geeigneten Polizeiassistentin in jeder größeren Stadt. Nur eine Frau kann hier wirklich für die inhaftierten Frauen und deren Kinder sorgen. Sie kennt besser als die Männer ihre Psyche und die Familienverhältnisse und sie genießt auch mehr deren Vertrauen. So hat auch ein Komitee Damen zu Leipzig, welche die in Pflege gegebenen Säuglinge regelmäßig besuchen, vorzügliche Resultate erzielt. Wie ich lese, sind bereits in verschiedenen Städten Deutschlands solche Polizeiassistentinnen, auch im Auslande und sie haben Gutes geschaffen. Im 2. Jahre ihres Wirkens war z. B. die Dame in Dresden, 1909 in ca. 956 Fällen an 622 Personen tätig und konnte hier viele wieder in die richtige Bahn bringen. Mit Recht betrachtet unsere Verf. es als notwendig, daß arbeitsscheue Personen beiderlei Geschlechts rechtzeitig in ein Arbeitshaus verwiesen werden sollten, statt von einem Gefängnis zum andern geschickt zu werden. Solche Personen, wie Schwester Arendt, sind wirklich als Heilige zu verehren und ihr Liebeswerk ist unendlich bedeutender und schwieriger, als das der meisten Missionäre. Darum soll uns die innere Mission näher stehen als die äußere!

1) Schwester Arendt verfolgt noch weiter ihr Liebeswerk und bittet zu ihrer Unterstützung etwaige Liebesgaben an ihre Adresse: Schwester Arendt, Stuttgart, Jägerstr. 51 part. zu richten.

3.

Spiritistischer Schwindel. Zu diesem traurigen Kapitel bringt der Dresdner Anzeiger vom 10. April 1910 folgende Notiz im Feuilleton. Wie die Geister schreiben. Zu den beliebtesten Äußerungen der vorgeblichen Geister, wodurch Medien Leichtgläubige zu täuschen wissen, gehören die schriftlichen Mitteilungen der Geister. Kein Aufgeklärter wird, wenn er solchem Geisterschreiben beiwohnt, fragen: „Ist es Betrug?" sondern gleich weiterfragen: „Wo steckt der Betrug?" Diese Frage beantwortet auf Grund eingehender Untersuchungen William Marriott in einem fesselnden Aufsatz in Pearsons. Bei einigem Nachdenken und großer Aufmerksamkeit ist die Erklärung der Geisterschrift meistens leichter zu finden als die der Schrift, die beim Feste Belsazers an der Wand erschien. Zuweilen stellt sich das Medium im verdunkelten Zimmer vor eine Tafel und hält dabei beide Hände auf den Rücken, die den Zuschauern noch gerade erkenntlich sind. Dann sieht man plötzlich eine Hand erscheinen, die an der Tafel mit Kreide schreibt. Merkwürdigerweise schreiben nun die Geister in solchen Fällen nur dann, wenn das Medium so dicht an der Tafel steht, daß es selber schreiben könnte! Das tut es auch, und die rechte Hand, die scheinbar in der linken auf dem Rücken ruht, ist eine geschickte Nachbildung. Um ähnlich plumpen Schwindel handelt es sich, wenn die Geister auf einer Schiefertafel schreiben, die zunächst unbeschrieben vorgezeigt wird. Im Dunkeln ist man nie davor sicher, daß das Medium höchst eigenhändig die Geisterschrift ausführt. Schwieriger zu durchschauen ist der Betrug, wenn, wie es Medien häufig ausführen lassen, 2 Schiefertafeln in der Mitte aller Seiten durch Schrauben miteinander verbunden werden. Jedoch auch in diesem Falle ist die Erklärung der Schrift, die nachher auf den Seiten der Tafel steht, die einander zugekehrt werden, ziemlich einfach: die Ecken der Tafeln sind ja frei; es können also Keile eingetrieben werden, sodaß mit einem dünnen Drahte ein Schreibstift eingeführt werden kann. Marriott erzählt von einem Falle, wo die Antwort vor den Augen der Zuschauer auf der Tafel entstand. Die Tafel lag dabei auf einem Tische, dann wurde ein Häufchen buntes Kreidepulver darauf gelegt, das sich nun unter den Augen der Zuschauer (immer im Halbdunkel) zu Schriftzügen anordnete. Marriott ließ unter dem Schutze der Halbdunkelheit ein wenig von der Kreide in seiner Tasche verschwinden, und zu Hause entdeckte er bei genauerer Untersuchung, daß die Kreide Eisenfeilspäne enthielt. Die Schrift war also durch einen starken Magneten erzeugt, den das Medium unter dem Tische bewegte. Die modernen Schwindelmedien wissen sich überhaupt alle Wissenschaften nutzbar zu machen. Marriott erhielt einmal bei einer spiritistischen Sitzung eine Antwort auf eine schriftlich gestellte Frage, die in einen Briefumschlag verschlossen wurde, den er nicht einmal aus der Hand zu geben brauchte. Beim Öffnen fand sich eine mit Tinte geschriebene Antwort. Die chemische Untersuchung zeigte, daß das Innere des Briefumschlages mit Gerbsäure behandelt war, während er selber beim Schreiben eine schwache Eisenlösung hatte verwenden müssen. Gerbsäure mit Eisen zusammen aber gibt Tinte!" Wie hier auf ziemlich einfache Weise die Geisterschrift erklärt ist, geschieht es mit allem andern spiritistischem Humbug. Es gibt bis jetzt kein einziges spiritistisches Experiment, das man nicht nach-

ahmen könnte; und wo Medien sich einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen, was freilich sehr selten geschieht, sind sie immer entlarvt worden, aber auch sonst oft genug. Zu einer erfolgreichen Untersuchung gehört aber folgendes: Am besten wäre es am hellen Tage zu experimentieren. Da aber dann angeblich die klugen Geister nicht erscheinen, muß man so die Séance im dunklen vornehmen lassen. Verlangt muß aber werden: 1. daß das Medium vorher bis auf die Haut untersucht werde, auch bez. des Mundes usw. und andere Kleider anlege, 2. der Impresario nach der Einschläferung abgeht; das Medium 3. im Zimmer unter den Zuschauern sitzt, weit entfernt von allen erreichbaren Gegenständen, und nicht auf der Bühne, bes. wenn es sich um Geisterschrift an der Tafel handelt, vor der die Person also nicht stehen soll und 4. ihm Arme und Füße festgehalten werden. Ist es doch so gelungen, die berüchtigte Eusapia, die eine Menge von Gelehrten betrog, zum 2. Male dadurch zu entlarven, daß während ihre Hände festgehalten wurden, ihre Stiefelabsätze auf den Füßen der Nachbarn fest auftraten, in der Dunkelheit Einer ihren rechten Fuß plötzlich packte, als sie eben aus dem Stiefelchen denselben herausziehen wollte, um rechts und links mit den Fußhacken Stöße zu verteilen, wie sie es immer tat. Auch die Geisterphotographie, Paraffinhände usw. wären so unmöglich gemacht.

Wenn man sich nun fragt: wie ist das möglich, daß solche Medien, die meistens hysterisch, sehr nervös, minderwertig usw. sind, immer wieder Adepten finden und zwar auch in den besten Kreisen, so liegen viele Gründe dafür vor. Der Mensch hat den Sinn für Geheimnisvolles und Übernatürliches in sich, den er schwer los wird. Seine Kritik ist meist schwach, die Suggestibilität groß und der Kontrast, daß die Wissenschaft nichts davon wissen will, anreizend. Dazu kommt die Massensuggestion. Werden Medien entlarvt, so können die Spiritisten es nicht leugnen, meinen aber, neben Betrügern gebe es auch wirkliche Medien oder: auch ein solches könne einmal betrügen. Man sieht also: alle Demonstration ist nutzlos und es wird stets Dumme geben, die hineinfallen. Kürzlich hat Prof. Cramer in einem Vortrage[1]) den großen Spiritisten-Schwindel von neuem gebrandmarkt. Er erklärt mit Recht den Spiritismus für die schwerste Form des modernen menschlichen Aberglaubens, auch darum gefährlich, weil durch denselben eine Reihe von dazu disponierten Zuschauern geisteskrank würden oder schwer nervös erkrankten. Er unterscheidet den vulgären oder experimentellen Spiritismus (Psychographie und das Trancereden) und den sog. Offenbarungsspiritismus, diesen besonders in besseren Kreisen. Ehrliche Medien können natürlich nur am Psychographen arbeiten oder im Trance reden. Die eigentlichen Tricks dagegen (Geisterschrift, Paraffinhand, Geisterphotographie, Austeilen von Püffen usw.) sind den Betrügerinnen eigen. Ich bemerke noch, daß unter den gläubigen Spiritisten, genau so wie unter den Vegetarianern und überhaupt Fanatikern aller Art eine Menge geistig minderwertiger Elemente sind, die betrogen sein wollen. Kann man sich z. B. etwas Plumperes vorstellen als die Tricks des berüchtigten Blumenmediums, das wiederholt entlarvt, trotzdem immer wieder Gläubige fand? Ja gerade die Entlarvung scheint auf Gewisse anziehend zu wirken, indem ihnen diese Person als eine Ver-

1) Im Korresp.-Blatte der Deutsch. Gesellsch. für Anthrop. usw. 1910, p. 19.

folgte erscheint, die unschuldig leiden muß. Das Licht können viele nicht vertragen, sie suchen das Dunkel auf, im Physischen und Psychischen!

4.

Hypnotisch erzeugte Hypermnesie als ein eventuell wichtiges Hilfsmittel der forensischen Tätigkeit. Löwenfeld in München hat in einem Aufsatze: „Über die hyermnestischen Leistungen in der Hypnose in Bezug auf Kindheitserinnerungen" (Zeitschrift für Psychotherapie und medizin. Psychologie, Stuttgart, Enke, 1910, Bd. II, H. 1) sehr interessante Experimente gemacht. Es gelang ihm nämlich in einer Reihe von Fällen bei Somnambulen oder solchen, die es nicht waren und zwar spontan oder auf Befehl in der Hypnose das Gedächtnis außerordentlich zu steigern (Hypermnesie). Die Protokolle sind genau mitgeteilt und deren richtige Angaben durch Angehörige usw. fast bis auf ein Jota für richtig befunden worden. Aber es gelang auch posthypnotisch das Gedächtnis zu steigern. Die Tiefe der Hypnose und der Hypermnesie ging nicht immer miteinander parallel und es gab noch andere Versuchsbedingungen. So konnten ziemlich genaue Details sogar noch aus dem 2. Lebensjahre produziert werden, was im Wachen so gut wie unmöglich ist. Schon allein psychologisch sind diese Versuche höchst lehrreich. Sie zeigen, was ich immer betonte, daß wahrscheinlich nichts wirklich Perzipiertes und besonders „sekundär Identifiziertes" verloren geht, sondern mehr oder weniger tief im Unterbewußtsein schlummert, um gelegentlich einmal oder nie wieder an das Tageslicht zu kommen. Sie bestätigen aber weiter die Assoziationslehre und auch die Wichtigkeit der sog. Übung. Löwenfeld hat hier zunächst nur die Kindheitserinnerungen berücksichtigt. Sie sind besonders wichtig, weil es so gelingt öfter sexuelle Traumen zu entdecken, die nach Freud eine so große Rolle bei Hysterie, Zwangsneurose usw. spielen, wenigstens öfter, wie Ref. mit anderen meint. Aber auch für andere Erinnerungen, als aus der Kinderzeit, kann die Methode nützlich sein, wie Verf. an einem Falle beweist, wo eine Dame sich danach genau besann, wo sie einen Gegenstand hingetan hatte, was sich auch verifizierte. Diese neue Methode der Erweckung von Hypermnesie kann sicher bei gewissen Delikten, auch zivilrechtlich, einmal von Nutzen sein, das besonders in Fällen von Amnesien, wie sie bei einem Kopftrauma oder schwerem Schreck oder Apoplexien usw. gar nicht so selten sind. Dann könnte der Betreffende angeben, wer der Attentäter war, wie er aussah, wo es geschah usw. Aber auch die Zeugen, die sich heute so oft widersprechen, könnten dadurch zu scharfen Angaben kommen, die wahrscheinlich auch weniger der gegenseitigen Suggestion erliegen. Zivilrechtlich lassen sich verschiedene Fälle konstruieren, wo die neue Methode nützlich sein könnte. Aber auch für das praktische Leben. Es passiert z. B. oft genug, das man selbst wichtige Papiere (Staatspapiere, Dokumente, Quittungen usw.) oder anderes verlegt oder nicht mehr weiß, an wen und wann man dies oder jenes verborgt hat. Hier würde die Hypermnesie helfen. Ausdrücklich bemerkt Löwenfeld, einer der erfahrensten Neurologen, daß er von der vorsichtigen Hypnose nie einen Schaden gesehen hat. Aber nur ein wirklich Kundiger sollte sie ausführen! Es würde sich endlich auch fragen, ob man nicht

durch diese Methode einem schwachen Gedächtnisse methodisch aufhelfen könnte, was sehr wertvoll wäre.

5.

Ausführung des Kaiserschnitts an sich selbst. Ein Referat über eine Arbeit von Sury: Selbstverletzung durch Bauchschnitt während der Schwangerschaft und Geburt, in der Münchner medizin. Wochenschrift, 1910, p. 598, lautet folgendermaßen: „Zwei Fälle aus Wien: 1. am Ende der Schwangerschaft, um diese zu verheimlichen, Schnitt durch Bauchdecken und Hinterfläche des Uterus, Selbstentbindung, Naht, Heilung. 2. Bauchschnitt während der Geburt, Sectio caesarea, angeblich, um sich Erleichterung zu verschaffen, doch nach Sektionsbefund des Kindes um es zu morden, Exitus. Für psychisch intakte Frauen in der Schwangerschaft und Geburt ist in der Regel die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht gerechtfertigt."

Daß bei heimlich Gebärenden, oder wo die Geburt sonstwie unbequem ist, künstlicher Abort durch die Frau selbst oder durch Dritte eingeleitet wird, ist etwas Alltägliches. Aber Kaiserschnitt an sich selbst ausgeführt, dürfte wohl sehr selten sein. — Im Orient, in Afrika usw. soll nach Ploss-Bartels solches vorkommen, wohl aber immerhin gewiß selten. Die Motive sind in beiden obigen Fällen anscheinend verschiedene gewesen.[1]) Es gehört ein fabelhafter Mut und Ruhe dazu, sich einen langen Bauchschnitt beizubringen, (also das regelrechte Harakiri!), den Uterus aufzuschneiden (wunderbarerweise geschah es im 1. Falle von der Hinterfläche aus!) und das Kind herauszuholen. Trotzdem trat Heilung ein, im 2. Falle dagegen nicht. Mögen auch durch psychische Momente (Angst vor Entdeckung, große Schmerzen usw.) die Schmerzen etwas gemildert worden sein, so dürfte man das nicht allzuhoch anschlagen. Heroisch bleibt die Tat doch, man bedenke nur z. B. wie schwer und schmerzlich es schon ist, sich selbst einen lockeren Zahn auszuziehen! Mit dem Schlußsatze des Verfassers kann man sich unbedenklich einverstanden erklären.

6.

Die geschlechtlich erregende Wirkung der roten Farbe. Auf dies Thema bin ich schon wiederholt zu sprechen gekommen und machte namentlich auf die rote Unterwäsche der Halbwelt aufmerksam, die auf viele Männer direkt sexuell anregend wirkt.[2]) Warum aber wirkt sie sexuell? Das eben ist ein noch zu lösendes Problem. Eine nahestehende Wirkung ist die auf manche Thiere reizende, die Wut herausfordernde, z. B. das rote Tuch des Matadors beim Stierkampf. Ich habe kürzlich erst die merkwürdige Einwirkung dieser Lichtart beim Chamäleon erwähnt. Heute kann ich einen weiteren Beitrag bringen. In

---

1) In einem Falle durchschnitt sich eine 23jährige Bäuerin mit einem Küchenmesser den Leib und entfernte sich das Kind — weil sie wegen ihrer Schwangerschaft von allen verlacht ward! Sie starb darnach. (Granier: Das verbrecherische Weib, Berlin, Marcus, p. 86).

2) Die Kurtisanen (Musme) in Yoshimara (Freudenstadt Tokios) tragen ein rotes oder dunkelviolettes Hemd aus Seide oder Crepon.

einem Artikel von Kölsch: Tiere, die sich von Luft nähren (die Gartenlaube, 1910, p. 201) wird berichtet, daß die Privatdozentin an der Universität Bonn, Gräfin Maria von Linden, soeben eine fundamentale biologische Entdeckung gemacht[1]) hat. Bisher hatte man geglaubt, daß die Schmetterlingspuppen keine Nahrung zu sich nehmen. Besagte Dame fand nun, daß dem nicht so sei, daß sie vielmehr, wie die Pflanzen, Kohlensäure aus der Luft aufnehmen, diese in sich spalten, einen Teil ausatmen, den anderen zum inneren Aufbau gebrauchen und so zunehmen. Es liegt nun sehr nahe, dies auch auf alle Winterschlaf übende Tiere, Schnecken und Murmeltiere[2]) auszudehnen und somit von neuem festzustellen, daß die Natur keine Ausnahme macht und wo es uns dennoch z. Z. so scheint, unsere Unwissenheit nur annimmt. Die Experimente der Gräfin sind höchst ingeniös u. auch bei dieser Entdeckung haben, wie bei Röntgen, gewisse Zufälle mitgespielt, die eben bloß das Genie auszunutzen verstand. Wir haben in der Gräfin somit eine wahrhafte Gelehrte, die schon bedeutendes geleistet hat, wie auch Frau Curie in Paris, die berühmte, kürzlich verstorbene Archäologin Meßtorf in Kiel, Frau Dieulafoy in Paris usw. Frauen können also wissenschaftlich sehr wohl mit Männern konkurrieren und werden es sicherlich immer mehr tun, je mehr ihnen die Laufbahn zur Universität frei bleiben wird. Freuen wir uns dessen und treten ein für eine vernünftige Frauenemanzipation ein, wie erst kürzlich Prof. Harnack in Berlin es tat. Dabei werden wir freilich immer als erste Aufgabe der Frau die Gatten- und Mutterschaft hinstellen und jeden anderen Beruf nur als Surrogat betrachten. Beides läßt sich bisweilen aber auch vereinen oder, was noch häufiger eintritt: das Surrogat wird so lange beibehalten, bis Gelegenheit zum Heiraten gegeben wird und dann wird meist geheiratet und das mit Recht, daher brauchen die Männer im allgemeinen eine Konkurrenz der Frauen nicht zu fürchten. Und — ich wiederhole es nochmals — eine hochgebildete Frau hat eo ipso mehr Wahrscheinlichkeit eine vortreffliche Gattin und Mutter zu werden als eine andere, muß es aber freilich nicht werden.

Doch auf unser Thema zurück! Die Gräfin von Linden fand weiter, daß bei den Puppen wie bei Pflanzen, unter anderem unter Einwirkung roter und gelber Strahlen die Assimilation beschleunigt wird. Hieran möchte ich nun eine Hypothese anknüpfen, die uns vielleicht die sexuell erregende Wirkung des roten Lichtes näher bringt. Wenn die Assimilation darunter eine größere wird und unter der Annahme, daß dies allgemein gilt, so muß das Wachstum ein stärkeres werden. Damit aber notwendigerweise der Selbsterhaltungstrieb, der im Kampf ums Dasein leicht zu Grausamkeit führt, welcher wieder das sexuelle Gefühl sehr nahe steht. Der Grausame will herrschen, besitzen, also auch das Weib. Das Herrschen macht ihm Freude, er läßt es die Frau merken und kann es am besten durch ihren geschlechtlichen Umgang beweisen, den er erzwingt. So glaube ich, kann uns diese Erklärungshypothese vielleicht manches verständlicher machen.

1) Schade, daß der verstorbene Moebius das nicht erlebt hat!

2) Daher nehmen diese trotz mangelnder anderweiter Nahrung am Ende der Schlafperiode nicht ab, sondern oft zu!

7.

S e l t e n e r u n d s c h e u ß l i c h e r R a c h e a k t. In dem „Impartial“ von La Chaux-de-Fonds vom 20. März 1910 lese ich folgende Nachricht:

Madrid. — A Candeleda, province de Tolède, un fiancé évincé s'est vengé d'une façon terrible. Apprenant que sa fiancée allait épouser un jeune soldat récemment rentré du Maroc, il voulut apprendre son sort de la bouche de la jeune femme. Il eut une entrevue avec elle et, la voyant inflexible, il la saisit dans ses bras et fit exploser une cartouche de dynamite. On n'a retrouvé que les débris de leurs cadavres dans les ruines de la maison.

Selbstmord durch Dynamit ist nichts Seltenes, Mord dagegen wohl nicht häufig. Leider ist in obigem Berichte nicht gesagt, w i e das Dynamit angewendet worden ist, um eine so furchtbare Zerstörungskraft zu entwickeln. Hier liegt also Mord und Selbstmord vor. Interessant wäre es zu wissen, wie der Soldat das Dynamit erlangt hat, das doch schwer zu beschaffen ist. Es ist ja fast nur im Bergbaue und im Steinbruchsbetriebe, resp. bei Tunnelbauten angewandt und wird dort sorgsamst gegen Diebstahl verwahrt, was freilich nicht hindert, daß trotzdem hier und da Patronen gestohlen werden und dann meist, wie hier auch, verbrecherischen Zwecken dienen, gewöhnlich zu Selbstmord. Durch solche gar nicht so seltene Missetaten gewitzigt, sollte man in der Verwahrung dieses gefährlichen Stoffes noch strenger vorgehen, als bisher.

Besprechungen.

1.

Maxwell „Le crime et la société“ (Bibliothèque de philosophie scientifique“, Paris 1909, Ernest Flammarion). 360 S. 8. 3,50 fr.

In umsichtiger Weise, in knappen und doch genügend erschöpfenden Umrissen behandelt der Verfasser sein schwieriges Thema. Er versteht anzuregen und zu interessieren, selbst wo man ihm nicht zu folgen vermag. Um von der Reichhaltigkeit des Inhalts einen Begriff zu geben, mag es genügen auf einige Ausführungen hinzuweisen, die mich besonders interessiert haben: S. 264f. Kastration Unverbesserlicher, S. 213f. krimineller Aberglaube, S. 332ff. Prügelstrafe, S. 200ff. Leidenschaftsverbrecher, S. 211 Zweikampf, S. 185ff. Straffreiheit von Diebstählen zur Stillung des Hungers, S. 299ff. Todesstrafe, S. 337f. Massenverbrechen, S. 131ff. verminderte Zurechnungsfähigkeit. Dem Büchlein, das in ähnlicher Preislage in der Deutschen Literatur seines gleichen nicht hat, sind recht viele Leser zu wünschen. A. Hellwig.

2.

Karl Weidlich „Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege in England, Schottland und Irland“ („Beiträge zur Reform des Strafprozesses“ Bd. 2, Heft 3. Berlin 1908, I. Guttentag). 111 S. gr. 8. 2,50 M.

Mag auch der Verfasser die englischen Verhältnisse manchmal in zu rosigem Lichte sehen, mag er auch bei der Beurteilung der Tätigkeit der deutschen Polizeiorgane mitunter gar zu schwarz sehen, daß seinen Ausführungen ein richtiger Kern zugrunde liegt, wird man kaum bestreiten können, wenn man aufmerksam in der Strafrechtspraxis darauf achtet. „Setzt der Richter einem Beschuldigten zu, so tut es die Polizei zweimal; der tatsächlichen oder vermeintlichen Lüge begegnet sie durch Grobheit. Das Ziel ist die Erlangung eines Geständnisses behufs Vereinfachung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit einerseits, des richterlichen Inquirierens andererseits“ (S. 106f.) Daraus soll den Polizeibeamten, unter denen es natürlich — besonders in den großen Städten — auch zahlreiche gibt, die ihrer Aufgabe in vollem Umfange gewachsen sind, kein Vorwurf gemacht werden, herrscht doch auch bei den Richtern, wie erst kürzlich wieder Henschel gebührend hervorgehoben hat, die inquisitorische Methode noch vor. Schuld an diesen Zuständen ist die nicht auf der Höhe der Zeit stehende Ausbildung der Richter und Polizeibeamten. Das muß immer wieder wiederholt werden! A. Hellwig.

3.

Ernst Cremer „Die Schule im Kampfe gegen den Schmutz in Wort und Bild“ (Düsseldorf 1909, L. Schwann). 36 S. 8. 0,50 M.

Das Büchlein zieht gegen die Verbreitung des Schmutzes, insbesondere auch des sexuellen, durch Presse und Kinematographen zu Felde. Ein böser Lapsus ist dem Verfasser S. 11f. passiert, wo er aus der Angabe Münchener Ärzte, daß 25 Proz. der von ihnen behandelten Geschlechtskranken Studenten seien, schließt, daß 25 Proz. der Studenten geschlechtskrank seien!

A. Hellwig.

4.

E. Aletheia „Schutz gegen Richterwillkür! Ein Mahnruf zugleich zur Abwehr der Bestrebungen der sozialistisch organisierten Richter Österreichs.“ (Leipzig 1908, Bruno Volger.)

In unglaublicher Weise zieht der Verfasser unter dem Deckmantel der Anonymität über die österreichischen Kollegen her. Wenn er zur Begründung der Anonymität unter anderm angibt, er habe vorbeugen wollen, um mit diesem Pamphlet nicht „berühmt“ zu werden, so war die Sorge nicht ganz unbegründet, denn „famosus“ wäre er allerdings geworden, freilich nicht in dem Sinne von „berühmt“ sondern von „berüchtigt“.

A. Hellwig.

5.

Friedrich Wilhelm Brepohl „Die Zigeuner nach Geschichte, Religion und Sitte“ (Göttingen 1909, Vandenhoeck & Ruprecht). 14 S. gr. 8 0,50 M.

Ob man mit den vom Verfasser vorgeschlagenen „humanitären und religiösen Bestrebungen“ weiterkommen würde als mit Polizeimaßnahmen, darf wohl bezweifelt werden. Wenn Verfasser ausführt, der Zigeuner bestreite die Berechtigung des Gesetzes ihm gegenüber, ja er verwerfe alle Vorteile, die es ihm eventuell verschaffen könne, in dem stolzen Bewußtsein oder doch der Meinung, daß er mehr als andere Menschen ein selbständiges Wesen sei, das keine andere Aufgabe habe als seine Selbständigkeit zu wahren, so kann man ihm wohl mit Recht entgegenhalten, daß der Staat solche ihm schädlichen Herrenmenschen nicht zu dulden braucht.

A. Hellwig.

6.

Emil Rasmussen „Mafia“. (Berlin, Stuttgart, Leipzig, O. J. Axel Juncker) 437 S. 8. 5 M.

In fesselnder Weise versteht es der Verfasser in diesem modernen Roman aus Sizilien uns in die eigenartige Welt der Maffia einzuführen, wobei auch gar manche interessante Bemerkung über den sizilianischen Volksglauben fällt.

A. Hellwig.

7.

Ettore Donetti „I velocipedi e gli automobili nella legge e nella giurisprudenza“ (Rocca S. Cascinio 1908, Liciano Cappelli). 227 S. 8. 2 Lire.

Da das Automobilrecht eine der jüngsten Rechtsmaterien ist, wird der Praktiker oft genug das Bedürfnis haben, sich aus der ausländischen

Judikatur Anregung zu verschaffen. Diesen Zweck erfüllt das vorliegende Büchlein in vortrefflicher Weise, indem es am Ende eines jeden Abschnittes die einschlägige italienische, und teilweise auch französische und belgische Judikatur zusammenstellt. A. Hellwig.

8.

Wilhelm Sternberg „Die Alkoholfrage im Lichte der modernen Forschung" (Leipzig 1909, Veit & Co.) 80 S. gr. 8.

Der moderne Zug geht dahin, die absolute Verderblichkeit des Alkoholgenusses darzutun. Wenn man, wie es der Verfasser tut, diesem Dogma entgegentritt, so gehört geradezu persönlicher Mut dazu. Der Verfasser kommt auf Grund seiner eingehenden Erörterungen über den Genuß der Nahrungsmittel sowie den sinnlichen und seelischen Genuß der Genußmittel zu dem Resultat: „Je fanatischer die Lehre der absoluten Abstinenz gepredigt wird, desto sicherer kann man annehmen, daß ihre Apostel nichts verstehen". Es scheint mir, als ob die Ausführungen des Verfassers einer objektiven Nachprüfung wert wären. A. Hellwig.

9.

Marcus Landau „Hölle und Fegefeuer im Volksglauben, Dichtung und Kirchenlehre" (Heidelberg 1909, Carl Winter). 296 S. gr. 8. 4 M. geb. 5 M.

Wer für derartige Themata Interesse hat, wird das Buch mit Nutzen studieren. Für den Kriminalisten ist des nicht selten damit verbundenen kriminellen Aberglaubens wegen besonders wichtig das Kapitel über den Verkehr zwischen Toten und Lebenden. Mehr historisches Interesse haben die Kapitel über Gericht und Buchführung im Jenseits, sowie über die Verdammten und ihre Strafen. A. Hellwig.

10.

B. Polag „Die Berechtigung des künstlichen Abortus vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkte" (Straßburg i. E. 1909, Ludolf Beust). 91 S. gr. 8. 1,80 M.

Die hauptsächlich eklektisch gehaltene Arbeit behandelt den kriminellen Abort, d. h. die Abtreibung der noch nicht lebensfähigen Frucht aus anderen als medizinischen Gründen. Mit Recht hält Verfasser de lege ferenda es für nicht zweckmäßig, den medizinisch gebotenen Abort für straffrei zu erklären, auch sei Einführung der Anzeigepflicht der Ärzte bei verdächtigen Abortfällen nicht tunlich, dagegen wäre zu erwägen, ob man nicht in manchen Fällen auch aus sozialen Gründen den Abort nicht bestrafen solle, so insbesondere bei einer Konzeption durch einen erzwungenen oder listig erschlichenen Beischlaf. A. Hellwig.

11.

Th. Zell „Der Polizeihund als Gehilfe der Strafrechtsorgane". (Berlin 1909, J. Guttentag). 164 S., 8, 2 M.

In dem theoretischen Teil behandelt Verfasser auf der Grundlage der von ihm in ausgiebigster Weise exzerpierten Buches von Zwaardemaker über die Physiologie des Geruchs der Hauptsache nach das Wesen und die

Erklärung des Witterns. Die Ausführungen sind durchweg interessant, doch hätte das Kapitel über die Legitimation des Verfassers über seine „Legitimation zur Sache“ ohne Schaden für die Sache fortbleiben können. Auch berührt das Bestreben des Verfassers, darzutun, daß er vor Hans Groß schon auf den Nutzen der Polizeihunde hingewiesen habe, nicht besonders angenehm, zumal Verf. kaum mehr behaupten kann, als daß er des feinen Geruches mancher Tiere Erwähnung getan hat. Daß der Gedanke in die Praxis umgesetzt wurde, ist jedenfalls das Verdienst von Hans Groß, da die maßgebenden Behörden wohl seine Werke, kaum aber die Artikel des Verfassers gekannt haben werden. Auch wäre es mir ein leichtes, nachzuweisen, daß man selbst in älteren kriminalistischen Zeitschriften einschlägige Ausführungen findet. Der praktische Teil enthält neben manchem schätzenswerten Fingerzeig doch auch Angaben, die kaum auf allgemeine Zustimmung werden rechnen dürfen. Auf Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen; auch wird in einem der nächsten Hefte ein berufener Fachmann, der gerade über praktische Erfahrungen verfügt, Kriminalkommissar Leonhardt, sich über die Berliner Polizeihunde äußern und dabei hoffentlich auch die Zellschen Meinungen würdigen. A. Hellwig.

12.

W. Kulemann „Die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege“ („Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden“ Bd. I, Leipzig und Dresden 1909, B. G. Teubner). 58 S. gr. 8, 1,40 M.

Neben vielem Trefflichen bringt der Verfasser doch auch manches, was man nicht unterschreiben kann, so wenn er S. 25 f. von der Gefahr spricht, daß der Berufsrichter die Fälle schematisch behandle: Ein Richter, der dieser Gefahr unterliegt, ja auch nur ernstlich in diese Gefahr kommt, eignet sich nicht zum Richter, am wenigsten zum Strafrichter. Verfasser kommt zu dem Resultat, daß die Vorzüge der Laienbeteiligung deren Nachteile bei weitem überwiegen (S. 28). Meines Erachtens müßte der Verfasser bei richtiger Würdigung der von ihm S. 38 zutreffenderweise mitgeteilten Tatsache, daß bäuerliche Geschworene bei Brandstiftung, Diebstahl, Betrug und anderen Vermögensdelikten sehr leicht, bei Sittlichkeits- und Roheitsverbrechen sehr schwer verurteilen und daß bei allen verwickelten Tatbeständen der Ungebildete, da er nicht genügend zu folgen vermag, leichter geneigt ist freizusprechen als der Gebildete, zu dem entgegengesetzten Schluß kommen. Unberechtigte Freisprechungen schaden dem Allgemeinwohl mindestens ebenso sehr wie ungerechtfertigte Verurteilungen. Leider ist ja aber keine Aussicht vorhanden, daß das Kurpfuschertum der Laienrechtspflege aufhört. Videant consules . . . ! A. Hellwig.

13.

Julius Henrici „Vom Geisterglauben zur Geistesfreiheit“ (München 1910, Ernst Reinhardt). 440 S. gr. 8. 6 M., geb. 7,50 M.

Gern liest man in diesem „Geschichts- und Gedenkbuch der Geistesentwicklung zur natürlichen Weltanschauung“. Gerade, wer sich mit den traurigen Verirrungen des Aberglaubens und den davon kaum trennbaren unheilvollen Folgen einer mystischen Weltauffassung befaßt, wird besonders lebhaft wünschen, daß die „natürliche Weltanschauung“ bald Allgemeingut

werde. Die Geschichte lehrt uns aber, daß dies noch auf lange hinaus, wenn nicht gar für immer, ein unerfüllter Wunsch bleiben wird.

A. Hellwig.

14.

Georg Cohn „Kinematographenrecht". (Berlin 1909, R. v. Deckers Verlag, G. Schenck) 48 S. 4. 1,60 M.

Den Strafrichter interessiert der Kinematograph vor allem wegen der anstößigen Vorführungen, doch unter Umständen auch als prozessuales Beweismittel. Da ich in einem der nächsten Hefte auf diese Fragen näher eingehen werde, genüge es, hier auf die erste monographische Verarbeitung des Kinematographenrechts durch den Verfasser in seiner höchst verdienstvollen und vielseitig anregenden Broschüre aufmerksam zu machen.

A. Hellwig.

15.

Aigremont „Fuß- und Schuh-Symbolik und -Erotik. Folkloristische und sexualwissenschaftliche Untersuchungen" (Leipzig 1909, Deutsche Verlags-Aktien-Gesellschaft) V — 73 S. gr. 8.

Eine interessante und tüchtige, wenn auch natürlich nicht erschöpfende Darstellung des Themas, die auch für uns Kriminalisten von Bedeutung ist bei der Beurteilung sexueller Perversitäten, insbesondere des Schuhfetischismus.

A. Hellwig.

16.

Joseph Fanjoux „Aperçu médico-légal sur la magie et la sorcellerie avec leurs influences actuelles sur le développement des maladies mentales" (Thèse, Lyon 1909, A. Rey). 106 S. gr. 8.

Eine vorzügliche Studie, die durch ihre kritisch referierende Materialiensammlung und durch eigene Beobachtungen unsere Erkenntnis fördert. In einem besonderen Kapitel ist auch die Stellung der Zauberei und des Magnetismus vor dem Forum des Richters besprochen. Interessant ist, daß der Verfasser auch auf Grund seines Materials bestätigt, daß die Strafverfolgung wegen Betruges nur in den seltensten Fällen Aussicht auf Erfolg hat.

A. Hellwig.

17.

Hayman „Kinderaussagen" („Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten" Bd. VIII, Heft 7, Halle a. S. 1909, Carl Marhold). 43 S. gr. 8. 1 M.

Als lichtvolle Behandlung des alten und ewig neuen Themas ist uns die Schrift willkommen. Besonders möchte ich hinweisen auf die Schilderung eines Falles von pathologischer Induktion und dadurch bewirkte falsche Aussagen zweier Mädchen in einem Strafprozeß (S. 35 ff). Ob es allerdings erforderlich ist, zur Erklärung des Falles eine pathologische Veranlagung der Mädchen anzunehmen, möchte ich dahingestellt sein lassen. Es scheint sich mir damit ähnlich zu verhalten wie mit dem „psychopathischen Aberglauben".

A. Hellwig

18.

Maximilian Paul Schiff „Der Prozeß Hilsner, Aktenauszug." (Wien 1908, L. Rosner). 135 S. 4. 3 Kronen.

Ein Dokument zu dem „Polnaer Ritualmordprozeß“, der ja immer noch wieder die Öffentlichkeit erregt und für den Kriminalpsychologen in mehr als einer Hinsicht von bleibendem Interesse bleiben wird.

A. Hellwig.

19.

J. G. Frazer „Psyche's task. A discourse concerning the influence of superstition on the growth of institutions“ (London 1909, Macmillan & Co.) VIII — 87 S. gr. 82, 60 Sh. geb.

Unter Beibringung reichen ethnologischen Beweismaterials versucht der gelehrte Forscher mit Glück den Nachweis zu führen, daß der Aberglaube, namentlich in primitiven Entwicklungsstadien, mitunter auch eine sozialförderliche Bedeutung gehabt hat. So habe er den Respekt vor der Obrigkeit, besonders dem Herrscher, verstärkt, habe zum Schutze des Privateigentums beigetragen, habe zur Hebung der sexuellen Moral mitgewirkt und die Achtung vor dem menschlichen Leben verstärkt. So völlig vernachlässigt, wie der Verfasser glaubt, ist allerdings auch diese Seite des Aberglaubens nicht, da nicht nur in den letzten Jahren in der „L'année sociologique“ ein hierhergehöriger Artikel von Huvelin erschienen ist, sondern auch ich schon vielfach darauf hingewiesen habe. Für seine vollkommen unabhängige gründliche Ausführung einiger wichtiger Seiten dies Gedankens sind wir dem Verfasser sehr zu Dank verpflichtet. A. Hellwig.

20.

S. Placzek „Das Berufsgeheimnis des Arztes“. (Dritte erweiterte und wesentlich veränderte Auflage, Leipzig 1909, Georg Thieme). 3,40 M.

Die neue Auflage des bekannten trefflichen Buches hat durch Hineinarbeitung der großen in den letzten 12 Jahren erschienenen Literatur und Judikatur ein wesentlich anderes Gewand bekommen. Bemerkt werden mag, daß der Verfasser den gegenwärtigen Rechtszustand in Deutschland einer Änderung nicht sehr bedürftig hält, daß er aber mit Recht darauf aufmerksam macht, daß die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen weit größeren Schaden anstifte, als eine Verletzung des Schweigegebots angerichtet hätte. Öffentlichkeit und Schwurgericht sind aber leider Dogmen, an denen der moderne Jurist bei Strafe der Ächtung nicht rütteln darf!

A. Hellwig.

21.

C. Cornel „Zur Reform des § 175 Str. G. B. Kriminalpsychologische Skizze zur Lösung des homosexuellen Problems.“ (Leipzig 1909, Max Spohr). 35 S. 8. 0,80 M.

Etwas Neues beizubringen über den ominösen Paragraphen, bezweckt der Verfasser wohl kaum, es handelt sich vielmehr wohl nur um eine Kampf- oder vielmehr Agitationsschrift. Ohne zu überzeugen tritt Verfasser für eine „mildere Modifizierung“ des § 175 ein, d. h. für seine Beseitigung. A. Hellwig.

22.

A. Schöppa „Die Phantasie nach ihrem Wesen und ihrer Bedeutung für das Geistesleben“ (Leipzig 1909, Dürrsche Buchhandlung). IV—144 S. gr. 8. 2 M.

Auf der Grundlage der bahnbrechenden Werke von Wundt und Lipps gibt Verfasser eine gemeinverständliche Darstellung dessen, was uns die moderne Psychologie über die Phantasie lehrt, wobei den Kriminalisten insbesondere die Ausführungen über die Phantasie des Kindes interessieren.

A. Hellwig.

23.

Carl Kade „Unbedingte oder bedingte Strafverfolgungspflicht, Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip?" (Hannover 1909, Helwing). 34 S. gr. 8.

Schon das geltende Recht hat das Legalitätsprinzip nicht strikt durchgeführt, der Entwurf der St. P. O. macht weitere Konzessionen und der Verfasser tritt gar dafür ein, daß das Opportunitätsprinzip wieder eingeführt werde. Daß dies das einzig Sachgemäße wäre in einem Staat, dessen Organe der Strafrechtspflege das volle Vertrauen des Volkes besäßen und dieses Vertrauens auch würdig wären, ist sicher. Ob aber diese Vorbedingungen zur Zeit gegeben sind, muß leider bezweifelt werden. Derartige Radikalreformen haben kaum Aussicht auf baldige Verwirklichung. Dringender scheint mir die Aufgabe, zunächst durch bessere Ausbildung sämtlicher Organe der Strafrechtspflege, einschließlich der Polizeibeamten, dafür zu sorgen, daß die Strafrechtspflege immer besser werde. Wenn dann das Vertrauen des Volkes zu der Strafrechtspflege wiedergewonnen ist und die keinen Fortschritt bedeutende Beteiligung der Laien wieder beseitigt ist, wird es auch an der Zeit sein, den Vorschlag Kades zu verwirklichen. Ob unsere Generation es aber noch erleben wird, darf bezweifelt werden.

A. Hellwig.

24.

Eduard Westermarck „Sexualfragen" (Deutsch von Leopold Katscher, Leipzig 1909, Werner Klinkhardt). 146 S. gr. 8. 2 M., geb. 3 M.

Das Buch stellt einen Abdruck der einschlägigen Kapitel des an dieser Stelle besprochenen Buches des Verfassers über Ursprung und Entwicklung der Moral dar. Ob es erforderlich war, diese Kapitel einem weiteren Kreis zugänglich zu machen, mag dahingestellt bleiben; der Forscher hätte jedenfalls schon in dem Hauptwerk die gesuchte Belehrung gefunden.

A. Hellwig.

25.

„Code pénal du royaume de Siam promulgé le premier Juin 1908." Version française avec une introduction et des notes par Georges Padoux. (Paris 1909, Imprimerie nationale) XLIX — 110 S. gr. 8.

Trotzdem wir schon mehrere ausführliche deutsche Bearbeitungen des neuen siamesischen Gesetzbuches besitzen, ist doch die vorliegende Ausgabe der genauen Übersetzung auch für uns sehr wichtig, insbesondere auch der ausführlichen Einleitung und der vergleichenden Anmerkungen wegen. Mindestens in einem hat für uns das Siamesische Str. G. B. vorbildliche Bedeutung, nämlich darin, daß nach Artikel 306 betrügliche Ausbeutung des Aberglaubens ausdrücklich als qualifizierter Betrug mit einer Geldstrafe und mindestens sechsmonatlichem, höchstens fünfjährigem Gefängnis bestraft wird.

A. Hellwig.

26.

Otto Ehinger und Wolfram Kimming „Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker" (München 1910, Ernst Reinhardt) 87 + 111 S. gr. 8. 5 M.

Auf Grund der historischen Entwicklung kommen die Verfasser in ihrer besonders beachtlichen Schlußbetrachtung zu dem de lege ferenda zu billigenden Satze, daß die Abtreibung nicht bestraft werden sollte.

A. Hellwig.

27.

Auguste Pierron „Responsabilité des accidents d'automobiles aux points de vue civil et pénal" (Montpellier 1909, J. Lauriol). 259 S. gr. 8.

Die beachtenswerte Studie behandelt in dem ersten Teil zunächst die zivilrechtliche Haftung des Automobilisten und Dritter sodann die strafrechtliche Haftung im geltenden französischen Recht, während im zweiten Teil die verschiedenen privaten und offiziellen legislatorischen Vorschläge geprüft werden. Benutzt wird nur die französische Literatur.

A. Hellwig.

28.

Ernst Schultze „Die Schundliteratur. Ihr Vordringen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung". (Halle a. S. 1901, Buchhandlung des Waisenhauses). 114 S. gr. 8.

Eine vorzügliche Arbeit, die ich jedem zur Lektüre dringend empfehlen kann; es ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ bei weitem das beste, was bisher über diese wichtige Frage geschrieben worden ist. Ein Gesetz gegen die Schundliteratur hält der Verfasser nicht für möglich, da es kein sicheres Kriterium jener verderblichen Literaturgattung gäbe. Ich bin anderer Meinung, da man m. E. die krassesten Auswüchse jedenfalls auch durch ein Gesetz bekämpfen kann, und zwar besonders wirksam; daß gesetzgeberische Maßnahmen sehr wohl möglich sind, zeigen die eigenen Ausführungen des Verfassers (S. 59 ff.) über Verordnungen und Urteile gegen die Schundliteratur: Alles dies ist doch nur auf Grund der Gesetze möglich! Warum sollte es also nicht angängig sein, die gesetzlichen Handhaben zu verstärken?

A. Hellwig.

29.

Erich Sello „Zur Psychologie der cause célèbre" (Berlin 1910, Franz Vahlen). 44 S. gr. 8.

In formvollendeter Weise behandelt hier der berühmte Verteidiger unter ausführlicher Schilderung besonders markanter Fälle den unheilvollen Einfluß, den die cause célèbre ausübt. Wir sehen, wie der Nachahmungstrieb durch die Sensationsberichte der Presse angeregt wird, wie dadurch weiter erhebliche Fälschungen der Zeugenaussagen und falsche Selbstbezichtigungen bewirkt werden und endlich — das ist besonders wichtig zu betonen — daß auch Richter, Staatsanwalt und Verteidiger, Polizeiorgane und Sachverständige diesen Suggestiveinflüssen unterliegen. Wertvoll — gerade weil ein Verteidiger es sagt — ist das Zugeständnis, daß die Laienrichter Suggestiveinflüssen leichter zugänglich sind als die Berufsrichter. Beherzigens-

wert ist die Mahnung an die Organe der Strafrechtspflege, sich durch Ausbildung in der modernen Kriminalpsychologie gegen diese Suggestiveinflüsse besser zu wappnen und die Mahnung an die Presse, nicht der Sensationslust der Massen zu fröhnen. Die Lektüre des Buches ist ein Genuß. A. Hellwig.

30.

W. Spark „Der Selbstmord, seine Folgen und seine Verhütung." (Freiburg i. B. 1909, Friedrich Funcke). 68 S. gr. 8. 1,50 M.

Wer sich für Kuriositäten interessiert, mag dies Büchlein getrost lesen, denn wir finden in ihm auf S. 38 ff. und 55 ff. Berichte von Selbstmördern, — wohlverstanden aus dem Jenseits. Da derartige Dokumente in der übrigen Selbstmordliteratur kaum vorkommen dürften, wird das Büchlein den Forscher interessieren, — freilich weniger den Erforscher des Selbstmordes als den sich mit der Psychologie des Okkultismus beschäftigenden Gelehrten! A. Hellwig.

31.

Mathias Kohan-Bernstein „Die widernatürliche Unzucht. Ein Beitrag zur Kritik des Deutschen Strafrechts." (Mannheim und Leipzig 1909, I. Bensheimer). 75 S. gr. 8. 2.50 M.

Eine Abhandlung für die Beseitigung des § 175 St. G. B., die zwar keine neuen Gesichtspunkte beibringt — dies dürfte auch kaum mehr möglich sein — aber doch die Streitpunkte gut zusammenstellt.

A. Hellwig.

32.

Henry Rocher „De l'exercice illégal de la médecine en France" (Thèse, Paris 1908, Larose et Tenin). 140 S. gr. 8. 4,50 fr.

Jetzt, wo wir erfreulicherweise endlich daran gehen, das Kurpfuschertum, diesen eminent gefährlichen sozialen Parasiten, zu bekämpfen, ist vorliegende Dissertation, die ihr Thema in gründlicher Weise behandelt, besonders wertvoll. Ich verweise insbesondere auf die Bemerkungen. S. 95 ff. über die Beteiligung der Presse bei der Unterstützung des Kurpfuschertums sowie auf die Kritik und Verbesserungsvorschläge zu dem französischen Kurpfuschergesetz vom 30. Novbr. 1892 (S. 103 ff.), dessen Text übrigens im Anhang S. 123 ff. abgedruckt ist. Ich wünschte, daß Fragen der Kurpfuscherbekämpfung auch unseren jungen Juristen und Medizinern als Thema ihrer Dissertationen gegeben würden. A. Hellwig

---

33.

Wilhelm Kahl „Der Arzt im Strafrecht" (Jena 1909, Gustav Fischer). 23 S. gr. 8. 1 M.

In gewohnt klarer Weise behandelt der Verfasser in knapper Form drei wichtige Fragen: Die Grenzen des ärztlichen Berufsgeheimnisses, die Verantwortlichkeit für berufsmäßiges Handeln und die gerichtliche Begutachtung von psychopathologischen Grenzfällen. Wir können dem Verfasser nur zustimmen, wenn er S. 14 gegen die Auffassung des Reichsgerichts polemisiert, daß an und für sich jeder operative Eingriff eine Körperverletzung im Sinne des Strafrechts sei und wenn er S. 18 f. meint, es sei

höchst bedauerlich, daß ein Arzt verurteilt worden sei, weil er gegen den ausdrücklichen Willen des entfernten Vaters in periculo mortis eine lebensrettende Operation am Kinde vorgenommen hatte. „Bei der Behandlung der Frage ist die Hauptsache, daß man bei aller Achtung vor der Majestät des Rechts doch jeden juristischen Formularismus dahinten lasse und den Tatsachen und Bedürfnissen des Lebens frei ins Auge sehe.“ (S. 14).

A. Hellwig.

34.

W. T. Fernie „Precious stones: for curative wear; and other remedial uses, likewise the other nobler metals.“ (Bristol 1907, John Wright & Co.). XVIII, 486 S. 8. 6 Sh. geb.

Eine ungemein reichhaltige Zusammenstellung aller möglichen abergläubischen Ansichten über die verschiedensten Edelsteine und Metalle. Das Büchlein zeigt wieder einmal in interessantester Weise, wie tief wir noch im Aberglauben stecken, denn die meisten der von dem Verfasser berichteten Anschauungen sind noch heute weit verbreitet.

A. Hellwig.

35.

A. Baumgarten „Strafrecht und Volksempfinden. Ein Beitrag zur Lehre vom richtigen Recht.“ (Berlin 1909, Franz Vahlen). 38 S. gr. 8. 1 M.

Es ist mit Freude zu begrüßen, daß dieser ursprünglich im Berliner Lehrkursus für Gefängniswesen gehaltene Vortrag der Allgemeinheit zugänglich gemacht ist. Warm tritt der Verfasser dafür ein, daß Recht und Rechtsprechung nach Möglichkeit dem Volksempfinden entsprechen, warnt aber vor oberflächlicher Gefühlsjurisprudenz. Das Kriterium richtigen Rechts sei der Kulturförderungsmaßstab. Beachtenswerte Worte werden S. 22ff. über das Verhältnis der Presse zur Rechtsprechung geäußert und S. 32 vor der zu hohen Bewertung „spezifisch juristischer Verstandesarbeit“ gewarnt. Auch der Bemerkung auf S. 35, daß das unentbehrliche Vertrauen des Volkes zur Strafrechtspflege nicht minder wie durch drakonische Strafen auch durch zu milde, wirkungslose oder gar lächerlich wirkende geschädigt werde, kann man nur beistimmen; daß aber die Gewohnheit abstumpfe und zum Schematismus führe und daß deshalb Zuziehung der Laien sowie Wechsel zwischen Strafrichtern und Zivilrichtern erwünscht sei, kann ich nicht unterschreiben: Meines Erachtens kann eine Abstumpfung nur bei Richtern eintreten, die sich nicht zu Strafrichtern eignen; nicht Zuziehung von Laien und öfterer Wechsel zwischen Zivilrichtern und Strafrichtern sind die rechten Heilmittel gegen den Schematismus, sondern Ernennung nur solcher Richter zu Strafrichtern, die Lust und Liebe dazu haben und die erforderliche Spezialausbildung genossen haben.

A. Hellwig.

36.

Alois John „Die Schrift vom Aberglauben“ von Karl Huß. Nach dem in der Fürstlich Metternichschen Bibliothek zu Königswart befindlichen Manuskripte. Mit 12 Abbildungen im Texte und 4 Farbentafeln. („Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde“, Bd. IX, Heft 2. Prag 1910, I. G. Calve.) XXXII—47 S. gr. 8. 3 M.

Der Egerer Scharfrichter Karl Huß war um die Wende des 18. Jahrhunderts ein weit und breit bekanntes Original. Der Verfasser hat sich ein großes Verdienst erworben, indem er das umfangreiche, auch an kriminellem Aberglauben reiche Manuskript des volkskundigen Scharfrichters herausgab und in einer ausführlichen Einleitung dankenswerte biographische und bibliographische Notizen gab. Wer sich speziell mit dem kriminellen Aberglauben befaßt, der wird gar oft zu dem Büchlein greifen. Daß auch heutigentages noch in der Gegend von Eger Aberglaube mannigfacher Art heimisch ist, das geht aus dem als 6. Band obiger Sammlung erschienenen trefflichen Buch desselben Verfassers über „Sitte, Brauch und Glauben im deutschen Westböhmen" hervor, ist mir auch durch mehrere Strafakten bekannt geworden. A. Hellwig.

37.

„Blätter für Gefängniswesen" Bd. I, Heft 1 (Wien 1909, Carl Konegen).

Das vorliegende Heft enthält den Bericht über die erste Versammlung des Vereins der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse unter Wiedergabe mehrerer interessanter Vorträge, unter denen ich besonders den von Marcovich „Zur Reform des Jugendstrafrechts" und den von Nadastiny über „Psychologische Reflexionen über Jugendstrafrecht" hervorheben möchte. A. Hellwig.

38.

„Der Kampf um die Augendiagnose. Stenographischer Bericht des Felke-Prozesses vor dem Landgericht Krefeld vom 27. Oktober bis 3. November 1909", herausgegeben vom Verband der Vertreter der Felke-Vereine. (Krefeld 1909, Albert Fürst Nachf.) 186 S. 8.

Mit Freuden zu begrüßen ist es, daß wir nun über den ausführlichen Bericht des interessantesten Kurpfuscherprozesses der letzten Zeit verfügen. Der Prozeß, der natürlich wie die meisten derartigen Fälle mit der Freisprechung des Angeklagten endigte, endigen mußte, bildet einen äußerst interessanten Beitrag zur Psychologie des Kurpfuschertums.

A. Hellwig.

39.

A. Conan „Das Congo-Verbrechen" (Berlin 1909, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen)). 165 S. 8. 1. M.

Wenn auch nur der zehnte Teil der Greuel, die uns hier geschildert werden, sich wirklich ereignet haben, wäre es höchste Zeit, daß diesen Rückfällen in das Barbarentum ein Riegel vorgeschoben würde.

A. Hellwig.

40.

„Fürsorge, Jugendgerichtshilfe, Gefangenenfürsorge" („Schriften des Schlesischen Frauenverbandes" Heft 2, Breslau 1909, Priebatsch). 62 S. gr. 8. 0,50 M.

Das Heft enthält beachtenswerte Vorträge von Frl. Dr. de Waal über Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe und von Pastor Just über Gefangenenfürsorge. A. Hellwig.

41.

Vittorio Vaturi „Dante penalista". (Livorno 1909, S. Belforte & Co.). 38 S. 4.

In fesselnder Weise behandelt der Verfasser die Divina Commedia vom kriminalpsychologischen Standpunkt aus. A. Hellwig.

42.

Georg Runze „Religion und Geschlechtsliebe". (Halle a. S. 1909, Carl Marhold). 52 S. gr. 8.

Die vielen auffallenden Parallelen zwischen Religion und Geschlechtsliebe bestreitet der Verfasser nicht, warnt aber davor, daraus irrige Schlußfolgerungen zu ziehen. Auf S. 24 f. finden sich interessante Bemerkungen über die Religiosität der Verbrecher. A. Hellwig.

43.

Wilhelm Urban „Kompendium der gerichtlichen Photographie". Mit 103 Abbildungen und Skizzen. (Leipzig 1909, Otto Nemnich). 202 S. gr. 8.

Der Verfasser hat mit Geschick seine Aufgabe gelöst, ein Buch zu schreiben, das die behandelte Materie gerade mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Polizeibehörden, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter darstellen soll. Dankenswert und praktisch ist, daß der Verfasser am Schluß des Werkes alle in Betracht kommenden Fachausdrücke in lexikalischer Form zusammengestellt und erklärt hat. A. Hellwig.

44.

S. Seligmann „Der böse Blick und Verwandtes. Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens aller Zeiten und Völker." Bd. I und II (Berlin 1910, Hermann Barsdorf). LXXXVIII—406 S. sowie XII—526 S. gr. 8. Mit 240 Abbildungen. 12 M, geb. 16 M.

Wer hätte wohl gedacht, daß wir einem Augenarzt das erste umfassende Spezialwerk über ein Gebiet des kriminellen Aberglaubens verdanken würden? Wer weiß, wie unendlich zerstreut das Material ist und wie verschieden die Erscheinungsformen des Glaubens an den bösen Blick sind, der steht bewundernd vor diesem Ergebnis langjähriger Arbeit. Trotzdem ich über den kriminellen Aberglauben selber eine Unmasse von Materialien gesammelt habe — das bisher Veröffentlichte bildet davon nur einen kleinen Teil — und mir ein Urteil darüber wohl zutrauen darf, muß ich doch gestehen, daß ich nie und nimmer mehr gedacht hätte, daß sich schon über diese eine Form des kriminellen Aberglaubens ein so ungeheures Material zusammenbringen ließe. Erschöpft hat natürlich auch der Verfasser den Stoff nicht, und neue Auflagen, die bei dem allgemein interessierenden Charakter des Werkes wohl sicher nicht ausbleiben werden, können manch weiteren Beleg bringen, namentlich auch aus der Gerichtspraxis der letzten Jahre. Ganz besonders hinweisen möchte ich auf die bis in die kleinsten Details ausgearbeitete Disposition, welche die Orientierung ungemein erleichtert, sowie auf das besonders fesselnde Kapitel über Hypothesen und Erklärungen (Bd. II S. 417/471). Wir hoffen, dem Verfasser noch recht oft auf verwandten Gebieten zu begegnen. Auch dem Verlag, der das Werk trotz des billigen Preises in wahrhaft vornehmer Weise ausgestattet hat, gebührt unser Dank. A. Hellwig.

45.

Wulffen: Der Sexual - Verbrecher. Berlin, Langerscheidt, Hochquart, 727 S. 18 M.

Es ist eine wahre Freude auch das Werk dies. Verf. zu besprechen, das psychologisch noch tiefer die Probleme angreift, als sein erstes Werk über Kriminal-Psychologie. Er geht ganz naturwissenschaftlich vor, indem er erst die allgemeine Sexualbiologie — von der Zelle angefangen, — dann die Sexualpsychologie und Charakterologie, endlich die allgemeine Sexualpathologie eingehend nach den besten Quellen bespricht. Er zeigt den ungeheuren Einfluß der Sexualität im menschlichen Leben und in der ganzen Kultur, wenn er auch wohl sicher hier viel zu weit geht, wie er denn auch die Freudschen Theorien überschätzt. Jeder jugendliche Delinquent ist ihm ein Sexualverbrecher und geistige Erkrankung und Verbrechen sind Äquivalente, was sicherlich zu viel gesagt ist. Nach einer sehr kritischen Sexual-Kriminalstatistik werden die einzelnen Verbrechen auf sadistischer, masochistischer, fetischistisch-homosexueller und sozialer Grundlage einzeln besprochen, mit zahlreichen Beispielen und eventuell durch Abbildungen erläutert, vor allem aber psychologisch durch Heranziehung der normalen Verhältnisse uns näher gebracht. Die einschlägigen Gesetzesstellen werden gegeben, kommentiert und sehr gute Reformvorschläge gebracht. Verf. denkt aber nicht nur ganz modern, sondern auch sozial groß. Er tritt für Gleichheit der Frau ein, dabei aber unterstreicht er leider die „doppelte Geschlechtsmoral". Er ist weiter Anhänger der graphologischen Charakterdeutung. Und so wären noch verschiedene nebensächliche Punkte diskutierbar, die aber dem Werte des Ganzen nur wenig abträglich sind. Die Ausstattung des Werkes ist eine glänzende, ebenso die Beigabe von Illustrationen eine reiche, vielleicht zu reiche. Prof. Dr. P. Näcke.

46.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. V. Band. 1. H. 1910.

Becker gibt eine neue Intelligenzmethode an: Beantwortung gewisser Fragen, die das Gedächtnis so ziemlich ausschaltet. Leider ist sie nur Gebildeten zugänglich. Sommer berichtet einiges über den 16. internationalen Kongreß in Budapest. Er tritt sehr für solche Versammlungen ein, deren Wert dagegen Ref. nur gering anschlägt. Sommer meint dagegen bez. der Freudschen Theorien wohl mit Recht, daß man sicher „diese scheinbar sensationelle Lehre immer mehr als neue Art von erklärlicher Ausschreitung" werde begreifen lernen. Weinberg kritisiert die Vererbungsforschungen in der Psychiatrie und gibt Direktiven an. Mit Recht sollen auch die Seitenlinien beachtet werden. Am besten seien Familienregister wie in Württemberg. Verf. nimmt weiter an, daß das sog. Mendelsche Veerbungsgesetz überall gilt, also auch für die Psychose, was doch noch sehr fraglich erscheint. Wenn jenes allerdings gilt, könnten gewisse Eigenschaften später ganz verloren gehen. Berliner beschreibt einen Fall, den er als sicher traumatisch bedingte Epilepsie hinstellt. Ref. hinwiederum möchte dies nur als möglich bezeichnen. Die Diagnose: „psychische Epilepsie" ohne also offenbare Krampfanfälle ist wohl nie absolut zu stellen, daher ein forensisch gefährlicher Begriff. Nathan

zeigt endlich, daß die sog. „sinnlosen Assoziationen“ teils labile, teils stabile Vorstellungsgruppen darstellen, teils manische Reihen.

Prof. Dr. P. Näcke.

47.

A. Morselli, Lo stato (attuale) delle nozioni scientifiche sui rapporti fra Tuberculosi e Criminalità. Scuola Positiva, 1910, M. 2.

Der Schwindsüchtige ist eigentlich von Anfang an in seiner Psyche verändert, ja es können sogar zuletzt verschiedene, wenn auch nicht spezifische, Psychosen auftreten. Verschiedene Bakterientoxine sind daran schuld und so meint M., daß Selbstmord und Delikte nicht gar so selten sind und zwar häufiger als bei anderen inneren Krankheiten. Wer latent entartet war, wird es jetzt offen. Der Schwindsüchtige wird zunächst egoistisch, amoralisch, aggressiv, kann sich sogar freuen die andern mit seinem bacillus anzustecken. Weiter werden die geistigen Kräfte schwach. Die Kranken werden leicht impulsiv, glauben sich beeinträchtigt, werden rachsüchtig. So reagieren sie denn sauer. Es sind einige Morde seitens Schwindsüchtiger bekannt geworden. Häufiger sind Sexualverbrechen, wo der Schwindsüchtige sexuell erregt ist. Es zeigen sich hier und sonst auch manche Ähnlichkeiten mit dem Alkoholisten. Größere Diebstähle sind selten, kleinere häufig, indem Phthisiker sehr gern in Sanatorien, Gasthäusern u. s. f. beim Verlassen kleine Gegenstände mitnehmen, um Schaden zu stiften. Sie können bisweilen auch an Diebsgesellschaften sich beteiligen. Der Gemütszustand wechselt oft bei ihnen. Wenn sie delinquieren, muß man wohl eine konstitutionelle Anomalie annehmen und sie daher mindestens für vermindert zurechnungsfähig erklären und zwar schon von Anfang an. Letzteres möchte Verf. freilich nicht unterschreiben. Der Phthisiker ganz im Anfang kann gewiß voll zurechnungsfähig sein, später freilich weniger. Mit Recht meint Verf. endlich, daß der schwindsüchtige Verbrecher nicht in ein Gefängnis paßt, wo er schnell dem Tode entgegeneilt und für die anderen eine Gefahr bildet. Wohin er aber kommen soll, sagt Verf. nicht. Vielleicht am besten in ein Einzelzimmer der Krankenabteilung eines Gefängnisses resp. eines Krankenhauses. „Der Kampf gegen die Schwindsucht ist auch ein solcher gegen die Verbrechen Schwindsüchtiger“. Damit schließt Verf. seinen lehrreichen Aufsatz.

Prof. Dr. P. Näcke.

48.

Die Leonardische Flora „Eine Fälschung aus dem 19. Jahrhundert“. Studien eines Künstlers von Martin Schauß, mit einer chemischen Untersuchung von Dr. Georg Pinkus. Otto Wigand Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H., Leipzig 1910.

Der Verfasser erörtert die Frage nach dem Ursprunge der vom Berliner Kaiser Friedrich Museum als Werk Leonardo da Vincis angekauften Florabüste in zwei Abschnitten. Der erste Teil unternimmt den Nachweis, daß diese Büste ein von dem englischen Bildhauer Lucas im 19. Jahrhundert hergestellter Wachsguß ist. Als Verfertiger des Original-Modells benennt der Verfasser sodann auf Grund vergleichender kunsthistorischen Studien die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Florenz tätige Werkstatt der Bildhauer Torrini-Bastianini.

Die eingehende Würdigung dieses Ergebnisses ist Aufgabe der Kunstkritik. Die Leser des Archivs seien auf die kleine Studie hingewiesen, weil sie eine treffliche Illustrierung der Dienste gibt, welche der nur selten zu Worte kommende künstlerische Sachverständige auf Grund seines Wissens und Könnens zu leisteu vermag. Der Verfasser stützt sich als Bildhauer ausschließlich auf die von ihm völlig beherrschte Technik der Wachsarbeiten als Original und Abguß. Technische Gesichtspunkte — Material, Spuren des Modellierholzes wie der Gußfüllung usw. — leiten ihn nicht nur in der Beweisführung, sondern bereits bei der Fragestellung, die zum ersten Male in dieser Schärfe die Entstehung des Abgusses und des Urbildes trennt und dadurch neue Untersuchungswege eröffnet. Wiederum ein Beweis dafür, daß dem Sachverständigen nicht nur einzelne formulierte Beweispunkte, sondern das gesamte Beweismaterial uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden muß, wenn er eine wirksame Stütze der Entscheidung werden soll. Dr. Lindenau, Berlin.

49.

Fälscherkünste von Paul Eudel, nach der autorisierten Bearbeitung von Bruno Bucher. Neu herausgegeben und ergänzt von Arthur Rößler, (Wien-Döbling). Verlag von Fr. Wilh. Grunow, Leipzig 1909. 215 Seiten.

Wie Rößler im Vorwort richtig sagt, sind Exemplare der ersten deutschen, vor 25 Jahren erschienenen Ausgabe von Eudels Truquage zu hoch bezahlten Seltenheiten des Antiquariatsmarktes geworden. Es liegt dies einerseits daran, daß Eudels Buch das erste zusammenfassende Werk seiner Art war, andererseits bot es genug des Interessanten und Nützlichen; es ist ein Quellenwerk, aus dem zahlreiche Tatsachen und Anekdoten (nicht immer mit Herkunftsbezeichnung), in die Literatur übergingen.

Die Neubearbeitung kommt gerade jetzt in der Hochflut und Blüte der Kunstfälschungen gelegen; sie ist aktuell. In 29 elegant geschriebenen Feuilletons unterrichten uns Eudel—Bucher—Rößler so ziemlich über alles, was die Fälscher lockt. Gefällige Diktion paart sich mit gründlicher und sorgfältiger Bearbeitung des ungeheuren Materials. Dem ist mit Geschick das Wichtigste und für die Praxis Wertvollste entnommen und zu einem ebenso unterhaltenden, wie belehrenden, durch Literaturnachweise vervollständigten Ganzen zusammengestellt.

Die vorliegende Neubearbeitung, die übrigens viel überflüssigen Ballast der ersten Ausgabe vermissen läßt, verdient alle Anerkennung, sie ist gewissermaßen eine ausgezeichnete technische Ergänzung des vom juristischen Standpunkte aus von Prof. Dr. H. Groß verfaßten Buches „Raritätenbetrug" (Berlin 1901). A. Abels.

50.

Lexikon für Photographie und Reproduktionstechnik. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute bearbeitet und herausgegeben von Prof. G. H. Emmerich, Direktor der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck usw. zu München. A. Hartlebens Verlag Wien (O. J. (1910). Erste Hälfte A—P. 480 S. Preis 5 M.

Die vorliegende lexigraphische Bearbeitung des ungeheuern, vielfach verzettelten Materials durch einen hervorragenden Fachmann steht vollkommen auf der Höhe der Zeit. Verfasser verstand es vortrefflich, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden, das Praktische in den Vordergrund zu stellen; er sichtete namentlich in technischer Hinsicht kritisch die Materie, bearbeitete sie sorgfältig und schuf so ein abgeschlossenes Ganzes. Es umfaßt das Gesamtgebiet der Photographie. Dem Spezialarbeitsfeld Emmerichs entsprechend und in Anlehnung an sein Buch „Werkstatt des Photographen" (Leipzig 1904) ist der technische Teil — Atelierbau — Technische Einrichtungen — Photographische Optik — Chemie — etc., ferner die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen — Urheberrecht etc., am eingehendsten besprochen. Zahlreiche Stichproben — Stereoskopie, — Tele-, Ballon-, Farben-, Röntgen-Photographie ergaben, daß des Verfassers Ausführungen auch nach der wissenschaftlichen und historischen Seite hin einwandfrei sind. Besonders gut bearbeitet ist das Kapitel über die wissenschaftliche und sportliche Photographie; es ist die Astrophotographie und Hochgebirgsphotographie am bemerkenswertesten. Die den Text bestens ergänzenden Abbildungen und Tafeln sind durchweg instruktiv und vorzüglich; sie könnten stellenweise z. B. Tafel 11 und 12 Fabrikation der Linsen, durch solche ersetzt werden, die mehr Belehrung bieten und sich weniger in doch nichts besagende Details verlieren. Im ganzen ist die gediegene Publikation mustergültig und sind alle sowohl die engsten als weitesten Kreise berührenden Fragen verständnisvoll beantwortet. Das sich noch durch Objektivität in Auffassung und Wiedergabe auszeichnende Buch ist ein Nachschlagewerk ersten Ranges und verdient wärmste Empfehlung. A. Abels.

51.

Die Simulation von Krankheiten und ihre Beurteilung. Unter Mitwirkung von A. Hartmann, Friedrich Leppmann, Ewald Stier und Karl Wessely, herausgegeben und bearbeitet von Geh. Medizinalrat Dr. L. Becker (Berlin) Verlag Georg Thieme, Leipzig 1908. 298 Seiten.

In dem zeitgemäßen und objektiv gehaltenen Buche verbreitet sich Geh. Medizinalrat Dr. L. Becker nach einer Einleitung, in der er Begriff, Arten, Wesen, Auffassung, Häufigkeit, Vorkommen der Simulation auseinandersetzt, im speziellen über die Simulation äußerer Schäden. Hier interessieren uns die zwecks Änderung des Aussehens nicht selten vorgenommenen Manipulationen; es zählen dazu die künstlich hergestellten Hautausschläge, Geschwüre und Narben; ferner die Schwellungen der Haut und die Paraffineinspritzungen. Die sind in neuester Zeit zur Erzeugung und Vortäuschung dicker Wangen, starker Nasen und Halsgeschwülste (Kropf) „modern" geworden. Es ist Tatsache, daß die allerdings nicht immer ungefährlichen Paraffineinspritzungen (die man in Rußland mit Erfolg auch zum Zwecke der Militärbefreiung anwendete) den Gesichtsausdruck eines Individuums bis zur völligen Unkenntlichkeit verändern. Durch geschickt vorgenommene Einspritzungen werden, wie Fälle der Praxis (S. 22) beweisen, Geschwülste produziert, deren wahre Natur nicht ohne weiteres festzustellen ist.

Die Simulation von **Krankheiten der Brust- und Bauchorgane** bespricht Stabsarzt Dr. **Ewald Stier** im 2. Kapitel. Das dritte befaßt sich mit der Simulation von **Nervenkrankheiten**, die ein lohnendes Feld für die Simulanten bilden. Wichtig für den Kriminalisten sind die Abschnitte: Reflexstörungen, Krämpfe, Schwindel, Epilepsie. Die auch in „niederen" Verbrecherkreisen immer beliebter werdende Simulation von Geisteskrankheiten erörtert Medizinalrat Dr. **Friedrich Leppmann** im vierten Kapitel. Über Simulation von **Krankheiten und Funktionsstörungen der Augen** handelt das 5. von Dr. **Karl Wessely** bearbeitete Kapitel. Im 6. kommt Prof. **Artur Hartmann** auf die Simulation von **Ohrenkrankheiten** zu sprechen. Angebliche Schwerhörigkeit und Taubheit von Zeugen, Häftlingen usw. gehören fast zu den Alltagserscheinungen des Untersuchungsrichters. Der findet gleich wie der Zivilrichter in dem umfassenden, alle Fälle der Praxis berührenden Beckerschen Werke viele Winke zur Erkennung und Entlarvung der verschiedenen Simulanten. Die inhaltreiche instruktive Publikation sollte in keiner kriminalistischen Bibliothek fehlen. A. Abels.

52.

Edelsteinkunde. Eine allgemein verständliche Darstellung der Eigenschaften, des Vorkommens und der Verwertung der Edelsteine, nebst einer Anleitung zur Bestimmung derselben usw. von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. **Max Bauer** (Marburg), 2. Aufl. Mit 21 Tafeln in Farbendruck etc. und 115 Abb. i. Text. Verlag Chr. Herm. Tauchnitz, Leipzig 1909. 766 S.

Die prächtige, in der einschlägigen deutschen Literatur einzig dastehende Publikation liegt nun in zweiter durchgesehener, teilweise neu bearbeiteter Auflage vor. Sie zeichnet sich, ohne den wissenschaftlichen Standpunkt vermissen zu lassen, durch ihre umfassende und leicht verständliche Darstellung aus. In 3 Kapitel zerfallend, behandelt das erste: **allgemeine Verhältnisse der Edelsteine** — Natürliche Eigenschaften, Vorkommen und Verwendung. — Kriminel wichtig sind die Abschnitte über das Färben, Brennen, Fassen, Aufbringen, die Fehler, künstliche Nachbildungen und Verfälschungen der Edelsteine.

Das zweite Kapitel befaßt sich mit der Beschreibung der **einzelnen** Edelsteine; von Fall zu Fall sind ebenfalls die Nachahmungen und Verfälschungen charakterisiert. Die Angaben über die jetzt im Vordergrund des Interesses stehenden **künstlichen** Edelsteine beanspruchen besondere Aufmerksamkeit. Es ist Tatsache, daß selbst der routinierteste Praktiker und der Mineraloge nicht mehr imstande sind, zu unterscheiden, ob sie es wie z. B. beim Rubin, mit einem **echten d. h. natürlich vorkommenden** Stein oder einem **künstlich dargestellten** Produkt zu tun haben. Letzteres weist, wenigstens bei den besten Fabrikaten französischer und deutscher Provenienz, sämtliche chemisch-physikalischen Eigenschaften der natürlichen Steine auf und ist ganz erheblich billiger. —

Die Erkennung und Unterscheidung der **natürlichen** Edelsteine ist in Kapitel 3 auseinandergesetzt. Im Anhang sind die Korallen und Perlen

besprochen. Die werden ebenfalls durch zahlreiche, für den Laien oft schwer erkennbare Imitationen in den Verkehr gebracht.

Die herrlichen Farbentafeln und die instruktiven Abbildungen ergänzen den leider mit keinen Literaturnachweisen versehenen gründlich und sorgfältig bearbeiteten Text.

Als Orientierungsmittel über das Gesamtgebiet der Edelsteinkunde und der mit dieser zusammenhängenden Technik gebührt dem Bauerschen Buch der erste Platz. A. Abels.

53.

Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften. Von Prof. Dr. Karl Krumbacher (München). Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1906. (Sonderabdruck aus dem 17. Band der Neuen Jahrbücher f. d. klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur) mit 15 Tafeln. Preis M. 3,60.

Verfasser weist auf die große Bedeutung der Photographie für die historisch-philologischen Disziplinen hin, er sagt: Es fällt zunächst das Schwergewicht der Bedeutung des Lichtbildes auf die Disziplinen, die sich, in runder Zahl gesprochen, mit der Zeit vor dem XVII. Jahrh. zu beschäftigen haben. Das sind die alt- und mittelgriechische, die altlateinische und mittellateinische, die auf die älteren Zeiten bezüglichen Teile der germanischen, romanischen, englischen, keltischen, slavischen Philologie, die verschiedenen orientalischen Philologien, die Geschichte und Kunstgeschichte des Altertums und des Mittelalters, natürlich auch die philologisch-historischen Teile der Theologie und anderer Wissenschaften. In dreifacher Weise kann die Photographie für die Gebiete nutzbar gemacht werden: durch Herstellung von Lehrbüchern und sonstigen Lehrmitteln, durch Faksimilierung vollständiger Werke und durch private, d. h. in der Regel nicht zur Veröffentlichung bestimmte Aufnahmen für die mannigfaltigen Zwecke der Spezialforschung.

Autor erörtert im weiteren die Arten der photographischen Aufnahme, der Reproduktionen und die Preisverhältnisse; er bespricht öfters mit unnötiger Schärfe das Verhalten der Bibliotheken, Archive etc. und zieht praktische Folgerungen über die noch anzustrebenden Untersuchungen und den zukünftigen Lehrbetrieb. Die dem Text angefügten 15 „Schriftdenkmäler“ etc. sind vorzüglich; es gebührt Verfasser das Verdienst als einer der Ersten und Energischsten auf den Wert der Photographie für die historisch - philologischen Disziplinen hingewiesen zu haben und ist seiner Arbeit weiteste Verbreitung zu wünschen. A. Abels.

54.

Über die Rechtshändigkeit des Menschen. Von Prof. Dr. E. Gaupp (Freiburg i. B.), Verlag Gustav Fischer, Jena 1909. 36 Seiten. Aus der Sammlung Anatomischer und Physiologischer Vorträge und Aufsätze. Heft 1.

Die auch in krimineller Hinsicht nicht unwichtige Frage nach der Rechts- bzw. Linkshändigkeit des Menschen behandelt der Verfasser namentlich nach der anatomischen Seite hin ausführlich. Er spricht zunächst über die Verbreitung der Rechts- bzw. Linkshändigkeit bei fast

allen Völkern und zu allen Zeiten. Wertvoll ist die Statistik. So soll die Zahl der Linkser im allgemeinen 1—4,5 % betragen. Die Angaben Lombrosos, wonach bei Weibern und Verbrechern die Linkshändigkeit mehr verbreitet sein soll, als bei Männern und „Normalen“ kann Gaupp nicht bestätigen; er weist mit Recht auch die Annahme von Galippe, der in der Linkshändigkeit ein Degenerationsmerkmal erblickt, als unbegründet ab.

Bei Neugeborenen ist von Rechts- bezw. Linkshändigkeit nichts wahrzunehmen; es entwickelt sich (nach Baldwin) die Rechtshändigkeit im 6—7. Monat. Die morphologischen Asymmetrien der oberen Extremitäten und die des übrigen Körpers sind ebenso eingehend besprochen, wie fast alle übrigen für die Ausbildung der Linkshändigkeit in Betracht kommenden Faktoren — Vererbung usw. Gaupp kommt zu dem Ergebnis, daß die Linkshändigkeit ihren Grund in einer Transpositio cerebralis habe. Die Anlage zur Rechts- oder Linkshändigkeit sei bei den einzelnen Individuen sehr verschieden, und damit erhöhe sich die Bedeutung, die eine in bestimmter Richtung wirksame Erziehung (im weitesten Sinne) auf die Ausbildung von Rechts- oder Linkshändigkeit haben könne: die Erziehung würde die gegebenen Ungleichheiten beider Hemisphären steigern, beim Fehlen solcher sie schaffen und selbst eine vorhandene irgendwie geartete in ihr Gegenteil umkehren können, wofern es sich nur um geringere Grade von Verschiedenheit handele.

Ein übersichtliches Literaturverzeichnis beschließt die Abhandlung.

A. Abels.

55.

Ernst Beling „Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede“. Tübingen J. C. B. Mohr 1909.

Verf. greift die wichtige Frage mit Rücksicht auf die Novelle an, von der er mit Recht wünscht, daß sie in anderer Form Gesetzeskraft erlangt. Er stellt die Fragen auf: was ist tatbestandlich üble Nachrede — in wie weit ist sie rechtswidrig, schuldhaft und strafbar? Wie wird sie bewiesen? So wie die Sache heute steht, ist materielles und formelles Recht durcheinandergeworfen; Verf. beantragt strenge Trennung: 1. im materiellen Strafrecht: analoge Formierung des Tatbestandes für Verleumdung, üble Nachrede, fahrlässige Rufgefährdung, Geheimnisbruch; 2. im formellen Strafrecht: Normierung der Beweisaufnahme über Tatsachen des Privatlebens und Ausschluß der Öffentlichkeit.

Endlich kommt Verf. auf seinen Informativprozeß zurück und verlangt die Aufstellung einer Klage auf Feststellung von Tatsachen, von deren Richtigkeit der gute Name des Klägers abhängt. Wenn erwogen wird, daß der Ehrenbeleidigungsprozeß in der Tat einen Übergang vom Zivilverfahren zum Strafverfahren bildet, so muß diesem Gedanken des Verf. vollkommen zugestimmt werden.

H. Groß.

56.

Dr. Eugen Wilhelm, Amtsgerichtsrat a. D., Straßburg i. E.: „Die rechtliche Stellung der (köperlichen) Zwitter de lege lata und de lege ferenda“. (Jurist. psychiatrische Grenzfragen von Prof. Finger, Prof. Hoche und Oberarzt

Joh. Bresler. VII. Bd., Heft 1). Carl Marhold, 1900. Halle a. d. S.

Verf. bespricht diese juristisch ebenso wichtige, als gesetzlich vernachlässigte Frage. Er führt an, wie das B.G.B. darüber schweigt und dies in den Motiven damit begründet, daß es keine Scheinzwitter gäbe, sondern bloß Ungewißheit über das Geschlecht, die sich aber lösen lasse. Der österr. Zivilist Unger meint gar, in einem solchen Falle möge man das Los entscheiden lassen! Da nun aber heute die Existenz von wirklichen Zwittern und geschlechtslosen Menschen wissenschaftlich außer allem Zweifel steht, ist die Frage auch juristisch wichtig. Verf. erörtert zuletzt die Momente des Zivilrechts: Ehe, Ehewürdigkeit, Verlöbnis, Vaterschaftsklage und Verführung. Zu berühren wären noch einige andere Fragen gewesen z. B. Fideikommisse, gewisse Erbeinsetzungen etc. Dann werden die strafrechtlichen Fragen erörtert: Notzucht, Schändung, Ehebruch, Päderastie, Inzest, Verführung, Zuhälterei etc. Ebenso sind noch öffentlichrechtliche Fragen, Wahlrecht, Beruf etc. von Bedeutung.

De lege ferenda schlägt Verf. vor, daß Kinder zweifelhaften Geschlechts als Zwitter standesamtlich einzutragen sind. Dem Äußern nach (Kleidung, Namen, Erziehung) haben die Eltern zu bestimmen, als was das Kind zu nehmen ist; nach erreichter Volljährigkeit steht diesem selbst die Wahl zu, wenn diese nicht vom Spezialarzt, der diesfalls stets zu befragen wäre, als geradezu ungerechtfertigt bezeichnet wird. (Dieses Wahlrecht stimmt mit den gemeinrechtl. Grundsätzen des 17. und 18. Jahrh. überein). Die vorgeschlagenen gesetzl. Bestimmungen müssen als zweckmäßig bezeichnet werden. H. Groß.

57.

Dr. Ferd. Goldstein „Die Übervölkerung Deutschlands und ihre Bekämpfung", München, Ernst Reinhardt 1909.

Verf. geht davon aus, daß es der Staat darauf abgesehen habe, möglichst viel Soldaten und Steuerzahler zu schaffen, so daß eine Übervölkerung die unausweichliche Folge sein müsse. Einmal kann kein Platz für die Menschen mehr sein und was das für eine Folge haben werde, sei leicht zu erdenken. Von seinen Vorschlägen, um Abhilfe zu treffen, interessiert uns die nachdrückliche Forderung, daß die Gesetze wegen Verbotes der Schwangerschaftsunterbrechung beseitigt oder doch wesentlich gemildert werden. Es ist bezeichnend, um wie viel öfter und nachdrücklicher als früher diese Forderung heutigen Tages gestellt wird. H. Groß.

58.

Dr. Arthur Henschel, Landrichter in Hamburg „Die Reform der Untersuchungshaft". Kritische Erörterungen und Vorschläge. Berlin 1909. Fz. Vahlen.

Die sorgfältige, von genauer Literaturkenntnis zeugende Arbeit zerfällt in 5 Abschnitte: Allgemeine Ausgestaltung des Vorverfahrens, Untersuchungshaft, Offizialverteidigung, Anrechnung und Aufhebung der Untersuchungshat und Entw. der St. P. O. Die Vorschläge des Verf., denen man im allgemeinen allerdings nicht zustimmen kann, sind kurz folgende: Die Voruntersuchung ist beizubehalten, die dem U.-R. zustehenden Machtbefugnisse

sind durch Übertragung spezifisch staatsanwaltlicher Funktionen zu vermehren; der Schluß der V.-U., die Eröffnung des Hauptverfahrens und Anfertigung der Anklageschrift obliegt dem U.-R., die Staatsanwaltschaft ist aus dem Rahmen der V.-U. ganz auszuschliessen, die meisten Haftbefehle erläßt der „Haftrichter" von Amts wegen; die Untersuchungshaft ist außer in gewissen Fällen (Flucht, Kollussionshandlungen) unverkürzt in die Strafe einzurechnen.

Zu bemerken ist hauptsächlich, daß es gewagt wäre, das mühsam hergestellte und wenigstens in Österreich bewährte Verhältnis zwischen der Tätigkeit des U.-R. und des Staatsanwalts in schwer zu verstehende und durchzuführende Formen zu bringen. H. Groß.

59.

M. Dennstedt: „Die Chemie in der Rechtspflege". Leitfaden für Juristen, Polizei und Kriminalbeamte etc. Mit 151 Abbildungen und 27 Tafeln. Leipzig. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. 1910.

Es ist eine helle Freude, zu sehen, mit welchem Fleiße und welchem Eifer auf dem Gebiete der jungen Kriminalistik von den Juristen selbst gearbeitet wird, wie uns die Leute verschiedener Wissenschaften zu helfen bestrebt sind und wie sie durch ihre Leistungen unsere Disziplin zu fördern vermögen; Ärzte, Physiker, Chemiker, Sprachforscher, Philosophen, Botaniker, Zoologen, Mineralogen, Techniker, ja selbst Leute, die nur eine besondere Fertigkeit oder Geschicklichkeit ihr Eigen nennen, sind bereit, das was sie zu bieten vermögen in den Dienst der Kriminalistik zu stellen und so dem Allgemeinen unschätzbaren Nutzen zu bringen. Allen diesen Helfern sind wir verpflichtet, ob sie uns ihr Lebenswerk gewidmet, oder uns bloß durch einen Gedanken, ein Wort vorwärts gebracht haben, ihnen allen sind wir Dank schuldig, dieser muß aber besonders zum Ausdruck gebracht werden, wenn ein Mann wie der Direktor des Hamburger chem. Staatslaboratoriums, Prof. Dr. M. Dennstedt, sein ganzes Wissen den Aufgaben der Strafrechtswissenschaft zur Verfügung stellt. Er hat zuerst mit M. Schöpff die grundlegende Arbeit über die Entdeckung von Urkundenfälschungen (1898) geliefert; dann mit Voigtländer die große Arbeit über den Nachweis von Blut, Sperma, Fälschungen etc. (1906) und mit Baumert und Voigtländer sein ausgezeichnetes Lehrbuch der gerichtl. Chemie (1907). Nun liegt uns ein neues Buch von Dennstedt vor: „Die Chemie in der Rechtspflege", Leitfaden für Juristen, Polizei- und Kriminalbeamte usw. mit 151 Abbildungen und 27 Tafeln. Akadem. Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig 1910. 422 S. Das ist so recht eine Arbeit, für uns Kriminalisten geschrieben und von uns gern aufgenommen. Der Verf. kennt genau unsere Bedürfnisse in der fraglichen Richtung, er weiß, wann und wie wir chemische Dinge brauchen, er ist der Mann, der auch die Kenntnisse hat, um uns zu helfen und geht stets von dem richtigen Grundsatze aus: „Der Kriminalist braucht von fremdem Wissen so viel, daß er weiß, wann und was er den Sachverst. zu fragen hat", und weiters „daß er sich in Fällen, in welchen er nicht sofort einen Sachverständigen zur Seite hat, für den ersten Augenblick zu helfen weiß und keinen Mißgriff macht". Ein Sachverständiger, der uns belehren und wirklich helfen will, muß diesen Grundsatz

festhalten — sonst sagt er zuviel oder zu wenig. Dennstedt ist diesfalls richtig vorgegangen, und deshalb ist sein neues Buch wieder so wertvoll.

In diesem Werk wird zuerst eine genaue, für einen Kriminalisten mit österreichischer Gymnasialbildung wohl zu genaue Rekapitulation der chemischen Grundbegriffe gegeben, die auch für den, dem seine chemischen Kenntnisse in Verlust geraten sind, leichtverständlich und wertvoll ist. Darauf folgt eine vortreffliche Giftlehre, das für den Kriminalisten auf chemischem Gebiete wichtigste Kapitel. Mit der Begriffsbestimmung von „Gift“ bin ich nicht ganz einverstanden; D. sagt, daß viele Stoffe auf den menschlichen Körper Giftwirkung ausüben. Diese implicite vorgenommene Gegenstellung zu tierischen Körpern kann verwirren. Allerdings kann z. B. eine bittere Mandel oder etwas Petersilie einen Papagei töten, wir nennen aber beides nicht Gift, weil es dem Menschen nur in größerer Menge genossen schadet. Wir sprechen also in gewissem Sinne nur von Gift in Absicht auf den Menschen, aber nicht immer, wir beziehen den Giftbegriff auch auf Tiere und würden einen der wichtigsten Beweise für Gift, den sog. biologischen Giftnachweis durch das Tierexperiment entbehren, wenn wir nicht annehmen dürften, daß viele Gifte auf Menschen und bestimmte Tiere ähnlich wirken.

Ebenso ist es nicht ganz exakt, wenn gesagt wird: „ein Stoff sei Gift, wenn er schon in verhältmäßig kleinen Mengen schadet oder tötet“. Fast alle Gifte sind auch Medikamente und schaden daher in geringeren als „verhältnißmäßig kleinen Mengen“ wieder nicht. „Gift“ ist einer jener Begriffe, die am besten undefiniert bleiben, weil jede Definition schaden kann und was man darunter zu verstehen hat, weiß jeder ohnehin. Es ist nur notwendig, so wie es z. B. das D. R. Str. G. tut, neben „Gift“ auch von „anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu schädigen geeignet sind“ zu sprechen.

Ganz stimme ich D. darin zu, was er über Akteneinsicht durch den Arzt sagt[1]) sowie über die Frage der Zuziehung des Ger.-Chem. zur Legalsektion. Freilich wird dies nur in den seltensten Fällen möglich sein. Das Ideal wäre, wenn man bei den ersten Erhebungen außer den Gerichts-Ärzten auch Chemiker, Physiker, Waffentechniker und sonstige gerade in Betracht kommende Sachverständige zur Hand hätte, aber das ist in der Hauptstadt nicht möglich, auf dem Lande ist der Untersuchungs-Richter schon glücklich, wenn er zwei leidlich tüchtige Ärzte hat! —

Vorzüglich ist die Darstellung der anorganischen Gifte und ihres quantitativen Nachweises. Selbstverständlich will Verf. nicht dem Juristen sagen, wie er das alles selber machen soll, wohl halte ich es aber für geradezu notwendig, daß dieser weiß, wie der Sachverst. vorgeht, da er dann für die Art der Beschaffung, Verwahrung und Transportierung der verdächtigen Stoffe unterrichtet wird, da er dann weiß, was der Sachverst. sagen kann, wann und unter welchen Verhältnissen dies möglich ist und worauf die Sicherheit des sachverst. Ausspruches beruht. Ich verlangt. sogar noch mehr und zwar[2]): daß der U.-R. wiederholt den Sachverse bei der Arbeit zusieht; tut er das, dann weiß er allerdings, was er selbst zu tun hat, was er verlangen kann und erwarten darf. —

---

1) Vgl. H. Groß Hdb. f. UR., 5. Aufl., S. 185, 244. 2) Ibidem S. 759.

Ebenso gut ist das Kapitel über organische Gifte, beide Teile sind durch je einen interessanten Fall aus der Praxis illustriert.

Vortrefflich ist der Abschnitt „Brandlegung", „Selbstentzündung" und „Explosion" dargestellt, und die Frage des Blutnachweises behandelt, wobei die letzten wichtigsten Errungenschaften in dieser, so oft den Drehpunkt großer Prozesse bildenden Frage klar und unterrichtend besprochen werden.

„Sittenverbrechen" konnten sich nur auf Samen- und Haaruntersuchungen beschränken, sehr schön ist das Sondergebiet des Verf. „Urkundenfälschungen" bearbeitet: Papier, Tinte, Bleistift, Geheimschriften usw., alle diese maßgebenden Momente sind klar und genau durchgenommen, man kann sich kaum einen Fall denken, in welchem der Kriminalist diesfalls nicht völlig orientiert würde.

Ebenso genau ist die täglich wichtiger werdende Frage der Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln behandelt, welcher der Jurist in der Regel recht hilflos gegenübersteht. —

Ich kann das schöne, überaus wertvolle Buch dem Kriminalisten nicht genug empfehlen; in allen diesen Fragen nicht unterrichtet zu sein, halte ich für den Kriminalisten um so weniger zu verantworten, als er hier einen Helfer besitzt, der ihn vollständig in den Sattel hebt, ohne daß viel Mühe verlangt wird. H. Groß.

60.

D. Dr. Ferdinand Kattenbusch. „Ehren und Ehre". Eine ethisch-soziologische Untersuchung. Alfred Töpelmann, Gießen 1909.

Eine sehr feinsinnige Untersuchung, die aber uns für die Frage des Zweikampfes und der Ehrenbeleidigung wenig Hilfe bringt. H. Groß.

61.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsreform. Herausg. auf Anregung des Reichsjustizamtes. Registerband. Bearbeitet von Dr. O. Nètter, Berlin 1909. Otto Liebmann.

Das große Werk findet seinen Abschluß in einem vortrefflich, übersichtlich und erschöpfend gearbeiteten Register. Es besteht aus 3 Teilen: Inhaltsverzeichnis, Gesetzesregister und alphabetisches Register.

Wie nicht anders bei einem so großartigen Werke zu denken, muß man sich in die Verwendung des Registers hineinfinden, hat man das getan, so ist alles Aufsuchen leicht. H. Groß.

62.

Dr. August Schoetensack, Privatdozent in Würzburg: „Unbestimmte Verurteilung". Leipzig 1909. Wilh. Engelmann.

In drei Kapiteln: Die unbestimmte Verurteilung und der Strafbegriff; ihre Aufgabe und praktische Undurchführbarkeit; ihre Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des Rechtsstaates, wendet sich Verf. nachdrücklich gegen die unbestimmte Verurteilung. H. Groß.

63.

Dr. Hans Gutmann „Die Natur der Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht. Leipzig 1909. C. L. Hirschfeld.

Der erste Abschnitt stellt die Verwendung der Geldstrafe im heutigen Reichsstrafrecht dar, der zweite untersucht die zwei Auffassungen der Geldstrafe: Obligationstheorie und Theorie vom reinen Strafcharakter, leitet die Folgerungen aus letzterem ab und stellt die Ausnahmen vom Strafcharakter der Geldstrafe zusammen. Zuletzt wird die Stellung der Geldstrafe im Strafensystem besprochen. Die Frage des Wertes der Geldstrafe, ihre Vorteile und Schäden, ihre Zulässigkeit überhaupt, ihre psychologische Bedeutung etc. wird nicht untersucht. H. Groß.

64.

Prof. Dr. Wilh. Autenrieth: „Die Auffindung der Gifte und stark wirkende Arzneistoffe". Tübingen, J. C. B. Mohr 1909. 4. vollst. neu bearb. Aufl.

Das bekannte, in mehrere Sprachen übersetzte Lehrbuch ist allerdings für Chemiker von Fach geschrieben; gleichwohl kann es auch der Kriminalist durchsehen, um sich darüber klar zu werden, was alles der Chemiker für ihn bieten kann. Namentlich ersieht er dies bei den Fragen des biologischen Arsennachweises, des Nachweises der kleinsten Arsenmenge, der Wirkung gewisser Drogen, des Phosphornachweises, des biologischen Blutnachweises etc. H. Groß.

65.

Siegfried Bleeck: Die Majestätsbeleidigung im geltenden deutschen St. G. (St. G. B. v. 26. Febr. 1876, Ges. v. 17. Febr. 1908). Berlin 1909 J. Guttentag. (Abhdlg. des krim. Sem. a. d. Univ. Berlin. Neue Folge, VI. Bd., 1. Hft.)

Die Arbeit will, wie Verf. selbst sagt, nur feststellen, was das deutsche Gesetzesrecht über die Bestrafung der Majestätsbeleidigung sagt. Es werden alle, nur erdenklichen Fragen, welche sich bei der Auslegung des Gesetzes ergeben können, erörtert; zuletzt wird angeführt, daß der Tatbestand der Beleidigung, wie er den fürstlichen Personen zukommt, sehr weit und wenig fest bestimmt sei. Aufgabe einer Gesetzesänderung sei, gedanklich klar zu erfassen, was unter Strafe gestellt werden soll. Das ist allerdings richtig.

H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Antropologie Criminelle. Octobre-Novembre 1909.

M. Carrara: L'Anthropologie Criminelle.

Der Verfasser gibt in knappen Zügen einen erschöpfenden Überblick über die Anschauungen der Kriminalanthropologie und bringt zugleich an der Hand von Illustrationen eine Reihe von interessanten Belegen aus dem Museum für Kriminalanthropologie in Turin. Nach Fixierung der einzelnen Verbrechergruppen in geborene Verbrecher, Gewohnheitsverbrecher, Gelegenheitsverbrecher, Affektverbrecher und in verbrecherische Irren kommt er auch auf die Mittel zu sprechen, mit denen sich die Gesellschaft gegen die von ihnen drohenden Gefahren schützen muß.

Für die geborenen Verbrecher und die Unverbesserlichen hält er die Eliminierung aus der Gesellschaft für das vorzüglichste und wissenschaftlich begründetste Kampfmittel. Es sei leicht begreiflich, daß man für solche Fälle an der Todesstrafe festhalte. Die moderne Gesellschaft hingegen könne sich den Luxus erlauben, derartige Individuen an sicheren Orten in lebenslänglicher Kerkerhaft zu verwahren, denen aber Strafkolonien mit landwirtschaftlicher Betätigung vorzuziehen seien. Die Gewohnheitsverbrecher, wenn man sie als solche zu erkennen vermag, die ihre enge Zugehörigkeit zu dem Typus des geborenen Verbrechers erwiesen haben, sollen ähnlichen Schutzmaßregeln unterworfen werden, wie diese. Der Gelegenheitsverbrecher hingegen und insbesondere der Typ des Pseudokriminellen möge nicht mit Gefängnisstrafe verfolgt werden. Sie sollen ausschließlich zu einer strengen und ausgiebigen Schadensgutmachung und Buße verhalten werden, um den äußerst gefährlichen Einfluß der Kerkerstrafe zu vermeiden, und das umsomehr, als solchen Individuen gegenüber viel schmerzlichere, weniger gefährliche und wirksamere Strafen zu Gebote stehen: Der Hausarrest, die Zwangsarbeit ohne Detention, die Geldstrafe, und, was das Wichtigste ist, man möge darüber wachen, daß sie Gelegenheiten, welche sie wieder zum Verbrechen treiben könnten, nicht mehr begegnen. Das wäre zu erreichen, indem man ihre individuelle und soziale Aktivität und Machtsphäre beschränkt, sie von öffentlichen Ämtern usw. ausscheidet. Für die im Affekt kriminell werdenden Personen jedoch sei die Strafe in ganz unnötiger Weise grausam. Sie sollen lediglich dazu angehalten werden, das Übel, welches sie verschuldet haben wieder gut zu machen. Die politischen Verbrecher, die eher zu Rückfällen geneigt sind, mögen aus dem Lande, in dem sie das Verbrechen begangen haben und wo sie leicht in die Lage versetzt werden könnten, es aufs neue zu be-

gehen, entfernt werden. Für die letzte Gruppe, die kriminellen Irren, mögen Krankenhäuser bereitgehalten werden, in denen sie verwahrt und gepflegt werden und dann, wenn es ihr Zustand erlaubt, wieder, ohne entehrt zu sein, der Gesellschaft zurückgegeben werden können. Bei allen den genannten Formen wird nicht nur der Zweck, sondern auch die Art des Vorgehens der Gesellschaft gegen die Verbrecher eine noble sein. Sie möge sich vor Elementen schützen, die ihr gefährlich werden können, aber nicht an ihnen ihren Rachedurst stillen.

Bertillon: Affaire Renard et Courtois.

Zu kurzem Referate ungeeignet!

S. Icard: La formule chiffrée du portrait parlé. Application de la méthode aux marques particulières.

Der Verfasser bringt hier neue Beiträge und Vorschläge zu der von ihm auf Basis der Angaben von Reiß für die bequeme telegraphische internationale Übermittlung des portrait parlé ausgearbeiteten Methode. Das portrait parlé setzt sich zusammen aus der Wiedergabe verschiedener Eigenschaften bestimmter Körperteile. Beide Angaben werden durch zwei zweistellige Ziffern ausgedrückt, die von 01—99 gehen. Die Zahl, welche den Körperteil bezeichnet, wird als erste, jene welche die Eigenschaften des Körperteiles aufweist, als zweite geschrieben, so daß auf jeder von 99 Tafeln je 99 Angaben über die Qualität zu finden, demnach 9801 bestimmte Angaben gemacht werden können. Sollte sich diese Zahl als ungenügend erweisen, so ist das System durch Vermehrung der Ziffern leicht erweiterungsfähig.

Besondere körperliche Eigentümlichkeiten, wie Narben, Muttermale usw. werden in besonderen Tafeln behandelt. So würden z. B. in der mit einer bestimmten Nummer (+ 33) gekennzeichneten Narbentafel Angaben über die Form, die Richtung, die Färbung, die Entstehungsart einer Narbe enthalten sein. Dasselbe gilt für die anderen Eigentümlichkeiten. Als solche Spezialtafeln sind vorgesehen solche für die Narben, die Pigmentflecke, die Tätowierungen, die Berufsstigmata usw. Um den Sitz eines solchen Mangels zu bestimmen sind wieder Tableaus bestimmt, welche in Ziffern darüber Aufschluß geben. Die Angaben über besondere Eigentümlichkeiten des Körpers werden durch ein vorgesetztes +, alle anderen durch ein vorgesetztes — gekennzeichnet, während die Angaben über ihre Dimension durch Einklammern kenntlich gemacht werden.

Archives d'Anthropologie Criminelle. Décembre 1909.

Lacassagne: Césare Lombroso.

Diese Arbeit des Lyoner Kriminalanthropologen ist einer Würdigung des Wirkens, einer Wiedergabe des Lebens und dem Andenken Cesare Lombrosos gewidmet.

A. Lacassagne: Gabriel Tarde, Discours prononcé à l'inauguration du monument.

Gedächtnisrede auf Gabriel Tarde aus Anlaß der Enthüllung seines Monumentes am 12. September 1909.

Annales d'Hygiène Publique. Tome XII. Octobre 1909.

Thoinot: L'autopsie médico-légale. (Fortsetzung folgt).

É. Ginestous: La „Faute inexcusable" en matière d'accident du travail.

Der Artikel 20 des französischen Gesetzes vom 9. April 1898, betreffend die Betriebsunfälle, bestimmt, daß dem Arbeiter, dem infolge eines unentschuldbaren Fehlers oder einer Versäumnis ein Unfall zugestoßen ist, die Rente herabzusetzen ist, wenn aber der unentschuldbare Fehler oder das Versäumnis auf Seite des Arbeitgebers liegt, so darf die Rente des Arbeiters erhöht werden, ohne aber den Betrag des jährlichen Arbeitslohnes zu übersteigen. Ginestous bespricht nun an der Hand der bis heute vorliegenden Entscheidungen schwierige Detailfragen, wann die „faute inexcusable" im Einzelfalle anzunehmen sei, daß hier mit allgemeinen Erklärungen und Definitionen für die Praxis wenig getan sei. Das unentschuldbare Versäumnis beginnt sicherlich nicht mit dem Augenblicke des Unfalles, ebensowenig wie es damit endigt. So ist z. B. nach mehreren Entscheidungen der unfallverletzte Arbeiter dazu angehalten, sich zu pflegen, sich entsprechend behandeln zu lassen, wenn er nicht die Folgen eines solchen Fehlers in Form einer reduzierten Rente tragen will.

Wenn ein Arbeiter eine ihm zur Heilung oder zur Verhütung von Verschlimmerungen seines Zustandes vorgeschlagene Operation an sich nicht ausführen läßt, so ist er dazu nur berechtigt, wenn die Operation lebensgefährlich ist. Sonst begeht er auch in diesem Falle eine „faute inexcusable". Ebenso ist er verpflichtet, die zu seinem Schutze vom Arbeitgeber bereitgestellten Apparate (Schutzbrillen, Sicherheitsgürtel usw.) wirklich zu verwenden, ebenso wie der Arbeitgeber dazu angehalten ist, sie seinen Arbeitern zur Verfügung zu stellen. Unfälle, die in dem einem oder dem anderen der beiden letzterwähnten Beispiele zu Rentenansprüchen führen, müßten entweder eine Verminderung oder Erhöhung der Rente im Sinne des in Rede stehenden Gesetzes bedingen.

Stockis: Le diagnostic de l'asphyxie par submersion.

Der Verf. bespricht in seiner Studie zunächst die allgemein üblichen Kriterien für die Lösung der Frage in concreto, ob bei einer aus dem Wasser gezogenen Leiche auch tatsächlich der Tod durch Ertrinken eingetreten, oder aber ob der Kadaver erst post mortem in die Ertränkungsflüssigkeit gebracht worden sei. Er erörtert dabei die Wichtigkeit der sogenannten inneren und äußeren Befunde beim Ertrinkungstode, wie die Phänomene des Nachweises von Ertränkungsflüstigkeit in den Lungen, in Magen und Darm, die Verdünnung des Herzblutes und kommt zu dem Schlusse, daß wir an Leichen, die nur wenige Tage alt sind, aus keinem aller dieser Anzeichen wirklich zu absolut sicheren Schlüssen berechtigt sind. Die einzig sichere Untersuchungsmethode ist die von Corin und Stockis angegebene, das Herzblut des linken Ventrikels nach Auflösung der roten Blutkörperchen und wiederholtem Waschen des in der Zentrifuge gewonnenen Sedimentes im polarisierten Lichte, nach den mineralischen und doppelbrechenden Beimengungen der natürlichen Wässer zu untersuchen, die während des Ertrinkens durch Risse in die Alveolärwand der Lungen in den Blutstrom gelangen. Aus Kontrollversuchen an Kadavern, die in eine, an derartigen Beimengungen reiche Flüssigkeit gebracht wurden und bei denen sich das Herzblut immer frei

davon erwies, geht mit Sicherheit hervor, daß es sich bei einem positiven Ergebnis um ein ausschließlich intravitales Phänomen handle. Es gestattet in absolut sicherer nnd verläßlicher Weise den Rückschluß, daß die Flüssigkeit während des Lebens in die Lunge eingedrungen ist und daß ein „Tod durch Ertrinken" tatsächlich vorliege. Was die Versuchstechnik anlangt, so muß man das Sediment bei einer 500 fachen Vergrößerung untersuchen und wenn möglich auch die fragliche Ertränkungsflüssigkeit mit heranziehen. Wenn infolge vorgeschrittener Fäulnis im linken Herzen kein Blut mehr vorgefunden wurde, so empfiehlt es sich, nach oberflächlicher Reinigung der Herzwand mit destilliertem Wasser die Kammer zu öffnen, abzuspülen und das Spülwasser in analoger Weise zu mikroskopieren. Damit kommt man häufig noch bei Leichen, die mehrere Monate alt sind, zu einem Ziele. Bei allen in der Meuse, Ourthe, Vesdre und Sambre Ertrunkenen erwies sich bis heute das Verfahren als verläßlich. Es versagt nur in jenen (sehr zahlreichen! Ref.) Fällen, wo es sich nicht um eigentlichen Ertrinkungstod, sondern um sogenannten „plötzlichen Herztod im Wasser" handelt, in Fällen also, wo es infolge des sofort eingetretenen Kollapses zu gar keiner Aspiration kommt, demgemäß auch ein Vordringen der mineralischen Bestandteile in Lungen und Herz ausbleibt. Diese negativen Fälle nehmen aber den positiven nichts von ihrem Wert. Stockis verweist auch auf die Wichtigkeit derartiger Untersuchungen, wenn jemand im Straßenkot, im Sande, beim Mahle, oder im Brechakte erstickt ist. (In solchen Fällen ist wohl der Lungenbefund ein so außerordentlich charakteristischer, daß man die Diagnose auch bei der Sektion mit Sicherheit immer wird stellen können, ohne auf die Polarisationsmethode rekurrieren zu müssen! Ref.)

Endlich wendet sich der Verfasser gegen die von Martin erhobenen Einwände und betont nochmals, daß wir namentlich bei etwas älteren Leichen außerstande und auf Basis der allgemeinen Leichenbefunde nicht berechtigt sind, mit Sicherheit Ertrinkungstod anzunehmen und wiederholt, daß wir in der Untersuchung des Herzblutes im polarisierten Lichte die einzig sichere, die einfachste, und eine lange Zeit hindurch ausführbare Methode besitzen.

Thiellement: De l'influence du mode d'indemnisation sur l'évolution des affections nerveuses post-traumatiques.

Verfasser zeigt an einzelnen Beispielen den Einfluß, welchen die Verleihung einer Unfallrente auf die Entwicklung und Heilung von posttraumatischen Neurosen übt. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Annales d'Hygiène Publique. Tome XII. Novembre 1909.

Ducamp: Organisation du service médico-légal en cas d'accident et critérium méthodique à adopter dans les expertises.

Die Arbeit enthält Vorschläge über prinzipielle und praktisch wichtige Fragen der Organisation einer ersprießlichen gerichtlich-medizinischen Intervention bei der Unfallversicherung.

E. de Craene: L'état du sang dans la mort par asphyxie au point de vue médico-légal.

Der vorliegende Bericht, welcher eine verkürzte Wiedergabe der Dissertationsschrift des Verfassers bildet, berücksichtigt zunächst in ausführlicher

Weise die das Verhalten des Blutes beim Erstickungstode behandelnde Literatur, ferner die neueren und neuesten Arbeiten, die sich mit der Theorie der Blutgerinnung befassen und bespricht endlich eigene einschlägige und sehr kritisch angeordnete Tierversuche an Hunden, Katzen und Kaninchen. Dabei ergeben sich einschneidende Differenzen in der Gerinnbarkeit des Blutes bei auf verschiedene Weise bewirkten Erstickungsformen nach der Spezies, sodaß de Craene seine Resultate nicht ohne weiteres auf die gerichtlich-medizinischen Fragen der amtlichen Leichenöffnungen des Menschen übertragen wissen will. Seinen Erfahrungen nach geht es nicht an, aus dem Befunde von Blutgerinseln im Herzblute eine plötzliche Erstickung auszuschließen.

Thoinot: L'autopsie médico-légale. (Fortsetzung folgt).

Décembre 1909.

P. Adam: Hygiène des villes.

Coullaud: L'intoxication par les fumées chez les sappeurs-pompiers.

1. Die Feuerwehrmänner sind verschiedenen Erkrankungen unterworfen, welche durch Raucheinatmung verursacht werden.

2. Der gewöhnliche Rauch, welcher sich durch das unvollständige Verbrennen von Baumaterialien und Möbelstücken bildet, bedingt im allgemeinen nur leichte Störungen.

3. Sie bestehen insbesondere in entzündlichen Reizerscheinungen der Nasenschleimhaut, der Conjunctiven und der zuführenden Luftwege. Sie können disponierend wirken auf die Entstehung von chronischen Bronchitiden und insbesondere auf die Entwicklung einer Tuberkulose der Lunge.

4. Die schwereren Folgezustände geben sich zu erkennen durch Nausea, Erbrechen, Kopfschmerzen und Herzpalpitationen. Sie können begleitet sein von nervösen Reizerscheinungen oder von Synkope.

5. Bewußtlosigkeit stellt das erste Anzeichen einer schwereren Rauchvergiftung dar.

6. Tierversuche (Kaninchen) lehren, daß dabei die Rußpartikelchen und die schwereren Bestandteile des Rauches nur eine sekundäre Rolle bei der Entstehung dieser schweren Störungen spielen.

7. Vielmehr ist es das Kohlenoxydgas und die Kohlensäure, welche den gefährlichen Bestandteil des Rauches ausmachen.

8. Die toxische Wirkung des Kohlenoxydgases wird noch dadurch vermehrt, daß Kohlensäure in den Geweben zurückgehalten wird.

9. Der beim Verbrennen von Celluloid entstehende Rauch besitzt deshalb eine besondere Giftigkeit, weil sich dabei Cyanwasserstoffgas bildet.

10. Nitrosedämpfe erzeugen schwere, manchmal tödliche Reizungserscheinungen der Luftwege und der Lungen (Glottisoedem, Cabillarbronchitis, Bronchopneumonie).

11. Die schweren Störungen, die durch Kloakengas bedingt werden, sind viel mehr bedingt durch den vollständigen Mangel an Sauerstoff, als durch die Wirkung des Schwefelwasserstoffgases.

12. Die Behandlung der durch die Wirkung giftiger Gase erzeugten Folgeerscheinungen ist verschieden je nach dem Falle.

13. Gegen die Reizerscheinungen wird man Analgetica und Beruhigungsmittel anwenden, gegen die Kohlenoxydvergiftung Sauerstoffeinatmung und

die künstliche Atmung, gegen Störungen von seiten des Darmkanales Milchdiät usw.

14. Zur Verhütung von Unfällen muß eine entsprechende Lüftung gefährlicher Örtlichkeiten, bezw. das Tragen von Atmungsapparaten angewendet werden.

Janvier 1910.

Vaillard: La prophylaxie de la fièvre typhoide.

Thoinot: L'autopsie médico-légale.

Der Verfasser bringt in dem ersten Abschnitt dieser Arbeit eine eingehende Zusammenstellung über die Geschichte und Entwicklung der gerichtsärztlichen Leichenöffnung in Frankreich und veröffentlicht eine ganze Reihe interessanter und charakteristischer Sektionsprotokolle aus dem 16., 17., und 18. Jahrhundert, so die Protokolle über Leichenöffnungen von Karl IX., Heinrich III., Heinrich IV., Mirabeau und a. m. Er zeigt, wie sich die Normen der Sektionstechnik immer mehr entwickeln und festigen, bis sie die heute in Frankreich übliche Form erreichen. Es folgt dann eine lehrreiche Wiedergabe, Besprechung und Vergleichung der offiziellen Sektionsregulative in den verschiedenen Ländern Europas. Die interessante Arbeit ist leider zu kurzem Referate ungeeignet.

L. Martin et A. Vaudremer: La déclaration des maladies transmissibles; les mesures qu'elle doit provoquer.

Archiv für die gesamte Psychologie. 1909. XVI. Bd. 1. und 2. Heft.

O. Selz: Die psychologische Erkenntnistheorie und das Transzendenzproblem.

C. Albrich: Leibnizs Lehre vom Gefühl.

F. M. Urban: Die psychophysischen Maßmethoden als Grundlagen empirischer Messungen.

E. Meumann: Weiteres zur Frage der Sensibilität der inneren Organe und der Bedeutung der Organempfindungen.

XV. Band. 3. und 4. Heft.

F. M. Urban: Die psychophysischen Maßmethoden als Grundlagen empirischer Messungen.

E. Becher: Einige Bemerkungen über die Sensibilität der inneren Organe.

E. Meumann: Über Lesen und Schreiben im Traume.

E. Meumann: Über einige optische Täuschungen.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. 1909. Bd. 3, Heft 3 und 4.

Nachrichten aus dem Institut für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung.

Crzellitzer: Zur Methodik der Untersuchung auf Vererbung geistiger Eigenschaften.

Von Dr. L. M. Kötscher in Hubertusburg.

Sexual-Probleme, Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik. 6. Jahrgang. Januar 1910.

W. Mittermaier: Ehe und Strafrecht.

Mittermaier bespricht folgende Fragen: wie wird die Ehe strafrechtlich geschützt, — ist sie imstande einen günstigen Einfluß auf die Kriminalität auszuüben, und ferner: inwieweit erlaubt das Leben in der Ehe Handlungen, die sonst verboten oder gar strafbar sind, oder wieweit üben die ehelichen Beziehungen sonst Einfluß auf strafrechtliche Verhältnisse aus? Er kommt zu dem Schluß, daß unser Strafrecht noch an der alten strengen Auffassung von der Heiligkeit und Bedeutung einer reinen Ehe festhält, daß es jedoch die Rücksicht auf den Willen des einzelnen Ehegatten nicht ganz ablehnen könne (Ehebetrug, Ehebruch). Eine freiere Auffassung über die Ehe würde ebenso wie eine etwas feinfühlende manches ändern, den Ehebruch und das Konkubinat fallen lassen, bei den Gewalttaten und den Vermögensdelikten aber stärkeren Schutz gewähren.

R. Penzig: Vom Schamgefühl.

Nach Penzig ist die Scham die Tochter der Sitte und die Schwester des Ekels. Die Sitte hält er „häufig für die Vorläuferin der Sittlichkeit". „Wovor man sich ekelt, wessen man sich schämt, das bestimmt ausschließlich die Sitte mit ihren Hilfskräften: Nachahmungstrieb, Suggestion, Erziehung, Zeitgeschmack". Das stimmt nun nicht ganz. Havelock Ellis hat gezeigt, daß die Scham viel tiefer begründet ist, schon in der Periodizität der tierischen Brunst ist ein Faktor zu ihrer Entwicklung gegeben, wodurch Zeiten auftreten, in der das Weibchen deutlich machen muß, daß „jetzt nicht Zeit zum Lieben" sei. Nicht nur Erziehung, wie Penzig meint, schafft Schamhaftigkeit, sondern sie bricht bei jedem Normalen zur Pubertätszeit durch. Die Richtung, die dann das Schamgefühl nimmt, kann allerdings die Erziehung bedeutend beinflussen, entweder zur schädlichen Prüderie hin oder zu jener Scham, „die sich nie und nimmer der Natur, aber einzig und allein der Unnatur und Übernatürlichkeit schämt". Die Erziehung in dieser Richtung hin ist gewiß mit Penzig von Herzen zu erstreben.

K. Nägler: Das Befruchtungsproblem und der Dualismus des Geschlechtes.

Berechtigt erscheint Nägler die Theorie, welche die Bedeutung der Befruchtung in dem Zusammentreffen zweier sexuell differenzierter Kernbestandteile zwecks eines Ausgleiches erblickt.

M. Alsberg: Der Fall Riedel und seine Lehre.

Der für die Bewertung von Kinderzeugenaussagen außerordertlich instruktive Aufsatz wird noch fortgesetzt.

G. von Rohden: Die sexuelle Frage und der Protestantismus.

Erster Abschnitt: Die Stellung Schleiermachers zum sexuellen Problem. Der Artikel wird fortgesetzt.

F. von Winckel: Über Fruchtabteibung.

Von Winckel hebt hervor, daß trotz der schweren Strafen, welche auf kriminelle Fruchtabtreibnng schon seit alter Zeit gestellt sind, dieses Ver-

brechen tatsächlich nicht abgenommen, sondern in bedenklichem Maße zugenommen hat. Zur Verminderung dieser „Völkerkrankheit“ macht er nun eine Reihe von Vorschlägen, so den, daß den Hebammen allgemein zur Pflicht gemacht würde, nicht bloß jeden Fall von Abortus oder Partus immaturus zu registrieren, sondern auch die abgegangene Frucht dem Bezirksarzte vorzulegen. Eine gleiche Vorschrift müßte auch für die Ärzte erlassen werden. Besonders streng wären die von Hebammen geleiteten Privatentbindungsanstalten zu überwachen. Der Polizeiarzt müsse auch die Zeitungsannoncen, die der Ankündigung von Beihilfe zu Aborten verdächtig wären, kontrollieren und ihnen nachgehen. Anständige Blätter wären zu ersuchen, verdächtige Annoncen zurückzuweisen. Werde man auch diese Vorschläge als unerlaubte Eingriffe in die persönliche Freiheit, als überflüssige Belästigung von Ärzten, Hebammen und Polizei bezeichnen, so müsse doch irgend etwas zur Verminderung dieser ungeheuer verbreiteten Volkskrankheit geschehen.

Rundschau, Kritiken und Referate.

XII.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. **L. Günther** in Gießen.

II. [1)]

Die Stände, Berufe und Gewerbe [2)].

Einleitung:

Die Beziehungen des Gaunertums zum Berufsleben. Kurze Übersicht über die Systematik.

Eine überaus reiche Fülle der verschiedenartigsten Ausdrücke enthalten die Quellen des Rotwelsch, der Kundensprache und der Krämerjargons für die einzelnen Stände, Berufe und Gewerbe. Der

1) Über Beitrag I (Das Geld und die Münzen) s. Archiv, Bd. 33 (1909), S. 219—322; insbes. S. 222 ff. über die (auch in der vorliegenden Abhandlung angewandten) Abkürzungen der Quellen u. der Literatur. Zu letzterer ist (als für diese Abteilung benutzt) noch hinzuzufügen: H. E. Luedecke, Idiotikon der mitteldeutschen Kunden- und Zuhältersprache, in der Zeitschrift „Anthropophyteia" (Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtl. Moral), herausgeg. von Dr. Friedrich S. Krauß, Bd. V (Leipzig 1908), S. 4 ff.; dazu Ergänzungen (unter gleichem Titel) von Friedrich W. Berliner in derselb. Zeitschr., Bd. VI (1909), S. 18/19; ferner ebds., S. 1 ff.: Carl Felix v. Schlichtegroll, Onomasticon norddeutscher, das Sexualleben betreffender Ausdrücke.

2) Obwohl diese drei Bezeichnungen in unserem gewöhnlichen Sprachgebrauche meist nicht scharf geschieden werden, sind sie doch nicht ohne weiteres identisch. Namentlich pflegt man wohl unter den „Gewerben" speziell die Tätigkeiten der früher in Zünften abgeschlossenen Handwerker zu verstehen. Unter dem Ausdrucke „Stand", der vielfach sowohl für Berufe wie für Gewerbe gebraucht wird (vgl. u. a. Beamten-, Kaufmanns-, Bauernstand, Handwerkerstand) lassen sich auch noch verschiedene Klassen der menschlichen Gesellschaft subsumieren, für welche die beiden anderen Bezeichnungen entweder gar nicht oder doch nur gezwungen passen würden. Ersteres gilt z. B. von dem Landesherrn, den Fürsten und Edelleuten, letzteres u. a. einerseits von den Studenten

Grund dafür liegt in den mannigfachen Beziehungen, die von jeher zwischen dem gewerbsmäßigen Verbrechertum (sowie dem Vagabundentum) und dem Berufsleben bestanden haben [1]. Man denke nur — um zunächst sozusagen die aktive Seite dieser Beziehungen zu berühren — an die bunte Zusammensetzung der ehemaligen Räuber- und Gaunerbanden, denen nicht nur Scharfrichterknechte, Soldaten, Jäger und Vertreter ähnlicher rauher Hantierungen angehörten [2], bei denen vielmehr bekanntlich auch manche fahrende Schüler, verdorbene Geistliche und sonstige, in ihrer bürgerlichen Existenz gescheiterte Gebildete einen willkommenen Unterschlupf gefunden haben [3]. Daß aber die Erinnerung an den früheren Stand, das ehemalige „ehrliche" Gewerbe auch unter den Verbrechern weiter fortzuleben pflegt, das zeigt uns die Verwendung gewisser Berufsbezeichnungen — meist in Verbindung mit einem Eigennamen — als gaunerischer Spitznamen, die besonders in neuerer Zeit recht beliebt erscheint [4], aber auch schon in den älteren Perioden nicht unbekannt

---

Gesellen, Handwerksburschen u. dergl. (die sich erst noch auf ihren Beruf, ihr Gewerbe vorbereiten), andererseits von den Prostituierten, den Zuhältern und ähnlichen — gerade mit dem Gaunertum eng verknüpften — Erscheinungen des modernen Großstadtlebens.

1) Über Beruf und Verbrechen im allgem. s. H. Lindenau in d. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 24 (1904), S. 381 ff.; Aschaffenburg, Die Bekämpfung des Verbrechens (2. Aufl. 1906), S. 56 ff.; vgl. auch Wassermann, Beruf, Konfession und Verbrechen usw., München 1907.

2) Über gewesene Henker als betrügerische Bettler s. schon den Liber Vagatorum 1510, Teil I Kap. 14 (47: „Von den Dallingern"); übereinstimmend auch Niederd. Lib. Vagat. I, Kap. 14 (68). — Vgl. über Scharfrichter, Schinder u. dergl. als Räuber u. Gauner auch A.-L. III, S. 149 ff., 155 (über den sog. „Schinderhannes"); über die Soldaten s. ebds. III, S. 123 ff.; über die Jäger S. 107: „Seit dem Dreißigjährigen Kriege gibt es nächst dem Soldatenstand wohl kaum irgend einen, der zu dem Räuber- und Gaunertum ein größeres Kontingent geliefert hätte als der Jägerstand". Das. (S. 107/8) auch näh. Erklärung dieser Erscheinung. — In der Stradafisel 1822 (356) ist die Rede von „Handwerksburschen, Bauern und ... anderen, welche diese (d. h. gaunerische) Lebensart ergreifen".

3) S. Günther, Rotwelsch, S. 33; vgl. auch Lib. Vagat., Teil I, Kap. 6 (41: „Von Kammesierern"), ebenso Niederd. Lib. Vagat. I, 6 (62, 63). Über Studenten in späterer Zeit s. z. B. Kluge, Rotwelsch I, S. 179, 197, 210.

4) S. $\Omega\ \Sigma$ in Z. V (1885), S. 134/35: „Sehr verbreitet sind die Spitznamen (der Gauner), welche sich an den Vornamen des Betreffenden anschließen und mit ihm die von dem Träger erlernte, aber längst nicht mehr ausgeübte Profession verbinden, wie ‚Böttcherkarl', ‚Schlächterwilhelm', ‚Schlossermax', ‚Schusteraugust', oder die statt der Profession die Waffe angeben, bei der der Inhaber gedient hat, wie ‚Kanonengustav', ‚Ulanenalbert', oder auch bloß ‚Artillerist', ‚Dragoner'." Vgl. auch Lindenberg, S. 106; Kahle, S. 37/38; Rabben, S. 147 ff. („Eine

gewesen sein dürfte [1]). Ja, die Gauner sind vielfach noch weiter gegangen und haben sich allerlei selbsterdachte Standes- und Berufsbenennungen beigelegt, die oft recht hochtrabend klingen. Von Interesse ist in dieser Beziehung was der im Jahre 1745 „mit dem Strang gerichtete Gaudieb“ Hans Georg Schwartzmüller, ein Mitglied der zu Beginn des 18. Jahrhunderts weithin übelberüchtigten Bande des sogenannten „Krummfingers-Balthasar“, seinen Richtern darüber ausgesagt hat [2]). Da gab es z. B. nicht bloß einen „Kanzleiboten“ und einen „Secretarius“, sondern auch ein „Oberamtmann“, ein „Regierungsrat“, ja sogar ein „Hofrat“ waren vorhanden; und daß sich auch diese Sitte bis in die Neuzeit erhalten hat, bestätigt z. B. $\Omega\ \Sigma$, der pseudonyme Verfasser der „Verbrecherwelt von Berlin“, der darüber (Z. V, S. 135) bemerkt, daß auch von den modernen Berliner Gaunern „allerhand Titel und Würden . . . gern beigelegt“ werden, wie z. B. der „Gefreite“, der „Wachtmeister“, der „Student“, der „Burggraf“, der „Regierungsrat“, der „Platzmajor“, der „Rechtsanwalt“, ja sogar der — „Staatsanwalt“ [3]). Übrigens läßt sich die Erscheinung, die uns in diesen konkreten Fällen entgegentritt, psychologisch unschwer auf einen allgemeineren Gesichtspunkt zurückführen. Sie hängt nämlich offenbar zusammen mit der Scheu des Gauners, seine verbrecherische Tätigkeit beim rechten Namen zu nennen. Deshalb enthält sein Rotwelsch dafür auch mannigfaltige euphemistische Verhüllungen, die — was für uns hier besonders wichtig ist — meist ebenfalls dem Berufs- und Gewerbsleben der ehrlichen Mitbürger entnommen sind. Gleich diesen geht er an die „Arbeit“, an sein „Geschäft“ oder sucht sich durch einen „Handel“ (jüd.-deutsch: Masematten) etwas zu „verdienen“, und auch die gaunerischen Spezialitäten treten unter solchen harmlosen Namen

---

kleine Kollektion von Spitznamen“). Hier S. 153 u. a. auch „Schiffer-Lehmann“ also Verbindung des Berufs mit einem Familiennamen, was sich sonst seltener findet.

1) Die Bezeichnung von zwei Mitgliedern der Gaunerbande des sog. „Krummfingers-Balthasar“ (Anf. des 18. Jahrh.) als „Buchbinders Christel“ und „Krämer-Peterle“ (s. Kluge, Rotw. I, S. 224) erklärt sich wohl zweifelsohne auch aus dem früheren Gewerbe der so Benannten. Über ähnliche Bezeichnungen von Gaunern in noch älterer Zeit s. auch Innsbrucker Urkunden 1574 (109); vgl. auch Lips Tullians Leben 1716 (179: „Studenten-Friedrich“).

2) S. den Anhang zu der „Aktenmäßigen Nachricht“ über diese Bande (bei Kluge, Rotw. I [Hildburghaus. W.-B. 1753 ff], S. 224).

3) Auch hierzu liefert Rabbens „Kollektion von Spitznamen“ Ergänzungen aus neuester Zeit (wie „Doktor Eisenbart“, „Hofrat“, „Kammerherr“, „Pastor“ [nach dem pastoralen Aussehen], „Rittmeister“).

auf. Der Räuber heißt z. B. „Scharfhändler“, der Dieb auf der Landstraße „Stradehändler“, der Nachtdieb „Schwarzhändler“, der Markt- und Messendieb „Freikäufer“ oder Weißkäufer“, der gewerbsmäßige Spieler „Kommerziant“, der Wäschedieb „Schneeschaufler“, und der Taschendieb wird gar mit dem friedlichen Gewerbe eines „Scherenschleifers“ verglichen, weil er es nämlich versteht, die „Schere“ zu machen, d. h. mit zwei gerade gestreckten Fingern den zu Bestehlenden geschickt in die Tasche zu fahren [1]).

Daß die aktive Seite des Berufslebens bei den „Kunden“, den wandernden Handwerksburschen, eine noch größere Rolle spielt als bei den Gaunern, braucht wohl kaum besonders betont zu werden. Denn der „Kunde“ befindet sich ja nur vorübergehend außerhalb seiner eigentlichen Profession, wenn er, oft durch die Not gezwungen, „auf der Walze“ sich mit dem „Fechten“ abgibt. Jeder „Kollex“ (Reisegefährte) interessiert sich daher für das „Metier“ oder die „Religion“ (d. h. beides soviel wie das Gewerbe) des anderen, es existieren wohl — als Rest der alten Zunftgebräuche — noch besondere Begrüßungsformalitäten gegenüber den Meistern, die Vertreter „verwandter Gewerbe“ (wie etwa Bäcker und Müller, Schmied und Schlosser, Maurer und Zimmermann) reden sich mit „Schwager“ an [2]), und die Kundensprache besitzt einen wahren „embarras de richesse“ von launigen, ja teilweise wirklich witzigen Ausdrücken für die Angehörigen der einzelnen Gewerbe, welche die Spottlust derselben für einander geschaffen hat.

Eine ganz besondere Beziehung zu dem Gaunertum haben die Angehörigen mancher Berufe dadurch erhalten, daß sie gegen Entgelt den Verbrechern die für ihre Unternehmungen erforderlichen Werkzeuge anfertigten oder daß sie ihnen als Hehler und Verkäufer der erbeuteten Waren dienten. In ersterer Hinsicht sind namentlich die Schlosser und Schmiede zu erwähnen, die sehr häufig mit den Dieben unter einer Decke zu stecken pflegten. Noch in der Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts konnte Ω Σ bezüglich der Berliner Einbrecher darüber (in Z. V, S. 442) bemerken, daß sich unter ihnen nicht nur viele gelernte Schlosser befänden, sondern

1) Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 17—19 u. Anm. 19. Ausführlicheres über die im Text genannten (u. ihnen ähnliche) Berufsbezeichnungen für die gaunerische Tätigkeit noch weiter unten zu Beginn des Abschnitts von den Berufsübertragungen.

2) S. u. a.: Thomas, S. 28; ebds. S. 24 über gewisse Begrüßungszeremonien bei den Meistern.

daß es auch solche Schlosser gäbe, die „zwar selbst nicht stehlen, wohl aber gegen gute Bezahlung den Dieben jede beliebige Art Schlüssel verfertigen und von ihnen niemals verraten werden“. Dieses intime Verhältnis zwischen dem Schlossergewerbe und dem Gaunertum — das trotz der inzwischen vervollkommneten Technik der Einbrecherwerkzeuge wohl auch heute noch nicht ganz verschwunden ist — spiegelt sich nun ziemlich getreu auch in einer Reihe von Ausdrücken wieder, welche das Rotwelsch für die Schlosser und Schmiede geprägt hat, wie z. B. Tantelmelochner oder Tantelmacher, d. h. der Verfertiger von Nachschlüsseln, Barselmelochner oder Schab(b)erkocher, d. h. der Hersteller von Brecheisen, und Purimpflanzer, d. h. derjenige, der den Dieben überhaupt sämtliche für sie erforderliche Dietriche, Brechwerkzeuge usw. liefert [1].

Den Absatz des gestohlenen Guts vermittelten in der Regel die (meist jüdischen) Trodler, Althändler und dergl., überhaupt Kaufleute und Krämer; als Hehler sowie als Beschützer des ganzen gaunerischen Treibens dagegen haben nicht selten auch die Gastwirte gedient, die „gescheiden Kober“, „kochemer Baiser“, „kochemer (oder kessen) Spieße“ oder wie sie sonst noch (mit Rücksicht hierauf) in dem rotwelschen Vokabularien genannt werden. [2] Da sich in den Wirtshäusern zudem die meisten Freuden des Gaunerlebens ab-

---

1) Von diesen Bezeichnungen, die betr. Etymologie u. Belege sämtlich noch näher im Laufe der Abhandlung zu betrachten sind, werden die beiden ersten meist schlechtweg für „Schlosser“ gebraucht, daher auch z. B. bei Thiele 231 ausdrücklich das vollere chesser Barselmelochner für „vertrauter Schlosser, der den Spitzbuben Dietriche macht“ (u. ähnlich bei Zimmermann 1847 [380]: ein kesser Tantelmalucher), während die zwei letzteren Ausdrücke öfter auch ohne Zusatz in ihrer ursprünglichen, spezielleren Bedeutung („Brecheisenverfertiger“, „Nachschlüsselschmied“ usw.) vorkommen.

2) Die Bezeichnung Kober (nach richtiger Erklärung vom hebr. châbêr, d. h. „Gefährte, Genosse“) soll nach A.-L. II, S. 327, Anm. 1 a. E. auch schon ohne weiteren Zusatz „immer mit dem Begriff des Hehlers verbunden“ gewesen sein. — Die Adjektive kochem (vom hebr. châkâm, d. h. „der Kluge“) und keß (wohl Abbreviatur davon), entsprechen dem deutschen „gescheid“ (= gescheit), das wohl auch für sich allein als Substantivierung für „gescheiter Diebeswirt“ vorkommt (s. z. B. Jüd. Baldober 1737 [207]). Über die Etymologie von Baiser und Spieß s. d. näh. noch in der Abhdlg. selbst. — In der kulturgeschichtlich sehr interessanten (süddeutschen) Bettlerliste von 1742 (209 ff.) sind (210) mehrere „gescheide“ Wirtshäuser namhaft gemacht, auch findet sich hier das Treiben von gewerbsmäßigen betrügerischen Bettlern in ihnen genauer geschildert. Die Unterstützung dieser Art von Gaunern durch die Wirtsleute ging so weit, daß der Verfasser meint, letztere seien „nicht besser, sondern wegen Beförderung, Unterschlauff und Mitlaichung noch ärger als die Falsarii selbsten“ gewesen. Vgl. auch Schöll 1793 (274).

spielten, so können die zahlreichen Synonyme für sie und ihre Besitzer nicht befremden. Bei den — bereits erwähnten — Kaufleuten aber konnte man die verschiedensten Waren (namentlich auch die für die Raubzüge erforderlichen Waffen, Pulver, Bleikugeln usw.) nicht bloß gegen Entgelt erhalten, man konnte sie sich auch widerrechtlich und gewaltsam aneignen, und daß dies nicht selten vorgekommen sein wird, darauf läßt sich aus den — in den rotwelschen Glossaren öfter wiederkehrenden — Ausdrücken für „einen Kramladen plündern", „einen Kaufmann (oder Krämer) bestehlen" u. ähnl. [1]) leicht schließen. Daneben scheinen die fetten Schinken und Würste wohlhabender Landpfarrer vielfach einen besonderen Reiz auf die Unternehmungslust der Gauner ausgeübt zu haben, denn zahlreich sind auch die Umschreibungen der Gaunersprache für „einen Pfarrer berauben (plündern, bestehlen)" [2]). Von den sonstigen höheren Berufen finden wir in den Vokabularien wohl hier und wieder auch den Arzt, den Apotheker, ja sogar den Lehrer erwähnt, weit häufiger jedoch die verschiedenen Beamten, besonders die Justizbeamten. Am zahlreichsten aber erscheinen endlich die Namen für „diejenigen Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft, mit denen die Gauner ihr Handwerk am meisten in Berührung bringt" [3]),

---

1) S. z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255 u. 256 [in den „Schmusereyen"]): Socht maloche = einen Kramladen plündern; vgl. Pfister bei Christensen 1814 (330): Soch melochnen = einen Krämer bestehlen; bei Christensen selbst dafür: eine Gemfene besachern oder belattchenen; desgl. v. Grolman 24; Karmayer G.-D. 199; vgl. Mejer 1807 (285): Chembene handeln = aus einem Kaufmannsladen stehlen; bei Thiele 301: einen Ssaucher bessachern = einen Kaufmann bestehlen; ebenso Fröhlich 1851 (409) u. a. m. Zu vgl. auch: Laatschen fezzen (fetzen), machen, behandeln usw. od. Gole belattchenen od. besachern = Frachtwagen plündern (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [324]; v. Grolman 40 u. T.-G. 94; Karmayer 103 u. G.-D. 200; Thiele 272; A.-L. 564).

2) S. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255 u. 258 [in den „Schmusereyen"]): Galacha maloche = einen Pfarrer plündern; vgl. Pfister bei Christensen 1814 (321); später außerdem dafür auch: (einen) Gallach machen, behandeln od. benschen (d. h. eigentl. ironisch „segnen", v. lat. benedicere) od. einen Schwarzfärber belattchenen od. besachern; s. u. a.: Christensen 1814 (321); v. Grolman 44; Karmayer 218; Thiele 251; Fröhlich 1851 (397); A.-L. 543; auch noch Groß 403; Rabben 51; Ostwald 55. Daneben häufig: Jaske (Gaske) malochen, machen, besachern, behandeln u. ähnl. = eine Kirche berauben. S. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255) u. a. m. — Aus neuerer Zeit s. noch: Kärnerer sachern = einen Fleischer bestehlen (Rabben 70; Ostwald 76). — Die meisten der hier genannten Vokabeln sind im Laufe der Abhandlung nochmals zu erwähnen und dann auch etymologisch näher zu erklären.

3) Sommer in H. Groß' Archiv, Bd. 28 (1907, S. 211.

für die Polizisten und Gendarmen. Daß und warum der Richter (und zwar sowohl der Untersuchungsrichter als auch der Gerichtsvorsitzende), der Staatsanwalt, ja selbst der Verteidiger für die Gauner lange nicht die gleiche Bedeutung haben wie die Polizeibeamten, die ihnen geradezu „die Behörde" verkörpern [1]), das hat in dieser Zeitschrift vor einigen Jahren Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Max Pollak (in den einleitenden Bemerkungen zu seiner „Wiener Gaunersprache") treffend dargelegt [2]). Er fand den Grund dafür hauptsächlich in einer Art Geringschätzung dieser (manchmal nicht genügend mit dem Wesen und der Organisation des gewerbsmäßigen Verbrechertums vertrauten) Herren vom „grünen Tisch" [3]) und ihrer stillen Arbeit — deren Bedeutung natürlich der Mehrzahl der Gauner nicht klar genug vor Augen tritt — verbunden zugleich mit einem gewissen Mißtrauen gegen den Richter, der ja zunächst immer nur die Überführung des einzelnen Angeklagten anstrebt. Dagegen zwingt die — auf Vernichtung des Gaunertums in seiner Gesamtheit gerichtete — Tätigkeit eines gewiegten, mit allen Gaunertricks genau bekannten Polizisten auch die Verbrecher wohl zu einer wohlwollenden ritterlichen Anerkennung, wenn nicht gar zu einer gewissen Hochachtung. Daraus erklären sich denn auch die ungeheuer vielen Synonyme für Polizisten und Gendarmen in unserer Gaunersprache. Etwas zu weit geht freilich Pollak wenn er (a. a. O., S. 194) sagt, daß — im Gegensatze hierzu — „meist keine eigenen Bezeichnungen" für die „gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Organe" vorhanden seien; richtig ist es jedoch, daß die rotwelschen Ausdrücke für Richter und Staatsanwalt sowie auch für den Verteidiger nicht entfernt zu der gleichen Popularität durchgedrungen sind wie viele gaunerische Namen der Polizisten, und weiter, daß es sich bei jenen vorwiegend nur um sozusagen neutrale (und dann meist aus fremden Sprachen entlehnte) oder gar um gehässige, verächtliche Bezeichnungen handelt [4]),

1) S. Pollak 200. — Vgl. auch „die Herren" für „die Polizeioffizianten" (nach A.-L. 549), das vielleicht mit dem französischen Argotismus ces mess (od. cèmaiss) — Abkürzung von „ces messieurs" — für „die Polizisten" (s. Villatte, S. 55) zusammenhängt.

2) S. Archiv, Bd. 15 (1904), S. 193/94.

3) Greaner Tisch bedeutet in der Wiener Gaunersprache „das Gericht" (Pollak 214).

4) Von mehr oder weniger „neutralen" Wörter für den Begriff „Richter" seien hier (unter Vorbehalt näherer Angaben betr. Etymologie und Belege in der Abhandlung selbst) genannt: a) aus dem Hebräischen: Baläze (Baleize und ähnl.), Bal-Mischpet (Untersuchungsrichter), Balverschmai (ebenfalls bes. Untersuchungsrichter), Daijon, Poßeck (Paußeck), Schiengel (Oberzenkel),

während man unter ihnen nur sehr selten jenen launigen Metaphern begegnet, wie sie das oben angedeutete freundschaftlichere Verhältnis der Gauner zu den polizeilichen Organen in so reichem Maße für diese geschaffen hat [1]). Eine ziemliche Menge verschiedenartiger Gaunerwörter sind endlich noch für die (niederen) Strafvollstreckungsbeamten, also insbesondere die Gefangenwärter (Aufseher, „Schließer")

Schofet (Schaufet) sowie — mit „angedeutschter" Endsilbe: Kaswener (eigentl. „Schreiber", nur vereinzelt für „Untersuchungsrichter") und Knaster; b) halb aus dem Hebräischen, halb aus dem Deutschen: die Zusammensetzungen Kolbink und Mischpetführer (bes. f. Untersuchungsrichter); c) aus dem Zigeunerischen: Čibalo (u. vielleicht auch Pain). — Dem Gebiet der Schimpfnamen gehören z. B. an (aus dem Hebr.): Neweile (oder Newele), denn das heißt eigentl. „Aas" (übrigens nur für bes. strenge Richter) und Gomol d. h. „Kamel"; vergl. auch d. deutsche Begraber für einen scharfen Inquirenten und Galgenschieber für Auditeur (aus der Soldatensprache; vergl. Ostwald 55). Dagegen zeigt sich doch eine gewisse Achtung vor der Stellung des Richters in den (aus dem Hebr. stammenden) Ausdrücken Eschrohre. Kehr und Moschel oder Mauschel bzw. Großmauschel sowie in dem von den Zigeunern übernommenen Rayi (bei Karmayer), da die Grundbedeutung aller dieser Wörter „Herr", „Gewalthaber" ist. Mehr ironisch erscheint dagegen wieder das deutsche „Donnergott" für den Amtsrichter (Schütze 66). Gleicher Art sind auch die meisten Namen für den Staatsanwalt (die natürlich erst der neueren Zeit angehören), so: Feuermann, Paragraphenmeister, Oberverdachtschöpfer, Spieß (nach der Waffe, als Metapher mit Bez. auf die scharfe staatsanwaltl. Tätigkeit; vergl. Dolch für Gericht), für bes. strenge Beamte auch wohl Begraber; wieder mehr anerkennend auch hier Moschel oder Mauschel. Für den Verteidiger (Advokat, Anwalt) endlich finden sich — abgesehen von dem sonderbaren, aus dem Hebr. zurechtgeformten Echretjahr, in dem wahrscheinlich eine Übersetzung des deutschen „Anwalt" steckt (näh. noch unten) — die spöttischen Bezeichnungen Link- und Rechtschenagler, Linksanwalt, Diftler und (in Wien nach Pollak 205) das mehr lobende Außireißer.

1) Vergl. z. B. (mit Rücksicht auf die Schlauheit) Iltis (und teilweise vielleicht auch Teckel) oder (mit Rücksicht auf die Wachsamkeit) Lampe, Licht, Laterne, Mondschein oder (mit Bez. auf die Hartnäckigkeit der Verfolgung) Klette; außerdem zahlreiche Ausdrücke, die das Charakteristische der äußeren Erscheinung hervorheben. Zu bemerken ist jedoch, daß auch für den Polizisten eine Reihe weniger wohlwollender Bezeichnungen existieren, wie das weitverbreitete Putz, das ursprünglich „Popanz" „Schreckgespenst" bedeutet hat, und das Wortspiel Polyp, das auf die Fangarme des gleichnamigen Meerungeheuers Bezug nimmt. Zu vgl. auch aus dem Hebr.: Kapdon und Neweile (oder Newele, [s. d. vor. Anm.]) für bes. scharfe, gefürchtete Polizeibeamte und Mischpoche (verächtl. wie im Deutschen etwa „Sippschaft"), dieses jedoch meist nur spezieller gebraucht für die Geheimpolizei oder gar die Vigilanten. Für letztere hat die Gaunersprache natürlich nur verächtliche Bezeichnungen, von denen der Berliner „Achtgroschenjunge" wohl am bekanntesten geworden sein dürfte. Vergl. noch Pollak 222: Lump = „Polizeikonfident",

vorhanden, was leicht zu begreifen ist, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Rolle diese Leute in dem Leben eines seiner Freiheit beraubten Gauners tagtäglich zu spielen berufen sind.

So interessant es nun wäre, den hier kurz gestreiften Beziehungen des Gaunertums zu den einzelnen Berufsarten noch weiter nachzuspüren, so würde uns doch eine solche Untersuchung kaum eine genügend klare Übersicht über den massenhaften Stoff, insbesondere über die – gerade hier besonders bemerkenswerte — Systematik der Gaunersprache ermöglichen, während man diese bei Zergliederung des Materials nach philologischen Gesichtspunkten ziemlich leicht zu erkennen vermag. Schon bezüglich der äußeren Form der Wörter kann man hier sofort zwei Hauptgruppen unterscheiden, nämlich die einfachen Ausdrücke, die regelmäßig schon für sich allein (nicht erst in Verbindung mit anderen) eine Berufsbezeichnung enthalten, und solche, die überhaupt grundsätzlich nur in Zusammensetzungen mit anderen vorkommen. Innerhalb dieser beiden Gruppen aber heben sich — mit Rücksicht auf den Sinn, die Bedeutung der Wörter — dann wieder die mehr sachlichen, umschreibenden Benennungen ab von den — meist auf bestimmten Vergleichen beruhenden — Begriffsübertragungen (‚Metaphern'). Infolgedessen ergeben sich für die Darstellung gleichsam von selbst drei größere Teile: I) die einfachen (d. h. weder nur in Zusammensetzungen noch metaphorisch gebrauchten) Berufsbezeichnungen; II) die (nicht metaphorisch gebrauchten) Zusammensetzungen; III) die (einfachen oder zusammengesetzten) Begriffsübertragungen (Metaphern) und ihnen verwandte Gebilde.

Im Teil I nehmen dann die Wörter fremden Stammes (Abschnitt A) einen verhältnismäßig großen Raum ein, wobei der Löwenanteil auf diejenigen entfällt, die auf hebräischen Ursprung zuzückführen (Kap. 1). Sie sind in der Regel nach ihrem exotischen Aussehen leicht erkennbar (a); in einzelnen Fällen (b) aber auch nach Art der Volksetymologie so umgemodelt worden, daß sie wie gleichlautende deutsche Wörter aussehen (vgl. z. B. Schmiere und Lampen, beides = Wächter, Polizei u. dergl.). Gegen die Fülle des hebräischen Wortmaterials treten schon die aus der Zigeunersprache (bzw. dem Tschecho-Slavischen) entlehnten Wörter (Kap. 2) zurück; noch geringer erscheint der Einfluß des Lateinischen (Kap. 3), der sich übrigens nicht bloß auf die Übernahme einzelner Vokabeln (ohne oder mit Veränderungen der Form bzw. des Sinnes) erstreckt, sondern auch zutage tritt in Verwendung von älteren Lehnwörtern und in Latinisierungen einzelner rein deutscher Wörter (wie z. B. in dem

interessanten Zopfianus = Hopfenzupfer). Eine ähnliche, bescheidenere Stellung nimmt auf unserem engeren Gebiete das Französische (Kap. 4) ein, dessen Einwirkung auf das Rotwelsch sonst als ziemlich weitgehend bezeichnet werden muß. Nur ganz geringfügig sind endlich (wie überhaupt so auch hier) die Spuren des Englischen (Kap. 5) und sonstiger moderner europäischer Sprachen.

Eine ziemlich bedeutende Rolle haben dagegen gerade unter den rotwelschen Standes- und Berufsbezeichnungen die künstlichen, nach bestimmten Methoden vorgenommenen Umgestaltungen von Wörtern (fremden oder einheimischen Stammes) gespielt (Abschnitt B), wie die Veränderungen oder Umstellungen („Transpositionen") einzelner Buchstaben und Silben (Kap. 1 u. 2) und die verschiedenen Formen der Wortverkürzungen („Abbreviaturen") (Kap. 3). Selbst ganz bekannte Ausdrücke unserer Muttersprache haben hierdurch ein mehr oder weniger fremdartiges Aussehen erhalten. Schon deshalb fanden diese Gebilde am zweckmäßigsten gleich hinter den Fremdwörtern ihre Stelle.

Weitgehende Parallelen mit unserer allgemeinen deutschen (Schrift- bezw. Umgangs-) Sprache zeigen sich bei denjenigen Standes- und Berufsbezeichnungen der Gauner- und Kundensprache, welche diese aus dem einheimischen Wortbestand entnommen oder (ohne künstlichen Zwang) weitergebildet haben. Wie sich in unserer Gemeinsprache einzelne, meist kurze (ein- oder zweisilbige) Berufsbenennungen aus ältester Zeit erhalten haben (wie z. B. Hirt, Wirt, Schmied, Knecht, Schütze, Schöffe), so besitzt auch das Gauner-Rotwelsch davon eine beschränkte Anzahl, und zwar solche, die in dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht eingedrungen oder dort allmählich in Vergessenheit geraten sind (Abschnitt C). Dabei ist es vielleicht mehr als eine bloße Zufälligkeit, daß gerade für den so kerndeutschen Beruf des Bauern (sowie seiner Knechte) mehrere derartige altertümliche Ausdrücke anzutreffen sind.

Häufig sind die Standes- und Berufsbezeichnungen deutschen Ursprungs in der Gaunersprache mit bestimmten typischen Endsilben versehen worden. Als solche treten namentlich -[e]rich, -ling (oder -[l]inger) und -ert (abgeschwächt aus dem älteren -hart) auf (Abschnitt D), von denen die beiden ersten übrigens wohl auch in unserem gewöhnlichen Deutsch in gleicher Weise Verwendung gefunden haben (vgl. noch jetzt Fähnrich, Lehrling [1]). Im Rotwelsch sind jedoch diese

1) Über den früher häufigeren Gebrauch der Wörter auf -ling, auch für Stände und Berufe, in unserer Muttersprache s. näheres noch unten in der Abhandlung selber.

Endungen (bei Berufsbezeichnungen wenigstens die zwei letzteren) auch an Wörter fremder Herkunft, namentlich solche aus dem Hebräischen, angehängt worden [1]). Es empfahl sich daher, der Übersichtlichkeit wegen auch die hierdurch geschaffenen Zwittergebilde gleich den einzelnen deutschen Wortgruppen (Kap. 1—3) jeweils zum Schlusse hinzuzufügen.

Die größte Ähnlichkeit zeigt das Rotwelsch mit unserer allgemeinen Ausdrucksweise bezüglich des Gebrauchs der Endsilbe -er (mhd.-aere, ahd.-ari) für Standes- und Berufsbezeichnungen (Abschnitt E). Sie nimmt nämlich auch in der Gauner- und Kundensprache denselben hervorragenden Platz ein, den sie überhaupt bei uns von Alters her bis in die Gegenwart hinein innegehabt hat [2]). Denn sind in unserer Muttersprache auch manche einst geläufige Bezeichnungen dieser Art in Vergessenheit geraten und heute etwa nur noch als Familiennamen erhalten [3]), so hat dafür unsere Zeit mit ihrem durch Fortschritte und Erfindungen aller Art sich täglich spezieller gliedernden Berufsleben auch wieder manche Neubildungen geschaffen; es sei z. B. nur erinnert an den „Heizer" eines Dampfschiffes, den „Bremser" einer Lokomotive oder an den erst ganz modernen „Flieger" als

1) S. darüber im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 61, 62.

2) Auch die Verwendung der Tätigkeitsformen auf -er für leblose Dinge, die dadurch gleichsam personifiziert erscheinen (wie Leuchter, Drücker, Brenner, Kreuzer [als Schiff], Kauffahrer, Federhalter, Korkzieher, Nußknacker usw.), worüber unlängst O. Behaghel in den Wiss. Beiheften zur Zeitschr. des Allg. deutsch. Sprachvereins XIV/XV, S. 137 ff. ausführlicher gehandelt hat (vgl. auch Weise, Ästhetik der deutsch. Sprache, 3. Aufl. 1909, § 44, S. 109), kennt die deutsche Gaunersprache in sehr ausgiebigem Maße. S. Günther, Rotwelsch, S. 75, 76 u. näheres auch noch am Schlusse dieser Abhandlung.

3) Vgl. A. Heintze, Die deutschen Familiennamen, S. 42. Ehemalige Berufsbezeichnungen, jetzt nur Familiennamen, sind z. B. Kastner (Kästner, Kestner), d. h. Rentmeister, eigentlich „Verwalter des Kornkastens" (Heintze, S. 177), Plater od. Platner, d. h. „Verfertiger der blate", einer Schutzwaffe u. Polzer, d. h. „Verfertiger von Bolzen" (Heintze, S. 215), Stöcker (Stocker), d. h. Gefangenwärter (von Stock = Gefängnis; s. Heintze, S. 241), Winkler, d. h. Krämer, der einen „Winkel", d. i. eine Krambude hat (Heintze, S. 263); ja selbst so verbreitete Namen wie etwa Huber (Hübner), d. h. Hufenbesitzer, Körner (Kerner), d. i. die älteste Bezeichnung für Müller, Krüger, d. h. Schenkwirt, Schrader u. Schröder (Schröter), d. h. u. a. Schneider (v. md. schrôden, schrâden, ahd. scrôtan = „abschneiden", s. Heintze, S. 232), Wagner, d. h. Stellmacher, u. a. m. sind heute weiteren Kreisen unseres Volkes ihrer ursprüngl. Bedeutung nach schon fremd geworden. — Bemerkenswert ist es gewiß, daß unsere häufigsten Familienamen (nämlich nach Heintze, S. 43: Müller, Schulze, Meier, Schmidt u. Schneider) nicht nur sämtlich eigentl. Berufsbezeichnungen sind, sondern daß drei davon auch der auf -er auslautenden Gruppe angehören.

terminus technicus für den Lenker einer Flugmaschine. Auch ihrer Ableitung nach lassen sich die rotwelschen (und kundensprachlichen) Ausdrücke auf -er im wesentlichen in dieselben Untergruppen sondern wie in unserer Gemeinsprache, wo sie entweder — und dies bildet wohl die Regel — von einem Zeitworte herstammen (wie Schneider Weber, Richter, Lehrer, zuweilen mit Umlaut, wie Bäcker zu backen, Händler zu handeln) oder auf ein Hauptwort zurückgehen (wie Seiler, Glaser, mit Umlaut Schäfer zu Schaf, Gärtner zu Garten, Spengler zu Spange)[1]. Für das Zustandekommen dieser Ausdrücke war es natürlich von entscheidender Bedeutung, worauf man bei den einzelnen Gewerben und Berufen das Hauptgewicht legte; darüber aber hat in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes bekanntlich nichts weniger als Gleichmäßigkeit geherrscht. „Dem Norddeutsahen erschien" z. B. „der Tisch, dem Süddeutschen der Schrein wichtiger, als es galt einen Ausdruck für den Mann zu finden, der das Hausgerät herstellt (Tischler, Schreiner). Daher haben wir nebeneinander den Töpfer und den Hafner, Böttcher und Scheffler, Fleischer, Selcher und Metzger, daher heißt der norddeutsche Klempner (von klamben, verklammern in der Wetterau Blechner oder Blechschmied, in Schwaben Flaschner, in der Schweiz Stürzner und in Bayern Spengler"[2]. In der Gauner- und Kundensprache treten diese landschaftlichen Verschiedenheiten im ganzen zwar weniger grell hervor, sie sind aber doch öfter — besonders in älterer Zeit — nicht ganz ohne Einfluß gewesen, wie dies z. B. auch die von dem Kieler Polizeimeister Justizrat Christensen im Jahre 1814 vorgenommene interessante Gegenüberstellung des nieder- uud oberdeutschen Rotwelsch (des letzteren nach den Aufzeichnungen des Heidelberger Stadtdirektors Ludw. Pfister) zur Genüge dartut.

Wenn weiter im Rotwelsch auch die Endung -er ohne Bedenken an viele aus fremden Sprachen entlehnte Vokabeln angehängt

---

1) Eine nähere Exemplifizierung des Verhältnisses der rotwelschen (und kundensprachl.) Vokabeln zu diesen zwei Wortgruppen wird zu Beginn des Abschnitts E gegeben werden. — Eine dritte Gruppe von Wörtern auf -er bilden die substantivierten Adjektive, die gerade für Stände und Berufe in der Geheimsprachen mehrfach anzutreffen sind (vgl. z. B. Blauer = Schutzmann, Schwarzer = Schornsteinfeger, Alter = Meister, Geheimer = Geheimpolizist, Hamburger = Handwerksbursche). Von ihnen wird ausführlicher noch am Schlusse des Abschnitts E zu handeln sein.

2) O. Weise, Unsere Muttersprache usw. (7. Aufl. 1909), S. 205. — Über landschaftliche Verschiedenheiten in den nach Berufsarten gebildeten Familiennamen s. Heintze, a. a. O., S. 43.

worden ist (Abschnitt F), so erscheint das eigentlich kaum verwunderlich, mindestens sozusagen entschuldbar angesichts der Tatsache, daß ja auch unsere Muttersprache eine recht stattliche Zahl solcher Zwitterbildungen aufzuweisen hat, nur daß freilich die Herkunft dieser „Lehnwörter" heute bereits mehr oder weniger in Vergessenheit geraten ist. Kaum daß sich uns bei den vielen Wörtern, die wir aus der lateinischen Endsilbe -arius angedeutscht haben [1]), noch eine dunkle Erinnerung an ihrem fremden Ursprung erhalten hat. Wer aber denkt daran, daß wir z. B. auch unsern „Schuster" von den alten Römern bekommen haben [2]), daß wir dem Griechischen u. a. nicht nur den „Priester" und den „Pfarrer", sondern auch den „Büttner" verdanken [3]), daß der „Kürschner" wahrscheinlich von den Slaven entlehnt wurde [4]) und unser „Kutscher" aus dem Ungarlande herstammt. [5])

Unter den Anleihen aus fremden Sprachen, welche die Gauner auf diesem Gebiete gemacht haben steht im Vordergrunde natürlich wiederum das Hebräische (Kap. 1) [6]), das übrigens auch hier zuweilen

---

1) Wie etwa Küfer aus cuparius (zu cupa), Mesner aus ma(n)sionarius, Müller aus molinarius (ahd. mulnâri, mhd. mulnaere, mülnaere), Zöllner aus tolonarius für telonarius (ahd. zolonâri); s. näh. bei Seiler, Lehnwort I, S. 29, 62, 92, II, S. 8. Die Endung -aere (-âri) ist „so vielfach beeinflußt" worden von den lateinischen Wörtern auf -arius, daß manche Sprachforscher (wie bes. Sütterlin, Nomina agentis im Germanischen, Straßb. 1887, S. 77) sogar glauben, „sie sei daraus erwachsen". Weise, Muttersprache, S. 165, Anm. 2.

2) Schuster ist entstanden aus Schuh-sutor (mhd. schuochsutaere); s. näh. bei Seiler, Lehnwort II, S. 64, 65; vgl. auch Kluge, W.-B. (7. Aufl. 1910). S. 416, 417; Harder, Werden und Wandern, S. 25; Weise, Muttersprache, S. 173. Eine ähnliche Bildung ist Küster aus custor (statt custos), wohl nach Analogie von cantor; s. Seiler a. a. O. II, S. 8.

3) Priester geht in letzter Linie auf πρεσβύτερος, Pfarrer auf παροικία, Büttner auf πυτίνη (mlt. butina, ahd. butinna) = „Weingefäß" zurück. S. näh. bei Seiler Lehnwort I, S. 109, II, S. 7, 58.

4) Das ahd. kursina = „Pelzrock", das Stammwort zu mhd. kürsen (wovon kürsenaere abgeleitet) soll uns — nach Seiler, Lehnwort II, S. 228 — „von irgend einem noch nördlicheren Volke durch die Slaven vermittelt worden" sein. Übereinstimmend: Kluge, W.-B, S. 273 (mit Hinweis auf altslav. krŭzno = „Pelz"). Jedoch ist diese Ansicht nicht unbestritten; näh. s. bei Seiler, a. a. O., S. 228, Anm. 1.

5) Kutsche, das Stammwort für Kutscher, ist entstanden aus ungar. koszi, d. h. eigentl. „ein zweirädriger, im Dorfe Koszi bei Raab gebauter Reisewagen", ist also eigentl. eine geographische Benennung wie unser „Landauer". S. Seiler, a. a. O. II, S. 230/31; Kluge, W.-B., S. 273.

6) Die rotwelschen Vokabeln hebräischen Stammes auf -er gehen i. d. R. auf Hauptwörter, oder auch auf Zeitwörter zurück, nur ausnahmsweise sind sie von Adjektiven gebildet worden. Nähere Exemplifizierung zu Beginn des Kapitels 1.

derartig zurecht gestutzt erscheint, daß man ganz deutsche Wörter vor sich zu haben meint (wie z. B. bei Schwächer = Wirt, Sucher [statt: Socher] = [reisender] Kaufmann, Lehmer = Bäcker, Knaster = Richter u. a. m.). Außerdem sind aber auch hier das Zigeunerische (Kap. 2), das Lateinische (Kap. 3) und verschiedene moderne europäische Sprachen mit einzelnen Beispielen vertreten (Kap. 4 — 7).

Bei den aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen (Teil II) hat sich die Sprache der Gauner und Kunden gleichfalls ziemlich eng an die von unserem gewöhnlichen Schriftdeutsch beobachtete Systematik angeschlossen. Man kann dabei nämlich hier wie dort — schon nach kurzer Musterung der Fälle — sofort leicht wieder zwei Hauptgruppen unterscheiden, je nachdem der zweite Bestandteil der Zusammensetzung von einem Zeitwort hergeleitet oder ein Hauptwort ist.

Innerhalb der ersten dieser Klassen (Abschnitt A) hat das Zeitwort „machen" in unserer Muttersprache bekanntlich eine dominierende Stellung erhalten. Während die Substantivierung „Macher" für sich allein nicht gebräuchlich ist, erscheint sie sehr häufig in Verbindung mit einem anderen Worte als Bezeichnung für die Vertreter bestimmter Gewerbe, indem man dadurch auf auf das Erzeugnis der gewerblichen Tätigkeit hinweist. So entstanden der Uhrmacher, der Hutmacher, der Korbmacher, der Büchsenmacher, der Stellmacher, die Putzmacherin und viele ähnliche Gewerbsbezeichnungen, die uns noch heute geläufig sind, während andere dieser Art allmählich außer Gebrauch kamen [1]), auch wohl in der Neuzeit absichtlich durch „feiner" klingende umschrieben zu werden pflegen. Gilt auch der „Schuhmacher" immer noch für anständiger als der „Schuster" (dem heute eine etwas verächtliche Bedeutung anhaftet), so läßt man sich doch noch weit lieber „Schuhwarenfabrikant" titulieren [2]). Einen anderen Grund hat es, daß in der Gaunersprache

1) Auch hier ist wieder das Fortleben älterer Berufsbezeichnungen in den Familiennamen zu verfolgen. Zu vgl. z. B. die Namen: Fälgenmacher, Grützmacher, Rademacher, Schirrmacher, Schleiermacher u. a. m. S. dazu auch Heintze, Familiennamen, S. 192 unter „-macher". — Der sonst jetzt ungebräuchliche Heftelmacher (d. h. Verfertiger von „Häkchen oder Nadeln zum Zusammenhalten eines Kleidungsstücks", s. Paul, W.-B. S. 248) lebt noch weiter in der sprichwörtl. Redensart „aufpassen wie ein Heftelmacher".

2) S. hierzu auch Seiler, Lehnwort II, S. 65. — Manche Berufsnamen auf -macher sind noch durch besondere Umstände in Mißkredit geraten, so der Handschuhmacher wohl durch das verächtliche „Gevatter Schneider und Hand-

die auch ihr nicht unbekannten Berufsbezeichnungen mit „Macher“ (wie z. B. der schon früher erwähnte Tantelmacher für Schlosser, Trittmacher für Schuster, Nasenmacher für Ziegler) im ganzen zurücktreten gegen andere, jedoch dem Sinne nach ungefähr gleichbedeutende Verbindungen (Kap. 1). Sie erscheinen offenbar dem Wesen einer Geheimsprache nicht besonders angemessen, weil sie zu deutlich erkennen lassen, um was es sich handelt, besonders wenn auch das Objekt der gewerblichen Tätigkeit der deutschen Sprache entnommen ist (wie in den zwei letzten der oben angeführten Beispiele) Man ist daher schon frühzeitig darauf verfallen, verschiedene weniger bekannte deutsche oder auch eigens zu diesem Zweck aus fremden Sprachen zurechtgemachte Zeitwortformen für solche Verbindungen zu benutzen. Neben einigen selteneren Fällen (wie den Zusammensetzungen mit dem deutschen Bosseler oder mit dem sonderbaren, aus dem Hebräischen stammenden Schin[n]ägler[1]) haben namentlich drei solcher Kompositionen die weiteste Verbreitung gefunden: die mit Fetzer vom lateinischen facere[2]), mit Pflanzer (Lehnwort von dem romanischen plantar(e), zu planta, „Pflanze“) und mit Melochner (Malocher, Malochner u. a. m., vom hebr. mĕlâ'kâ[h], jüd. melôchô, d. h. „Geschäft, Verrichtung“). Eine ähnliche Behandlung ist im Rotwelsch den Zusammensetzungen mit „Händler“ zuteil geworden, einem Worte, das in unserer Muttersprache für sich allein schon etwas veraltet klingt, in bestimmten Verbindungen aber (wie z. B. Buchhändler, Weinhändler, Viehhändler), sich noch festen Bestand erhalten hat. Die Gauner haben auch dieses

---

schuhmacher“ in Schillers „Wallensteins Lager“, der Krawatenmacher durch die üble Nebenbedeutung des Wortes (= Wucherer, „Halsabschneider“). — In manchen (bes. den östlichen) Gegenden unseres Vaterlandes kennt man auch Verbindungen mit „Erzeuger“ (statt -Macher, -Fabrikant) als Gewerbebezeichnungen, so z. B. „Wursterzeuger“, was allerdings deutsch ist, aber doch recht sonderbar klingt.

1) Das Wort geht zurück auf das rotw. Schinagole für „Schubkarren“, wobei Schin Abbreviatur für „Schub“ (nach dem hebr. Namen des Anfangsbuchstabens) und Agole (v. hebr. 'agâlâ[h]) Übersetzung von „Karren, Wagen“ ist; es bedeutet also eigentlich den Karrenarbeiter, dann den Arbeiter, Handwerker („Macher“) überhaupt. Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 44, 45 u. Anm. 45.

2) Die Zusammensetzungen mit Fetzer, die zu den ältesten gehören, können übrigens zum Teil recht gut auf das Deutsche zurückgeführt werden, nämlich in den Fällen, wo Fetzer sich vom rotw. fetzen für „schneiden, abschneiden“ (vgl. unser Zeitwort „zerfetzen“ und das Subst. „Fetzen“) herleiten läßt, wie z. B. bei Boshartfetzer = Metzger und Sprausßfetzer = Holzmacher. Das nähere über die einzelnen Fälle in Teil II, Abschnitt A selber.

meist durch weniger durchsichtige Synonyme aus fremden Sprachen ersetzt [1]) (s. Anhang zu Kap. 1).

In vielen Fällen hat sich unsere Sprache bei den Gewerbsbezeichnungen nicht mit den einfachen Zusammensetzungen mit dem farblosen „Macher" begnügt, es vielmehr vorgezogen, neben dem Produkt der gewerblichen Tätigkeit auch diese selber noch spezieller zu charakterisieren, wofür der Strumpfwirker, der Leineweber, der Seifensieder, der Buchbinder, der Glockengießer als Beispiele genannt sein mögen. Wieder andere Bezeichnungen hätten überhaupt nicht wohl mit „Macher" wiedergegeben werden können, wie Fleischhauer, Schornsteinfeger, Straßenkehrer, Feldmesser. Neue Verbindungen ähnlicher Art mußten dann ferner namentlich für viele (nicht rein gewerbliche) Beschäftigungen geschaffen werden, welche durch das sich immer komplizierter gestaltende Verkehrswesen der Neuzeit entstanden sind (vgl. etwa Briefträger, Bahnwärter, Weichensteller, Lokomotivführer, Kraftwagenführer als Verdeutschung für „Chauffeur") [2]). Von solchen konkreteren Ausdrücken besitzt nun auch unsere Gaunersprache, besonders aber ihr modernerer Zweig, die Kundensprache eine recht stattliche Anzahl. Eine genauere Aufzählung derselben nach Klassen [3]), insbesondere mit Rücksicht auf die hauptsächlich dabei verwendeten Zeitwörter, muß der Darstellung selber vorbehalten bleiben (Kap. 2), Hier sei nur bemerkt, daß uns darunter neben mehr oder

1) Dabei ist übrigens zu bemerken, daß mehrere der in Zusammensetzungen für „Händler" vorkommenden Ausdrücke aus fremden Sprachen (wie z. B. aus dem Hebr.: Mocher [od. Maucher] u. Socher [Saucher, Soger u. a. m.]) auch für sich allein (für „Kaufmann" usw.) gebraucht werden, und daß diese daher schon in dem Abschnitte von den einfachen (nicht zusammengesetzten) Wörtern fremden Stammes auf -er (Teil I, Abschn. F) zu erwähnen sind.

2) Während in diesen Verbindungen das erste Wort noch das Objekt der beruflichen Tätigkeit anzeigt, weist es in anderen nur auf den Ort oder die Zeit derselben hin (vgl. z. B. Gerichtsschreiber, Luftschiffer, Nachtwächter).

3) Öfter sind auch nur Zusammensetzungen mit Präpositionen, Adverbien und Adjektiven für Berufsbezeichnungen gebildet worden, wovon auch unser gewöhnliches Deutsch einige besitzt. Wie wir den Aufwärter, den Nachrichter und den Scharfrichter, den Schönfärber, den Weißgerber kennen, so die Gauner z. B. einen Aufdeißer (= Kellner, Wirt), Außireißer (= Verteidiger), Heimschicker (= Arzt), Langzupfer (= Drahtzieher), Breitkratzer (= Chauseewärter). — Unter den mit Hauptwörtern zusammengesetzten Berufsbezeichnungen dieser Art zeigt sich wiederum ein Einschlag des Hebräischen, indem entweder das Hauptwort oder die Tätigkeitsform oder endlich beides aus der fremden Sprache entlehnt wurde (s. z. B. Mischpetführer = Untersuchungsrichter; Krachetserfer = Kohlenbrenner; Zoskenpeiker = Pferdeschlachter)

weniger sachlichen Umschreibungen (wie Floßlingzupfer = Fischer, Grubenfeger = Bergmann, Lappentunker = Zeugfärber) zuweilen fast poetisch anmutende Gebilde (wie Funkenstieber für den Schmied [vgl. d. Synon. Funkenspritzer], besonders häufig aber drastische, mit oft ziemlich derbem Humor gewürzte Bezeichnungen begegnen. Den Beispielen aus unserer Vulgärsprache (wie etwa Ellenreiter für Zeugkaufmann, Heringsbändiger für Materialwarenhändler, Pillendreher für Apotheker, Fadenbeißer für Schneider, Arschpauker für Schullehrer) haben die Gauner und Kunden zahlreiche weitere Schöpfungen hinzugefügt, wie — um hier wenigstens eine kleine Auswahl zu nennen — Weisheitsschieber für Bäcker (ein gaunerisches Wortspiel mit Weißert = „Weck", Weißbrot), Budelhupfer für Kaufmann, Kommis, Krawattenanmesser für Scharfrichter[1]), Pinselquäler für Maler, Schnauzenschlager oder Arschkratzer für Barbier, Heckenscheißer für Jäger. Derselbe beißende Humor spiegelt sich auch wieder in den vielen Spottnamen der Kundensprache für den beschäftigungslosen Bummler, von denen z. B. Berg- und Talversetzer, Schlangengreifer, Himmelsfechter und Wolkenschieber zu der vorliegenden Kategorie gehören (vgl. Anhang zu Kap. 2)[2]).

Die mit einem Substantiv als zweitem Bestandteile zusammengesetzten Berufsbezeichnungen (Abschnitt B) sind in unserer Gemeinsprache vorwiegend mit dem Worte „Mann" gebildet worden[3]). Daß auch sie in früheren Zeiten noch gebräuchlicher gewesen sein müssen, das lehren uns z. B. die vielen Familiennamen auf „Mann", deren ursprüngliche Bedeutung als Berufsbenennungen uns schon mehr oder weniger fremd geworden sind.[4]) Heute sind sie auf ein kleineres

1) Dieser Ausdruck erinnert schon etwas an die Berufsübertragungen, die grundsätzlich hier ausgeschieden und erst im Teil III (von den Metaphern u. dergl.) behandelt sind.

2) Andere Spottnamen dieser Art enthalten Berufsübertragungen (vgl. d. vorige Anm.), wozu etwa Umschreibungen wie Kirschenpflücker im Winter, Schneeschipper im Sommer den Übergang vermitteln.

3) Über die verschiedene Verwendung des Wortes „Mann" in Zusammensetzungen überhaupt s. i. allg. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 173.

4) S. im allg. Heintze Familienamen, S. 194 unter „-mann", lit. c., III. Als Beispiele seien herausgegriffen: Baumann (d. h. nicht etwa „Baumeister", sondern Ackerbauer), Hofmann (d. h. Bauer, der einen Hof besitzt oder auch „Höfling"), Lehmann (d. h. Lehnsmann), Oppermann (d. h. „Opfermann", Küster, zu mitteld. opparôn; vgl. Seiler, Lehnwort I, S. 110, II, S. 8), Schu(h)mann (d. h. Schuster), Stockmann (d. h. Gefangenwärter, wie Stöcker zu Stock für Gefängnis), Villmann (d. h. Abdecker, zu mhd. villen = „schinden"). S. Heintze, a. a. O., S. 109, 163 (Nr. 1 u. 2), 188, 210, 232, 241, 251.

Gebiet zurückgedrängt worden, auf diesem jedoch haben sie sich mit Zähigkeit behauptet, wie u. a. der Kaufmann, der Zimmermann und der Fuhrmann, der Landmann, der Bergmann und der Seemann, der Amtmann und der Hauptmann, der Schutzmann (in Österreich Wachmann) und der Dienstmann beweisen [1]. Im Rotwelsch treten die Zusammensetzungen mit „Mann" — die hier auch mit Vorliebe für Tiere und leblose Dinge verwendet worden [2]) — häufiger zwar erst ungefähr seit dem Dreißigjährigen Kriege auf [3]) doch läßt sich vereinzelt auch ein weit früherer Gebrauch feststellen (vgl. z. B. Zwickmann für „Henker" schon im Liber Vagatorum, Teil I, Kap. 2 [39]). Daneben sehen wir dann aber bald statt des allzu deutlichen deutschen Wortes „Mann" allerlei fremdartige Synonyme in Aufnahme kommen, wobei sich vor allem wiederum der Einfluß des Judendeutsch stark bemerkbar macht (Kap. 1). Ihm sind zu verdanken die zahlreichen Verbindungen mit Baal (Bal, Ball, aus hebr. ba'al = „Mann" [4])), ferner solche mit Isch (hebr. 'îsch = „Mann"), mit Goi (hebr. gôi, d. h. eigentlich „Heide", dann „Christ", „Christenmann", „Mann" überhaupt), mit dem — wie ein deutsches Wort aussehenden — Schütz (aus Schekez, hebr. scheqeç oder schiqqûç, d. h. eigentlich „Greuel", übertragen auf den Christenknaben, dann überhaupt „Bursche", „Mann") und mit dem — gleichfalls etwas angedeutschten — Kaffer (zum hebr. kâfâr bzw. dessen sog. Verbindungsform kĕfar = „Dorf", also eigentlich „Dorfbewohner", „Bauer", dann „Mann" schlechthin) [5]). Aus der Zigeunersprache

1) Wie diese Beispiele zeigen, ist der erste Bestandteil der Zusammensetzungen mit „Mann" meist ebenfalls ein Hauptwort, seltener ein Zeitwort, (so auch bei Zimmermann, der nicht direkt mit dem Substantiv „Zimmer", sondern zunächst mit dem Zeitwort „zimmern" zusammenhängt; vgl. Paul W.-B., S. 680). — Veraltet erscheinen schon Fährmann und Spielmann und mehr in poetischer Sprache gebräuchlich sind auch Jägersmann, Waidmann, desgl. wohl Ackersmann u. a. m. In der Neuzeit werden in unserer Volkssprache häufig die Lieferanten von bestimmten Waren, insbes. von Lebensmitteln, schlechtweg durch Zusammensetzung mit „Mann" bezeichnet, wie Milchmann, Butter-Eier-, Biermann usw.

2) S. dazu Pott II, S. 31; A.-L. IV, S. 287; Günther, Rotwelsch, S. 78, 79. — Über Analogien in unserer Umgangssprache (wie z. B. in Basel Glättemann für „Plättbrett") s. Weise, Ästhetik, S. 108, 109.

3) Vgl. A.-L. IV, S. 287.

4) Die mit Ba(a)ll gebildeten Zusammensetzungen haben die Besonderheit, daß jenes Wort bei ihnen an der Spitze steht, während sonst fast durchweg das für „Mann" gebrauchte Fremdwort an das Ende angehängt ist.

5) Als Feminina zu Isch, Goi u. Schütz erscheinen Ische, Goje und Schickse (Schicks, Schicksel), von denen die beiden letzteren namentlich auch zur Bezeichnung weiblicher Berufe benutzt worden sind.

(Kap. 2) stammen dagegen die Zusammensetzungen mit Gatscho (Gohdschen, im Plur. Gasche, zig. gadscho [gadžo] oder gatscho = „Nichtzigeuner", „Mann", „Bauer".) Ferner sind auch rotwelsche Vokabeln deutschen Stammes mit der Grundbedeutung „Mann" unter den zusammengesetzten Standes- und Berufsbezeichnungen zu finden (Kap. 3)[1]), so Bink (Bing oder Pink), Freier, Bo(o)s (oder Baas, aus dem Niederdeutschen) und Fi(e)s(e)l, das besonders in Österreich gebräuchlich gewesen und eigentlich wahrscheinlich eine Verallgemeinerung nach Art des „pars pro toto" (penis für „Bursche", „Mann") darstellt[2]). Von Ausdrücken, die auch unserer Schrift- oder doch Umgangssprache bekannt sind, erscheinen bemerkenswerterweise in den Geheimsprachen Junge (nordd.), Bube (südd.) und Knabe (Schriftdeutsch) in gewissen Verbindungen auch für Stand oder Beruf von Erwachsenen gebraucht, ja eine Krämersprache, das berühmte Hennese Flick von Breyell hat sogar den Ausdruck Blag, d. h. eigentlich „Kind", ganz allgemein zur Schöpfung seiner Berufsausdrücke verwertet. Nur vereinzelt treffen wir das gemeinere Wort Kerl, seltener auch die schon spezielleren Begriffe „Meister"[3]) und „Geselle" (sowie das rotw. Stotzem, d. h. „Knecht") in Berufskompositionen an.

Weiter sind aber auch Verwandtschaftsbezeichnungen, (wie Vater, Mutter, Bruder, Schwester u. a. m.), ja endlich sogar bestimmte Eigennamen (Vornamen) zu Gattungsbegriffen behufs Kennzeichnung bestimmter Berufe erhoben worden (Kap. 4. u. 5). Nach beiden Richtungen hin konnten sich dabei die Gauner und Kunden bei ihren Wortbildungen wieder an unsere gewöhnliche Umgangssprache anlehnen. Denn wenn diese es auch mehr bevorzugt hat, allerlei allgemeine menschliche Eigenschaften auf eine der genannten Weisen in konkreterer Form zu bezeichnen (wofür hier z. B. genannt sein mögen einerseits der Radaubruder, die Kaffeeschwester und die Klatschbase, andererseits der Prahlhans, der Zornmichel, der Trödelpeter, die Schwatzliese, Heulsuse oder Drecklotte)[4]), so fehlen doch auch gleichgeformte Standes- und Berufsbezeichnungen nicht gänzlich. Man denke — was

---

1) In diesem Kapitel werden auch des Zusammenhangs wegen die rotwelschen Verbindungen mit „Mann" selber näher aufzuzählen sein.

2) Als Feminina (bes. zu Bink und Fi[e]s[e]l) erscheinen in Verbindungen für weibliche Stände und Berufe namentlich Dille und Musch, seltener auch Maudel.

3) Hierfür Vorbilder in unserer Muttersprache, wie Schulmeister-, Baumeister, Rentmeister, Rittmeister, Wachtmeister u. a. m.

4) S. dazu Weise, Ästhetik, § 38, S. 96. Über Gebrauch von Eigennamen für Eigenschaften in der Gauersprache s. Günther, Rotwelsch, S. 82.

die Verwandtschaftbezeichnungen betrifft — an unsere „barmherzige Schwester“ oder an die „Pensionsmutter“ und die „Reserve- (oder Landwehr-) Onkels“ beim Militär oder — hinsichtlich der Eigennamen — an den Zigarrenfritzen, den Kahnfriedel, den Planschmichel für „Brauer“, an die Harfenjule oder die Flüsterlotte für „Souffleuse“ im Schauspielerjargon[1]). Gerade dieses letztere Gebiet haben unsere Gauner und Kunden von jeher besonders fleißig kultiviert und so z. B. den Mönch (Franziskaner) Gugelfranz, den Gelehrten Grillenhans, den Schneider Stechhans, den Feldschütz Flurmichel getauft, während für den Gendarm oder Polizisten u. a. Lattenseppel, Pickelfritz, blanker August, Klempners Karl zu hören sind. Aber nicht bloß in Verbindung mit anderen Wörtern, auch für sich allein hat man einzelne Vornamen zu bestimmten Berufsbezeichnungen erweitert[2]). Am bekanntesten ist in dieser Beziehung wohl Louis für „Zuhälter“ geworden (vgl. ferner Schanl = Polizeiwachmann [in Wien], Lotterl = Schenkmädchen, Laura = Dirne u. a. m.). Seltener findet sich der gleiche Vorgang auch bei Familiennamen, jedoch enthält unsere deutsche Gaunersprache ein ganz besonders merkwürdiges Beispiel dafür in der Geschichte des rotwelschen Ausdrucks Fleischmann für „Auffänger“, Hatschier, Polizist, Gendarm oder Henker[3]).

Das interessanteste Gebiet betreten wir in Teil III mit den Metaphern (Begriffsübertragungen) und verwandten sprachlichen Erscheinungen. Die Neigung der Gauner zu bildlichem Schmucke der Ausdrucksweise, zu allerlei Vergleichen der Menschen, Tiere und Sachen untereinander fand schon in unserer Muttersprache die reichsten Schätze vor. Spielt doch in ihrem Bilderschmucke gerade auch das Gewerbs- und Berufsleben eine so hervorragende Rolle wie wohl kaum bei irgend einem anderen Volke. Schier zahllos sind die hieraus entlehnten Vergleiche, die wir in unsere alltägliche Redeweise einflechten; ja sie sind

---

1) S. dazu Günther, Rotwelsch, S. 82 vbd. mit H. Schrader, Scherz und Ernst in der Sprache, Weimar, 1897, S. 92 u. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 57.

2) S. auch Günther, a. a. O, S. 81/82 vbd. mit Weise, Ästhetik, S. 95 (hier auch über den Gebrauch einzelner Vornamen ohne Zusatz für bestimmte Eigenschaften in unserer Muttersprache, wie z. B. Stoffel [weibl. Trine] für einen dummen, Barthel für einen schmutzigen, Rüpel [aus Ruprecht] für einen ungeschlachten Menschen).

3) Vgl. dazu Günther, Rotwelsch, S. 87 und das nähere noch weiter unten im „Anhang“ zu Kap. 5. — Zusammensetzungen mit Familiennamen, wie sie unsere Muttersprache ebenfalls zur Kennzeichnung gewisser Eigenschaften geprägt hat (z. B. Wühlhuber, Schwindelmeier od. Vereinsmeier), fehlen meines Wissens in der Gaunersprache.

uns gleichsam so in Fleisch und Blut übergegangen, daß wir uns ihrer spezielleren Herkunft zum Teil kaum noch recht bewußt sind[1]. Von dieser Bilderfülle zeigt sich ein Wiederschein auch in der Gauner- und Kundensprache. Da sind zunächst die sog. Berufsübertragungen, d. h. die Vergleiche eines Handwerks oder Berufs mit einem anderen (Abschnitt A). Sie mußten den Gaunern, die ja selbst ihre verbrecherische Tätigkeit — wie wir eingangs sahen — gern mit friedlichen Gewerben verglichen haben[2], besonders nahe liegen; aber das meiste haben doch wohl in dieser Beziehung die Kunden geschaffen, die dabei öfter an die so zahlreichen alten Spott- und Necknamen der Handwerker untereinander[3] anknüpfen konnten. Auch in unserer volkstümlichen Sprache haben sich solche Berufsvergleichungen erhalten, und andere sind

---

1) Auf die Reichhaltigkeit unserer Muttersprache in dieser Beziehung kann hier nur in kürzesten Umrissen hingedeutet werden. Indem man wohl ausging von ausdrücklichen Vergleichen, wie etwa „aufpassen wie ein Heftelmacher" (s. oben S. 206, Anm. 1), „schreien wie ein Zahnbrecher" (Quacksalber), „frieren wie ein Schneider" (die meistens dünn sind) und dergl. mehr (s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 72, 73), sind gewisse Berufsnamen direkt zur Verkörperung bestimmter Eigenschaften geworden, so: Schneider für einen dünnen oder feigen Menschen (vgl. „Schneiderkourage"), Leimsieder für einen langweiligen, Schulmeister für einen Pedanten, Waschweib für eine Plaudertasche usw.; vgl. Weise, Ästhetik, § 38, S. 96, 97; Polle-Weise, a. a. O., S. 93. Wir sprechen weiter von einem Ränkeschmied, von einem Kleinigkeitskrämer, Umstandskommissarius und Konfusionsrat, und welche Fülle einschlägigen Materials liefern vollends erst die verschiedenen (zum Teil sprichwörtlichen) Redensarten, die entweder direkt auf einen Beruf, bes. ein Gewerbe, hinweisen (wie: jemandem „zeigen, wo der Zimmermann das Loch gelassen", „Schmalhans Küchenmeister sein lassen"; „den Bock zum Gärtner machen") oder doch wenigstens indirekt damit zusammenhängen (wie jemandem „das Fell gerben" od. „den Pelz waschen", jemand „über den Löffel barbieren", „alles über einen Kamm scheren" oder „über einen Leisten schlagen" [wie der Schuster], „Oberwasser haben" [wie der Müller] usw.). Vgl. hierzu näh. bei Weise, Ästhetik, § 49, S. 122/23, Polle-Weise, a. a. O. S. 89, H. Schrader, Bilderschmuck, S. 198/99, 294 ff., 505 sowie in den Werken über die deutschen Redensarten von Alb. Richter (Leipzig 1893) u. Borchardt-Wustmann (5. Aufl., Leipzig 1895).

2) Die verschiedenen Beispiele für diese Erscheinung, die übrigens auch unserer Umgangssprache nicht ganz fremd geblieben ist (vgl. Krawattenmacher = Wucherer, feiner Uhrmacher zuweilen = Betrüger) werden zu Eingang des Abschnitts A ausführlicher zu betrachten sein. Im Anschlusse daran sind auch die viel selteneren Fälle zu erwähnen, wo umgekehrt ein an sich ganz friedlicher Beruf einen ins Kriminelle spielenden Spottnamen erhalten hat (so z B. Giftmischer in unserer gewöhnl. Sprache für Apotheker, in der Kundensprache meist für Destillateur, in der Wiener Gaunersprache für Arzt).

3) Vgl. darüber im allg. Kluge, Unser Deutsch, S. 81; s. auch Heintze, Familiennamen, S. 42 u. die Lit.-Angaben in der folgenden Anmerkung.

hinzugekommen (vgl. etwa Galgenposamentier = Seiler, Gottesgabendrechsler = Bäcker, Kopfschuster = Hutmacher, Trankonditor = kleiner Krämer [1])). Die Geheimsprachen haben dann das Material unserer Volksprache noch bereichert, teils durch weiteren Ausbau des bereits Vorhandenen (vgl. Pferdeschuster für Sattler nach Analogie von Kopfschuster, Feld- oder Luftkonditor für „Ziegler", Zweckenkonditor für Nagelschmied nach dem Muster von Trankonditor [2])), teils durch selbständige Neuschöpfungen (wie Elementenfärber = Bierbrauer, Sonnenschmied = Klempner, Sattelschmied oder Galoppschnitzer = Sattler, Kaffeemühlenschleifer = Uhrmacher u. a. m.). Übrigens sind nicht bloß die verschiedenen Gewerbe unter einander (Kap. 1), sondern auch höhere Berufe mit niederen (Kap. 2) und umgekehrt diese mit jenen in Vergleich zueinander gestellt worden (Kap. 3), was beides ebenfalls auch außerhalb des Kreises der Geheimsprachen vorkommt. Schon in Grimmelshausens „Simplicissimus" findet sich z. B. für Studenten die Umschreibung „lateinische Handwerksgesellen" [3]), und noch heute können wir von „Pionieren der Wissenschaft" sprechen, übertragen also die Tätigkeit einer Truppengattung auf bahnbrechende Gelehrte; dahin gehört es auch wenn der Wundarzt — wenig schmeichelhaft — vom Volkswitz als Knochenhauer bezeichnet wird [4]), denn das ist der früher allgemeiner verbreitete, in manchen Gegenden unseres Vaterlandes noch jetzt übliche Ausdruck für das Gewerbe des Schlächters oder Metzgers [5]). Aus ähnlichem Gedankenkreise heraus nennen die Gauner den Arzt überhaupt wohl Schinder, während der Pfarrer (besonders in der Kundensprache) als schwarzer Gendarm erscheint; im älteren Rotwelsch heißt er auch Schwarzfärber, bei den Wiener Gaunern noch heute Schwarzkünstler. Sonst wird dieser letztere Ausdruck auch für den

---

1) Vgl. hierzu auch Weise, Ästhetik § 66, S. 152 u. bes. H. Schrader, Scherz und Ernst, S 89—93.

2) Auch das (moderne) Wortspiel Rübenbauer für „Scharfrichter" (bei den Gaunern und Kunden, nach Rübe [oder auch Kohlrübe] für „Kopf") hat eine Art Seitenstück in dem „Hauptkassierer" für denselben Begriff nach dem Volkswitz unserer Umgangssprache. Vgl. dazu H. Schrader, a. a. O., S. 92; Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 24.

3) Vgl. Horn, Soldatensprache, S. 28.

4) S. Schrader, Scherz und Ernst, S. 91.

5) So z. B. in Braunschweig nach Heintze, Familiennamen, S. 180. Auch im englisch. Zuchthaus-Slang ist butcher (d. h. Schlächter) für „Arzt, Doktor" bekannt (s. Baumann, S. 22); bei der deutschen Marine spricht man sogar von „Knochenschuster"; s. Horn, Soldatensprache, S. 126.

Buchdrucker oder (häufiger) — wie in der Vulgärsprache überhaupt — für den Schornsteinfeger gebraucht. Damit sind wir aber schon bei den Vergleichen der niederen Berufe mit den höheren angelangt, die sich erklärlicherweise sowohl im Volksmunde wie im Gauner- und Kundenjargon noch viel häufiger zeigen. Da wird die Tätigkeit des Lumpensammlers mit der eines Naturforschers in Parallele gestellt, der Tischler avanziert zum Hobeloffizier (oder gar Hobelmajor) und der Barbier wird Verschönerungsrat tituliert. Er läßt sich gar zu gern auch „Herr Doktor" anreden, worauf in der Gauner- und Kundensprache die Spottnamen Schaardoktor (zu scheren, wie Feldscher, schon im 18. Jahrhundert) oder Schnelldoktor (erst neueren Ursprungs) anspielen. In Berlin hießen früher die Straßenkehrer im Volksmunde Magistratsmaler[1]), von den Wiener Gaunern werden sie jetzt Stadtschreiber genannt (Pollak 232). Zum Schlusse dieses Kapitels sind anhangsweise noch einige Spitznamen der Kundensprache für den arbeitslosen Bummler aufzuzählen, die ihm in witziger Form irgend einen Beruf beilegen, jedoch nur einen scheinbaren, den es in Wirklichkeit gar nicht gibt, wohl überhaupt nicht geben kann (so: Chausseegrabentapezierer, Leichenwagenbremser, Schneeschipper im Sommer)[2]).

Die Lust an möglichst sinnfälliger, konkreter Ausdrucksweise hat nun weiter im Rotwelsch und Kundendeutsch (ebenso wie auch in unserer Gemeinsprache) nicht selten dazu geführt, einzelne Berufe, insbesondere die Gewerbe im e. S., mit Namen von Tieren oder Sachen zu belegen. Mannigfache Anknüpfungspunkte boten auch dafür die alten Spottnamen der Handwerker, wie z. B. Rußwurm der Schmied, Pechhengst der Schuster, Krummholz der Wagner, Roßkamm der Pferdehändler, Pinckepank der Schmied usw. In philologischer Beziehung stehen sich übrigens diese und ähnliche Beispiele nicht ohne weiteres gleich, erfordern vielmehr eine schärfere Sonderung. Während nämlich die Metaphern aus dem Tierreiche[3])

---

1) S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 78. Analogien enthalten die französischen Argotismen artiste und peintre sur macadam für den Straßenkehrer; s. Villatte, S. 11 u. 213.

2) Vgl. auch schon oben, S. 209, Anm. 2. Die Bezeichnung Luftschiffbremser (für den im Text genannten Begriff) erscheint heute nicht mehr im gleichen Maße phantastisch wie früher.

3) Aus der Literatur darüber im allg. s. bes. Rich. Riegler, Das Tier im Spiegel der Sprache, Dresden u. Leipzig, 1907; Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 116 ff.; Weise, Ästhetik, § 36, S. 93. Über die Studentensprache s. Kluge, Studentenspr., S. 50ff. („Burschikose Zoologie"); über das Rotwelsch i. allg.: Günther, Rotwelsch, S. 67 ff. — In unserer Gemeinsprache überwiegt die Ver-

(Abschnitt B) — abgesehen etwa von einzelnen Schimpfwörtern [1]) und gewissen Wortspielen [2]) — auf wirklichen Vergleichen mit den (äußeren oder inneren) Eigenschaften bestimmter Tiere beruhen [3]),

---

wendung von Tiernamen zur Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften (Furchthase, Bücherwurm, Spottvogel, dummer Gimpel, lockerer Zeisig), doch fehlen auch Berufsbezeichnungen keineswegs (Seebär, Schulfuchs Schneiderbock, Malhühner; Laubfrosch = Jäger, Tiger = Handlungsreisender usw.).

1) Die meisten Schmipfwörter aus der Tierwelt beruhen natürlich ebenfalls auf Vergleichen mit wirklichen oder vermeintlichen Eigenschaften der betreffenden Tiere. Nur liegen sie nicht immer gleich offen zutage (wie etwa bei Ochse, Esel, Gans, Schwein, Affe). So hat z. B. der „Frechdachs" nichts mit dem Dachs zu tun, sondern kommt her von dem Dackel oder Teckel, und bei der „Schlafratze" handelt es sich nicht um die Ratte, sondern um das Murmeltier oder den Bilch (s. näh. bei Riegler, Das Tier, S. 77 vbd. mit S. 58). In anderen Fällen, wo über den Tiernamen kein Zweifel besteht, erscheint die ihm beigefügte Eigenschaft oft schwer erklärlich, so z. B. bei Neidhammel und Geizhammel. Vielleicht sind hier mehr äußere Momente mit im Spiele gewesen, indem man von der recht wohl verständlichen Bezeichnung Leithammel ausgehend zunächst den (ebenfalls noch sachlich erklärlichen) Streithammel, dann (hauptsäch. wegen des Gleichklangs) den Neidhammel und endlich (als Analogie dazu dem Sinne nach) den Geizhammel gebildet hat. Auch in der Gaunersprache gibt es Verbindungen mit Hammel (wie z. B. Schlunzhammel für den Koch im Gefängnisse), bei denen der Gebrauch gerade dieses Tiernamens im Unklaren bleibt.

2) Bei diesen wurden die Beziehungen zu bestimmten Tieren meist rein äußerlich nach dem Gleichklange eines Wortes mit Tieren oder tierischen Dingen geschaffen; s. z. B. das studentische Pudel für Pedell, Forstlöwe für Forsteleve (Kluge, Studentensprache, S. 51, 91, 116) oder in der Soldatensprache Hornvieh für Hornist oder gar Satzkarpfen für Ersatzreservisten (vgl. Horn, Soldatensprache, S. 35, 57). Etwas geistreicher erscheinen Wirbeltier für den Trommler (nach dem Trommelwirbel) und Federvieh für den Adjutanten (wegen des vielen Schreibens); s. Horn, a. a. O., S. 34, 36. Aus der Gauner- und Kundensprache gehört hierher das (auch studentische) Polyp für Polizist, das übrigens mit Bezug auf die Fangarme jenes Seetieres immerhin auch als ein (freilich erst auf Umwegen entstandener) Vergleich betrachtet werden kann. S. z. B. auch Kleemann, S. 269.

3) Eine große Rolle hat hierbei die Farbe als tertium comparationis gegespielt (vgl. Specht, Grünspecht = Jäger; Rotkehlchen = Soldat; Blaumasl = Polizeiagent [in Wien], Leuchtkäfer = Husaren [aus der Soldatensprache]). — Krebs für Seiler erklärt sich aus dem Rückwärtsgehen dieses Handwerkers wie des Krebses; Dreckschwalbe fur Maurer nimmt wohl Bezug auf das Beschmutzen der Hauswände durch die Dachschwalbe; Iltis für Polizeibeamter stammt von der Schlauheit jenes Tiers her, Eule oder Nachteule für Nachtwächter natürlich von dem Wachen des Vogels bei Nacht. Weitere Beispiele im Abschnitt B selber. Da es sich, — wie bemerkt — in fast allen Fällen um Vergleiche handelt, brauchte dort keine weitere Zergliederung nach philologischen Gesichtspunkten vorgenommen zu werden, vielmehr konnte die Aufzählung grundsätzlich nach naturgeschichtlichen Gruppen erfolgen,

sind die Bezeichnungen nach Sachen (Abschnitt C) von mehrfachen Gesichtspunkten aus zustande gekommen.

Oft handelt es sich dabei z. B. nur um eine Art des Sprachgebrauchs, den man als „pars pro toto“ zu bezeichnen pflegt. Ein Körperteil wird statt des ganzen Menschen, ein Kleidungsstück statt der Person genannt, die es trägt [1]). Der ersteren Form bedient sich unsere Muttersprache besonders zur Charakterisierung gewisser Eigenschaften (wie Kahlkopf, Trotzkopf, Dummkopf, Knasterbart, Großmaul, Geizhals) [2]); in der Gauner- und Kundensprache sind aber auch Standes- und Berufsbezeichnungen zuweilen auf solche Weise gebildet worden, wie z. B. Hußkopf für Husar, Spitzkopf oder Blechkopp für Gendarm, Polizist, Schutzmann, Spannnase für Vigilant (Kap. 1). Die zweite Form des „pars pro toto“ [3]) erfreut sich auch schon in unserem gewöhnlichen Deutsch großer Beliebtheit, nicht nur zur Hervorhebung einzelner menschlicher Eigenschaften, sondern auch zur Kennzeichnung von ganzen Personenklassen, von Ständen und Berufen. Die Schlafmütze versinnbildlicht uns deren Träger, Blaustrumpf wurde zu dem Begriffe „gelehrtes Frauenzimmer“, Schürze deckt sich mit „Mädchen“ schlechthin (vgl. „Schürzenjäger“) [4]), und Blaujacken sind Matrosen, Teerjacken Seeleute überhaupt, Grünröcke Förster, Schwarzkittel Geistliche, usw. Dem entsprechende Beispiele enthält auch die Gauner- und

---

wodurch die Reichhaltigkeit des Materials am deutlichsten hervortritt. — Anhangsweise sind auch noch die Fälle zu erwähnen, wo Standes- und Berufsbezeichnungen auf Tiere übertragen worden (wie z. B. Schneider = Krebse [tertium comparationis: die Scheren], Seekadett oder Seesoldat = Hering, schwarzer Dragoner = Floh).

1) Über den Unterschied dieser und ähnlicher, wohl unter der Bezeichnung „Metonymie“ zusammengefaßter sprachlicher Erscheinungen von den Metaphern im e. S. (mit denen sie noch nahe verwandt sind) s. näh. u. a. bei Alb. Waag, Bedeutungsentwicklung unseres Wortschatzes, Kap. IV, § 77 ff., S. 85 ff.

2) S. dazu Waag, a. a. O., S. 80, S. 87 ff.; Weise, Aesthetik, § 37, S. 94. — Bei Ausdrücken wie „Haupt (Oberhaupt) der Gemeinde“ oder gar „Auge des Gesetzes“ handelt es sich dagegen um wirkliche Metaphern im e. S.

3) Diese Form steht mit der ersten durchaus „auf gleicher Linie“; Waag, a. a O., § 81, S. 89; vgl. Weise, a. a. O., S. 95 (hier bes. auch über die Scheltworte dieser Art, z. B. Filz, d. h. „Bauer im groben Filzkleid“). — Den Übergang von der ersten zur zweiten Form zeigt z. B. „rote Beine“ für „General“ in der Soldatensprache (Horn, Soldatenspr., S. 57), denn das steht natürlich für „rote Hosen“; umgekehrt: Geizkragen, in dem Kragen soviel wie „Hals“ bedeutet vgl. auch das gauner- und kundensprachl. Blechkappe neben Blechkopp (s. d. Text).

4) Im franz. Argot heißt tablier blanc (= weiße Schürze) soviel wie „Kindermädchen“; s. Villatte, S. 278.

Kundensprache in ziemlicher Menge, wie Pickelhaube (Blankhut oder Blechkappe) oder auch Blaukragen für Gendarm, Schutzmann, Goldkragen für Beamte, Grünhose für Jäger u. a. m. Man kann aber noch einen Schritt weitergehen und eine Person, namentlich den Vertreter eines Berufs oder Gewerbes nach dem Werkzeuge benennen, das er vorwiegend in Gebrauch nimmt[1]). Daraus entstand z. B. der bekannte studentische Ausdruck Besen, zunächst wohl für das Dienstmädchen, dann für „Frauenzimmer" überhaupt[2]); hierher gehört ferner Roßkamm für Pferdehändler, Knieriem oder (Meister) Pechdraht für Schuster, Pflasterkasten für Apotheker oder Arzt. In gleicher Weise kann man auch Bezug nehmen auf das Hauptprodukt, mit dem jemand handelt (vergl. Pfeffersäcke für Kaufleute schon im 15. und 16. Jahrhundert) oder das ein Handwerker herstellt. Darauf geht z. B. zurück Krummholz für Wagner, Stellmacher und — speziell aus der Gauner- und Kundensprache u. a. — Knödel für Bäcker, Lappen (oder Läppchen) für Leineweber, Fettläppchen für Tuchmacher sowie auch das sonderbare Katzenkopf für den Schlosser[3]) (Kap. 3).

Dagegen handelt es sich um wirkliche Vergleiche mit Sachen bei Gauner- und Kundenausdrücken[4]) wie Stift (Stiftchen) für Lehrling, Wüllenbündel für Kapuziner, Grünstäudel für Jäger, Mehlsäcke für Kürassiere (aus der Soldatenspr.), Schmierlappen für Anstreicher, die auf die äußere Erscheinung der Person anspielen, oder wie Klette für Büttel, Laterne, Lampe, Licht für den Polizisten, Spieß für den Staatsanwalt (oder auch den Gendarm), die auf bestimmte innere Eigenschaften dieser Beamten hindeuten (Kap. 4). Wenn die Wiener Gauner statt vom Wachmanne sogar vom Mond-

---

1) Auch diese Erscheinung ist „aus den gleichen Denkvorgängen" heraus zu begreifen; Waag, a. a. O., § 82, S. 90. Hierdurch sind gleichfalls auch Schimpfwörter hervorgegangen, wie z. B. Flegel, das sich zunächst auf den mit einem Dreschflegel hantierenden Bauer bezog.

2) Waag, a. a. O., S. 91. Vgl. näh. bei Kluge, Studentensprache, S. 19 u. 83 (unter „Besen").

3) Hier liegt eine doppelte Begriffsübertragung vor. „Katzenkopf" ist nämlich zunächst der Name des früher üblich gewesenen Verschlusses der Fensterläden, dessen Kopf einem Katzenkopf ähnelt, und daher dann weiter Berufsbezeichnung für den Schlosser, der solche Katzenköpfe als erste Arbeit zu machen hatte. So: Reifferscheidt im „Greifswalder Tageblatt" v. 3. Sept. 1905, Nr. 207.

4) Auch unsere Gemeinsprache enthält eine Reihe solcher Metaphern zur Verdeutlichung bestimmter menschlicher Eigenschaften, wie lange Latte, Hopfenstange, alte Schachtel, Kratzbürste, Reibeisen, Sauertopf, Tranpott, Flederwisch u. a. m.; vgl. Weise, Aesthetik, § 38, S. 97 u. Anm. 1.

schein sprechen, so vermittelt das den Übergang zu einigen Berufsbenennungen nach ganz abstrakten Begriffen (wie z. B. Fürwitz für Bader, Schlamasse [d. h. eigentl. „Unglück"] für Vigilant der Polizei) (Kap. 5). Anhangsweise ist endlich auch hier (wie bei den Methaphern aus der Tierwelt) noch der sprachlichen Erscheinung zu gedenken, daß umgekehrt allerlei Berufsbezeichnungen für leblose Dinge Verwendung gefunden [1]). Das tertium comparationis war dabei nicht selten eine bestimmte Farbe (vergl. Köhler für schwarzes Zeug, Kupferschmied für noch roten, Schlotfeger für schwarz gewordenen Hopfen, Weißgerber für Dampfnudel) [2]).

Die hier in Kürze skizzierte Systematik bezüglich der Behandlung der Standes-, Berufs- und Gewerbsnamen in der Gauner- Kunden- und Krämersprache ist auch in der Abhandlung selber der Gliederung des Stoffes zugrunde gelegt worden. Nur erschien es infolge der ungeheueren Fülle des Materials geboten, die Beispiele in den meisten Abschnitten oder Kapiteln in alphabetischer (bzw. historischer) Reihenfolge aufzuzählen. Zu jeder Vokabel wurden dann gleich die Belege aus den Quellen hinzugefügt, bei den Fremdwörtern und allen sonstigen schwierigeren Fällen ist zuvor auch die Etymologie besprochen worden. Was die Darstellung dadurch an Flüssigkeit einbüßte, hat sie hoffentlich an Übersichtlichkeit gewonnen.

Teil I.

Einfache Berufsbezeichnungen

(die weder nur in Zusammensetzungen noch metaphorisch gebraucht sind).

Abschnitt A. Wörter fremden Stammes [3]).

Kapitel 1: Wörter aus dem Hebräischen:

a) ohne Andeutschung im e. S. Sie finden sich hauptsächlich für die sog. gelehrten Berufe (z. B. Richter, Amtmann, Pfarrer,

1) Ausdrücke wie Stiefelknecht oder stummer Diener in unserer Muttersprache (s. Weise, Aesthetik, § 44, S. 108) vermitteln den Übergang zu diesen Bezeichnungen. Vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 75.

2) Interessante Analogie z. B. auch im französischen Argot: douanier (= Zolleinnehmer) für „Absynth" mit Anspielung auf die grüne Uniform jener Beamten; s. Villatte, S. 97.

3) An dieser Stelle habe ich den Sprachgelehrten, die mir schon für Beitrag I ihre Unterstützung gewährten (s. Archiv Bd. 33, S. 254, 255, Anm. 4), insbes. den Herren Prof. Dr. Stumme in Leipzig und Herrn Dr. A. Landau in Wien, abermals meinen Dank auszusprechen für ihre auch für diesen Teil der Arbeit geleistete Hilfe bei den etymologischen Fragen, namentl. bezügl. der Wörter hebräischen und zigeunerischen Stammes.

Schullehrer, Arzt, Apotheker), jedoch sind auch die niederen Stände und einige Gewerbe vertreten. Sie sind zum größten Teil wahrscheinlich unmittelbar aus dem Judendeutsch entlehnt worden. Einige nur bei Thiele angeführte, mithin kaum über den Kreis des Judentums hinausgedrungene Ausdrücke dieser Kategorie sind bei der folgenden (alphabetisch geordneten) Übersicht außer Betracht geblieben [1]).

Aglon = Fuhrmann, Kutscher. Etymologie: zu rotwelsch. Aglo (so z. B. v. Grolman 3 u. T.-G. 131 uud Karmayer G.-D. 189), häufiger Agole (s. Thiele 224; Fröhlich 1851 [393]; A.-L. 516/17; Klausmann und Weien III; Groß 393 u. E. K. 6; in der Handthierka ca. 1820 [354]: Egole, bei Puchmayer [355]: Egele), noch öfter aber Gole oder Gohle (so seit Mejer 1807 [286] bis in die neueste Zeit; vgl. z. B. Groß 404; Rabben 57; Ostwald 61); Hauptbedeutung: Wagen, Karren (Nebenbedeutungen von Gole auch: a) Diebestasche, älteres Syn.: Fuhre; b) Umhüllung eines „Kassibers", Syn.: Kutsche; vgl. näh. bei A.-L. 517); Stammwort: das gleichbedeutende hebr. ʻagâlâ(h), (jüd. agôlô). S. A.-L. IV, S. 423 (unter „Ogal") u. 516/17 (unter „Aggeln"); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 27 u. 44.

Beleg: nur bei A.-L. 516, als Nebenform zu dem häufigeren Agler erwähnt (worüber näh. noch im Abschn. F., Kap. 1 über die mit der deutschen Endsilbe -er versehenen rotwelschen Wörter aus dem Hebräischen).

Aschmauro = Nachtwächter (Nachtwache). Etymologie: vom späthebr. aschmorâ(h) = „Nachtwache", zum Zeitwort schâmar = „behüten, bewachen". S. A.-L. IV, S. 472 (unter „Schomar"), auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 37 und zu vgl. weiter unten die angedeutschten Wörter Schmier (Schmiere, Schmierert, Schmierer) und Schammer (Schommer und ähnl.)

Belege: v. Grolman 4 u. T.-G. 112; Karmayer G.-D. 189.

Barnes (Barnos), Parnes (Parnos), Pernos (Bernos) u. ähnl. = (Gemeinde-) Vorsteher, Schultheiß, Amtmann. Etymologie: vom chaldäischen parnâs = „Verpfleger, Ernährer, Fürsorger, Gemeindevorsteher". S. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochdeutsche Mundarten III, S. 1124; vgl. A.-L. IV, S. 437 (unter „Parnes").

Belege: a) für die Formen Barnos u. Bernos (wohl nur jüd.-deutsch): im Jüd. Baldober 1737 (206); b) für Pernos: (außer im Jüd. Baldober [206]) auch in d. Rotw. Gramm. v. 1755 (17 u. D.-R. 48; vgl. dazu A.-L. IV, S. 163) sowie bei v. Grolman 53 u. Karmayer G.-D. 213; c) für Barniß: Rotw. Gramm. v. 1755 (2 u. D.-R. 48); d) für Parnes: Eintr. im Exemplar der Rotw. Gramm. von 1755 auf der Darmstädt. Hofbibl. (238); vgl. bei v. Reitzen-

1) Einzelne Wörter, bei denen der hebräische Ursprung nicht ganz sicher ist, sind mit einem Sternchen (*) versehen worden.

stein 1764 (248) d. jüd.-deutsche Parnos; e) für Barnes: Pfister 1812 (295); v. Grolman 6 u. T.-G. 121; Karmayer G.-D. 191; f) für Parniss: Thiele 289; g) im Lotekhôlisch (Meisinger 124): pārnes. — Zusammensetzung: Oberparnes = Oberamtmann: Eintr. im Darmst. Exempl. der Rotw. Gramm. v. 1755 (238).

Behême = Bauer. Etymologie: wohl zu hebr. bĕhêmâ(h) = „Vieh“, jüdischdeutsch Behemo, (s. z. B. v. Reitzenstein 1764 [247]; vgl. Thiele 233; A.-L. IV, S. 340), das in dieser Bedeutung bereits ins ältere Rotwelsch eingedrungen ist. S. u. a. schon Basler Glossar 1733 (201/2: Böhmeli = Kalb, Böhm = Stier, und dazu A. Landau im Schweiz. Archiv für Volkskunde IV [1900], S. 239); vgl. ferner z. B. Pfister 1812 (295: Behemes = Vieh), womit auch v. Grolman 7 u. T.-G. 117 u. 130 sowie Karmayer G.-D. 191 übereinstimmen; auch in der Winterfelder Hausierersprache (441): Behaime = Kuh; im Jüd.-Englischen: beheima = Vieh (Baumann, S. 11).

Beleg (für dic Bedtg. „Bauer“): nur in der Pfälzer Händlersprache (537); doch kommt z. B. auch in der Kappenauer Mundart pehéeme für „Viehhändler“ vor (s. Meisinger in der Zeitschrift f. hochd. Mundarten I, S. 176).

Bochet (Boched) oder Pokid = Vorsteher, Amtmann. Etymologie: Beide Formen gehen wohl auf das hebräische pâqîd (jüd. pókid) zurück; vgl. auch A.-L. IV, S. 436 (unter „Pokad“) u. 585 (unter „Pokid“) vbd. mit IV, S. 201, Anm. 1.

Belege: a) für die Form Bochet (od. Boched): Koburger Designation 1735 (205); Rotw. Gramm. v. 1753 (3 u. D.-R. 29); v. Grolman T.-G. 82; Groß 396[1]); b) für die Form Pokid: v. Grolman 54 u. T.G. 82 (vgl. 81: Pokid-Bajes = Amthaus); Karmayer G.-D. 213; Thiele 293; A.-L. 585; Groß 422. Über die Formen Bokert, Boukert oder Baukert s. näh. noch unten bei den rotwelschen Wörtern fremden Stammes auf -ert (Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2).

Bochur (Bôchur) = Student, Schulmeister; der „Ausgelernte“ Verschlagene, insbes. der Beamte, der die Gauner und ihre Sprache kennt. Etymologie: vom hebr. bachûr, eigentl. „der Erwählte“, dann auch „Jüngling“ „Student“, zu bachar „auswählen“. S. A.-L. IV, S. 340 (unter „Bochar“) u. 526 (unter „Bochur“); Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 175; vgl. auch Kluge, W.-B. (7. Aufl. 1910). S. 62 (unter „Bocher“).

---

1) Auch bei Wulffen 397 steht: Bochet! Bos (sic) = Gerichtshaus wohl für Bochet-Bos, letzteres (neben Beth, Bes, Bais, Beiß u. a. m.) aus hebr. bajit (bzw. bâjit, bēt) = „Haus“ (vgl. A.-L. IV, S. 341 [unter „Bajis“] u. 521 [unter „Bes“]; Stumme, S. 13; Günther, Rotwelsch, S. 27); ältester Beleg: Basl. Betrügnisse um 1450 (15: pöse = Herberge), bei G. Edlibach um 1490 (19): büß = Haus, im Lib. Vagat (53): Boß, das dann — neben Booß, Bos u. a. m. — häufiger auftritt.

Belege: a) für den Begriff „Student“ bzw. „Schulmeister“: v. Grolmann 10; Karmayer G.-D. 192; Thiele 235; A.-L. 526; Groß 396; b) die Ausdehnung auf den mit dem Gaunertum und seiner Sprache vertrauten Beamten findet sich zuerst bei Thiele 235, sodann bei A.-L. 526 und Groß 396 sowie bei Rabben 27 u. Ostwald 26 (die sogar beide nur diese Bedeutung aufführen). Über die Nebenformen Bocher und Bacher s. noch weiter unten bei den rotw. Wörtern hebr. Ursprungs auf -er.

Chait (Chejit), Gajet und ähnl. = Schneider. Etymologie: vom gleichbedeut. späthebr. chajjâт. Vgl. A.-L. IV, S. 368 (unter „Chut“).

Belege: a) für die mit Ch anlautenden Formen (wie auch im Judendeutsch, s. Deecke bei A.-L. III, S. 252: cheigit): Pfister 1812 (296: Chait); v. Grolman 12, 14 u. T.-G. 129 (Chait u. Chejit); Karmayer G.-D. 194 (ebenso); Thiele 237 (Chajet); b) für die Form Gajet u. ähnl.: v. Grolman 22 (hier Gajek, wohl Druckfehler) u. T.-G. 129; Karmayer 54 u. G.-D. 198; Rabben 53; Ostwald 55 (Gojet). Über die Form Chaiterer s. noch unten bei den rotw. Wörtern hebr. Stammes auf -er.

Chalfan (Chalfen, Chilfen) = (Geld-)Wechsler. Etymologie: zu späthebr. chillêf (Imp. challêf) = „vertauschen“. Vgl. A.-L. IV, S. 370 (unter „Chilleph“).

Belege: Die Wiedergabe des Wortes (auch) durch „(Geld-)Wechsler“ schlechthin bildet die Ausnahme (s. z. B.: v. Grolman 12 u. T.-G. 132; Karmayer G.-D. 194; Thiele 237; A.-L. 528; Groß 397) gegenüber der (i. d. R. allein angeführten) Bedeutung „Falschwechsler“ bzw. „Dieb, der beim Wechseln stiehlt“. Die Belege dafür (sowie für die gleich gebrauchten Formen Chalfer [Chilfer, Gilfer]) sind daher hier nicht weiter zu verfolgen.

Chasan, Chason (Chasom), Chasen, Chassen = Vorsänger (in der Synagoge), Rabbiner, Kantor, Küster. Etymologie: vom neuhebr. chazân = „Tempeldiener, Vorbeter“. S. A.-L. IV, S. 368.

Belege: (außer Deecke bei A.-L. III, S. 253: jüdd. chaßen = Kantor) v. Grolman 13 (Chasan, Chason), T.-G. 116 (Chason [= Rabbiner]) u. 131 (Chassen u. Chasan); Karmayer G.-D. 194 (Chasom, Chason, Chassen); Thiele 239 (Chasen, Chasan); A.-L. 529 (ebenso). Da in den kleineren Judengemeinden wohl öfter der „Schächter“ das Amt des Vorbeters versah, erklärt sich die Wiedergabe des Ausdruckes Chassen auch durch „Schächter“ oder „Schlächter“. Vgl. z. B. Pfister 1812 (296); v. Grolman 13 u. T.-G. 118 (Schächter) u. 119 (Schlachter); Karmayer G.-D. 194 (hier auch: Chaßnen). Über die angedeutschte Form Chaßner s. noch weiter unten bei den Wörtern auf -er.

Chonte = Hure, Lustdirne, öffentliche Dirne. Etymologie: Das Wort ist dunkler Herkunft. S. die Hypothesen bei A.-L. 530 (unter „Chennet sein“) vbd. mit II, S. 331 und IV, S. 371 (unter „Chonan“). Nach gefl. Mitteilung von Dr. A. Landau könnte die Vokabel vielleicht zu dem chaldäischen lĕchenta = „Kebsweib“ gestellt werden.

Belege: Thiele 244 (hier auch = Zuhälterin, Kebsweib); Stieber, Berliner Dirnen- u. Diebessprache 1846 (372); Zimmermann 1847

(375); A.-L. 530; Pollak 209; Rabben 34; Ostwald 35; vgl. auch Chontebaje(i)s = Bordell (wörtl. = „Hurenhaus"): außer bei Thiele u. A.-L. auch bei Groß 398; bei Pollak 209: Chune beiß.

Chorosch = Schneider. Etymologie: vom hebr. chârâsch (jüd. chôrôsch) = „Steinschneider, Ziseleur". Vgl. A.-L. IV, S. 373 (unter „Chorasch").

Belege: v. Grolman 14 u. T.-G. 119; Karmayer G.-D. 195.

Daijon (Dajon) = Richter. Etymologie: vom gleichbedeut. neuhebr. dajjân. Vgl. A.-L. IV, S. 353 (unter „Dun").

Belege: v. Grolman 15 u. T.-G. 117; Karmayer G.-D. 195 (wo allerdings fehlerhaft „Dichter" statt „Richter" steht).

Dajag, Dajog (Dajochen) = Fischer. Etymologie: vom gleichbedeut. hebr. dajjâg (zu dâg = „Fisch"). Vgl. A.-L. IV, S. 353 (unter „Dag").

Belege: v. Grolman 15 u. T.-G. 93 (Dajag, pl. Dejogim); Karmayer G.-D. 195 (ebenso); Thiele 245 (ebenso); A.-L. 532 (Dajog, Dajochen). Über das Synonym Dogimer oder Dogumer (ebenfalls zu hebr. dâg, pl. dâgîm) s. noch näh. unten bei den rotw. Wörtern hebr. Stammes auf -er.

*Erlat = Meister, Handwerksmeister; fem.: Erlatin (Erlatinne) = Meisterin[1]). Etymologie: Nach A.-L. II, S. 9, Anm. 2 soll es sich handeln um den „hebräischen Ausdruck für Christen, Orel, fem. Orelte", wörtlich zunächst „Vorhäutiger" oder „Unbeschnittener" (vom hebr. 'orlâ, stat. constr. 'orlat = „Vorhaut"; vgl. A.-L. IV, S. 134 u. 429 [unter „Orel"] vbd. mit Horn, Soldatensprache, S. 26, Anm. 8 [unter Berufung auf Prof. Schwally]). Schon bei v. Reitzenstein 1764 (247) findet sich: Erel = ein unbeschnittener Christ; s. ferner W.-B. von St. Georgen 1750 (219: Erl = Vater u. 216: ein gekrönter Erl = Ehemann, u. dazu A.-L. IV, S. 134, Anm. 6: Erl = Orel); vgl. auch Neue Erweiterungen 1753/55 (276: Erle = der Mann); ebenso: Rotw. Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 40); v. Grolman T.-G. 110; Karmayer G.-D. 197; Groß 401. Orel (fem. Orelle) für „Unbeschnittener", dann „Christ" findet sich bei v. Grolman 52 (vgl. T.-G. 88) und Thiele 288; nur für „Christ" bei Karmayer 121. Die Verengerung des Wortes zu der

1) Die regelmäßige Form des Femininum zu den (nicht mit „Mann" und dergl. zusammengesetzten) Berufsbezeichnungen ist die Endung -in. Sie wird nicht nur den Wörtern auf -er (wie ja besonders auch in unserer Gemeinsprache; vgl.: Schneiderin, Kellnerin, Lehrerin) sondern meist auch den anderen Ausdrücken ohne weiteres angehängt. Schon der Liber Vagatorum enthält mehrere derartige Bildungen, wie — außer Erlatin (53 u. Teil I, Kap. 13 [46]) — noch Hützin = Bäuerin (zu masc.: Houtz), Lefrentzin = „Pfaffenhur" (zu masc.: Lefrantz = Priester), Fladerfetzerin = Baderin u. Glydenfetzerin = Hurenwirtin.

Bedeutung „Meister“ würde sich dann dadurch erklären lassen, daß dem Handwerkerstande ja fast durchweg Christen, nur ziemlich selten auch Juden angehört haben. Jedoch steht diese Ableitung von Erlat überhaupt nicht zweifellos fest; Dr. Landau denkt z. B. (nach gefl. Mitteilung) an eine Silben- und Buchstabenversetzung von „Alter“ als Spitzname für den Meister, der auch noch in der heutigen Kundensprache gebräuchlich ist (vgl. darüber noch näh. unten bei den substantivierten Eigenschaftswörtern).

Belege (für Erlat): Lib. Vagat. (53); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92); Bonav. Vulcanius 1597 (115: = „Dominus, Herus“); Schwenters Steganologia um 1620 (141); Wenzel Scherffer 1652 (156, 158: Erlatt); Rotw. Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 41; s. auch Abt. III, 60); v. Grolman 18 u. T.-G. 100 u. 110; Karmayer G.-D. 197. Auch das fem. Erlatin (Erlatinne) findet sich in den meisten der angeführten älteren Quellen.

Esrohre, Eschrohre (Esochre) = Richter. Etymologie: Das Wort gehört wohl jedenfalls zu dem neuhebr. ſérârâ(h) (jüd. sseroroh) = „Herrschaft, Hoheit“ (vgl. z. B. auch Koburger Designation 1737 [205]: Srora = Obrigkeit, in der Rotw. Gramm. v. 1755 [22] verkürzt: Schora u. [D.-R. 42] verdruckt: Schoca, was auch andere wiederholt haben; richtig noch Groß 429), dann (concret. pro abstracto) auch = „Herrscher“, zu dem Zeitwort ſârar = „herrschen“. Vgl. auch A.-L. IV, S. 477 (unter „Sorar“) u. 609 (unter „Sor“) sowie Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten III, S. 125. Die Form Esrohre und ähnl. ist dann vielleicht — wie schon Thiele 212, Anm. * vermutete — aus dem jüdisch-deutschen: „a S(s)rore“, d. h. „ein Herr, ein Richter“, entstanden.

Belege: Pfister 1812 (297: Esrohre); v. Grolman 19 (Eschrohre) u. T.-G. 117 (wie Pfister); Karmayer 197 (wie v. Grolm. 19); Derenbourgs Glossar 1856 (414: Esochre). Das einfachere S(s)rore, Rohre u. ähnl. (s. auch Deecke bei A.-L. III, S. 251: Zewroren = ein Edelmann) findet sich für „Herr, Fürst“ u. dergl. in folgenden Quellen: Pfister 1812 (304: Rohre = Herr); Christensen 1814 (330: Srore = Herr, Fürst, als fem. Herrschaft); Handthierka ca. 1820 (354: Sraule = Herr); v. Grolman 68 (wie Christensen, das fem. auch = vornehme Frau, Fürstin) u. T.-G. 95 (Srore = Fürst) u. 101 (Rohre od. Srore = Herr); Karmayer G.-D. 215 u. 220 (ebenso wie von Grolman); Rabben 125 (Srore = Herr, Prinz, Fürst); Ostwald 147 (Srore = Herr); Berkes 127 (Szrore = Herr); vgl. auch noch Lotekhôlisch (Meisinger 125): Sróore = feine Gesellschaft. Nach Thiele 303 soll übrigens auch Ssrore nicht bloß „Herr“ (u. als fem. „[Guts-] Herrschaft“) bedeutet haben, sondern auch noch spezieller den „höheren Staatsbeamten, Richter, Inquirenten“; vgl. dazu auch A.-L. 609 (Sor, Sar [= hebr. ſar = „Oberster, Fürst“, ebenfalls zu ſârar] = der Oberherr, Ministerpräsident, Kanzler, Oberbefehlshaber, Präsident einer Regierung, eines Kollegiums) u. Groß 432 (Sor = Präsident, Minister). — Über die

Form Sorer (Ssorer) s. näh. noch unten bei den Wörtern hebr. Stammes auf -er. Zu erwähnen sind endlich noch folgende Verbindungen u. Zusammensetzungen: a) Zerore (Ssrore) von Gaschmey (Geschmei) = jemand von der Polizei, ein Polizeibeamter. Etymologie von Gaschmey: zu hebr. schâma, = „hören" (vergl. A.-L. IV, S. 472 [unter „Schoma"] u. 601; Stumme, S. 14), wovon rotw. schmaien od. schmeien = hören, verhören (seit v. Grolman [61 u. T.-G, 102] u. Karmayer [G.-D. 217] bis in die Gegenwart hinein wiederholt; vgl. Groß 428; Rabben 137; Ostwald 163), verschmaihen = verhören u. Verschmaihe = Verhör (durch den Richter), worüber noch näh. in Teil II bei der Zusammensetzung Balverschmai = (Untersuchungs-) Richter. Belege: Becker 1804 (276); Thiele 303; b) Kohdel-Rohre = Landesherr. Etymologie von Kohdel: = Godel, vom hebr. gâdol (jüd. godel) = „groß" (vgl. A.-L. IV, S. 397 u. 545, auch m. „Beiträge" I, S. 249, Anm. 3). Belege: Pfister 301; v. Grolman 38 u. T.-G. 108; Karmayer G.-D. 205. Da der Ausdruck eigentlich soviel wie „großer Herr" bedeutet, haben z. B. v. Grolman T.-G. 99 u. Karmayer G.-D. 200 auch dies mit Godel Rohre wiedergegeben; vgl. ferner Deecke bei A.-L III, S. 251 (Godel Zewrorn = ein Minister); Thiele 251 (Godel-Ssrore = eine hohe vornehme Person, der Landesherr, der Präsident eines Collegii); Berkes 109 (Godelßrore = höherer Gerichtsbeamter); c) Revisrohr = Oberinspektor über die Gefangenen. Etymologie von Rewis: vielleicht für Rebbe (= Rabbiner), hebr. rab(b) = „Oberhaupt, Herr, Meister, Rabbiner", vgl. auch noch unten bei „Raw". Beleg: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352); d) Chederßrohre = Kerkermeister. Etymologie: Das rotw. Cheder (Cheuder, Geider, Geuder), meist nur in der Bedeutung „Stube, Zimmer" (s. schon Mejer 1807 [285: Cheuder], Pfister 1812 [296, 298: Cheder, Cheuder, Geuder] u. dann öfter wiederholt bis in die Neuzeit hinein [vgl. Groß 398; Rabben 34, 53, 55; Ostwald 33, 55, 57], seltener für „Kerkerzelle" [so z. B. bei Berkes 103; vgl. bei Pollak 216: Heder]) stammt vom hebr. chêder (jüd. cheider) = „Gemach". S. A.-L. IV, S. 367 (unter „Chodar") u. 529; vgl. auch meine „Beiträge" I, S. 259, Anm. 1 u. S. 280, Anm. 1. Beleg: Berkes 103.

Ewed = Knecht. Etymologie: vom gleichbedeutenden hebr. 'ebed. Vgl. A.-L. IV, S. 422 (unter „Owad").

Belege: (außer Deecke bei A.-L. III, S. 254) v. Grolman 19 u. T.-G 196; Karmayer G.-D. 197; Thiele 249. Aus dem Plural 'abâdîm ist gebildet Awodim = Gesinde: bei v. Grolman 5 u. Karmayer G.-D. 190.

Gallach (Galach), Galch Galle u. a. m. = Pfaffe, Priester, Pfarrer (Prediger, Pastor), Geistlicher, — eines der häufigsten rotwelschen Wörter aus der älteren Zeit. Etymologie: zu dem aramäisch. u. neuhebr. gĕlach = „scheeren". Die Bedeutung ist demnach eigentlich „der Geschorene", mit Bez. auf der Tonsur der katholischen Geistlichen. Vgl. schon Dan. Schwenter in seiner „Steganologia" um 1620 (134); ferner Thiele 251, Anm. *; Pott II, S. 14; A.-L. 543 vbd. mit IV, S. 348 (unter „Golach"); Wagner bei Herrig, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 47; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten III, S. 122. Analogien bilden wahrscheinlich das rotw. Kolb = Pfarrer (worüber näh. noch im Kap. 3 bei den Lehnwörtern aus

dem Lateinischen) und in der poln. Gaunersprache plichacz = Geistlicher (aus dem Russ., kassub. plech [plesz] = „Glatze, Tonsur"; s. Landau, S. 147).

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 69 unter „Gallach); a) für die älteste Form[1]) Galch: Lib. Vagat. (54, vgl. auch Teil I, Kap. 6 [41]); Niederd. Lib. Vagat. (76, vgl. auch Teil I, Kap. 6 [63, hier: en galge]); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Fischart 1593 (113); Schwenters Steganologia um 1620 (134, 136); Rotw. Grammatik v. 1755, Abtlg. III (65); vgl. auch noch Groß 403 (neben Gallach); über die alte Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 58; b) für die (gleich alte) Form Galle: Lib. Vagat (54); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Gengenbach 1516 (83); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93); Bonav. Vulcanius 1597 (115)[2]); c) für die (am weitesten verbreitete) Form Gallach: Schwenters Steganologia um 1620 (134, in der Bedeutg. „Rabbiner"); Gründliche Nachricht 1714 (178); Waldheimer Lexikon 1726 (188 u. 190 in den „Gesprächen"); Bettlerliste 1742 (211, plur. = „Praedicanten"); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (221 u. 228); Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (8 u. D.-R. 43); v. Reitzenstein 1764 (247); Gothaer Nachricht. 1774 (249); W.-B. des Konstanzer Hans („Schmusereyen" 257, 258, hier auch das fem. Galläch in = Pfarrerin); Pfister bei Christensen 1814 (320, auch hier das fem. Gallächin); v. Grolman 22 u. T.-G. 114 (fem.: Gallachin); Karmayer 54 (ebenso); Thiele 251 (hier d. fem.: Gallachte); Schlemmer 1840 (367); Fröhlich 1851 (397); A.-L. 543 (fem.: Gallachin od. Gallachte); Groß 405 (fem.: Gallachte); Schütze 69; Pollak 213; Wulffen 398; Rabben 53; Kundenspr. I (421), III (426); Pollak (Ku.) 189; Ostwald (Ku.) 55 (hier fem.: Gallachte; vgl. auch „Nachwort", S. 9). Sonderbar ist, daß in der schwäbischen Händlersprache Gallach nicht nur für „Pfarrer" (485), sondern auch für „Kaufmann" (483) vorkommt, sowie daß ebend. (486) Gallach reißen „Spektakel machen" bedeutet; d) für die Form Gollach: Gründl. Nachricht 1714 (177); e) für Galach (so auch Deecke bei A.-L. III, S. 253): Basl. Glossar 1733 (200 u. 201); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254 u. 258, in d. „Schmusereyen"); Castelli 1847 (391); Berkes 108 u. 125; Kundenspr. II (422, hier d. fem.: Galachine, das auch Ostwald [Ku.] 55 erwähnt); f) Galla: Strelitzer Glossar 1747 (214); Kahle 27; Kundenspr. IV (431); g) Galoche: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (258, in den „Schmusereyen"; h) Gerlach (wie auch ein bekannter, gut deutscher Familienname lautet, der aber natürlich gar nichts damit zu tun hat; vgl. Heintze, Familiennamen, S. 140, Sp. 2 unter „Gar"): Hermann 1818 (335, Bdtg.: „ein Dorfprediger"; s. dazu auch A.-L. IV, S. 229); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349); Rabben 55; i) Kollach: Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820

1) Vielleicht können auch schon „die Galatten" oder „Glatten" zur Bezeichnung von bettelnden „falschen Priestern" (in den Basl. Betrügnissen um 1450 [14] u. bei Matthias von Kemnat 1475 [26 u. 27]) hierher gerechnet werden. Vgl. Wagner bei Herrig, S. 218 u. Schütze 69.

2) Galle (plur.) für „Pfawen", d. h. Pfauen, in Schwenters Steganologia um 1620 (140) ist nicht zu lat. gallus, „Hahn", zu ziehen (wie Horn, Soldatensprache, S. 94, Anm. 4 meint), sondern geht nur auf einen Irrtum (Pfaw = Pfaf[f]) zurück, der sich schon in einer Ausgabe das Liber Vagatorum findet. S. Kluge Rotw. I, S. 133.

(343); k) Galloch: v. Grolman T.-G. 114; l) Golloch; bei Pollak 213 (als Nebenform zu Gallach); m) Gallak: Winterfelder Hausiererspr. (430 u. 440, ebds. 439 die Zusammensetzung Gauzegallak = Küster, eigentl. „Halbpfarrer“ [Gauze = Choze, vom hebr. châzî = „halb“; vgl. m. „Beiträge“ I, S. 257, Anm. 2]; n) kálax: Lotekhôlisch (Meisinger 122). — Nur Druckfehler sind Rollach (statt Kollach) im Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (343 unter „Priester“) u. Mallach bei Karmayer 109. Dagegen handelt es sich bei Wallach als Bezeichnung für den Geistlichen bei Wenmohs 1823 (359), Pollak 235 u. Ostwald (Ku.) 165 wohl um ein beabsichtigtes Wortspiel (vgl. Günther Rotwelsch, S. 47; Kleemann, S. 259). Über Schallach = Lehrer s. noch Abschn. E bei „Schaller“; endlich über Laggach als Buchstabenumstellung von Gallach: Abschn. B bei den Transpositionen.

Gewir (Gêwir, Gewihr), Gewer (Gêwer) = Hausherr („vom Stande“), Hauswirt, nur vereinzelt (bei Groß) auch = Wirt schlechthin (u. deshalb hier zu erwähnen). Etymologie: vom hebr. gĕbîr, = „Herrscher, Herr“. Vgl. A.-L. IV, S. 347 (unter „Gowar“) u. 544.

Belege: v. Grolman 25 u. T.-G. 100; Karmayer G.-D. 199; Thiele 253; A.-L. 544; Groß 404. = Das Fem. Gewihre (Gewira[h], Gewires[s] u. ähnl.), vom hebr. gĕbîrâ(h), im allgem. nur = vornehme (Haus-) Frau, interessiert hier wegen der Verbindung: golde (l.: godle) Gewihre = Fürstin bei v. Grolman T.-G. 95; bei Karmayer G.-D. 200 verdruckt: Golde Groihre.

* Gollerl (Gollarl) = Mädchen in der Schenke, Kellnerin. Etymologie: Das Wort ist wahrscheinlich (ebenso wie Golle = Frau, wozu es das Diminutiv bildet) nur eine Verunstaltung von Goje = (verheiratete) Frau (fem. zu Goi = Mann, zu hebr. gôi = „Christ, Christenmann“, ursprüngl. „Heide“, „Nichtjude“). S. Wagner bei Herrig, S. 237 gegen A.-L. 545 (der an das deutsche Dialektwort Goller für eine „weibliche Hals- und Brustbekleidung“ [s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 893/94] als pars pro toto gedacht hatte). Die Belege dafür sind daher des besseren Zusammenhangs wegen in Teil II bei den mit Goje gebildeten Zusammensetzungen anzuführen.

Gollo = Bürgermeister; s. darüber näh. im Abschn. B bei den sog. Abbreviaturen.

Kabron oder Kawron = Totengräber. Etymologie: zu hebr. qâbar = „begraben“. Vgl. A.-L. IV, S. 445 (unter „Kowar“) u. 555 (unter „Keber“).

Belege: Thiele 261 u. A.-L. 555.

Käwes (Kewes) = Schäfer (aber auch = Schaf, Lamm). Etymologie: vom hebr. Kebeſ = „Lamm“. Vgl. A.-L. IV, S. 338: Kewes.

Belege: Christensen 1814 (324); v. Grolman 32 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 203.

Kalle = Dirne. Etymologie: vom hebr. kallâ(h), eigentl. = „Braut“ (vgl. A.-L. 553; Günther, Rotwelsch, S. 93). Über die

Belege für dieses Wort s. Teil II im Anschluß an die Verwendung von Verwandtschaftsbezeichnungen für Stände und Berufe.

Kapdon = strenger, gefürchteter Polizeibeamter. Etymologie: wohl zu hebr. kâbêd = „schwer, drückend" (nach Prof. Stumme). S. übrigens auch A.-L. 553 vbd. mit IV, S. 449 (unter „Kophad").

Belege: A.-L. 553; Groß 408; Rabben 70; Ostwald 75.

Ka(t)zof (Kazow, Katzhof[f]), Ka(t)zuf(f) (Katzauff), Katzkoff (Katzkow) u. a. m. = Metzger (Fleischer, Schlächter), Fleischhändler, Schlachtergeselle. Etymologie: vom späthebr. qaççâb, aschkenaz. kâssof = „Fleischer". Vgl. A.-L. IV, S. 450 (unter „Kozaw") und 555 (unter „Kazow"); Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 173. Die rotw. u. kundensprachl. Formen des Ausdrucks lauten vielfach so als ob es mit dem deutschen Worte „Katze" zusammenhinge; vgl. Schütze, S. 59; Kleemann, S. 273.

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 73 unter „Katzhoff"): a) Katzauff: Basler Glossar 1733 (201); b) Katzof: v. Reitzenstein 1764 (247); v. Grolman 33 u. T.-G. 94; Karmayer G.-D. 203; Winterfelder Hausiererspr. (440); c) Kazuf: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Schöll 1793 (271); Pfister bei Christensen 1814 (323); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342); v. Grolman T.-G. 111 u. 119; Karmayer G.-D. 204; Groß 409; d) Katzef: Christensen 1814 (323); v. Grolman T.-G. 111; Karmayer G.-D. 203; e) Katzoff: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350); Klausmann u. Weien XI; Wulffen 399; Kundenspr. II (422), III (426); Ostwald (Ku.) 77; Näcke 99; Frickhöfer Sprache (442); f) Kazof: v. Grolman 33, T.-G. 111 u. 119; Karmayer G.-D. 204; Thiele 264; g) Kazow: A.-L. 555; Groß 409; Rabben 71; h) Katzhof: A.-L. 555 (als hannov. angeführt); i) Katzkoff: Kahle 37; k) Katzhoff: Schütze 73; Kundenspr. IV (433 u. 435); Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; l) Katzkow: Thomas 24, 27, 38; m) Katzuff: Pfälzer Händlerspr. (438); Näcke 99; n) Katzuf: Schwäbische Händlerspr. (484).

Kdascho, Kdesche (Kedesche) = Hure, Dirne, Freimädchen. Etymologie: vom hebr. qĕdêschâ(h) = „Hure", als fem. zu rotw. Kodesch (vom hebr. qâdêsch = „cinaedus") = Kuppler, Wollüstling, insbes. auch Päderast (vgl. u. a. A.-L. 560 vbd. mit II, S. 331, Anm. 2; von Neueren z. B.: Groß 411; Rabben 76; Ostwald 85). Über die angebliche „absichtliche höhnische Verwechslung" von Kedeschos mit Kedoschos („weibliche Heilige, ehrsame Frauen und Jungfrauen" [vgl. im Hebr. d. Plur. qĕdêschîm bzw. qĕdêschôt, eigentl. „religiös Geweihtes"]) s. A.-L. II, S. 331, Anm. 2 u. IV, S. 312 vbd. mit S. 446 (unter „Kodasch").

Belege: v. Grolman 34 (Kdascho) u. T.-G. 102 (Kdesche); Karmayer G.-D. 204 (beide Formen); Thiele (Kedesche); A.-L. 560 (unter „Kodesch" Kdesche); Groß 411 (ebenso).

Kenwenné oder Kennwenneh = großer Kaufmann. Etymologie: zu d. aramäisch. chânwânâ = „Krämer, Kaufmann". Vgl. auch A.-L. IV, S. 371 u. 530 betr. Chenwene (fem.) = Kaufmannsgewölbe, Kram(laden), Nebenform auch wohl Chembene, Gembêne (Gemfêne) u. a. m., seit Mejer 1807 (285) und Pfister 1812 (296) bis in die Neuzeit hinein wiederholt (vgl. z. B. Groß 398 und 404 [hier Ghinfene]; Rabben 34; Ostwald 33; bei Wulffen 398: Ghiefene [wie schon bei Thiele 253 neben Chenwene, 242]), dazu dann Chenwener und ähnl. sowie das Synonym Chemben-, Gempfen- (oder Ghiefene-) Isch = Händler, Krämer, worüber d. näh. noch unten bei den Wörtern auf -er bzw. in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Isch (= Mann).

Belege (für Ken[n]wenné[h]): Pfister 1812 (300); v. Grolman 35; Karmayer G.-D. 204 (hier verdruckt: Kennwemeh).

Leilest = Nachwachter (Nachtwache). Etymologie: zu rotw. Leile (Leilen, Leili, Leilo), Laile, Leine u. a. m. = Nacht, seit dem 18. Jahrh. (s. z. B. schon Basler Glossar 1733 [201: Leilen]; Strelitzer Glossar 1747 [214]; W.-B. von St. Georgen 1750 [217: Leine]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229: ebenso]; Schöll 1793 [271]) sehr häufig angeführt, bis in die Neuzeit hinein (vgl. Groß 412, 413; Rabben 82; Ostwald 95); Stammwort: das gleichbedeutende hebr. lailâ(h), auch jüd.-deutsch lailla oder lailo, s. Deecke bei A.-L. III, S. 252; v. Reitzenstein 1764 (247). Vgl. A.-L. IV, S. 398 (unter „Lail") und 564 (unter „Laile"); Günther, Rotwelsch, S. 27.

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (15 [hier: Loeilest] u. D.-R. 41); v. Grolman 42 u. T.-G. 112; Karmayer G.-D. 207. — Über die Synonyma Leileschmier, Leileschin u. Leilekaffer s. näh. noch weiter unten bei Schmier, Schin (im Abschnitt B bei den Abbreviaturen) und in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer.

Lez (plur. Lezannim), Lethsam (Lehtsam), Leisem = Musikant, Musiker, Spielmann. Etymologie: Nach A.-L. IV, S. 397 (unter „Luz") vbd. mit S. 567 (unter „Lez") ist Lez eigentlich der „Verächter von Zucht und Sitte, Spötter" (vgl. spätthebr. lîçân = „Spötter") und „daher nach der Ansicht der alten Juden, denen besonders Musikanten verächtlich waren, der Musikant, Bierfiedler, Brotgeiger", Aus dem Plur. Lezannim ist dann wohl die Form Lethsam und ähnl. entstanden; s. Thiele 199, Anm. *; vgl. auch A.-L. IV, S. 212, Anm. 2.

Belege: a) für Lethsam od. Lehtsam (plur.: Lethsamen): Christensen 1814 (325); v. Grolman T.-G. 112 u. 123; b) für Leisem: Christensen 1814 (325); v. Grolman 42 u. T.-G. 112 u. 123; Karmayer G.-D. 207; c) für

Lez, plur.: Lezannim: Thiele 274 (hier nur der Plural); A.-L. 567; Groß 413 (hier nur der Singular). Übrigens findet sich die Form unter a) auch durch „Musik“, „Spiel“ und „Geige“ wiedergegeben (vgl. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [255: hier Lethsama], ferner[1]) v. Grolman 42, T.-G. 112 u. 123 und Karmayer 105 [bei dem die Bedeutung „Musikant“ hier überhaupt fehlt]); für „Geige“ auch die Form Lethsem (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [325] und v. Grolman T.-G 96). Die Pfälzer Händlersprache (438) kennt leitsem für „Musik“. — Über die Form Lethsamer (= Musikant) s. noch unten bei den Wörtern auf -er; über Lethsamen für „Kerker“ s. m. Beitrag III.

Mauches(s), Meches = Zolleinnehmer, Steuerbeamter, Grenzwächter. Etymologie: von hebr. mekeſ = „Abgabe, Zoll“ (wovon auch rotwelsch: Me(e)ches, Maichess, Meiches = Zoll; s. z. B. u. Grolman 47 u. T.-G. 135; Karmayer G.-D. 209; Thiele 276; A.-L. 572; Groß 416) bzw. (dem dazu gehörigen) späthebr. môkeſ = „Zöllner“. Vgl. auch A.-L. IV, S. 572 (unter „Meches“) vbd. mit S. 391 (unter „Kossas“, das übrigens nicht als Wurzel des Wortes anzusehen ist).

Belege: Thiele 279 (Mauchess); A.-L. 572 (Meches, Mauches, auch Mochsen); Groß 416 (Meches).

Mauschel, Moschel = jemand, der bedeutende Gewalt hat, Gewalthaber, Regent, (oberster) Richter, „peinlicher Richter“, Inquirent, Polizeichef (oder -Direktor), Staatsanwalt. Etymologie: vom hebr. mâschal = „herschen“, Partiz.: môschêl, aschkenaz. mauschêl. Vgl. A.-L. IV, S. 405/6 (unter „Moschal“) und 575 (unter „Moschel“). Wie schon A.-L. 575 und dann auch Groß 417 richtig bemerkt haben, ist dieser Ausdruck keineswegs etwa identisch mit dem volkstümlichen Mauschel als verächtlichen Spottnamen für den Juden, insbesondere den armen (hausierenden) Handelsjuden, obwohl auch dieser den Vokabularien usw. der Gaunersprache nicht (wie A.-L. behauptet) ganz fremd geblieben ist (vergl. z. B. schon Rotw. Gramm. von 1755 [Abtg. III, 58]; v. Grolman T.-G. 103; Karmayer G.D. 209; neuerdings auch noch Rabben 89 und Ostwald 101). Die Bezeichnung, die unserer Gemeinsprache schon seit dem Ausgang des 17. Jahrh. geläufig gewesen ist (noch älter dafür: Mosch), ist nämlich nichts anderes als die Diminutivform von Mausche oder Mosche, hebr. Môschel, d. h. Moses (also Eigenname zum Gattungs- bzw. Volksnamen erhoben). Vgl. Kluge, W.-B. S. 308; Meisinger in der Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 74 unter Nr. 23. Noch bekannter ist das Zeitwort mauscheln = „mosaicare“, d. h. nach Art der jüdischen Händler schwatzen (und dabei auch die Hände bewegen; zu eng hier wohl: Genthe, S. 35).

---

1) In Zusammensetzungen auch bei Pfister 1812 (301).

Belege: für Mauschel, Moschel a) in der Bedeutung „Gewalthaber“: v. Grolman T.-G. 98 (vgl. G.-T. 46); Karmayer G.-D. 209; b) in d. Bedtg. „Regent“: v. Grolman T.-G. 116; Karmayer G.-D. 209; vgl. A.-L. 575 („Oberster in der Regierung“); c) in d. Bdtg. „(peinlicher) Richter, Inquirent“: Thiele 279; vgl. A.-L. 575; Groß 417 („oberster Richter“); d) in d. Bdtg. „Polizeichef, Polizeidirektor“: A.-L. 575; Groß 417; Ostwald 105; e) in d. Bdtg. „Staatsanwalt“: Wulffen 401. Die ebenfalls geläufige Zusammensetzung Großmauschel findet sich für den „peinlichen Richter“ z. B. bei v. Grolman 27, T.-G. 114 u. 117, Karmayer 75 (hier jedoch verdruckt: -Mannschel) u. Thiele 255. Nach A.-L. 575 u. Groß 405 vbd. mit 417 ist sie schlechthin gleichbedeuteud mit dem einfachen Mauschel; Ostwald (Ku.) 62 hat: Großmausche = Gerichtsvorsitzender.

Mechaschef(f) = Wahrsager, Zauberer, Taschenspieler. Etymologie: vom hebr. mĕkaschschêf = „Zauberer“, zu kischschêf = „zaubern“. Vgl. auch A.-L. IV, S. 393 (unter „Koschaph“) u. 572.

Belege: Thiele 279; A.-L. 572; Groß 416.

Meilach (Meilech), Melach, Melech = König (Kaiser). Etymologie vom gleichbedeutenden hebr. mĕlek, jüd.-deutsch Mellech, fem. Malcke (s. Deecke bei A.-L. III, S. 253). Vgl. A.-L. IV, S. 403/4 (unter „Molach“) u. 570 (unter „Malches“).

Belege: a) Mailach: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (16 u. D.-R. 39); v. Grolman 47 u. T.-G. 104 (Kaiser) u. 106 (König); Karmayer D.-G. 210; vgl. auch Winterfelder Hausiererspr. (440: Mailach): b) Melach: Pfister 1812 (302); v. Grolman 47 u. T.-G. 104 u. 106; Karmayer G.-D. 210; c) Melech: v. Grolman 47 u. T.-G. 106; Karmayer 111; A.-L. 570 (fem.: Malke); Groß 415 (ebenso); d) Meilech: Thiele 280. Die hier 277 erwähnte Form Malches (sonst = Königreich, Fürstentum) für „ein gekröntes Haupt, Landesfürst“ ist auch von Fröhlich 1851 (404) u. Groß 415 (hier = König) wiederholt worden. Über die Form Meilächer s. noch unten bei den Wörtern auf -er. — Eine interessante methaphorische Verwendung hat das Wort Melach gefunden einerseits in der Bezeichnung Kohdel (oder Gohdel) Melach für „Gott“ (s. Pfister 1812 [302]; v. Grolman 38 u. T.-G. 99; Karmayer G.-D. 200 u. 205), andererseits in der Verbindung Stierches Melach für den Hahn als König des Hühnerhofs (s. v. Grolman 69 u. T.-G. 99; Karmayer G.-D. 220). Vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 74, Anm. 78[1]).

Meli(t)z (Meiliz) = Advokat, Rechtsbeistand. Etymologie: vom hebr. mêliç = „Dolmetscher, Mittelsperson“ (Wurzel: lêç) Vgl. auch A.-L. IV, S. 397 (unter „Luz“) u. 567 (unter „Lez“).

---

1) Stierche(n), schon im W.-B. von St. Georgen 1750 (217): Stierigen = Henne, ist Dimin. zu Stier (Stiri, Styri, Stühre u. a. m.), das bereits im 17. Jahrhundert auftritt (s. Kluge, Rotw. I, S. 130, 132, 137, vgl. auch S. 121) und dann häufiger wiederholt worden ist (s. auch noch Kundenspr. I [421]; Schwäb. Händlerspr. [482]; Regensb. Rotw. [489]). — Zur Etymologie (wohl vom deutsch. Dialektwort stüren [stieren, stören] = durchsuchen, scharren) s. A.-L. 617 vbd. mit Wagner bei Herrig, S. 241; Günther, Rotwelsch, S. 73, Anm. 74 unter b, β.

Belege: a) Melitz (mit t): (außer bei Deecke bei A.-L. III S. 253) Koburger Designation 1735 (205); Rotw. Gramm. v. 1755 (16 u. D.-R. 29); v. Grolman 47; b) Meliz (ohne t): v. Grolman T.-G. 81; Karmayer G.-D. 210; A.-L. 573 u. 567; Groß 416; a) Meiliz: Thiele 280.

Melommet, Melammet (Melamed) = Schulmeister, Lehrer. Etymologie: vom hebr. melammêd (Partiz. zu limmêd), „Lehrer". Vgl. A.-L. IV, S. 398 (unter „Lomad").

Belege: Christensen 1814 (319: Melommet); v. Grolman 47 (ebenso) u. T.-G. 121 (Melammet); Karmayer G.-D. 210 (beide Formen); Thiele 280 (Melamed); Rabben 89 u. Ostwald 102 (Melommet).

Meschammesch = Bedienter s. unter „Schammesch".

Meschores (Maschores), Maschur u. ähnl. = Diener, Bedienter, Knecht (Hausknecht Abdeckerknecht), „Froner", Anstaltsaufseher. Etymologie: vom hebr. mĕschârêt (aschkenaz. meschôreis). Vgl. A.-L. IV, S. 478 (unter „Schoras") u. 573; s. auch II, 327, Anm. 2.

Belege: a) Meschores: (außer bei Deecke bei A.-L. III, S. 249) Jüd. Baldober 1737 (207); W.-B. v. St. Georgen 1750 (216); Rotw. Gramm. v. 1755 (16 u. D.-R. 33); Mejer 1807 (286); Sprache der Scharfrichter 1813 (309, Bedtg. hier: „ein dienender Abdecker"; vgl. unten lit. c); v. Grolman 48 u. T.-G. 90 u. 106 (vgl. auch 103 das Diminut. Meschoreschche = „Dienstjung"); Stuhlmüller 1823 (360, vgl. auch 362); Karmayer G.-D. 210 (auch hier das Dimin. wie bei v. Grolm. T.-G. 103); Thiele 282; A.-L. 573, vgl. auch 571 (hier = Maschur, in der engeren Bedeutg. wie in d. Scharfrichterspr. 1813 [309]); Groß 416 u. 415 (hier = Maschur); Schütze 79 (Bedeutg. hier: „Froner"); Rabben 89; Ostwald 102; b) Maschores: Pfister 1812 (302); v. Grolman 46 u. T.-G. 100 (unter „Hausknecht") u. 106; Karmayer G.-D. 209 (hier ebenfalls auch = Hausknecht); Wulffen 400 (hier Bedeutg.: Anstaltsaufseher); Kundenspr. III (427, wie bei Wulffen); Ostwald (Ku.) 100 (ebenso); Pfälzer Händlerspr. (485, hier = Schinder); c) Maschur: Sprache der Scharfrichter 1813 (309: = ein dienender Abdecker; vgl. oben lit. a); A.-L. 571 (ebenso); Groß 415 (desgl.); d) Mascharus od. Maschurus: Schütze 79 (Bedeutg.: „Froner"). — Auch dem Jüd.-Engl. ist mushoretz für „Bedienter" bekannt. Von Zusammensetzungen findet sich a) schon bei Deecke (b. A.-L. III, S. 249): Zaucher-Meschores = Kaufmannsdiener, das auch Thiele 294 (Ssaucher-M.) u. Fröhlich 1851 (409) angeführt haben. Zur Etymologie von Ssaucher = Kaufmann s. näh. unter Socher (Soger u. a. m.) bei den rotw. Wörtern hebr. Stammes auf -er, vgl. auch Sorar; ferner b) Rachaims-Maschores (od. -Meschores) = Müllerknecht, Müllergeselle: bei v. Grolman 55 u. T.-G. 112, Karmayer G.-D. 214 u. Thiele 294 (Rachaiims-M.). Zur Etymologie vom Rachaim (= Mühle) bzw. Rachaimer (= Müller) s. noch näh. bei den Wörtern hebräisch. Stammes auf -er.

Mischpoche = Polizei, insbes. Geheimpolizei, Vigilanten. Etymologie: Das rotw. u. jüd.-deutsche Mischpoche (Mischbage, Mischpoke u. a. m.), das auf das hebr. mischpâchâ(h) = „Geschlecht" zurückgeht (vgl. A.-L. IV, S. 475 [unter „Sophach"] u. 575), bedeutet eigentl. „Familie, Gesellschaft" (vgl. z. B. Pfister 1812 [302: Misch-

bage], v. Grolman 48 u. a. m.), weiter auch (bes. in der Form Mischpoke [od. Muschpoke]) wohl die Diebesgesellschaft oder Diebesbande (so z. B. schon Zimmermann 1847 [383], Fröhlich 1851 [405], A.-L. 575 u. von Neueren Lindenberg 187, Groß 417, Pollak 223, Rabben 90 u. Ostwald 103). Das Wort hat dann aber — ähnlich wie unser deutsches „Sippschaft" — eine verächtliche Bedeutung angenommen (s. Günther, Rotwelsch, S. 93, 94; vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 82 unter „Mischpoke") und erschien daher den Gaunern als eine geeignete Bezeichnung für die (geheime) Polizei und die Vigilanten.

Belege: Castelli 1847 (341, hier in der entstellten Form Meßbochum = die geheime Polizei); Fröhlich 1851 (405, Form: Mischpoche, Bedeutg.: wie bei Castelli, auf den ausdrücklich Bezug genommen ist); A.-L. 575; Groß 417.

Nachtom = Bäcker. Etymologie: vom gleichbedeutenden aramäisch. nachtôm. Vgl. A.-L. IV, S. 410.

Belege: v. Grolman 50 u. T.-G. 83; Karmayer G.-D. 212.

Naf(f)ke = Hure, Gassendirne, s. Nef(f)ke.

Nappach = Schmied. Etymologie: vom gleichbedeutenden späthebr. nappâch, zum Zeitwort nâfach = „blasen" gehörig. Vgl. A.-L. IV, S. 412 (unter „Nophach") u. 577.

Belege: v. Grolman 50 u. T.-G. 119; Karmayer G.-D. 212 (hier verdruckt: Napponh); A.-L. 577; Groß 418.

Nef(f)ke, Naf(f)ke (Nafsk), Nafkine = Hure, Gassendirne. Etymologie: nach Meisinger in der Zeitschrift f. hochd. Mundarten II, S. 74, Nr. 24 vom späthebr. nâphekot = „Herumläuferin, Unzüchtige". Vgl. auch A.-L. 577 (unter „Nafke") vbd. mit IV, S. 412 (unter „Něphak"), während er II, S. 330 u. 331 sowohl für Nafke wie für Nefke andere Ableitungen versucht hatte.

Belege: a) für die (ältere) Form Nef(f)ke: W.-B. von St. Georgen 1750 (217)[1]; Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (17 u. D.-R. 37); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Neffke, hier auch das Syn. Neppe, was jedoch vieleicht eine Abkürzung vom deutsch. Schneppe, worüber näh. noch im Teil III); v. Grolman 51 u. T.-G. 102; Karmayer G.-D. 212; b) für Naf(f)ke u. ähnl.: Pfister 1812 (303); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340: Nafsk, vgl. 337: vernafzget = „abgehurt"); v. Grolman T.-G. 102 (hier auch fehlerhaft: Mafke); Karmayer G.-D. 212 (vgl. 208: Mafke); A.-L. 577; Groß 415; Rabben 93; Ostwald 107; Winterfelder Hausiererspr. (440: naffeke); c) Nafkine: Pfister 1812 (303); v. Grolman 50; Karmayer G.-D. 212; A.-L. 577. Das stammverwandte Zeitwort nafkenen (nafsgen) oder nefkenen u. ähnl. für „huren, der Unzucht nachgehen" usw. (s. schon v. Reitzen-

---

1) Vgl. schon im Waldheim. Lexik. 1726 (186): Nefgerey treiben = ehebrechen. Ed. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III. S. 244, Anm. 94 meint, daß auch Aftzger = „Metz" im Basl. Glossar v. 1733 (201) hierher gehört.

stein 1764 [248: nafenen]) findet sich auch wohl bei solchen Schriftstellern, die das Hauptwort nicht verzeichnet haben (wie bei Thiele 286 u. in der Wiener Dirnensprache 1886 [417]). S. auch noch Lotekhôlisch (Meisinger 124: nafkene = „coire"; hier auch nafkensčeits für „Zuhälter", worüber näh. noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Schütz).

Nehlimar (Nehlumar) = Schuhmacher, Schuster. Etymologie: vom hebr. naʿal, plur. naʿalîm = „Schuh(e)" (vgl. v. Reitzenstein 1764 [248: Neelim neben Minelim] u. Thiele 286 [Nelim]), im Rotwelsch sonst meist Ne(h)lum od. Neilum, auch für d. Sing. „Schuh", (s. z. B. schon Neue Erweiterungen 1753/55 [236]; ferner Rotw. Gramm. v. 1755 [17 u. D.-R. 45]; v. Grolman 51 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 212). Vgl. A.-L. IV, S. 412 (unter „Noal") u. 576 (unter „Naal"), s. auch S. 160.

Belege: Pfister 1812 (303); v. Grolman 51 (hier Nehlumar) u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 212 (beide Formen). Über die stammverwandten Synonyme Ne(i)lumsmaloch(n)er, Menolimsmelochner u. Menolemer s. noch weiter unten bei den Zus. mit Melochner bzw. bei den Wörtern hebr. Stammes auf -er.

Neweile (Newele) = scharfer Beamter (Richter, Polizeibeamter). Etymologie: Die Bezeichnung die noch heute als jüdisches Schimpfwort gebräuchlich ist, geht wohl zurück auf hebr. nĕbêlâ(h) = = „Leichnam, Aas", das stammverwandt ist mit nebâlâ(h) = „Narrheit", nâbâl = „Narr", worunter man nach semitischer Ideenverbindung einen schlechten, verworfenen Menschen versteht (s. Gesenius, Hebr. W.-B. zu „nâbâl")[1]. Vgl. auch A.-L. IV, S. 408 u. 579 (unter „Nowel").

Belege: Thiele 287 (Neweile); A.-L. 579 (Newele); Wullfen 401 (wie Thiele).

Nowi = Wahrsager, Kartenschläger. Etymologie: zu hebr. nâbî (jüd. nôwi) = „Prophet". Vgl. A.-L. IV, S. 407 (unter „Nowo") u. 579. A. M.: Lohsing 284, der an das tschechische nový = „neu" denkt.

Belege: Thiele 288; A.-L. 579 (hier auch das Fem. Newie); Groß 419.

Omo (Ome) = Dienstmagd. Etymologie: vom hebr. 'amâ(h) = „Sklavin, Magd". Vgl. A.-L. IV, S. 328 u. II, S. 327 Anm. 2.

Belege: v. Grolman 52 u. T.-G. 110; Karmayer G.-D. 213; Thiele 288.

Oschpis u. ähnl. = Wirt; s. darüber des Zusammenhangs wegen erst weiter unten bei der Andeutschung Spieß u. ähnl.

Parnes (Parnos), Pernos s. oben unter „Barnes".

---

1) Vgl. Pfister 1812 (303: Nefeele = Schelm, Nivehlo = Aas, bös, listig, Schelm); v. Grolman 51 u. T.-G. 81 (Nefeile, Neweile, Nivehlo, Bedtg. wie bei Pfister), ähnlich Karmayer G.-D. 212 (Nefeile, Nikehlo [sic], Niphlo = Aas, schlechter Kerl, Spitzbube), s. auch noch A.-L. 578 u. Groß 418 (unter „Nefel").

Paussek (Paußek), Possek (Poßek) = Urteilsfasser, Referent, Richter. Etymologie: vom hebr. passâk (jüd. possak) = „abschneiden, entscheiden, urteilen" (Stammwort auch des rowt. paskenen = Urteil sprechen; s. v. Grolman 53 u. T.-G. 128; Karmayer G.-D. 213; Thiele 289; A.-L. 581; Groß 420), dazu das Subst. possek = „Entscheidung, Urteil" (Stammwort des rotw. Psa(c)k u. ähnl. = Urteil; s. v. Grolman 54 u. T.-G. 124; Karmayer G.-D. 214; A.-L. 581; Groß 420, 422 [Psak machen = Urteil sprechen.]). — Vgl. A.-L. IV, S. 433 (unter „Possak") u. 581 (unter „Paskenen").

Belege: Thiele 290 (Paussek); A.-L. 581 (Paußek u. Poßek); Groß 420 (nur Possek).

Pokid s. oben unter „Bochet".

Rachow (Rackof), Rakaf, zunächst nur = Reiter, dann aber wohl auch Fuhrmann (u. deshalb hier zu erwähnen). Etymologie: vom hebr. rakkâb = „Reiter", zum Zeitwort râkab = „reiten". Vgl. A.-L. IV, S. 456 (unter „Rochaw") u. 588 (unter „Rachaw").

Belege: (für „Fuhrmann") nur bei A.-L. 589 (Rachow u. Rackof) u. Groß 423 (Rakaf). Über die stammverwandten Synonyme Rachwener u. Rackeler s. noch näh. bei den Wörtern hebr. Ursprungs auf -er.

Raiche = Hirt (Kuhhirt). Etymologie: Das Wort geht wohl auf denselben Stamm zurück, wie (das gleich weiter unten folgende) Raue oder Roë, nämlich auf das hebr. rô'e(h) = „Hirt", Vgl. A.-L. IV, S. 457 (unter „Roo").

Belege: Christensen 1814 (328); v. Grolman 55 u. T.-G. 101; Karmayer G.-D. 214; Rabben 109; Ostwald 120. Zusammensetzung: Bo(h)rer-Raiche = Kuhhirt: bei v. Grolman T.-G. 101 u. Karmayer G.-D. 193. Zur Etym. von Bo[h]rer für „Kuh, Kühe" s. das näh. noch unter „Porer" (= Kuhhirt, Hirt).

Rauchel, Rochel = (umherziehender) Krämer, Quacksalber, Spezereihändler, Hausierer. Etymologie: vom hebr. rôkêl = „Handelsmann, Kaufmann". S. A.-L. IV, S. 456 (unter „Rochal") u. 589 (unter „Racheln"); vgl. auch II, S. 270, Anm. 1 u. IV, S. 454 (unter „Rogal").

Belege: Thiele 295 (Rauchel); A.-L. 589 (auch Rochel); Groß 434 (ebenso).

Raue (Raueh, Rauo), Roë (Roëh) = Hirt (Kuhhirt, Schäfer). Etymologie: s. schon oben unter „Raiche".

Belege: a) für Raue(h), Rauo: Christensen 1814 (318, 324); v. Grolman 55 u. T.-G. 101 u. 118 (unter „Schäfer"); Karmayer G.-D. 214; Thiele 295; Rabben 110; Ostwald 121; b) für Roë(h): v. Grolman 56 u. T.-G. 101; Karmayer G.-D. 214 (verdruckt: Ror); Thiele 296. Zusammensetzungen: a) Roë-Pohres = Kuhhirt (zur Etym. von Pohre, Bohre = Kuh s. unter „Porer"): bei v. Grolman 56 u. T.-G. 101 u. 107 u. Karmayer G.-D. 215;

b) Roë[h]-Zunn oder -Zon = Schäfer (zur Etym. von Zunn, Zon = Schaf s. weiter unten bei „Zone"): bei v. Grolman 56 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 215; Thiele 296; c) Roë-Kasser[t] = Schweinehirt: bei v. Grolman T-G. 121 u. Karmayer G.-D. 215. Zur Etymologie: Das rotw. Kaser (so schon Basler Glossar 1733 [202]), Cassert (so schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [221, 227]), Kasser (s. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254]), Chasser (s. Pfister 1812 [296] u. a. m. = Schwein, bis in die Gegenwart erhalten (s. Groß 398 u. 409) stammt vom hebr. chazîr (jüd. chasir, s. v. Reitzenstein 1764 [247]) = „Wildschwein, Schwein". Vgl. A.-L. IV, 368 (unter „Chasir") u. 529 (unter „Chasser"); d) Roë-Spork, ebenfalls = Schweinehirt: nur bei Karmayer G.-D. 215. Zur Etymologie: Spork = Schwein (s. Karmayer G.-D. 219 u. ebenso auch bei v. Grolman 68 u. T.-G. 121) steht wohl für Pork, v. latein. porcus (welches das Duisburger Vokabular 1724 [184] für „Schweinefleisch" angeführt hat; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 33).

Rauf, Raufe, Roof, Rophä (Rofe), Ropha (Roofa), Rouf = Arzt, Doktor, Arzneikrämer, Feldscheer, Chirurg. Etymologie: vom hebr. rôfe = „Heilender, Arzt", Partizip von râfâ = „heilen" (im Judendeutsch Rauffa, s. Decke bei A.-L. III, S. 253). Vgl. A.-L. IV, S. 457 (unter „Ropho") u. 592 (unter „Rofe").

Belege: a) Rophä: Pfister 1812 (304); Derenbourgs Glossar 1856 (414); b) Rauf: Christensen 1814 (320); v. Grolman 55 u. T.-G. 82 u. 90; Karmayer G.-D. 214; Rabben 100; Ostwald 121; c) Roof: v. Grolman 57 u. T.-G. 82; Karmayer G.-D. 215; d) Ropha oder Roofa: v. Grolman 57 u. T.-G. 82; Karmayer G.-D. 215; e) Rouf: v. Grolman T.-G. 90; f) Raufe: Thiele 295; A.-L. 592; Groß 423, 424; g) Rofe: A.-L. 592, Groß 424.

Raukach, Raukeach (Rokeach) = Apotheker. Etymologie: vom neuhebr. raqqâch = „Würzhändler, Salbenbereiter", zu hebr. rôqach = „Würzwerk". Vgl. A.-L. IV, S. 458 (unter „Rokach") und 592 (unter „Rokeach"), auch II, S. 270, Anm. 1.

Belege: Thiele 295 (Raukach); A.-L. 590 u. 592 (ebenso u. außerdem auch Raukeach u. Rokeach); Groß 423 u. 424 (Rau[c]keach, Rokeach).

Raw (Raf[f]), Rebbe (Reb, Rewwe, Rewe) = Meister, Rabbiner, Gelehrter. Etymologie: vom hebr. rab (rabb) = „großer Herr Oberhaupt", später „Meister, Rabbiner". Vgl. A.-L. IV, S. 454 (unter „Rowaw") u. 590 (unter „Raw").

Belege: v. Grolman 55 u. T.-G. 116 (Raf, Raff, Rebbe); Karmayer 130 (Raff) u. G.-D. 214 (Rebbe); Thiele 295 (Raw); A.-L. 590 (Raw, Reb, Rebbe, Rewwe; fem.: Rebezen od. Rewizin = Frau des Rabbiners); Groß 424 (im wes. ebenso, jedoch statt Rewwe: Rewe). Zusammensetzungen: a) Rawchaumel = Schiffsmeister, Kapitän: bei Thiele 295 (zu hebr. chôbêl = „Schiffer"; vgl. auch A.-L. IV, S. 367 [unter „Chobal"]), also eigentl. „Meister Seemann", nicht „Meister des Schiffs"; b) Rebbe-Chassner, s. darüber unten bei Chassner im Abschn. F, Kap. 1 von den Wörtern hebr. Stammes auf -er.

Ratz = Läufer, Bote s. unter „Rotz".

Rebach = Student s. im Abschn. B. bei den Transpositionen.

Reech, pl.: Rekim = Soldat. Die Etymologie ist zweifelhaft.

Wenn man nicht etwa bloß an eine Verkürzung des (gleich folgenden) Synonyms Rekuf denken will (wofür z. B. die Form Reechf — neben Rêkuf — in Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241) sprechen würde), so kann man wohl mit A.-L. 591 (unter „Reck") das Wort stellen zu d. hebr. rêq = „leer, eitel, leichtfertig" (vgl. auch A.-L. IV, S. 456), chaldäisch rêkâ = „leerer, sittenloser Mensch, Wicht" (u. davon das neutestamentl. ῥακά, s. Ev. Matth. 5, 22). Schon im älteren Judendeutsch ist dann Rek für „Soldat" bekannt, was auf eine Verachtung des Soldatenstandes bei den Juden (ähnlich wie die der Musikanten; vgl. oben unter „Lez" schließen läßt (nach Mittlgn. von Dr. Landau). Übrigens stellt A.-L. — im Anschluß an Tendlau (Sprichwörter und Redensarten deutsch-jüdischer Vorzeit, Frankf. a. M. 1860, Nr. 707) — auch noch eine andere Ableitung zur Wahl, nämlich vom hebr. hêrik (Hiphil von rûq = „das Schwert ziehen"; vgl. dazu auch weiter unten die Hypothese A.-L.s über die Etymologie des Synon. Schallef sowie das analoge zigeun.-rotw. Charengero, d. h. wohl eigentl. „Schwertträger", für den Polizisten).

Belege: a) Reech: Neue Erweiterungen 1753 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 45); v. Grolman 56 u. T.-G. 122; Karmayer G.-D. 214; b) Rekim (plur.): A.-L. 591 u. Groß 424. — Vielleicht dürfen auch noch Regam = Soldat u. Regem = Bettelvogt im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (338 u. 344) hierher gezogen werden. In der Pfälzer Händlerspr. (438) kommt rêges für „Gendarm" vor, während der Soldat sêkes heißt (439; ob nicht vielleicht fehlerhaft für rêkes?).

Reguf(f), Re(c)kuf (Rêkuf) = Soldat (Reiter). Etymologie: Das Wort ist höchstwahrscheinlich aus dem hebr. rakkâb = „Reiter" enstanden (vgl. das schon oben unter „Rachow" Bemerkte).

Belege: Basler Glossar 1733 (202; Reguff); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241: Rêkuf, Bedtg. hier ausdrückl. auch „Reuter"); Pfister bei Christensen 1814 (327: Rekuf); v. Grolman 56 u. T.-G. 122 (ebenso); Karmayer G.-D. 124 (Reckuf).

Rehrweh = Ackerbauer s. unter „Reichweger" im Abschn. F, Kap. 1 von den Wörtern hebr. Stammes auf -er.

Rohre (S[s]rore) u. ähnl. s. unter „Eschrohre".

Rotz (Ratz, Rutz) = Läufer (Schnelläufer), Bote. Etymologie: vom hebr. raç (jüd. rôts) = „Läufer", vom Zeitw. rûç = „laufen". Vgl. A.-L. IV, S. 455 (unter „Ruz") u. 593 (unter „Rutzen").

Belege: Thiele 297 (Rotz); A.-L. 593 (Ratz, Rotz, Rutz); Groß 425 (ebenso). Schon früher tritt das rotw. Zeitwort ratzen (rotzen, rutzen) = laufen, davonlaufen auf (vgl. z. B. Christensen 1814 [322]; v. Grolman 55, 57 u. T.-G. 108; Karmayer 130 u. G.-D. 215; Fröhlich 1851 [407]; ferner Thiele, A.-L., Groß a. a. O. [auch E. K. 66] u. Ostwald 124). — Pott II, S. 17 hatte darin ein deutsches Dialektwort erblickt.

Rusch = Kommandant; vgl. Rosch = Oberhaupt. Etymologie: Beide Ausdrücke gehen zurück auf das hebr. rô'sch, d. h. zunächst „Kopf, Haupt"[1]), dann im übertragenen Sinne „Oberhaupt", Oberster". Vgl. auch A.-L. IV, S. 453 u. 592 und Meisinger i. d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 75.

Belege: a) für Rusch: Neue Erweiterungen 1753/55 [236]; Rotw. Gramm. v. 1755 (20 u. D.-R. 32); v. Grolman 57 u. T.-G. 88; Karmayer G.-D. 215; b) Rosch (Resch) im Sinne von „Oberhaupt" (s. z. B, A.-L. 592 u. Groß 424) hat noch zu verschiedenen Zusammensetzungen gedient, von denen hier folgende interessieren[2]): a) Rosch(-)Eren (Roscheren) = Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Schulze. Etymologie: A.-L. 592 gibt keine Erklärung des Ausdrucks. Nach Mitteilung von A. Landau gehört das Wort, das auch im älteren Judendeutsch gebräuchlich gewesen, zu hebr. î'r = „Stadt" (vgl. A.-L. IV, S. 425), scheint aber eine spätere Bildung zu sein, die in den Wörterbüchern fehlt. Belege: Thiele 297; A.-L. 592; Groß 424. Ein synonymes Roschetze oder Rosch-eize (zu hebr. 'eçâ[h] = „Rat", consilium [vgl. auch A.-L. IV, S. 382 (unter „Joaz") u. 538 (unter „Eza") sowie die Belege in Teil II bei der Zusammensetzung Baläze Ratsherr = Richter]), also eigentl. „oberster Ratsherr", scheint nicht über den Kreis des Judentums hinausgedrungen zu sein (s. Deecke bei A.-L. III, S. 253 u. Thiele 296); b) Roschgoi = diensteifriger Anfänger in der Polizei ist des besseren Zusammenhangs wegen noch bei den Zusammensetzungen mit Goi (= Mann) zu erwähnen. — Über Roschfew[w]erer = Barbier, Friseur (wobei Rosch im ursprüngl. Sinne genommen ist) s. näh. noch bei den Wörtern fremden Stammes auf -er.

Rutz s. oben unter „Rotz".

Schadchon (Schadchan), Schadchen (Schattchen) = Brautwerber, Heiratsvermittler, Kuppler. Etymologie: ein jüdisches

---

1) Auch in dieser Bedeutung ist das Wort ins Judendeutsch (s. Deecke bei A.-L. III, S. 253) sowie ins Rotwelsch übergegangen; hier Nebenformen: Resch, Rasch, Roß. Vgl. z. B. schon Koburger Designation 1735 (205); ferner: Rotw. Gramm. v. 1755 (19 u. D.-R. 39); Sprache der Scharfrichter 1813 (309); Pfister u. Christensen 1814 (323, 328); Handthierka 1820 (354); v. Grolman 57 u. T.-G. 100 u. 106; Karmayer 134; Thiele 297; Fröhlich 1851 (407); A.-L. 592; Groß 424; Pollak 227; Rabben 122; Ostwald 123.

2) Godel Rosch, im Judendeutsch (nach Deecke bei A.-L. III, S. 252) = Hauptmann, ist in diesem Sinne nicht in die Gaunersprache aufgenommen worden, kommt hier vielmehr nur in der Bedeutung „Schlaukopf", insbes. „Kenner der Gaunersprache" vor; s. z. B. Thiele 254 u. 297; A.-L. 545; Groß 404. — Nur bei Thiele 288 findet sich Odaun-rosch für „oberster Herr, Präsident, Bürgermeister, Direktor oder Oberinspektor eines Gefangenhauses" usw. (zu Odaun = Herr [Thiele 288; s. auch Groß 419], vom hebr. a'dôn = „Herr" [s. A.-L. IV, S. 325]; vgl. das bekannte Adonai, hebr. a'dônai [jüd. adauni], eigentl. „mein Herr" = Gott [s. Stumme, S. 25], beide Vokabeln auch mehrfach in rotwelschen Glossaren angeführt [s. z. B. schon Lib. Vagat. I (37), II (53): Adone = Gott, und dann öfter, in der Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 35, 37): Adone = Gott, Adoni = Herr]). — Ebenfalls nur bei Thiele (297): Rosch lezannin = Kapellmeister, Musikdirektor (zur Etymol. s. oben unter „Lez").

Wort, das auf das hebr. schiddêk (Imp. schaddêk) = „werben, um die Hand anhalten“ zurückgeht. S. A. L. IV. S. 464 (unter „Schiddach“) u. 595 vbd. mit II, S. 331 Anm. 2; vgl. auch Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 76. Der Ausdruck ist (in d. Form Schadchen) heute — bes. aus den Zeitungsanzeigen — weit über den Kreis des Judentums hinaus bekannt und unlängst „selbst vom Reichsgericht“ gebraucht worden (s. Kleinpaul, Fremdwort, S. 40).

Belege: Thiele 304 (Schattchen); A.-L. 595 Schadchen, fem.: Schadchente; vgl. Schadchonus = Kuppelgeld); Groß 426 (im wesentl. ebenso); Wulffen 402 (Schadchan = Brautwerber, Schotchonim = „Heiratsvermittler [plur.?]); Rabben 116 (Schadchen od. Schadchonim = ein Weiber-Heiratsvermittler; auch hier d. fem. Schadchente sowie Schadchonus); Ostwald 121 (im wes. wie Rabben)

*Schallef (Schel[l]ef, Schlef[f], Schleef) u. a. = Soldat. Etymologie: Nach A.-L. 595 soll der Ausdruck, der übrigens auch für den „lang aufgeschossenen Burschen, den unnützen jungen Bummler“ und bes. „den noch nicht fertigen und vollkommenen Gauner“ gebraucht worden ist, auf das hebr. schâlaf = „herausziehen“ (sc. das Schwert) zurückgehen (wofür das Vorkommen des Wortes in der Bedeutung „Bursche, Soldat“ auch im früheren Judendeutsch nach Tendlau, Sprichwörter usw. sprechen würde; vgl. auch die Analogie mit Reech). Sonst könnte man geneigt sein, an das im einzelnen Gegenden Norddeutschlands gebräuchliche dialekt. Schleef (= a) großer hölzerner Kochlöffel; b) im übertragenen Sinne: grober, träger, dummer Mensch) zu denken (worüber näh. bei Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 555). Eine ganz ähnliche Bedeutung hat auch Schlüffel oder Schliffel; s. Grimm D. W.-B. IX, Sp. 810/811.

Belege: (für Soldat): nur A.-L. 595 u. Groß 426. Nur für den „unfertigen Gauner“ findet sich Schal[l]ef auch bei Groß E. K. 68, Rabben 116 u. Ostwald 128

Schammesch (Schemmesch), Schammes = Diener, bes. Schuldiener, Kirchendiener (Kantor, Küster), Schulmeister; vgl. Schommes = Gerichtsdiener; Meschammesch = Bedienter. Etymologie: vom neuhebr. schammâsch (jüd. auch schammesch od. schammas) = „Diener, Bedienter“, dazu Maschammesch als Partizipialform. Vgl. A.-L. IV, S. 472 u. 596 (unter „Schammesch“).

Belege: a) Schammesch: v. Grolman 58 u. T.-G. 121 (unter „Schulmeister“); Karmayer G.-D. 216; A.-L. 596; b) Schemmesch: Thiele 306; c) Schammes: A.-L. 596; Groß 426; d) Schommes: Pfister 1812 (305); v. Grolman 63 u. T.-G. 97; Karmayer G.-D. 218; Schlemmer 1840 (370); e) Meschammesch: v. Grolman 47 u. T.-G. 84; Karmayer G.-D. 210; vgl. auch A.-L. 596 u. Groß 426: meschammesch sein = bedienen; coire.

Schauchet, Schochet = (Juden-)Schlächter, „Schächter“. Etymologie: vom hebr. schâchat = (nach jüdischem Ritus)

schlachten, „schächten“[1]). Vgl. A.-L. IV, S. 466 (unter „Schochat“) u. 595 (unter „Schächten“).

Belege: Thiele 304 (hier Schauchet auch = Kantor, wozu zu vgl. die Bemerkung oben bei „Chassen“ [unter „Chasau“]); A.-L. 595 (Schochet u. Schauchet = Schlachter, Schächter); Groß 426 (unter „schächten“, Formen ebenso, Bedtg.: Schlächter); Rabben 120 (Schochet = Schächter); Ostwald 137 (Form ebenso, Bedtg.: Schlächter); vgl. auch Lotekhôlisch (Meisinger 126: souxet = Schächter). — Über Schauchet für „Schultheiß“ (bei v. Grolman T.-G. 121) s. weiter unten bei „Schofet“.

Schaufet = Richter s. unter „Schofet“.

Schiankel (Schienkel) u. ähnl. = Beamter, Amtmann, s. darüber des besseren Zusammenhanges wegen im Teil II bei den Zusammensetzungen mit Schin(n)ägler u. ähnl.

Schifche (Schifches, Schifcho), Schifge (Schifgo) = Magd, Dienstmagd (-mädchen), Hausmagd. Etymologie: vom hebr. schifchâ(h) = „Magd Zofe, Kebsweib“, zum Zeitwort schâfach (wohl = „coire“; Mittlg. v. Prof. Stumme). Vgl. auch A.-L. IV, 475 (unter „Sophach“) u. 575 (unter „Mischpoche“); s. auch II, S. 327, Anm. 2.

Belege: (außer Deecke bei A.-L. III, S. 254: schüfche[2])) v. Grolman 60 u. T.-G. 110 (hier alle Formen außer Schifches); Karmayer G.-D. 216 (ebenso); Thiele 307 (Schifche); A.-L. 575 (Schifche u. Schifches); Groß 428 (nur die erste Form). Vgl. auch noch Winterfelder Hausiererspr. (439): Schyife = Mädchen (schlechthin) u. Scheifen od. Schäfeken (als ob Dimin. zu „Schaf“) = Tochter, Mädchen.

Schlamasse (Nebenform: Schlamasser) = Vigilant (der Polizei). Der Ausdruck ist als Übertragung eines abstrakten Begriffs (Schlammassel = „Unglück“) auf einen konkreten aufzufassen und daher erst im Teil III bei den Begriffsübertragungen noch näher (betr. Etymologie u. Belege) zu betrachten.

Schliach (Schlihach) = Bote („Expresser“). Etymologie: vom hebr. schâliâch = „Abgesandter, Bote, Bevollmächtiger“, eigentl. Partic. pass. von schâlach = „schicken“. Vgl. A.-L. 469 (unter

---

1) Der (zu Schochet gehörige) Ausdruck schächten (s. Kluge, W.-B., S. 388) hat sich in der Gaunersprache zu dem allgemeineren Begriffe „schneiden, abschneiden“ erweitert (s. z. B. Thiele 303; A.-L. 595; Lindenberg 189; Groß 426; Rabben 116; Ostwald 127), daher insbes. Gole (oder von der Gole) schächten = Koffer und Ballen von Reise- oder Frachtwagen abschneiden (s. schon Zimmermann 1847 [378]; Thiele 303; Rabben 57 u. 116) u. Goleschächter (oder -schlächter) = Landstraßendiebe, die auf solche Weise stehlen (vgl. A.-L. 517 u. 595; Klausmann u. Weien IX; $\Omega\ \Sigma$ in Z. V, 436; Kahle 28; Groß 404 u. 426; Ostwald 61).

2) Schon bei Hermann 1818 (336) findet sich Schiffke für „alte Frau“, was z. B. auch noch Rabben 117 u. Ostwald 131 wiederholt haben (Bedtg. hier: „ältere Frau“).

„Scholach"); Meisinger in d. Zeischr. f. hochd. Mundarten III, S. 126.

Belege: Rotw. Gramm. v. 1755 (21 u. D.-R. 31); Koburger Designation 1735 (205); Pfister 1812 (305); v. Grolman 61 u. T.-G. 86; Karmayer 141 u. 143 (hier entstellt in Schirch u. Schleich); Thiele 308; Schlemmer 1840 (370: Schlihach); Lotekhôlish (Meisinger 126: šliec = Knecht). Zusammensetzung: bei Thiele 308: Schliach-zibbur = Gemeindebote (zibbur [çibbur] neuhebr. = „Haufe, Gemeinde", v. hebr. çâbar = „aufhäufen"; s. A.-L. IV, S. 440 [unter „Zowar"]).

Schofet (Schohfet), Schaufet u. ähnl. = Richter (Schiedsrichter), Schultheiß (Schulze), Vogt. Etymologie: vom hebr. schofêᴛ = „Richter", zum Zeitwort schafâᴛ = „richten" (auch Wurzel zu mischpâᴛ = „Gericht"). Vgl. A.-L. IV, S. 475 (unter „Schophat") u. 603.

Belege: a) Scho[h]fet: Pfister 1812 (305, Bedtg.: „Schulz"); v. Grolman 63 u. T.-G. 117 (unter „Richter") u. 121 (unter „Schultheiß"); Karmayer G.-D. 216; A.-L. 604 (hier Anführung der wortspielartigen jüdisch-deutschen Sentenz: „Schoftim (= schofêᴛîm) kein „Schuftim", d. h. „Richter sollen keine Schufte sein"); Groß 429. Zu vgl. auch noch Berkes 123: (Schojvet = Richter) u. Lotekhôlisch (Meisinger 126: šoufet = Gemeinderat). Wahrscheinlich handelt es sich auch bei der Zusammensetzung Oberspofet für „Präsident oder dergl. Person" bei Schlemmer 1840 (369) nur um einen Schreib- oder Druckfehler (sp = sch); b) Schaufet: v. Grolman 59 u. T.-G. 117 (hier Schaufel wohl nur Druckfehler); Karmayer G.-D. 216; Thiele 304; A.-L. 603; Groß 429. Über die Formen Schofert u. Schaufert s. noch näh. bei den Wörtern hebr. Stammes auf -ert. Ob das sonderbare schaffōts für „Gendarm" in der Pfälzer Händlerspr. (438) vielleicht auch noch auf das hebr. schafâᴛ zurückgeht, lasse ich dahingestellt sein. Die zuerst bei Christensen 1814 (328) auftauchende Form Schauhet mit der Bedeutuug „Schultheiß, Vogt, Gräve" (die dann auch v. Grolman 59 u. Karmayer G.-D. 216 als Synon. von Schaufet angeführt haben) verdankt wohl nur einem Schreib- oder Druckfehler ihr Dasein, jedoch könnte man = zumal v. Grolman T.-G. 121 (unter „Schultheiß") auch die Form Schauchet hat — vielleicht auch denken an eine Verquickung mit dem jüd.-gauner. Schauchad oder Schochad d. h. „das Geschenk, womit jemand (also z. B. ein Beamter) bestochen werden soll" (so Thiele 304; vgl. z. B. auch schon Koburger Designation 1735 [205]: Schochet = Geschenke), aus dem gleichbedeut. hebr. schôchad (zum Zeitw. schâchad = „schenken"; vgl. A.-L. S. 466 [unter „Schochad"] u. 595 [unter „Schachad"] u. weiteres auch noch i. Teil II bei der Zusammensetzung Balschochad). Eine — ebenfalls denkbare — Verwechselung mit Schauchet = Schächter ist dagegen wohl kaum anzunehmen.

Sorar = Kaufmann. Etymologie: zunächst vom rotw. Sora, Sohra (s. schon Koburger Designation 1735 [205][1]) u. W.-B.

1) Noch früher tritt die Nebenform Schuricht auf; s. A. Hempel 1687 (168) u. Waldheim Lex. 1726 (190), später auch Schura, Schure (Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [223, 231]), Schuhry (Pfister 1812 [305]), Schurg (ebd. 306, s. auch schon Mejer 1807 [285 Schurch = Kleidungsstücke]) u. a. m.; s. auch noch Groß 430 (Schure), Rabben 123 u. Ostwald 140 (Schurch, Schurrig u. Schurich).

des Konstanzer Hans 1791 [256]), Sori od. Sore (Sohre) (s. z. B. schon W.-B. des Konst. Hans [253, 254, 260]; Schöll 1793 [272] u. a. m.) oder Schore (s. z. B. v. Grolmans Aktenmäß. Gesch. 1813 [313]) u. ähnl., noch bis in die Gegenwart erhalten (s. $\Omega\,\Sigma$ in Z. V, 429; Groß 425, 430 u. 432; Rabben; 124 Ostwald [Ku.] 145); Bedeutung: Ware, Kaufmannsware (bes. auch die gestohlene); Stammwort: d. hebr. sĕchôrâ = „Handelsverkehr", zum Zeitwort sâchar = „in Handelsgeschäften reisen"; s. Stumme, S. 20; vgl. auch A.-L. IV, S. 417 (unter „Sochar") u. 593 (unter „Sachern").

Beleg: nur in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353); hier auch das stammverwandte Synon. Sogol, erwähnt als Nebenform zu dem (gleichfalls auf d. hebr. sâchar zurückgehenden) Socher, worüber d. nähere noch bei den Wörtern hebr. Stammes auf -er.

S(s)rore (Rohre) u. ähnl. s. oben unter „Eschrohre".

Takif (Tackif) = (höherer, angesehener) Beamter, Amtmann. Etymologie: vom aramäisch taqqîf(â) = „stark, mächtig" (vgl. auch A.-L. IV, S. 482/83 [unter „Tokaph"] u. 613), das sich auch im Rotwelsch als Adjektiv (dann meistens ta[c]kiff geschrieben und durch „gewaltig, mächtig, angesehen, schön, gut" wiedergegeben) erhalten hat (s. z. B. Jüd. Baldober 1737 [207]; W.-B. von St. Georgen 1750 [216, hier verdruckt: lakiff; vgl. A.-L. IV, S. 136, Anm. 1]; Rotw. Gramm v. 1755 [24 u. D.-R. 36]; v. Grolman 15, 70 u. T.-G. 82, 99 u. 120 [hier auch dokkuf und tokof[1])]; Thiele 313; A.-L. 613; Groß 433). Vgl. auch im Jüd.-Engl.: tokkuf für „fein, vornehm, wohlhabend" (Baumann, S. 254).

Belege. Rotw. Gramm. 1755 (24 u. D.-R. 30: plur.: Takifen = Beamte); v. Grolman T.-G. 82 (— Amtmann); Thiele 313 (auch = Beamter); A.-L. 613 (höherer, angesehener Beamter). Vgl. im Jüd.-Engl.: tokeefum für „Vorsteher einer jüdischen Gemeinde" (Baumann S. 254).

Tallien (Taljen), Taljon (Tallion), Dal(l)jone, Tolgen (Toljim), Tolgon = Henker, Scharfrichter. Etymologie: vom hebr. tâlâ(h) (jüd. tôlô) = „aufhängen, henken" (woraus auch rotw. talchen, talgen, taljenen, dolmen u. a. m. = hängen, Talle, Dolman u. a. m. = Galgen [worüber näh. noch in m. Beitr. III]). S. auch A.-L.

[1]) Die Form Takof(f) kommt wohl gleichfalls als Substantivierung vor, jedoch i. d. R. in anderem Sinne (als Takif), nämlich für einen „Juden, welcher bei der Obrigkeit wohl angeschrieben ist". So: Koburger Designation 1735 (305); Rotw. Gramm. v. 1755 (24 u. D.-R. 38); v. Grolman 70 u. T.-G. 103; vgl. auch Karmayer 164: takof = vertraut, bei der Obrigkeit wohl angeschrieben. Daher dann bei Thiele 313 auch für Takif noch die speziellere Bedeutung: „jüdischer Polizeivigilant oder sonst ein anderer, bei der Behörde wohl angesehener Jude"; bei Ostwald 151 ist tackeff durch „bestechlich" wiedergegeben.

IV, S. 481 (unter „Tolo“) u. 613 (unter „Taljenen“) u. Günther, Rotwelsch, S. 62.

Belege: a) Tallien (Taljen): Koburger Designation 1735 (205); Rotw. Gramm. v. 1755 (24 u. D.-R. 44); Sprache der Scharfrichter 1813 (309); v. Grolman T.-G. 118; Karmayer G.-D. 221; Thiele 313 (hier Taljen, plur. Taljonim); A.-L. 613; Groß 433; Rabben 130; b) Taljon (Tallion): v. Reitzenstein 1764 (248 Taljon); v. Grolman 70 u. T.-G. 101 (Tallion u. Taljon); Karmayer G.-D. 221 (ebenso); A.-L. 613 (Taljon); Groß 413 (ebenso); c) Dal(l)-jone: Pfister bei Christensen 1814 (318); v. Grolman 15 u. T.-G. 118; d) Tolgen (od. Toljim): Christensen 1814 (318: Tolgen, 324: Toljim); v. Grolman 71 (ebenso); Karmayer 166 (Tolgen) u. G.-D. 221 (Toljim); e) Tolgon: Rabben 130; Ostwald 155. Vgl. auch im früheren franz. Gauner-Argot: taule, tolle oder tollard = Scharfrichter (s. Villatte, S. 280 u. 285). — Über die stammverwandten Synonyme Dallinger, Talgener u. ähnl. s. noch näh. bei den Wörtern hebr. Stammes auf -(l)inger und -er.

Temegge, Temeige = Dirne, Freudenmädchen. Etymologie: wahrscheinlich vom hebr. Tĕmêâ(h), fem. zu Tâmâ = „unrein“. Vgl. A.-L. IV, S. 376 (unter „Tome“) vbd. mit III, S. 148; s. auch unten bei „Dämerth“ u. „Tammer“.

Belege: nur bei Rabben 130 u. Ostwald (D.) 153.

Uman, Umon = Meister, Handwerksmeister, Künstler. Etymologie: vom aramäisch. ʾûmân = „Werkmeister“ (hebr. ʾommân). Vgl. A.-L. IV, 326 (unter „Uman“)

Belege: v. Grolman T.-G. 100 u. Karmayer G.-D. 223 (Uman = [Handwerks-] Meister); Thiele 318 (Umon = Künstler, Professionist).[1]

Zajit, Za(i)jod (Zaijid. Zagit) = Jäger (Förster). Etymologie: vom gleichbedeut. hebr. çajjâd, zum Zeitw. çud. Vgl. A.-L. IV, S. 440 (unter „Zud“) u. 613.

Belege: a) Zajit: Christensen 1814 (331); v. Grolman 75 u. T.-G. 103; Karmayer G.-D. 223; b) Zaijod od. Zaijid: ersteres bei v. Grolman 75 u. T.-G. 103, letzteres bei Thiele 324; c) Zajod: Karmayer G.-D. 223; A.-L. 623; Groß 428; d) Zagit = Förster: in der Winterfelder Hausiererspr. (440). Zusammensetzung: Medine- (od. Mattine-) Zajod (-Zajid, -Zeid[t]) = Landjäger, Gendarm. Etymologie: vom rotw. Medine (Mattine, Märtine [älteste Form, s. schon Sulzer Zigeunerliste 1787 (252)] u. a. m.) = Land (Landstraße, Wanderschaft); vgl. für die neuere Zeit die Zusammen-

---

1) Nur der ungar. Gaunerspr. angehörig ist Udom = Polizeihauptmann (bei Berkes 129; vgl. ebds. 109: Godl odom = Polizeipräfekt). Etymologie: Udom (Odom) ist (nach Mittlg. von Landau) vielleicht entstanden aus hebr. âdâm = „Mensch“ (vgl. A.-L. IV, S. 325) unter Verwechslung mit dem poln.-jüd. udoin, hebr. a'dôn = „Herr“ (worüber schon oben bei „Rusch“ am Ende). Der Ausdruck würde dann zu dem rotw.: die Herren (= die Polizeioffizianten; s. A.-L. 549) u. zu mess (für messieu od. messier), ces mess (= Polizist, Polizisten) im französischen Gauner-Argot (Villatte, S. 55, 187 u. „Anhang“, S. 319) passen. — Über die Etymologie von Urach = geheimer Polizist bei Ostwald (Ku.) 159 konnte ich nichts Sicheres feststellen.

stellung bei Schütze 78 unter „Mattine“ vbd. mit Groß 416, Rabben 89 u. Ostwald (Ku.) 101; Stammwort: das hebr. mĕdînâ(h) = „Gerichtsbezirk, Provinz, Landschaft“. Vgl. A.-L. IV, S. 353 (unter „Dun“) u. 572; Stumme S. 20. Belege: Christensen 1814 (325: Mattine-Zeid); v. Grolman T.-G. 108 (Mattine-Zeidt); Karmayer G.-D. 209 (M.-Zindt, verdruckt); Thiele 280 (Medine-Zajid); A.-L. 572 (Medine-Zajod); Groß 416 (ebenso).

Zewitsch (Zwitsch), auch Ziwa = Färber. Etymologie: wohl vom spätbebr. çabbâ‘ = „Färber“, zu çabâ‘ = „färben“, bzw. çĕbî’â(h) = „das Färben“ (nach Prof. Stumme). Vgl. A.-L. IV, S. 440 (unter „Zewa“),

Belege: a) Zewitsch: Christensen 1814 (331); v. Grolman 76 u. T.-G. 92; Karmayer G.-D. 223; Thiele 325; b) Ziwa: v. Grolman 77; Karmayer G.-D. 224 [1]); c) Zwitsch: Rabben 145 u. Ostwald 173. — Nur bei v. Reitzenstein 1764 (248) die jüd.-deutsche Form Zefiner.

Zone (Zonn, Zom) = Schäfer (die zweite Form auch: Schaf). Etymologie: vom hebr. çô’n = „Kleinvieh, Schafe“. Vgl. A.-L. IV, S. 440 u. 625 (unter „Zon“),

Belege: Christensen 1814 (324: Zone = Schäfer; Zonn = Schaf); v. Grolman 77 u. T.-G. 118 (ebenso, für Schaf, Schafherde auch: Zon, Zum, Zunn); Karmayer G.-D. 224 (Zonn = Schäfer, aber auch [wie Zon u. Zun] = Schaf, Schafherde); A.-L. 625 (Zone = Schäfer, Zon = Schaf); Rabben 144 und Ostwald 171 (Zom = Schäfer [Druckf.?], Zonn = Schaf). Über die (z. B. bei Groß 439 allein erwähnte) Nebenform Zoner s. Abschn. F, Kap. 1 von den Wörtern hebr. Stammes auf -er.

Zoschen oder Zosken = Pferdeschlachter (selten). Etymologie (und Beleg): Das rotw. Zoschen, Zosken u. ähnl. (schon im Waldheim. Lex. 1726 [189] Zußgen, dann in zahlreichen Variationen, wie z. B. Sößgen, Süßgen, Söschen, Suschen, Zußchen, wiederholt [vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 100 unter „Zoschen“]), das in der Bedeutung „Pferdeschlachter“ nur bei Schütze, a. a. O. erwähnt ist, während es sonst überall bloß für „Pferd“ (od. in der Kundensprache auch wohl für „Pferdefleisch“) vorkommt, geht (ebenso wie die gleichbedeutenden einfacheren Formen Sossen, Zossen, Susem, Zusem [vgl. näh. bei Schütze 100] od. bloß Suß, Suss, Sus [s. z. B. v. Grolman 70; Karmayer G.-D. 220; A.-L. 612; Groß 433; Rabben 126; Ostwald 131; auch Lotekhôlisch (Meisinger 125)]) auf das hebr. sûs = „Pferd“ zurück (s. auch A.-L. IV, S. 417 [unter „Sus“] u. 625 [unter „Zossen“]; m. Beitr. I, S. 306 u. Anm. 3), zu dem es als eine Art Diminutivform erscheint, während die Form Susem (u. ähnl.) sich vielleicht unmittelbar an den hebr. Plur.

1) Zewa (od. Ze[h]we) heißt dagegen „Farbe“ (nach Christensen 1814 [331]; v. Grolman 76 und T.-G. 92; Karmayer G.-D. 223; Thiele 325; Rabben 143; Ostwald 170). Dazu dann (z. B. bei v. Grolm., Karm. Thiele) auch ein Zeitwort zewenen (oder ziwenen) = färben.

sûsîm angelehnt hat. Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 29, 30 vbd. mit A.-L. 612. — Über Zoskenpeiker u. ähnl. (= Pferdemetzger) s. noch im Teil II (von den Zusammensetzungen).

b) Andeutschungen hebräischer Vokabeln im e. S.

Die Gauner haben sich die den fremden Sprachen, insbesondere dem Hebräischen, entlehnten Wörter bekanntlich vielfach dadurch mundgerecht gemacht, daß sie ihnen ein mehr oder weniger „deutsches" Aussehen verliehen haben (vgl. im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 28 ff.). Oft ist dies bloß durch Anhängung bestimmter Endsilben (wie bes. -[l]ing[er], -ert, -er) an den fremden Stamm geschehen, eine Methode, die — wie schon in der Einleitung bemerkt — gerade bei dem Standes- und Berufsbezeichnungen weitgehendste Verwendung gefunden hat. Über diese Art der Andeutschung soll noch nicht hier, sondern (wie gleichfalls schon oben erwähnt) des besseren Zusammenhangs wegen erst weiter unten im Anschluß an die auf die gleichen Silben auslautenden Wörter rein-deutschen Stammes gehandelt werden. Einige andere „deutsch" klingende Gaunerwörter aus dem Hebräischen wurden schon in der Unter-Abteilung a dieses Kapitels angeführt, wie z. B. Gerlach (statt Gallach = Pfarrer), das einem deutschen Familiennamen gleichlautet, Ratz (neben Rutz oder Rotz = Läufer, Bote), das wie die volkstümliche Form für „Ratte" aussieht, Gollerl (= Schenkmädchen, Dim. von Golle = Goje), bei dem Avé-Lallemant (545) an die Verkleinerungsform eines süddeutschen Dialektworts für ein weibliches Kleidungsstück gedacht hatte, auch Katzhof u. ähnl. für Schlachter usw. Als Vokabeln hebräischen Stammes, die auch in unserer Schriftsprache (oder doch in der allgemeinen Umgangssprache) vorkommenden deutschen Wörtern äußerlich entsprechen, sind nun hier — aus dem Gebiete der Standes- u. Berufsbezeichnungen — noch zu nennen: Lampe(n), Schmier(e), Sonne und (das übrigens auch vom Lateinischen beeinflußte) Spieß. Dabei geben Lampe(n) und Sonne auch mit Rücksicht auf ihre Bedeutung allenfalls einen gewissen Sinn, während das bei den zwei anderen Wörtern nicht der Fall ist. Im folgendem dazu noch einige speziellere Bemerkungen:

Lampe(n) = Wächter, Aufpasser, Späher, Vigilant(en), Polizei (Polizeioffiziant[en], Polizist[en]), Kriminalbeamte(r). Man denkt dabei gleichsam an die Wachsamkeit des stets hell leuchtenden „Auges des Gesetzes" (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 29; Kleemann, S. 257), ähnlich wie bei den wirklich deutschen synonymen Metaphern Licht u. Laterne (worüber näheres noch i. Teil III). Jedoch dürfte dieser Sinn in den Ausdruck — wie seine Ableitung ergibt — erst ziemlich spät wirklich hineingekommen sein. Die Etymologie führt nämlich zurück auf

das hebr. lamdôn, d. h. ursprüngl. „der Gelehrte" (so auch bei Deecke bei A.-L. III, S. 253; vgl. Thiele 272 Anm. *; A.-L. IV, S. 398 [unter „Lomad" u. 56 [unter „Lamdon"]; Wagner bei Herrig, S. 243; Groß 375), es hat dann aber im Rotwelsch eine eigentümliche Begriffsentwicklung durchgemacht, über deren Hauptstadien namentlich A.-L. 564/65 eine gut orientierende Übersicht gibt. In der Form Lambden (Lamdon, Lamden) findet es sich nach Vorgang der Rotw. Gramm. v. 1755 (10, 14: großer Lambden = „ein großer Gelehrter oder besser ein Ertz-Dieb") auch in verschiedenen anderen Vokabularien für den — ironisch also mit einem Gelehrten verglichenen — verschmitzten Gauner, den „Erzdieb" oder Räuber (so z. B. auch v. Grolman 41; Karmayer G.-D. 207; zu vgl. Thiele 272, A.-L. 564, auch noch Groß 412 u. Rabben 81 [Lamdon, Lamden]). Umgekehrt bezeichnete man so jedoch auch wohl den „gewitzigten" Bestohlenen, „den die Diebe durch ihre Tat belehrt, klug und wissend gemacht haben" (A.-L. 564/65; vgl. Thiele 272 [unter „Lambden", Nr. 2]; Groß 412; Rabben 81; bei Pfister 1812 [301] dafür: Lampen-Freier). Schon früher umfaßte ferner die Bezeichnung — und zwar meist bereits in der angedeutschten Form Lampen — überhaupt auch jede Person, die „zwischen ein Gaunerunternehmen tritt, es stört, vereitelt", namentlich auch die Diebe „verfolgt" (s. A.-L. 565; vgl. auch schon Mejer 1807 [287 = Nachjagd]; Pfister 1812 [301 = Verfolger, Nacheile]; Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350, auch = die Nachjagenden]; v. Grolman 41 u. T.-G. 112 u. 129 [= Verfolgung, Nacheile]; Wenmohs 123 [358: eigentl. Lamden = Nacheile]; Karmayer G.-D. 207 [wie v. Grolm.][1]); Thiele 272 [unter „Lambden", Nr. 1 u. 3 u. unter „Lampen"]; Zimmermann 1847 [382]; A.-L. 565; Kahle 30 [hier zu eng]; Rabben 81) sowie — noch allgemeiner — diese Störung selber[2]) (s. etwa schon v. Grolman 41 u. Karmayer G.-D. 207

1) Bei v. Grolman 41 und T.-G. 89 u. 108 und Karmayer G.-D. 207 kommt Lampen auch vor für „Lärm" schlechthin (so: auch schon Hess. Lumpensammlerlande 1813 [310]), dann bes. „Lärm bei einem Diebstahl mit offener Gewalt", endlich für solchen Diebstahl („Hausraub") selbst; daher: Lampenholen = offene Gewalt bei einem Diebstahl gebrauchen (v. Grolman T.-G. 85; Karmayer G.-D. 207).

2) Mit dieser letzteren Bedeutung hängen zusammen die Zeitwörter lampen (nach Schles. Räuberprozeß 1812 [292—94] = Verdacht auf einen Spitzbuben haben oder bekommen, sonst auch = verfolgen; so: Christensen 1814 [315]), verlampen = verscheuchen, verlampt werden = verjagt werden (s. Zimmermann 1847 [382]; A.-L. 565; Rabben 136; Ostwald 161), ferner die Verbindungen: Lampen bekommen = (bei einem Gaunerunternehmen) gestört werden (s. Thiele 272; Zimmermann 282; A.-L. 565; $\Omega\Sigma$ in Z.V, 429; Lindenberg 108; Groß 412; Rabben 81; Ostwald 92), Lampen abtreiben oder abhalten

[= Ruchbarkeit eines Diebstahls], bes. aber Thiele 273 unter „Lambden", Nr. 1 und unter „Lampen" [hier auch nähere, jedoch nicht ganz genaue Definition der — auch von anderen öfter wiederholten — Begriffe: „stiller u. voller Lampen" sowie über den Warnruf: „Lampen"]; A.-L. 565; Lindenberg 187; Klausmann u. Weien XIII; Groß 412 vbd. mit S. 375/76 u. E.-K. 90, 91 [unter „Wachestehen" u. „Warnzinken" über „Lampen" als Warnruf]; Wulffen 400 [Lampe = Entdeckung, Verrat]; Ostwald 92). Andererseits endlich wurde der Begriff des Verfolgenden usw. wieder verengert zu der mit Bewachung und Verfolgung der Gauner von Amts wegen besonders betrauten Person (Wächter, Polizei- oder Kriminalbeamter).

Dafür finden sich folgende Belege: Hermann 1818 (335: Lampen [als sing.] = Wächter, Aufseher, Polizeioffiziant); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: Lampen [plur.] auch = Wächter); A.-L. 565 (Lampen [plur.] = Wächter, Wache); Lindenberg 187 (Lampen [plur.] auch = Späher, Vigilanten); Groß 412 (Lampe = Polizei); Rabben 81 (Lampen [plur.] = „Bezeichnung für Kriminalbeamte"); Ostwald 92 u. 93 (Lampen [plur.] wie bei Lindenberg; Lampe = Polizei, Polizist). Analogie: im gewöhnl. franz. Argot lampion (d. h. Lämpchen) = Polizist (Villatte, S. 165, lit. d).

Sonne = Hure. Der Ausdruck könnte wohl dazu verleiten an einen frivolen Vergleich des „Freudenmädchens" mit dem glänzenden Himmelskörper zu denken. Die Etymologie geht aber nur auf die hebräische Bezeichnung für die „Prostituierte", zônâ, zurück (s. Stumme, S. 13; vgl. auch A.-L. II, S. 331 u. IV, S. 364 [unter „Sono"]; Horn, Soldatensprache, S. 131, Anm. 4).

Beleg: Für sich allein steht das Wort m. Wiss. nur in Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241); häufiger tritt es dagegen auf in der schon recht alten Zusammensetzung Sonnenboß (-bos, -boos, -bosch), noch älter Sunnenboß u. ähnl.) oder (seltener) Sonnenbeth für das Bordell, das Hurenhaus (Boß u. Beth = Haus, zu hebr. bajit bezw. bēt, s. oben S. 221 Anm. 1). Vgl. schon Basl. Betrügnisse um 1450 (16: Sunnenbosß) u. G. Edlibach um 1490 (19: Sunnenbüß); ferner für die neueren Formen Sonnenboß u. ähnl.: Lib. Vagat. (55; vgl. auch Teil I, Kap. 3 [39], 6 [41 u. 42] u. 10 [45]); Niederd. Lib. Vagat. (78; vgl. Teil I Kap. 3 [60], 6 [63] u. 10 [66]); Gengenbach 1516 (83); Joh. Agricolas Sprichwörter 1529 (90, hier: Sonnenbeth); Niederl. Lib. Vagat. 1547 (92, hier Sonnenbosch); Fischart 1593 (113); Schwenters Steganologia um 1620 (136); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 u. D.-R. 37; vgl. Abtlg. III, 64); v. Grolman 76 u. T.-G. 102; Karmayer G.-D. 219; auch noch Groß 432; über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 131. — Über die ebenfalls alten Synonyma Gli(e)denboß u. Schrefenboß

= die Störung (des Gaunerunternehmens) verhindern (Zimmermann 282; A.-L. 565; Rabben 81), Lampen haben = „wenn jemand Anzeige erstattet und Verfolgung zu gewärtigen ist" (Roscher 378), haushohe Lampen haben = von der Polizei gesucht werden (Ostwald 92), Lampen machen oder reißen = verraten (Wulffen 400; Kundenspr. III [427]; Ostwald [Ku.] 92).

A.-L. II, S. 332) s. noch weiter unten (bei Gli[e]d u. Schref) im Abschnitt C von den Wörtern deutschen Stammes.

Schmier(e) = Wache, Schildwache, (militärischer) Wachtposten, auch wohl Soldat schlechthin, Wächter (Aufseher, Vogt), Nachtwächter, Polizei[1]). Etymologie: vom neuhebr. schemîrâ(h) = „Aufsicht, Wache" (vgl. jüd. Schemiro, Schmiro = Wache bei v. Reitzenstein 1764 [248], auch noch rotw. Schemire oder Schemir, s. z. B. Mejer 1807 [286]; Pfister 1812 [305]; v. Grolman 60; Karmayer G.-D. 216; auch A.-L. 596 u. Groß 426), zum Zeitwort schâmar = „behüten, bewachen (s. schon oben bei „Aschmauro"). Vgl. A.-L. 596 (unter „Schammer") vbd. mit IV, S. 472 (unter „Schomar"); Pott II, S. 13; Wagner bei Herrig, S. 243; Stumme, S. 14; Schütze, S. 59; Günther, Rotwelsch, S. 29.

Belege: S. im allg. die Zusammenstellung bei Schütze 89 unter „Schmiere". In den dort angeführten älteren Quellen (aus dem 18. Jahrh.) ist das Wort Schmiere (Schmehre, Schmier) meistens schlechthin durch das unpersönliche „Wache" wiedergegeben. Erst im 19. Jahrhundert treten dafür speziellere Begriffsbezeichnungen auf. Vgl. Becker 1804 (275 u. 276: Schmier = Schildwache); Pfister u. Christensen 1814 (329: Schmier[e] = Schildwache); Christensen 1814 (327: Schmieren [plur.] = Soldaten); v. Grolman 62 u. T.-G. 112, 119 u. 131 (Schmier[e] u. a. = Aufpasser, Wächter, Schildwache, Nachtwache, Nachtwächter); Karmayer 145 (Schmier u. a. auch = Wächter); Thiele 308 (Schmier =

---

1) Die sehr beliebt gewesene Redensart: Schmiere (od. Schmire) stehen = Wache stehen, namentlich gebraucht für das Aufpassen von seiten eines Gauners bei Ausübung eines Diebstahls und dergleichen durch seine Genossen (s. z. B. schon Gründliche Nachricht 1714 [177, 178: auf der Schme[h]re stehen], Lips Tullians Leben 1716 [178: Schmiere gestanden], Wellmann 1720 [180: auf der Schmiere stehen] und dann sehr häufig wiederholt [s. d. Zusammenstellung bei Schütze 89 unter „Schmiere stehen"], bis in die Neuzeit hinein [vgl. Groß 426; Pollak 290; Ostwald 134]), ist schon verhältnismäßig früh über den Kreis des Gaunertums hinaus bekannt geworden, weshalb die Gauner sie auch wohl in das, sich lediglich an die Bedeutung des deutschen Wortes „Schmiere" anlehnende, sonst aber ganz unsinnige „Butter stehen" (ja sogar: stechen) verwandelt haben (s. z. B. Thiele 237; Fröhlich 1851 [395]; A.-L. 528; Wiener Dirnenspr. 1886 [417]; Klausmann und Weien VI u. XVIII; Groß 397; Ostwald 31). Schon früher findet sich Butter = Wache, Schildwache, Aufpasser usw.; s. Christensen 1814 (327, 329); v. Grolman 12 u. T.-G. 119 u. 131; Karmayer 24. Ja sogar das noch unverständlichere Käse, Käs (Keeß, Chös, Chöhs) ist als Synonym von Schmiere (für Wache, Wachtposten, Aufpasser, Nachtwächter, Gefangenaufseher, Polizist) vorübergehend gebräuchlich gewesen bzw. noch im Gebrauche. S. Thiele 244 u. 266; Fröhlich 1851 (399); A.-L. 531 u. 552; Groß 409; Pollak 218 (hier Keeß = Gefangenaufseher); Berkes 113 (Käs = Polizist, Kerkerwache). — Vgl. über diese künstlichen Veränderungen des Wortes Schmiere im allgemeinen noch: Kluge, Rotw. I, S. 329, Anm. 1; Stumme, S. 14; Günther, Rotwelsch, S. 29; Kleemann, S. 257.

Aufpasser, Aufseher, Vogt; Schmiere u. a. = Wächter, Militärposten); Zimmermann 1847 (386: Schmiere auch = Wächter); Fröhlich 1851 (411, wie Thiele); A.-L. 596 (Schmi[e]r[e], auch = Wächter, Wachtposten, Soldat); Wiener Dirnenspr. 1886 (418: Schmiere = Wächter); Groß 426 (Schmir[e], im wesentl. wie A.-L.); Schütze 89 (Schmiere = Polizei); Pollak 230 (Schmier, hier = polizeiliche Streifung); Ostwald (Ku.) 134 (Schmiere = Polizei; vgl. dazu 163: verschmieren = verhaften); Schwäbische Händlerspr. (486: Schmîr = Polizei). Anch die ungar. Gaunersprache kennt Schmier für „Patrouille" (Berkes 110), was in Übereinstimmung steht mit dem Wiener Dialekt (s. die Wiener Dial.-Lex. von Hügel, S. 140 und Schranka, S. 146). Über die polnische Gaunersprache s. Landau, S. 140 (szmir = Wache, jüd. šmîr). Über die Formen Schmierert (= Polizist) u. Schmierer (= Polizeiwachmann, Kriminalbeamter) s. noch weiter unten bei den Wörtern hebr. Stammes auf -ert und -er. Von Zusammensetzungen mit Schmi(e)r(e) sind hier folgende zu nennen: a) Heimliche Schmire = Nachtwächter. Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (229) u. Rotw. Gramm. v. 1755 (11 u. D.-R. 41); b) Ficht-Schmier = Nachtwache, Nachtwächter. Etymologie: von Ficht(e) = Nacht (s. z. B. schon Schintermicherl 1807 [288], Pfister 1812 [297] u. dann öfter), wohl nach der schwarzen Farbe der Fichtenwälder; vgl. Pott II, S. 9; A.-L. 539; Günther, Rotwelsch, S. 65. Belege: Pfister 1812 (297: = Nachtwache); v. Grolman 20 u. T.-G. 112 (hier auch = Nachtwächter); Karmayer 45 (= Nachtwache); Ostwald 77 (ebenso); c) Leile- (od. Laile-) Schmi(e)r(e) = Nachtwache, Nachtwächter (Nachtaufseher, Nachtbeamter). Zur Etymologie s. schon oben unter „Leilest". Belege: Pfister 1812 (301: hier nur = Nachtwache); v. Grolman 42 u. T.-G. 112 (hier auch = Nachtwächter); Karmayer G.-D. 207 (= Nachtwache); Theile 273 (= Nachtwächter); Zimmermann 1847 (382 u. 386: = Nachtwächter, Nachtaufseher); A.-L. 564 u. 596 (Laileschmir = Nachtwächter); Groß 412 u. 426 (ebenso); Rabben 83 (= Nachtwächter, Nachtbeamter); Berkes 115 (= Nachtwächter). Über d. Synon. Leileschin u. Leile-Kaffer s. noch Abschn. C, bei den Abbreviaturen u. i. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer; d) Becherts-Schmier = Bleicher, Wächter auf der Bleiche. Etymologie: vom rotw. Bechert = Tuch (s. z. B. schon Pfister 1812 [295, in Zusammensetzungen auch Behgert], v. Grolman 7 u. T.-G. 128 u. Karmayer G.-D. 191), richtigere Nebenform: Beged (Bedeutg. auch: Kleid, Zeug; s. außer v. Grolman u. Karmayer z. B. auch Thiele 232, A.-L. 523 u. Groß 395), beides vom hebr. beged = „Kleid". Vgl. A.-L. IV, S. 340 u. 523 (unter „Beged"). Belege: v. Grolman 7 u. T.-G. 86; Karmayer G.-D. 191. Über d. Syn. Bechert-Kaffer s. bei den Zus. mit Kaffer; e) Blankschmier = Bleichwärter. Beleg: bei Karmayer 19 (bei dem Blanke = Leintuch u. dergl. ist); f) Jomschmi(e)r(e) (Gegensatz zu Leileschmier) = Tagwächter, (Schildwache), Tagaufseher (bes. auch in Gefängnissen), Bettelvogt. Etymologie: vom jüd. u. rotw. Jom = Tag (vgl. z. B. schon v. Reitzenstein 1764 [247], Mejer 1807 [286] u. a. m.), Nebenform: Jum (s. schon Basl. Glossar 1733 [202]; Pfister 1812 [345]) oder Jam(m) (s. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [256]; Schöll 1793 I, 271) u. ähnl., vom gleichbedeutenden hebr. jôm. Vgl. A.-L. IV, S. 380 u. 551 (unter „Jom"); Günther, Rotwelsch, S. 27. Belege: Zimmermann 1847 (379 u. 386, Bedtg.: Tagwächter, -aufseher); A.-L. 596 (Jomschmir = Tageswächter, Schildwache, Bettelvogt); Groß 426 (im wes. ebenso); Rabben 66 u. Einltg.. S. 11 (= Tagesaufseher); Ostwald 72 (= Tagesaufseher im Gefängnisse).

Über d. Synon. Jomschin s. Abschnitt B bei den Abbreviaturen. — Über die Zusammensetzung Schmiermann (Schimmermann) = Nachtwächter s. bei d. Zus. mit Mann; über Schmiermichel (= Kriminalbeamter): bei dem Gebrauche von Eigennamen für Berufe. Schmierstein = Aufpasser bei Pollak 230 (vgl. ebendas. schmieren = aufpassen) erinnert an das alte Kleckstein = Verräter (s. z. B. schon Lib. Vagat [54]). Über Schmiertopf = Polizeigewahrsam s. noch m Beitr. III.

Spieß (Spiess, Spiss) = Wirt (Herbergs-, Kneipwirt), bes. auch (vertrauter) Gaunerwirt (der verdächtige Sachen ankauft); fem.: Spießin. Etymologie: Diese „Andeutschung" hat das Besondere, daß sie ihren Ursprung — ebenso wie Spies(e), Spieß(e) u. ähnl. für „Wirtshaus, Herberge, Schenke"[1]) — nicht allein dem Hebräischen verdankt. Sie geht nämlich auch auf das lateinische hospes[2]), hospitium (bekanntlich auch die Quelle für unser „Hospiz" u. „Spital") zurück (s. A.-L. 580 [unter „Ospes"]; Günther, Rotwelsch, S. 34), ist aber nicht direkt daraus, sondern durch Vermittlung des talmudischen oschpisa[3]) zustande gekommen. S. Landau in den Mitteilungen für jüdische Volkskunde (herausg. v. M. Grunwald), Jahrg. X (1908), S. 36 (mit weiteren Literaturangaben); vgl. auch schon Thiele 298, Anm. * u. A.-L. II, S. 326/27, Anm. 1.

---

1) Belege dafür: schon im Niederl. Lib. Vagat. 1547 (93: spijc = ein Gasthaus); ferner aus neuerer Zeit: Mejer 1807 (285: Spiese); Schles. Räuberprozeß 1812 (292 u. 293: Spieße); Pfister 1812 (306: Spies); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (358: ebenso; v. Grolman 67 u. T.-G. 101 u. 133 (Spies[e], Spieß[e]); Thiele 298 (Spiese); Zimmermann 1847 (384 [unter „Penne"] u. 387: ebenso); A.-L. 580 (Spiese, Spieße); Pollak 232 (Spieße u. Spie); Rabben 124 (Spiese); Ostwald 146 (ebenso); Berkes 126 (Spieße = Diebeswirtshaus). Auch dieses Wort kommt in einigen Verbindungen vor, wie z. B. chesse oder kesse (gaisse) Spiese oder Spieße = Diebeswirtshaus, Gaunerherberge (zur Etymologie s. den Text bei der Zusammensetzung Chessenspieß = Gaunerwirt), auch platte Spieße (für denselben Begriff; vgl. dazu näh. bei A.-L. 584 [unter „Platt"]) u. a. m. Über die Zusammensetzung Balspieße = Wirt, eigentlich „Herr des Wirtshauses", s. noch Teil II bei den Zus. mit Ba[a]l[l].

2) Über die unmittelbar zu dem latein. hospes in Beziehung zu setzenden rotw. Vokabeln ist noch im Kap. 3 bei den Wörtern aus dem Lateinischen zu handeln.

3) Auch an diese Form zeigen sich im Jüdischdeutschen und im Rotwelsch verschiedene Anklänge. S. z. B. v. Reitzenstein 1764 (248: Uschpis = Wirt); v. Grolman 52 u. T.-G. 133 (Oschpis oder Oschpiß = Wirt, Haus-, Schenkwirt; Oschpise = Wirtshaus); Karmayer G.-D. 213 (ebenso); A.-L. 580 (Ospes, Ospis, Oschpes, Oschpis = Wirt; fem.: Oschpis[e]ste; Oschpieße = Wirtshaus); Groß 419 (Ospes, Oschpies = Wirt); Lotekhôlisch (Meisinger 120: ušpes = Wirt); Winterfelder Hausiererspr. (439 u. 441: Uskes oder Usches = Wirtshaus).

Belege[1]): Thiele 299 (Spiess); A.-L. 580 (Spieß, fem.: Spießin); $\Omega\ \Sigma$ im Z. V, 428 (masc. ebenso); Kahle 34 (Spieß = Wirt von Verbrecherkellern); Groß 419 (Spiss) u. 432 (Spieß); Pollak 232 (Spieß); Berkes 126 (ebenso, fem.: Spießin). Über die Formen Spissert, Spitzerer Spießler s. weiter unten bei den Wörtern hebr. Ursprungs auf -ert und -er. Eigenartig bei Pollak 232 die Bildung Spießenik. Zusammensetzungen: a) Kochemer (Chochemer)-Spieß (Spies[s]) = vertrauter Wirt, Gauner- oder Diebeswirt. Etymologie: vom rotw. Kochem od. Chochem für Gauner, Dieb (s. schon Koburger Designation 1735 [204: Chochum]; Jüd. Baldober 1737 [206] u. W.-B. von St. Georgen 1750 [216 ebenso]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229: Kochem] u. dann häufiger), eigentl. = „der Kluge, Gescheite", vom gleichbedeut. hebr. châkâm. Vgl. A.-L. IV, S. 369 (unter „Chocham") u. 560 (unter „Kochem"); Stumme, S. 8; Günther, Rotwelsch, S. 17. Belege: Thiele 269 u. 299 (unter „Spiess"); A.-L. 560 (K.-Spies, fem.: K.-spis[e]ste od. -spieße) u. 580 (unter „Ospes"); $\Omega\ \Sigma$ in Z V, 428; b) Chessenspieß, ebenfalls = Gaunerwirt, Gaunerherbergsvater. Etymologie: Das rotw. keß (kess, cheß) = „klug, in specie in Diebessachen" (so z. B. Mejer 1807 [285]; vgl. Pfister 1812 [296, 300] u. sonst öfter) ist nach A.-L. 530 (unter „Cheß") nur eine Abbreviatur nach dem Anfangsbuchstaben von Chochem. Belege: A.-L. 530 u. 580 (unter „Ospes"; fem.: Chessenspieste); Ostwald 33. Bei Mejer 1807 (285), der zuerst kesse Spiese für „Wirtshaus, in welchem die Wirtsleute keß sind" hat, findet sich nur: kesser Wirt; c) Pennespieß = Wirt der Penne, nur bei A.-L. 581 (unter „Penne") als Synon. für das bekanntere Pennebos (-bas usw.), worüber näh. noch Teil II bei den Zusammensetzgn. mit Baas (Bo[o]s); das. auch über die (unsichere) Etymologie von Penne.

Anhang: Eine Art Gegenstück zu den Andeutschungen hebräischer Vokabeln bildet die Übersetzung eines deutschen Ausdrucks ins Hebräische, jedoch nicht sowohl nach seinem Sinn, als vielmehr nach seinem Wortklange. Ein derartiger Fall liegt (nach Ansicht von A. Landau) wahrscheinlich vor bei der Bezeichnung Echretjahr für „Anwalt". Man nahm nämlich dieses Wort als „an (dial. = ein) Wald" und gab es durch das entsprech. hebr. echad = „ein" und jaa'r = „Wald" (vgl. A.-L. IV, S. 382)[2]) wieder.

Belege: Pfister 1812 (297); v. Grolman 17; Karmayer G.-D. 196 (hier verdruckt: Echretjahn).

---

1) Schon im Basler Glossar 1733 (207) findet sich eine andere Andeutschung des Wortes, nämlich Spitzi (= Wirt), s. auch die Verbindung Blatten-Spitzi = „Wirt, so den Dieben Unterschleif gibt". Spitz für „Wirt" kommt weiter in der Zusammensetzung Spitzbeißer = Wirtshaus (-beißer zu rotw. Bais, hebr. bajit = Haus) vor im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (232), wiederholt auch von der Rotw. Gramm. v. 1755 (23 u. D.-R. 50) und v. Grolman 27 u. T.-G. 133.

2) Auch diese Vokabel ist ziemlich unverändert (vgl. Kleemann, S. 255) ins Rotwelsch übergegangen. S. z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Jahre); Schöll 1793 (271: Jaare); dann öfter im 19. Jahrh. u. bis in die Neuzeit wiederholt; vgl. Groß 407 u. E. K. 41: (Jaar); ebenso: Rabben 65 u. Ostwald 70; Schwäb. Händlerspr. (488: Jâre). — Eacher = „einer"

Kapitel 2: Wörter aus der Zigeunersprache.

Die von den Zigeunern entlehnten Wörter sind, wie im Rotwelsch überhaupt (vgl. Günther, Rotwelsch S. 30 ff.), auch für die Standes- und Berufsbezeichnungen weit seltener anzutreffen als die Wörter hebräischen Stammes. Auch finden sie sich — mit wenigen Ausnahmen — vorwiegend erst in den neueren Vokabularien, namentlich bei Groß (s. dazu Günther, a. a. O., S. 30, Anm. 28). Sehr häufig läßt sich bei diesen Vokabeln Einfluß des Tschecho-Slawischen feststellen oder doch vermuten. Die wichtigsten sind (in alphabetischer Ordnung) etwa folgende:

Benga = Gendarm. Etymologie: s. Ješina, Romáñi Čib, Leipzig 1886 (im folgenden zitiert mit: Ješina), S. 73.

Belege: Groß 395; Rabben 24; Ostwald 20.

Berrscheri = Schäfer, Schafhirt. Etymologie: wahrscheinl. zu französ. berger; s. schon Pott II, S. 419 unter „Perrschèri" (= „Schäfer, Schafhirt"), vgl. auch ebds. S. 84 unter „Wulàkro"; Rich. Liebich, Die Zigeuner in ihrem Wesen und in ihrer Sprache usw., Leipzig 1863 (in folgd. zitiert: Liebich), S. 127 unter „berschēro" (= „Hirt").

Beleg: nur bei Groß 395.

Biereskroh = Amtsdiener, s. Pireskro.

Bolontschero (Polontschero) = Nachtwächter. Etymologie: Pott II, S. 424 unter „Polontschero" (= „Nachtwächter, [Kuh-] Hirt"), der auf d. böhm. pononcy (= „Nachtwächter") hinweist.

Belege: Groß 396 (mit B geschr.) u. 422 (mit P geschr.); Rabben 27 (mit B); Ostwald 26 (hier wohl verdruckt: Bolutschero).

Čaplaris (od. Czaplaris) = Wirt. Etymologie: s. Pott II, S. 181 unter „Czaplaris" (= „Wirt"); Liebich, S. 133 (dschaplāro = „Aufwärter, Kellner"); Miklosich in den Denkschriften der kais. Akademie der Wiss. zu Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. 21 [1]), S. 21, 27 u. Bd. 22, S. 58 (bei den böhm.-mähr. Zigeun.: čaplaris, bei den ungar.: čaplari; vgl. ungar. csaplár = „Wirt, Weinwirt", zu csap = „Faßzapfen", vom deutsch. „Zapfen").

---

als rotw. Wort z. B. bei Pfister 1812 (297) u. v. Grolman 17 (vgl. T.-G. 91. eachet od. echod = eins); s. auch Karmayer 33 u. G.-D. 196.

1) „Über die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europas", ein Aufsatz, der in Bd. 21 (1872) der „Denkschriften" beginnend sich durch eine Reihe von Bänden derselben hindurchzieht. Bes. wichtig auch Teil VII u. VIII: „Vergleichung der Zigeunermundarten", in Bd. 26 (1877), S. 161 ff. und Bd. 27 (1878) S. 1 ff.

Beleg: nur bei Groß 397 u. 399.

Čazaris = Kaiser. Etymologie: vom zigeun. čaźaris, aus dem ungarisch. császár = „Kaiser", s. Ješina, S. 75; vgl. bei russ. Zigeunern: cáru; s. Miklosich, Denkschriften, Bd. 21, S. 201 u. Bd. 22, S. 46.

Beleg: nur bei Groß 397.

Charengero = Polizist. Etymologie: Der Ausdruck, den ältere Vokabularien des Zigeunerischen durch „Schwertfeger" wiedergegeben (s. Pott II, S. 161 unter „Chadum"; Liebich, S. 131 unter „charéngero"), bedeutet hier wohl soviel wie „Schwertträger". Das Stammwort ist das zigeun. chāro (u. ähnl.) = „Schwert" (s. schon Bon. Vulcanius 1597 [114: Hanro]; Waldheim. Lex. 1726 [186: Chadum]; Sulzer Zigeunerliste 1787 [252: Charo]), das dann für „Schwert, Säbel, Degen, Hirschfänger" auch ins Rotwelsch übernommen ist (s. z. B. Pfister 1812 [296] u. v. Grolman 13 u. T.-G. 101; bei Karmayer 138: Scharo, bei Groß 398 u. 406: Charo u. Haro; nur letztere Form bei Rabben 62). Über die Formen in den verschiedenen Zigeunermundarten s. bes. Miklosich, Beiträge I/II, S. 13, Nr. 27 (unter „hanro"), S. 21, III, S. 11 (unter „charo") u. Denkschriften, Bd. 26, S. 219 (mit Hinweis auf d. altind. khaḍga, hind. khāṇḍa); vgl. auch Pott II, S. 161/62 (unter „Chadum"); Liebich, S. 130; Jühling in H. Groß' Archiv 32, S. 220.

Beleg: nur bei Groß 398. Analogie: Bei den Berbern von Tunis heißt der Soldat wah nubàkliu, d. h. „der mit dem Schwerte" (Stumme, S. 17); vgl. auch Kap. 1 unter „Reech" und „Schallef", ferner Lattenseppel = Gendarm (worüber d. näh. noch in Teil III bei der Verwendung von Eigennamen für Berufe).

Chundunar = Soldat. Etymologie: s. Pott II, S. 172 unter „Jundunar" (mit Hinweis auf Sanskr. kând'ira = „an archer").

Beleg: nur bei Groß 398.

Čibalo = Richter, Bürgermeister. Etymologie: s. Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 81 (bei ung. Zig.) u. Bd. 26, S. 190 (zu cib, cip u. ähnl. = Zunge); Ješina, S. 75 (čibálo = „Richter, Gemeindevorstand").

Belege: Groß 398; Rabben 35.

Čuknari = Henker. Etymologie: s. Ješina, S. 76. Das Wort stammt aus der russischen Zigeunersprache.

Belege: Groß 398; Rabben 35; Ostwald 34.

Fiakros = Diener. Etymologie: s. Ješina, S. 78.

Beleg: nur bei Groß 402.

Fulceri = Arzt. Etymologie: s. Ješina, S. 79: fulčĕri = „Arzt“ bei den ungarischen Zigeunern, wohl vom deutschen „Feldscheer“.

Beleg: nur bei Groß 403.

Gatscho = Bauer (vom gleichbedeut. zigeun. gadscho [gadžo], gatscho [gáxo]). Da dieses Wort im Rotwelsch (wie zum Teil auch schon im Zigeun.; s. Liebich, S. 135; vgl. näh. bei Miklosich, Denkschriften, Bd 21, S. 205 u. bes. Bd. 26, S. 211 unter „gadžo“) auch in der allgemeineren Bedeutung „Mann“ (ebenso wie der Plural Gasche u. ähnl. für „Leute“), bes. in Zusammensetzungen, erscheint, so ist es des besseren Zusammenhangs wegen erst in Teil II bei den Verbindungen mit Ausdrücken, die dem Begriffe „Mann“ entsprechen, noch näher zu betrachten. Dort auch die Belege.

Gerengero = Hauswirt (Haushalter, auch Kuppler). Etymologie: s. Pott II, S. 154: Kerengro = „housekeeper“, zu zigeun. khér (kēr, kehr) = „Haus“[1]; s. schon Ludolf 1691 (173); Waldheim. Lex. 1726 (187); Pott II, S. 153; Liebich, S. 142; Jühling, a. a. O., S. 223; näh. über die versch. Formen nach den einzelnen Zigeunermundarten bei Miklosich, Beiträge I/II, S. 19 (unter „grha“), III, S. 12 (unter „ker“) u. bes. Denkschriften, Bd. 26, S. 237/38 (unter „kher“).

Belege: Groß 404; Rabben 55; Ostwald (hier nur für „Kuppler“).

Gritschimari (Getschemar) u. ähnl. = Wirt, Gastwirt. Etymologie: von kerčĕmaro oder gärtschimaro = „Wirt“, zu kerčimma (kertschimma) od. gärtschima = „Wirtshaus, Wirtschaft“ bei den deutschen Zigeunern. Vgl. Pott II, S. 117 unter „Krczma“, auch S. 80 unter „Wirthus“; Liebich S. 142; Miklosich, Denkschriften, Bd. 21, S. 213, Bd. 26, S. 247 u. Beiträge III, S. 10 unter gričima“ (mit genaueren Angaben der verschiedenen Zigeunermundarten); Jühling, S. 222. Das Zigeunerwort stammt übrigens wieder aus dem Slawischen (wendisch: korčma = „Dorfschenke“, böhm u. serb.: krčma, poln.: karczma [u. dazu karczmarcz = „Schenkwirt“], zu altslaw. kručima = „Getränk“), das auch als die Quelle anzusehen ist für die schon seit dem 14. Jahrhundert in Deutschland von Osten her bis nach Thüringen und Franken verbreitet gewesenen Ausdrücke

1) Auch ins Rotwelsch eingedrungen, so z. B. Pfister 1812 (300: Kör = Haus); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337 u. 340: Kehr = Aufenthaltsort, Haus; hier auch in verschiedenen Zusammensetzungen, wie Ruechekehr = Bauernhaus [z. Etymol. s. weiter unten bei Ruech = Bauer, im Abschn. C von den deutschen Wörtern], Kollache-Kehr = Pfarrhaus u. a. m.; s. S. 337, 338, 343, 346); v. Grolman 38 u. T.-G. 100 (Kö[h]r); Karmayer G.-D. 205 (Köhr, Kohr); A.-L. 555 (Kehr); Groß 404 u. 410 (Gher u. Ker).

Kretscham od. Kretschem (mhd. kretschem[e]) = „Dorfschenke“ und Kretschmar = „Schenkwirt“. Heute sind diese Bezeichnungen im wesentl. nur noch auf unsere östlichen Grenzländer (Schlesien, Posen usw.) beschränkt, wogegen der Familienname Kretschmar (Cretzschmar, Krätschmar, Kretschmer, Kretzmer, auch wohl angedeutscht Kretschmann oder gar Kretschmayer) auch anderswo bei uns noch öfter vorkommt. Vgl. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B I, Sp. 1358; Kluge, W.-B. S. 265; Seiler, Lehnwort II S. 238; Kleinpaul, Fremdwort, S. 36: Polle-Weise, Wie denkt daß Volk usw., S. 84; Heintze, Familiennamen, S. 182/83 (unter „Kretschmer“) und 199 (unter „Maier“ III, a).

Belege: v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (313: Geitschimari; ebds. Gritschimme = Wirtshaus); Karmayer G.-D. 199 (Getschemar, hier: Getschemarei = Gast- oder Wirtshaus[1]). — Weitere Belege aus — von mir nicht benuzten — rotw. Quellen noch bei Miklosich, Beiträge III, S. 10.

Harta = Kupferschmied, Schmied. Etymologie: vom zig. hart'a od. hart'as = „Schmied“; s. Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 63 (bei d. ung. Zig.); Ješina, S. 80.

Beleg: nur bei Groß 406.

Inais = Diener. Etymologie: von inaši (= „Diener“) bei den ungarischen Zigeunern; s. Miklosich, Denkschriften Bd. 22, S. 63.

Beleg: nur bei Groß 407.

Klisto =(Reiter), Polizeihusar; Klißchen (Kließchen) = Polizeidiener, Gendarm. Etymologie: s. Pott II, S. 122 unter „Glisâf“: Klisto = „Dragoner“, eigentl. wohl = „beritten“; vgl. Liebich,

---

1) Ähnlich wie diese, auf das Zigeun. zurückgehenden Formen auch noch bei Groß 404: Gertschemiha = Wirtshaus. Dagegen hat schon A.-L. 554 das verunstaltete Katschäume, das auch Groß 409 erwähnt, und das in neuerer Zeit bes. in den beideu Nebenformen: a) Katschemme und b) Kaschemme — mit der Bedeutung „(Verbrecher-) Kneipe“ eine allgemeinere Verbreitung erfahren hat (vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 95 u. Anm. 110). S. für die Form a): Kahle 28 (vgl. 22); Wullffen 399; Rabben 71; Kundenspr. III (426), IV (431); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII (hier: Katscheme); für die Form b): Lindenberg 186 (vgl. 108); Groß E. K. 93; Roscher 277 (Bedeutung hier wohl zu eng: „Verkehr der Zuhälter und Dirnen“); Rabben 70; Ostwald 76; Thomas 95. — Über die Berliner Vulgärsprache s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 60. — Ob auch Gaschehne od. Gaschihne = Bauernhof, Pachthof (bei v. Grolman 23 u. T.-G. 114 u. Karmayer G.-D. 198) hierher gezogen werden darf, erscheint doch wohl (nicht nur mit Rücksicht auf die engere Bedeutung des Wortes, sondern auch auf die abweichende Form [mit n]) fraglich. Vielleicht kann man (mit Pott II, S. 131) an einen Zusammenhang mit Gatscho (= Bauer) denken.

S. 142 (klisdo = „Berittener, Reiter, Gendarm"); dazu dann Klißchen wohl Diminutivform.

Belege: a) für Klisto: A.-L. 559; Groß 411; b) für Klißchen: Kundenspr. Ia (415); c) für Kließchen: Hirsch 65. — Über die Form Klister s. näh. noch bei den Wörtern zigeun. Stammes auf -er.

Kral (Krahl, Kraël), Kralis = Kaiser (hoher Herr). Etymologie: s. Pott II, S. 123 unter „Kralis"; Liebich, S. 199 (kralo = „Fürst"); Miklosich, Denkschriften, Bd. 21, S. 212/13 u. bes. Bd. 26, S. 245; vgl. Beiträge I/II, S. 13, Nr. 34 u. III, S. 13 unter „kraler"; Jühling, S. 223 (kraló = „König", krali = „Königin"). Das Wort (das schon Bon. Vulcanius 1597, 114 [Krali = rex] verzeichnet hat) stammt aus dem Slawischen (serb.: kralj, bulg.: kral, tschech.: král = „König"); vgl. Miklosich, Denkschriften, Bd. 21, S. 212 u. Bd. 26, S. 245, Beiträge III, S. 13; Lohsing, S. 284.

Belege: Rotw. Gramm. v. 1755 (Abtlg. III, 57: Kral; vgl. dazu auch Kluge, Rotw. I, S. 237, Anm. 1); v. Grolman 39 u. T.-G. 104 (Krahl, Kraël = Kaiser); Karmayer 206 (ebenso); Groß 412 (Kralis = hoher Herr).

Ladengero = Kaufmann; Verteidiger. Etymologie: vom zig. lada = „Laden"; s. Ješina, S. 85.

Beleg: nach Lohsing 285 in der Prager Verbrechersprache gebräuchlich.

Lilvalo = Schulmeister. Etymotogie: vom gleichbedeut. lilválo bei den ungarischen Zigeunern (s. Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 67, Bd. 27, S. 5), zu lil — „Brief, Buch, Paß" (s. Pott II, S. 339; Liebich, S. 143; Miklosich, Beiträge III, S. 14, Denkschriften, Bd. 27, S. 5; Jühling, S. 223).

Beleg: nur bei Groß 413. — Li(e)l = Brief als rotwelsche Vokabel (außer bei Groß) z. B. auch schon bei v. Grolman 42, T.-G. 87 u. Karmayer G.-D. 207.

Lukesto = Soldat. Etymologie: s. Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 67 u. Bd. 27, S. 7 (bei den ungar. Zigeun.: lukestó); Ješina, S. 86.

Beleg: nur bei Groß 414.

Lupni, Lubni (Lubno), Lublin (Lulin) = Dirne, Prostituierte, Freimädchen. Etymologie: s. Pott II, S. 334/35 unter „Lublin"; Miklosich, Denkschriften, Bd. 21, S. 215, Bd. 27, S. 7, Beiträge I/II, S. 32 unter Nr. 19 u. III, S. 14 unter „lubni" (bei den deutsch., ungar. u. böhm.-mähr. Zigeunern: lubni, bei d. griech. lubní od. auch lumni u. a., bei den russ. lubny usw.); vgl. auch Liebich, S. 144 (lubni); Jühling, S. 223 (luwni, lupnie); über das Kroatische s. Čačic, S. 306. Das Wort geht nach Miklosich, Beitr. I/II, S. 32 u. Denkschr., Bd. 27, S. 7 zurück auf das altindische lubh = „verlangen" (hind. lubhnā).

Belege: Falkenberg 1818 (334: Lupni, hier jedoch nur in der allgemeineren Bedeutung „Mädchen"); Groß 414 (Lubni u. Lublin); Rabben 84 (Lubno u. Lulin); Ostwald 97 (Lubno). — Das englische Gaunerwort luman für „Mädchen" (Baumann, S. 121) soll nach Miklosich, Beitr. III, S. 27 nicht hierher gehören, obwohl auch den engl. Zigeunern lūbni od. lūvni für „Hure" bekannt gewesen ist (ebds. S. 14).

Lurdo (älter fälschlich Lonri [statt: Louri]) = Soldat. Etymologie: s. Pott II, S. 338 unter „Lurdo" u. bes. Miklosich, Beiträge III, S. 14 unter „lonri" u. Denkschriften, Bd. 27, S. 7 unter „lurdo" (bei den deutsch. Zigeunern lūrdo [s. auch Liebich, S. 144], bei den böhm. u. poln.: lurdo bezw. łurdo = „Soldat"; vgl. bei den engl. Zig.: lūr = „rauben, plündern").

Belege: a) Lonri (statt Louri): Christensen 1814 (327); v. Grolman 43 u. T.-G. 122; Karmayer G.-D. 208; b) Lurdo: nur bei Groß 414.

Masengero (Masengro) = Fleischer. Etymologie: Das Stammwort zu dem zigeun. maséngĕro = „Fleischer" (so Liebich, S. 145, während Jühling, S. 224 maschesskäro [plur.: maschesingäre] hat) ist mas oder mass = „Fleisch" (s. schon Ältestes Zigeun. 1542 [91: masse]; Bonav. Vulcanius. 1597 [114: Maasz]; Waldheimer Lex. 1726 [187: Mas]; ferner Pott II, S. 456/57 unter „Maasz"; Miklosich, Beiträge I/II, S. 8, Nr. 9 u. S. 13, Nr. 38, III, S. 15 u. 23, Denkschriften, Bd. 27, S. 11/12 (nach den meisten Mundarten: mas; nach Liebich, S. 145 u. Jühling, S. 224 bei den deutsch. Zig. aber.: mass), auch ins Rotwelsch als Mas(s) od. Maß aufgenommen; s. z. B. Sulzer Zigeunerliste 1787 (251: Maß, hier ausdrückl. schon als gaun. [nicht zigeun.] bezeichnet); W.-B. das Konstanzer Haus 1791 (254: Mass); dann im 19. Jahrh. öfter wiederholt bis in die Neuzeit hinein (vgl. z. B. Groß 415; Ostwald 101; auch Schwäb. Händlerspr. [480]). Auch im Tschechischen heißt das Fleisch maso (s. Lohsing, S. 284), jedoch haben die Zigeuner bezw. Gauner das Wort wohl nicht erst von den Tschechen entlehnt. S. auch Miklosich, Beiträge I/II, S. 15, (gegen Bonav. Vulcanius' Ansicht) u. Denkschriften, Bd. 27, S. 12 (schon altind. māsa).

Belege (für Maseng[e]ro): A.-L. 571 u. Groß 415.

Mönakro = Scharfrichter. Etymologie: Das zigeun. menākro (Liebich, S. 146) oder minakro (Jühling, S. 224) für „Henker, Scharfrichter" geht zurück auf zig. mēn = „Hals", weil der Henker ja „an dem Halse der Delinquenten seine traurige Arbeit verrichtet" (Liebich, a. a. O.). S. auch Pott II, S. 444 unter „Mön" vbd. mit Miklosich, Beiträge III, S. 16 u. Denkschriften, Bd. 27, S. 13 unter „men" (bei den deutsch. Zigeun. mēn, bei den böhm.,

poln., engl., skandinav. u. griech.: men, bei letzteren auch: min = „Hals, Nacken“).

Belege: nur bei Groß 417 (wo auch Mön u. Men = Hals angeführt ist). Das Waldheim. Lex. 1726 (189) hat die Vokabel (in der Form Menengerou) ausdrückl. nur als zigeun. bezeichnet.

Pireskro (Biereskroh) = Amtsdiener, Häscher, Büttel, Polizeimann. Etymologie: Das zig. piréskĕro od. piréngero = „Läufer, Häscher, Gerichtsdiener“ (s. schon Waldh. Lex. 1726 [188: Pirescrou]; Sulzer Zigeunerliste 1787 [252: Biresgra]; Pott II, S. 352 unter „Pireskro“; Liebich, S. 152; Miklosich, Beiträge III, S. 17 unter „pireskro“; Jühling, S. 225 [hier: biresskäro, pl.: berengäre]) geht zurück auf piro od. biro = „Fuß“ bei den deutsch. Zigeunern. S. näh. bei Miklosich, a. a. O., S. 17 vbd. mit Denkschriften, Bd. 27, S. 45 (unter „pindo“); vgl. Liebich, S. 152 (piro); Jühling, S. 220 (biro).

Belege: Pfister 1812 (295: Biereskroh = Amtsdiener); Groß 421 (Pireskro = Häscher, Büttel, Polizeimann. — Bei Karmayer 127 findet sich Preska (neben Presker) für „Gerichtsdiener“, was wohl ebenfalls noch hierher gehört. In der Prager Verbrechersprache soll (nach Lohsing, S. 284) Pireskerice für „Polizeiaufsicht“ gebräuchlich sein.

Prostamengro = Wächter. Etymologie: v. gleichbed. zig. prastamengro; s.Ješina, S. 91.

Beleg: nur bei Groß 422.

Prosto = Bauer. Etymologie: Das Wort findet sich bei den ungar. Zigeunern in gleicher Bedeutung; s. Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 72. Vgl. ungar. paraszt = „Bauer“, zu kroatisch. prost oder prostak = „Gemeiner“; im Tschech. prosto = „schlechtweg“, prost = „gemein, einfach, schlicht“, auch „einfältig, verbauert“, s. Lohsing, S. 284 vbd. mit Čačic, S. 307.

Beleg: nur bei Groß 422. — Fraglich ist, ob noch prüsche für „Bauer“ im Pleißlen der Killertaler (436) damit zusammengebracht werden darf.

Puschiak(k)ro = Wächter, Bettelvogt. Etymologie: s. Pott II, S. 352 unter „Puschiakro“ (in derselb. Bedeutg.), eigentl. wohl „Spießmann“ od. „Spießträger“, von puscht = „Spieß“; vgl. auch Liebich, S. 154 (puschtiākro).

Beleg: nur bei Groß 423 (mit einem k: Wächter, mit kk: Bettelvogt).

Rai (Raj, Rahjo, Rayi) = Herr, Amtmann, Verwalter, Richter, s. unter „Rey“.

Ra(c)klo = (Zigeuner-) Knecht, Ra(c)kli = Dienstboten. Etymologie: s. Pott II, S. 269 unter „Raklo“ (= „Bursche, Knecht“, fem. Rakli = „Mädchen, Dienstmagd“); vgl. auch S. 82 (unter „Valetto“) u. 182 (unter „Czábo); Liebich, S. 155 (rakklo = „junger

Bursche, Diener, Knecht"; rakkli = „Mädchen, Dirne, Dienerin"); Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 53 (meistens raklő = „Sohn, Knabe, Knecht"; raklí = „Tochter, Mädchen, Magd"); vgl. auch Beiträge III, S. 18 unter „rakle" (bei den deutsch. Zig.: rakkli [bei den griech.: rakli, bei den engl.: rákli] = „Mädchen); Jühling, S. 225 (raklo = „Bauernbursche", rakli = „Bauernmädchen").

Belege: Die älteren rotw. Quellen (und von Neueren z. B. auch Groß) führen die Wörter meist nur in dem allgemeineren Sinne von „Mann" („Knabe") u. „Frau" („Mädchen") an. S. z. B. Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (342: Raggel = Mann); Pfister 1812 (304: Rakle = Frau); v. Grolman 55 u. T.-G. 94 (Rakle u. Rahel [wohl verdr. f. Rakel] = Frau); Groß 423 (Raklo = Knabe, Rakli = Mädchen). Dagegen hat Karmayer G.-D. 214 — neben Rachel u. Rakle = Frau — auch Rackli = Dienstboten, während Ostwald 120 Racklo = Zigeunerknecht anführt.

Raschay (Rašay), Raschey = Geistlicher, Priester, Pfarrer. Etymologie: s. Pott II, S. 278 unter „Rashey" (= „Priester, Kaplan"); vgl. auch Liebich, S. 155 (raschai); Jühling, S. 225 (ebenso); Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 54 (meistens rašaj), vgl. auch Beiträge I/II, S. 8 (baro rašai = „Oberpfarrer"; so auch Liebich, S. 127; nach Jühling S. 225 = „Papst").

Belege: Karmayer, G.-D. 214 (Raschai) u. Groß 423 (Rašay, Raschey).

Rey (Reyo, Rehjo), Rei, Rai (Raj, Rahjo, Rayi, = Herr (d. h. Edelmann), Amtmann, Verwalter, Richter. Etymologie: schon von A.-L. 591 richtig vom gleichbedeut. zigeun. rai hergeleitet (vgl. auch IV, S. 201, Anm. 1). Über das Zigeunerwort (das schon Bon. Vulcanius 1597 [113] u. d. Waldheim. Lexikon 1726 [186] verzeichnet haben) s. noch Pott II, S. 364/65 unter „Rai", auch S. 145 unter „Großrey", Liebich, S. 154 u. Jühling, S. 225 (hier fem.: raiaza = „Frau" u. baro rai = „Ober- [oder Bezirks-] Amtmann"), bes. aber Miklosich, Beiträge I/II, S. 12 unter Nr. 19 („erani"), S. 14, Nr. 56, III, S. 18 unter „rey" und Denkschriften, Bd. 27, S. 52 unter „raj" (bei den deutsch. Zigeun.: rai = „Herr, Edelmann", ebenso bei den griech. neben raj, das auch viele andere Mundarten haben; fem.: rāni bei den ungar. u. deutsch. Zigeun. [s. auch Liebich, S. 155; Jühling, S. 225], nach anderen Mundarten: raní, ránni u. a. m..; vgl. auch schon Bon. Vulcanius 1597 [113: Erani = „nobilis matrona"]).

Belege: Pfister 1812 (304: Rey od. Reyo = Verwalter); v. Grolman 56 u. T.-G. 131 (Rey, Rahjo od. Reyo, Bedeutg. wie bei Pfister); Karmayer G.-D. 214 (Rayi = Richter, Amtmann) u. Rehjo od. Rey = Verwalter); A.-L. 591 (Rei, Rey [hannov.] = Amtmann); Groß 423 n. 424 (Raj = Herr; Rei oder Rai = Amtmann).

Šelo = Gendarm. Da das gleichlautende Zigeunerwort nur „Strick, Seil, Schnur" u. dergl. bedeutet (s. z. B. Pott II, S. 231 unter „Szélo"; Liebich S. 157 unter „schello"; Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 69), es sich also hier wohl jedenfalls um eine Begriffsübertragung (und zwar vermutlich nach Art des „pars pro toto") handelt, so ist noch näher darauf weiter unten in Teil III zurückzukommen. Vgl. übrigens auch Schellinger (oder Schellenger) bei den Wörtern zigeun. Stammes auf -linger.

Singalo = Soldat. Etymologie: vom gleichbedeut. šingalo der rum. Zigeuner; s. Ješina, S. 94.

Beleg: nur bei Groß 431. — Über einen ev. Zusammenhang dieses Wortes mit dem rotw. Zinker für „Offizier" u. dgl. (bezw. Zänker und ähnl. für „Soldat") s. näh. noch bei den Wörtern auf -er.

Somnakaskero = Goldschmied. Etymolgie: Das zigeun. somnakaskero oder sonagasskäro = „Goldarbeiter" (s. Jühling, S. 226) gehört zum Stammworte sonakai (so schon Bonav. Vulcanius 1598 [114]), somnakáj u. ähnl., bei den deutschen Zigeunern sonnigai oder sonnagai = „Gold" (s. Liebich, S. 159; Jühling, S. 225); vgl. Pott II, S. 227/28 unter „Sonakai"; Miklosich, Beiträge I/II, S. 14, Nr. 58, III, S. 24 unter „sonnekaj" u. Beiträge, Bd. 27, S. 66 unter „sovnakaj" (mit ausführl. Angaben über die versch. Muddarten). Dem Worte, das auch in das französische Gauner-Argot (als sénaqui = „Goldstück") übergegangen (s. Villatte, S. 267) soll (nach Pott u. Miklosich, a. a. O.) das altindische suvarṇa zugrunde liegen.

Beleg: nur bei Groß 432, der übrigens auch Somnakaj od. Sumnakai für „Gold" als gaunerisch anführt.

Thilengero = Schmalzhändler. Etymologie: Das gleichbedeut. zigeun. Wort geht zurück auf ťil (th'il) = „Schmalz, Butter"; s. Pott II, S. 296; Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 77; Ješina, S. 95; sonst dafür auch kil (khil, ksil u. a. m.); s. schon Waldheim. Lex. 1726 (186); Liebich, S. 142; Miklosich, Denkschriften, Bd. 26, S. 238 (unter „khil"); Jühling, S. 223.

Beleg: nur bei Groß 434, wo auch Thil = Schmalz als gaun. angeführt ist.

Tirhaj = Schuster. Etymologie: vielleicht Übertragung einer Sache auf die Person, nähmlich des Erzeugnisses (Schuh) auf den Handwerker, der es herstellt (Schuster), da tirhaj für „Schuh, Stiefel" (tirhajengero für „Schuster") bei den ungarischen Zigeunern vorkommt (s. Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 78, vgl. Bd. 26, S. 4 u. Bd. 27, S. 84 unter „triak"), während dafür sonst meist círach

(cyrach) oder dirach, tirach, (tyrach) gebräuchlich ist). Im Teil III (von den Begriffsübertragungen) ist daher nochmals auf das (übrigens nur bei Groß 434 erwähnte Wort zurückzukommen.

Tüteo = Beamter, Offizier. Etymologie: vermutlich von dem gleichbedeutenden tisto od. tysto bei den ungarisch. Zigeunern; s. Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 77; Ješina, S. 96.

Beleg: nur bei Groß 435.

Tysera = Roßhändler. Etymologie: vom gleichbedeut. zig. tyšera; s. Ješina, S. 96.

Beleg: nur bei Groß 435.

Valeto = Knecht. Etymologie: s. Pott II, S. 82 unter „Valetto“ (= „Knecht“), jedenfalls durch Vermittelung des französischen valet; vgl. auch Liebich, S. 166 (wallétto); Ješina, S. 97 (valeto); Jühling, S. 221 (waläto; walätaza = „Magd“).

Beleg: nur bei Groß 435.

Wetsch, Weetsch (Wehtsch, Witz u. a.) = Schütze, Flurschütz, Wachtknecht, Landknecht, Büttel, Amtsdiener, Gerichtsdiener, Diener; dazu auch wohl d. Fem. Wetschin = Dienerin. Etymologie: Das Wort stammt zwar wahrscheinlich [1]) aus dem Zigeunerischen (s. schon A.-L. 620 vbd. mit IV, S. 137, Anm. 4), jedoch ist bei den deutschen Zigeunern vēš (wēsch oder wehsch) = „Wald“ [2]), während für „Jäger, Förster, Waldhüter“ we(h)schesk(e)ro od. weschesskäro (bei den ung. Zig. vešengero) gebräuchlich ist [3]). Vgl. schon Waldh. Lex. 1726 (190); Pott II, S. 85/86 unter „Weesch“; Liebich, S. 167; Miklosich, Beiträge III, S. 20 unter „vēš“ u. Denkschriften, Bd. 27, S. 93 unter „veš“; Jühling, S. 227. Das Tschechische braucht dazu wohl nicht herangezogen zu werden, da dort ves nur „Dorf“ bedeutet; s. Lohsing, S. 284 (vgl. jedoch ebds. betr. veš = „Wald“ in der Prager Verbrechersprache).

Belege: a) Witz: Basler Glossar 1733 (232: =Wachtknecht, Unter-Webel [4]); b) Weetsch (Wehtsch): W.-B. von St. Georgen 1750 (217: = Landknecht); v. Grol-

---

1) Vgl. unten Anm. 4.

2) Übrigens ist auch Weesch oder Wehsch = Wald in einigen Vokabularien der deutschen Gaunersprache anzutreffen. Vgl. z. B. v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (313) u. W.-B. 74 u. T.-G. 131; Karmayer G.-D. 223; A.-L. 620; Groß 437 (neben Vys und Ves).

3) Es liegt hier also entweder eine Wortkürzung oder eine ähnliche Begriffsübertragung vor wie bei Tirhaj = Schuster; vgl. auch noch Teil III.

4) Ed. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv f. Volkskunde III, S. 247, Anm. 169 hält diese Form (sowie anscheinend auch Wetsch) für „offenbar identisch mit Wittisch, Nichtgauner, Philister“, einem der ältesten rotw. Wörter,

man 74 u. T.-G. 93 u. 120 (= Büttel, Schütz, Feldschütz); A.-L. 620 (= Jäger, Flurschütz); c) Wetsch (fem.: Wetschin): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: = Schütze); Schintermicherl 1807 (288, hier jedoch nur das fem. Wetschin = Dienerin); Pfister bei Christensen 1814 (332: = Büttel); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (338: = Amtsdiener); Stradafisel 1822 (357: Wetschen [plur.] = Diener); v. Grolman T.-G. 93 (= Büttel; T.-G. 85: Metsch = Bettelvogt ist wohl bloß Druckfehler); Karmayer 181 (= Büttel, Gerichtsdiener); sehr eng Ostwald (Ku.) 167 (Eisenmeisters-, Gefängniswärtergehilfe). — Über die Formen Weetscher u. Wäscher (letztere Andeutschung jedoch nur in d. Zusammensetzung Blempel- od. Plempelwäscher = Bierknecht, Biebrauer) s. noch weiter unten [1]).

Anhang: Nur wenige Ausdrücke sind in unser Rotwelsch auch ohne Vermittlung der Zigeuner aus dem slawischen Sprachgebiet, insbes. aus dem Tschechischen eingedrungen. Das wichtigste Beispiel unter den Berufsbezeichnungen [2]) ist: Pachulke = „Kalefaktor" (d. h. Strafgefangener, der die Dienste eines niederen Wärters im Gefängnisse versieht), dann allgemeiner: Hausknecht (der „Penne"), Knecht. Etymologie: vom tschechischen pacholek = „Bursche,

---

das z. B. schon bei G. Edlibach um 1490 (19) in der Form Wittich für „Tor oder Narr", vorkommt und später meist als Gegensatz zu Kochem gebraucht wird; zur Etymologie s. A.-L. 621/22 vbd. mit Wagner bei Herrig, S. 237, der an niederd. witt = weiß denkt. — Daß die Vermutung Hoffm.-Krayers aber kaum richtig sein kann, das zeigt u. a. eine Stelle in der Stradafisel 1822 (357), wo die Gauner, die „Abkömmlinge von Wetschen oder Koflern (d. i. von Dienern oder Wasenmeistern)" gewesen, als „vom Stamme" in Gegensatz gestellt sind zu den „Gescheerten oder Gelernten", welche die Gaunersprache erst nach Eintritt in die Bande erlernen mußten.

1) Nicht ganz sicher ist die Ableitung von Pain = Richter (bei Schintermicherl 1807 [290]) aus dem Zigeunerischen. Doch könnte (nach Mitteilung von Landau) vielleicht an einen Zusammenhang mit zig. pāki oder pchági = Strafe (vgl. Pott II, S. 344 unter „Paki"; Liebich, S. 149; Ješina S. 90) gedacht werden, das auch z. B. Groß 420 als gaunerisch angeführt hat. — Über etw. zigeuner. Einfluß auf die Nebenform Hacho zu Hache = Bauer s. näheres im Abschnitt C von den Wörtern deutschen Stammes.

2) Außerdem kann etwa noch Bačas = Schafhirte genannt werden (das übrigens nur bei Groß 394 vorkommt), denn es knüpft wohl direkt an das Tschechische an, wo báča —„(Ober-) Schäfer" bedeutet (s. Lohsing, S. 283), während die zu dem zigeun. bāko, bakrò, bakäro u. ähnl. = Schaf, Hammel" (auch rotw.: Baker, Backer; s. Sulzer Zigeunerliste 1787 [251]; Pfister 1812 [295]; v. Grolman 5 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 190; Groß 394: bacro, bakro fem.: bakri) gebildete Bezeichnung der Zigeunersprache für „Schafhirt" bakoréngĕro oder bakärengero lautet. Vgl. Pott II, S. 83/84 unter „Wulàkro"; Liebich, S. 126; Miklosich, Beiträge III, S. 7 unter „baker" u. bes. Denkschriften, Bd. 26, S. 173; Jühling, S. 219. — Über den Einfluß vom tschech. Hoch (= „Bursche") auf rotw. Hoch (Nebenform zu Hache) = Bauer s. noch im Abschnitt C von den Wörtern deutschen Stammes.

Knecht". Vgl. schon A.-L. IV, S. 266 u. 580, ferner Stumme, S. 12, Günther, Rotwelsch, S. 95; Lohsing, S. 284.

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 87): Zimmermann 1847 (384: hier noch in dem engeren Sinne); A.-L. 580 (ebenso); Kahle 31 (hier schon allgemeiner = Hausknecht in der „Penne"); Lindenberg 188 (= „Kalefaktor", mit näh. Defin.); Klausmann u. Weien XV (ebenso); Groß 419 u. E.-K. 57 (sachl. im wes. ebenso); Schütze 81 (= Knecht, dann auch = ungebildeter, ordinärer Mensch); Rabben 99 (= Gefangener, Sträfling; Pachulken = Kalefaktor od. Gefängniswärter; vgl. auch Einltg., S. 10); Kundenspr. IV (432: Hausknecht [in der „Penne"]); Kahle (Ku.) 19 (ebenso); Erler 10 (ebenso); Ostwald (Ku.) 110 (= Knecht, roher Mensch, niederer Gefängniswärter, Kalefaktor). — In der Bedeutung „ungeschlachter Mensch" und in der Form Bachulke ist der Ausdruck auch der Berliner Vulgärsprache bekannt. S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 12.

Kapitel 3: Einfluß des Lateinischen.

(Lateinische Vokabeln in ursprüngl. u. veränderter Form; Latinisierungen deutscher Wörter; Lehnwörter aus dem Lateinischen).

a) Lateinische Vokabeln: α) Vereinzelt sind lateinische Vokabeln nicht nur in ihrer ursprünglichen Form, sondern auch in der Bedeutung, die sie schon bei den Römern hatten, in die Gauner- und Kundensprache aufgenommen worden (vgl. dazu i. allg. Günther, Rotwelsch, S. 33). Aus dem Gebiete der Standes- und Berufsbezeichnungen gehört hierher als Hauptbeispiel:

Hospes = Wirt, Gastwirt (vgl. Wagner bei Herrig, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 33; auch oben S. 250, Anm. 2). Der Ausdruck (im Latein. zunächst — „Fremdling, Gast, Gastfreund", dann aber auch schon = „Gastwirt, Wirt") ist auch in der deutschen Studentensprache für „Hauswirt" geläufig gewesen; vgl. Kluge, Studentensprache, S. 95; Weise, Ästhetik, S. 79.

Belege: Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (339 u. 346); Ostwald 69 (neben Hosges); Kundenspr. Ia (421). — Auch die Form Hospis bei A.-L. 580 ist wohl noch direkt auf das Lateinische zurückzuführen, während Hoschpes und die oben S. 250 Anm. 3 betrachteten Formen Oschpes, Oschpis, Ospes, Ospis wohl mehr oder weniger schon unter dem Einflusse des Hebräischen zustande gekommen sein dürften. Das Gleiche gilt von Hoschpieße (= Wirtshaus) im Verhältnis zu hospitium. Zu vgl. noch in der Pfälzer Händlerspr. (437): hušpes (od. jušpes) = Wirt.

β) Gleiche Form wie lateinische Vokabeln mit nur geringen Bedeutungsveränderungen weisen ferner auf:

Leno (im Latein. = „Kuppler") = Dirnenwirt.

Belege: Rabben 83 u. Ostwald 95.

Nuntius (im Latein. = „Bote" schlechthin) = Gerichtsdiener (wobei auf die sprachl. Verwandtschaft von Bote und Büttel hingewiesen sein mag; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer in

unserer heutigen deutschen Sprache, Leipzig 1903, S. 55 u. Anm. 21 (S. 135).

Belege: Schütze 80; Ostwald (Ku.) 109.

γ) Eine stärkere Veränderung des Sinnes gegenüber dem Lateinischen zeigen folgende rotwelsche Wörter:

Benedictus (d. h. „der Gelobte, Gesegnete") = Bürgermeister, wohl zu erklären als ironisch gemeinter Spottname für den Beamten.

Beleg: Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (239).

Korpus (statt Corpus) = Korporal, wohl als Abkürzung dieses Wortes zu deuten [1]).

Beleg: Karmayer 97. Zu vgl. auch Berner Mattenenglisch (Rollier 55: Korpis = Korporal.)

δ) Nur eine geringe Veränderung der Form unter wesentl. Beihaltung des Sinnes zeigt sich bei:

Duckes(s) (Duckos), fem. Duckeste = Fürst, Fürstin, denn das Wort ist wohl nichts anderes als das latein. dux in jüdisch-deutscher Aussprache. Vgl. A.-L. III, S. 535 vbd. mit Deecke bei A.-L. III, S. 253 (Duckas, Duckaste).

Belege: v. Grolman 17 u. T.-G. 95; Karmayer 31; Thiele 247 (Duckess); A.-L. 535 (hier auch Duckos) [2]).

b) Latinisierungen deutscher Wörter. Wie einst im Studentendeutsch [3]) so ist es auch in der Gauner- und Kundensprache beliebt gewesen, gut deutschen Wörtern durch Anhängung lateinischer Endsilben (insbes. -us und -um) ein fremdartigeres Aussehen zu ver-

---

1) Es ist daher weiter unten bei den künstlichen Wortveränderungen nochmals zu streifen. Dort näh. auch über das vielleicht als Abkürzung in Form der sog. Abhärese aufzufassende strices = Huren (für meretrices.) — Praedicantio für „Prediger" (bei Schöll 1793 [274]; zu vgl. auch Bettlerliste 1742 [210: Praedicautio = Praedicant] ist wohl zu deuten als abstract. pro concret. (Praedicatio für Praedicans, aus dem das n wohl absichtlich hinübergezogen worden). — Nicht aus dem Lateinischen dürfte das rotw. Faber (im Lat. = „Handwerker, bes. Schmied, Künstler") für „Schinder" herstammen (wie A.-L. 538 meinte). Der Ausdruck geht vielmehr zurück auf das Zeitwort fabern = schinden (vgl. abfäbern = abschneiden), über dessen Etymologie noch näh. weiter unten bei Feberer.

2) Zu Patroni = Profoß bei Karmayer 122 (wohl vom lat. patronus) sei bemerkt, daß in der Soldatensprache Patron für den Hauptmann vorkommt; s. Horn, Soldatensprache, S. 57. — Über Zusammensetzungen mit Patras = Vater s. noch weiter unten in Teil III.

3) Vgl. dazu die Schriften über die Studentensprache von J. Meyer, S. 22—24 u. Kluge, S. 35—37, 40, 41, 45. Manche von den Bildungen auf -us, wie Luftikus, Pfiffikus, Schwachmatikus sind auch in die allgem. Umgangssprache eingedrungen. Vgl. Weise, Ästhetik, S. 94, Anm. 2; E. Terner, Die Wortbildung im deutschen Sprichwort, Gieß. Diss., 1908, S. 30.

leihen (vgl. im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 34—36). Einige beachtenswerte Beispiele dieser Art finden sich auch unter den Standes- und Berufsbezeichnungen, nämlich:

α) als Latinisierungen auf -us: Zopfianus = Hopfenbauer; Zupfianus = Hopfenzupfer. Etymologie: Bei der ersten, älteren Form könnte man an eine beabsichtigte Buchstabenveränderung (Zopfianus = Hopfianus, zu „Hopfen") denken (ähnlich wie das später noch zu erwähnende Laufmann statt Kaufmann (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 47). Wahrscheinlich handelt es sich jedoch auch dabei nur um eine Abart der zweiten, jüngeren Form Zupfianus, die ohne Zweifel auf das Zeitwort „zupfen" zurückgeht (vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 23). Gemeint aber ist das Zupfen der Hopfenblüten, eine Beschäftigung, zu der sich im Herbst in bestimmten Gegenden Bayerns, so ganz besonders in dem mittelfränkischen Städtchen Spalt (bei Nürnberg) alljährlich eine ungeheuere Masse fahrenden Volks zusammenzufinden pflegt[1].

Belege: a) für Zopfianus: Kundenspr. III (424); b) für Zupfianus Rabben 145; vgl. auch Ostwald (Ku.) 173, der jedoch insofern abweicht, als er den Hopfenzupfer Zupfianer[2] nennt, während er Zupfianus durch „Hopfenzupferzeit" wiedergibt[3],

---

1) Spalt wird in der Kundensprache Spanien genannt, während die Vorstadt dazu Portugal heißt. Vgl. Ostwald (Ku.) 145 u. 117. Auf das dort erscheinende „Kunden-Blatt", betitelt „Bruder Straubinger" (Red.: Rud. Fuchs), welches die Interessen dieses Standes wahrnimmt, ist unlängst auch in dieser Zeitschrift (Archiv, Bd. 33, 1908, S. 174/5) von Näcke hingewiesen worden. Über das ganze Leben und Treiben bei der Spalter Hopfenernte handelten ausführlicher: Leo Greiner in der Zeitschrift „Über Land und Meer", Jahrg. 1906, Nr. 32, S. 780 u. Erich Francke im Feuilleton der „Frankfurter Zeitung" v. 29. Okt. 1908, Nr. 301 (1. Morgenblatt).

2) Über die Endung -aner (u. -ierer) s. näh. noch später bei den Wörtern auf -er aus dem Lateinischen. Ebendas. auch über die Endung -ant.

3) Daß auch dies wohl nicht ganz unrichtig ist, dafür spricht ein bei O. Böckel, Volklieder aus Oberhessen (Marbg. 1865) abgedrucktes Gedicht (Nr. 109: „Deutsches Kundenleben", S. 93), dessen Schlußstrophe hier wiedergegeben sein mag:

„Und der Herbst mit seinem Segen,
Kommt den Kunden ganz gelegen,
Seht, wie sie vor Freude springen
Und dabei das Liedchen singen:
‚Fort nach Spanien (Spalt), fort nach Süden,
Wo die Hopfenstöcke blühen,
Wo sich Tausende von Kunden
Fröhlich haben zusammengefunden,
Lustig gewandert jung und alt
Zum Zopfianus hin nach Spalt'."

Wie ein lateinisches Wort auf -us klingt auch:

Vicibus = Hausknecht (der „Penne"). Es ist jedoch bloß eine Verunstaltung von Vizeboos, ein Ausdruck, über dessen zweiten, deutschen Bestandteil (Boos = Baas, d. h. „Meister, Mann") noch im Teil II bei den Zusammensetzungen mit Wörtern wie „Mann" u. dgl. näher zu handeln ist[1]).

Belege: Schütze 38; Rabben 137; Ostwald (Ku.) 163.

β) Latinisierung auf -um[2]): Burgemorum = Bürgermeister. Dieses Wort, das sehr an ähnliche studentische Bildungen erinnert, wie z. B. Hallorum, Buckelorum (s. dazu die Schriften über die Studentensprache von J. Meier, S. 22, 23 u. Kluge, S. 40, 41; vgl. auch Weise, Ästhetik, S. 152), entstammt der Kundensprache. Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 35, 36; Kleemann, S. 260.

Belege: Wulffen 397; Kundenspr. III (424); Ostwald (Ku) 30. Vielleicht ist auch Bolgermogen = Polizeikommissar bei Rabben 27 (bei Ostwald 23: Bolgermann) hiermit noch in Zusammhang zu bringen.

c) Verwendung von Lehnwörtern, die auf das Lateinische zurückgehen, im Rotwelsch. Nicht alle Lehnwörter, welche die Deutschen dem Lateinischen entnahmen, sind (wie von Standes- und Berufsbezeichnungen — außer den zahlreichen Bildungen auf -er [aus -arius] — etwa Probst [aus propositus], Vogt [aus mlat. vocatus = advocatus], Koch, [aus coquus]) auch noch Bestandteile unserer modernen Schrift- oder Umgangssprache geblieben, ein Restteil veraltete vielmehr im Laufe der Zeit wieder und konnte infolgedessen von den Gaunern unbedenklich zur Vervollständigung ihrer Geheimsprache benutzt werden. Zu diesen Wörtern gehört z. B.:

Meng(e) = „Keßler", Kesselflicker, Spengler. Etymologie: Nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1625/26 vbd. mit Grimm D. W.-B. VI, Sp. 2006 (unter „Menge") hat Menge im älteren Deutsch eine allgemeinere Bedeutung gehabt, nämlich den herumziehenden Händler, Trödler, Hausierer bezeichnet. Es erscheint als Nebenform zu Maniger, Manger oder Menger (vgl. Grimm D. W.-B. VI, Sp. 1550 und 2019), mhd. mangaere, ahd. mangâri, und gehört zu latein. mango,

---

1) Auch hebr. Wörter lauten in der Gauner- u. Kundensprache zuweilen auf -us aus. So ist z. B. aus Maschores wohl auch Mascharus oder Maschurus gemacht werden; s. Schütze 79; vgl. auch schon oben S. 232.

2) Über die Endung -um im Rotwelsch s. im allg. Pott II, S. 33; A.-L. IV, S. 280; Günther, Rotwelsch, S. 34—36. Auch sie findet sich wohl hin und wieder bei hebräischen Vokabeln (s. Landau im Schweiz. Archiv f. Volkskunde IV, S. 239; Günther, a. a. O. S. 34), s. z. B. von Berufsbezeichnungen Schinum = Gendarm bei Ostwald (Ku.) 131, dessen nähere Erklärung noch im Abschn. B bei den Abbreviaturen zu geben ist.

d. h. Händler (der seine Waren durch künstliche Mittel aufputzt), bes. auch (ein derartiger) Sklavenhändler. S. auch A.-L. III, S. 31, 32 u. IV, S. 290; ebends. S. 289/90 sowie bei Pott II, S. 32 auch über maenger (= Arbeiter) in der dänisch. Gaunerspr., vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 240 (hier sowie bei A.-L. III, S. 31/32 auch über d. englische monger). Über die Erhaltung von Menger (auch in Zusammensetzungen, wie z. B. Eisenmenger, Fischmenger, Pferdemenger, die ehemals geläufige Berufsbezeichnungen waren), in unseren Familiennamen s. näh. bei Heintze, Familiennamen, S. 194 (unter „Manger") vbd. mit Schmeller, a. a. O. I, Sp. 1626, Grimm a. a. O. VI, Sp. 2006 u. A.-L. IV, S. 290[1]).

Belege: Lib. Vagat. (54. Meng = „Keßler"; vgl. Teil II, Einltg. [53: die mengen oder spengler]); Niederd. Lib. Vagat (77: Meng = „Ketelbode", d. h. Kesselflicker[2]); vgl. Teil II Einl. [75: mengen ader spengler u. etwas weiter: menne]); Niederrhein. Lib. Vagat. (80, wie Lib. Vag. 54); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Menge: = „Ketelaer"); Schwenters Steganologia um 1620 (136, 137, 139 u. 142: Meng = „Keßler", Spengler); Rotw. Gramm. v. 1755 (16 u. D.-R. 38: Meng = Kesselflicker, vgl. auch Abtlg. III, 66); v. Grolman 47 u. T.-G. 105 (ebenso); Karmayer G.-D. 210 (desgl.). Das Wort ist auch feldsprachlich gewesen; s. Horn, Soldatensprache, S. 26. — Erwähnt sei noch, daß das Berner Mattenenglisch ein Zeitw. mänge fur „machen" hat (s. Rollier 52; Schweiz. Archiv IV, 43).

Ähnlich zu beurteilen sein dürfte das rotw.:

Kolb = Pfarrer, Priester. Etymologie: Wahrscheinlich geht auch dieser Ausdruck auf ein heute vergessenes Lehnwort aus dem Lateinischen zurück, nämlich auf Kolbe, d. h. der geschorene Kopf, das wie unser Adj. „kahl" in letzter Linie mit dem lat. calvus zusammenhängen dürfte. Schon A.-L. 561 (unter dem — übrigens unrichtig erklärten — „Kolbink"[3]) hat auf dieses Wort hingewiesen; s. ferner Schmeller, Bayer. W.-B., I. Sp. 1239: kolben statt kalwen (ahd. chalauuan, von chalauua = calvities, chalauuer = calvus) = „kahl scheren", dazu d. Adj. kolbot od. kolbet = „glattgeschoren"; vgl. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1608 unter „Kolbe", II, Nr. 9, lit. b, α. u. c (= „geschorener Kopf", auch wohl „kahler Kopf" überhaupt, „Glatze") vbd. mit lit. d, γ. Danach würde die Bezeichnung nach der Tonsur

---

1) Auch das Adj. mengisch in der Verbindung: „rotwelsch und auch mengisch" bei Gengenbach 1516 (83) ist von diesem Meng abzuleiten.

2) Das -bode in diesem Ausdruck ist nicht, wie A.-L. III, S. 32 meinte, für „Bote" (= Hausierer) zu nehmen, sondern gehört zu ndd. böten (büßen = „bessern", ausbessern); vgl. auch Heintze, a. a. O., S. 177 unter „Ketelböter" als Familienname.

3) Zur Etymologie dieser Bezeichnung s. das näh. noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Bink (= Mann).

der (katholischen) Geistlichen gebildet, mithin ein Seitenstück zu dem älteren rotw. Gallach sein. Übrigens sei dazu noch ausdrücklich bemerkt, daß auch das rein-deutsche Kolben (mhd. kolbe, ahd. kolbo), d. h. „Keule" — als Waffe — (s. Kluge, W.-B., S. 256), früher vergleichsweise für den menschlichen Kopf (schlechthin) gebraucht worden ist (s. näh. bei Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1609 unter II, Nr. 9, lit. a. ff., d, α; vgl. auch Paul, W.-B. S. 300); nur dürfte die direkte Entwicklung des Gaunerworts mit seiner engeren Bedeutung aus diesem Sprachgebrauche doch weniger glaubhaft erscheinen.

Belege: Pfister 1812 (294); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343 unter „Pfarrer" u. „Priester"); v. Grolman 39 u. T.-G. 114; Karmayer G.-D. 206. Zusammensetzung: Unterkolb = Kaplan: im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (341); vgl. auch das (etymologisch nicht recht klare) Markolbes = (Dorf-Pfarrer: bei v. Grolman 46, T.-G. 114 u. Karmayer G.-D. 209. Bemerkenswert ist, daß sich das Wort bis in die Gegenwart hinein in den Krämersprachen u. dergl. erhalten hat. S. Schwäb. Händlerspr. (484: Kolp = Pfarrer); vgl. auch Regensburger Rotwelsch (489: Lehkolben = Pfarrer); Kollmar (= Pastor) in der Eifeler Hausiererspr. (490) kann wohl gleichfalls noch hierhergezogen werden[1]).

Von uns noch heute geläufigen Lehnwörtern aus dem Lateinischen hat Prinz (mhd. prinze, durch Vermittelung des französ. prince aus lat. princeps; vgl. Seiler, Lehnwort II, S. 117; Kluge, W.-B., S. 356) im Rotwelsch der Gauner, wo es der Form nach im wesentl. unverändert geblieben, seine eigentliche Bedeutung („Fürst", insbes. auch „Fürstensohn") teilweise verloren, insofern es schon früh als spezielle Bezeichnung für (höhere) Gerichtsbeamte auftritt und sich dafür — sowie auch wohl für Verwaltungsbeamte (Bürgermeister, Rat, Syndikus) — noch später erhalten hat, während es daneben dann freilich auch wohl durch „(regierender) Herr", „Regent" wiedergegeben wird[2]).

Belege: Basler Glossar 1733 (200: Printzen holchen und verlinsen = „Examinatores [wohl = Untersuchungsrichter] kommen, um zu besprechen"); ebds.

---

1) Das oben erwähnte Markolbes sieht fast wie eine Transposition dieser Form aus.

2) Nicht ganz zutreffend erscheint demnach die Ansicht von J. Meier (Studentensprache, S. 7), daß der Gebrauch von Prinz im verächtlichen Sinne, den die Studentensprache gekannt hat (wie z. B. nasser Prinz, etwa = „unausstehlicher Mensch"; näh. s. in den Schriften über die Studentensprache von Burdach, S. 88, Anm. 61, Meier, S. 7, Kluge, S. 115), und der auch der heutigen Umgangssprache noch nicht ganz fremd geworden ist (vgl. z. B. Ölprinz = Ladendiener; s. H. Schader, Scherz und Ernst, S. 90; Weise, Ästhetik, S. 152), auch der deutsch. Gaunersprache bekannt gewesen sei. Insbesondere kann dafür das Pfullendorf. Jaun.-W.-B. v. 1820 (wie dies in Anm. 16, S. 74, geschehen) nicht wohl zum Beweise herangezogen werden (vgl. die Belege).

(201) kommt auch Printz für „Herr" vor, doch ist darunter hier nicht sowohl „Regent, Fürst" als vielmehr „Gerichtsbeamter" zu verstehen, ja vielleicht gilt dies — wie Landau im Schweiz. Archiv für Volkskunde IV, S. 239 meint — auch noch vom W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Prinz = der regierende Herr), da auch ebds. (260 in den „Schmusereyen") Prinzer (od. dial.: Prinza) zwar durch das allgemeinere „Herren" wiedergegeben ist, darunter aber, wie der Zusammenhang leicht ergibt, nur die „Gerichtsherren" zu verstehen sind; vgl. auch ebds.: dofe Prinzerey[1] = „gute Herren"; s. ferner Pfullendorfer Jaun. W.-B. 1820 (340 = Herr); v. Grolman 54 u. T.-G. 101 (ebenso) u. 116 (hier unter „Regent"); dagegen z. Teil wieder spezieller Karmayer 127 (der Prinz = Bürgermeister, Herr, Rat, Syndikus; die Prinz = Obrigkeit; vgl. ebendas. 27 die Zusammensetzung Damiprinz = Geburtsobrigkeit). Über die Form Prinzer (u. Zusammensetzgn. damit) s. Abschnitt F, Kapitel 3 von den Wörtern lat. Stammes auf -er.

Auch mannigfache Veränderungen der Form hat endlich ein anderes, heute ebenfalls noch (allerdings mehr aus historischen Schriften als aus der gegenwärtigen Umgangssprache) bekanntes Lehnwort, nämlich Zent, bei den Gaunern erfahren, während es dem Begriffe nach ganz ähnlich wie das soeben erwähnte Prinz, ja zuweilen geradezu als gleichbedeutend damit gebraucht worden ist. Es handelt sich um das in den älteren Quellen recht häufig begegnende:

Sens (Senz, Sientz), Söntz (Son[t]z), Soens, Sims u. a. m. = Edelmann, (regierender) Herr, Fürst, Amtmann, Vogt usw. Etymologie: Da eine bessere Erklärung des Wortes bisher noch nicht gegeben worden ist, wird man es mit A.-L. 623 auffassen dürfen als eine Verunstaltung unseres Lehnwortes Zent, mhd. zënte, d. h. eigentl. „(Gerichts-)Bezirk von 100 Ortschaften", aus mlat. centa (ital. cinta) statt centena, dazu Zentgraf, -gericht, -mann usw. (vgl. Seiler Lehnwort II, S. 100; Kluge, W.-B., S. 505).

---

1) In Übereinstimmung mit Prinz = höherer Gerichtsbeamter steht die Bedeutung „höhreres Gericht" für Prinzerei, so z. B. ausdrücklich bei Pfister 1812 (304), v. Grolmann 54 u. T.-G. 97 (auch „Herrschaft"; vgl. T.-G. 88: „Dikasterialgebäude") und Karmayer 127 (hier auch „Magistrat"); vgl. auch Thiele 294 (= Rathaus, überhaupt jedes Gerichts-, Polizei- u. Dienstgebäude); A.-L. 587 (= fürstliches Gebäude, das zu Staatszwecken verwendet wird, Gerichtshaus, Gefangenanstalt, auch die höhere Instanz sowie fürstliche Herrschaft); Groß 42 (ähnlich); Rabben 104 (= Polizeidienstgebäude); Ostwald 117 (= hohe Herrschaft, Rathaus, Gefangenhaus). Verschiedene Zusammensetzungen damit finden sich bei Karmayer, so — außer einigen schwer zu deutenden — z. B. 74: Grimelprinzerei = das Kriminalgericht (Grimel = Krimel aus „Kriminal"), 102: Landischprinzerei = das Landgericht, 119: Oberprinzerei = das Appelationsgericht, 129: Quetschenprinzerei = das Polizeiamt (Quetsch wohl Abkürzung v. Poliquetsch = Polizist, s. näh. noch unten bei den Abbreviaturen). Auch hat Karmayer 187 ein Zeitwort zuprinzen = amtliche oder obrigkeitliche Schriften zustellen u. dazu wieder Zuprinzerei = Zustellung (solcher Schriften).

Belege: a) Sientz: G. Edlibach um 1490 (19, Bedeutg.: Herr); b) Söntz: Lib. Vagat. (55: Bedtg. = Edelmann; fem.: Söntzin = Edelfrau, vgl. auch Teil I, Kap. 21 [49] [1]); c) Son(t)z: Niederd. Lib. Vagat. (78: Sontz; fem.: Sontzin, Bedtg. wie im Lib. Vag.; vgl. auch Teil I, Kap. 21 [71]); Moscherosch 1640 (154: Sonzen, plur.); Rotw. Gramm. v. 1755 (23 u. D.-R. 33; fem.: Sontzen; vgl. auch Abtlg. III, 55); v. Grolman 67 (Sonz = Edelmann; fem.: Sonzim); Karmayer G.-D. 219 (ebenso); d) Soens: Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94, Bedtg.: Edelmann; fem.: Soensinne); Bon. Vulcanius 1597 (115, Bedtg.: Nobilis); e) Senffzen [od. Senttzen]: Tübinger Randgloss. zur Rotw. Gramm. (v. 1583) um 1600 (121: Bedtg.: Vogt oder Amtmann); f) Sens: Speccius 1623 (151); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340, Bedtg.: Herr, ebds. Senserei = Herrschaft, 341: = Kanzlei); v. Grolman 66 (= Herr); Karmayer 153 (ebenso); A.-L. 623 (ohne bestimmte Bedeutungsangabe); Schwäb. Händlerspr. (482: = Herr); g) Sims (Simse): Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (231: hier Simse = Edelmann, Herr, aber auch: herrschaftliches Schloß); Rotw. Gramm. v. 1755 (23 u. D.-R. 44: ebenso); bei den Neueren nur Sims, während Simse ausschließl. = Schloß, herrschaftl. Gebäude ist; vgl. v. Grolman 66; A.-L. 623; Groß 431; h) Simst: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: = der regierende Herr); i) Sinz: W.-B. d. Konst. Hans 1791 (259 in den „Schmusereyen“: = Herr, d. h. dem Sinne nach „Gerichtsherr“); v. Grolman 66 (ebenso); k) Senz: Schöll 1793 (292: = Herr); Pfister bei Christensen 1814 (330: = Herr, Fürst; vgl. ebds. Senzerei od. Sinzerei = Herrschaft); v. Grolman 66 u. T.-G. 101 (= Herr; Senzerei = Herrschaft), T.-G. 91 (= Edelmann) u. 95 (= Fürst); Karmayer G.-D. 219 (= Edelmann); Groß 431 (= Herr); l) Sems: v. Grolman 66 u. T.-G 171 (= Herr) u. 131 (= vornehmer Mann); Karmayer, G.-D. 219 (= Herr); m) Sins u. Sons: A.-L. 623. — Auch der Feldsprache ist das Wort bekannt gewesen; s. Horn, Soldatensprache, S. 26. Über die Formen Senser, Senzer. Sontzer, Simser u. a. m. s. Abschn. F, Kap. 3 von den Wörtern lat. Stammes auf -er. Zusammensetzungen: a) Hochsentz = ein großer Herr: bei G. Edlibach um 1490 (19); b) ein grandiger Sims = ein Amtmann od. Edelmann: A. Hempel 1687 (168) u. Waldh. Lex. 1726 (186); nach A.-L. 545: granniger Sims = großer Herr, mit gekünstelter Etymologie von grannig (= grandig), einem schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts vorkommenden (s. Kluge, Rotw. I, S. 122, 137, 157, 164) u. auch später noch sehr beliebten rotw. Worte, das wohl einfach zum ital. grande, franz. grand zu stellen ist (Stumme, S. 11; vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 233 u. 246); c) Obersens (od. -sems) = Beamter schlechthin: im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (338); spezieller bei v. Grolman 52 u. T.-G. 115, 116 (= Regierungspräsident, Präfekt) u. Karmayer 119 (= Präsident, Hofrat); schon in Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241, als Kombination von b u. c): grandiger Obersims = Edelmann; d) Oberster Sems (Senz od. Sinz) = Landesherr, Regent: v. Grolman 52 u. T.-G. 108 u. 116; Karmayer G.-D. 212; e) Märtine-Sems, gleichfalls = Landesherr: bei v. Grolman 44 u. T.-G. 116; zur Etymologie von Märtine s. schon Abschn. A, Kapitel 1 von den Wörtern hebr. Ursprungs unter „Zajit“.

---

1) „Von übern söntzen gangen“; übereinstimmend Niederd. Lib. Vagat. (Teil I, Kap. 21 [71]); s. auch Fischart 1593 (113: Vbernsöntzgänger); Schwenters Steganologia um 1620 (137: ein übernsensengeher = verdorbener Edelmann).

Kapitel 4. Einfluß des Französischen.

(Vokabeln aus dem Französischen in ursprünglicher oder veränderter Form bezw. Bedeutung; französische Endungen an Wörtern nicht französischer Herkunft u. a. m.).

Der Einfluß der französischen Sprache auf unser Rotwelsch, der sonst im allgemeinen keineswegs zu unterschätzen ist (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 36 ff.), tritt bei den Standes- und Berufsbezeichnungen nicht sehr stark hervor. Immerhin sind auch dafür einige Beispiele zu erwähnen:

a) Französische Wörter: α) Eine direkte Übernahme französischer Vokabeln mit unveränderter Bedeutung, wie sie z. B. die ungarische Gaunersprache in Bulansché (= französ. boulanger) für „Bäcker" kennt (s. Berkes 102), und die sonst auch in unserem Rotwelsch wohl vorkommt (s. Günther, a. a. O., S. 37), ist auf dem hier zu betrachtenden engeren Gebiet in ihm selten, doch könnte allenfalls (Garde = „Wache, Wärter") für „Gendarmerie" genannt werden [1]), das sich in Brills Nachrichten 1814 (314) als Gaunerwort angeführt findet, was wohl aus der Neuheit des damals erst vor kurzem nach französischen Vorbild in Deutschland eingeführten Instituts zu erklären ist. S. außerdem etwa noch Croupier = Spielhalter (bei Rabben 75 u. Ostwald 34), das jedoch auch außerhalb der Gaunerkreise längst bekannt ist. Dagegen ist eine Begriffsveränderung eingetreten bei Petroleurs für „die niedere Sorte von Zuhältern" (in Hamburg nach Roscher 277), da das Wort pétroleur im Französ. „Mordbrenner mittels Petroleum" bedeutet. Über Pressier s. unter b.

β) Wörter französ. Stammes mit geringeren oder größeren Veränderungen der Form (insbes. der Endsilben).

Dahin gehört zunächst:

Furatsch = Fuhrmann. Etymologie: Nach A.-L. 542 soll das Wort nicht sowohl vom deutschen „Fuhre", „fahren" abzuleiten sein als vielmehr vom französisch. fourrage (in deutscher Schreibweise), was um so glaubhafter sein dürfte, als es (wenigstens nach A.-L. IV, S. 285) „zunächst wohl auf Marketender- und Proviantwagen bezogen worden zu sein" scheint. Danach läge dann auch hier eigentlich

---

1) Garde gehört übrigens bekanntlich zu den vielen französischen Wörtern die (wie z. B. auch boulevard aus „Bollwerk", fauteuil aus „Faltstuhl") eigentlich deutschen Ursprungs, dann aber infolge einer Rückwanderung wieder als Fremdwörter rezipiert worden sind. Es geht auf althd. warta (got. wardja) = „Wächter" zurück. S. Harder, Werden und Wandern, S. 99. Vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 22 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 1382/83 über (das ebenfalls aus dem franz. garde entstandene) Gart, Gartbrüder Gartknechte. Über d. rotw. Karten s. gleich weiter unten.

eine Begriffsübertragung (von der Sache auf die Person) vor; vgl. auch noch Teil III.

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228); Rotw. Gramm. v. 1755 (8 u. D.-R. 35) v. Grolman 22 u. T.-G 95; Karmayer 53 (vgl. ebds.: furatschen = „fuhrwerken"; Furatscherei = das Fuhrwerk); A.-L. 542.

Als eine Art Seitenstück dazu kann wohl aufgefaßt werden das (auch demselben Quellenkreis angehörige) Wort:

Scharun(c)k = Postknecht, Postillon. Die Etymologie dürfte nämlich hinführen zunächst auf das rotwelsche Scharett(e) oder Charett(e) = Kutsche, „Chaise" (s. z. B. schon Pfister bei Christensen [318]; Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 [338 u. 342, vgl. 346: Scharon = Wagen]; v. Grolman 59 u. T.-G. 108; Karmayer G.-D. 216; noch jetzt in einigen Krämersprachen erhalten, s. Kluge, Rotw. I, S. 471 u. 488), in dem natürlich wieder das französ. charette steckt (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 37). Auch spricht dafür die (mit Scharun[c]k gleichbedeutende) Zusammensetzung Scharett-Juckeler (worüber näh. noch im Abschnitt E).

Belege: Hildburghaus. W.-B 1753 ff. (231); Rotw. Gramm. v. 1755 (20 u. D.-R. 43); v. Grolman 59 u. T.-G. 115; Karmayer G.-D. 216.

Noch schwieriger zu erkennen ist der französische Ursprung bei dem Worte:

Pilsel (Pil[t]z[e]l, Bilzl, Benzel) = Magd (Mädchen). Etymologie: Schon A.-L. hatte (III, S. 204 Anm. 2) den Ausdruck mit dem altfranzös. pucelle oder pulcelle = „Jungfrau, Mädchen" in Verbindung gebracht, dann aber (IV, S. 525 [unter „Bessule"]) eine Ableitung von dem hebräisch. bĕtûlâ(h) = „Jungfrau" vorgezogen[1]; vgl. übrigens auch schon II, S. 327, Anm. 2. Für die richtige Etymologie dagegen u. a. schon Tendlau, a. a. O., S. 588.

Belege: (außer d. Jüd. Baldober 1737 [207: Pilsel = Magd] u. Haselbauer 1742 [209: Piltzl = puella), die das Wort als jüdisch-deutsch verzeichnen) noch): Rotw. Gramm. v. 1755 (18 u. D.-R. 40 [auch bei Kluge, Rotw. I, S. 238]: Pilsel = Magd); Pfister 1812 (295: Benzel = Magd; A.-L. 524 (Bilzl, Pilsel, Pilzl, hier Bedtg.: nur Jungfrau, Mädchen); Groß 396 u. 421 (Bilzl, Pilsel, Pilzl, Bedtg. wie bei A.-L.); Wulffen 401 (Pilzel = Magd). Zusammensetzung: Schnurrpilsel = mit Waren hausierendes Mädchen: nur bei A.-L. 602 (unter „Schnurren"); dort auch näh. über die Etymologie von schnurren (s. schon Waldheim.-Lex. 1726 [186] u. Basl. Glossar 1733 [200: schnuren = betteln (gehen)]; Koburg. Designation 1735 [203, Anm. 1: schnurren]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [221, 234: schnorren]; dann häufiger, auch noch im 19. Jahrh., vgl. Schütze 90), das wohl deutschen Ursprungs ist;

---

1) Besula, Bessula, Besulle, Bsul(l)e = Jungfrau, das auch noch Kahle 24 u. Groß 395 anführen, ist dagegen allerdings wohl aus jener hebräischen Vokabel enstanden.

vgl. auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 240, Anm. 13; Günther, Rotwelsch, S. 250.

Als eine Art Andeutschung (wenngleich nur der Form, nicht dem Sinne nach) erscheint endlich:

Karten = Polizeipatrouille. Etymologie: Das Wort sieht aus wie der Plur. von unserer „Karte“ (Lehnw. aus dem lat. carta), ist aber wohl nichts anderes als (das mit hartem Anlaute versehene) Garden, Plur. von Garde (vgl. französ. garde municipale = „Polizeisoldaten“ und oben S. 271: Garde, rotw. = Gendarmerie). S. auch A.-L. 554.

Belege: A.-L. 554; Groß 409 u. E.-K. 41; Rabben 70; Ostwald 76[1]).

b) Anhängung einer französischen Endung an Wörter aus anderen Sprachen. Bei den deutschen Studenten ist es eine Zeitlang bekanntlich Mode gewesen, Wörtern unserer Muttersprache durch Verbindung mit der französischen Endsilbe -ier (gesproch.: ieh) gleichsam ein vornehmeres Aussehen zu verleihen. Dahin gehören z. B. der Wichsier für Stiefelwichser, der Kneipier für Gastwirt (aber auch „Kneipgenie“), der Fechtier für Fechtlehrer (vgl. Näh. bei J. Meier, Studentensprache, S. 37; Kluge, Unser Deutsch, S. 104 u. bes. Studentensprache, S. 64, 67, 97, 100, 111, 125). Nur weniges davon ist in unserer Gaunersprache hängen geblieben, so — wenigstens nach A.-L. 587 (unter „Pump“) — der:

Pumpier od. Pompier = (Verleiher), Pfandleiher. Etymologie: Ist auch die französische Endsilbe des Wortes wohl der Studentensprache zu verdanken, in der es zu Beginn des 19. Jahrhunderts auftritt (s. Kluge, Studentenspr., S. 117), so ist sein Stamm doch rotwelsch, da pompen (später: pumpen) für „borgen“ z. B. schon bei A. Hempel 1687 (168, 170) u. im Waldheim. Lex. 1726 (186) vorkommt, während es sich (ebenso wie das Subst. Pump) bei den Studenten erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingebürgert hat (s. Kluge, W.-B., S. 358 vbd. mit Studentenspr., S. 59 u. 116, 117 unter „Pump“; vgl. auch Günther, Rotw., S. 54 u. Beitr. I, S. 237, Anm. 1 a. E.). Als eine ähnliche selbständige Bildung der Gaunersprache aus neuerer Zeit erscheint:

Kluftier = Althändler, Kleiderhändler (Herrenkleiderverkäufer). Etymologie: Das rotwelsche Kluft (Klufft) für „Kleid“, von dem diese Bezeichnung gebildet, ist nach der herrschenden Meinung aus

---

1) Zu erwähnen ist hier noch Jent (Gent) = Leute (aus französ. gens, vgl. Pott II, S. 16), insofern es vereinzelt in Verbindung mit einem anderen Wort auch zu einer Berufsbezeichnung gedient hat. S. darüber das Nähere noch unten in Teil II von den Zusammensetzungen.

dem älteren Klaf(f)ot (Klabot, Claffot u. a. m.; s. schon Basl. Beträgnisse um 1450 [16: klabot] u. dann häufiger [1]) entstanden [2]), das man auf das Hebräische (chălîfôt = „Kleider, insbes. Ehrenkleider") zurückgeführt hat. S. u. a. bes. Socin, Basler Chroniken III (1887), S. 562, Anm. 3 u. Stumme, S. 13; vgl. auch A.-L. IV 556 (unter „Kelef") vbd. mit 448 (unter „Kelipho"); Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1267/68 (unter „Kluft"); J. Meier, Studentensprache, S. 8; Kluge, W.-B., S. 249 (unter „Kluft" 2) vbd. mit Studentensprache, S. 100 (unter „Klüftchen") [3]).

---

1) Weitere Belege dafür noch unten in Teil II bei der Zusammensetzung Claffotfetzer = Schneider.

2) Die Form Kluft (oder Kloft) tritt statt des bis dahin allein herrschenden Klaffot u. ähnl. in rotwelschen Quellen zuerst bei Wencel Scherffer um 1652 (159) auf, kehrt dann im 18. Jahrhundert öfter wieder (s. Basler Glossar 1733 [201: Klufftie = Kleider]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229: Klufft = ein Rock, neben Klifft = ein Männer-Camisol oder Anzieh-Ware]; Rotw. Gramm. 1755 [13]; vgl. auch W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [253: Klufterey = die Kleider]) und gewinnt im 19. Jahrh. durchaus die Vorherrschaft. S. dazu die Zusammenstellung bei Schütze 75 unter „Kluft" (und dazu noch Pollak 219; Wulffen 400; Rabben 74; Ostwald [Ku.] 82). Das Wort ist dann auch, verkleinert zu „Klüftchen", gegen Ende des 18. Jahrh. in den studentischen Sprachgebrauch übergegangen (s. J. Meier, a. a. O. S. 8; Kluge, Studentenspr., S. 100) und schließlich (auch dial. als Gluft, Glüftel) ziemlich allgemein volkstümlich geworden (und zwar teils für „Kleidung", „Anzug" schlechthin, teils spezieller im verächtlichen Sinne für einen leichten, dürftigen Rock, andererseits aber auch für den Frack). S. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1327; Grimm D. W.-B. V., Sp. 1267/68; Kluge, Unser Deutsch., S. 91; Hügel, Wiener Dialekt-Lexikon, S. 68 (unter „Gluft" u. „Glüftel"); Schranka Wien. Dial.-Lex., S. 60/61 (unter „Gluft"); H. Meyer, Richt. Berliner S. 64. In der Soldatensprache ist Klüftchen der „Waffenrock"; s. Horn, Soldatenspr., S. 62, vgl. S. 63 („Zivilkluft").

3) Übrigens gibt es noch andere Erklärungen des Wortes, so — abgesehen von der Volksetymologie, die es mit „klemmen" in Zusammenhang bringt, als ob sich darin „das Einklemmen, Einengen des Körpers" charakterisiere (vgl. Stumme, S. 15) — die von lüften (gelüft[e]t; vgl. dazu Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1327). Ferner teilte mir Prof. Hans Strigl in Wien mit, daß er das Wort von dem engl. glove = „Handschuh" ableiten zu dürfen glaube, und zwar aus folgenden Gründen: Das altengl. (angels.) ō ergab i. d. R. neuengl. ū (geschr. oo), so z. B. mōr = moor, stōl = stool, gōs = goose; es hätte daher glōf ergeben sollen neuengl. gloove. Statt dieser Form habe das moderne Englisch glove, dessen o aber genau so klinge, wie das kurze u in but. Es sei nun nicht unwahrscheinlich, daß glove in früherer Zeit — etwa im Mittelenglischen — die der sonstigen Entwicklung vom altengl. ō zukommende Aussprache hatte, nämlich glūf, glūv(e), woraus unter Anlehnung an deutsch. Kluf-t = „Spalt" das Gaunerwort Kluft = „Anzug" hätte werden können. Abraham a Sancta Clara sage einmal „Schuh für die Händ oder Handschuhe". So könne man auch entwickeln: glove = Anzug für die Hände, Kluft = Anzug für den

Belege: Rabben 74; Ostwald (Ku.) 82. Der Ausdruck ist auch der Berliner Vulgärsprache bekannt; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 64. Über das Synonym Klufter s. bei den Wörtern hebr. Stammes auf -er [1]).

Anhang: Auf der Übersetzung eines französischen Gaunerwortes scheint zu beruhen: Küche = Polizei in Derenbourgs Glossar 1856 (414). Vgl. dazu im französ. Gauner-Argot: cuisine = Polizeipräfektur (vesto de la cuisine = Schutzmann; cuisinier = Denunziant, Polizeispion); s. Villatte, S. 84. Eine ähnliche Bewandtnis dürfte es auch mit Bäcker = Teufel (bei Ostwald 16) haben, da die französ. Gauner dafür boulanger (des âmes) kennen. S. Villatte, S. 35. Über die Herren = die Polizeioffizianten im Verhältnis zu d. französ. ces mess s. schon oben Einleitg., S. 199, Anm. 1; vgl. auch noch Abschn. B, Kapitel 3 von den Abbreviaturen.

Kapitel 5: Wörter aus dem Englischen.

S. über den (verhältnismäßig geringen) Einfluß des Englischen auf unser Rotwelsch im allg.: Günther Rotwelsch, S. 40 u. Beiträge I, S. 276 u. Anm. 4. Von Standes- u. Berufsbezeichnungen wären etwa anzuführen:

a) als im wes. unverändert übernommene Vokabeln: Lord u. Ladi, bei Karmayer 102 u. 107 durch „Graf" und „Gräfin" wiedergegeben, ferner Polismen = Polizeimann (aus policeman) bei Rabben 103, das bei den Zusammensetzungen mit „Mann" nochmals zu streifen sein wird.

b) Nur vermuten läßt sich (mit A. Landau), daß auch Kepp oder Keppen = Hauptmann bei Karmayer 90 englischen Ursprungs, nämlich aus dem engl. captain (niederd. Käpp'n gesprochen) entstanden sei.

Mit diesem Worte hat Karmayer auch eine Anzahl Zusammensetzungen gebildet, von denen hier genannt seien: Kleberkepp = Rittmeister (92) und Palmerkepp = Hauptmann beim Militär (121). Zur Etymologie:

---

ganzen Körper. Unter „sich in Kluft werfen" verstehe die (österreichische) Volkssprache einen feinen (schwarzen) Anzug anlegen, dazu gehören aber — außer dem Zylinder — auch Handschuhe. Soweit die Hypothese des Wiener Sprachgelehrten, zu der hier nur die eine Bemerkung gestattet sei, daß das Gaunerwort Kluft bereits in einer Zeit auftritt, in der das Englische auf unser Rotwelsch jedenfalls nur einen sehr bescheidenen Einfluß ausgeübt hat. Die herrschende Ansicht scheint mir daher doch mehr für sich zu haben.

1) Erwähnt sei auch noch das — übrigens nur bei Rabben 104 vorkommende — Pressiers (plur.) (= a) das Stammpublikum bildende Gäste in Animierkneipen; b) = sog. Pressen besuchende Schüler, die sich zu irgend einem Zwecke wissenschaftlich vorbereiten), denn bei beiden Begriffen (die übrigens mit dem Gaunertum wenig zu tun haben) liegt wohl nicht ein direkter Anschluß an das französ. pressier (= Drucker) vor, sondern eine mit welscher Endung versehene Bildung von den deutschen Wörtern pressen und Presse.

Kleber (so z. B. Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 [343], in Zusammensetzungen auch bei Karmayer; vgl. Pollak 219) od. Klcbcn (so bei Karmayer 92) = Pferd, älter Klebis (so z. B. schon Schwenters Steganologia um 1620 [139], Moscherosch 1640 [153, 154], W. Scherffer 1652 [156, 158] u. a. m., Hauptform bis in die Neuzeit hinein; vgl. Groß 411; Rabben 74; Ostwald 81), noch älter Kliebiß od. Klybiß (so G. Edlibach um 1490 [200]; Niederd. Lib. Vagat. [79]), Klebyß (Lib. Vagat. [54] u. Niederrhein. Lib. Vagat. [80]) oder Kleebeiß (Ulenhart 1617 [131, 132]) ist wohl am richtigsten mit Grimm., D. W. B. V., Sp. 1061 (unter „Klee", Nr. 3, g) zu deuten als „Kleebeißer", eine Benennung, die übrigens von den Gaunern auch dem Schafe beigelegt worden (s. schon A. Hempel 1687 [169] u. dann öfter im 18 u. 19. Jahrh. neben Klebis, Klewis; vgl. A.-L. 559.) Die Etymologie bei A.-L. 559 (zu „Klaue", nd. Klove, Klöve) paßt nicht zu Klebis = Pferd; eher könnte man vielleicht noch (z. B. bei der Form Kleber) auch an einen ev. Zusammenhang mit „Klepper" denken, das z. B. Schintermicherl 1807 (288) auch als rotw. anführt. — Betr. Palmer (= Soldat) aus dem hebr. baʿal milchâmâ, d. h. „Herr des Krieges", s. näh. noch unten bei den Zusammensetzungen mit Ba(a)l(l) [1]).

Abschnitt B. Künstliche Veränderung von Wörtern
(deutschen oder fremden Stammes).

Zu vgl. über diese Erscheinung im allgem.: Günther, Rotwelsch, S. 41 ff. Gerade das Gebiet der Standes- und Berufsbezeichnungen liefert dafür eine ganze Reihe interessanter Beispiele. Es lassen sich dabei folgende Gruppen unterscheiden:

Kapitel 1: Absichtliche Veränderungen einzelner Buchstaben oder Silben eines Wortes.

a) Veränderung nur einzelner Buchstaben:

α) am Anfang eines Wortes:

Laufmann = Kaufmann. Diese Bezeichnung ist als ein Wortspiel aufzufassen (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 47; Kleemann, S. 259), wie solche auch mehrfach in unserer allgemeinen Volkssprache beliebt gewesen sind (s. z. B. Plackermann = Ackermann, Schandmann = Landmann, Schadvokaten = Advokaten u. a. m.); vgl. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; E. Terner, Die Wortbildung im deutsch. Sprichwort, S. 5 ff. — S. auch noch Tit. II, Abschn. B (bei d. Zus. mit Mann).

---

1) Von sonstigen modernen europäischen Sprachen ist hier so gut wie nichts zu erwähnen. Auf einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem älteren rotwelschen Flick (i. d. Regel bloß = Knabe, bei Bonav. Vulcanius 1588 [115] aber durch „famulus" wiedergegeben) und dem „bisher unerklärten neuschwedischen flicka, Mädchen" weist Kluge, Unser Deutsch, S. 87 hin. Bei den Wörtern deutschen Stammes ist hierauf nochmals zurückzukommen. Einige holländ. Vokabeln im Niederländ. Lib. Vagat. v. 1547 werden des besseren Zusammenhangs wegen noch an anderen Stellen der Abhandlung Erwähnung finden.

Belege: Schütze 77; Ostwald (Ku.) 94.

Über Wallach statt Gallach s. schon oben S. 227; über Kautz statt Hautz (= Bauer), vielleicht bloß Druckfehler, noch im Abschn. C. bei den älteren Wörtern deutschen Stammes; über Dullgoi statt Schul(l)goi (A.-L. 535) näh. noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Goi (= Mann).

β) Veränderung von Buchstaben gegen Ende des Wortes:

Malör = Maler (mit Anklang an d. französ. malheur), ein auch sonst im Volke beliebter Wortscherz.

Belege: Schütze 79 (nach einigen „Kunden" im Sommer: Maler, im Winter: Malör); Ostwald (Ku.) 99[1].

b) Veränderung einer ganzen Silbe (oder mehrerer Silben):

α) am Anfange des Wortes:

Linksanwalt = Rechtsanwalt. Dieses Wortspiel auf die „Rechtsverdreher" ist auch sonst in unserer volkstümlichen Sprache bekannt. Vgl. Weise, Ästhetik, S. 152; H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 75 (hier spezieller für „Winkelkonsulent")

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 96. Über die synonyme Bezeichnung Link- und Rechtschenagler s. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Schin(n)ägler u. ähnl.

β) Veränderung von Silben am Ende des Wortes:

Hierher gehören eine Reihe von Lehn- oder Fremdwörtern, die sich auch in unserer Gemeinsprache eingebürgert haben, die von den Gaunern aber willkürlichen Entstellungen unterworfen worden sind, wobei übrigens auch der Dialekt bestimmter Gegenden einen gewissen Einfluß geübt haben mag. Über Korpus für Korporal (das zugleich eine Verkürzung enthält) wurde schon oben (S. 264) gehandelt. Außerdem gehören hierher noch folgende (in alphabetischer Reihe geordnete) Bezeichnungen:

Hadatsch (Hardatsch) = Hatschier, Polizeidiener, Wachmann, Schutzmann. Etymologie: Es handelt sich hier wohl um nichts anderes als eine Entstellung unseres Wortes „Hatschier (Hartschier)"[2].

---

1) Einschiebung eines Buchstabens findet sich bei: Bruchbinder = Buchbinder u. Bruchdrucker = Buchdrucker (bei Schütze 65 u. Ostwald [Ku.] 29). — Auch bei Börsewicht = „Börsianer" (bei Ostwald 27) hat man unwillkürlich die Empfindung als ob es sich um das Wort Bösewicht mit einem eingeschobenen r handele.

2) Dieses wurde bereits im 15. Jahrh. entlehnt aus dem italien. arciere (latein. arcuarius), d. h. zunächst eigentl. „Bogenschütze", was sich dann aber zu dem Begriffe eines bewaffneten Wächters („Leibtrabanten") überhaupt erweiterte.

Belege: A.-L. 546 (Hadatsch = Hatschier, Polizeidiener); Wiener Dirnensprache 1886 (417: Form ebenso; Bedtg.: Polizeidiener); Groß 405 (Ha[r]datsch = Polizeimann) u. E. K. 39 (Hardatsch, Bedtg. ebenso); Pollak 215 (Hadatsch = Wachmann); Rabben 61, 62 (Ha[r]datsch = Schutzmann); Ostwald 64 (Hadatsch, Bedtg.: wie bei Rabben). Bei Pollak 215 Nebenbedeutung: Denunziant, womit auch Berkes 110 ungefähr übereinstimmt (Hadatsch = „einer der den Polizisten einflüstert)[1]).

Husche (Huschen, Hussche), Husje, Huschchen (Huschken), seltener auch Hurtsch = Husar, Polizeihusar, (berittener) Polizeisoldat, Landdragoner, Gendarm, Polizeidiener, Polizist. Etymologie: Man wird auch dieses Wort am richtigsten mit A.-L. 550 als eine Verunstaltung von unserem „Husar“[2]) auffassen dürfen.

Belege: a) Husche (Huschen): Christensen 1814 (322: = Husar); v. Grolman 30 u. T.-G. 103 (ebenso), T.-G. 115 (= Polizeisoldat); Karmayer G.-D. 201 (= Husar, Polizeidiener); A.-L. 550 (= Husar, Polizeihusar, Landdragoner, berittener Polizeibeamter); Groß 407 (= berittener Soldat, Polizeimann) u. E. K. 41 (= Polizist); Rabben 63 (Husche = Husar; Huschen = Gendarm); b) Husje: Christensen 1814 (331: = Husar); c) Hurtsch: Karmayer 85 (= Husar, Kavallerist); d) Hussche: Thiele 258 (= Gendarm, Landdragoner, berittener Polizeisoldat); a) Huschchen: Wulffen 399 (= Polizei); Kundensprache III (426: = Gendarm); Ostwald (Ku.) 70 (= Husar, Gendarm); f) Huschken: Rabben 63 u. Ostwald 70 (Bedtg.: Gendarm). — Über die Form Huscher s. Näh. noch bei den Wörtern auf -er; über das Synon. Hußkopf (Hußkiefel) s. Teil III.

Vgl. u. a.: Seiler, Lehnwort II, S. 224; Kluge, W.-B., S. 196; Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 56.

1) Fraglicher bleibt es, ob auch noch d. rotw. Ha(r)t(e)l = Amts-, Gerichts-, Polizeidiener, Gefängnisaufseher, Gefangenwärter etwa als eine Nebenform zu Ha(r)datsch angesehen werden darf. Belege: Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (337: Hatel = Amtsdiener); Karmayer 80 (Ha[r]t[e]l = Gerichts-, Polizeidiener); Fröhlich 1851 (398: Hartl = Gefängnisaufseher); Groß 406 (ebenso); Rabben 62 (Hartl, südd. = Gefangenaufseher); Ostwald 66 (= Gefangenwärter). Dazu bei Karmayer 32 u. 165 die Zusammensetzg.: Duma- od. Thumahart(e)l = Kirchendiener, wobei Duma od. Thuma für „Kirche“ vielleicht als Verquickung des oberdeutschen Thum = „Dom“ und des roman. doma (zu lat. domus) aufzufassen ist; vgl. dazu Günther, Geographie, S. 123.

2) Husar ist eigentlich ein ungarisches Wort (huszár) mit der Grundbedeutung „der Zwanzigste“, weil zur Zeit des Königs Matthias Corvinus in Ungarn je der zwanzigste Mann (Bauer) ins Heer als Reiter eingestellt wurde; schon im 16. Jahrh. ist es in Deutschland in verschiedenen Formen (wie Huser, Husseer, Hussaur) bekannt gewesen. Vgl. Seiler, Lehnwort II, S. 233; Kluge, W.-B., S. 217; Harder, Werden und Wandern, S. 99. In älterer Zeit wurden bei uns die berittenen Polizisten (Polizeisoldaten) vielfach „Polizeihusaren“, die Gendarmen auch wohl „Landdragoner“ genannt. Die englische Gaunersprache kennt cossak (= Kosak) für „Polizist“ (s. Baumann, S. 37); vgl. über hussard in französ. Argot etwa auch Villatte, S. 155.

Die verschiedensten Umgestaltungen haben sich bei den Gaunern die Wörter „Polizei“ [1]) und „Polizist“ gefallen lassen müssen [2]).

Im folgenden sind die Ausdrücke nach der Zeit ihres ersten Auftretens geordnet.

Polipee.

Belege: Falkenberg 1818 (334: = Polizei). Vgl. dazu auch Thiele 215, Anm. * [3]).

Pallopeten (Pallopetchen).

Belege: Stieber, Berliner Dirnen- u. Diebessprache 1846 (371 = Gendarmen); Zimmermann 1847 (385, hier auch: Pallopetchen = „die Polizeikommissarien od. Sergeanten im Gegensatz zur Greiferei, der eigentlichen Kriminalpolizei, und der Zänker od. Gendarmen“); Rabben 99 (Formen ebenso, Bedtg.: = „allgemeine Bezeichnung für Polizeioffiziere u. Oberbeamte [Inpektoren und Kommissare] im Gegensatz zur ‚Greiferei‘, der Kriminalpolizei“; vgl. Einltg., S. 11, hier: Paloppen = Schutzmänner); Ostwald 111 (= Oberbeamte, wohl zu allgemein).

Poliquetsch. Diese Form ist anscheinend österreichischer Herkunft und noch heute der Wiener Volkssprache bekannt. Vgl. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel, S. 121 u. Schranka, S. 129.

Belege: Fröhlich 1851 (406: = Polizeimann); A.-L. 585 (= Polizei, Polizeimann); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: = Polizei); Groß 422 (= Polizeimann); Rabben 103 u. Ostwald 116 (ebenso). Über Quetsch als ev. Abkürzung hiervon s. noch unten (Kap. 3) bei den Abbreviaturen.

Pol(l)ente, Pol(l)ende, (Pollenne), Bolente (Bolende). Über diese (auch für das Polizeiamt gebrauchten) Ausdrücke siehe auch die Zusammenstellung bei Schütze 83, 84 unter „Polente“, in der jedoch auch Belege für die schon in älteren Quellen für Schloß(gebäude), Kloster u. dergl. vorkommenden Bezeichnungen

---

1) Die Etymologie des Wortes Polizei — das Gustav Freytag in seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit II, 1 (= Ges. Werke, 2. Aufl., Leipzig 1897, Bd. 18), S. 289, Anm.* noch vom lat. pollex (Daumen) glaubte ableiten zu dürfen — vom mlat. politia, griech. πολιτεία (zu πόλις) steht heute wohl unbestritten fest. Vgl. Seiler, Lehnwort II, S. 185; Harder, Werden und Wandern, S. 92; Paul, W.-B. S. 405.

2) Auch in der allgemeinen Volkssprache finden sich bekanntlich mehrfache Verbalhornungen des Wortes; s. u. a. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 94, 96. Über die Studentensprache s. Kluge, Studentenspr., S. 115 sowie die folgende Anm.

3) Erst in neuester Zeit tritt in Vokabularien der Gauner- und Kundensprache die Form Polyp für den Polizisten auf. Sie geht auf die (neuere) Studentensprache zurück (s. die Schriften darüber v. Burdach, S. 98, Anm. 4 u. J. Meier, S. 50 u. Anm. 502 [S. 92]) und enthält — wie bereits in der Einltg. S. 200, Anm. 1 bemerkt — zugleich ein Wortspiel (Vergleich mit den Fangarmen des Polypen), weshalb das Nähere besser noch im Teil III bei dem Gebrauche von Tiernamen für Berufe anzuführen ist.

Polender (so z. B. shon Lib. Vagat. [54 = Schloß od. Burg]) u. ähnl. (wie Palender [so z. B. Niederd. Lib. Vagat. (77)], Bollent = Kloster [so z. B. schon Basl. Glossar 1733 (200)], Pollent = [so z. B. W.-B. von St. Georgen 1750 (218)], Pallent [Hildburgh. W.-B. 1753 ff. (230)] od. Bolend = Schloß [Sulzer Zigeun.-Liste 1787 (251)] u. a. m.) angeführt sind, was deshalb nicht zu billigen ist, weil diese Ausdrücke auf einen anderen Stamm (nämlich wahrscheinlich das latein. pollentia, zu pollere) zurückgehen (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 3, Anm. 2), und sich auch keine direkte Vermittlung zwischen den beiden Wortgruppen nachweisen läßt. Polente von dem zigeun. polontschero od. bolontschero = Nachtwächter (s. oben S. 252) herzuleiten (so: A.-L. 585) erscheint doch wohl zu gesucht, außerdem auch überflüssig.

Belege: Es lassen sich folgende verschiedene Schreibarten des Wortes (in histor. Reihenfolge) unterscheiden:

Polente: A.-L. 585 (neben Polenk = Polizei); Lindenberg 188 (Polente = Polizei); Klausmann u. Weien XV (ebenso); Groß 422 (wie (A.-L.); Schütze 83 (= Polizeibureau); Wulffen 401 (= Polizei); Rabben, Einltg., S. 11 (ebenso); Kundenspr. III (427) u. Ostwald (Ku.) 116 (desgl.);

Pollende: Kahle 32 (= Polizeiamt); Kundenspr. II (423 = Polizei), IV (432: = Polizeiamt oder Ortsbehörde); Erler (10: ebenso);

Polende: Rabben 103 (= „alles, was Polizei heißt, auch Polizeibureau");

Pollente: Rabben 103 (Bedeutung ebenso);

Bolente: Kundensprache I[a] (415: = Polizei); Hirsch 64 (ebenso);

Pollenne: Ostwald, „Nachwort", S. 7;

Bolende: Luedecke in der „Anthropophyteia", Bd. V S. 7 (Bedtg.: = Polizei).

Kapitel 2: Die sog. Transpositionen (Umstellungen einzelner Silben bezw. Buchstaben eines Wortes):

a) bei Wörtern aus dem Hebräischen: Rebach = Student in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (152) ist vielleicht bloß Umstellung von Bacher (= Bachur, Bochur); s. zur Etymologie schon oben S. 221 unter „Bochur" vbd. mit Kap. 1 i. Abschn. F. von den Wörtern auf -er). Vgl. auch Laggach statt Gallach bei v. Reitzenstein 1764 (247). Über Eggschell (= Mädchen) im Waldheim-Lex. 1726 (188), wohl aus Schicksel gebildet, u. ixscha (gleichfalls = Mädchen) in der Frickhöfer Sprache (442) aus Schickse s. auch noch Teil II bei den Zusammensetzungen mit Schickse(l). Über Niescher (= „Streifer"), vielleicht statt Schiener (pl. von Schien [Schin]), s. näh. noch unten, Kap. 3, S. 284.

b) bei Wörtern deutschen Stammes:

Erlat = Meister, vielleicht statt „Alter"; s. darüber schon oben S. 224.

Lefranz, Lefrenz u. ähnl. = Pfaffe, Priester, Pfarrer, Umstellung von Franzle, Fränzle, Dim. zu Franz, Abkürzung für Franziskaner (Mönch, Geistlicher). Das Nähere darüber noch unten im Teil III in anderem Zusammenhange (bei den Eigennamen als Berufsbezeichnungen). Aus der an Buchstabenspielereien besonders reichen Frickhöfer Sprache (s. Näh. bei Kluge, Rotw. I, S. 442) sind hier noch zu nennen: arrafa = Pfarrer und utzba = Gendarm (aus Putz). — Über die sog. O-Sprache der Wiener Gauner (in der z. B. Ozistre = Zuhälter [aus „Strizzi"] vorkommt) s. Näh. bei Pollak, S. 191; vgl. auch Kleemann, S. 259. Als eine Verbindung von Transposition und Abkürzung erscheint slop = Polizist im engl. Back-Slang (= esclop aus pol[i]c[e]). Vgl. Baumann, S. 214 u. Einleitg., S. XXXV.

Kapitel 3: Abbreviaturen (Wortverkürzungen).

Vgl. im allgem.: Günther, Rotwelsch, S. 43ff.; Kleemann, S. 259.

a) Die sog. Aphärese und Apokope, d. h. Weglassung der Anfangs- oder Endsilben eines Wortes (vgl. Günther, a. a. O., S. 45, 46). Die Apokope, die besonders im französischen (allgemeinen und Gauner-) Argot beliebt erscheint [1]), ist zwar auch unserem

1) S. dazu Villatte, Vorwort, S. V; Lombroso, Luomo delinquente I, p. 472 (deutsch. Ausg. v. Fraenkel, S. 388); Günther, Rotwelsch, S. 45, 46. Den hier erwähnten Beispielen von Berufsbezeichnungen (bas-off [bazof] und sous-off = Unteroffizier für bas-officier, sous-officier bei den Soldaten und dem allgem. familiären typo = (Schrift-)Setzer für typographe) seien hier zur Ergänzung noch hinzugefügt aus dem soldat. Argot: brig-four = Wachtmeister für brigadier fourrier u. colo = Oberst für colonel (s. Villatte, S. 40 u. 71), aus dem allgem. Argot des gewöhnl. Volks: neg (statt négociant) au petit croche = Lumpensammler, photo statt photographe (s. Villatte, S. 197 u. 218) und aus dem eigentl. Gauner-Argot: herz = Gebieter, Herr (vom deutsch. „Herzog"; s. Villatte, S. 103), vélo = Postillon (von véloce, schnell; s. Villatte, S. 300 [neuerdings aber im gewöhnl. Argot: vélo = vélocipède; s. Villatte, „Anhang", S. 325]) und das bes. interessante, schon mehrfach erwähnte ces mess (auch wohl geschrieben cémaiss) = die Polizisten, statt „ces messieurs" (Villatte, S. 55), woneben auch als Singular mess (statt messieu od. messier = monsieur) für „Polizist, Schutzmann" vorkommt (s. Villatte, S. 187 vbd. mit „Anhang", S. 319). Nicht so häufig findet sich bei den Franzosen die Aphärese; s. jedoch z. B. von Berufsbezeichnungen: chand (statt marchand) d'habits = Kleiderhändler und cipal (statt garde municipale) = Munizipalgardist im gewöhnl. Argot (Villatte, S. 56, 66). Auch das englische Slang kennt beide Arten der Wortverkürzung (s. auch schon oben im Text betr. slop).

Rotwelsch im allgem. nicht ganz unbekannt geblieben (s. Günther, a. a. O., S. 46); aus dem speziellerem Gebiete der Standes- und Berufsbezeichnungen (wo z. B. unsere Gemeinsprache neuerdings den „Ober“ für Oberkellner [seltener auch wohl für Oberleutnant u. Ähnl.] geschaffen hat) läßt sich jedoch nichts Nennenswertes dieser Art anführen. Dagegen ist auch hier die Aphärese mit einigen Beispielen vertreten. Es sind dies:

α) aus dem Hebräischen:

Gollo = Bürgermeister. Etymologie: Nach A.-L. IV., S. 299 soll es sich hier handeln um eine Abkürzung von rosch hagolo hebr. rôs'ch haggôlâ(h)), d. h. „Haupt der Vertriebenen“, der Ehrentitel des obersten Rabbiners bei den Juden, von hebr. rô'sch = „Haupt“ („Oberhaupt“) und gôlâ(h) = „Exulantenschaft“;

Belege: Hermann 1818 (335) u. Krünitz' Enzyklopädie 1830 (349);

β) aus dem Lateinischen:

Strices = Huren. Etymologie und Belege: Es liegt hier wohl eine Verkürzung von meretrices vor. In der Bettlerliste 1742 (209), wo der Ausdruck zuerst auftritt, heißt es auch ausdrücklich: „Strices (das seye Meretrices)“, und auch von Schöll 1793 (274), der bei der „Sprache der Bettler“ davon handelt, ist er zu den Wörtern aus dem Lateinischen gerechnet [1]);

γ) aus dem Gebiete der (bei uns eingebürgerten) Fremdwörter:

Quetsch = Amts-, Gerichts-, Polizeidiener, Polizeimann, Polizei. Etymologie: Der Ausdruck dürfte doch wohl als Abbreviatur von (dem aus „Polizei“, „Polizist“ verunstalteten) Poliquetsch (s. oben S. 279) zu deuten sein. S. auch A.-L. 588, der unter „Quetsch“ auf Poliquetsch verweist. Nur ist es merkwürdig, daß die kürzere Form in den Quellen schon früher auftritt als die längere. Auch sie ist offenbar österreichischer Herkunft. Wie in Wien noch heute Poli-

---

Als eine merkwürdige gleichzeitige Verbindung von Apokope und Aphärese erscheint hier das Wort tec od. teck = Geheimpolizist (das auch die englischen Gauner gebrauchen), denn es hat von dem detective, aus dem es entstanden, nur noch die Mittelsilbe behalten. S. Baumann, S. 244; vgl. auch Schütze 95.

1) Auffällig erscheint dabei allerdings das S zu Beginn des Wortes. Man könnte deshalb vielleicht auch denken an lat. strix (= [Ohr-]Eule), das freilich im Plural striges lauten müßte; vgl. als Analogien dazu: chouette = hübsches Freudenmädchen im französ. Argot und Dohle = Freudenmädchen überhaupt in der neueren deutschen Gauner- und Dirnensprache. Auch an die Bezeichnung Strichvogel = Schnepfe, „Schneppe“ (vgl. Strich, Strichhure u. ähnl. zu „auf den Strichgehen“) sei erinnert; s. näh. über diese Bezeichnungen noch im Teil III bei den Tiernamen für Stände und Berufe.

quetsch bekannt ist, so ist auch Quetsch (G'wedsch) für Polizei früher dort dem Volks-Dialekt geläufig gewesen. S. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 208.

Belege: Pillwein 1830 (365 u. 366: plur. Quetschen = Amtsdiener); Karmayer 129 (= Gerichts-, Polizeidiener; über die Zusammensetzung Quetschenprinzerei = Polizeiamt s. schon oben S. 269, Anm. 1); A.-L. 588 (= Polizei, Polizeimann); Groß 422 (= Polizeimann); Ostwald 119 (ebenso); bei Rabben 107: Quatsch (Bedtg. wie bei Ostw.), das wohl nur Druckfehler ist.[1]

b) Abkürzungen α) nach dem Anfangsbuchstaben eines Wortes od. β) nach den Anfangsbuchstaben der Silben bei mehrsilbigen Wörtern.

Zu Gruppe α): Das Hauptbeispiel für diese Gruppe gehört dem Gebiete der Berufsbezeichnungen an, nämlich:

Schien oder Schin = Schließer, Gefängniswärter, Gefangenaufseher, Gerichts-, Polizeidiener. Etymologie: Die Bezeichnung ist zu erklären als Abbreviatur nach dem Anfangsbuchstaben des Wortes „Schließer", im hebr. Alphabet schîn genannt, was dann weiter auf andere (der Schreibart oder doch der Aussprache nach) mit Sch anlautende Wörter (wie Schandarm [statt: Gendarm], Schutzmann) und zuletzt auch auf bloß begrifflich verwandte Berufe (Gefängniswärter i. allg., Gerichts-, Polizeidiener) übertragen worden ist. Vgl. A.-L. 600 (unter „Schin") vbd. mit III, S. 326, IV, S. 301, Stumme S. 20; Günther, Rotwelsch, S. 44, Anm. 44; Kleemann, S. 259.

Belege: Thiele 306 (Schien = Schließer, Gerichts- oder Polizeidiener Gefangenaufseher, -wärter); Schlemmer, 1840 (370: Schien = Gerichtsdiener); Zimmermann 1847 (386: Schien = Gefangenaufseher, Schließer); A.-L. 600 (Schin = Schließer im Gefängnisse, Gendarm, Schutzmann, Polizeidiener[2]); Lindenberg 189 (Schiens, plur. = Gefangenaufseher); Klausmann u. Weien XVIII (Schien, Bdtg.: ebenso); Groß 428 (Schin, Bdtg. im wes. wie bei A.-L.); Wulffen 402 (Schien = Anstaltsaufseher): Rabben 117 (Form ebenso, Bedtg.: Aufseher, Schließer in den Gefängnissen; vgl. Einltg. S. 10); Kundenspr. III (428: wie Wulffen); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV (ebenso); Ostwald (Ku.) 131 (Schien od. Schin = Gerichts- oder Polizeibeamter);

---

1) Erwähnt sei noch Tätel, Titel = Soldat im Berner Mattenenglisch (Rollier 53; Schweiz. Archiv IV, 42), das nach Rollier 53, Anm. 3 aus der letzten Silbe des Wortes „Soldat" entstanden sein soll. Auch bei den Ausdrücken Malocher für „Schneider" und Pflanzer (Flanzer) für „Schuster" handelt es sich wahrscheinlich um Abkürzungen der (im Teil II noch näher zu betrachtenden) Zusammensetzungen Stichlingsmalocher und Trittlingspflanzer (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 46).

2) Nach A.-L. 600 soll Schin auch für Schränker, d. h. „Einbrecher" gebraucht worden sein; übereinstimmend auch Groß 428. Thiele 306 hat dafür die (mehr angedeutschte) Form Schiener.

Hallischer Lattcherschmus (492: schien = Polizist); über die Form Schienum (= Gendarm) bei Ostwald (Ku.) 131 vgl. auch schon oben S. 266, Anm. 2. Nach Stumme, S. 20 soll auch Niescher = „Streifer" (d. h. Landpolizisten, zuerst bei Schöll 1793 [273] u. dann öfter im 19. Jahrh.) eine Umstellung von Schiener (als Plur. von Schien) sein (vgl. schon oben S. 280). Ich möchte es aber doch für ein Wort deutschen Stammes halten; das Näh. daher im Abschn. E von den deutschen Wörtern auf -er [1]). Mit Schien sind auch einige Zusammensetzungen gebildet worden, so: a) Derfen-Schin (Derfen-Schmu, [Schmu(c)h], -Schein u. ähnl). od. Tarchenschin = Büttel, Bettelvogt. Etymologie: Der erste Bestandteil des Ausdrucks gehört zu einem rotw. Zeitwort, das in verschiedenen Formen auftritt, wie tergen (s. schon Waldheim Lex. 1726 [186]), dörgen (s. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [226, 227, 234]; vgl. A.-L. 613 [hier auch: dorchen]; Groß 434 [hier auch: dochen]; Schwäb. Händlerspr. [479: derchen]), türchen (s. z. B. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [338]; vgl. Schintermicherl 1807 [289: = türcha]), dirchen (s. Karmayer 29) oder (in der neueren Zeit meist) tarchenen od. targenen (s. Thiele 313; A.-L. 614; Groß 434; Berkes 128) u. a. m. und das „betteln gehen", „betteln" bedeutet; dazu dann als Subst (für „Bettler", „Bettelbetrüger" usw.): Derger (s. Pfister bei Christensen 1814 [318]), Derchner od. Terchener (Christensen 1814 [318, 322, 329]), Dörcher (s. v. Grolman T.-G. 85), Dircher (s. Karmayer 29; bei Rabben 38 u. Ostwald 36: Dirchen), Tircher (s. Groß 399; vgl. Schmaltürcher = Bettler schon bei A. Hempel 1687 [168] u. i. Waldheim. Lex. 1726 [186]) oder Tarchener (s. Thiele 313; A.-L. 614; Groß 434; Pollak 233, Rabben 129 [hier = Schleichbettler, Flur- und Küchendiebe]; Ostwald 152; Berkes 128). Über den Stamm dieses rotw. Wortes ist noch nichts völlig Sicheres festgestellt. A.-L. 613/14 (unter „Tarchenen") vbd. mit IV, S. 122 hatte drei verschiedene Hypothesen aufgestellt, von denen aber keine ganz befriedigt. Vgl. auch Steinschneider in der „Hebr. Bibliographie", Bd. VIII (1865), S. 114. Nach gefl. Mitteilg. von Dr. A. Landau stammen die Ausdrücke vielleicht her vom hebr. dereq (jüd. derech) = „Straße" (vgl. auch A.-L. IV, S. 354 [unter „Dorach"] u. 533 [unter „Derech"]) [2]), das in verschiedenen Formen seit dem 18. Jahrhundert auch im Rotwelsch geläufig ist [3]). Jedoch sei es auch nicht ausgeschlossen, daß

---

1) Eine ganz ähnliche Abkürzung wie das rotw. Schin ist in der englischen Gaunersprache Dee = Geheimpolizist, gebildet nach dem Anfangsbuchstaben (D, gesproch.: Dee) von detective. Vielleicht liegt auch bei Dalled für „Geheimpolizist, Aufpasser", das sich bei Kahle 26 findet, gleichfalls eine Abkürzung von „Detektiv" vor, nach dem dalled (= D) des hebräischen Alphabets, jedoch kann es sich hierbei möglicherweise auch handeln um eine nochmalige Kürzung (nach Art der Aphärese) von der Abbreviatur Schindalled — Gendarm (worüber näh. gleich. weiter unten).

2) Der Bedeutung nach entfernter ist das gleichlautende poln.-jüd. sich tarchenen = „geschäftig sein", vom hebr. târach = „sich abmühen", tirchâ(h) = „Mühe" (Mittlg. von Landau).

3) Schon in den Neuen Erweiterungen 1753/55 (206): Dirach = Weg; weitere Belege s. bei Schütze 96 unter „Tirach" (der übrigens an eine Buchstabenumstellung von Terich = Land [vom lat. terra] denkt; vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 47); s. dazu noch: Pfister 1812 (297: Dirrach = Fußpfad, Weg); v. Grolman 16 u. T.-G. 132 (Dirach = Weg); Pfeiffers Aktenmäß. Nach-

hier ein Zusammenhang mit einem deutschen Zeitworte vorliege, nämlich mit dem mundartl. weitverbreiteten derchen, terchen = „müßig gehen“ (vagari); dazu Tercher, Törcher = „fahrendes Volk, Karrenzieher, Hausierer“ (in Kärnten, Tirol, Franken); s. Zeitschr. f. deusche Mundarten, Jahrg. 1909, S. 287; vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 536. Daran klingt wieder an das mundartl. ebenfalls weitverbreitete storgen = „im Lande umherfahren“ (das schon A.-L. 613 herangezogen hat) u. das dazu gehörige (ältere), auch rotw. gewesene Hauptwort Storger (= umherziehender Arzt, Quacksalber, Marktschreier), das jedoch neuerdings von J. Meier im Schweiz. Archiv f. Volkskunde, Bd. XI, (1907), S. 270 ff. — unser ausführlicher Begründung — auf das Lateinische zurückgeführt worden ist (worüber d. Näh. noch unten bei den Wörtern lateinischen Ursprungs auf -er). Belege: Christensen 1814 (332: Derfen-Schmü = Büttel); v. Grolman 15 (Derfen-Schein = Büttel) u. T.-G. 85 (Derfenscheu = Bettelvogt); Karmayer 28 (Derfenschein = Bettelvogt, Büttel); Thiele 313 (Tarchenschien, Bedtg.: ebenso); A.-L. 614 (ebenso); Rabben 38 (Derfen-Schmuh = Büttel); Ostwald 36 (Derfen-Schmuch = Büttel); b) Jomschien = Tagesaufseher im Gefängnisse. Zur Etymologie s. schon oben S. 249. Belege. Rabben 66; Ostwald 72; c) Leileschien = Nachtwächter, Nachtbeamter. Zur Etymologie s. schon oben S. 229. Belege: Rabben 83; Ostwald 95.

β) Abkürzungen nach den Anfangsbuchstaben der Silben von (mehrsilbigen) Wörtern.

Wie Schien u. a. für „Gendarm“ (nach der Aussprache: Schandarm) vorkommt, so kennt unsere Gaunersprache auch wohl noch ein volleres Schiendalled oder Schindollet = Gendarm. Etymologie: Es liegt hier vor eine Abbreviatur nach den Anfangsbuchstaben Sch und d (im hebr. Alphabet: schîn und dalled) der beiden Silben des wie „Schandarm“ ausgesprochenen Wortes. S. schon Thiele S. 306, Anm.*; ferner A.-L. 600 vbd. mit III, S. 44, 326 u. IV, S. 301; vgl. Günther, Rotwelsch S. 44.

Belege: Thiele 306 (Schien-dalled); A.-L. 600 (Schindollet); Kahle 33: (Schien Dalleds [als sing.], vgl. 22: hier als plur.). Als „Andeutschungen“ von Schindollet sind wohl die synonym. Bezeichnungen Schindling und Schändling aufzufassen; das Näh. darüber noch später bei den Wörtern auf -ling. Ob auch bei Dalled für „Geheimpolizist, Aufpasser“ (bei Kahle 26) vielleicht

---

richten 1828 (362: Derrach = Chausseen); Karmayer 29 (Dirach, hier enger = Felsen im Walde) u. G.-D. 196 (Dirnach, hier Bedtg. wie bei Pfister); Thiele 246 (Derech = Weg); A.-L. 533 u. Groß 363 (Derech = Gang, Weg, Straße); Wulffen 403 (Thierach = Landstraße); Rabben 38 (Dirach = Gegend); Ostwald 37 (Dirach = Gegend) u. (Ku.) 153 (Tierrach = Landstrich Gegend, Gau). Direkt hiervon abgeleitet erscheint tirachen = betteln bei Schütze 96; vgl. Rabben 38 (dirachen = Gegend abstehlen, abbetteln), bei Ostwald 36 (Form ebenso, Bedtg.: stehlen, betteln, erpressen). — Über das zigeun. dirach (tirach) und cirach = Schuh s. oben S. 260/61 unter „Tirhaj“; vgl. auch Schütze 96, Günther, Rotwelsch, S. 47, Anm. 46 u. Näh. noch im Teil II (unter „Girchenpflanzer“) u. im Teil III.

eine Aphärese von Schiendalled vorliegt oder — was der engeren Bedeutung allerdings besser entsprechen würde — eine Abbrevitur von „Detektiv“ (vgl. oben S. 284, Anm. 1), mag dahingestellt bleiben. Über Schin(n)ägler (Schinagler, Schinaler, Schineller) = Arbeiter, Knecht u. Schiankel (Schienkel, Schiengel u. ähnl.) = Beamter, Amtmann s. das Nähere noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Schin(n)ägler usw.

Ein ähnlich gebildetes und auch der Bedeutung nach verwandtes Gaunerwort ist:

Pei(h)zaddik oder Pezad(d)ik = Polizei, Polizeibeamter. Etymologie: Es ist eine Abbreviatur nach den Anfangsbuchstaben der ersten und dritten Silbe des Wortes „Polizei“ (oder „Polizist“), im Alphabet der Juden pe (pei[h]) und zaddik. Vgl. Thiele 290; A.-L. 582; Günther, Rotwelsch, S. 44; Kleemann, S. 259.

Belege: Thiele 290 (Peihzaddik, f. = Polizei, m. = Polizeibeamter); A.-L. 582 (Pezaddik od. Peizaddik = Polizei); Groß 421 (Pezadih [Druckfehler?] oder Peizaddik). Man hat dann wohl dieses Peizaddik nochmals gekürzt, und zwar durch Aphärese, so daß bloß Zaddik übrig geblieben. Dabei liegt zugleich ein Wortspiel vor, da das hebr. çaddîq der „Gerechte“ bedeutet (vgl. auch v. Grolman 75 u. Karmayer G.-D. 223 unter „Zaddick“ sowie Thiele 324 unter „Zaddik“), die Polizei also ironisch als „die liebe, gerechte, fromme“ bezeichnet wird. S. A.-L. 622 vbd. mit IV, S. 440 (unter „Zodak“); Günther, a. a. O., S. 44; vgl. auch Kleemann, S. 259. Belege: A.-L. 622 (Zaddik = Polizei); Groß 438 (ebenso) u. E. K. 93 (Bedtg. hier: Polizist); bei Ostwald (Ku.) 169 nur die Pluralform Zadekim mit der Bedeutung „Polizeibehörden“. Über verschiedene andere Bedeutungen von Zaddik s. bes. A.-L. 622. — Nach A.-L. 582 u. Groß 426 soll auch Pezet (als Abbreviatur nach den deutsch ausgesprochenen Buchstaben P, z für die Polizei im Gebrauche sein. Nicht unbedenklich erscheint es aber, wenn A.-L. (a. a. O.) hiermit das (auch von Groß 421 u. E.-K. 6, Rabben 101 u. Ostwald 113 als gaunerisch angeführte) Zeitwort petzen als entstanden ansieht aus pezetten, das wäre „bei der P. Z. (der Polizei) angeben“, verraten usw.; vielmehr ist dieses, schon Ende des vorigen Jahrhunderts bei den Studenten gebräuchlich gewesene Verbum (vgl. Kluge, Studentensprache, S. 112 u. 79 [„anpetzen“]) vielleicht identisch mit pfetzen, d. h. „zwicken, stechen“ (so: Paul, W.-B., S. 399, vgl. 401 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1580/81)[1].

Eine höchst merkwürdige Abbreviatur nach den Anfangsbuchstaben einer ganzen, satzartigen Wortfolge ist endlich:

Kehr (Keer), Kihr (Kier, Kyr) u. a. m. = Herr (d. h. Edelmann), Beamter, Amtmann, (christlicher) Richter. Etymologie: Dieser, früh-

---

1) Eine interessante Analogie zu P. Z. enthält das englische Polizisten-Slang in M. P. (sonst bekanntlich die Abkürzung für „Member of Parliament“, „Abgeordneter“) für „Schutzmann“ aus Member of the police; s. Baumann, S. 135; vgl. auch das. Einltg., S. CXII über ähnliche scherzhafte Abkürzungen mit doppelter Bedeutung.

zeitig auch in Zusammensetzungen beliebte Ausdruck stammt nach der richtigen Ansicht weder vom zigeun. khér (kēr, kehr) = „Haus" (vgl. oben S. 254), wofür z. B. A.-L. 555 u. 517 (unter „Amtskehr") eingetreten, noch vom griech. *κύριος* = „Herr" (vgl. dazu übrigens auch Miklosich, Beitr. III, S. 12 unter „kire"), stellt sich vielmehr dar als eine, etwa seit dem 16. Jahrhundert im jüdischen Leben üblich gewordene Abkürzung: kiroh für kaisär jârûm hôdô (d. h. wörtlich: „Der Kaiser, erhaben sei seine Majestät"), für die auch die Formen kîhr und k'hĕr vorkommen, bei denen man wohl an „kaiserlicher Herr" dachte. S. Günther, Rotwelsch, S. 32, Anm. 31 u. Geographie, S. 53, Anm. 13; vgl. auch Mitteilungen der Gesellschaft für jüd. Volkskunde, herausg. von M. Grunwald, Heft VII (Hamb. 1901), S. 105, Anm. 2.

Belege: W.-B. von St. Georgen 1750 (215 u. 219: Keer = Beamter); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228: Kehr = Herr; vgl. 233, plur.: die Kehr, hier dem Sinne nach = Beamte); Neue Erweiterungen 1753/55 (237: Kehrle = junger Herr; Kehrte = Frau); Rotw. Gramm. v. 1755 (12 u. D.-R. 37: Kehr = Herr; Einträge im Exempl. d. Darmst. Hofbibl. [238: Kehrle = junger Herr; Kehrte = Frau]); Bierbrauer 1755 (245: Kehr = christlicher Richter); v. Reitzenstein 1764 (247: jüd. Cher = Edelmann); Pfister bei Christensen 1814 (323: Kehr, Kyr = Amtmann, fem.: Kehrin = Amtmännin); Christensen 1814 (317, 323, 329: Kehr = Amtmann, fem.: Kehrin = Amtmännin); v. Grolman 34 u. T.-G. 82, 101 u. 117 (Kehr, Kier = Herr Amtmann, Richter; fem.: Kehrin, Kierin = vornehme Frau, Amtmännin); Karmayer 90 (Kehr = Richter) u. G.-D, 204 (Kehr, Kier = Herr, Amtmann, Richter; fem.: wie bei v. Grolm.); Thiele 265 (Kier = Herr, jemand der etwas zu sagen, zu beaufsichtigen hat); A.-L. 555 (Kehr, Keer, Kier, Kür = Herr, Amtmann; fem.: Kehrin = Dame, Amtmannsfrau); Groß 409 (Formen wie bei A.-L.; Bdtg.: Herr, fem.: Frau); Wulffen 399 (Kehren = Herr, Mann). — Zusammensetzungen [1]): a) Amtskehr (-cör, -kier) = Amtmann, Richter. Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (226: Amtskehr = Amtmann); Rotw. Gramm. v. 1755 (1 u. D.-R. 29: ebenso); Gothaer Nachricht 1774 (249: Amtcör = Amtmann); Reichsanzeiger 1804 (277: Amtskehr = Amtmann); v. Grolman 3 (ebenso) u. T.-G. 82 (Amtskier, Bdtg.: ebenso); Karmayer G.-D. 189 (desgl.); Thiele (225: Amtskier); A.-L. 517 u. 555 (Amtskehr, fem: -kehrin); Groß 393 (Form ebenso; Bdtg.: Amtmann, Richter) u. E. K. 7 (Bdtg.: Richter); Rabben 17 (wie Groß 393); Ostwald (Ku.) 12 (Bdtg.: Richter): Berkes 98 (Amtskier = Beamter); b) Oberkehr = Regent. Belege: Reichsanzeiger 1804 (277); Schlemmer 1840 (369); c) Schöppchenskehr = der Gerichtsschöppe (als Dim. zu Schöppe, Schöffe): Beleg: Reichsanzeiger 1804 (277); d) Märtine-Kier = Landesherr (zur Etymologie s. oben S. 244). Belege: v. Grolman T.-G. 108; vgl.

---

1) Vgl. auch die Verbindung: Kohdle-Kyre oder -Kiere = große Herren bei Pfister 1812 (301), v. Grolman 38 und Karmayer G.-D. 205; Godel Kier (als Sing.) bei v. Grolman T.-G. 99 u. Karmayer G.-D. 200.

Karmayer 110 (hier Martinikier od. -kiel); e) Oberster Kier = Landesherr, Regent, Fürst. Belege: v. Grolman 52 und T.-G. 95, 108 und 116; Karmayer G.-D. 212. Eine längere Verbindung ist endlich noch f) Kier über die Doveser (Tofessen) = (Ober-)Aufseher über ein Gefängnis, auch „peinlicher Richter". Etymologie: Doveser (Tofessen) = Gefangene, zu hebr. tâfaſ = „ergreifen, gefangennehmen" (vgl. A.-L. IV, S. 482 [unter „Tophas"] u. 616 [unter „Tofes",] auch S. 131, Anm. 2); dazu jüd. Tofes = Arrest, Gefängnis (bei Deecke bei A.-L. III, S. 252), später auch Doufes (vgl. Kluge, W.-B., S. 98), schon im 18. Jahrh. auch rotw. Tobis, Tofis, Dobes u. a. m. = Gefängnis (s. z. B. Waldheim. Lex. 1726 [181]; W.-B. v. St. Georgen 1750 [216]; Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [227]; Rotw. Gramm v. 1755 [6 u. D.-R. 35] u. a. m.); desgl. toffis (tofis), dowis, dobes (dowes) u. ähnl. = gefangen, Toffis u. ähnl. = Gefangener (s. schon Koburger Designation 1735 [205]; Jüd. Baldober 1737 [208]; W.-B. von St. Georgen 1750 [215 u. 220]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [227]; Neue Erweiterungen 1753/55 [236]; Rotw. Gramm. v. 1755 [6 u. D.-R. 35] u. a. m.); vgl. noch Genaueres in m. Beitrag III. Belege: v. Grolman 16 u. T.-G. 114 u. 117; Karmayer G.-D. 204; Thiele 266 (hier: Kier über die Tofessen)[1]).

---

1) Mit einer Abbreviatur nach den Anfangsbuchstaben zweier Wörter (nämlich Bomm oder Bum = die Schweiz für Bores-Matina oder -Medine (d. h. eigentl. „Land der Kühe") hängt auch noch zusammen die Berufsbezeichnung Bumser oder Pumser (u. ähnl.) = Hirt (Kuhhirt). Wegen der Endung -er ist aber das Näh. darüber noch später (im Abschn. F, Kapitel 1 von den rotw. Wörtern hebr. Stammes auf -er) mitzuteilen.

(Fortsetzung folgt.)

XIII.

Algolagnie und Verbrechen.

Von

Prof. **Felix Asnaurow** in Genf.

„Eine verstümmelte Leiche", „Ein zerstückelter Körper", „Ein 14jähriger Mörder", „Vergewaltigung eines 7jährigen Mädchens durch einen 10jährigen Knaben", „Eine 10jährige Mörderin", „Notzucht einer 5jährigen durch einen 8jährigen", „Lustmord" in Berlin, Paris, London, Petersburg usw., — von dergleichen Artikeln wimmelt die tägliche Presse, und ein Statistiker dieser Verbrechen muß zum erschreckenden Resultat gelangen, daß kein Tag vergeht, wo der Draht uns nicht dergleichen Nachrichten bringt. — Wie ein furchtbares Mene-Tekel unserer heutigen Gesellschaft sehen und hören wir obige kurze Sätze allerorten. —

Der fromme, aber wissenschaftscheue Bürger schlägt die Hände zusammen und schiebt alles auf die böse Irreligiosität der Jetztzeit, die Wirklichkeit widerlegt aber diese tendenziöse Anschauung mit Zahlen in der Hand. „Das Freie Wort" bringt unter dem Titel „Religiöse Erziehung und Moralität in Zahlen" im November- und Januarheft (1909/10) zwei sehr interessante Artikel, aus welchen wir nur folgende Zahlen herausnehmen: „Die Gesamtzahl der Gesetzesverletzungen ergibt in Österreich jährlich 652 404, d. i. 25,092 Proz. der Bevölkerung, in Japan 143 451, d. i. 3,16 Proz. der Bevölkerung. Die Japaner wären demnach achtmal moralischer, trotzdem sie nur konfessionslose Schulen haben. Dafür ist dort wenigstens in den höheren Klassen Ethik ein Unterrichtsgegenstand und bleibt die religiöse Erziehung ganz der Familie überlassen." Soweit also, was die Irreligiosität als Ursache sexueller Verbrechen anbetrifft; darum müssen wir den Grund für das steigende Übel anderswo suchen. — —

Daß die sexuelle Hygiene sich bei uns auf einer Stufe befindet, wie sie niedriger wohl bei keinem Naturvolke stehen kann, das muß sogar jeder einsichtsvolle Laie bekennen; man braucht sich ja nur

an seine eigne Jugend zu erinnern, an seine Kameraden, um sich der Tatsache klar zu werden, in welchem Morast sexueller Unwissenheit die Schuljugend watet. — Um die Jugend „aufzuklären“, werden alle Hebel in Bewegung gesetzt: Kinematographen, Tingel-Tangel, Pornographie in Wort und Bild, Nick-Carterliteratur, Postkarten, Alkohol und Prostitution und wie die Mittel nicht alle heißen, welche zur frühesten Erweckung sexueller Instinkte dienen. — Wer stets mit der Jugend lebt, ihre Interessen kennt und ihre Gespräche anhört und aus diesen Reden immer die Quelle solcher Interressen findet, der muß sich wundern, daß bei der ungeheuren Dosis des Giftes, welche die Jugend in sich aufnimmt, die Wirkung nicht noch stärker ist, als gegenwärtig. Und doch wie furchtbar sind die Tatsachen, welche uns Prof. Dr. Gurlitt in seinem Buche „Schülerselbstmorde“ gibt, wie schauererregend namentlich die unheimlich wachsende Statistik der Schülerselbstmorde in Rußland. Man könnte glauben, eine fürchterliche Massenpsychose sei unter der Jugend ausgebrochen. — Während ich diese Zeilen schreibe, tagt in St. Petersburg ein Kongreß von Psychiatern. In der Eröffnungsrede erklärte der hochbewährte Vorsitzende Prof. Dr. Bechterew, als Hauptursache des massenhaften Wahnsinns das kapitalistische Regime. Jeder wissenschaftlich denkende Mensch muß dem berühmten Seelenarzt beistimmen; auf dieses Axiom gestützt, kommen wir zum Resultat, daß dasselbe Regime ebenfalls die Quelle der sexuellen Fäulnis unserer Jugend ist. — Da aber dieses Regime sich vielleicht noch jahrelang hindurch halten können wird, so ist es die moralische Pflicht eines jeden Gebildeten und an erster Stelle eines jeden Pädagogen, der im crescendo und presto tempo steigenden sexuellen Degeneration mit allen Kräften entgegenzuarbeiten, und hier erinnern wir an die schönen Worte unseres hochgeehrten Lehrers und Kulturkämpfers, Prof. Dr. A. Forel: „Wer die Menschheit erheben will, muß die Axt an die Wurzeln ihrer verschiedenen Schmarotzer zugleich ansetzen.“ Der Kampf gegen den Alkohol wächst von Tag zu Tag; schon beginnt der Kampf gegen Pornographie und Prostitution, welche als Gifte anerkannt werden. Ist auch die Art des Kampfes meist grundfalsch, da er meistenteils die Folgen bekämpft, ohne den Ursachen auch nur die geringste Aufmerksamkeit zu schenken, so ist es schon eine wissenschaftliche Erwerbung, daß der Kampf gegen den Alkohol, die sexuelle Not und die allgemeine Verdummung der Massen allerorten aufgenommen ist. Es gibt aber Gifte, die noch lange nicht als solche anerkannt sind, gegen welche der Kampf gar nicht oder sehr lau geführt wird; von einem dieser Gifte, welches

wir für eines der verderblichsten Venena für die Völker halten, wollen wir hier reden: es ist die Prügelstrafe in Schule und Haus; diese Einimpfung algolagnischer Instinkte im frühesten Kindesalter, deren Endresultat der Lustmord ist. Im Novemberheft der „Sexual-Probleme" (1909) zeigte ich in meinem Artikel „Passivismus und Masochismus in der Kulturgeschichte Rußlands", wie die Psyche eines ganzen Volkes, ebenso wie eines Individuums, unter dem tausendjährigen Druck der Verhältnisse in völlige Passivität verfallen kann. Vor einigen Tagen hat der Prof. der Psychiatrie Dr. Sikorki in seiner Schlußrede auf dem Kongreß russischer Psychiater in Petersburg diese Passivität hervorgehoben. — Die Elemente anormaler Volkszustände und nationaler Psychosen, wenn ich mich so ausdrücken darf, finden selbstverständlich im Individuum ihre Entfaltung; deshalb gibt es auf der ganzen Welt Sadisten und Masochisten, welche ihre entweder auf atavistischem oder anerzogenen Wege erworbenen Gelüste zu verwirklichen suchen. Die Erfahrungen der Psychiater, aber noch mehr die enorme Quantität der Literatur auf diesem Gebiete zeugt davon, wie verbreitet die Algolagnie ist. Wenn sich erwachsene Algophile beider Pole im Leben zusammenfinden, so ist die Gefahr für die Gesellschaft noch lange nicht so groß, als wenn sadistisch-masochistische Tendenzen unter dem Deckmantel pädagogischer Prinzipien in die Jugenderziehung eingeschmuggelt werden. Mit diesen Prügelsystemprinzipien müßte jeder wahre Psycholog und Pädagog tabula rasa machen. Es ist unmöglich, auf alle Schriften einzugehen, welche das Prügelsystem in Schule und Haus behandeln. Wir nennen hier nur das ausgezeichnete Buch über diese Frage von L. v. Wolfring, Mitglied des Pestalozzi-Vereins, welches unter anderem reichhaltigen Material das sadistische Element in der Erziehung behandelt. „Die Verirrungen des Zöglings Törleß", worin Robert Musil die Kulissen eines Internats mit allen Greueln sexueller Verirrung uns vor Augen führt. Dr. Eugen Dührens „Geschlechtsleben in England (Band II) „Erziehungsmethoden und Erziehungsresultate! Eigene Erfahrungen und Beobachtungen einer Berufserzieherin über die Sinnlichkeit im Leben des Kindes". Verfasserin erklärt sich von vornherein als Anhängerin der Prügelstrafe, wird aber als wahrheitsgetreue Darstellerin der Folgen der Prügelstrafe zu deren unbewußten Bekämpferin.

Das große in Versen geschriebene Werk „Eros Russe" behandelt wahrheitsgetreu anerzogene masochistisch-sadistische Pratiken im St. Petersburger Pagenkorps. Dostojewskis und Powjalowskis Werke zeigen uns ebenfalls, wie Algolagnie anerzogen werden kann.

— Die sadistischen Skandale in Deutschland hier aufzuzeichnen, würde unsren Artikel zu sehr in die Länge ziehen, aber wir wissen, daß die Prügelstrafe in Deutschland sogar im Gesetzgeber ihren Anhänger hat.

Wenden wir uns jedoch bei der Behandlung der Prügelstrafe zu den besten Ärzten und Pädagogen, deren Ansichten wir in den „Sexual-Problemen“ und anderen Spezialjournalen finden, wenden wir uns zu den Biographien der Lustmörder, deren Prozesse meist bei geschlossenen Türen stattfinden, deren Aussagen aber für das Studium der Algolagnie von ungeheurem Werte sind, so können wir zweifellos zum Schluß gelangen: solange das Prügelsystem in der Erziehung sein Wesen treibt, solange wird die sexuelle Seuche stets zunehmen und die Zahl der Lustmorde stets wachsen.

In einigen Beispielen aus meiner pädagogischen Praxis will ich kurz beleuchten, wie durch körperliche Züchtigung algolagnische Gefühle im Kinde geweckt und gezüchtet werden. Vater Rousseau's Beichte hat uns diese Erfahrungen bestätigt und noch viele andere, aber in der gegenwärtigen Jugenderziehung, wo alles auf Drill und äußerliche Disziplin hinausläuft, und weder die Psyche noch das Sexualleben des Kindes in Betracht kommen, wo, wie in Wedekinds „Frühlingserwachen“, die Kinder Ignoranten, oft aber auch Maniaken und Irrenhauskandidaten ausgeliefert sind, da kann freilich weder von Rousseau noch überhaupt von einem ernsten Studium der Sache dic Rede sein.

Vor etwa zehn Jahren wurde ich als noch junger Pädagog zum Erzieher des Sohnes eines am russischen Hofe dienenden Generals berufen. Mein Zögling, ein elfjähriger hübscher Knabe von gesundem Aussehen und geistiger Aufgewecktheit, hatte sich vom ersten Tage an mich angeschlossen und verbrachte seine freie Zeit mit Vorliebe in meiner Gesellschaft. Da seine Mutter bei Antritt meines Amtes mich versichert hatte, mein Zögling wäre von großer Ausgelassenheit, voll toller Streiche und Einfälle bis auf Pyromanie inkl., daß er schon einige Male das Elternhaus durch Flucht zu verlassen versucht hätte, um einer körperlichen Strafe zu entgehen, so war ich mehrere Wochen voller Erwartung, was da kommen werde; jedoch vergebens. Außer Zuvorkommenheit, ja Artigkeit und dabei natürlicher Heiterkeit konnte ich nichts bemerken — Da eines Tages entfiel ihm die Bemerkung, ich sei doch ganz anders, als sein früherer Erzieher; warum ich denn nicht ebenso streng wäre?! Auf meine Behauptung, daß sein Betragen ja keiner außerordentlichen Strenge bedürfe, fragte mich mein Schüler, was ich tun würde, wenn sich

sein Betragen ändern würde, ob ich ihn wohl körperlich bestrafen würde. Ich tat damals den großen pädagogischen Fehltritt, indem ich antwortete: „Ich hoffe, daß du mich nie dazu zwingen wirst, aber ausgeschlossen wäre es ja nicht.“ Von dieser Stunde an tat nun mein Schüler alles, um mich herauszufordern. Als ich dessen mit Schrecken gewahr wurde, fragte ich ihn, ob er sich denn wirklich freiwillig von mir strafen lassen würde. „Versteht sich werde ich mich wehren,“ war die prompte Antwort. — Ich glaubte damals, einen Ausweg gefunden zu haben, indem ich erklärte, daß es doch unmöglich anginge, daß Schüler und Lehrer in ein Handgemenge eintreten. Am anderen Tage, nach einer schlecht präparierten Lektion, kommt mein Junge mit einigen frischgeschnittenen Ruten und herabgelassenen Hosen zu mir mit der Bitte, ich soll ihn doch streng abstrafen, da dies das einzige Mittel zu seiner Besserung sei. — Nun war das Maß voll. — Meine Bewegung bemeisternd, zeichnete ich in scharfen Worten, welche jedoch seiner Psyche angepaßt waren, das erniedrigende seiner Handlungsweise, appellierte mit aller Kraft an seinen Knabenstolz und, da ich sexuelle Erregung bemerkt hatte, erklärte ich ihm in einer für sein Alter angemessenen Sprache, daß es mir ganz genau bekannt wäre, wozu er sich dieser Strafe unterziehen will, daß ich aber einen Jungen, welcher sich hauen läßt, verachten muß, und daß es recht häßlich sei, seine Person zu niedrigen Zwecken jemand preiszugeben. — Da der Junge mich sehr gerne hatte und in mir ein Vorbild sah, folgte dem ersten Staunen ein tiefes Schamgefühl, und er war dem Weinen nahe. — Vom nächsten Tage an begann er von neuem gut zu lernen, und während der drei Jahre, die ich in diesem Hause verbrachte, habe ich nie mehr von obigen Gelüsten etwas am Jungen bemerkt; im Gegenteil — er ließ sich nie von Kameraden oder Verwandten ungebührlich behandeln. Seine Mutter erzählte mir später, mein Vorgänger hätte ihn recht oft mit einem Hosenriemen geprügelt; zuerst hätte ihn eine solche Behandlung in eine Art Hysterie gebracht, später aber hätte er sich daran gewöhnt, und obgleich er sich noch gewehrt habe, hätte er die Exekution ruhig entgegengenommen. Daß dieses Benehmen auf sexueller Basis beruhte, unterliegt keinem Zweifel; zu urteilen darüber überlasse ich jedoch den Herren Psychiatern. — — Einige Jahre darauf hatte ich einen Schüler von 15 Jahren, welchem ich täglich einige Privatstunden geben mußte. Hochgewachsen, körperlich sehr ausgebildet und doch effeminiert. Groß war mein Erstaunen, als er mir denselben Antrag machte wie mein früherer Schüler: ich sollte ihn nur bestrafen, falls er seine Lektion nicht wüßte. Auf meine Antwort,

daß ich seinen Vater bitten werde, ihm ein Vergnügen zu entziehen, antwortete der 15jährige: sein Vater kümmere sich wenig um seine Erziehung und stelle alles dem Lehrer anheim. Der Fall schien mir interessant, und ich erfuhr, daß der Junge zu sich Kameraden einlud, von welchen er sich mißhandeln ließ, wobei er die raffinierteste Phantasie entfaltete. Meine Taktik, welche beim 11jährigen Jungen gefruchtet hatte, prallte beim 15jährigen, hyperentwickelten, altklugen Großstadtkinde vollständig ab, und da er sich einen Lehrer mit Schlägen wünschte, verließ ich bald darauf diesen Knaben, in welchem grenzenloser Stolz mit tiefster Erniedriguug, hohe Intelligenz mit raffinierter Sinnlichkeit sich paarten. — Einen recht interessanten Fall bot mir der fünfzehnjährige Sohn eines Generals, welcher das Pagenkorps besuchte, sich als zukünftiger Malteser-Ritter gefiel und seelisch tief veranlagt war. Ich bemerkte an ihm bald eine schwärmerische Freundschaft für einen seiner Kameraden: Nach der Lektion war dieser Kamerad, welchen ich einigemal gesehen hatte, sein Lieblingsthema; er war beglückt, wenn er seinen Besuch erhielt und erklärte mir, er wäre bereit, sein Diener zu sein, er ließe sich von ihm sogar schlagen. Dabei war der Junge von großem Ehrgeiz, geradezu stolz, und bereit, jede Beleidigung anderer Kameraden nach Malteserritter-Art heimzuzahlen.

Ein anderer charakteristischer Fall. Im Jahre 1909 gründete ich im Verein mit mehreren Lehrern in der Umgebung Genfs eine „Ecole-Nouvelle". Um diese Zeit machte ich schon reguläre Beobachtungen an meinen Schülern, welche ich einmal in Buchform herausgeben will. In dieser Schule fiel mir unter anderen ein blühender Junge von 10—11 Jahren auf, welcher in den Zwischenstunden seine Kameraden stets zu ein und demselben Spiel einlud. Dieses Spiel bestand darin, daß der betr. Junge den Räuber machte und die übrigen Knaben ihn einfangen, binden und mit Ruten dermaßen bearbeiten mußten, daß er laut schrie; wenn man dann zu Hilfe eilte und die anderen Kinder zurechtwies, war er der letzte, der protestierte und meinte, es habe ihn gar nicht geschmerzt; dabei waren dem Jungen die Tränen noch nicht getrocknet. Zu erwähnen ist, daß der Junge es so einrichtete, daß er sich nur von einem oder zwei Auserkorenen hauen ließ, die übrigen durften nur zusehen. — Diesen charakteristischen Zug, nur von einem bestimmten Lieblingstypus mißhandelt zu werden, fand ich noch vor kurzem bei einem polnischen Adligen von hoher Stellung und sehr hoher Intelligenz, welcher sich nur von seinem Idealtypus trätieren ließ; er erzählte mir, er sei in seiner Jugend nicht selten körperlich gezüchtigt worden. Am

russischen Hof lernte ich einen Würdenträger kennen, welcher für die Wiedereinführung der Prügelstrafe in den Schulen plaidierte; bei näherer Untersuchung stellte sich der Mann als hochgradig pervers heraus. Ein bekannter russischer Publizist, welcher auf Alexander III. großen Einfluß hatte, bald aber wegen eines Sittlichkeitsvergehens vom Hofe entfernt wurde, schwärmte ebenfalls für die Rute in der Schule. Der fürstliche Prügelpropagandist hat oft die Gewohnheit, sich als Beispiel hinzustellen, da ihm die Rute in der Jugend nur genutzt hätte; trotz seiner allbekannten hochgradigen Perversität ist der Mann bei Hof wieder in Gnaden aufgenommen. Fast alle von mir gekannten Masochisten im Alter von 10—50 Jahren gestanden mir, daß die erste Züchtigung ihnen zugleich mit der größten Erniedrigung und Scham auch die größte Wonne bereitet hätte. Auch die stärkste Züchtigung wirke schließlich doch nur sexuell exzitierend. An fast allen Typen, welche ich studierte, bemerkte ich stets dieselben Züge: persönlicher Stolz und Mut (oft aber begrenzt) große Intelligenz, einerseits Mannhaftigkeit, darunter aber andrerseits immer viel Effeminiertheit verschleiert, scharfe psychische Übergänge, psychologischer Feinsinn, Kunstsinn, große Verstellungsgabe.

Jean de Villiot erzählt in seiner „Etude sur la flagellation à travers le monde" (S. 315) einen Fall von einem jungen Smith, welcher sich freiwillig in der Schule prügeln ließ und nach jeder Exekution sich erhob mit den Worten: „Monsieur, je vous remercie." Daß die Flagellation ansteckend ist und zum Masochismus oder Sadismus ausartet, beweisen uns folgende Zeugnisse. Dr. Verus schreibt in „Kinderprügeln und Sexualtrieb": „Ein Patient erzählte: Vielleicht waren die heftigen Schläge mit die Ursache, daß mein Sexualtrieb im 4. Lebensjahr erwachte, ohne daß ich irgend verführt worden wäre; wenigstens entsinne ich mich noch ganz deutlich des Tages, als ich mich zum erstenmal der Onanie hingab, dabei ertappt wurde und entkleidet aufs grausamste mit einer Rute bearbeitet wurde . . . Dieses Ereignis drückte meinem ganzen ferneren Sexualleben den Stempel auf, denn so oft ich seitdem von Züchtigungen, vor allem solchen mit der Rute, höre oder lese, oder gar solche mit ansah oder vornahm, erwacht mein Sexualtrieb mit kaum zu bändigender Heftigkeit, während mich alle anderen sexuellen Reizmittel kalt lassen." Der Autor führt mehrere Beispiele an, wo Lehrer erzählen, daß sie die Züchtigung nur zur Befriedigung ihrer libido sexualis vorgenommen. Abbé Boileau betont (Historia Flagellantium de recto et perverso flagrorum usu apud christianos. Paris 1700.) nachdrücklich die Verbreitung des Geißelns durch psychische Ansteckung. Das be-

zeugt auch ein von Cooper erwähnter Fall, wo ein Offizier, der oft bei Züchtigungen seiner jüngeren Geschwister zugesehen hatte, eine solche Leidenschaft für's Prügeln bekam, daß er Angestellte eines Zuchthauses bestach, damit sie ihm das Amt eines Zuchtmeisters übertrügen. Thomas Shadwell erwähnt eines englischen Lebemannes, welcher sich von Dirnen züchtigen ließ; er meinte: Ich wurde in der Westminsterschule so daran gewöhnt, daß ich seitdem nicht mehr davon lassen kann. Hans Rau sagt auf Seite 140 „Die Grausamkeit": „Nichts trägt so sicher dazu bei, den Geschlechtstrieb in unnatürliche Bahnen zu lenken, als körperliche Mißhandlung. Auch Dr. A. Moll spricht von der Gefahr, welche durch die Prügelstrafe dem Sexualempfinden des Kindes droht.

Alle diese Fälle und Zeugnisse von hochkompetenter Seite beweisen uns, mit welch zerbrechlichem Gefäß der Pädagog zu tun hat. Aber da die Seele des Kindes für die meisten Erzieher und Eltern ein geschlossenes Buch ist, wird oft und sogar sehr oft durch grundfalsche Erziehung und Unkenntnis der Wichtigkeit des sexuellen Faktors dem Kinde Perversion suggeriert, aus welcher dann das Verbrechen entsteht. Wenn Dr. Näcke mit Recht sagt: Verbrechen = Individualität + Milieu, und die italienische Schule nur denjenigen als geborenen Verbrecher bezeichnet, welcher, ob zwar zum Verbrechen veranlagt, nur dann zum Verbrechen schreitet, wenn seine physico-psychische Anlage durch soziale oder tellurische Bedingungen zur Entscheidung gebracht wird, so müssen wir die Gefahr der Suggestion des minderwertigen Milieus, welches das Kind in der heutigen Gesellschaft umgibt, anerkennen. „L'éducation est en grande partie une oeuvre de suggestion" behauptet Louis Proal (L'éducation et le suicide des enfants" Seite 126). Felix Thomas (La suggestion) und Dr. Grasse (L'hypnotisme et la suggestion) sind derselben Meinung. Wenn wir die uns am richtigsten scheinende Einteilung Dr. Lacassagnes annehmen, wonach das Gehirn in drei Teile geteilt wird: den des Gefühls, der Intelligenz und der Aktivität, und dazu bemerken, daß beim Kinde der Gefühlsteil am meisten entwickelt ist, so ist es klar, daß die körperliche Strafe für Unheil suggerieren kann. Der Fall Dippold und die „Erinnerungen eines Waisenknaben" würden schon genügen, um die Suggestion der sexuellen Perversion zu bestätigen. Franz Wedekind, Hans v. Kahlenberg, Martin Beradt lichten vor uns den Schleier, welcher die Tragik des Kampfes junger Seelen mit der Unnatur der heutigen Erziehung verhüllt.

Aber noch ist die Seele des Kindes für die meisten Pädagogen ein Rätsel. Solange der Erzieher nicht Psychologe ist, solange Prügelanhänger à la Dippold, Colander & Co. sich Erzieher nennen dürfen, solange das Gesetz die Prügelstrafe nicht strengstens verbietet und nicht nur in Schule, sondern auch in Haus, solange wird Kinderselbstmord einerseits und sexuelle Perversion andrerseits zunehmen und Algophile aller Sorten und Kaliber bis zum Lustmörder inkl. gezüchtet. — Die antisoziale geradezu verbrecherische Propaganda für die Körperstrafe, wie sie noch in den germanisch-christlichen Ländern existiert, ist eine furchtbare Anomalie, ein Spott auf Wissenschaft und Kultur. Diesem Unfug sollten die Träger des Fortschritts ein kräftiges Halt gebieten. Die sexuelle Degeneration greift wie eine Pest um sich; die sogenannten Sittlichkeitsverbrechen nehmen ungeheure Dimensionen an. — Sollte es da nicht die höchste Zeit sein, dem Wucherbacillus dieser Pest mit allen Mitteln der Wissenschaft entgegenzuarbeiten?!!

XIV.

Ein raffinierter Versicherungsschwindler.

Mitgeteilt von
Dr. **L. Merzbacher**, Privatdozent und Oberarzt in Tübingen.

Wir haben einen Rechtsbrecher vor uns, dem ich meine Anerkennung nicht ganz absprechen möchte, obwohl er ein großer Gauner ist. Es imponiert mir manches an ihm: seine Gewandtheit, seine Hartnäckigkeit und nicht zum wenigsten sein Erfolg. Eine Belehrung verdanken wir ihm besonders: der Erfolg seiner Taten zeigt so deutlich — offenbar hat er auch damit gerechnet — wie ärztliches Diagnostizieren von vorgefaßten subjektiven Urteilen getragen und geblendet wird und wie der Arzt so leicht zum unfreiwilligen Helfershelfer betrügerischer Anschläge werden kann. Nur dadurch wird es verständlich, daß ein schlichter und dazu keineswegs begabter Müllerbursche Dutzende von Ärzten und darunter Kliniker ersten Ranges durch Vorspiegelung der schwersten körperlichen Gebrechen jahrelang irreführen konnte zu seinem größten Vorteil. Das Geschäft trug ihm etwa 25000 M. ein und hätte sicher noch mehr eingetragen, wenn nicht ein einfacher Agent, der kein Mediziner war, seinem Treiben ein Ende mit Schrecken bereitet hätte. — Allerdings läßt sich manches vorbringen, was die ärztlichen diagnostischen Irrtümer entschuldigen kann. — Alles das läßt den Fall interessant erscheinen für den Kriminalisten ebensosehr wie für den Arzt.

Ich entwickle den Fall, indem ich mich im großen und ganzen an das Gutachten halte, das ich nach abgeschlossener 6wöchiger Beobachtung abgegeben habe. —

Der 31jährige ledige Müllerbursche J. B. steht unter der Anklage, eine Reihe von Betrügereien zu Schaden verschiedener Versicherungsgesellschaften verübt, außerdem sich eines falschen Namens bedient zu haben.

Im Januar 1908 hatte sich B. die Papiere eines gewissen Semet zu verschaffen gewußt. Unter diesem Namen ließ er sich im Oktober

1908 bei der Unfallversicherungsgesellschaft „Winterthur“ versichern; im November desselben Jahres war er unter dem gleichen Namen bei einem Müller in der Schweiz in Dienst getreten und dadurch bei der Versicherungsgesellschaft „Zürich“, bei der sein Dienstherr in Haftpflichtversicherung stand, „kollektiv“ versichert worden. Am Tage nach dem Dienstantritt bereits, d. h. am 10. Nov. soll B. (alias Semet) einen schweren Unfall erlitten haben. Semet erschien einer Reihe von untersuchenden Ärzten so schwer krank, daß die „Winterthur“ sich entschloß, ihm am 18. XII. 08. 8000 Fr. auszuzahlen; die „Zürich“ stand im Begriffe ihm gleichfalls 5155 Fr. einzuhändigen, nachdem sie bereits für Verpflegungskosten eine größere Summe ausgegeben hatte, als ein Agent der Gesellschaft, der mit Aufmerksamkeit das Gebaren und Benehmen des Semet verfolgt hatte, den Verdacht schöpfte, Semet spiele falsche Tatsachen vor. B., der sich offenbar beobachtet wußte, hatte die chirurgische Klinik in Fr., in der er sich in Behandlung befand, verlassen und sich für kurze Zeit nach Karlsruhe und dann nach einer kleinen württembergischen Stadt begeben. Der Agent reiste ihm nach, Semet wich ihm aus, doch genügten die persönlichen Erkundigungen, die der Agent eingezogen hatte vollauf, in ihm den Verdacht gegen B. zu bekräftigen, einen Haftbefehl gegen „Semet“ der in die Schweiz gereist war, bei der St. Galler Staatsanwaltschaft zu erwirken und schließlich seine Verhaftung in Konstanz am 1. V. 09. zu veranlassen. — Semet leugnete sich eines Betrugs schuldig gemacht zu haben, er sei tatsächlich verunglückt und schwer krank gewesen. — Der Vertreter der Versicherungsgesellschaft regte eine Konfrontation des verhafteten Semet mit den Agenten und Direktoren verschiedener anderer Versicherungsanstalten an, mit denen B. schon seit dem Jahre 1902 wiederholt in Verbindung getreten und von denen er bereits erhebliche Summen als Entschädigung für die Folgen von Unglücksfällen erhalten hatte. Dem Agenten erschien es wahrscheinlich, das Semet und B. ein und dieselbe Person seien. Ein solcher Verdacht war um so leichter auszusprechen, als eine der Gesellschaften, die „Zürich“, bereits wiederholt mit B. zu tun gehabt hatte und zwar unter fast gleichen Verhältnissen, unter denen jetzt die „Affäre Semet“ sich abgespielt hatte. Ohne weiteres konnten die 4 Herren der verschiedenen Gesellschaften die Identität des Semet mit dem Müllerburschen B. feststellen! B. gab jetzt zu, sich eines falschen Namens bedient zu haben. — Nach Erledigung der verschiedenen diplomatischen Verhandlungen und nach Bestimmung des zuständigen Gerichts wurde am 2. Juni d. J. die Angelegenheit dem Gerichte zu T. zur weiteren Behandlung über-

geben. Am 11. Juni wurde von der Staatsanwaltschaft der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gestellt wegen zweier Vergehen des vollendeten Betruges zum Nachteil der „Winterthur" und der „Helvetia", des versuchten Betruges zum Nachteil der „Zürich" und wegen eines Vergehens der privaten Urkundenfälschung. Später (nach Abgabe des Gutachtens) wurde die Anklage erweitert, sodaß die Anklageschrift 7 Vergehen — Betrugsversuche und vollendete Betrügereien — dem B. zur Last legt. Dabei ist zu bemerken, daß die Anklage wegen privater Urkundenfälschung noch abgetrennt wurde und demnächst das Schwurgericht zu beschäftigen hat. In der Zwischenzeit hatte es sich herausgestellt, daß B. (alias Semet) 3000 M. bei der Sparkasse in Konstanz deponiert hatte.

Die Akten der Voruntersuchung geben uns den Inhalt der verschiedenen Verhöre, denen B. unterzogen wurde, wieder. B. sucht in sehr alberner Weise zu motivieren, warum er einen falschen Namen anzunehmen sich veranlaßt sah. Er habe mit der Namensänderung den Zweck verfolgt, sich leichter an bestimmten persönlichen Gegnern zu rächen. Von diesen war er im Laufe des Jahres 1908 in einem Raufhandel verprügelt worden; ihm erschien die gerichtliche Strafe, die diese erhalten hatten, zu gering. Er hatte die Absicht, bei Gelegenheit sich selbst Recht zu verschaffen und um keine Schwierigkeiten mit Gericht und Polizei zu haben, dabei als Semet aufzutreten. Die Unglaubwürdigkeit dieser Angabe liegt auf der Hand und erscheint noch größer, wenn man erfährt, daß B. im März in diesen Raufhandel verwickelt war, aber bereits im Januar sich die Papiere des Semet zu verschaffen gewußt hatte. —

Vor dem Untersuchungsrichter entwickelte B. seinen Lebenslauf und verbreitete sich besonders über seine vielfachen Unfälle. Die amtlichen Nachforschungen der Voruntersuchung berücksichtigten besonders das Benehmen und Betragen des B. kurz vor dem letzten Unfall und nach seiner Entlassung aus der Klinik zu Fr. Das Resultat dieser Nachforschungen kann dahin zusammengefaßt werden, daß B. nicht den Eindruck eines ernstlich kranken Mannes auf seine Umgebung gemacht hatte. Aus der an B. gerichteten und zu Gerichtshänden gekommenen Korespondenz geht hervor, daß B. Heiratsannoncen veröffentlicht hatte. Er suchte eine Reisebegleiterin nach Amerika. In seiner Annonce nennt er sich einen tüchtigen, vermöglichen Geschäftsmann. Die Annonce erschien zu einer Zeit, in der B. noch als schwerkranker, hilfloser Mann in Fr. in ärztlicher Behandlung stand, nämlich am 9. II. 09. Weiterhin entnehmen wir den Akten, daß B. auch wegen Ankauf einer Mühle mit einem Agenten

sich in Verbindung setzte; das Angebot war von B. Ende Dezember, also kurz nach dem Unfall in einer Zeitung gelesen und beantwortet worden.

Vorgeschichte.

Von der Familie B. wissen wir nicht viel. Sein Vater soll ein solider Landwirt gewesen sein. Die Eltern haben sich, so scheint es, bemüht, ihren 6 Kindern eine gute Erziehung zukommen zu lassen. Die Geschwister des B. sind, soweit wir es wissen, gut beleumundet. In der Schule will B. ordentlich gelernt haben. Fleiß, Betragen und Leistungen sollen zu keinerlei Klage Anlaß gegeben haben. Nach der Schulentlassung setzte sein unruhiges und unstetes Wanderleben ein, das uns B. in einem selbstgeschilderten Lebenslauf in großen Zügen geschildert hat. Er wechselte auffallend häufig Stellen, das sei, so meinte er, in seinem Berufe der Brauch. Er selbst zählt 25 verschiedene Stellen auf, in denen er im Dienste stand. Die Zahl ist aber größer, den Namen einer Reihe seiner Arbeitsstellen kann er nicht mehr benennen. Die Häufigkeit des Wechsels muß besonders groß erscheinen in Anbetracht des Umstandes, das der jetzt 31jährige B. 2 Jahr im Gefängnis verbracht hat und infolge seiner Unfälle 2 1/2 Jahre in Krankenhäusern verpflegt worden ist. Dazu kommt, daß er viel auf der Wanderschaft war, die ihn bis nach Frankreich brachte. Sommer 1906 bis Herbst 1907 war er in Amerika, was er dort getrieben hat, haben wir nie recht erfahren können. Es ist ihm dort offenbar nicht zum besten ergangen und enttäuscht kam er zurück. B. hat sich mehrere gerichtliche Strafen zugezogen. Sie fallen alle in die Jahre 1895 bis 1901. Eine 4monatige Strafe wegen Körperverletzung verbüßte er in seinem 20. Lebensjahr, er wurde noch zweimal wegen Körperverletzung vor Gericht gezogen. Zwei Vergehen der Unterschlagungen zogen ihm eine 1 1/2 monatige resp. 2 1/2 monatige Freiheitsstrafe zu. Wegen eines Jagdvergehens saß er 3 Tage im Gefängnis. Er soll wie einem Vermerk aus früheren Akten zu entnehmen ist, auch wegen Diebstahls und noch einmal wegen Körperverletzung zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sein. Die Durchsicht der über B. erwachsenen Strafakten werfen ein sehr düsteres Licht auf seine Persönlichkeit. Wir lernen da den jungen B. als einen äußerst rohen, brutalen und gewalttätigen, dabei aber feigen und ränkesüchtigen Menschen kennen. Er vergreift sich an ganz harmlosen Menschen, denen er begegnet, schlägt ohne Provokation mit gefährlichen Instrumenten zu und geht dann ruhig seines Weges. Es ist, als freue er sich über seine eigene körperliche Kraft und Überlegenheit. Zur Rede gestellt, leugnet er nicht nur in der dreistesten Weise

zunächst alles ab, sondern er versucht sogar ganz unbeteiligte Menschen als Täter hinzustellen; in die Enge getrieben, bedient er sich äußerst alberner Ausflüchte. So behauptete er einmal, infolge Kurzsichtigkeit einen Menschen angerempelt haben, durch den Anprall seien sie dann zu Boden gestürzt, tatsächlich hatte aber B. den Betreffenden mit einer Zaunlatte niedergeschlagen. In den Urteilsgründen wird wiederholt auf die Roheit der zutage getretenen Gesinnung hingewiesen. Die Unterschlagungen lassen ein raffiniertes planmäßiges Treiben erkennen. Sie fallen in das Jahr 1897 auf 1898. B. hatte damals äußerst flott gelebt, Geld gezeigt, sich verschiedene Verhältnisse gehalten. Wir erhalten über ihn folgende Schilderung: „er war immer nobel gekleidet, verkehrte viel in Wirtshäusern, ließ sich häufig durch die Lehrjungen Essen und Trinken holen. Sonntags zog er überall auf dem Tanz herum mit seinen Geliebten.“ Sein Dienstherr hatte noch andere Verdächtigungen gegen B. laut werden lassen; so war es ihm aufgefallen, daß der Betrieb seiner Mühle wiederholt gegen Abend wegen Maschinendefekte eingestellt werden mußte und zwar gerade an jenen Abenden, an denen B. Nachtdienst haben sollte. Der Verdacht lag nahe, B. habe absichtlich, um sich einen freien Abend zu verschaffen, den Betrieb gestört. Auch soll B. seinem Dienstherrn mit dem Revolver gedroht haben; wenn ihm auch dieses Delikt nicht gerichtlich nachgewiesen werden konnte, so traute ihm offenbar die Umgebung, die ihn kannte, ein solches Verhalten zu. Bei seiner Entlassung zeigte er ein äußerst freches Benehmen und verlangte sogar noch Dienstgeld. Offenbar hat B. schon längere Zeit das Vertrauen, das man auf ihn setzte, mißbraucht. — Seit dem Jahre 1901 ist B. nicht mehr bestraft — mit dem Jahre 1902 hat eine andere Phase seines bisher wanderreichen, unsteten Lebens begonnen: er wurde fast ständiger Gast der Krankenhäuser und zwar als Unfallskranker. Vom Jahre 1902 bis 1908 also innerhalb von 6 Jahren ist er nicht weniger als 7mal „verunglückt“ und lag $2\frac{1}{2}$ Jahre anscheinend als schwerkranker Mann in den Spitälern und Kliniken der Schweiz und Süddeutschlands.

Wir wollen zunächst in chronologischer Reihenfolge die einzelnen Unfälle und ihre Folgen betrachten, so wie sie aus den uns zur Verfügung gestellten Akten und den verschiedenen, von uns eingesammelten Krankenjournalen entnommen werden können.

Der I. Unfall

ereignete sich am 5. Mai 1902 in der Steinmühle bei Zürich. B. fiel beim Abstauben einer Maschine mit der Leiter zu Boden. Das erste

ärztliche Zeugnis spricht von einer „Kontusion“ der rechten Lenden- und Gesäßgegend und schätzt die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nur auf 8 Tage. Ein 2. Zeugnis vom 20. Mai, unterschrieben von demselben Arzt, weist abermals auf die Heilungsfähigkeit der Unfallsfolgen hin; er nennt B. nicht spitalbedürftig. Es schließt mit den Worten: „B. wollte heute die Arbeit nicht wieder aufnehmen und entzog sich meiner Behandlung“. B. hatte sich zu einem zweiten Arzte begeben, der offenbar die Verletzungen ernster auffaßt, denn er schlägt der Versicherungsgesellschaft vor, B. soll sich zum Zwecke einer Röntgenaufnahme in seine Klinik aufnehmen lassen, es liege die Möglichkeit eines Beckenbruches vor. — Ein dritter Arzt übernimmt als Vertreter des 2. Arztes die Behandlung des B. Die Untersuchung des B. durch den Mastdarm, sowie eine Röntgenaufnahme fallen negativ aus. Der betreffende Arzt kommt zu dem Schlusse, daß es sich um einen Beckenbruch handeln kann, daß eine Heilung sehr wahrscheinlich sei. Das Hinken, das an B. bemerkbar sei, müsse auf eine Quetschung der Muskeln zurückgeführt werden; schließlich schlägt der betreffende Arzt eine Massagekur vor. Ganz anders lautete ein Zeugnis des 2. behandelnden Arztes. Er will alles Mögliche bei einer Untersuchung durch den Mastdarm gefunden haben: er spricht von einer großen Blutung oder Abszeß im Becken, die bei der Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen sichtbar werden. Bedenken erregt bei diesem Arzt der Umstand, daß er B. selbst einmal auf der Straße antraf, wie er „raschen und unbehinderten Schrittes“ spazieren ging. Derselbe Arzt bemerkt auch, daß B. von seinem Arbeitgeber als „Simulant“ bezeichnet worden ist. — Trotz alledem hält der betreff. Untersucher daran fest, daß B. durch den Unfall einen Beckenbruch, zum mindesten aber eine Fissur davon getragen hat. Das Zeugnis eines vierten Arztss, ohne Zweifel beeinflußt durch das vorausgehende Gutachten, stellt die Diagnose Beckenfraktur fest, ohne sie aber näher zu begründen. Das Schlußzeugnis, das die Stellungsnahme der „Zürich“ in der Entschädigungsfrage bestimmt, wird gerade von jenem Arzt am 24. Okt. abgefaßt, der zuerst die Diagnose Beckenfraktur stellte. Er konstatiert zwar eine Besserung, schätzt die Erwerbsbeschränkung auf 40 Proz. ein und spricht von einer dauernden 10—15 Proz. Erwerbseinschränkung. Abermals hatte der Arzt Gelegenheit, den B. auf einem Spaziergange zu beobachten, er hinkte, trug aber merkwürdigerweise den Stock in der rechten Hand, anstatt in der linken.

Auf das Zeugnis hin zahlte die „Zürich“ dem B. am 27. Okt. 1902 1800 Fr. aus, nachdem ihm bereits 122 Fr. im Verlaufe der Erkrankung ausbezahlt worden waren.

Offenbar hatte B., nachdem er am 27. Okt. die Entschädigungssumme erhalten hatte, bald wieder Arbeit gesucht und gefunden, denn am 16. Nov. 02. — also 20 Tage nach Empfang der betreffenden Summe erleidet er den

II. Unfall

in einer Mühle, bei Mühlehorn (Ktn. Glarus). Er sollte am Räderwerk etwas in Ordnung bringen, dabei fiel er durch den Aufzug von einem Stockwerk ins andere, ca. 3 m hoch herab. Es liegt uns die Krankengeschichte aus dem Krankenhaus B. vor, in das B. etwa 24 Stunden nach dem Unfall transportiert wurde. Dem Abteilungsarzt hatte B. angegeben, kurze Zeit bewußtlos gewesen zu sein, trotzdem berichtet er ihm, sich zu erinnern, mit der rechten Beckenseite auf den Zementboden aufgefallen zu sein. Gleich nach dem Unfall konnte er das rechte Bein nicht mehr bewegen. Der Urin soll zweimal blutig gewesen sein (Angaben des B.!), bei der Stuhlentleerung sollen heftige Schmerzen sich eingestellt haben. Der zuerst zugezogene Arzt dachte an einen Bruch des Beckens. In einer „Chaise" erfolgte der Transport ins Krankenhaus in Gl. Der Befund war folgender: das rechte Bein wurde nur zaghaft und unter heftigen Schmerzen bewegt; die Empfindlichkeit gegen Schmerz und Berührung war an diesem Bein herabgesetzt (Hypästhesie). Bei der äußeren Besichtigung fand sich in der rechten Hüftbeingegend eine handtellergroße Stelle mit bläulich gelber Verfärbung der Haut. Bei Abtastung des Knochens ließ sich lediglich eine starke Druckempfindlichkeit bei Druck gegen die rechte Beckenschaufel und gegen das Kreuzbein-Hüftbeingelenk feststellen, es fehlten abnorme Beweglichkeit und Reibegeräusche. Druck gegen die Wirbelsäule löste keine Schmerzen aus. Auch die Untersuchung durch den Mastdarm ließ nichts Krankhaftes entdecken. Der Urin bot vollkommen normale Verhältnisse. Blut ließ sich nicht nachweisen. Die Diagnose wurde auf Bruch in der Gegend des rechten Hüftbein-Kreuzbeingelenkes gestellt — der Arzt, der die Diagnose stellte, fügte ihr selbst ein Fragezeichen bei. — Bei der weiteren Beobachtung fiel die geringe Beweglichkeit des rechten Beines auf und zwar im Knie- und Fußgelenk, das selbst durch den Unfall nicht beschädigt war. Die elektrische Untersuchung 3 Wochen nach dem Unfall ließ ebenfalls keinerlei Veränderung wahrnehmen, die eine solche Bewegungsstörung erklärlich machen konnte. Neben der Herabsetzung der motorischen Leistungsfähigkeit des Beines wurde gleichzeitig ein bedeutender Ausfall der Schmerz- und Berührungsempfindlichkeit, sowie des Wärme- und Kältegefühls festgestellt. Sie erstreckt sich auf das ganze rechte Bein; die Außenseite des Ober-

schenkels zeigte die Störung in besonders ausgeprägtem Maße. Ab und zu stellten sich kurz dauernde Temperaturschwankungen in unregelmäßigen Zwischenräumen ein. Bei der Durchsicht der Fieber- und Pulskurven fällt uns auf, daß beide zueinander in keinem richtigen Verhältnis stehen. Bei hohem Fieber (bis zu 38,8 Grad) fehlt eine entsprechende Steigerung der Pulsfrequenz, wie andererseits eine hohe Pulsfrequenz ohne Erhöhung der Körpertemperatur aufgezeichnet ist. Bis zum 12. V. war B. im Krankenhaus zu Gl. Die Krankengeschichte ist sehr sorgfältig geführt. Häufig wurde die elektrische Prüfung der Muskeln und Nerven vorgenommen, ohne jemals einen Befund zu ergeben, der auf eine wirkliche, organisch bedingte Lähmung des Beines hinweisen könnte. Bewegungsstörung des Beines trägt monatelang denselben Charakter: „schlaffe Lähmung der Oberschenkel und Beckenmuskulatur", nur die Muskeln der Zehen zeigten eine geringfügige Funktionsfähigkeit; die sensible Störung ließ eine Neigung zur Veränderung vermissen. Das Interesse für den ursprünglich angenommenen Beckenbruch, tritt anscheinend immer mehr zurück, während die Beinstörungen die Aufmerksamkeit des Untersuchers auf sich gefesselt halten. Am 12. V. durfte B. aufstehen und sich auf Krücken fortbewegen. Nach wenigen Tagen wurde ihm sogar freier Ausgang gestattet, zum Zwecke der Übung. B. soll sich auch tatsächlich fleißig geübt haben.

Das Schlußzeugnis v. 1. VI. 03. spricht von einem schweren bleibenden Nachteil. Die noch vorhandene Lähmung des Beines wird offenbar mit einem Beckenbruch in Zusammenhang gebracht. Die Erwerbsbeschränkung wird auf 60 Proz. eingeschätzt und eine Besserung als sehr unwahrscheinlich hingestellt.

Soweit die Tätigkeit ärztlicherseits. B. hatte sich bereits gerührt und am 10. V. 03. ein etwas ungeduldiges Schreiben an die Versicherungsgesellschaft „Winterthur", die die Haftversicherung dem Arbeitgeber gegenüber übernommen hatte, gerichtet. Er verlangt 5000 Fr. Entschädigung mit dem Hinweis, total erwerbsunfähig zu sein und seine „weitere Existenz verloren zu haben". Dem Agenten der „Winterthur" waren einige Bedenken aufgekommen. Er besichtigte die Unfallstelle, findet alles in bester Ordnung, „versteht" nicht, wie der Unfall passieren konnte und gibt dem Gedanken Ausdruck, „daß große Unvorsichtigkeit" (von seiten B.s) mit im Spiele sein mußte. Er berichtet weiter, wie B. kräftig unterstützt von einen Winkeladvokaten auf Gott und die Welt schimpfe, und hohe Forderungen stelle. — Auf Grund des ärztlichen Schlußzeugnisses erhielt B. Ende Juni 5905 Fr. ausbezahlt.

In August desselben Jahres, in dem B. als zu 60 Proz. erwerbsunfähig die hohe Invalidenrente ausbezahlt bekommen hat, war er wieder in einer Mühle tätig. Am 1. XII. schloß er eine Privatversicherung mit der „Schweizer Nationalversicherungsgesellschaft" ab, dahin lautend, daß ihm bei bleibender Invalidität 15000 Fr., für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit ein Tagegeld von 5 Fr. und bei seinem Todesfall 5000 Fr. seinen Erben auszubezahlen seien. Er hat es verschwiegen, bereits zwei Unfälle erlitten zu haben. Am 10. Mai 1904 trat er in eine Mühle in Düttlenheim (Elsaß) als Müllerbursche ein. Einen Tag nach seinem Eintritt, also am 11. Mai, spielte sich bereits der

III. Unfall

ab. B. hatte leere Säcke weggetragen, er blieb angeblich im Aufzuge mit einem Fuße hängen, stolperte und fiel den Aufzug herunter. Nach dem Falle war er außerstande beide Beine zu bewegen und mußte in eine Universitätsklinik in St. verbracht werden.

Die Akten über diesen Unfall sind sehr umfangreich. Die Krankengeschichte lag uns zur Einsicht vor. Außerdem eine große Reihe ärztlicher Zeugnisse. Über diesen Unfall werden wir teils durch die Akten der Müllereiberufsgenossenschaft, teils durch die der Versicherungsgesellschaft orientiert. Das erstgenannte Aktenbündel bezeichnen wir mit III A, das letztere mit III B.

Wir wollen zunächst kurz einen Auszug aus der Krankengeschichte geben, die den Akten III A und III B gemeinschaftlich als erste Unterlage diente. Den Hergang des Unfalles schildert B. auffallend ähnlich mit dem vor 1 1/2 Jahr in Gl.: er sei den Aufzug heruntergestürzt aus einer Höhe von ca. 4 m. Er sei mit der rechten Rückenseite auf den Zementboden aufgeschlagen, das Bewußtsein habe er nicht verloren. Der 1/2 Stunde nach dem Unfall gelassene Urin sei blutig verfärbt gewesen, er hatte große Mühe, diesen zu entleeren. Der zugezogene Arzt habe eine Beckenfraktur festgestellt und seine sofortige Überführung in die Klinik veranlaßt. In der Klinik mußte B. katheterisiert werden, der Urin war von normaler Beschaffenheit und enthielt kein Blut. Die Untersuchung des Beckens, deren Schilderung allerdings recht dürftig ist, ergibt im großen und ganzen wieder eine auffallende Ähnlichkeit mit der gelegentlich des vorausgegangenen Unfalls gegebenen: große Druckempfindlichkeit, Schmerzhaftigkeit bei Bewegungsversuchen des rechten Oberschenkels und Lähmung des rechten Beines derselben Art und desselben Umfanges. Äußerlich ist diesmal in der Gesäßgegend keine Verfärbung der Haut wahrzunehmen, die Krankengeschichte bemerkt ausdrücklich: „In der Glutaealgegend (Gesäß-

gegend) besteht ein Bluterguß in die tieferen Weichteile, **nicht** in der Haut". Aus welchen Zeichen auf einen solchen Bluterguß geschlossen wird, bleibt unvermerkt, offenbar handelt es sich um einen subjektiven Eindruck. — Wie in Gl. wendet sich alsbald die Aufmerksamkeit der Ärzte auf die eigenartigen motorischen und sensiblen Störungen des rechten Beines. Die Prüfung der Erregbarkeit von Muskeln und Nerven ergibt nichts Krankhaftes. Am 9. Juli wurde als besonders auffallend bemerkt, daß das gelähmte Bein noch keine Abmagerung erkennen läßt. B. stand Mitte Juni auf, und bewegte sich auf Krücken — ganz so, wie es in Gl. der Fall gewesen ist. Am 9. Juli wird er mit gelähmtem rechten Bein entlassen. Als Diagnose finden wir auf dem Krankengeschichtsbogen: Quetschung des Beckens, Fraktur (?), Lähmung des rechten Beines.

Zur Betrachtung der Unfallsakten zurückkehrend, wollen wir zunächst den Verhandlungen zwischen B. und der Müllereiberufsgenossenschaft d. h. Akten 3 A besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Das 1. Zeugnis nimmt einen Bruch des Beckens und Lähmung des rechten Beines an. Es folgte der Entlassungsbefund, der keine „nennenswerte" Besserung feststellen kann. B. gehe auf zwei Krücken, das rechte Bein hänge schlaff herunter. Er sei völlig erwerbsunfähig. Im Oktober versucht B., der sich inzwischen ins Krankenhaus nach S. begeben hatte, die Berufsgenossenschaft um eine Rente anzugehen und wendet sich in seiner Ungeduld ohne weiteres ans Reichsversicherungsamt. Rechtlich steht ihm aber tatsächlich keine Rente zu, solange er auf Kosten der Berufsgenossenschaft in Krankenhausbehandlung steht. Trotz der Aufklärung, die ihm in diesem Sinne zuteil wird, stellt B. am 16. XII. dasselbe Ansuchen an die Berufsgenossenschaft. Nun wendet sich B. an einen Anwalt, da er mit der Bestimmung seines Jahreseinkommens nicht zufrieden ist. Im Januar hat sich B. aus S. in die Medizinische Klinik nach T. begeben. Die Berufsgenossenschaft mußte zweimal für die Kosten von Gehapparaten aufkommen. Am 20. I. richtet B. einen Brief an die Berufsgenossenschaft, in dem er Rente oder Abfindungssumme verlangt. Es sei ihm, so bemerkte er, ein „schwerer Nachteil" geblieben. Er will sich zu Verwandten begeben. Dem Reichsversicherungsamt trägt er das gleiche Anliegen vor. Am 22. II. 05. wendet er sich mit einem bemerkenswerten Brief an dieselbe Genossenschaft. Er sei aus der Medizinischen Klinik entlassen, eine Besserung sei nicht eingetreten, eher eine Verschlimmerung. Sein Bein sei völlig gelähmt und er müsse eine Maschine benützen; dadurch sei er noch stärker beeinträchtigt, als wenn er ein künstliches Bein gebrauchen müsse!

Er verlangt 100 Proz. Entschädigung. Als er nicht gleich Bescheid erhält, drängt er ungeduldig auf Antwort. Inzwischen hatte die Berufsgenossenschaft ein Gutachten aus der medizinischen Klinik in T. verlangt. Die Krankengeschichte aus dieser Klinik liegt uns vor. Wir entnehmen ihr zunächst, daß B. in der Anamnese einige Angaben macht, die den im ersten Krankenhause erhobenen Befunde widersprechen; er entstellt die Tatsachen offenbar, um seinen Zustand schlimmer erscheinen zu lassen. Zunächst behauptet er wieder bis zum 11. Mai 1904, dem Tage des Unfalls, ganz gesund gewesen zu sein. Weiterhin will er, 1/4 Stunde bewußtlos gewesen sein, er habe keinen Urin lassen können, er mußte mit dem Katheter geholt werden, es sei Bluturin gewesen. 2—3 Tage habe er Blut im Urin gehabt und habe ebensolange an Harnverhaltung gelitten; der Unterschenkel soll stärker gelähmt gewesen sein als der Oberschenkel, die Zehen habe er erst nach 2 Monaten biegen können (tatsächlich laut St.er. Krankengeschichte bereits 4 Tage nach dem Sturze); erst nach 10 Wochen sei es ihm möglich gewesen, sich auf Krücken fortzubewegen (tatsächlich bereits nach 5 Wochen!) Es sei eine deutliche Abmagerung des rechten Beines eingetreten (war nicht der Fall!). Der vom untersuchenden Arzte erhobene Befund wird in einem ausführlichen Gutachten wiedergegeben. Darin wird die Ansicht vertreten, daß es sich um ein eigenartiges Krankheitsbild handle. Im Vordergrund stehen rein hysterische Störungen („Monoplegie, schlaffe Lähmung, halbseitige Sensibilitätsstörungen des ganzen Körpers — ohne Atrophie, ohne Entartungsreaktion und mit Erhaltensein normaler Reflexe"). Daneben seien eine Reihe von Störungen aufgetreten, die auf eine direkte Schädigung des Zentralnervensystems hinweisen; als solche sind zu betrachten Blasenstörungen, Schwäche und Schwund der Halsmuskulatur. — Von einer Lähmung der Beinnerven infolge Beckenbruches könne keine Rede sein. Die Erwerbsbeschränkung schätzt der Begutachter auf 70 Proz. ein. Eine Besserung der hysterischen Störungen hält er für unwahrscheinlich.

Am 18. April richtet B. wieder einen Brief an die Berufsgenossenschaft. Er schlägt ihr eine Abfindungssumme in der Höhe von 2500 M. vor, er bleibe voraussichtlich ein Krüppel. Schließlich stellte B. an die Berufsgenossenschaft das Verlangen, sie möge ihm die Kosten einer 3 wöchigen Nachkur in Wildbad gewähren. Der Vorschlag wurde abgelehnt. Am 1. Mai 1905 hatte B. von der Schweizer Nationalversicherungsgesellschaft auf Grund seiner Privatversicherung die Entschädigungssumme erhalten. Am 28. Juni teilte er aus freien Stücken der Berufsgenossenschaft mit, daß Besserung

in seinem Zustand eingetreten sei und am 18. VIII. meldete er seine volle Wiederherstellung. Er verzichte auf jede Rente nach Ersatz der Wildbader Kurkosten in der Höhe von 180 M. Die Berufsgenossenschaft schlägt ihm vor, er möge sich noch einmal ärztlich untersuchen lassen. B. geht darauf nicht ein und erklärt, auf jede Entschädigung zu verzichten. Seit seinem letzten Brief (vom 3. XI. 05) ist er unauffindbar, trotz aller Bemühungen der Berufsgenossenschaft. In Altshausen, wo der Brief abgestempelt wurde, hat er sich nicht aufgehalten. Die Auszahlung der Rente wurde in Höhe von 29 M. monatl. am 1. August 1905 eingestellt und die Angelegenheit schien für die Müllereiberufsgenossenschaft erledigt zu sein. Da trifft am am 21. VI. 1908 ein Schreiben ein, in dem B. behauptet, einen neuen Unfall erlitten zu haben, dessen Folgen seien „ein Rückfall des alten Unfalls“. Er verlangt jetzt wieder die 180 M. Kurgelder. Er droht mit gerichtlicher Klage. Der neue Unfall bezieht sich wohl auf den Vorgang vom 17. II., bei dem B. eine unbedeutende Verletzung erlitt. Obwohl B. in der Zwischenzeit eine Reihe anderer Unfälle erlitten hat, sucht er jetzt erst glaubhaft zu machen, daß der letzte Unfall ihm dadurch zugestoßen sei, daß sein rechtes Bein infolge des Betriebsunfalles des Jahres 1904 geschwächt geblieben sei.

Noch langwieriger und verwickelter sind die Verhandlungen, die sich zwischen B. und der Schweizer Nationalversicherungsgesellschaft nach dem Unfall vom 20. V. 1905 abspielten. Ärzten und Beamten der Versicherung machte der Fall viel Kopfzerbrechen und zwischen den Parteien entwickelte sich ein äußerst erbitterter Kampf. Der Agent der Gesellschaft steilte zunächst fest, daß B. nicht aus einer Höhe von 4 m, sondern nur aus einer Höhe von 2,8 m gestürzt sein konnte und daß kein Augenzeuge für den Unfall selbst namhaft gemacht werden kann. B. selbst greift relativ früh in den Kampf ein, zuerst verlangt er eine Tagesentschädigung, dann eine Abschlagszahlung; nachdem ihm am 2. VII. 100 M. Vorschuß ausbezahlt worden sind, verlangt er bereits am 7. VII. neuen Zuschuß — und in diesem Sinne richtet er eine Reihe von Briefen an die Gesellschaft. In einem Briefe aus dem Krankenhause S. behauptet er, sein Zustand habe sich verschlimmert, sein Bein sei um 2 cm dünner geworden, er könne auf Besserung nicht mehr hoffen — man soll ihm Geld schicken. Ein ärztliches Gutachten von S. bringt einen ganz merkwürdigen Befund, der mit allen übrigen in Widerspruch steht. Der Arzt will Entartungsreaktion festgestellt haben, d. h, ein eigenartiges Verhalten von Muskel und Nerven, wie es nur bei schweren, unheilbaren Erkrankungen angetroffen wird; ebenso will

der Arzt das Fehlen der Reflexe auf der rechten Seite beobachtet haben. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses stellt er die Diagnose: Periphere motorische und sensible Lähmung durch Leitungsunterbrechung des Beinnervens. Aussichten auf Heilung und Besserung seien ungünstig, eine Wiederherstellung sei nicht zu erwarten. — Die Gesellschaft wandte sich an ihren Vertrauensarzt, Prof. H., nach Basel. Dieser bemerkte mit Recht, daß ihm der in S. erhobene Befund nicht verständlich sei, ein Bruch des Beckens könne kaum solche unheilvollen Folgen zeitigen; der Befund von St. stelle sich auch in Widerspruch mit dem von S. Nach seiner Auffassung sei der Fall nicht so hoffnungslos, daß nicht wenigstens ein therapeutischer Versuch gemacht werden sollte. Dem Vorschlag der Gesellschaft, sich nach Basel zu begeben, widersetzte sich B. in einem wenig freundlich gehaltenen Brief trotz der günstigen äußeren Bedingungen: er habe keine Hoffnung auf Besserung und habe es in S. ebenso gut wie in Basel. Die Gesellschaft besteht auf ihrem Vorschlag. Nun stellte B. seinerseits Bedingungen, die einen glänzenden Beweis für seine Routiniertheit in geschäftlichen Dingen erbringen. Endlich bequemt sich B. nach Basel zu fahren. Der Vertrauensarzt, Prof. H., findet bald seine Vermutung bestätigt und leitet alsbald eine energische Behandlung ein. Offenbar behagte diese B. nicht, denn bereits nach 10 Tagen verläßt er Basel (am 15. IX.) und schreibt an die Versicherung abermals einen recht gewandten, aber wenig freundlichen Brief. Diese ist über B.s Benehmen mit Recht sehr ungehalten; die eingeleitete Behandlung war mit großen Kosten verbunden und grundlos von B. aufgegeben worden. B. weiß sich aber mit großer Gewandheit zu verteidigen, zum Teil freilich auf Kosten der Wahrheit. Er tritt an die Versicherungsgesellschaft mit einigen Vorschlägen heran, die seine Gewandheit und Versiertheit in Versicherungsangelegenheiten vortrefflich veranschaulichen. In der Zwischenzeit ist das Gutachten des Prof. H. eingegangen. Es stellt sich in direkten Widerspruch mit dem Gutachten aus S., die Symptome einer schweren unheilbaren Störung (Entartungsreaktion, Atrophie, fehlende Reflexe) kann er nicht nachweisen. Eine Durchtrennung der Nerven schließt er aus und spricht sich für die Wahrscheinlickeit einer vollständigen Wiederherstellung aus. B. sei kein Simulant, aber ein ungeduldiger, hitziger, kleinmütiger Mensch, entmutigt durch die vorausgegangene, nicht ganz zweckmäßige ärztliche Behandlung; ohne Zweifel spielten hysterische Störungen mit herein. Immerhin bringt Prof. H. die Störungen am Bein in ursächlichen Zusammenhang mit einem Beckenbruch — daß aber ein solcher

jemals stattgefunden hatte, dafür bringt er unseres Erachtens keinerlei Beweise. Im Besitz dieser gutärztlichen Äußerung gibt die Versicherung dem B. zu verstehen, daß sie die Unterbrechung einer aussichtsvollen Behandlung durchaus mißbillige. B. antwortet anmaßend und wird kräftig von seinem Anwalt unterstützt. Es folgen sich Briefe auf Briefe, in denen er seine Forderungen geltend macht, er verlangt eine Entschädigung von 7500 M. nebst 802 M. Tagegeldern. Im Dezember hatte er 400 M. erhalten. Am 22. Februar 1905 schreibt er nach seiner Entlassung aus der Medizinischen Klinik zu T. einen Brief an die Versicherungsgesellschaft, der eine Abschrift des Briefes an die Müllereiberufsgenossenschaft darstellt. Er sei ungeheilt entlassen, zu 100 Proz. arbeitsunfähig und schlimmer daran als ein Mann mit einer künstlichen Extremität. B.s Ungeduld steigert sich immer mehr, er droht mit der Öffentlichkeit und schließt einen Brief mit dem Passus: „dis Summe von 7500 M. ist meiner verlorenen Gesundheit gegenüber nur ein Bettel." Hat man die gewaltigen Ansprüche des B. aus der betreff. Korrespondanz kennen gelernt, so ist man überrascht zu erfahren, daß er sich tatsächlich mit 2000 M. abfinden läßt. Im ganzen hatte er von der Gesellschaft 3350 M. bezogen.

Am 9. Juni 1905 schloß B. einen neuen Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft „Helvetia" ab. Für den Todesfall waren 20000 Fr., ebensoviel bei gänzlicher Invalidität und ein Krankengeld von täglich 10 Fr. auszuzahlen.

Der Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages verdient nähere Beachtung. Es war etwa 1 Monat nachdem er als schwer invalider Mann 2000 M. von der Schweizergesellschaft erhalten hatte und zu einer Zeit, wo er mit der Müllereiberufsgenossenschaft wegen Bezahlung seines Aufenthaltes in Wildbad in Verhandlung stand. Längst nachdem er diesen Vertrag bereits abgeschlossen hatte, meldete er, daß eine Besserung bei ihm eingetreten sei (28. Juni 05). Zur Zeit als er bei der „Helvetia" sich versichern ließ, bezog B. sogar noch eine 70prozentige Invalidenrente.

Am 16. X. 05 spielte sich der

IV. Unfall

ab in einer Mühle. Am 10. VIII. 05 war er dort eingetreten. Um jene Zeit stand B. immer noch mit der Müllereiberufsgenossenscheft in Verhandlung. Erst am 3. XI., also einen halben Monat nach dem neuen Unfall, verzichtete er auf alle Ansprüche — als die Genossenschaft eine neue ärztliche Untersuchung verlangte. B. lag nämlich

damals im Krankenhause zu Lausanne. Der Unfall soll sich folgendermaßen zugetragen haben. B. war mit Reinigungsarbeiten im Aufzugsschacht beschäftigt, mit der linken Hand stützte er sich, glitt aus, die linke Hand ließ nach und er fiel den Aufzug herunter. Augenzeugen waren wieder nicht vorhanden. Als Fallhöhe wird 3,50 m angegeben. Über diesen Unfall liegen wieder Doppelakten vor, da die Privatversicherung bei der „Helvetia“ und die Kollektivversicherung bei der „Zürich“ in Anspruch genommen wurden. Zur Erleichterung des Verständnisses werden wir wieder von den Akten IV A und IV B sprechen.

Als ärztliche Unterlage dient uns die Krankengeschichte aus L. B. wurde am 20. Oktober 05 bis zum 8. März 06, also 4½ Monat in L. behandelt. Am Kopf der Krankengeschichte lesen wir die Diagnose: „Bruch der Wirbelsäule.“ Auch hier hatte B. dem Arzt gegenüber seine früheren Unfälle verschwiegen. Die Erzählung des Vorganges des Unfalls deckt sich mit der bei Unfall II und III; er betonte bestimmt zu wissen, auf das Gesäß gefallen zu sein und dann das Bewußtsein verloren zu haben. Abermals gibt er zu verstehen, an Urinverhaltung gelitten und blutigen Urin abgesondert zu haben. Erst einen Tag vor dem Eintritt in die Lausanner Klinik sei normaler Urin wieder erschienen. Die äußere Besichtigung ergab nichts auffallendes. Bei Druck gegen das Becken und gegen die Wirbelsäule äußerte er heftigen Schmerz. Das rechte Bein war völlig gelähmt; kein Muskel konnte in Tätigkeit gesetzt werden, „trotz aller Anstrengung von seiten des Patienten“, das linke Bein wurde nur langsam und vorsichtig bewegt, angeblich aus Angst vor Schmerzen. Der linke Arm war diesmal ebenfalls in seiner Beweglichkeit beeinträchtigt, die Bewegungen sind langsam und kraftlos. Der rechte Arm dagegen schien frei beweglich. Der Unterschied wurde bei Benutzung des Kraftmessers deutlich: rechts konnte er 140 kg drücken, links nur 35. Die Prüfung der Schmerz- und Tastempfindlichkeit ergab einen Ausfall für das ganze rechte Bein, herabgesetzt war sie nur am Bauch, Becken, linken Arm und linker Kopfhälfte, genau in der Mittellinie ging die verminderte Sensibilität in die normale über, am rechten Oberschenkel war die Grenze scharf ringförmig. Der Sehnenreflex am rechten Bein konnte nicht ausgelöst werden. Im weiteren Verlauf wurden in der ersten Zeit Schwierigkeiten beim Urinieren wahrgenommen, die jedoch durch warme Umschläge immer wieder gehoben werden konnten. Niemals ließen sich Blutspuren nachweisen. Am 1. November ist B. imstande, die Zehen des rechten Fußes zu bewegen (um jene Zeit teilte er der Müllerei-

berufsgenossenschaft seine volle Wiederherstellung mit!) am 14. XI. hat die Bewegungsfähigkeit Fortschritte gemacht. Am 22. XII. kann er aufsitzen und auch den linken Arm besser bewegen, während die Sensibilität noch immer die gleichen Verhältnisse bietet. Am 23. I. 06 muß B. ein ähnliches Zustandsbild geboten haben wie nach den früheren Unfällen, nur war das linke Bein noch nicht völlig bewegungsfähig. — B. wurde fleißig elektrisiert. Bei seiner Entlassung am 8. III. 06 konnte er nicht gehen, das rechte Bein war ganz gelähmt bis auf die Zehenbewegung, die Sensibilität am rechten Oberschenkel war abgestumpft, an den Armen ließen sich keinerlei Störungen feststellen.

In den Akten III A spricht das ärztliche Zeugnis von einer schweren Rückenmarksverletzung. Eine Erwerbsunfähigkeit auf Monate hinaus sei zu erwarten. In einem Briefe vom 8. Febr. 06 drängt B. bei der Gesellschaft auf Entschädigung. Als sich die Geschäfte nicht so rasch abwickeln, wie er wünscht, droht er mit gerichtlicher Klage. Die Gesellschaft hatte ihm Schwierigkeiten gemacht, weil er bei der Deklaration sich als Obermüller ausgeben hatte, während er nur als einfacher Müller tätig war. Mit großem Geschick und Hartnäckigkeit tritt er den Bedenken der Gesellschaft gegenüber und entwickelt große Gewandtheit und Schlagfertigkeit. Er verlangt 8000 Fr. Entschädigung und geht schließlich darauf ein, als ihm 3500 Fr. am 16. II. 06 ausbezahlt werden.

Aus den Akten IV B werden ärztlichseits die schlechten Heilungsaussichten betont, nachdem im ersten Zeugnis vom 30. X. 05. von einem „Bruch der Wirbelsäule und von dauernder Erwerbsunfähigkeit“ die Rede gewesen ist. Am 6. März 06 wurden ihm 39725,8 Fr. ausbezahlt, so daß ihm dieser Unfall im ganzen etwa 7500 Fr. einbrachte. —

Das Gericht verlangte nachträglich von Dr. H., der B. unmittelbar nach dem Unfall gesehen hatte ein neues Gutachten. In diesem teilt der Arzt mit, daß er außerstande gewesen, eine genaue Untersuchung vorzunehmen; bei der geringsten Berührung schrie B. laut auf und „machte sich ganz steif“. Es fiel ihm auf, daß äußerlich jede blutunterlaufene Stelle fehlte. Er hielt ihn für einen schwer kranken Mann und veranlaßte schleunigst seine Überführung in die nächste Universitätsklinik. In diese kam er und brachte schon die Diagnose: „Wirbelsäulebruch“ mit.

Im Sommer 06 wandert B. nach Amerika aus und kehrt im Herbst 07 zurück.

Der Unfall, der zeitlich dem soeben geschilderten sich anschließt, wird in den Akten als

Unfall VII

geführt und aus Zweckmäßigkeitsgründen übernehmen wir diese Bezeichnung. Daß die Nummerierung aus der Reihe fällt, erklärt sich damit, daß B. diesen Unfall dem Untersuchungsrichter gegenüber verschwiegen hatte, ja sogar behauptete, die Basler Lebensversicherungsgesellschaft, die für diesen Unfall von ihm haftbar gemacht worden war, nicht zu kennen. Auch uns gegenüber versuchte er ein ähnliches Spiel. Die uns vorgetragene Angabe B.s erst im Novbr. aus Amerika zurückgekehrt zu sein, ist falsch, denn laut Unfallausweis verunglückte B. am 20. Okt. 1907. Bei der „Basler Lebensversicherung“ hatte er sich diesmal als „Maschinenzeichner und Müllereitechniker“ abermals privat versichert und zwar für 10000 Fr. im Todesfall, für 30000 Fr. für den Fall der Invalidität und für 10 Fr. Tagegelder. Der Vertrag war am 15. Okt. — also 5 Tage vor dem Unfall! — abgeschlossen. Interessant ist ein Vermerk der Police, nach dem B. „Velo zum Vergnügen“ fahre. Der Unfall erfolgte diesmal nicht im Betriebe. Laut Unfallanzeige glitt er im Maulbronnerhof in Stuttgart auf der Treppe aus, und wurde in schwer krankem Zustande, unfähig sich auf die Füße zu stellen, gefunden und in ein Hospital übergeführt. Zunächst wurde eine Verletzung des Rückenmarkes, Lähmung der beiden Beine und des linken Armes festgestellt. Das ärztliche Zeugnis vom 24. X. sieht den Fall sehr ernst an und spricht von einer „sehr schweren Verletzung“, für viele Wochen sei B. arbeitsunfähig, Aussichten auf Besserung seien aber vorhanden. Die Ärzte nehmen eine Blutung im Wirbelkanal, durch Druck hervorgerufene Lähmungen der unteren Extremitäten und eine Schwäche der oberen Extremität an. Im großen und ganzen entspricht das hier entworfene Krankheitsbild dem bei Unfall IV ausführlich beschriebenen.

Dem Agenten der Gesellschaft kommt der Fall rätselhaft vor. Er zieht Erkundigungen ein; sie ergeben, daß keine direkten Augenzeugen vorhanden sind, man hörte nur einen Fall und konnte an den Treppen noch die Spuren des Ausgleitens erkennen. Vor dem Unfall soll B. wochenlang stellenlos gewesen sein. Durch die sonderbaren Begleitumstände stutzig gemacht, hatte sich die Gesellschaft an ihren Verband gewandt und durch seine Vermittlung ein Rundschreiben an die verschiedenen Gesellschaften erlassen. Der Erfolg des Schreibens war, daß die Basler Gesellschaft mit der Schweizer National-

versicherungsgesellschaft in Verbindung treten und erfahren konnte, daß B. im Jahre 1905 bereits einen Unfall erlitten und von der Gesellschaft entschädigt worden war. Mithin hatte sich B. einer falschen Deklaration schuldig gemacht und seine Ansprüche waren verfallen. Ohne Widerspruch fügte sich B. in diese Entscheidung, die ihm am 7. XI. 07 bekannt gegeben wurde. Wir wissen aus den Akten III A, daß B. sich später wegen diesen Unfalles an die Müllereiberufsgenossenschaft wandte und sie zum Teil für diesen abgegewiesenen Unfall haftbar zu machen suchte.

B. verblieb noch bis zum 5. Dezbr. im Spital in Stuttgart. Es wäre recht wichtig zu wissen, wie der Krankheitsverlauf sich gestaltete, nachdem ihm die erlittenen Unfallfolgen nichts mehr einzubringen imstande waren. Über den Zustand bei seiner Entlassung aus dem Krankenhause wissen wir bedauerlicherweise gar nichts. Daß sein Zustand kein bedenklicher sein konnte, können wir dem Umstand entnehmen, daß B. selbst angibt, im Nov. oder Dez. nach R. sich begeben und bei einem Müller in Stellung getreten zu sein. Sein Arbeitgeber, der bestätigt, B. vom 10. XII. 07 bis zum 21. III. 08 beschäftigt zu haben, und ein Mitarbeiter haben B. nur als „gesunden, kräftigen Menschen kennen gelernt, der nicht hinkte und 2 Zentner mit Leichtigkeit eine Treppe hinaufhob“. In dieser Mühle stieß B.

Unfall V

am 10. II. 1908 zu. Bei Bruch eines Stiegentritttes erfuhr er eine Verstauchung des Knies. Es wurde gar keine Unfallanzeige gemacht. B. lag 14 Tage im Krankenhaus und nahm dann wieder die Arbeit auf. Der letzte und

7. Unfall (Unfall VII),

der für B. verhängnisvoll werden sollte, ereignete sich am 10. II. 08 in einer Mühle in der Schweiz.

Am 1. X. 08 hatte sich B., der von jetzt ab als Semet auftritt, bei der „Winterthur“ privat versichern lassen und zwar gegen die gewöhnlichen Beträge von je 10000 Fr. für Todesfall und Invalidität und 5 Fr. Tagegeld im Falle der Erkrankung. Am 9. XI. hatte er bei seinem Arbeitgeber die Arbeit aufgenommen, was eine Kollektivversicherung bei der „Zürich“ zur Folge hatte. Einen Tag danach verunglückte er.

Die Unfallfolgen können wir an der Hand zweier uns vorliegender Krankengeschichten verfolgen, aus der des Krankenhauses zu G., wo Semet am Unfalltag Aufnahme fand und aus der der chirurgischen Klinik zu Fr., die er am 23. I. 09 aufsuchte.

In G. gab er an, Mittags 1 Uhr zirka 6 m tief im Mühlenfahrstuhl auf den Rücken herabgefallen zu sein. Er sei nur etwas schwindlig geworden, hatte aber gleich bemerkt, daß ihm das Bewegen der Beine unmöglich und daß auch das Gefühl erloschen war.

Die Untersuchung ergab: vollkommene Lähmung beider Beine, Schmerz und Berührungsempfindlichkeit sind an der unteren Körperhälfte bis etwas unter Nabelhöh e ausgefallen, bis zur entsprechenden Höhe auch am Rücken. Der 1. Lendenwirbel erschien stark druckempfindlich, doch zeigte er äußerlich keinerlei Veränderung. Die Kniescheibensehnenreflexe fehlten beiderseits. Urin kann nur entleert werden, wenn die Blase ganz voll ist, Semet muß stark dabei pressen, willkürlich könne er die einmal eingeleitete Entleerung nicht unterbrechen; unfreiwilliger Harnabgang, Blutbeimischung des Harns wurde nicht beobachtet. Stuhl angehalten. Kein Fieber. Am 30. XI. wurde eine Verschlimmerung des Zustandes insofern festgestellt, als Semet öfters über Kopfschmerzen klagte und über Muskelzuckungen am Halse, auch gab er an, wahrzunehmen, daß die Kraft der Arme und Hände abnehme. Die Reflexe der Beine traten allmählich wieder zutage; die Gefühllosigkeit der unteren Körperhälfte schien langsam noch oben sich zu verbreiten. Am 2. XI. wird bemerkt, daß die Reflexe in normaler Stärke vorhanden seien, daß die Muskelerregbarkeit fehle. Am 13. XII. wurde der Händedruck immer schwächer und es trat starkes Zittern der Finger ein. Am 7. I. wurden die Zehen wieder bewegt. Es wird noch bemerkt, daß S. deprimiert und übellaunig erscheint.

Aus der Krankengeschichte läßt sich bereits entnehmen, daß die Ärzte die Erkrankung des S. als eine äußerst ernste auffassen mußten, tatsächlich diagnostizierten sie einen *Wirbelsäulenbruch mit Blutung im Rückenmark*, stellten am 23. XII. eine Verschlimmerung fest und nehmen eine langsam sich verbreitende Rückenmarksentzündung an. Am 1. II. 09 sprechen sich die Ärzte direkt aus: es handelt sich um eine aussichtslose Krankheit, *die zum Tode führen wird*. — Der Anwalt des S. drängte auf Erledigung der Entschädigungsfrage, das Schicksal seines Klienten geht ihm so nahe, daß er schreibt: „es handelt sich tatsächlich nur darum, einem armen Kranken wenigsten nicht neben den sonst großen körperlichen Schmerzeu noch innere Bedrängnis zu verschaffen“. Am 2. Januar 09 begegnen wir in den Akten der „Zürich“ dem ersten Brief von S. *Es ist im höchsten Grade bemerkenswert, daß B. sobald er unter dem Namen Semet mit den Versicherungsgesellschaften in schriftliche Verbindung tritt, einer total veränderten*

Handschrift sich bedient, während seine Privatkorrespondenz (Heiratsannoncen usw.) die alte Handschrift zeigt. Da er mit der „Winterthur" sowohl wie mit der „Zürich" als B. bereits zu tun hatte, ist diese Schriftveränderung leicht verständlich. Der Brief vom 2. I. gibt einer jammervollen Hoffnungslosigkeit Ausdruck; er bittet die „Zürich" um seine Entschädigungssumme, nachdem ihn die „Winterthur" bereits ausbezahlt habe. Die Angabe ist richtig: er hatte am 18. XII. tatsächlich 8000 Fr. in die Hände bekommen. Ein Brief von S. vom 2. II. erscheint uns deshalb besonders wichtig, weil er uns zu zeigen imstande ist, mit welcher Aufmerksamkeit B. das Tun und Treiben der Ärzte verfolgte und ihre Aussagen sich aneignete, weiterhin zeigt uns der Brief, wie geschickt B. ärztliche Bemerkungen für seine Zwecke auszunutzen versteht. In dem Brief heißt es: „. . . Hier aber wurde ich genau untersucht und die Professoren erklärten im Hörsaal, daß es sich um eine Kanalblutung handelt und zwar ist eine Knochenverschiebung vorgegangen und ich in den Beinen keine Empfindlichkeit habe, auch ist bei meinen beiden Armen, die zum größten Teil kraftlos sind, noch gar keine Besserung eingetreten". Der Brief schließt mit dem Vorschlage, man solle ihn mit einer Entschädigungssumme abfinden. Als die Antwort immer noch aussteht, wird Semet ungeduldig und versucht durch einen Anwalt auf „die Zürich" einen Druck auszuüben. Aber auch die Tätigkeit seiner Anwälte befriedigte ihn nicht und er wechselt dieselben ständig. Diese und B. selbst bestürmen die Gesellschaft mit ungeduldigen Forderungen. Einmal teilt S. mit, daß man ihn operieren wolle, daß er es aber nicht zulasse, denn er sei kein „Versuchskaninchen", er verlangt 5155 Fr. mit der Drohung, seinen Fall der Öffentlichkeit zu übergeben. Den Gipfel der Grobheit erreichte er in einem Brief vom 22. IV. in dem er schreibt: „Glauben sie ja nicht, daß Sie mit mir ein Kinderspiel treiben können . . . ich selbst lehne nach ihren bisherigen Verhalten jede Unterhandlung mit ihnen ab". Er spricht von den „lausigen 5000 Fr., . . . „bis jetzt bin ich genug belogen worden" so fährt er fort, „und wann sie einen Vertreter zu mir senden, ist dies absolut nutzlos, da ich diesen nicht anhöre und mit einer solchen Gesellschaft ich direkt mich in keine Unterhandlungen einlasse, verstanden!" Zuletzt drohte er damit, daß er sich in die Schweiz begeben werde, um wirksamer durch Schweizer Anwälte seine Rechte vertreten zu lassen. Der Brief stammt aus E. Dorthin war B. nach seiner Entlassung aus Fr. gefahren. Über seinen Zustand während des Fr.er Aufenthaltes haben wir uns durch die Krankengeschichte orientieren können. Er ist am 23. I. dort eingetreten und am 31. III.

entlassen worden. In der Anamnese hat er den Ärzten wieder einige Unwahrheiten aufgetischt, so behauptete er früher nie ernstlich krank gewesen zu sein, nie erhebliche Verletzungen erlitten zu haben, als Soldat gedient zu haben (tatsächlich hat B. nicht gedient); auch den Hergang des Unfalles schilderte er wesentlich anders als es in G. geschehen und als er in den Akten verzeichnet ist. Er sei über Säcke gestolpert, einen schweren Sack auf der Schulter tragend und kopfüber in den Schacht des Aufzuges gefallen, dort überschlug er sich und kam, aus einer Höhe von 7 m fallend, auf den Rücken zu liegen. Anfangs sei er besinnungslos gewesen. — Eine schlaffe Lähmung beider Beine ließ sich noch nachweisen bei kräftiger Muskulatur, und die Zehen konnten etwas bewegt werden. Die Sensibilitätsverhältnisse entsprechen ungefähr dem in G. erhobenen Befund. Die Arme waren beweglich, wenn auch anscheinend etwas kraftlos, die Reflexe von normaler Beschaffenheit, Blasen- und Darmtätigkeit normal. Semet klagte noch über ausstrahlende und stechende Schmerzen in den Armen und Hals. Am 5. II. wurden Röntgenaufnahmen der Wirbelsäule angefertigt, die durchaus normale Knochenverhältnisse, keine Andeutung einer Bruchverletzung erkennen ließen. Als am 15. III. Transport in die Nervenklinik zwecks genauer Untersuchung vorgeschlagen wurde, willigte S. nicht ein. Eine solche Untersuchung erschien um so notwendiger, als „verschiedene auffällige Erscheinungen im Verlauf des Leidens und das bisherige Verhalten des S. den Verdacht nahe legen, daß es sich nicht um eine traumatische Lähmung, sondern um eine hysterische Paraplegie, wenn nicht um Simulation handle". Die verdachtanregenden Momente werden sodann aufgezählt. — Am 25. III. hat die Bewegungsfähigkeit der Oberschenkel zugenommen. Am 31. III. ließ sich S. zu einer elektrischen Prüfung herbei, sie wurde in der Nervenklinik ausgeführt. Ihr Ausfall war ein derartiger, daß eine traumatische Lähmung ausgeschlossen werden konnte und die Diagnose Hysterie gestellt werden mußte. Am Tage dieser Untersuchung verlangte Semet seine Entlassung. Die Klinik hat zwei Zeugnisse der Versicherungsgesellschaft eingereicht. Das erste datiert vom 3. II. 09. Hier wird noch eine „Verletzung des Rückenmarkes in seinem Brustteil und zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Quetschung des größten Teils des Querschnittes durch ein Knochenbruchstück" angenommen." Der Genannte ist zurzeit und voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig." Wesentlich anders lautet das zweite Zeugnis, das nach Semets Entlassung am 10. April ausgestellt wird und nachdem B. durch sein Verhalten verdächtig geworden war. Unter anderem finden wir darin folgendes: „ . . . danach ist

eine irgend wie nennenswerte Verletzung der Wirbelsäule wohl auszuschließen, auch eine schwerere, die Substanz des Rückenmarkes betreffende, Verletzung kann nicht angenommen werden." Nachdem auch die Möglichkeit einer Blutung im Wirbelkanal abgelehnt wird, fährt der Arzt wie folgt weiter: Bei den sehr ungewöhnlichen und unklaren Erscheinungen habe ich eine genaue elektrische Untersuchung in der Nervenklinik vornehmen lassen. Dabei hat sich gezeigt, daß das Verhalten der Nerven und Muskeln bei Semet vollkommen normal ist. Ich bin dadurch und durch das eigentümliche Verhalten des Semet zu dem Verdacht gekommen, daß ein Fall von Simulation vorliegt. Manche Erscheinungen, wie z. B. die scheinbar absolute Unempfindlichkeit gegen Nadelstich, auch wenn sie sehr tief gemacht worden, sind allerdings sehr merkwürdig und ich kann die Ansicht, daß Semet vollständig simuliert, nicht mit vollkommener Sicherheit aussprechen. Einen Simulanten zu überführen ist ja sehr schwierig und bedarf wiederholter Untersuchung und Beobachtung. Dieser hat sich S. dadurch entzogen, daß er die Klinik verlassen. Daß Semet weggegangen ist, hat seinen wesentlichen Grund wohl darin, daß er gemerkt hat, daß man seine Angaben nicht für glaubwürdig hält." Dieses Gutachten war es, das den Verdacht des rührigen Agenten der „Zürich" verstärkte, und ihn veranlaßte, die Auszahlung der Entschädigungssumme, die er bereits in Händen hatte, zurückzuhalten und um so energischer den Semet zu beobachten. Bereits am 26. II. hatte sich Semet durch sein ausweichendes, verlegenes Benehmen ihm gegenüber verdächtig gemacht. Als er vollends bei einer persönlichen Augenscheinnahme des Unfallortes und bei Erkundigungen an Ort und Stelle erkennen zu können glaubte, daß Semets Angaben über den Hergang des Unfalles mit den Tatsachen nicht stimmten, war seine Auffassung, einen Simulanten vor sich zu haben, bestimmt. Er verfolgte Semet von Fr. nach K., T. und E.; Semet wich ihm geflissentlich aus und suchte seine Spuren zu verwischen. In E. nahm der Agent noch Protokolle auf, die zeigten, wie rüstig Semet sich bewegen konnte und daß B. durchaus nicht den Eindruck eines kranken Mannes auf seine Umgebung gemacht hatte. Durch Vermittlung seiner Gesellschaft veranlaßte er endlich Semets Verhaftung.

Beobachtung in der Klinik.

Bei seinem Eintritt am 3. August bot B. ein wesentlich anderes Bild als bei seiner Entlassung am 31. VIII. Er lag die ersten Tage mit mürrischem Gesichtsausdruck im Bett, unfreundlich und wortkarg

und man bemerkte deutlich, wie ihm jede Unterhaltung unangenehm war. Allmählich wurde er lebhafter und beredter und ließ sich ohne Widerstreben in ein Gespräch ein. Auch zu seiner Umgebung nahm er mehr Fühlung, ging auf Scherze ein, lachte, war guter Dinge und gefiel sich dann, von seinen weiten Reisen zu erzählen und mit überlegener Miene von dem Vielen, was er gesehen, zu berichten. Seine Stimmung war jedoch nicht gleichmäßig, sondern Schwankungen ausgesetzt, sodaß er stundenlang verstimmt, von den andern sich absondernd sitzen konnte, um dann wieder unvermutet seine gewöhnliche, sorgenlosheitere Laune anzunehmen. Der Grund zu den Verstimmungen war meist zu erkennen, bei seiner großen Empfindlichkeit war es irgend eine Bemerkung des Arztes oder die Nachwirkung einer der zahlreichen Explorationen, die ihn unmutig machte. Niemals geriet er mit seiner Umgebung in Konflikt; er war willig, geordnet und fügte sich in alle ihm gegebene Anordnungen. Zu einer ernsteren Beschäftigung war er nicht anzuhalten; er las nicht, half bei den Hausarbeiten nicht mit, lebte anscheinend sorglos in den Tag hinein. Irgendwelche auffallende krankhafte Störung wurde nicht beobachtet. Im Widerspruch mit seinem hünenhaften Aussehen steht seine Weichmütigkeit und Empfindlichkeit. Als B. eines Tages in eine andere Abteilung verbracht werden sollte, bat er unter Tränen, man möge ihn auf der Abteilung belassen. Auch gelegentlich der Explorationen standen ihm öfters die Tränen in den Augen.

Auffallend ist es, mit welcher Gleichgültigkeit B. der auf ihm lastenden Anklage gegenübersteht. Es kostet große Mühe, ihn zu bewegen, eine nur einigermaßen zusammenhängende Darstellung von all den Ereignissen zu geben, die für ihn so bedeutungsvoll sein sollten. Seine Angaben sind zerfahren, oberflächlich, lückenhaft, voller Widersprüche. Auch durch Fragestellungen gelingt es nur schwer, ihn zu exakteren Aussagen zu bewegen. Zum Teil mag diese Art der Darstellung der Angst entspringen, sich bloßzustellen, zum Teil ist sie als Ausdruck seines zerfahrenen Wesens zu betrachten. Auch in seinen schriftlichen Aufzeichnungen, die er auf unsern Wunsch hin verfertigte, zeigte sich eine gleiche saloppe Darstellungsweise. Mit einem „mag sein", „das kann ich mich nicht so genau erinnern", mit einem „vielleicht" und ähnlichen ungenauen Bestimmungen versah er einen großen Teil seiner Angaben. Eine mangelhafte Gedächtnistreue kann für dieses Verhalten auch nicht verantwortlich gemacht werden, denn oft wieder überraschte B. durch die Art und Weise, wie genau er weitzurückliegende Daten und unwesentliche Details wachzurufen in der Lage war. Seine meist zur Schau getragene

Gleichgültigkeit wandelte sich nur dann in einen lebhaften Affektausbruch um, wenn er versuchte, sich als das Opfer ihm feindlicher Mächte hinzustellen. Als solche bezeichnet er die Gerichtsbehörden und vor allem die Versicherungsgesellschaften. Er nennt letztere nur Schwindelgesellschaften, die keine andere Aufgabe kennen, als „arme Krüppel" noch ganz unglücklich zu machen. Es sei nur ein Versuch dieser Gesellschaften, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen, wenn man ihn jetzt unter Anklage gestellt hätte. Die Anklage selbst stellt er als widersinnig hin und nur Richter, die nichts von medizinischen Dingen verstünden, könnten eine solche Anklage aufrechthalten. Die Unfälle hätten sich tatsächlich abgespielt und die Unfallsfolgen seien tatsächlich verhängnisvoll gewesen. Dutzende von Ärzten hätten ihn untersucht, monatelang sei er in Spitälern und Kliniken gelegen, wie sollte das alles erschwindelt sein. Zur Bekräftigung der Realität der von ihm gebotenen Störungen weist er darauf hin, daß auch der elektrische Strom das Versagen seiner Muskeln und Nerven angezeigt hätte. Mit großer Lebhaftigkeit und mit sichtlich zunehmender Affektsteigerung zieht er gegen seine vermeintlichen Widersacher los. Der Standpunkt, den B. zu vertreten sich bemüht, geht aus folgenden Sätzen seines Lebenslaufes hervor: „Das Gericht meint jetzt, scheints, ich habe keinen Unfall erlitten. Diese Herren haben ja gar keine Ahnung von einer Krankheit und in die Versicherung habe ich bezahlt. Diesen Versicherungen ist es gestattet, jahraus, jahrein arme Krüppel zu belügen und zu betrügen, da will kein Gericht nichts und da ich nun wieder imstande bin zu gehen, klagen mich diese Schwindelversicherungen an und das gewalttätige Gericht hat nichts Weiteres zu tun, als arme Leute und Krüppel zu chikanieren und alle leeren Vermutungen grundlos ins Gesicht zu schleudern. Würde das Gericht seine Weisheit und gewalttätige Macht auf die Versicherung lenken, aber nicht auf einen harmlosen Krüppel." In solchen und ähnlichen albernen Tiraden hat sich B. wiederholt ergangen. Immer wieder, taub gegen alle Gegenvorstellungen, bemüht er sich, sich als das arme Opfer der Klassenjustiz und der Schwindelversicherungen hinzustellen. Um das Treiben der letzteren an den Pranger zu stellen, wies er darauf hin, wie diese mit nur kleinen Mitteln anfangen, in wenigen Jahren hunderte von Millionen beisammen hätten. Noch etwas gab es, was B. in starke Erregung zu versetzen schien, nämlich die „Affäre Maier" (der eingangs erwähnte Raufhandel). Den Gebrüdern Maier habe er Rache geschworen, mit denen müsse er noch „quitt" werden, mit ihnen „abrechnen" — mit drohenden, erregten

Gebärden stieß er seine Verwünschungen gegen diese aus. Die Motive, die ihn zu solchen Rachegedanken veranlassen, entspringen offenbar recht niedrigen Instinkten; er machte kein Hehl daraus: als er, B., in einem Raufhandel einen andern geschlagen habe, hätte man ihm vier Monate zudiktiert, die Maier, die ihm schlimmer zugesetzt hätten, hätten nur eine Geldstrafe erhalten. Das sei eine Ungerechtigkeit, eine „Klassenjustiz", er wolle schon den Rest der Strafe den Brüdern Maier zulegen. — Ohne Zweifel ist der Gerechtigkeitssinn B.s defekt; es fehlt ihm die richtige Einschätzung seiner eigenen moralischen Minderwertigkeit, er ist geneigt, sich als den Bedrückten, ungerecht Behandelten zu betrachten; seine eigenen Roheitsdelikte schätzt er weit milder und nachsichtiger ein, als die anderer, sobald er selbst das Opfer des Deliktes geworden ist. In diese Auffassung hat er sich hineingelebt und hineingedacht und ist taub gegen alle Einwände, ebenso verschließt er sich der Einsicht, daß ihm gegenüber die Versicherungsgesellschaften de facto immer ein großes Entgegenkommen bewiesen haben. In der ganzen Auffassung tritt B.s egoistische brutale Natur zutage, die nur seinem eigenen Vorteile lebt und laut sich beklagt, sobald ihr nur im geringsten entgegengetreten wird. B. ist ein schlechter, kritikloser Selbstbeobachter. Er hat sich wohl nie die Mühe genommen, über sich selbst nachzudenken und sich zu beurteilen. Seine Urteile über sich selbst sind unbestimmt, zerfahren falsch und entsprechen durchaus nicht seiner Lebensführung. Er hält sich für ernst, in sich selbst gekehrt, sei kein Freund von Geselligkeit. Tatsächlich lebte er plan- und ziellos in die Welt hinein, nur bedacht, sich möglichst viele Vorteile zu verschaffen, liebte gut zu Trinken und zu Essen, suchte Kameradschaften auf, verschleuderte das Geld, sobald er welches hatte und knüpfte viele Liebesverhältnisse an. Ein Umstand erschwert die Beurteilung des B. in hohem Maße, sein Mangel an Wahrheitsliebe. B. lügt bei jeder Gelegenheit und so bleibt es schwer zu entscheiden, inwieweit er Affekte markiert und Urteile fällt nur im Bestreben, für sich selbst möglichst viele Vorteile herauszuschlagen.

Seine mangelhafte Wahrheitsliebe zu zeigen, boten wir ihm dadurch reichlich Gelegenheit, daß wir absichtlich B. lange Zeit glauben ließen, über sein Vorleben und den Ablauf der Unfälle nicht unterrichtet zu sein. Zunächst suchte er die Zahl der folgenreichen Unfälle zu beschränken. Er sprach nur von 3 oder 4. Der Unfall im Maulbronner-Hof zu Stuttgart sei ganz bedeutungslos gewesen. Er habe damals gar keine Entschädigung verlangt, es sei ja gleich besser geworden, er sei nicht einmal versichert gewesen. Im ganzen habe er

von den Versicherungen nur etwa 16000 Mark erhalten. Das Geld habe er ganz aufwenden müssen, um seine durch die Unfälle zerrüttete Gesundheit wiederherzustellen. Es sei unrichtig, wenn man behaupte, er habe leichtsinnig ausgegeben, mit Mädchen habe er kaum je ein Verhältnis gehabt. Einzelversicherungen habe er nur dreimal geschlossen, sonst niemals, so beteuert er. Auf Vorhalt bestritt er entschieden, auch bei einer Stuttgarter Gesellschaft und beim „Seestern“ versichert gewesen zu sein (wie aus den Akten der Basler Lebensversicherungsgesellschaft hervorgeht); mit der „Winterthur“ und der „Basler Versicherungsgesellschaft“ einen Kontrakt abgeschlossen zu haben, gab er erst nach längerem Leugnen zu. So könnten wir noch eine große Reihe grober Entstellungen und Lügen aufzählen, deren Nachweis uns an der Hand der Akten überaus leicht war. — Auch die Zahl seiner Vorstrafen suchte er uns gegenüber zu reduzieren; er sei, so gab er an, nur zweimal wegen Körperverletzung vorbestraft. Er stellte die Reate als harmlose Raufgeschichten hin, in die er nur zufällig hineingeraten sei, „verführt von anderen“. „Die Leute“, so erzählt er, „wundern sich, wenn sie hören, daß ich in so was hinein komme, weil ich sonst so ruhig bin“. Ja er habe die Strafe zum Teil deshalb bekommen „weil er so ein Mensch sei und niemanden verraten wolle“. Niemals gerät B. in Verlegenheit wenn man ihn auf einer Unwahrheit ertappt. Die Entdeckung beschämt ihn durchaus nicht, mit einer albernen Ausrede sucht er sich ungeschickt und wenig schlagfertig, wie er ist, aus der Affäre zu ziehen. Als man es als eine auffallende Erscheinung bezeichnet, daß er der einfache Müller so und so oft aus eigener Initiative sich versichert habe, zuckt er die Achseln und meint, so was komme vor: er habe eben einen schwachen Fuß nach dem ersten Unfall zurückbehalten und aus Angst, wieder zu verunglücken, sich versichert. Man wandte ihm ein: warum er denn nicht dann einen anderen Beruf sich ausgewählt habe, er erwiderte, er habe öfters daran gedacht, jetzt wolle er es auch tun. Daß ein Mensch so viele Unfälle innerhalb kurzer Zeit erleide, sei nichts Außergewöhnliches, so kenne er einen Wirt, der fünfmal hintereinander sich das Bein gebrochen habe. Im übrigen, so meinte er, seien ihm die Entschädigungssummen förmlich aufgedrängt worden. Die Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß B. zwar wenig Schlagfertigkeit besitzt, immerhin aber nie um eine Ausflucht verlegen ist.

Über seinen jetzigen Gesundheitszustand spricht er sich wie folgt aus: Er verspüre eine Schwäche des rechten Beines und des Kreuzes, leide an Müdigkeit, zeitweise an Kopfschmerzen, Stechen im Hinter-

kopf, Zucken im Nacken und an Schwindelanfällen. Die Kraft seiner Arme sei gering. Er sei vergeßlich und zerstreut geworden. Manchmal quäle ihn Doppelsehen. Seine Potenz habe gelitten und deshalb habe er sich seit Jahren nicht mehr mit Heiratsgedanken getragen. Die Beine seien oft ganz kalt, die Hände zittrig. Dieser krankhafte Zustand sei teils als Folge der Unfälle, teils als Folge der Malaria zu betrachten, die er sich in Amerika zugezogen habe. Man habe ihm deshalb auch nirgends recht brauchen können, ihn, der früher ein „ausgezeichneter“ Müller war. — Er sei ängstlich und mißtrauisch geworden. Manchmal habe er das Gefühl als komme er noch ins Irrenhaus. Nachts vor dem Einschlafen sehe er oft Gestalten, es schrecken ihn auch neuerdings Träume auf, sodaß er laut aufschreie. Während seines Aufenthaltes in der Klinik konnten wir nichts dergleichen beobachten.

Der objektive körperliche Untersuchungsbefund ist folgender: B. ist ein äußerst kräftig und gesund aussehender Mann, in sehr gutem Ernährungszustand und von athletischem Körperbau. Bei der äußeren Besichtigung lassen sich keinerlei Deformitäten am Knochensystem nachweisen, die als Ursachen eines leichten Hinkens gedeutet werden könnten, das rechts sich beobachten läßt. Das Hinken ist in seiner Intensität wechselnd, bald mehr bald weniger, nie aber erheblichen Grades. B. selbst stellt es als Unfallsfolge hin — schon nach dem ersten Unfall soll es aufgetreten sein. An der Wirbelsäule soll eine bestimmte Stelle druckempfindlich sein. Die Stelle wird bei verschiedenen Untersuchungen in verschiedener Höhe angegeben. Stumpfer Schlag auf den Schädel soll einen Schmerz in der Wirbelsäule auslösen „wie beim Zahnarzt“.

Der Puls ist in seiner Schlagzahl schwankend; ab und zu — namentlich in der Erregung läßt sich ein stärkeres Zittern der Hände wahrnehmen; ebenso stottert B. häufig.

Im Widerspruch zu der starken Muskelentwicklung der Arme stehen die Leistungen, die sich am Kraftmesser (Dynamometer) ablesen lassen. Die Leistungen sind auf der rechten Seite gleich gering, wie auf der linken. Im Durchschnitt drückte B. nur 50 kg, Pfleger, deren Muskulatur weit dürftiger ist, drückten das 2- und 3fache.

Ein eigenartiges Benehmen legt B. an den Tag, wenn man ihn auffordert, einen Stuhl zu besteigen. Er hält sich ängstlich mit beiden Händen an der Lehne fest, stellt vorsichtig erst das eine, dann das andere Knie auf und richtet sich dann erst langsam auf, in gleicher Weise steigt er ab. Auf einem Fuß zu stehen will ihm nur mit

größter Anstrengung gelingen. Beim Stehen mit geschlossenen Augen und aneinander gestellten Füßen tritt lebhaftes Schwanken ein.

An den Hirnnerven lassen sich keinerlei Störungen wahrnehmen. Die Kniescheibenreflexe sind etwas lebhaft, die Cremasterreflexe (Hodensackreflexe) sind kaum auszulösen, ebenso wenig die Bauchdeckenreflexe, die übrigen Reflexe sind von normaler Beschaffenheit.

An den inneren Organen sind keinerlei Veränderungen nachweisbar. Am eigenartigsten gestaltet sich das Verhalten der Sensibilität. Im Gebiet der rechten Körperhälfte läßt sich eine deutliche Abnahme der Schmerz- und Berührungsempfindung wahrnehmen. Am deutlichsten tritt sie am rechten Bein auf und hier wieder auf der Außenseite des Oberschenkels, auf der Rückseite des Unterschenkels und auf der äußeren Hälfte der vorderen Fläche des letzteren. An den genannten Teilen werden weder leichte Einstiche mit einer Nadelspitze noch Berührungen mit einem stumpfen Instrumente erkannt, an den übrigen Teilen der rechten Körperseite (Hals und Gesicht ausgenommen) wird „spitz“ als „stumpf“ bezeichnet, Berührung als „stumpf“ empfunden. Die Herabsetzung der Empfindlichkeit (Hypaesthesie) schließt am rechten Schenkel in der Leistenbeuge ab, der vordere Teil von Bauch und Brust haben normales Empfindungsvermögen, auf dem Rücken schließt die Grenze nicht scharf mit der Mittellinie ab, sondern reicht noch über diese links hinaus. Die Arme und Hände, sowie die Fußsohlen zeigen normale Sensibilitätsverhältnisse. Tiefere Einstiche werden überall verspürt, wenn auch an den hypaesthesischen Zonen weniger stark.

Wird B. aufgefordert mit geschlossenen Augen und liegend die Ferse des einen Fußes auf das Knie des anderen Beines zu legen, so führt er ganz ungeschickte Manöver aus, hilft mit der Hand nach und tastet sich am Schienbein entlang. Nun tritt diese Störung aber in gleichem Maße auf, wenn er mit offenen Augen die Bewegung ausführen soll.

Beurteilung.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Unfälle geordnet nach ihrem zeitlichen Verlauf und den ärztlich beschriebenen Unfallsfolgen gibt folgendes Bild:

1. Unfall, 5. V. 1902. Fall von der Leiter. „Beckenbruch“, krank bis 27. X. 1902.

2. Unfall, 17. XI. 1902. Sturz in den Aufzug. „Beckenbruch, Lähmung des rechten Beines durch Nervenquetschung“, krank bis Juni 1903.

3. Unfall, 11. X. 1904. Sturz in den Aufzug durch Stolpern. „Bruch des Beckens, Lähmung des rechten Beines, Nervenquetschung". Noch krank 3. XI. 1905.

4. Unfall, 16. X. 1905. Sturz in den Aufzug infolge Ausgleitens. Bruch der Wirbelsäule, Quetschung des Rückenmarkes, Lähmung beider Beine und des linken Armes. Noch krank 6. III. 1906.

5. Unfall, 20. X. 1907. Sturz auf der Treppe. Rückenmarks-Blutung, Lähmung beider Beine und des linken Armes, krank bis 5. XII 1907.

6. Unfall, 10. II. 1908. Quetschung der Hüfte und des Oberschenkels, krank bis 3. III. 1908.

7. Unfall, 10. XI. 1908. Sturz in den Aufzug infolge Stolperns über Säcke, Bruch der Wirbelsäule, Quetschung des Rückenmarkes, Lähmung beider Beine, Abnahme der Kraft der Arme und Hände, krank bis März 1909.

Die Übersicht lehrt uns, daß B. 3 mal einen Beckenbruch und 3 mal einen Bruch der Wirbelsäule mit Verletzung des Rückenmarks erlitten haben soll; 3 mal trug er eine Lähmung beider Beine, 5 mal des rechten Beines davon, 3 mal sollen Beine und linker Arm gelähmt gewesen sein. Dieser Mann, der innerhalb von 6 Jahren diese schweren und schwersten Verletzungen davontrug, steht heute vor uns als ein Mann von riesenhaftem Körperbau, anscheinend im Vollbesitz seiner Kräfte, als einzige etwa noch vorhandene äußerlich wahrnehmbare Störung, läßt sich nur ein leichtes Hinken beobachten. Daß er wieder gesund und unternehmungslustig, getrieben von seinem alten unruhigen Wandergeist sich wieder betätigen konnte, das hat ja B. nach seiner Entlassung aus der Fr.er Klinik, in der er sich zuletzt aufgehalten hat, bewiesen. Die Recherchen, die der Agent H. aus privater Initiative angestellt hat, die vom Gericht aus vernommenen Zeugen geben uns ein klares Bild des Tun und Treibens des als schwerkranken Mannes noch entlassenen B s. Ihnen entnehmen wir, daß B. kaum, daß er Fr. den Rücken gewandt hatte, größere Wegstrecken frei zurücklegen konnte, ein flottes Leben begann, sich als Ingenieur ausgab und kaum den Eindruck eines kranken Mannes zu erwecken vermochte. *Ohne Zweifel also haben all die schweren Unfälle keine nennenswerten dauernden Folgen zurücklassen können.* Mit dieser Feststellung deckt sich auch unser eigenes Untersuchungsergebnis. Wir haben zwar bei B. einige Störungen gefunden, die können aber keineswegs — bis vielleicht auf das Hinken — als Unfallsfolgen betrachtet werden. Ein Teil der Störungen kann dagegen wohl mit Sicherheit als simuliert bezeichnet

werden. Dazu gehört die Kraftlosigkeit der Arme, die Ungeschicklichkeit beim Auf- und Absteigen vom Stuhle, ebenso der Ausfall des Kniehackenversuches. Was letzteren anbetrifft, konnte eben B. als Laie nicht wissen, daß bei gewissen Kranken der Kniehackenversuch nur bei geschlossenen Augen mißlingt.

Ebenso wie der letzte Unfall haben auch die früheren einen günstigen Verlauf genommen; sie haben zu einem Nachlaß der schweren Erscheinungen geführt, der praktisch einer Heilung gleichzusetzen ist. Denn nach jedem Unfall hat B. kürzere oder längere Zeit nach der Spitalentlassung wieder Arbeit gefunden — und dadurch sich einem neuen Unfall ausgesetzt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß kein Mühlenbesitzer einen gelähmten oder hinkenden Müllerburschen eingestellt hätte und daß jede Versicherungsgesellschaft es abgelehnt hätte, einen krüppelhaften Menschen unter ähnlichen Bedingungen aufzunehmen, wie es bei B. tatsächlich der Fall gewesen ist.

Es stehen somit Ausgang der Erkrankung mit der Schwere der angeblich erlittenen Verletzung in unvereinbarem Widerspruch.

Ein ärztlicher Betrachter muß nach Kenntnisnahme der statistischen Aneinanderreihung der Unfallsfolgen bereits zu dem Schluß kommen: es ist undenkbar, daß ein Mensch solch schwere Unfälle davontragen und sie überleben kann. Lähmung der Beine nach Beckenbruch, Wirbelsäulebruch, Rückenmarksquetschung sind ungemein schwere Erkrankungen, die man kaum jemals in völlige Heilung übergehen sah; in unserem Falle aber soll dieses unheilbare Leiden nicht einmal, sondern mehreremale nach verschiedenen Unfällen sich entwickelt haben.

Aber auch der Laie wird obige Zusammenstellung nicht ohne Bedenken betrachten können und an der Wahrscheinlichkeit der dort aufgestellten ärztlichen Diagnosen zweifeln müssen. Wollte er sie als wirklich gegeben hinnehmen, so müßte er dem Zufall einen abenteuerlich großen Spielraum bewilligen. In merkwürdiger Häufung sehen wir bei den verschiedenen Unfällen immer wieder dieselben Haupterscheinungen sich wiederholen. Wir zählen einige derselben auf: 4 mal verunglückte B. durch Sturz in den Aufzug, 6 mal fällt er dabei auf das Gesäß, die Unfallsfolgen des einen Unfalls treffen die gleichen Körperteile, die vom vorausgegangenen Unfall bereits getroffen worden waren, so daß die Folgen des einen Unfalls meist zu einer genauen Kopie der Folgen anderer Unfälle werden; es wird aber nicht nur immer ein und dasselbe Organ in Mitleidenschaft gezogen (Becken, Wirbelsäule), sondern das betreffende Organ wird immer wieder an

derselben Stelle verletzt. Der Laie wird aber auch über andere Zufälligkeiten staunen, die zu sammeln nicht unsere Aufgabe sein kann, — ich meine vor allem den Zusammenhang zwischen Datum des Unfalles und Abschluß des Versicherungsvertrages, ferner die Beziehungen zwischen Datum der Entschädigungsauszahlung und Verlauf der Krankheitserscheinungen resp. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Die Diagnosen, deren Wortlaut wir wiedergegeben haben, sind es auch gewesen, die auf den Schluß- und Entlassungszeugnissen stehen und die verschiedenen Gesellschaften zur Bestimmung der Entschädigungssummen veranlaßten. Auf diese Diagnosen aber beruft sich auch B., um die ihm entgegengehaltenen Anklagen zu entkräften. Er sagt: „wie könnt Ihr behaupten, ich habe die Krankheiten simuliert, wenn Dutzende von Ärzten meine Krankheit bestätigt haben?“ — mit anderen Worten, B. selbst hält daran fest, 3 mal sein Becken und 3 mal seine Wirbelsäule gebrochen zu haben und glaubt sich dabei in Übereinstimmung mit den Ärzten, die ihn untersucht und begutachtet haben. —

Wenn wir es heute für eine Unmöglichkeit erklären, daß B. tatsächlich die aufgezählten Unfallsfolgen erlitten hat, erklären wir gleichzeitig, daß die ärztlichen Beobachtungen falsch sind oder wenigstens auf falschen Voraussetzungen beruhen. Es wird der Schwerpunkt unserer Erörterungen sein, diese gewiß ungemein auffallende und zunächst unwahrscheinlich lautende Behauptung zu begründen.

Bevor wir an diese Frage herantreten, erscheint es uns notwendig, zunächst einmal die Persönlichkeit des B. zu schildern. — B. ist ohne Zweifel moralisch minderwertig. Wir haben ihn als einen rohen, respektlosen, feigen Menschen kennen gelernt, der niemals die Sympathien seiner Umgebung sich zu gewinnen in der Lage war. Unstet und unruhig wandert er von Ort zu Ort, nirgends kann er festen Fuß fassen. Wegen Roheits- und Eigentumsdelikten ist er wiederholt vorbestraft. Die Straftaten weisen auf Hinterlist und Feigheit hin. Bei der Unterhaltung mit ihm gewinnt man den Eindruck, daß er gleichgültig und wenig energisch ist; im Widerspruch mit dieser Feststellung steht die Betrachtung seines Benehmens, wenn es gilt, sich persönliche Vorteile zu verschaffen, da werden eine Reihe von Kräften frei: Schlauheit, List, und wenn diese nicht zum Ziele führen, brutale Schimpfereien und gewaltige Drohungen. Hat er sein Ziel erreicht, so ist er wieder sorglos und wenig umsichtig. Ein rasches Aufflackern, ein stürmisches Drauflosgehen, dem die Erschlaffung folgt. Der herkulische Mann kann wie ein Kind weinen, wenn er in einen anderen Saal versetzt werden soll. Ein eigenartiges Rechts-

bewußtsein haben wir an ihm kennen gelernt, das durch seine egoistische Lebensanschauung bestimmt wird. Er selbst ist nachsichtig seiner eigenen moralischen Minderwertigkeit gegenüber, ist dagegen überaus empfindlich, sobald er glaubt, selbst benachteiligt worden zu sein. Das Gefühl der Benachteiligung kann lebhafte Affektauslösungen und rachsüchtige Pläne erzeugen. Seine intellektuelle Begabung ist eine mittelmäßige — daher die geringe Schlagfertigkeit, die Einengung des Interessenkreises, die Albernheit der vorgebrachten Ausflüchte, sobald er in die Enge getrieben sich sieht; das schließt nicht aus, daß er ungemein schlau ist und meisterhaft versteht, sich seiner Umgebung anzupassen und sie auszunützen. Dies mag am deutlichsten aus seiner Korrespondenz mit den Versicherungsgesellschaften hervorgehen, die wir ja zum Teil als Beleg wiedergegeben haben. B. ist eitel und gefallsüchtig: Er spielt sich als der „schöne Müller" auf, gibt viel Geld aus, sobald er es in Händen hat, kleidet sich mit viel Aufwand, legt sich Prädikate zu, die ihm nicht zukommen (Obermüller, Maschinenzeichner, Ingenieur), er bezahlte gute Trinkgelder, um den „Herrn" zu spielen, liebt es, seiner Umgebung von seinen weiten Reisen und vielfachen Erfahrungen zu erzählen. — Seine Stimmung sehen wir Schwankungen ausgesetzt; Tage- und Stundenlang kann er abweisend und mürrisch sein, um im nächsten Augenblick wieder eine sorglos-heitere Stimmung anzunehmen, oft sind es Kleinigkeiten, die den Stimmungsumschlag bedingen, meist ist eine äußere Ursache nicht nachweisbar.

Wir haben häufig Gelegenheit gehabt, der Wahrheitsliebe des B. ein schlechtes Zeugnis auszustellen, seine Lügenhaftigkeit entspricht der feigen Gesinnung, die wir an der Hand der Akten nachweisen konnten.

Die Eigenschaften, die wir aufzählten und die eine wenig erfreuliche Zusammenstellung zulassen, lassen B. als einen haltlos-zerfahrenen, egoistischen, großsprecherischen, eitlen, schwankenden, feigen, heimtückischen und dabei weichmütigen Menschen erkennen. Sie weisen auf eine Charakterveranlagung hin, die wir als eine hysterische bezeichnen.

Das Ergebnis der körperlichen Untersuchung kommt hinzu, diese Auffassung zu bestätigen. Die Erregbarkeit, die sich zeitweise in Stottern und grobem Zittern der Arme, in Pulsbeschleunigung und Erröten des Gesichtes äußerlich kund gibt, ist hysterischer Natur. Vor allem aber müssen die Sensibilitätsverhältnisse als hysterische typische Zeichen angesprochen werden. Wir haben erfahren, daß B. an der Hautoberfläche bestimmter Körperteile eine Aufhebuug, besser

eine Herabsetzung für Tast- und Schmerzempfindlichkeit besitzt, und daß an denselben Teilen auch das Unterscheidungsvermögen für Kälte- und Wärmereize sehr gering ist. Die Sensibilitätsstörung ist besonders auf dem rechten Bein verbreitet, besonders an der Außenfläche desselben, erstreckt sich aber auch über die rechte Rückenhälfte. Die Art der Verbreitung dieser Störung und die Natur derselben, ist sicher nicht bedingt durch eine Erkrankung der Nerven oder des Rückenmarkes.

Auch das Verhalten der Hautreflexe weicht von der Norm ab.

Es unterliegt also für uns keinem Zweifel, daß B. auch heute nicht verkennbare Merkmale einer hysterischen Veranlagung noch an sich trägt.

Nun wissen wir, daß die Diagnose Hysterie verschiedentlich in früheren Gutachten auftaucht. Nur einem kleinen Bruchteil der Untersucher war Hysterie aufgefallen und unter diesen wenigen zogen die meisten aus ihrer Beobachtung den Schluß, daß nicht alle Erscheinungen, die B. bot als, als hysterische zu deuten waren, sie folgerten vielmehr, daß im Falle B. echte organisch bedingte Unfallsfolgen sich mischten zu hysterischen Störungen. So hatte also auch die Erkennung der Hysterie in den wenigen Gutachten, in denen sie zutage trat, praktisch keine Bedeutung, denn in den Schlußgutachten nahm man trotzdem an, daß durch die Unfälle tatsächlich bleibende Störungen entstanden waren. Es könnte zunächst daran gedacht werden, daß die andern Ärzte, die die Hysterie nicht erwähnen und nur von Unfallsfolgen sprechen, in der Diagnose sich getäuscht haben und daß bei B. als bei einem hysterisch Veranlagten durch die Unfälle Symptomenkomplexe ausgelöst wurden, die von den Ärzten als die oben aufgezählten Unfallsfolgen fälschlich ausgelegt wurden. Einer solchen Annahme stehen unsere Erfahrungen nicht entgegen; so wissen wir, daß bisher latent gebliebene Hysterien nach Unfällen zur Entwicklung kommen, bekannt ist weiterhin, daß bei Hysterikern Lähmungserscheinungen sich einstellen und ebenso bekannt ist, daß hysterische Lähmungserscheinungen häufig verkannt werden. Es erwächst uns deshalb zunächst die Aufgabe, zu entscheiden, ob die Krankheitserscheinung, die bei B. nach dem Unfall auftraten, lediglich als Ausdrucksform einer Hysterie zu betrachten sind. — Wir müssen dabei freilich von der Voraussetzung ausgehen, daß B. tatsächlich Unfälle zugestoßen sind. Diese Voraussetzung kann sich allerdings nur auf eine Annahme stützen, denn es scheint uns durchaus nicht erwiesen, daß die Unfälle überhaupt sich abgespielt haben. Kein Augenzeuge kann namhaft gemacht werden. Zweifel darüber,

ob B. überhaupt verunglückt ist, begegnen wir in den Akten wiederholt, von verschiedener Seite geäußert, so von Arbeitgebern, Versicherungsagenten, von Nebenarbeitern. Betrachten wir das nach jedem Unfall gebotene Krankheitsbild als ein hysterisches, so stoßen wir auf eine große Reihe von Unstimmigkeiten, die sich mit einer solchen Auffassung nicht vertragen. Der Beginn, die Entwicklung und der Heilungsverlauf entsprechen nicht denen hysterischer Erkrankungen: so pflegen die hysterischen Lähmungen, um ein Hauptsymptom zu erwähnen, sich nur allmählich während der ärztlichen Behandlung zu entwickeln. Weiterhin wissen wir aus vielfältiger Erfahrung, daß zwei Momente es vorzüglich sind, welche den Verlauf hysterischer Unfallsfolgen besonders ungünstig beeinflussen: 1. der Kampf um die Rente und 2. die Bewilligung einer hohen Rente oder Entschädigung. Bei B. haben nun diese beiden Faktoren nicht nur nicht ungünstig gewirkt, sondern geradezu zur Heilung beigetragen: kurze Zeit nachdem er seine Rente erhalten hatte, war er wieder der gesunde Mann, der neuen Unfällen sich wieder aussetzen durfte. Besonder lehrreich erscheint uns nach dieser Richtung der Unfall, den wir unter Unfall VII besprochen haben. Die Ansprüche B.s wurden wegen falscher Deklaration abgewiesen — was war die Folge davon? Daß B. kaum einen Monat nach dem entscheidenden negativen Bescheid wieder arbeitet und „mit Leichtigkeit 2 Ztr. eine Treppe hoch hebt“; an ganz denselben Erscheinungen krankend war er 1905 und später 1908 $^1/_2$ Jahr arbeitsunfähig geblieben! Wir möchten ganz besonders betonen, daß die auffällige Besserung nach Auszahlung der hohen Versicherungssumme dem Verhalten hysterischer Unfallskranker geradezu widerspricht. Auch die Folgen des Unfalls V sind nach mancher Richtung bemerkenswert. Wenn tatsächlich jeder Unfall, der B. zustieß, genügte, eine Lähmung der Beine zu erzeugen, so haben wir hier einen Fall, für den diese von B. selbst aufgestellte Behauptung nicht zutrifft. Weiter: B. benützt diesen Unfall, um in ganz unberechtigter Weise bei der Müllereiberufsgenossenschaft Ansprüche geltend zu machen; dieselben werden abgewiesen, hin und wieder bewegt sich die Korrespondenz in dieser Angelegenheit, ohne aber den Zustand des B. irgendwie schädlich zu beeinflussen.

So erfahren wir, daß *Entwicklung und Verlauf der Erkrankung bei B. grundverschieden sind von denjenigen, die wir sonst bei hysterischen Unfallskranken zu sehen gewöhnt sind*: bei B. sind im unmittelbaren Anschluß an den Unfall schwere Erscheinungen vorhanden, die Erkrankung erreicht den Höhepunkt noch bevor die Ersatzansprüche gestellt sind, die Er-

scheinungen flauen ab, während der Kampf um finanzielle Interessen noch lebhaft tobt und sie verschwinden ganz, kurz nachdem die Ansprüche befriedigt worden sind. Das ist ein durchaus ungewöhnliches Verhalten, das mit unserer Auffassung der posttraumatischen hysterischen Unfallserkrankungen sich nicht deckt.

Unfallsbetroffene, die auf Grund hypochondrischer Vorstellungskomplexe eine schwere hysterische posttraumatische Erkrankung sich erworben haben, bieten einen ganz andern Seelenzustand als den, den wir bei B. auf Grund der Akten als gegeben annehmen müssen. Solche Kranke sind meist schwer deprimiert, da sie sich selbst für schwer krank halten, ihre ganze Aufmerksamkeit ist ausschließlich ihrem krankem Zustande gewidmet und gerade die Einengung ihres Vorstellungskreises ist es, welche jede Ablenkung und Beeinflussung erschwert. Wie stand es aber damit bei B.? Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß er anscheinend noch sehr krank, noch gelähmt an beiden Beinen, Heiratsannoncen veröffentlicht und mit dem Ankauf einer Mühle sich beschäftigt; weiter erfahren wir, daß er noch im Krankenhause liegend eine Unmenge von Losen sich bestellt. Der beste Beweis aber, daß B. bewußt eine falsche Schilderung seines Zustandes entwirft, selbst also an die Schwere seiner Lage nicht glaubte, entnehmen wir den Ereignissen, die dem Unfall IV vorausgehen. Während B. noch eine 70% Rente bezieht, geht er bereits mit der „Helvetia", natürlich als gesunder Mann, eine neue Versicherung ein. Am 3. XI. 05, also etwa 14 Tage, nachdem er einen neuen Unfall erlitten hat und als anscheinend schwer gelähmter und hoffnungsloser Mann im Spital zu L. liegt, schreibt er an die Müllereiberufsgenossenschaft einen Brief, in dem er mitteilt: „ich bin soweit wieder hergestellt, daß ich meiner Beschäftigung wieder nachgehen kann". Er konnte trotz der schweren Erkrankung noch soviele Umsicht an den Tag legen, daß er sein Schreiben von Altshausen aus besorgen läßt, offenbar in der Absicht, die auch tatsächlich Erfolg hat, seine Spuren zu verwischen. Einem Manne, der schwer krank ist, oder sich schwerkrank fühlt, würden wir ein solches frivoles Spiel wohl kaum zutrauen dürfen. Ebensowenig verträgt es sich mit der Vorstellung des geistigen Zustandes eines Totkranken oder eines Mannes, der sich für einen solchen hält, daß er in starrer Konsequenz an einem falschen, sich zugelegten Namen festhält und niemals vergißt, die mühsam verstellte Handschrift aufzugeben; das erfordert ein solches Quantum an Überlegung, Willenskraft, Zielstrebigkeit, die nur einem gesunden Körper und einem mit der Zukunft rechnenden frischen Geist zur Verfügung stehen kann.

Übergehend auf die einzelnen gebotenen Symptome, so kann die Herabsetzung bzw. Aufhebung der Schmerz- und Berührungsempfindung als hysterisch bedingt betrachtet werden, keinesfalls ist sie Folgerscheinung eines organischen Leidens. In abgeschwächtem Maße ist heute diese Störung noch nachweisbar. Auch bei körperlich und geistig vollwertigen Personen können wir diesen Störungen begegnen, sie haben lediglich Bedeutung als Degenerationssymptome. Uns heute über die Natur der Lähmungserscheinungen auszusprechen fällt schwer. Solche können zwar vorgetäuscht werden, namentlich von einem Menschen, der so reiche Erfahrung gesammelt und der so große Anpassungsfähigkeit an den Tag gelegt hat (man vergleiche nur den Brief, den er aus der Fr.er Klinik geschrieben und in dem er genau wiedergibt, was er den Ärzten abgelauscht hat). Andererseits setzt das monatelange Vortäuschen solcher Störungen eine Willenskraft voraus, die wir B. kaum zutrauen. Wir haben bereits oben erwähnt, daß das plötzliche Einsetzen der Lähmungen nach dem Unfall gegen ihre hysterische Natur zu sprechen scheint. Möglich und uns persönlich wahrscheinlich erscheint es, daß B. zunächst die Lähmungen absichtlich vorgetäuscht hat, daß er sich später aber als Hysterikus so in diese Tätigkeit hineingelebt hat, daß er schließlich die Willkür über seine Beinbewegung mehr oder minder verloren hat. Eine solche Vorstellung entspricht nicht einer theoretischen Überlegung, sondern gründet sich auf Erfahrung, die wir sonst bei hysterischen Simulanten zu sammeln häufig genug Gelegenheit haben.

So kommen wir zu dem Schlusse: im Anschluß an die Unfälle, vorausgesetzt daß solche tatsächlich stattgefunden haben — bot B. ein Krankheitsbild, das in seiner Gesamtheit sicher nicht als ein hysterisch bedingtes betrachtet werden kann, immerhin waren in das gebotene Krankheitsbild einzelne Erscheinungen eingeflochten, über deren hysterische Natur wir nicht im Zweifel sein können. Das Auftreten einzelner hysterischer Zeichen bei einem Simulanten, der an und für sich hysterisch veranlagt ist, hat nichts Befremdendes an sich.

Die Störungen der Sensibilität im Verein mit den Lähmungen sind es vor allem gewesen, die den Ärzten viel Kopfzerbrechen machten und zu Meinungsverschiedenheiten führten. Sie deckten sich nicht mit den gewöhnlichen Folgeerscheinungen von Becken- und Wirbelsäulebrüchen ; die Ausdehnung der Lähmung, der Nachweis des Vorhandenseins funktionierender Nerven und Muskeln im Bereiche der gelähmten Extremitäten (Bewegungen der Zehen und des Fußes), das

Fehlen einer Entartungsreaktion und einer Abmagerung des gelähmten Beines, sowie die Eigenart der sensiblen Störung boten ungewöhnliche diagnostische Schwierigkeiten. Auch das Verhalten der Reflexe ließ sich nur schwer mit einer posttraumatischen Lähmung in Einklang bringen. Diese Schwierigkeiten sind es gewesen, die die Ärzte verleiteten an eigentümliche Komplikationen zu denken, da dachte man bald an eine Quetschung der Muskeln (Unfalle I), bald an eine Zerreißung der Nerven (Unfall II u. III), bald an eine Blutung im Rückenmark (Unfall VII), bald an dessen Quetschung, bald an eine Entzündung des Rückenmarks, bald an eine Druckwirkung darauf durch ein abgesplittertes Knochenstück (Unfall VI). Wir erkennen daraus, daß die Lähmungen es gerade waren, die diagnostisch die größten Schwierigkeiten machten, daß aber trotz der Schwierigkeit ihrer Unterbringung in ein bestimmtes Krankheitsbild, die Diagnose eines Bruchs des Beckens oder der Wirbelsäule nicht aufgegeben wurde. Daraus läßt sich folgern, daß die Ärzte gewichtige andere Gründe haben mußten, um trotz der Unstimmigkeiten, die die Berücksichtigung der Lähmungen erzeugte, an den Diagnosen festzuhalten.

Auf Grund einer Lähmung der Beine und des Armes, wie sie B. geboten hat, auf Grund des Ausfalles der Sensibilitätsuntersuchung, wäre es einem nur etwas erfahrenen Arzt kaum eingefallen, die Diagrose Beckenbruch oder Wirbelsäulebruch zu stellen. Diese Diagnosen sind durch andere Momente bestimmt worden. B. ist es eigentlich, der die Diagnose veranlaßte, ihm lag es daran, daß die Diagnosen in dem Sinne ausfielen, in dem es tatsächlich geschehen ist. Mit anderen Worten, die Ärzte ließen sich durch B. zu einer bestimmten Diagnose verführen. Um diese Behauptung verständlich zu machen, erscheint es notwendig, mit wenigen Worten zu erörtern, in welcher Weise wir Ärzte bei Stellung unserer Diagnose vorgehen. Eine wesentliche, wenn nicht ausschlaggebende Rolle spielt neben der Feststellung der Symptome bei der Stellung der Diagnose der Ausfall der sog. Anamnese. Unter Anamnese verstehen wir den Bericht, den der Kranke selbst über die Entwicklung der Erkrankung, des Zustandes vor der Erkrankung und über seine eigenen Wahrnehmungen gibt. Aus dem Ausfall der Anamnese wird der Arzt bereits sich ein bestimmtes Bild des Krankheitszustandes schaffen können, den er zu erwarten hat. So tritt der Arzt an die Untersuchung heran, nachdem ihm seine Objektivität durch die Anamnese bereits mehr oder weniger genommen worden ist. Das was aber B. in der Anamnese vorbrachte, war wohl geeignet, die untersuchenden Arzte befangen zu nehmen und sie auf eine bestimmte Diagnose hinzudrängen. Zunächst verschwieg er ge-

flissentlich, bereits früher einen oder mehrere gleiche Unfälle erlitten zu haben. In diesem Schweigen erblicken wir ein B. besonders belastendes Moment. Jeder Kranke wird sich doch bemühen, dem Arzt seine Aufgabe zu erleichtern, ihm alles Zweckdienliche zu sagen. Wenn B. wirklich den Wunsch gehabt hätte, bei den Ärzten in seinen schweren Leiden Hilfe zu suchen, ist es absolut nicht verständlich, warum er niemals ihnen mitteilte, bereits früher einen Unfall mit ähnlichen Folgen erlitten zu haben. Er mußte sich doch sagen, daß ein Rezidiv, eine Wiederholung der Erkrankung, ärztlich ganz anders aufgefaßt werden mußte, als frische, sich eben erst einstellende Krankheitserscheinungen. Die Beurteilung der Natur der Erkrankung und ihres Verlaufes hätte sicherlich eine ganz andere Gestaltung erfahren; denn der Umstand, daß B. niemals angab, bereits früher unter ähnlichen Symptomen krank gewesen zu sein, erschwerte das ärztliche Erkennen sicherlich in hohem Grade. Dieses Verschweigen kann nicht lediglich als eine Unterlassung betrachtet werden, es handelt sich um eine Fälschung, denn wie wir den meisten der Krankengeschichten entnehmen, hat B., nach früheren Unfällen gefragt, diese direkt in Abrede gestellt. — Sobald B. dem Arzt vorgeführt war, teilte er ihm mit, gestürzt zu sein und beim Sturze das Gesäß aufgeschlagen zu haben. Diese Mitteilung wiederholt sich in allen den Anamnesen, die von den Ärzten erhoben werden. Man gewinnt aus der Erzählung des B. den Eindruck, als ob er geflissentlich die Art der Gewalteinwirkung und den Sitz der Verletzung auf diese Weise zu bestimmen sucht. Als er z. B. nach einem Unfall erzählt, kopfüber in den Schacht hinabgefallen zu sein, fügte er von selbst hinzu, er habe sich während des Falles überschlagen und dadurch mit dem Gesäß den Boden berührt. Wenn ein Arzt erfährt, daß ein Mann vom Gewichte B. aus beträchtlicher Höhe auf das Gesäß fällt, so wird er natürlich an eine Verletzung des Beckens und der Wirbelsäule denken müssen. — Die Ärzte mußten aber auch weiterhin durch die Anamnese, die sie von B. erhielten, auf den Glauben kommen, daß es sich um eine heftige Gewalteinwirkung gehandelt haben mußte. Diesen Eindruck erweckte B. auf zweierlei Art. Immer will er aus beträchtlicher Höhe gefallen sein, einmal wird von 7 m Höhe gesprochen, ferner gibt er wiederholt an, bewußtlos gewesen zu sein. Beide Angaben scheinen Unrichtiges zu enthalten. Die erste Angabe zu kontrollieren, war nicht schwer; ein Teil der Agenten machte darauf aufmerksam, wie B. nach dieser Richtung hin übertreibt und B. selbst widerspricht sich, indem er in verschiedenen Krankenhäusern die Absturzhöhe verschieden angibt.

Die zweite Angabe ist unerwiesen, sie klingt aber höchst unwahrscheinlich. Wäre B. nach dem Falle tatsächlich bewußtlos gewesen, so hätte er kaum angeben können, daß er sich überschlagen oder daß er den Boden mit dem Rücken berührt habe; auch widerspricht sich B. ab und zu selbst, indem er bald von einer Bewußtlosigkeit spricht, bald diese Angabe dem untersuchenden Arzt gegenüber zurücknimmt. Beim Unfall vom 10. XI. 08. (7. Unfall) ist der Nachweis direkt erbracht worden, daß die Angabe B.s bewußtlos gewesen zu sein, falsch war: weder der Arzt, der ihn gleich nach dem Unfall sah, konnte Bewußtlosigkeit feststellen, noch die Nebenarbeiter, die unmittelbar nach dem Unfalle dazu kamen; ja letztere gaben Herrn H. sogar an, B. habe am Boden liegend sie selbst auf seinen Unfall aufmerksam gemacht. Gegen eine bedeutendere Gewalteinwirkung dürfte schließlich der Umstand sprechen, daß niemals, mit Ausnahme des 2. Unfalls [1]), eine äußere Verletzung mit objektiver Sicherheit festgestellt werden konnte. Bei Unfall III wird allerdings ärztlicherseits von einer Blutung gesprochen. Der Arzt bemerkt aber ausdrücklich, daß es sich nur um eine Blutung in der Tiefe handeln kann, denn an den äußeren Hautpartien ließ sich keine Blutung wahrnehmen; vorspringende Knochenteile, Riß- und Quetschwunden wurden trotz der großen Zahl der Unfälle niemals beobachtet, dies ist um so auffallender, wenn man bedenkt, daß der Absturz z. B. durch einen engen Schacht erfolgte, der nicht viel mehr als Sackbreite gehabt haben mochte.

In der Anamnese zählt aber B. auch Symptome auf, die objektiv niemals mit Sicherheit nachgewiesen worden sind. Die Ärzte hatten keinerlei Veranlassung an der Glaubwürdigkeit des B. zu zweifeln und wurden eben dadurch, daß sie die betreffenden Symptome als wirklich gegeben annahmen, in der Beurteilung des Falles mit irregeführt. Als solche irreführende Symptome muß die Erzählung vom Vorhandensein von Blasen- und Darmstörungen, vom Auftreten von blutigem Urin betrachtet werden. Vom zweiten Unfall ab, behauptet B. regelmäßig, unmittelbar nach dem Sturze entweder blutigen Urin gelassen oder an Harn- und Stuhlbeschwerden gelitten zu haben. Von keinem Arzt jedoch ist dieses Vorkommnis, soweit wir es verfolgen können, objektiv beobachtet, wohl aber von allen bei Stellung der Diagnose verwertet worden. Es ist auffallend, daß der Urin, der von Ärzten selbst auch direkt nach dem Unfall untersucht worden ist, niemals

1) Hier wird von einer handtellergroßen, gelblichblauen Verfärbung gesprochen. Eine solche Verfärbung läßt sich ohne große Geschicklichkeit zu erfordern, selbst beibringen.

eine Spur von Blut enthielt, auch in jenen Fällen nicht, in denen B. behauptete, kurz vorher „Bluturin" gelassen zu haben.

Es ist leicht erklärlich, wie die Ärzte durch die teils lückenhafte, teils entstellte, teils unwahre Anamnese auf eine falsche Fährte gelangen konnten; da der Anamnese immer wieder dieselben Fehler anhafteten, ist es weiterhin verständlich, daß jeder neue Untersucher immer wieder auf die gleiche und falsche Bahn gelenkt werden mußte.

Während der Untersuchung, die der Erhebung der Anamnese folgte, hat es B. immer noch in der Hand, die Spur auf die er die Ärzte durch die abgegebene Anamnese gebracht hatte, weiter verfolgen zu lassen. Bei Berührung des Beckens, bei Berührung der Wirbelsäule gab B. Schmerzenslaute von sich. Solche Schmerzensäußerungen zu simulieren, ist natürlich ungemein leicht. Wenn wir jetzt mit kritischerem Auge dieses von B. dargebotene rein subjektive Symptom betrachten, fällt uns auf, daß er eigentlich zu wenig Schmerzen äußerte. Eine Becken- oder Wirbelsäulefraktur muß ganz unerträgliche Schmerzen, schlaflose Nächte, lautes Stöhnen und Klagen bei jeder Bewegung des Körpers erzeugen; der Arzt wird genötigt sein, durch Morphium dem Kranken Erleichterung zu schaffen — nichts von alledem erfahren wir in den vielen Krankengeschichten, die uns vorliegen.

Da sich B. selbst immer auf das Zeugnis der Ärzte beruft und die Verkennung der Krankheit durch eine Reihe hervorragender Ärzte sicherlich jedem als schwerverständliche Erscheinung entgegentreten muß, erschien es mir besonders notwendig, darzutun, durch welche Umstände die weit größere Zahl der untersuchenden Ärzte zu den oben aufgezählten und wie wir erkannt haben, falschen Diagnosen kommen mußten. Es geschah einmal dadurch, daß sie durch B. in einer entstellten Anamnese falsch unterrichtet wurden, daß objektiv zum Teil unbewiesene, zum Teil sicher erfundene Symptome vorgeschützt wurden, daß die Ärzte subjektiven Erscheinungen allzu großen Wert beimaßen. Wie sehr die Ärzte, wahrscheinlich eben durch die Darstellung des B. verführt, auf Deutungen sich verlegten, kann dem Umstand entnommen werden, daß keiner der Ärzte, der einen Bruch diagnostizierte, objektiv vom Vorhandensein eines solchen sich überzeugen konnte; niemals hat das Röntgenbild einen Bruch gezeigt. Diese Tatsache darf nicht allzu großes Befremden erregen, wenn man bedenkt, daß zur Zeit der ersten Unfälle die Röntgentechnik lange nicht die Höhe erreicht hatte, die sie heute einnimmt, und daß die Deutung von Röntgenbildern der Wirbelsäule ernsten Schwierigkeiten begegnet.

Schließlich mußte das Hinzukommen unzweifelhaft hysterischer Störungen komplizierend und verwirrend wirken.

Auf Grund unserer Erörterungen und Überlegungeu, nach genauer Durchsicht der Akten und der vielen uns zur Verfügung gestandenen Krankengeschichten, nach Beobachtung und Untersuchung des B. können wir unser Untersuchungsergebnis in folgenden Schlußsätzen zusammenfassen:

Mit Bestimmtheit läßt sich behaupten, daß B. nicht von den schweren Unfallsfolgen betroffen wurde, die vielfach diagnostiziert worden sind, ebenso läßt sich ausschließen, daß im Anschluß an die Unfälle lediglich hysterische Krankheitsbilder sich entwickelt haben, die dann immer verkannt wurden. Wir nehmen vielmehr an, daß B. bewußt durch unwahre Angaben und Vortäuschung von Symptomen die Ärzte auf eine ihm erwünschte Diagnose hinzuführen meisterhaft verstanden hat. Eine nicht zu verkennende hysterische Veranlagung hat ihm bei seinen Versuchen treffliche Dienste geleistet, einmal dadurch, daß sie die Verhältnisse komplizierende, körperliche Erscheinungen schuf, weiterhin dadurch, daß sie der Anpassungsfähigkeit des B. an seine Verstellungskünste Vorschub leistete. B. erscheint uns als ein äußerst raffinierter, gemeingefährlicher Mensch, bei dem von einer Erkrankung im Sinne des § 51 des St.G.B. nicht die Rede sein kann.

Wir glauben, daß das in den Akten gesammelte und durch uns noch weiter ergänzte Material genügt, uns zur Behauptung zu ermächtigen, daß die soeben wiedergegebenen Schlußfolgerungen für sämtliche von der Anklage herangezogene Unfälle gültig sind. —

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Frage aufzuwerfen, wie kam B. eigentlich dazu, gerade in solcher Weise Ärzte und Versicherungsgesellschaften zum besten zu haben? Ich stelle mir die Entstehungsgeschichte folgendermaßen vor. Am 5. V. 02. mag B. tatsächlich einen Unfall erlitten haben. Es ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß der Unfall ganz unbedeutender Natur war, so unbedeutend, daß der erste untersuchende Arzt lediglich von Kontusion sprach und der baldigen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit entgegensah. Erst durch das Eingreifen eines zweiten und dritten Arztes, die an das Vorhandensein von Komplikationen denken zu müssen glaubten, wurde aus der einfachen Kontusion ein Beckenbruch und aus einem harmlosen Hinken aus Schonung des empfindlichen Beines — eine Nervenquetschung. Bei den immer sich wiederholenden Untersuchungen, die jedesmal schwerere Erscheinungen scheinbar aufdeckten, mag B.

erst auf Beckenbrüche und ihre eventuellen Folgen aufmerksam gemacht worden sein: damals ging er in die Schule und entwickelte sich bald zu einen gar gelehrigen Schüler. Beim 2. Unfall konnte er bereits das Gelernte verwerten, beim 3. Unfall waren die Erscheinungen noch schwerer und so crescendo. —

B. wurde von der Strafkammer des Landgerichts zu T. zu 4 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrenverlust verurteilt.

XV.

Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen.

Von

Staatsanwalt Dr. **Erich Wulffen** in Dresden.

„Aus alten Märchen winkt es
Hervor mit weisser Hand."
Heine.

Was die Völker in ihrer Jugendzeit — Babylonier, Perser, Griechen, Germanen — mit einer ursprünglichen, heute längst versiegten Dichterkraft in ihrem Mythus gestalteten, den wir Späteren lange in seiner Tiefe nicht erfaßten, war immer ihre naive, instinktive Anschauung von dem endlosen Kampfe der guten und bösen Gewalten im Schöpfungsall und in der Tiefe der Menschenbrust. Sie sahen die sonnige Helle und das finstere Toben in der elementaren Natur und erkannten in bangem Erstaunen eine Verwandtschaft mit dem wonnigen Frieden und der nächtlichen Tücke der menschlichen Seele. In solchem Vergleiche schufen sie — nach dem neusten Stande der Sagen- und Märchenforschung zunächst in der Gestalt von Erzählungen nach Art unserer Märchen — jene gewaltigsten Dichtungen, die über die Erde gegangen sind und deren erhaltene Bruchstücke uns Lebenden entgegentreten wie das Urgestein im Hochgebirge.

Jahrhunderte, die kamen und gingen, ließen mit ihren neuen Anschauungen einer historischen Zeit jene mythischen Gestalten und Taten im Gedächtnisse der Menschen erblassen. Aber unmerklich schlichen sich gleichwohl in der Heldensage und im Heldenliede die vorzeitlichen Erinnerungen ein und wurden in wunderbarster, heute kaum noch entwirrbarer Weise mit neueren Begebnissen und Persönlichkeiten verwoben. Auch der Urgedanke der Dichtung wirkte fort; wieder handelt es sich um eine Darstellung jenes Kampfes zwischen Gutem und Bösem.

Auch die Heldensage und das Heldenlied unserer Ahnen verstummten. Wieder dämmerten neue Anschauungen herauf und leuchteten in die Mystik der mittelalterlichen Dichtung hinein. Ehe noch

unsere Tragiker, Shakespeare, Goethe und Schiller, das Urproblem aller Dichtung in ihre Dramen übernahmen, mußte es sich in der Volkskunst verflüchtigen. Im Volksliede und im Volksmärchen lebten alle jene mythischen und sagenhaften Vorstellungen und Empfindungen unserer Vorfahren weiter und wurden hier, nicht ohne abermalige Verwebung mit neuzeitlichen Gedanken, erhalten bis auf den heutigen Tag. Hier schließt sich ein seltsamer literarischer Kreis: zuerst verdichten sich Märchen zum Mythus, der sich nach Jahrhunderten wieder im Märchen auflöst.

So finden wir in unserem Volksmärchen alles wieder, was die Volksseele von jeher bewegt hat. Das Märchen bildet den Niederschlag religiöser, ethischer, rechtlicher und sozialer Vorstellungen und Gefühle der verschiedensten Zeiten. Noch heute in unserem uud unserer Kinder Munde, nicht bloß in der Erinnerung lebend wie Mythus und Heldensage, nein mit uns und in uns wirklich lebendig, tagtäglich gelesen und erzählt, ragt das Volksmärchen in unsere moderne Zeit herein wie ein greifbares, nicht vergangenes Stück unseres echten Volkstums.

Was den Mann aus dem Volke in vergangenen Zeiten berührte, klingt uns heute im Märchen wieder. Das vertrautere Zusammenleben mit den Tieren machte den Löwen, den Bären, den Wolf, den Fuchs, den Hund, die Katze, das Federvieh zum Genossen des Menschen. Die Volksmedizin glaubte an die wundertätige Heilkraft so mancher unscheinbaren Pflanze. Die Begierde nach Reichtümern stieg mit den Zwergen in den Schoß der Erde hinab. Geheimnisvolle Kräfte der Natur wurden als Zauber gedeutet. Ein eigenartiger, im Märchenkolorit fein angedeuteter demokratischer Zug führte den Mann und das Weib aus dem Volke mit Königen, Prinzen und Prinzessinnen zusammen; eine farbenprächtige Phantasie schwelgte in der Beschreibung herrlicher Schlösser mit goldenen Sälen und wunderbaren Gärten. Über alle Verhältnisse in Schloß und Hütte, in Wald und Flur breitet die Volkspoesie ihren glänzenden Schleier. Was die Menschenseele im Innersten bewegt, die höchste Lust und der tiefste Schmerz, spricht ergreifend zu uns. Die Innigkeit, mit welcher das Volksmärchen empfindet, wurde von keinem Dichter übertroffen. Stolze und leidenschaftliche, innige und hingebende Liebe werden gefeiert. Als Untergrund alles Wirkens und Werdens in Natur und Menschenleben deutet, bald versteckt, bald offenbar, das Geschlechtliche sich an. Der innerste Wert des Menschen wird gewogen. Alle Tugenden, Reinheit und Wahrhaftigkeit, Bescheidenheit und Demut, Güte und Mitleid, Dankbarkeit und Treue führen zum Sieg.

Alle Laster, Selbstsucht und Geiz, Eitelkeit und Stolz, Bosheit und Neid werden gebrandmarkt.

So finden wir auch im Volksmärchen den uralten, aus Mythus und Sage übernommenen Kampf zwischen Gutem und Bösem wieder. Dabei suchen auch die derben Volksinstinkte, die noch heute in dem Menschem schlummern, Gelegenheit, sich zu entfalten. Licht und Schatten liegen auch im Volksgemüte nahe beieinander; neben der sonnigen Höhe gähnt der finstere Abgrund. Das Volk zeigt eine geheime Freude in der Betätigung solcher grausamer und boshafter Instinkte. Die Schilderung von Qual und Pein erlangt einen gewissen Selbstzweck. Mit der uralten und heute noch so wirksamen Sensationslust am Kriminellen werden alle Arten von Verbrechen im Märchen behandelt und zum Teile verherrlicht. Zuweilen mildert ein schalkhafter Humor diese deutliche Freude des Volkes an der verbrecherischen Tat.

Eine lustige Diebesgeschichte finden wir in dem Märchen „Die vier kunstreichen Brüder“. Ein armer Mann schickt seine vier Söhne in die Welt, damit jeder ein Handwerk lernt. Der eine wurde der geschickteste Sterngucker, der andere ein ausgelernter Jäger, der dritte ein Schneiderkünstler, der älteste aber ein ausgelernter Dieb, vor dem nichts sicher war, was er einmal haben wollte. Von einem Meister wurde er schulgerecht dazu ausgebildet. Zu Hause legt er dann Proben seiner Meisterschaft ab. Er nimmt einem in den Ästen brütenden Buchfinkenweibchen, das ruhig sitzen bleibt und nichts davon merkt, die fünf Eier unter dem Leibe weg und legt sie ihm ebenso wieder unter. Als ein Drache die Königstochter des Landes entführt hat und auf einem Felsen im Meere in ihrem Schoße liegt und schläft, stiehlt sie der kunstreiche Dieb leise und behende unter dem Untiere weg, das nichts merkt, sonder weiter schnarcht. Schließlich erhält der Meisterdieb, wie jeder andere der Brüder, die sich auf ihrem Gebiete ähnlich ausgezeichnet haben, von dem erfreuten König ein halbes Königreich zum Lohne; beinahe wäre er des Königs Schwiegersohn geworden! Das kunstgerechte Stibitzen, das auch uns bisweilen selbst bei den gefährlichen Dieben noch heute unverhohlene Bewunderung entlockt, wird hier mit Lust und Laune exemplifiziert. Der Deutsche hat von jeher eine besondere Vorliebe für Diebeskomik gehabt, die sich aus den Situationen und Erfolgen der Spitzbuben ergibt. Unsere mittelalterliche Literatur ist reich an solcher Diebeskomik. Heinrich von Kleist hat sie im „Zerbrochenen Krug“, Gerhart Hauptmann im „Biberpelz“ in die Komödie übernommen.

Eine Variation desselben Themas tritt uns im Märchen vom „Meisterdieb“ entgegen. Der Sohn armer Eltern kommt nach langen Jahren in prächtigem, mit vier Rappen bespanntem Wagen heim. Nach der Wiedererkennung fragt der Vater, wie der Sohn zu solchem Reichtum gelangt ist. Der Sohn ist ganz offen. „Der junge Baum war an keinen Pfahl gebunden und ist krumm gewachsen: jetzt ist er zu alt, er wird nicht wieder grad. Ich bin ein Dieb geworden. Aber erschreckt euch nicht, ich bin ein Meisterdieb. Für mich gibt es weder Schloß noch Riegel; wonach mich gelüstet das ist mein. Glaubt nicht, daß ich stehle wie ein gemeiner Dieb: ich nehme nur vom Überfluß der Reichen. Arme Leute sind sicher, ich gebe ihnen lieber, als daß ich ihnen etwas nehme. So auch, was ich ohne Mühe, List und Gewandheit haben kann, das rühre ich nicht an“. Die absurde Logik des Räuberhauptmanns Karl Moor, der auch die Reichen bestiehlt, und mit der Beute die Armen beschenkt, spricht uns hier an. Auch sonst sind kriminalpsychologische Lichter aufgesteckt. Ein Hauptmotiv zum Diebstahl wird erläutert: in der Überwindung der Gefahr bei der Ausführung des Diebstahls liegt für veranlagte Naturen ein mächtiger Anreiz zur Tat. Voll echter Volkstümlichkeit ist der Eindruck der kriminellen Enthüllungen des Sohnes auf die Eltern. Der Vater sagt: „Ach mein Sohn, es gefällt mir doch nicht, ein Dieb bleibt ein Dieb; ich sage dir, es nimmt kein gutes Ende“. Die Mutter weint vor Freude über das Wiedersehen. Als ihr aber der Vater sagt, daß der Heimgekehrte ein Meisterdieb geworden wäre, da fließen ihr zwei Ströme über das Gesicht. Endlich sagt sie: „Wenn er auch ein Dieb geworden ist, so ist er doch mein Sohn und meine Augen haben ihn noch einmal gesehen“.

Der Herr der armen Leute, der Graf drüben im Schlosse, ist nun der Pate des Sohnes, der sich nicht abhalten läßt, vierspännig bei jenem vorzufahren und sich — man beachte die Lust an der Selbstverherrlichung des Verbrechers — als Meisterdieb zu rühmen. Der Graf machte gute Miene zum bösen Spiele. Wenn der Dieb nicht mit des Seilers Tochter Hochzeit machen will, soll er drei Proben bestehen. Er soll des Grafen Leibpferd aus dem Stalle stehlen. Dem Meisterdieb gelingt es, indem er die Stallknechte betrunken macht. Er soll zum zweiten dem gräflichen Paare nachts das Bettuch und der Gräfin den Trauring vom Finger nehmen, ohne daß sie es merken. Auch hier erreicht der „Meister“ durch List sein Ziel. Er schneidet einen armen Sünder in der Dunkelheit vom Galgen, setzt den Toten auf seine Schultern und steigt auf einer Leiter am Schloß empor. Der wachende Graf schießt dem Toten eine Kugel durch den

Kopf. Der Dieb läßt den Getroffenen fallen und versteckt sich. Der Graf steigt in einer Anwandlung von Reue auf der Leiter herab, um die Leiche in den Garten zu tragen. Flugs klettert der Dieb hinauf und sagt mit verstellter Stimme zur Gräfin, er wolle, ehe die Sache ruchbar werde, den Toten begraben und verscharren. Sie solle ihm zum Einhüllen das Bettuch geben. Die Gräfin läßt sich das Bettuch unterm Leibe wegziehen und gibt auf weiteres Verlangen noch ihren Ring her, den der angebliche Graf in einer Anwandlung von Großmut seinem Paten auf die letzte Reise mitgeben will. Am andern Tage klärt der Meisterdieb den Grafen über das Mißverständnis auf. Zum dritten und letzten soll der Spitzbube den Pfarrer und Küster aus der Kirche wegstehlen. Er greift wieder zur List. Er entleert auf dem Kirchhofe einen Sack voll Krebse und setzt dann jedem ein brennendes Wachslichtlein auf. In einer Mönchskutte und mit angeklebtem grauen Bart besteigt er die Kanzel in der Kirche und verkündet nach verhalltem Schlage der Mitternachtsstunde mit lauter, gellender Stimme das Ende der Welt, das Anbrechen des jüngsten Tages. Pfarrer und Küster kommen herbeigestürzt und glauben, auf dem Gottesacker wandeln die Gestorbenen und sammeln ihre Gebeine zusammen. Wer in den Himmel kommen will, so heult der Meister, solle in den Sack kriegen, den er offen halte. Er sei Petrus, der die Himmelstüre öffne und schließe. Pfarrer und Küster wollen selbstverständlich in den Himmel kommen und springen in den Sack. Der Meisterdieb schleift sie flugs fort in das Grafenschloß und sperrt sie im Taubenschlag ein, wo er sie am andern Morgen dem Paten vorführt. Der Graf läßt den Erzdieb ledig, verweist ihn aber des Landes. Der Erzdieb nimmt von den Eltern Abschied und kommt nimmer wieder. Nach einer andern Lesart nimmt er seine Eltern mit. Das Groteske der Darstellung, die sogar Kirche, Pfarrer und Auferstehung in ihren Kreis zieht, ist in diesem Falle besonders auffällig.

Eine ähnliche „diebische" Freude kommt im Märchen „Daumerlings Wanderschaft" zum Ausdruck. Daumerling, nicht größer als ein Daumen, der Sohn eines Schneiders, geht auf die Wanderschaft. Ein Haufen Diebe, die des Königs Schatz bestehlen wollen, engagieren ihn als Helfershelfer. Er gleitet durch einen Ritz der Türe vor den Augen der im Inneren postierten Schildwachen, die ihn für eine häßliche Spinne halten, in die Schatzkammer hinein. Drinnen öffnet er das Fenster und wirft der Räubern einen blanken Taler nach dem andern hinaus. Als der König den Verlust bemerkt, ermahnt er die Wachen, da Schlösser und Riegel in gutem Zustand sind, zur Vorsicht. Lustig wirft nun Daumerling aufs neue die klingenden

Taler zum Fenster hinaus. Als die Wachen hinzuspringen, schlüpft er unter einen Taler, so daß nichts von ihm zu sehen ist. Dabei neckt er die Männer: „Hier bin ich". So springt er aus einer Ecke der Schatzkammer in die andere und ruft immer: „Hier bin ich!" Als sie des Haschens müde waren und fortliefen, warf er die Silberstücke alle hinaus, hüpfte schnell auf den letzten Taler und gelangte so ins Freie. Auch hier ist es die Lust an spitzbübischer Kunstfertigkeit und an der Hilflosigkeit des Bestohlenen, die dem Märchenerzähler den Anreiz gibt.

Umgekehrt werden aber auch die Diebe genarrt. „Daumesdick", ein ähnlicher kleiner Wicht, Sohn eines Bauern, bietet sich Spitzbuben an, ihnen bei der Ausraubung eines Pfarrers behilflich zu sein. Er kriecht durch die Eisenstäbe zum Kammerfenster hinein, schreit aber aus Leibeskräften: „Wollt ihr alles haben, was hier ist?" Das schreit er zum Ärger der Diebe immer wieder und solange, bis die Magd aus dem Schlafe erwacht, Licht anzündet und die Spitzbuben entsetzt davon laufen, als sei die wilde Jagd hinter ihnen. Spielt Daumesdick den Verbrechern so aus Schlauheit mit, so erreicht Katherlieschen, Frieders mit persönlichem Ungeschick begnadete junge Ehefrau, einen ähnlichen Erfolg ganz unwillkürlich. Auch sie bietet sich Spitzbuben an, ihnen beim Stehlen zu helfen, geht dann vor die Häuser und ruft laut: „Ihr Leute habt ihr was, wir wollen stehlen!" Dabei wollte sie aber in allem Ernste den Dieben nützlich sein, die aber schlau waren und sie auf de Pfarrers Feld schickten, ihnen Rüben zu rupfen.

Auch sonst hat Katherlieschen mit dem Diebesvolke Mißgeschick. Ihr Mann hat seine ersparten Taler in Gold eingewechselt und die „gelben Gickerlinge" in einem Topfe im Stall unter der Kuhkrippe vergraben. Er teilt ihr das mit und verbietet ihr, sich an dem Schatz zu vergreifen. Während seiner Abwesenheit kommen Krämer und bieten blankes Geschirr feil. Die junge Frau möchte gern kaufen, hat aber kein Geld. Da fragt sie die Krämer, ob sie auch gelbe Gickerlinge nehmen. Als diese ahnungsvoll bejahen, schickt sie sie in den Stall, wo sie unter der Kuhkrippe graben sollen. „Da werdet ihr die Gickerlinge finden. Ihr müßt aber allein hingehen. Ich darf nicht dabei sein, mein Mann hat's verboten." Die Spitzbuben lassen sich das nicht zweimal sagen und entführen die goldene Beute. Hier werden in Katherlieschen die Menschen personifiziert, die bestohlen sein wollen.

Entzückend werden dann die bekannte Dickfelligkeit und Sorglosigkeit der Spitzbuben geschildert. Katherlieschen und Frieder

setzen den Krämern nach. Als es dunkelt, steigen sie, um zu übernachten, auf einen Baum. Da kommen die Diebe daher und errichten unter dem Baume ihr Nachtlager. Frieder steigt heimlich von seiner Höhe herunter, sammelt Steine in seine Tasche und will dann die Räuber von oben totwerfen. Er trifft aber nicht und die Gauner rufen: „Es ist bald Morgen, der Wind schüttelt die Tannäpfel herunter". Dann rollt Katherlieschen die Hutzeln, die sie auf den Marsch mitgenommen hat, zwischen den Ästen herab. Da sprechen unten die Kerle: „Die Vögel misten". Als sie den zum Löschen des Durstes mitgebrachten Essig ausschüttet, sagen sie untereinander: „Der Tau tröpfelt schon wieder". Schließlich wirft Katherlieschen die Haustüre, die sie auf den Schultern trägt — sie meinte, ihr Haus müsse recht bewahrt sein, wenn sie die Türe so in Sicherheit habe! — mit Gepolter von Baum herunter. Da glauben die Kerle, der Teufel selber komme von oben herab, lassen die Beute im Stich und eilen davon. Wie sie durch eine Plumpheit Katherlieschens die Beute erlangten, auf dieselbe Weise ging sie ihnen wieder verloren. In allem Miß- und Ungeschick doch eine gewisse Gerechtigkeit.

Eine tolle Verspottung der Verbrecherkourage findet sich endlich in den „Bremer Stadtmusikanten". Ein Esel, ein Hund, eine Katze und ein Hahn, sämtlich wegen ihres hohen Alters dem Tode geweiht, laufen ihren undankbaren Futterherren davon und wollen wegen ihrer musikalischen Begabung in Bremen Stadtmusikanten werden. Unterwegs kommen sie an ein hellerleuchtetes Räuberhaus. Verabredungsgemäß fangen sie auf ein Zeichen insgesamt ihre Musik an. Der Esel schreit, der Hund bellt, die Katze miaut, der Hahn kräht. Dann stürzen sie durch das Fenster in die Stube hinein, daß die Scheiben klirren. Die Räuber, die sich in diesem Neste gütlich tun, fahren mit Geschrei in die Höhe. Sie glauben, ein Gespenst komme herein, fliehen wie toll in den Wald und wagen sich nicht wieder in das Haus zurück.

Anklänge an die Diebeskomik der Volksmärchen finden sich bekanntlich in Hebels „Schatzkästlein". Zwei Spitzbuben eiferten in der Kunstfertigkeit des Stibitzens um die Wette. Der eine klettert auf einen Baum, bohrt unter dem brütenden Vogel das Nest an, läßt ein Eilein nach dem anderen in seinen Hut fallen und flickt das Nest mit Moos wieder zu. Der andere „Meister" klettert mit den Eiern wieder hinauf und legt sie dem Vogel, der von allem nichts merkt, wieder unter; indessen aber zieht der nachkletternde Genosse dem anderen, der wieder hiervon nichts merkt, leise die Hosen ab. Ein anderesmal wollen sie einem Bekannten nächtlich heimlich das

geschlachtete Schwein stehlen, das sie in der Kammer hängen sehen. Der ahnungsvolle Besitzer aber versteckte das Tier in der Küche unter der Mulde. Als die Spitzbuben die Mauer durchbrochen haben und die Beute nicht finden, sieht der Besitzer nach dem Geräusch und steht auf. Inzwischen kommt einer der Diebe in die Schlafstube, nimmt die Stimme des Ehemanns an und sagt zu der erwachten Frau, das Schwein hänge nicht mehr in der Kammer. Die Frau antwortet etwas ärgerlich, er habe es ja selbst in die Küche unter die Mulde gelegt. Nun wußten die Burschen Bescheid und fanden die Sau.

Eine reizende Nasführung eines Spitzbuben enthält die Geschichte vom silbernen Löffel. Ein Gast sieht in einer Wirtschaft wie ein anderer Gast mit einem silbernen Löffel, von dem er gegessen hat, spielt und ihn auf einmal im Ärmel verschwinden läßt. Der Beobachter steckt sich, ehe er die Zeche bezahlt, einen silbernen Löffel durch das Knopfloch. Als der Wirt mißtrauisch wird, klopft ihm der Gast auf die Schulter: „Wir haben beide nur Spaß gemacht, ich und der Herr da drüben, wir geben beide den silbernen Löffel wieder heraus". Der Löffeldieb dachte: „Lieber Spaß als Ernst" und gab seinen Löffel zurück.

Wie die Spitzbuben, so werden auch die Betrüger und Gauner im Märchen gefeiert und verspottet.

Der Müllerssohn Hansjörge alias Graf von Karabas mit seinem Helfershelfer, dem gestiefelten Kater, ist der Typus eines Hochstaplers. Mit einem jungen Häschen als Jagdbeute erlangt der seltsame Kater als Sendbote des angeblichen Grafen Karabas beim König des Landes Zutritt. Als dann der König mit seiner schönen Tochter in prächtiger Karosse an einem Wasser vorbeifährt, muß Hansjörge darin baden. Da schreit der Kater: „Hilfe, Hilfe! der Graf von Karabas muß sonst ertrinken". Des Königs Leibwache zieht den Grafen aus dem Wasser. Da ihm angeblich Diebe im Dickicht die Kleider gestohlen haben, läßt ihm der König herrliche Gewänder holen, und der Graf setzt mit König und der Prinzessin die Spazierfahrt fort. Prächtige Wiesen nnd Getreidefelder werden dem König bei der Weiterfahrt auf sein Befragen von den Landarbeitern als Besitztum des Grafen von Karabas bezeichnet; der vorauseilende Kater hat das den Leuten eingeschärft — „sonst zerreiße ich euch in Kochstücke und fresse euch auf!" Der König ist über den Reichtum des Grafen erstaunt. Unterdessen langt der Kater bei dem Schloßherrn an, der sich auf Zauberkünste versteht. Er schmeichelt ihm und bittet ihn, sich in einen Löwen zu verwandeln. Der Schloßherr tut ihm seinen Willen. Nun soll er sich auch zur Gegenprobe in eine Maus verwandeln. Die

Eitelkeit läßt ihn auch dieses Kunststück zeigen und — der Kater frißt in der Maus den Schloßherrn. Das herrenlose Schloß fällt natürlich dem Grafen von Karabas zu, der alsbald die liebliche Prinzessin zur Gemahlin erhält. Der Müllersohn Hansjörge ist der Vorfahre so manches anderen Grafen. Daß ihnen die Welt außerordentliches Vertrauen schenkt, ist auch heute oft ebenso unglaublich wie im Märchen, das eine wahre Lust über die wohlgelungenen Täuschungen atmet.

Die Lust am Schwindeln, die den heutigen echten Hochstaplertypus beseelt, kommt in den dem Volksmärchen nachgebildeten wunderbaren Reisen und Abenteuern des Freiherrn von Münchhausen auf und zu Bodenwerder zu gewissermaßen klassischem Ausdruck. Die Lust am Fabulieren erfüllt unsern Helden, der sein Pferd durch Durchlöcherung des Halfters von der Kirchturmspitze herabschießt, der auf halbem Rosse reitet und auf Kanonenkugeln fliegt, in unstillbarer Weise. Ebenso unersättlich aber ist auch die allgemeine Freude das Volkes an diesen Lügengeweben. Und wenn ihnen auch in der Münchhauseniade der Zusammenhang mit dem Kriminellen fehlt, so ist ihre Volkstümlichkeit nicht zuletzt deshalb eine so große, weil der derbere Volksinstinkt gerade jenen möglichen, ja nahen Zusammenhang mit dem Kriminellen in anderen Fällen wittert.

Eine Fülle von Gaunereien und Schwindeleien wird uns im Volksmärchen überliefert.

Der Wolf, der die sieben Geißlein fressen und sich deshalb für die alte Geiß ausgeben will, kauft sich Kreide, verzehrt davon und bekommt damit eine feine Stimme. Ebenso läßt er sich vom Bäcker Teig über den Fuß streichen und vom Müller weißes Mehl darüber streuen, um den Geißlein eine weiße Pfote zeigen zu können.

Zechpreller treffen wir im Märchen vom Lumpengesindel. Hähnchen, Hühnchen und Ente kehren mit Stecknadel und Nähnadel mittellos bei einem Gastwirt ein. Hähnchen verspricht ihm das Ei, das das Hühnchen am andern Morgen legen wird; er soll auch die Ente behalten, die alle Tage ein Ei legt. Der Wirt ist's zufrieden und alle leben in Saus und Braus. Am andern Morgen pickt das Hähnchen Hühnchens Ei auf, sie verzehren es und werfen die Schale in den Feuerherd. Die Nähnadel, die noch schläft stecken sie auf das Sesselkissen des Wirts, die Stecknadel in sein Handtuch. Dann fliegen sie davon, die Ente schwimmt im Bache fort. Der erwachte Wirt zieht sich beim Abtrocknen mit der Stecknadel einen roten Strich von einem Ohr zum anderen. Als er an den Herd kommt, springen ihm die Eierschalen ins Gesicht; als er sich in den Großvaterstuhl setzt, schreit er: „Auweh!“.

Von den Dummen, die nicht alle werden, erzählt uns das Märchen „Hans im Glück“. Von seinem Herrn, dem er sieben Jahre gedient hat, bekommt er einen großen Klumpen Goldes. Da ihm das Tragen auf der Landstraße zu schwer wird und er einen Reiter beneidet, tauscht ihm dieser das Pferd gegen den Goldklumpen. Als aber das Roß wild wird, lobt er sich das gemütliche Leben des Bauern, der eine Kuh auf der Landstraße treibt. Ein zweiter Tausch wird geschlossen. Als Hans dann die Kuh melken will, um von Milch, Butter und Käse zu leben, klärt ihn ein listiger Metzger über das alte Tier auf und verhandelt es ihm gegen sein Schwein. Ein witziger Bursche, mit einer Gans unterm Arm, warnt unsern Hans vor dem Besitz des angeblich gestohlenen Schweins und erhält es gegen die Gans. Schließlich tauscht er gegen die Gans von einem gerissenen Scherenschleifer zwei Schleifsteine ein, die ihm beim Trinken aus einem Brunnen in die Tiefe stürzen. Wie Hans im Glück wurden zu allen Zeiten und werden heute noch viele ihr Geld los!

Ähnlich die Geschichte von den „klugen Leuten“. Frau Trine verkauft in Abwesenheit ihres Mannes ihre drei Kühe an den Viehhändler. Da er zufällig seine Geldtasche nicht umgeschnallt hat, kann er den Kaufpreis von 200 Talern nicht bar bezahlen. Aber er bietet Sicherheit: er nimmt nur zwei Tiere mit und läßt ihr das dritte zum guten Pfand. Die kluge Frau behält auch just die kleinste Kuh als Pfand zurück, weil diese am wenigsten frißt. Der Händler kam aber nicht wieder. Als der Ehemann nach Hause zurückkehrt, wollte er sehen, ob er eine noch einfältigere Person fände als seine Frau. Da sprang er vor einem Leiterwagen, den eine Frau lenkte, wie besessen hin und her. Auf ihre Frage, woher des Wegs, antwortete er, daß er eben vom Himmel gefallen sei und nicht wisse, wie er wieder hinaufgelangen könne. Da frägt ihn die Witwe nach ihrem Mann, der seit 30 Jahren tot ist, und bittet ihn, weil er den Mann kennt, einen gefüllten Beutel für ihn mit hinauf zu nehmen. Unser Landmann sagt zu und empfängt den Beutel mit Gold. Was hier im Märchen geschieht, war bereits in Wirklichkeit da. Eine Bauernfamilie in Oberbayern schickte im Jahre 1897 ihrer verstorbenen Tochter, die ihnen durch Vermittlung schlauer Betrüger „Himmelsbriefe“ sandte, Tausende in den Himmel nach.

Auch das Märchen vom „Tischlein, deck dich!“ hat kriminelle Färbung. Der schlaue Wirt erlauscht durch eine Türspalte das Geheimnis des Wundertischchens, das der Tischler besitzt, und vertauscht im geheimen das kostbare Möbel mit einem gewöhnlichen anderen. Ebenso wechselt er den wunderbaren „Esel, streck dich“, den der

Müller in seinen Stall einstellt, gegen einen anderen, ganz gewöhnlichen Esel aus, nachdem er durch ein Astloch in der Türe mit angesehen hat, daß der fremde Esel Goldstücke niesen kann. Als der Wirt dann auch an des Drechslers „Knüppel, aus dem Sack" sich machen will, weiß er das Zauberwort nicht, das den Knüppel in den Sack zurückkommandiert, wird entlarvt und muß Tisch und Esel wieder zurück geben. Der schlaue Betrüger versieht es zu guter letzt in einem wichtigen Punkte und kommt damit um die ganze Beute, wie heutzutage den Spitzbuben und Schwindlern ebenfalls häufig widerfährt!

Im Kampfe zwischen dem Zaunkönig und dem Bären befiehlt der Zaunkönig den Hornissen, sie sollen sich dem feindlichen Fuchs, der mit seinem aufrechtstehenden Schwanze als General den Seinigen das Zeichen für einen glücklichen Verlauf des Treffens geben soll, unter den Schwanz setzen und nach Leibeskräften stechen. So geschah es, der Fuchs mußte vor Schmerzen den Schwanz sinken lassen und seine ganze Armee ergriff angesichts des von ihm zwischen die Beine gezogenen Schwanzes verabredungsgemäß die Flucht. Dieser „Trick" erinnert an jenen Jokeireiter, der kürzlich beim Rennen dadurch Sieglaufen wollte, daß er eine elektrische Batterie bei sich trug, deren Drähte er unter dem Schwanz des Pferdes endigen ließ.

Nach dem Vorbilde der Volksmärchen finden sich auch in Hebels „Schatzkästlein" eine Anzahl von Gauner- und Verbrechertricks, wie sie unser modernes Wirtschafts- und Geschäftsleben in reicher Fülle ausgebildet hat. Ich erinnere nur an die Geschichte vom Zahnarzt. Zwei Betrüger kneten aus erbetteltem Brode kleine Pillen und bestreuen sie mit Wurmmehl aus altem zerfallenen Holz. Im roten Löwen bietet der eine, der „Zahnarzt", die Pillen gegen Zahnschmerzen an. Der andere Gauner war schon vorher als Gast eingekehrt und hatte vor dem zahlreichen Publikum Zahnschmerzen zur Schau getragen. Als der falsche Dentist seine Waare anpreist, wird der andere allgemein aufgefordert, die Arzneipillen zu versuchen. Anscheinend ungläubig befolgt er den Rat, und — o Wunder! — der Patient wird binnen wenigen Minuten von seinem Schmerz befreit. Im Augenblick kaufen die Gäste alle Pillen auf, und die Gauner erfreuen sich ihres guten Geschäfts.

Auch Betrügereien durch Unterschieben von Frauen und Bräuten kommen in den Märchen wiederholt vor. In „Brüderchen und Schwesterchen" läßt die grausame Stiefmutter ihre Stieftochter, die Königin, die eben ein Knäblein geboren hat und ein Bad nehmen

soll, in der Badestube ersticken und legt ihre leiblich häßliche Tochter in das königliche Bett. Im Märchen von den drei Haulemännchen werfen die Stiefmutter und ihre Tochter die Stieftochter, die als Königin einen Sohn geboren hat, aus dem Bette durchs Fenster in den Strom, und die Tochter legt sich ins königliche Ehebett. Im Märchen von der weißen und der schwarzen Braut stoßen die Stiefmutter und ihre leibliche häßliche Tochter die schöne Stieftochter, die als des Königs Braut mit ihnen zu Hofe fährt, auf einer Brücke aus dem Wagen in ein tiefes Wasser. Dann versteht die Alte durch Zauberkünste dem Könige die Augen zu blenden, daß ihm die häßliche Braut ganz leidlich vorkommt und er sie wirklich heiratet. Hier treten auch bereits die Grausamkeitsmotive auf, die sich in unsern Volksmärchen gerade zu häufen; auch ihre sexuell-sadistische Färbung fehlt nicht.

Personenstandsunterdrückungen auch andrer Art erzählen unsre Märchen. Das geheimnisvolle Männchen Rumpelstilzchen, das der Müllerstochter Stroh zu Golde spinnen hilft und sie so zur Gemahlin des Königs macht, verlangt von ihr vor seiner zauberkräftigen Hilfe ihre Zusage, ihm ihr erstes Kind zu überlassen, und das verzweifelte Müllerkind gelobt es. Des Holzhackers Tochter, das „Marienkind“, das von der Jungfrau Maria in den Himmel aufgenommen wurde und wider Verbot die dreizehnte Himmelstüre öffnete, wird wieder zur Erde verwiesen, aber wegen ihrer Schönheit vom Könige zur Gemahlin begehrt. Dreimal gebiert sie ihm ein Kind; jedesmal erscheint ihr dazu die heilige Jungfrau und fragt sie, ob sie nun endlich gestehen wolle, daß sie die verbotene Himmelstüre geöffnet hat. Obwohl ihr jedesmal die Wegnahme ihres neugeborenen Kindes angedroht wird, kann sie sich in ihrer Verstocktheit zu einem wahrheitsgemäßen Geständnisse nicht hindurchringen. Erst der Menschenfresserei angeklagt, kommt ihr in dem Flammenmeere des Scheiterhaufens das Schuldbekenntnis auf die Lippen, und Maria gibt ihr die Kinder zurück. Ähnlich gibt die Gräfin Griseldis aus blindem Gehorsam gegen ihren Gatten ihre neugeborenen Kinder dem vermeintlichen Tode preis.

Erotisches und Sexuelles finden sich auch sonst mannigfaltig im Märchen. In ihrer vielen wird gefreit und Hochzeit gemacht, werden von jungen Frauen Kinder geboren. Der „treue Johannes“ entführt eine Königstochter, die er listig auf das Schiff seines Herrn lockt. „Rapunzel“ gebiert von einem Königssohne außereheliche Zwillinge. In den „Drei Schlangenblättern“ verliebt sich die vom Scheintode genesene Königin in einen Schiffer, mit dessen Hilfe sie den schlafen-

den, ehemals geliebten König vom Schiffe ins Meer wirft. Auch versteckt wird das Sexuelle angedeutet. Der treue Johannes verbrennt seines Herren tödlich wirkendes Brauthemd, anscheinend von Gold und Silber gewebt, tatsächlich aus Schwefel und Pech gebildet: eine feine sexuelle Symbolik! Das kleine arme Mädchen, das im Walde die Sternentaler sammelt, hat vorher aus Mitleid ihr Röckchen und sogar ihr Hemdchen an Arme weggegeben und steht nackt im Walde, bis es plötzlich ein neues vom allerfeinsten Linnen anhat: auch hier eine sexuelle Nuance. Katherlieschen schneidet, selbst im Schlafe vom Mißgeschick verfolgt, alle ihre Kleider entzwei, Schürze, Rock und Hemd, so daß sie halb nackend dasteht. Der Froschkönig, welcher der Königstochter ihre goldenen Kugeln aus dem Brunnen holte, begehrt zur Belohnung an ihrem Tischlein zu sitzen, von ihrem Teller zu essen, in ihrem Bettlein zu schlafen. Obwohl sie ihm das gelobt hat, will sie ihr Wort später nicht halten. Aber der König zwingt sie dazu. Als freilich der Frosch zu ihr ins Bett steigen will, wirft sie ihn unwillig an die Wand. Da verschwindet der Frosch und ein schöner Königssohn steht da.

Das Märchen vom Aschenbrödel ist reichlich von Sexualität erfüllt. Sadistisch ist der Haß der Stiefmutter, die das Stiefkind zur Magd erniedrigt, ihm alle schmutzigen Arbeiten im Hause zuweist und aus bloßer Lust am Quälen Linsen in die Asche schüttet. Erotisch gefärbt ist die treue Gehilfenschaft der Turteltäubchen, die ihm die Linsen aus der Asche picken. Der Prinz ist ein larvierter Fuß- und Schuhfetischist, den der kleine Pantoffel und der hineinpassende kleine Fuß entzücken. Schon im Altertum war derselbe Fetischismus in der Sage von der ägyptischen Buhlerin Rhodopis bekannt, der späteren Gattin des Königs Psammetich. Daß der Schuh als besonders enger und kleiner einen höheren Reizwert hat, beruht auf sadistischen Regungen, auf der mit Lust betonten Vorstellung, daß enge Schuhe Schmerzen verursachen. Das wird im Märchen deutlich gezeigt. Den Stiefschwestern ist der Pantoffel zu klein; da schneidet sich die eine mit dem Messer eine Zehe, die andere ein Stück Ferse ab. Aber das Blut quillt aus dem Schuh heraus. Die Stiefschwestern sind im Gegensatze zum sadistischen Prinzen Masochistinnen: aus Liebe zu ihm verstümmeln sie sich. Sadistisch ist endlich der Ausgang des Märchens: die Tauben picken den boshaften Schwestern beide Augen aus.

Auch in anderen Märchen wird die grausame Stiefmutter personifiziert. Von einigen wurde schon erzählt. Im Märchen „Der Liebste Roland" hackt die Stiefmutter der leiblichen Tocher, die sie mit der

Stieftochter verwechselt, nachts den Kopf ab; die Tochter beneidet ihre Stiefschwester um eine bunte Schürze. Im Märchen vom „Wacholderbaum“ bittet der Stiefsohn um einen Apfel. Die böse Stiefmutter öffnet ihm die Apfelkiste und läßt ihn hineinlangen. Als sich der Kleine hineinbückt, da rät ihr der Satan, den Deckel zuzuschlagen, so daß der Kopf des Jungen abfliegt und unter die roten Äpfel fällt. In ihrer Angst trägt die Mörderin den Leichnam vor die Türe auf einen Stuhl, setzt den Kopf auf und bindet ihn mit einem weißen Halstuche fest; dem Toden gibt sie einen Apfel in die Hand. Als die Stiefschwester diesen Apfel zu haben wünscht und der Tode sich auf ihr Begehren nicht regt, beklagt sie sich bei der Mutter, die ihr rät, dem Jungen eins hinter die Ohren zu geben. Schwesterchen tut das und schlägt dabei dem Toten den Kopf herunter. Schwesterchen kommt mit großem Wehgeschrei zur Mutter. Diese tröstet sie, hackt die Leiche in Stücke und kocht sie in Essig. Dann setzt sie dem heimkehrenden Vater das Söhnchen als Schwarzsauer vor. Es schmeckte ihm so gut, daß außer ihm niemand davon essen soll. Die Anthropophagie tritt uns im Märchen wiederholt entgegen. Die Knochen sammelt das Schwesterchen und begräbt sie unter dem Wacholderbaum im Hofe des Hauses. Aus dem Baum fliegt ein schöner Vogel auf, der das bekannte, von Goethe in den „Faust“ übernommene Lied singt: „Meine Mutter, die mich geschlachtet, mein Vater der mich aß“ usw. Der Mutter fällt später der Mühlstein vom Dache auf den Kopf. Hier ist die Darstellung des kriminellen Ereignisses geradezu sensationell. Fast immer richtet sich der Haß der Stiefmütter gegen Töchter, er ist sexuell gefärbt. Die Stieftochter, die später der Frau Holle die Betten zur Zufriedenheit schüttelt und deshalb von ihr mit einem Goldregen überschüttet wird, mußte auf offener Straße am Brunnen so viel spinnen, daß ihr das Blut aus den Fingern lief. Die Stieftochter, die später zu ihrem Glücke den drei Haulemännchen im Walde begegnete, mußte im eiskalten Winter ein Papierkleid anziehen und so im Walde nach — Erdbeeren suchen. Wir wissen, daß in solchen grausamen Mißhandlungen gewissermaßen Reste tierischer Instinkte ausgelöst werden, die mit den Trieben des Geschlechtslebens einen geheimen Zusammenhang haben.

Die Beurteilung des Weibes ist im deutschen Volksmärchen ganz allgemein eine ungünstigere, als die des Mannes. Zwar fehlt es nicht an Verkündungen holder Weiblichkeit. Aber das Böse und Grausame wird fast immer im Weibe personifiziert; irgend ein häßlicher Zug, dessen der Märchenerzähler bedarf, wird immer einem weiblichen Wesen beigelegt. Die Gradheit und Treue des Mannes heben sich

hiergegen rühmlich ab; entschließt sich der Mann zu einer Untat, so geschieht es unter Widerstreben und häufig unter Einfluß einer Frau. Die rückständige mittelalterliche Anschauung vom Wesen des Weibes als etwas Verderblichem kommt hierin ebenfalls auf sexueller Grundlage zum Ausdruck.

Das schönste Märchen, von der Königstochter Schneewittchen, ist eine unzweideutige sexual-kriminelle Schilderung mit dem volkstümlichen Leitmotive „Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die Schönste im ganzen Land?". Neid und Haß der Stiefmutter gegen das tausendmal schönere Schneewittchen sind hier rein geschlechtlich. Selbst zur Anthropophagie, zur Menschenfresserei, wird dieses eitle und hochmütige Weib getrieben; sie glaubt Schneewittchens Lunge und Leber, vom Koch zubereitet, zu verzehren, während ihr der Jäger, der die Prinzessin zu töten nicht übers Herz brachte, die Eingeweide eines junges Hirsches vorgezeigt hat. Dreimal unternimmt die Königin, „Schneewittchen über den Bergen bei den sieben Zwergen" aus weiblicher Eifersucht aus dem Wege zu räumen. Jedesmal ist die Wahl ihres Mittels weiblich sexuell gefärbt: zuerst der neue buntseidene Schnürriemen, dann der vergiftete Kamm, beide Male weibliche Toilettengegenstände. Beim dritten Male rechnet sie mit dem vergifteten Apfel auf die bekannte Naschhaftigkeit junger Mädchen. Endlich ist der Giftmord, der in den beiden letzten Fällen versucht wird, erfahrungsgemäß fast ein Monopol des verbrecherischen Weibes und mit der Sexualsphäre verknüpft. Der Königssohn, der sich in das scheintote Schweewittchen im gläsernen Sarge verliebt, ist ein platonischer Leichenfetischist, auf den diese weibliche Leiche durch ihre völlig willenlose Schönheit erotisch wirkt. Er kann nicht leben ohne das tote Schneewittchen, er will es ehren und hochachten als sein Liebstes. Sadistisch endet auch dieses Märchen: in rotglühenden eisernen Pantoffeln, die mit Zangen hereingetragen werden, muß die boshafte Stiefmutter den Hochzeitstanz ihrer Stieftochter tanzen und tot zur Erde hinsinken.

Auch Sittlichkeitsverbrechen werden im Märchen dargestellt, teils ganz offen, teils mehr verhüllt. Die neueren folkloristischen Forschungen haben den nahen Zusammenhang der volkstümlichen Vorstellungen mit dem Sexualleben ganz besonders erwiesen. Der Inzest ist das Thema im „Allerleirauh". Der König ist ein Haarfetischist. Die sterbende Königin weiß das zu genau und legt ihm ans Herz, nach ihrem Tode nur eine solche Frau zu heiraten, die so schön ist wie sie, und solche goldene Haare hat, wie sie selbst sie besitzt. Sie weiß, nur mit einer solchen Blondine kann der König wahrhaft glücklich werden.

Der verwitwete Fürst findet, so weit er seine Boten umherschickt, keine Braut, die der Verstorbenen gleichkäme. Da ist mit den Jahren seine und der Toten Tochter, der Mutter ähnlich an Schönheit und Haar, herangewachsen, und der Vater wird bei ihrem Anblick plötzlich in heißer Liebe zu ihr entbrannt. Trotz der Warnung der Räte vor göttlichem und menschlichem Verbote will der König die blutschänderische Ehe schließen. Die Tochter selbst schreckt zurück und verlangt zuvor Erfüllung der scheinbar unmöglichen Bedingung, ihr einen Mantel von tausenderlei Pelz und Rauhwerk, aus Haut von allen Tieren des Landes zu verschaffen. Der Befehl des brünstigen Königs erreicht das Unmögliche, der Mantel Allerleirauh wird fertig gestellt. Da entflieht die Prinzessin nächtlich mit etlichen Kostbarkeiten und dem Mantel. Im Walde wird sie von den Jägern des „Königs, dem dieser Wald gehört", in einem hohlen Baum gefunden und, wegen ihres berußten Gesichtes von niemandem erkannt, in des Königs Küche als Magd eingestellt. Nun geht im Gemüte der Königstochter eine seltsame Wandlung vor sich; sie fühlt sich selber zum König hingezogen. Dreimal wird im Schlosse ein herrliches Fest veranstaltet; dreimal legt sie das Fellkleid ab und zieht heimlich eines der herrlichen Gewänder an, die sie auf ihrer Flucht mitgenommen hat. Dreimal erscheint sie plötzlich im Tanzsaal und tanzt mit dem Könige, und dreimal wirft sie in die Suppe, die sie unmittelbar nach dem Feste als Küchenmagd für den König kochen muß, eine ihrer Kostbarkeiten und zuletzt den Ring, den er ihr eben beim Tanzen angesteckt hatte. So wird das Rautierchen als die schöne Tänzerin an ihren goldenen Haaren wiedererkannt, und der König macht sie zu seiner Gemahlin; sie leben glücklich bis zu ihrem Tode. Davon daß Vater und Tochter sich heiraten, wird im Märchen kein Wort mehr gesagt. Aber zwischen den Zeilen steht es geschrieben, daß es sich um einen und denselben König handelt. Manche Ausleger des Märchens werden vielleicht bestreiten, daß die blutschänderische Ehe wirklich geschlossen wird, und meinen, die Tochter komme an den Hof eines anderen Königs. Der Grimmsche Wortlaut ist aber — offenbar absichtlich, um nicht anstößig zu wirken — so zweideutig gewählt, daß der wahre Sinn verborgen, aber nicht unterdrückt wird. So dezent und poesievoll ist niemals wieder die Blutschande umschrieben worden. Das psychologische Problem, die erotische Annäherung von Vater und Tochter, ist, ein Vorbild für einen modernen Dichter, meisterhaft behandelt.

Eine sexuelle Sadistin ist die alte Erzzauberin im Märchen von Jorinde und Joringel, die jede keusche Jungfrau, die ihren Bannkreis

betritt, in einen Vogel verwandelt und in einem Vogelkorbe im Schlosse verwahrt. Siebentausend solcher Körbe mit so raren Vögeln, die sie täglich fütterte, hatte sie im Besitz. Im übrigen muß man sogar an eine homosexuelle Färbung ihrer Motive denken. Einen ähnlichen Fetischo-Sadismus huldigten jene zwei wegen senilen Schwachsinns freigesprochenen Bürger in Wladikaukas in Rußland, die wiederholt Mädchen aus angesehenen Familien entführten, sie ein enges Federkleid anzuziehen zwangen, und sie in große vergoldete Käfige einsperrten, ohne sie sonst zu berühren.

Auch sodomistische Reminiszenzen finden sich. Im Märchen von den „Drei Schwestern" verspricht der alte, nach Reichtümern gierige Graf seine Töchter Wulfilde einem Bären, Adelheid einem Adler und Bertha einem Walfisch. Obwohl nun alle drei Getiere verwunschene Prinzen sind und von Zeit zu Zeit vorübergehend ihre menschliche Gestalt annehmen dürfen, wird doch besonders das intime Leben Wulfildes mit dem Bären in einer Weise geschildert, welche ganz deutlich die dunkle Vorstellung von einem Geschlechtsleben des Menschenweibes mit dem männlichen Tiere zum Hintergrund hat. Nicht nur, daß Wulfilde den Bären streichelt, liebkost und umarmt, auch die Sprößlinge der jungen Ehe sind kleine Bären, die der Vater gelegentlich nach Bärenart lekt. Das Thema von dem Menschenweibe des Bären behandelt übrigens auch das Märchen vom „Nußzweiglein". Die Sodomie war dem derberen Instinkte der älteren Zeiten wohlbekannt und ging so, in seltsamer Weise mit historischer Erinnerung und Wappenkunde verwoben, in das Märchen über. Der Volksdichtung ist es in den „Drei Schwestern" wunderbar gelungen, das Tierische und Menschliche, das ja das Volksmärchen auch sonst so vielfach verbindet, mit erotischer und sexueller Färbung innig zu verschmelzen.

Im Märchen „Fitchers Vogel" nähert sich der alte Hexenmeister dem Lustmördertypus. Er bettelt als alter Mann in Häusern und entführt junge Mädchen. In seinem Hause im finstern Walde läßt er sie bald einen Tag allein, übergibt ihnen die Schlüssel und verbietet ihnen, eine einzige Stube im Hause zu betreten. Die weibliche Neugierde läßt die Einsamen natürlich nicht ruhen, sie öffnen das verbotene Gemach. Hier finden sie einen Holzblock, ein blinkendes Beil und tote zerhauene Menschenglieder. Kommt der Hexenmeister nach Hause, so findet er, was sein Sadismus erwartet. Er schleift die Ungehorsamen an den Haaren in das Gemach, schlägt ihnen das Haupt auf dem Block ab und zerhackt sie in Stücke, so daß ihr Blut auf dem Boden dahinfließt. In ganz gleicher Weise wird das Märchen vom „Ritter Blaubart" erzählt. Auch im Märchen vom „Räuber-

bräutigam“ locken die Räuber schöne Mädchen in ihr Haus, töten und zerhacken sie. Die Stücke werden gekocht und verzehrt; Lustmord und Anthropophagie!

Auch sonst fehlt es an Grausamkeitsmotiven in unsern Volksmärchen nicht. In den „Sieben Raben“ kommt das Schwesterchen, das ihre sieben Brüder suchen geht, bis an der Welt Ende. Da kam es zur Sonne, die war zu heiß und fürchterlich und fraß die kleinen Kinder. Da lief sie eilig zum Monde, aber der war zu kalt und grausig und bös und sprach: „Ich rieche Menschenfleisch!“ Als sie zum Glasberg, in dem ihre sieben Brüder weilten, keinen Schlüssel hat, schneidet sie sich mit dem Messer ein kleines Fingerchen ab, steckt es in das Tor und schließt glücklich auf. Im „Treuen Johannes“ schlägt der König, um seinen zu Stein verwandelten getreuen Diener aus Dankbarkeit wieder lebendig zu machen, seinen neugeborenen Zwillingskindern mit dem Schwerte den Kopf ab. Mit dem Blute der kleinen Wesen bestreicht er den Stein, dem damit das Leben zurückkehrt. Im Märchen von den zwölf Brüdern gelobt der König, wenn sein dreizehntes Kind ein Mädchen ist, die zwölf Knaben, die er schon hat, zu töten, damit der Prinzessin unermeßlicher Reichtum ungeteilt zufällt. Ehe die Königin niederkommt, läßt er schon zwölf Särge machen, mit Hobelspännen füllen und in jeden ein Totenkissen bereit legen. Im „Hund und der Sperling“ pickt der Sperling, um den Tod des vom Fuhrmann überfahrenen Hundes zu rächen, dem Pferde beide Augen aus. Als der Fuhrmann den Sperling auf des Gaules Kopf dafür mit der Hacke treffen will, fliegt der Vogel fort und das Pferd stürzt erschlagen zu Boden. Der rasende Fuhrmann will schließlich den Vogel verschlingen. Als er ihn schon im Munde hat, gibt er aber seiner Frau die Hacke und — hier mischt sich bittrer Humor in das Grausamkeitsmotiv — gebietet ihr, den Vogel in seinem Munde totzuschlagen. Die Frau nimmt die Hacke und schlägt ihren Mann auf den Kopf, der tot zu Boden sinkt.

Im „Märchen vom Mädchen ohne Hände“ hat ein armer Müller, um zu Reichtum zu gelangen, seine Tochter dem Teufel verschrieben. Als der Böse, um sich des Mädchens bemächtigen zu können, von ihm verlangt, er solle der Tochter beide Hände abhauen, da tut es der habgierige Vater, nachdem er das gehorsame Kind von der Notwendigkeit seiner Handlungsweise überzeugt hat. Das Märchen vom „singenden Knochen“ behandelt den Brudermord. Aus Neid und Bosheit erschlägt ein Bruder den anderen auf einer Brücke, sodaß der Getroffene tot hinabstürzt. Der Mörder vergräbt den Leichnam unter der Brücke. Nach langen Jahren findet ein Hirte da unten

ein „schneeweißes Knöchlein“ und schnitzt sich daraus ein Mundstück für sein Horn. Als er das Horn zum erstenmal probiert, singt das Knöchlein von selbst den Hergang beim Brudermord. Der Hirte meldet sich beim König, wo dann das Knöchlein sein Lied wiederholt. So wird der Mörder entdeckt, in einen Sack genäht und lebendig ersäuft. Hier handelt es sich also um eine Würdigung des ethischen Momentes einer geheimnisvoll waltenden Macht, welche die Missetat ans Licht zieht und vergilt. Ähnlich ist der Gedanke in dem bekannten Märchen „Die klare Sonne bringt's an den Tag“. Ein wandernder Schneidergeselle ermordet und beraubt einen Juden, der im Sterben röchelt: „Die klare Sonne wird es an den Tag bringen“. Als der Mörder nach langen Jahren einmal den Wiederschein der Sonne an der Wand seiner Stube hin und herblinken und kringeln sieht, schlägt ihm sein Gewissen so mächtig, daß er das Geheimnis seiner Frau gestehen muß. Diese klatscht es unvorsichtigerweise den Gevattern aus, und der Mörder wird gerichtet. Wie eine Reminiszenz an Schillers „Sieh da, sieh da, Timotheus, die Kraniche des Ibykus“ mutet das Märchen vom „Rebhuhn“ an. Der Schenk des Königs soll einem reichen Juden durch einen großen Wald das Geleit geben. Aber er erschlägt und beraubt ihn. Der Sterbende ruft, die Vögel, die unter dem Himmel fliegen, würden den heimlichen Mord offenbaren. Da fliegt ein Rebhuhn im Walde auf und über ihn hin. Der Schenk höhnt: „Gib acht, Jude, das Rebhuhn wird dem Könige deinen Tod melden“. Als später einmal auf des Königs Tafel Rebhühner standen, mußte der Schenk eigentümlich lachen. Als dann der König in heiterer Weinlaune in den trunkenen Schenken drang, ihm die Ursache seines seltsamen Lächelns zu sagen, offenbarte der Mörder wehmütig seine Tat. Am anderen Tage wurde er gehenkt.

Im „Märchen von einem, der auszog, das Fürchten zu lernen“ finden wir Körperverletzung und Tierquälerei behandelt. Der Junge, der das Fürchten nicht kennt, stürzt den als Gespenst verkleideten Küster im Kirchturm zur Mitternacht gewaltsam die Stufen hinunter, so daß er mit gebrochenem Beine jammernd in der Ecke liegen bleibt. Vor einigen Jahren wurde ein Mann, der ein ähnliches Gespenst auf dem Kirchhofe mißhandelt hatte, von einem deutschen Gerichte zu Gefängnisstrafe verurteilt. Dann packt der Furchtlose im verzauberten Schlosse die zwei großen schwarzen Katzen, die ihn mit ihren feurigen Augen wild ansehen, am Kragen, hebt sie auf eine Schnitzbank und schraubt ihnen die Pfoten fest, bis er sie schließlich totschlägt und ins Wasser hinaus wirft. Die Lust und Freude am Verletzen,

Peinigen und Mißhandeln kommt in diesem Märchen unzweideutig zum Ausdruck.

Im „wunderlichen Spielmann“ ist das Motiv der Tierquälerei noch auffälliger behandelt. Der Fiedler keilt dem Wolf, der bei ihm fiedeln lernen will, beide Pfoten in den Spalt eines alten Eichbaums. Einen gleich lernbegierigen Fuchs bindet er mit beiden Pfoten an einen Haselnußstrauch fest, und einen Hasen wickelt er zwanzigfach mit einem Bindfaden um einen Baumstamm. Im Vergleiche mit der antiken Orpheussage wird hier die Lust, der Übermut des Spielmanns im Quälen der Tiere besonders deutlich.

Im „gescheiten Hans“ wird dem Helden der Erzählung die Lehre gegeben, er müsse sein Gretel sanfter behandeln und ihr „freundliche Augen zuwerfen“. Da geht Hans in den Stall, sticht allen Kälbern und Schafen die Augen aus und wirft sie Gretel ins Gesicht. Man beachte das Groteske der Zärtlichkeiten dieses Liebhabers.

In „Hänsel und Gretel“ setzen die Holzhackerseheleute ihre Kinder aus, um sie dem Zufall oder Untergange preiszugeben. Charakteristisch ist, daß die leibliche Mutter den ersten Gedanken hierzu hat und auch gleich den Plan entwirft. Der Vater, der sich widersetzen will, wird von ihr mit Spott behandelt. Grausam ist auch die Ironie, mit der die Mutter den Abschied der Kinder von ihren Lieblingstierchen begleitet. Als der erste Versuch fehlschlägt, weil die Kieselsteine die Kinder zurückleiten, ist es wieder die Mutter, die den Vater zur Ausführung anstachelt, und dieses Mal den klugen Hans am Sammeln der Kieselsteine verhindert. Die Knusperhexe im Pfefferkuchenhäuschen ist eine Menschenfresserin — die Anthropophagie spielt im Volksmärchen eine große Rolle. Gretel muß Wasser herbeitragen, um den Kessel zu füllen, darin Hänsel, wenn schon er im Ställchen nicht fett geworden ist, gekocht werden soll. Das Motiv im Märchen gemahnt an Goethes Iphigenie, die auf Tauris in dem ans Land geworfenen Fremdling den Bruder opfern soll. Auch im Märchen vom „Fundevogel“ will des Försters alte Köchin Lenchens Bruder Fundevogel im Kessel, darin sie Wasser im Menge siedet, kochen. Wie in „Hänsel und Gretel“ durch das Pfefferkuchenmilieu, so wird hier das grausame Motiv durch die lächerliche Plauderhaftigkeit der Köchin gemildert, die ihr Vorhaben unter dem Siegel der Verschwiegenheit an Lenchen, Fundevogels treueste Freundin, verrät.

Wenn man berücksichtigt, daß das später so vollkommen ausgestaltete deutsche Tierepos „Reinecke Fuchs“ auf alte Tiersagen von Braun, Isangrim und Reginhart, die schon frühzeitig wahrscheinlich in Form von Märchen im deutschen Volksmunde um-

gingen, zurückzuführen ist, so kann man auch in der uns überlieferten Gestalt der Tiersage wesentliche Bestandteile noch heute als Erzeugnisse des Volksmärchens ansprechen. Auf ihrem Grunde zeigt nun unsere Tierdichtung tatsächlich eine ganze Reihe von Zügen auf, die mit Motiven des deutschen Volksmärchens übereinstimmen. Wieder treffen wir auf die eigenartige darstellerische Freude an der grausamen Verletzung und Vernichtung. Die ganze Erzählung von Reinecke Fuchs ist, von diesem Standpunkte aus gesehen, ein einziger fortlaufender Bericht der Übeltaten und Verbrechen des listigen, ränkesüchtigen und blutdürstigen Fuchses. An solcher Schilderung hatte das Volk mit seinen derben Instinkten offenbare Freude. Bei dem geheimnisvollen Austausch von Tiermenschheit und Menschtierheit, der den dunklen, reizvollen Hintergrund der Tiersage bildet, fand sich gerade hier Gelegenheit, das Verbrecherische im Menschen herauszustellen. Das ist auch in reichem Maße geschehen. Reinecke Fuchs ist ein unverbesserlicher Dieb, vor dem nichts sicher ist, was ihm Behagen schafft. Er ist ein rücksichtsloser und gemeingefährlicher Räuber, der mit Gewalt ertrotzt, was er nicht heimlich an sich reißen kann. Er ist ein Betrüger und Gauner von Meisterschaft. Die unentbehrlichen Requisiten für eine solche Rolle, eine glänzende Phantasie und unübertreffliche Fähigkeit zum Lügen, besitzt er in Fülle. Wenn Reinecke bei seinem letzten Verhör durch König Nobel, das zu seiner vollständigen Rechtfertigung und Einsetzung in höchste Amtswürde führt, sein Lügengewebe von dem köstlichen Schatz ausspinnt, den er dem Abgesandten des Königs, dem Hasen Lampe, als Sühne mitgegeben haben will, wenn er von dem wunderbaren Ringe erzählt, dessen Berührung alle Wunden und Gebrechen heilt, von dem prächtigen Kamm, dessen Duft Kraft und Gesundheit verleiht, endlich von dem Spiegel, in dem man alles sehen kann, was im Umkreise einer Meile geschieht, so wird man an die Darstellungsgabe der glänzendsten aller Schwindler, welche die Kriminalgeschichte kennt, gemahnt. Sein Lügenborn scheint unerschöpflich zu sein. Immer neue Geschichten, durch die er seine Sache führen will, quellen ihm daraus hervor, lange und kurze Erzählungen, die alle auf dem Wunderspiegel eingeschnitten zu lesen sein sollen. Der psychische Zustand des pathologischen Schwindlers, der seinem Lügenstrome selber keinen Einhalt mehr zu gebieten vermag, der in lauter Lügenlust schwelgt, der schließlich im Augenblick selber glaubt, was er lügt, dieser Gemütszustand erfaßt den verschlagenen Fuchs kurz vor seinem endgültigen Triumph über seine Feinde. Und der volkstümliche Märchenerzähler hat an diesem Lügennetz selbst seine Freude.

Reinecke Fuchs ist auch ein Totschläger und Mörder entsetzlicher Art. Er schont nicht das unschuldigste Tier. Dabei lockt er mit geheimer Lust seine Opfer in die Falle und schwelgt mit geheimer Schadenfreude im Erfolge. In seiner bestialischen Ironie und seinem bald grauenvollen, bald harmloseren Humor erinnert er an Jago im „Othello"; wenn er im Gewande des frommen Klausners andächtig sein Brevier liest und so Henning, den Hahn, mit seinen Kindern, deren eines er alsbald verschlingt, in Sicherheit wiegt, erinnert er an Shakespeares Richard III.

Reinecke Fuchs erreicht die Stufe des großen berufsmäßigen Verbrechers. Die Verbrechensverübung wird zu seinem Berufe, sie füllt sein Leben aus. Dem Berufsverbrecher entsprechend sind seine Geständnisse. Wenn er von seinen Verbrechen berichtet, was wiederholt geschieht, so erzählt er mit einer Ausführlichkeit, die deutlich erkennen läßt, daß er sie trotz seines Heuchlertums nicht im entferntesten bereut, im Gegenteile sie in der ausgeschmückten Wiedererzählung noch einmal mit unbändiger Lust verübt. Er erinnert hierin an den großen Verbrecher, der seine Memoiren schreibt und dem hierbei die schriftliche Wiedergabe zum Äquivalent der Verbrechensverübung wird. Seiner Beichte fehlt auch nicht der Beigeschmack sozialer Kritik, welche die Berufsverbrecher bei Beurteilung ihrer Straftaten üben, wie beispielsweise Lombrosos Kerkerpalimpseste belegen. Enthält sich der König des Raubes? und wenn er sich scheut, mit eigener Klaue zu greifen, läßt er nicht Bären und Wölfe für sich rauben? Fürsten und Herren, Adel und Geistlichkeit, Staat und Kirche sind verderbt und in Laster und Sünden. Dabei hat Reinecke nicht ganz Unrecht in der Sache, etwa wie Georges Manolescu in seinen Memoiren schreibt, daß die am Golde hängenden Menschen, die nicht nach dem inneren Werte, sondern nach dem äußeren Schein urteilen und handeln, durch äußeres Blendwerk betrogen und geschädigt werden müßten. Auch echte kriminalpsychologische Wahrheiten fehlen nicht. Als er Lampe erwürgte und fraß war das wohl ein Verbrechen. Aber der Hase sprang vor ihm so rund und fett, so verlockend, daß ihm das Wasser im Munde zusammenlief; er konnte dem Gelüste nicht widerstehen. Was frug seine Leidenschaft nach Gastfreundschaft und Königsgeleit? Auch sonst mildern glänzender Witz und erstaunliche Schlauheit häufig Reineckes Bosheit und Schlechtigkeit, die ihn selbst nicht abhalten, den eigenen Vater im Grabe zu schänden. Schließlich wird Reinecke in den letzten Ausgestaltungen der Tiersage auch zum politischen Verbrecher, der den König und seine Machtgebote verhöhnt, seine

Beamten und Abgesandten verunglimpft und tötet, unter raffinierter Ausnutzung kleinlicher und gehässiger Parteibestrebungen die höchste Macht im Staate nach der Königsmacht an sich reißt und das Siegel des Königs, den er im Innersten haßt und beneidet, führt. So wird uns die Geschichte von Reinecke Fuchs zu einem einheitlichen, inhaltsschweren Kriminalbuche seltsamster Art.

Wir haben die bekanntesten und beliebtesten deutschen Volksmärchen, wie sie die Brüder Grimm, Bechstein, Musäus und andere erzählen, an uns vorüberziehen lassen. Während die bisherigen Kritiker der Märchenforschung vor allem auf die Sehnsucht nach der Natur und nach dem Glücke sowie auf die Schlichtheit und Innigkeit der in der Volksseele lebenden Vorstellungen und Gefühlen hingewiesen haben, war es unsere Aufgabe, alle mit dem Verbrechen und seiner Verübung zusammenhängenden Momente und die derberen Volksinstinkte aufzuzeigen, in denen sie Wurzel gefaßt haben. Schon die Brüder Grimm geben in ihrer Vorrede von 1819 zu erkennen, daß in ihrer Märchensammlung auch Handlungen und Motive solcher erzählt werden, welche mit der wunderbaren und seligen Reinheit, die über die Märchendichtung ausgegossen ist, wenig im Einklange zu stehen scheinen. Erst unserer mit dem tieferen ethischen Interesse an kriminalistischen Gegenständen erfüllten Zeit war es vorbehalten, vom Standpunkte der Kriminalpsychologie, dieser jungen Wissenschaft, einen Blick in die Märchenwelt zu werfen. Ehe nicht die ersten Grundgesetze dieser ganz neuen Erkenntnis formuliert worden waren, konnte niemand daran denken, das Volksmärchen kriminalpsychologisch zu analysieren. Heute ist die Stunde für den Versuch einer Lösung auch dieser Aufgabe gekommen. Wenn ich so gewissermaßen einen Schleier von unserer innig geliebten Märchenwelt wegziehe, so bin ich mir der Tragweite dieser Handlungsweise wohl bewußt und hoffe doch nicht, den Vorwurf des unsichtbaren Geisterchors in Goethes Faust auf mich zu häufen: „Weh! weh! Du hast sie zerstört, die schöne Welt!“

Wer den Geist des Verbrechens, wer die Geistespfade, die das Verbrechen im Leben und Denken der Völker genommen hat, wahrhaft erkennen will, muß sie aufsuchen vor allem in Geschichte und Mythus, in Sage, Märchen und Dichtung. Hier findet er mit wunderbarer Treue aufbewahrt, was in der Entwicklung des Verbrechens über Jahrhunderte, über Jahrtausende hinweg sich Unwillkürliches, Ungewolltes, mit Notwendigkeit Gewordenes ergeben hat. Die Kriminalität ist ein Bestandteil des psychischen Volkstums und spiegelt sich mit diesem im Märchen wieder. Wenn es gilt, zugunsten

der Lebenden, um die Beweggründe ihrer Verbrechensverübung zu erforschen, die Vergangenheit der Verbrechensgeschichte aufzuhellen, so muß die zartere, sagen wir die literarische Rücksichtnahme auf die Unantastbarkeit des Schatzes unserer Volksdichtung hinter der großen sozialen Aufgabe der Gegenwart zurückstehen. In diesem Sinne dürfen wir es wagen, im einzelnen Volksmärchen auch das kriminelle Ereignis zu sehen.

Dabei ist es nicht nötig, den Schleier der Märchendichtung zu zerreißen. Es zeigt sich ein Wunderbares, daß auch das Kriminelle mit der Volksdichtung auf das innigste verwoben ist. Selbst die gewaltigen Verbrechergestalten unserer tragischen Dichter, wie Richard III., Macbeth, Jago, Franz Moor, Wallenstein, zeigen doch nicht soviel Ursprüngliches, Urwüchsiges und zugleich durch den Zauber der Dichtung Versöhnendes, wie die Verbrecher und Verbrecherinnen im Märchen. Auch auf dem Boden des Kriminellen wurde das Volk zum unerreichten Dichter. Was aber mit seinem innersten Dichten und Trachten so verknüpft ist, das steigt auch aus seinem tiefsten Wesen, — das Verbrechen aus den Urtrieben des Volkes — mit herauf. Das Volk ein verbrecherischer Dichter, das Volk ein dichtender Verbrecher. — Die neuere Kriminalpsychologie weiß, daß beide Persönlichkeiten leben. So wird uns die Vergangenheit des Verbrechers zu etwas Notwendigem, etwas Wesentlichem, das nicht weggedacht werden kann. An diesem Maße dürfen wir das Verbrechen der Gegenwart messen, von dem wir den Ausblick auf das Verbrechen der Zukunft gewinnen. Es sind die derberen, im Menschen wurzelnden Instinkte, die unter gewissen äußeren Verhältnissen das Verbrechen erzeugen. Gerade diese Lehre predigt uns das Volksmärchen mit wunderbarer natürlicher Eindringlichkeit; es ist in seinen kriminellen Seiten ein Niederschlag dieser derberen menschichen Instinkte, die in den Zeiten der Bildung und Entwicklung des Märchens kräftiger, ursprünglicher und mächtiger waren als heute, wo eine tausendjährige Kultur sie gemildert hat. Aber auch gegenwärtig sind die Instinkte im Volke kräftiger und derber als in den gebildeten Kreisen, und wo hier ebenfalls solche Triebe sich betätigen, ist der durch Vererbung vermittelte Zusammenhang mit den niederen Volksschichten gegeben, wenn nicht eine Entartung vorliegt, die im wesentlichen trotz allen wissenschaftlichen Wortstreites nichts anderes ist, als ein Rückschlag in niedrigere und derbere Gefühlsregionen. So erklärt auch das Volksmärchen, weshalb die im tieferen Lebenskampfe stehenden Glieder der unteren Volksschichten im allgemeinen das Heer der Verbrecher stellen.

Noch ein anderer sozialer Gedanke der Gegenwart wird durch die kriminalistische Märchenforschung befruchtet. Schon die Brüder Grimm haben ihre Sammlung als ein Erziehungsbuch bezeichnet und doch „ein ängstliches Ausscheiden dessen, was Bezug auf gewisse Zustände und Verhältnisse hat, wie sie täglich vorkommen und auf keine Weise verborgen bleiben können", vermieden. Sie verteidigen sich hierbei mit dem Hinweise auf die Natur selber, „welche diese Blumen und Blätter in solcher Farbe und Gestalt hat wachsen lassen." Hierbei waren sie sich aus Mangel kriminalpsychologischer Erkenntnis dessen nicht vollbewußt, wie lebhaft die dichtende Volksseele an kriminellen Ereignissen Anteil genommen, mit welcher geheimen und offenbaren Lust am Verbrechen und seiner Verübung sie ihre Dichtungen gesponnen hatte. Auch der tiefe sexuelle Einschlag in die Märchenkunst im Sinne der modernen sexologischen Forschung war ihnen unbekannt.

So haben unsere Großeltern und Eltern tatsächlich die Niederschriften der Märchendichtung als Erziehungsbuch für ihre Kinder übernommen, wie sie bis dahin gewohnheitsmäßig in mündlicher Erzählung von Geschlecht zu Geschlecht überliefert worden waren. Noch heute empfangen unsere Kinder ihre ersten lebhaften Eindrücke aus der fremden Welt in den Erzählungen von Aschenbrödels boshafter Stiefmutter, von Hänsels und Gretels gewissenlosen Eltern und den menschenfressenden Hexen, von Schneewittchens eitler Stiefmutter, dieser Giftmörderin mit der Königskrone.

Aber was die Literarhistoriker bisher nicht erkannten, blieb selbstverständlich auch Eltern und erst recht den Kindern verborgen. Die Realität, mit welcher das Verbrechen und die Lust an seiner Beschreibung im Volksmärchen auftraten, blieb unerkannt. Gesehen wurden nur die einschneidenden Gegensätze von Gut und Böse, von Tugend und Laster, von edlen und boshaften Menschen. Damit wurden auch die Absichten des Märchenerzählers erreicht, der in den Herzen der staunend lauschenden Kinder in einem scheinbar der Wirklichkeit abgekehrten, phantastischen Reiche zum ersten Male die Vorstellung von den großen gegensätzlichen Mächten in der sittlichen Welt aufdämmern lassen wollte. Eine erste Erschließung des kriminalpsychologischen Urproblems bedeutet freilich auch dieser Zweck des Märchenerzählers. Aber die einzelne boshafte oder kriminelle Handlung mit ihrer äußeren Technik und Taktik und ihrer inneren Motivierung wurde immer und überall im glänzenden Märchenschleier durch eine Fülle des Wunderbaren, durch die Innigkeit des Naturgefühls, durch einen goldenen Humor verdeckt. Die

Bosheit von Aschenbrödels Stiefmutter, die ihr Linsen in die Asche schüttet, wird im Auge des Kindes gewissermaßen verwischt durch die liebliche Hilfsbereitschaft der Turteltauben und Waldvögel, durch die silbernen und goldenen Kleider, welche der Vogel aus dem Haselbaum auf Mutters Grab herabwirft. Die Straffälligkeit von Hänsel und Gretels Eltern wird in ähnlicher Weise von der treuen Liebe der Geschwister und Hänsels Mutterwitz, die Anthropophagie der lüsternen Hexe von der verzuckerten Architektonik des Pfefferkuchenhauses völlig überstrahlt. Die sadistische Mordlust von Schneewittchens eitler Stiefmutter tritt im Zauberreiche der goldbergenden Zwerge, die mit dem lieblichen und verfolgten Menschenweibe einen rührenden Freundschaftsbund schließen, für den harmlosen Hörer und Leser ganz in den Hintergrund. Wenn endlich Diebes- und Gaunerstreiche erzählt werden, so nimmt die märchenhafte Hexerei und die urwüchsige Komik den Sinn völlig gefangen. Für eine solche Betrachtungsweise tritt also das Kriminelle ganz zurück; sie wird dadurch begünstigt, daß wohl auch schon das kleine Kind bei einem Vergleiche seiner Umgebung mit der Märchenwelt von der mangelnden Wirklichkeit der letzteren einen Begriff hat.

Ganz anders, und doch ähnlich kommt die Wirkung der Erzeugnisse zustande, welche uns die moderne sogenannte Jugend-, Schund- und Schmutzliteratur auftischt. Die Lust am Verbrechen und seiner Schilderung, in das Volksmärchen geschichtlich und unabsichtlich hineingewachsen, vom glänzenden Märchenschleier umwoben und halb verhüllt, tritt in der Schundliteratur ganz offen, fast als Selbstzweck und in roher Form auf. Das Wunderbare, die Naturinnigkeit, die Poesie, der entzückende Humor der Märchendarstellung fehlen in dem gedanken- und gefühlsarmen Machwerke völlig, das höchstens eine raffinierte, gerade die unreinen Gedanken anreizende Erzählertechnik beherrscht. Dazu kommt, daß solche Schilderungen trotz mancher einzelner Unwahrscheinlichkeiten im jugendlichen unerfahrenen Leser den Eindruck der Wirklichkeit erwecken und auch erwecken sollen. Hierdurch wird die Suggestionskraft solcher literarischer Erzeugnisse so sehr gesteigert und im jugendlichen Gemüte der hier so folgenschwere Nachahmungstrieb ausgelöst; zufolge eigener Wahrnehmung oder bloßer Kenntnisnahme einer fremden Handlung wird fast ohne markierten Willensentschluß, automatisch, oft triebartig, die wahrgenommene oder zur Kenntnis empfangene Handlung vollführt.

Dieser Unterschied der mangelnden und der mit raffinierten Mitteln vorgetäuschten Realität der dargestellten Handlungen im

Volksmärchen und im Schmutzerzeugnis ist vor allem von Wichtigkeit. Noch niemals habe ich gehört, daß ein Kind durch eine Märchenerzählung zur Nachahmung einer Handlung bestimmt worden wäre; so etwa durch die Berichte von dem kunstreichen Spitzbuben zu Diebereien, durch Berichte der vielen Grausamkeiten zu Tierquälereien, Verletzungen usw. Auch hat die Kenntnis der Märchen von Aschenbrödel, Schneewittchen, Hänsel und Gretel noch nie ein Kind gegen seine Stiefmutter oder gegen seine Eltern häßlichen Verdacht schöpfen lassen. Selbst die bildlichen Darstellungen von den Taschenspielerstückchen der kunstreichen Diebe oder von Schneewittchens Stiefmutter, wie sie, als Obsthändlerin verkleidet, dem Mädchen die vergiftete Apfelhälfte schenkt, bleiben auf das kindliche Gemüt ohne schädlichen Anreiz. Das Kind, welchem Märchen erzählt werden und welches sie liest, steht den darin behandelten kriminellen Vorstellungen ganz oder fast ganz fern; soweit sie ihm, wie z. B. älteren Kindern der Diebstahl, bekannt sind, wird ihm, wie schon erwähnt wurde, der kriminelle Tatbestand durch die blendenden Reize der Märchendarstellung verdeckt. Eher vermöchte ein disponierter junger Mensch oder ein Erwachsener, der durch den Märchenzauber hindurch die Wirklichkeit des geschilderten Verbrechens mit unseren Augen sieht, aus dem verbrecherischen Volkssadismus, den er bei seiner späten Märchenlektüre des phantastischen Beiwerkes entkleidet, einen seelischen Anreiz zu einer verbrecherischen Tat zu empfangen. Es kommt also alles darauf an, unter welchen Umständen und für welchen Leser- und Hörerkreis eine Vorstellungswelt gezeigt wird. Absolut untauglich zur Erzeugung krimineller Anreize ist selbst das Märchen nicht.

Als vor einer Reihe von Jahren ein Bauer in Gegenwart seines dreijährigen Sohnes ein Schwein schlachtete, lief der Knabe alsbald in die Wohnung, nahm ein Messer und stach es dem Schwesterchen in der Wiege mit den Worten in den Hals: „Will sehen, ob Marie auch so schreit wie das Schwein.“ Hier wurde in dem so jungen Knaben durch das quiekende und zappelnde Schwein sowie das fließende Blut die Überzeugung von der Wirklichkeit der Handlung, deren Augen- und Ohrenzeuge er war, so mächtig angeregt, daß die Nachahmungshandlung zustande kam. Das Titelbild eines Schundbuches stellte einen Bankraub dar; drei Burschen betreten den Geschäftsraum des Bankiers, zwei halten ihn mit geladenen Revolvern in Schach, der dritte plündert die Kassen. Auf einem anderen solchen Titelbilde schneidet ein Friseurgehilfe einem reichen Kunden, den er im Laden ganz allein bedient, mit dem Rasiermesser die Kehle durch,

um ihn zu berauben. Beide Bilder vermögen in disponierten jungen Menschen ohne weiteres den Anreiz zur Nachahmung der verbrecherischen Tat auszulösen, wie die Erfahrungen der neueren Kriminalgeschichte belegen. Einem 6 Jahre alten Knaben wurde wohl etwas zu eingehend von der Kreuzigung des Herrn Jesus Christus erzählt; da legte er seinen Bruder im Zimmer auf den Fußboden und wollle ihm mit dem Hammer Nägel durch die Hände schlagen. Dieser Fall ist tatsächlich, wie ich ausdrücklich versichern will, vorgekommen. Man sieht, nicht nur das Volksmärchen, sondern selbst die ergreifendste religiöse Episode vom Opfertode des Gottessohnes kann, wenn die Realität genügend erfaßt wird, kriminellen Anreiz auf veranlagte Naturen ausüben.

So gibt uns die kriminalpsychologische Analyse des Volksmärchens den Schlüssel zum Verständnisse des gefährlichen Auswuchses unserer modernen Jugendliteratur. Hier wie dort im Endergebnis der Sieg des Guten über das Böse; auch im Schundbuche ereilt den Übeltäter zumeist die Strafe. Hier wie dort eine sadistische Lust an der Darstellung kriminalistischer Vorkommnisse. An sich ist dieser Sadismus dem Menschengeschlechte angeboren; bei allen Völkern findet er sich. Er ist auch nach der ganzen psychologischen Veranlagung des Menschen, dessen Geist allzuleicht erschlaffen will, als ein notwendiges, exzitierendes seelisches Moment berechtigt und aus denselben Gründen in beschränktem Maße auch in der Jugendlektüre zu billigen. Soll das Kind lernen, eine zusammenhängende kürzere oder längere Erzählung hörend oder lesend zu erfassen, so muß seine noch wenig entwickelte Aufmerksamkeitsfähigkeit durch künstliche Mittel, durch spannende Momente und fremdartige, phantastische Färbung, angeregt und in Erregung erhalten werden. Gerade deshalb eignen sich Volksmärchen so sehr zur ersten Kinderlektüre; aus gleichen Ursachen in späteren Jahren die Indianer-, Seefahrer- und Kriegsgeschichten, die überdies den Blick des Kindes zugleich auf fremde Völker und Länder sowie geschichtliche Ereignisse lenken. Hierher gehören als bekannte typische Bücher die Reiseerzählungen von Robinson Crusoe, die Erzählungen des Lederstrumpf und vom alten Fritz, neuerdings auch die Geschichten, welche in unseren Kolonien spielen.

Sowie aber die Grenzen des auch in der Jugendlektüre erlaubten exzitierenden Momentes überschritten werden — und diese Grenzen sind fließende —, wenn die Erzählungen zu bloßen Abenteuerberichten aus bedenklicher Lust am Abenteuerleben, an brutalen Gewaltakten und an unmöglichen sinnverwirrenden, ja unsinnigen

Gebilden einer zügellosen Phantasie herabsinken oder gar zur aufdringlichen und plump ersonnenen Selbstverherrlichung des Erzählers herabsinken, so haben wir es mit Erzeugnissen eines gefährlichen Sadismus zu tun. Hier sind als typisch gewisse „Reiseerlebnisse" einzureihen, die neuerdings endlich ihre wohlverdiente Entlarvung gefunden haben. Hier fehlt manchmal auch die kriminelle Grundlage aus der Wirklichkeit nicht. Der kriminalpsychologisch interessante Zusammenhang zwischen einem jugendlichen Verbrechertum und dem späteren Schriftstellertum läßt sich wissenschaftlich beweisen. Die Kriminalpsychologie weiß erst seit kurzem, daß Verbrechensverübung und Schriftstellerei psychische Äquivalente sein können. Von solchen Reiseerzählungen, in denen jener gefährliche Sadismus noch in der leichten Hülle einer farbenreichen und belehrenden Schilderung auftritt, bis zu den Produkten der tiefstehenden Schundliteratur ist oft nur ein kurzer Schritt.

Aber wie einst im Volksmärchen, so scheinen sich noch jetzt im Schunderzeugnisse die gröberen, die grausamen, die verbrecherischen Triebe des Volkes wie des einzelnen gewissermaßen ausleben zu wollen. Die mündliche und schriftliche Darstellung wird zum psychischen Äquivalent, sie bietet einen der Tatverübung gleichwertigen Reizersatz. Hier wie dort vermögen sich an der grausamen und kriminellen Erzählung die eigenen grausamen und kriminellen Instinkte des Hörers und Lesers unter Umständen abzuleiten. Auch deshalb gingen die alten Märchen von Mund zu Mund, von Geschlecht zu Geschlecht. Selbst dem modernen Schunderzeugnis wird in vielen Fällen eine solche von ihrem Urheber weder beabsichtigte noch ihm bewußte Wirkung nicht abzusprechen sein. Nicht jeder jugendliche Leser geht hin und tut desgleichen; es kann sich an ihm durch die bloße Lektüre eine in diesem Sinne wohltätige psychische Ableitung in ihm wohnender verwandter Triebe vollziehen. Wir wissen, daß im Geistesleben des Kindes, unsrer Erkenntnis nicht bemerkbar, tagtäglich geheimnisvolle Wunder geschehen; der unaufhaltsame Aufbau der jungen Psyche auf den Lebensenergien, die ihre Nahrung aus Gutem und Bösem ziehen, bleibt uns im großen Ganzen verborgen. Ich halte es aber für wahrscheinlich, daß auch die in der Märchenwelt verschlossenen boshaften und verbrecherischen Instinkte ihren geheimnisvollen notwendigen Anteil an diesem Aufbau des kindlichen Geisteslebens haben.

Was immer noch heutigen Tages zum Verbrechen führt, das sind dieselben alten, gröberen und grausamen Instinkte, die wir von unseren Tiervorfahren ererbt haben und die im Laufe der Jahrtausende nur in veränderten, gemilderten Formen auftreten, ohne daß ihr ein-

zelnes Ausbrechen in der vollen Wildheit tausendjähriger Vergangenheit ausgeschlossen wäre. Lombroso hatte schon recht, wenn er in solchem Sinne das Verbrechen einen Atavismus nannte. Noch heute sind die sozialen Verhältnisse des Menschen, vor allem der unteren Schichten, dazu angetan, diese niederen Instinkte zu nähren und zu züchten. Das Gesellschaftsleben erfordert die Vornahme zu vieler, an sich nützlicher Arbeiten — so das Töten von Tieren zum Zwecke der menschlichen Ernährung —, welche zugleich die gröberen Triebe im Menschen auslösen. Besonders vom gemeinen Manne werden zahlreiche niedere Dienste beansprucht, ohne daß ihm die Gesellschaft eine genügende Ablenkung, einen wirksamen Schutz gegen solche unliebsame Begleiterscheinung böte, die sich dann so oft in Verbrechen umsetzt. Es erscheint zweifelhaft, ob selbst die vollkommenste Technik und Industrie die Menschen solcher Arbeiten werden entheben können. Eine Besserung, eine geringere Gefährdung des Proletariers durch Auslösung dieser niederen Instinkte darf erwartet werden. Andererseits sind ihm in seinen Feierstunden durch Natur- und Kunstgenuß, durch Bildung und Sport Mittel zur Ablenkung der in seiner Arbeit mit heraufbeschworenen gröberen Instinkte zu gewähren; der Alkoholgenuß, der die Urteile so leicht lockert, ist nach Kräften zu meiden. Ist Verbrechensverübung ihrem Wesen nach Betätigung ausgelöster gröberer Instinkte, so liegt hier der Weg vorgezeichnet, wie dem Verbrechen vorbeugend zu begegnen ist.

So lange unsre Kultur in hergebrachter Weise die gröberen Instinkte nährt und züchtet, so werden sie auch im Wege der Vererbung ihre Verbreitung behalten. Wenn fortwährend Glieder der unteren Schichten in die mittleren, höheren und selbst die höchsten Gesellschaftsklassen aufsteigen — tatsächlich vollzieht sich hierin nach dem allgemeinen biologischen Gesetze die Menschheitsentwicklung —, so ist für ein Eindringen der niederen Instinkte in alle Geschlechter natürliche Sorge getragen. Auch die psychische Ansteckung durch Nachahmung und Suggestion hält diese allgemeine Verbreitung in Spannung. Das Verbrechen ist also unter solchen Umständen überhaupt unvermeidlich. Ob es jemals verschwinden, ob es ablösbar sein wird, hängt wahrscheinlich von Beantwortung jener letzten Frage ab, ob nicht etwa diese niederen Instinkte zum Essentiellen der Entwicklung wie des Individuums, so des ganzen Menschengeschlechtes gehören. Wäre eine solche Entwickelung, wie die heutige wissenschaftliche Psychologie lehrt, nur in Gegensätzen möglich, so sind diese Pole im Prinzipe des Guten und des Bösen gegeben, dann haben die gröberen menschlichen Triebe in unserem Evolutionsprozesse ihre wichtige und tiefe Bedeu-

tung; dann wird, so lange dieser Prozeß sich nicht vollendet, das Verbrechen als Tatsache untilgbar sein. Dann wiese die kriminalistische Entwicklung nicht auf die Ablösung des Verbrechens, wohl aber der Strafe hin. Wir hätten kein Recht, mit Entehrung zu ahnden, was notwendig ist. Der Schutz der Gesellschaft vor den Rechtsbrechern wäre auf andere Weise zu gewährleisten.

Die gröberen, die grausamen, die kriminellen Instinkte, welche in unsrer Märchenwelt schlummern, haben in uns eine Kette znsammenhängender Betrachtungen ausgelöst. Wir haben das blühende, das goldene Märchen herausgenommen aus der Kinderstube und in den höchsten Dienst sozialer Arbeit gestellt. Unsere Zeit steht im Zeichen sozialer Erfüllung. Die holderen, die milderen Märchengestalten werden uns nicht zürnen, wenn sie nun in einem Zuge mit ihren düsteren und grausamen Genossen im klaren, durchsichtigen Sonnentage der Gegenwart an uns Lebenden vorüberwallen.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

1.

Das religiöse Gefühl bei Verbrechern. Darüber berichtet im Anschlusse von Arbeiten Kleemanns u. Hellwigs K. Boas im 37. Bd. dieses Archivs auf S. 1 ss. Kleemann scheint mir darin eine zu günstige Ansicht über die Religiosität der Rechtsbrecher zu haben. Es ist hier zunächst ein großer Unterschied zu machen zwischen Gelegenheits-, namentlich Leidenschaftsverbrechern und Gewohnheitsverbrechern, wie sie namentlich in Zuchthäusern sitzen. Es ist sicherlich falsch, wenn Kleemann sagt: „auch der rabiateste und scheinbar abgestumpfteste unter ihnen (ist) nicht (ohne Religion)". Es werden sich vielmehr unter den Gewohnheitsverbrechern, ebenso unter den brutalen Totschlägern Exemplare finden, die bar jeglichen religiösen Gefühles sind. Und das Ergriffensein der Teilnehmer bei der Abendmahlsfeier, die Aufmerksamkeit bei der Predigt sind im Zuchthause gewiß nur Ausnahmen! Die meisten Verbrecher besuchen die Kirche aus Zerstreuung, Neugierde, um Gelegenheit zu haben mit andern heimlich zu verkehren, sich auch durch Kirchenbesuch beim Geistlichen anzuschmeicheln usw. Herzensbedürfnis dürfte nur selten vorliegen und die geistliche Tätigkeit ist bei diesen Gewohnheitsverbrechern meist eine verlorene Liebesmüh', wie wohl jeder einsichtige Gefängnisgeistliche zugeben wird. Nur bei den andern Kategorien von Verbrechern ist noch etwas zu machen. Und wenn ja auch viele Gewohnheitsverbrecher, wie vor allem die italienischen Banditen, eine Art Religion besitzen, so ist dies ethisch wertlos, da es sich um reine do-ut-des-Politik handelt, einen Schacher, und um mehr minder heidnisch gefärbten Glauben und um mehr noch, um Aberglauben. Solche sterile Glaubensmeinungen haben also keinen Wert! Schon daß im Jargon Prediger und Kirche usw. allerlei Spitznamen tragen, spricht gegen die Hochachtung der Religion, nicht dafür. Natürlich besagen auch religiöse Tätowierungen so gut wie nichts für ein religiöses Gefühl. Sie werden ja meist aus reiner Langenweile, Nachahmungssucht gemacht. Ebensowenig sind piktographische Zeichnungen, Geschreibsel usw. ernstlich für das religiöse Gefühl zu verwerten. Die sogenannten Beweise Kleemanns beruhen also auf sehr schwachen Füßen, wenigstens was die Gewohnheitsverbrecher anbelangt. Auch das stete Zitieren Lombrosos als Kronzeugen verfängt wenig mehr, da bekanntlich L. kein Held der Kritik war. Wenn endlich Hellwig auf S. 9 das Schwören eines Meineides für selten, dagegen das durch die „Blitzableiterzeremonie" oder ähnliches beim Verbrecher für häufig erklärt und hierfür weniger die Furcht vor Strafe, als vielmehr

religiöse Motive zugrunde liegend erklärt, so weiß ich auch nicht, ob das immer zutrifft. Der waschechte Gewohnheitsverbrecher kümmert sich wenig um Himmel und Hölle. Wenn er trotzdem nicht offen falsch schwört, sondern das zu verdecken sucht, so dürften hier vor allem Nachahmung und alte Gewohnheit vorliegen. In ihrem Milieu lernen sie, wie das Rotwelsch, so auch allerlei Gesten und Handlungen vornehmen, die sie dann gewiß auch rein mechanisch ausführen.

2.

Eine biologische Erklärung von Verbrechen und insbesondere von sexuellen Delikten. Kürzlich hat O. Stadelmann[1]) eine interessante Arbeit, betitelt: „Der Umsturzwert" geschrieben. Alles, was wir bei uns sehen, hat für uns einen + oder — Wert, der von vielen Momenten abhängt und sich ins Gegenteil plötzlich oder allmählich verkehren kann. Das ist dann der „Umsturzwert". Am meisten ist dies bei der Ermüdung der Fall. Sobald sie sich wirklich geltend macht, wird das erst + Betonte schnell für uns —, lächerlich, verhaßt. Dieser biologische Prozeß zeigt sich aber auch im ganzen sozialen Leben, wo eine Phase, Zeitanschauung usw. die andere, oft entgegengesetzte ablöst. Jeder Fortschritt geht durch Zerstören und Neuaufbau, der gewöhnlich durch Geniale eintritt, vor sich. Je mehr jemand in der „Ermüdungslage" sich befindet, d. h. in labilem Zustande, also besonders geistig minderwertig oder gar geisteskrank ist, doch auch abnorm, wie viele Genialen, um so schneller kann der „Umsturzwert" erscheinen. So kann „aus der verneinenden Wertung" nach der bejahenden vielfach Verbrechen geschehen. „Das Begehren, ein Objekt zu besitzen, kann zu dessen Vernichtung führen. Im Lustmorde liegt als Motiv zur Tat der Umsturzwert. Die hochgestiegene Gier nach Besitz überschlägt sich zur Wut gegen das Objekt, das zu hoch gewertet war. Völlig unbewußt . . . vollzieht sich meist dieser seelische Vorgang . . . Hierher zu zählen sind die Mißhandlungen, die Sadisten an den Opfern ihrer pervertierten Liebe vornehmen. Die Grausamkeit wird auf diese Weise eine andere Form von Liebesbezeugung. Solche hochgestiegene und ins Gegenteil überschlagene Werte erzeugen sich in krankhaft veranlagten Seelen . . . Menschen mit solchen Umsturzwertungen müssen wir als gefühlspsychotisch ansprechen." In diesen Ausführungen liegt viel Beachtenswertes, doch möchte ich glauben, daß beim Gewohnheitsverbrecher usw., der schon von Kindheit an moralische und andere psychotische Abnormitäten aufweist, von einer „Umsturzwertung" nur selten die Rede ist, da gleich ab ovo förmlich die bösen Triebe in einer bestimmten Richtung gingen, also nicht erst sich änderten. Doch mögen leichte Änderungen allerdings schon oft in den Kinderjahren oder gar erst später eintreten.

3.

Notzucht am Medium. Ein solches Delikt ist im hypnotischen Zustande durch den Hypnotiseur bekanntlich wiederholt vorgekommen, da-

1) In der Zeitschr. für Psychotherapie und medizinische Psychologie, Bd. II, H. 2, 1910, p. 93.

gegen sehr selten am Medium selbst. Einen solchen Fall berichtet Peixoto[1]) In Brasilien blüht in den unteren Ständen sehr der Spiritismus. Ein Mulatte, 37 Jahre, namens Bomfin, gründete eine Spiritistengesellschaft, um den Leuten Rat zu erteilen, zu helfen. Er hypnotisierte angeblich Niemanden, sondern suchte durch Gebet, Konzentration usw. geeignete Personen zu Mediums heran zu bilden, an die dann die Gläubigen sich in ihren Nöten zu wenden hatten. So wurde durch ihn auch ein 16jähriges Mädchen, eine Weiße, schwer belastet, nervös und leicht hypnotisierbar, zum Medium erzogen. Als sie nun in einem solchen Trance war und er allein mit ihr, notzüchtigte sie Bomfin. Sie selbst hatte nur ganz vage Erinnerung daran. Bomfin leugnete es, doch waren die Indizienbeweise zu klar. Auch soll er an verschiedenen andern ähnliche Attentate gemacht haben. Verf. war selbst bei einer Session gegenwärtig, um die Praktiken Bomfins kennen zu lernen. Dieser hypnotisierte allerdings die sog. Mediums nicht direckt, aber indirekt durch Beten, Aufmuntern usw. Es war nicht klar ersichtlich, ob er ein Betrüger war oder nicht. Notzucht im Trance ist also möglich, doch muß man hier, wie bei den gewöhnlich Hypnotisierten, immer an die Möglichkeit eines Entgegenkommens denken, die in obigem Falle aber ganz ausgeschlossen war. Also auch auf diese Gefahr des Spiritismus ist künftig mit das Augenmerk zu richten!

4.

Einige Bemerkungen über Abstinentia sexualis. Rohleder hat in der Zeitschr. für Sexualwissenschaft 1908, p. 625 ff. die Frage der Sexualabstinenz und ihrer Folgen gründlich behandelt, so daß wohl lange nichts Neues mehr darüber gesagt werden dürfte. Nur Einiges möchte ich nachträglich hier beifügen. Wenn man bisher von Abstinentia sexualis sprach, so meinte man und meint damit noch heute — auch ich gebrauchte in diesem Sinne das Wort — nur Fernhalten von hetero- oder homosexuellem Verkehr. Onanie, physische oder phychische war damit also nicht mit einbegriffen. Ich halte es für gefährlich an traditionellen Definitionen zu rütteln und neue aufzustellen. Wer also zur Abstinenz rät, meint damit zunächst nur: Abstinenz von fleischlichem Verkehre. Ich tat es auch, doch nicht, wie andere, aus moralisierenden Gründen — der Arzt hat nur zu heilen oder Krankheiten zu verhüten! — sondern aus medizinischen, wegen der Gefahr einer möglichen Ansteckung. Ausdrücklich hob ich hervor, daß wo dies wegen starker libido oder angeblich wegen nervöser Symptome usf. sich nicht durchführen ließe, dann allerdings zum Coitus geraten werden müßte, allerdings auf eigenes Risiko des Betreffenden, da Präservativs, auch das Condom, doch nicht absolut zuverlässig sind. Ausdrücklich hob ich hervor, daß jedenfalls direkte schädliche Folgen der Abstinenz (in obigem Sinne) nicht zu bemerken wären oder nur selten und unbedeutende, wie Rohleder dies ja auch zugibt. Sehr richtig bemerkt hierbei R., daß in der Ätiologie von nervösen Störungen aller Art — und dies gilt erst recht von Psychosen —

---

1) Peixoto: Violencia carnal e mediumidade. Archivos Brasileiros de Psychiatrie etc. 1909, p. 78 sq.

so ungemein viel Einflüsse im Kulturleben sich geltend machen, daß es nur ausnahmsweise gelingt, einen einzigen wirklich zu isolieren, und das gilt auch von der Abstinenz. Daher können mich und andere als Kritiker die von Nyström dort (S. 620—24) mitgeteilten Fälle angeblicher Schäden absolut nicht überzeugen. Rohleder irrt aber, wenn er glaubt, daß ich die Gefahr der Onanie unterschätze. Hier steht es aber damit ebenso wie mit der Abstinenz. R. irrt auch. wenn er glaubt, daß ich nur Erfahrungen im Irrenhause gesammelt habe, Ich habe früher jahrelang Nebenpraxis getrieben und sehr viele Patienten gesehen, besinne mich aber keines Falles, wo in der Krankheit die Onanie mitgespielt hätte. Ich muß ferner dabei bleiben, daß **meist** maßlose Onanie Folge von Nervenzerrüttung ist und nicht umgekehrt, wie Rohleder glaubt. Ein Mann von so ungeheurer Erfahrung wie Feré war gleicher Ansicht und hier wie bei Alkoholabus usw. gilt das geistreiche Wort: ne fait d'excès qui veut. Die maßlosesten Onanisten findet man gerade unter den Imbezillen und Idioten, die also schon vorher blödsinnig waren. Hin und wieder trifft man auch bei sogenannten funktionellen Psychosen arge Onanisten, infolge ihrer Krankheit und ohne sichtlichen Schaden. Natürlich kann aber eventuell auch Onanie die Nervosität steigern! Endlich bin ich mit Rohleder bez. der Pollutionen nicht ganz einverstanden, wie ich das an andrer Stelle schon auseinandersetzte. Ich glaube, daß die pollutiones diurnae z. T. noch physiologisch sein können. Auch ist R.s Definition der Spermatorrhoe mit der der übrigen Autoren nicht im Einklang, da er zu dieser nur die Defäkations- u. Miktions-Spermatorrhoe rechnet. Sie erscheint mir zu eng.

5.

Merkwürdiger Fall von Haarfetischismus. Von Prof. Dr. P. Näcke. — Haarfetischisten sind bekanntlich nicht allzuselten, wie die Fälle von Haarabschneidern z. T. beweisen. Normalerweise spielt schon das Haar im Liebeswerben eine gewisse Rolle und das Haar der Geliebten wird in allen möglichen Qualitäten dichterisch verherrlicht. In dem als document humain wichtigen „Tagebuch einer Verlorenen", herausgegeben von Margarete Böhme, Berlin, Fontane 1905, heißt es pag. 47 und 48 „Osdorff mag so schrecklich gern frisieren und hat auch riesig viel Geschick dazu. Ich kann ihm keine größere Freude machen, als wenn ich ihm erlaube, mich zu frisieren. Dann kämmt und bürstet, brennt und toupiert er mein langes schwarzes Haar . . . er macht wirklich großartige Frisuren. Elisabeth hat er auch lange gequält, sie frisieren zu dürfen . . . hat sie auch einmal nachgegeben . . . zum Karnevalball sind eine ganze Masse Damen zu Konrad Lutte gegangen, wo Osdorff eingeladen war und haben sich von ihm frisieren lassen. . . Lieber sollten sie ihn einem Friseur in die Lehre geben, das ist das einzige, wozu er Lust und Talent hat." Wir werden wohl kaum in der Annahme fehlgehen, daß hier ein ausgesprochener Fall von Haarfetischismus vorliegt. Wo er kam, suchte Osdorff zu frisieren, wie so mancher Liebhaber habe er mit einer Art Wollust in dem Haargelocke seiner Geliebten gewühlt usw. Aber eine so fast krankhafte Art wie dort, dürfte abnorm selten sein. Es wäre interessant zu erfahren, ob etwa Friseure von Beruf beim Frisieren gewisse sexuelle Empfindungen

haben. Nicht ganz ausgeschlossen wäre auch, daß manche dies Gewerbe erlernen, um ihrem dunklen Drange zu folgen. Aber auch die Heldin des obigen Buches ist nicht frei von, wohl aber mehr physiologischem, Fetischismus. Auf S. 18 heißt es nämlich: „Was mir so sehr an ihm gefiel und noch heute gefällt, sind seine Stiefel und Hände. Ich habe nie zuvor so wunderbare Stiefel und so entzückende Hände gesehen.“ Stiefeln, besonders mit Sporen, spielen eine gewisse Rolle bei Damen, aber meist nur dem Besitzer gegenüber. Auf Hände dagegen wird wohl von ihnen im allgemeinen nur wenig gesehen.

6.

Verdächtige Freundschaft eines Geisteskranken. Wiederholt habe ich in Arbeiten betont, daß das Hauptcharakteristikum der Irren der ausgeprägte Egoismus ist, weshalb er nur für sich lebt und sich um die andern nicht kümmert. Der auf die Station neu Eintretende wird meist gleichgültig empfangen und stirbt dort einer, so kräht kein Hahn darnach. In der Stube und im Garten sind sie meist für sich und Freundschaften sind sehr seltene Pflanzen, am ehesten noch unter den Schwachsinnigen. Eine Art von Pseudo-Freundschaft kommt allerdings bei gewissen Hetzern, Querulanten usw. vor, auch bei geisteskranken Verbrechern, hier, um eine Flucht zu besprechen usw. Vor einiger Zeit sah ich nun ein merkwürdiges Freundschaftspaar vor mir. Ein 63 Jahr alter, lediger, hereditär belasteter und von Jugend auf abnormer Mensch (1909 verstorben) früher Bergingenieur, hoch begabt, hatte 6 Jahre lang seinem Berufe in Serbien gelebt und dort im 3. Jahre eine schwere Malaria erworben, an der er lange zu laborieren hatte. Im Verlaufe derselben traten massenhafte Halluzinationen auf, die auch jetzt noch, wenngleich schwächer, fortbestanden, mit gemütlicher, sehr wahrscheinlich auch intellektueller Abschwächung, weshalb ich die Krankheit weniger zur Halluzinose, als zur Dementia praecox rechnen möchte, obgleich die Krankheit erst gegen das 30. Jahr hin begann. Seit 1877 ist er in Staatsanstalten, vorher schon in einer psychiatrischen Klinik gewesen. Dieser Patient ist von jeher abweisend gewesen und hat sich nie um seine Umgebung gekümmert. Im März 1908 ward nun bemerkt, daß er sich auffällig mit einem Blödsinnigen abgab, im Garten und auf der Station. Mit Vorliebe lud er ihn auf die Achseln und ritt so mit ihm herum, ließ sich von ihm Stoßen, Schlagen gefallen, zog ihn an, ordnete ihm die Kleider usw. und ward dabei, ohne daß er es ahnte, betroffen, wie er in auffallender Weise ihm die Umgebung des Afters und der Geschlechtsteile betastete. Es ward aber nicht gesehen, daß er anderes Sexuelle mit ihm vornahm. Man trennte jetzt beide. Nie hat Patient früher sexuelle Erregungen gezeigt. Auffallend ist es, daß nun so spät bei ihm eine Art Nachfrühling einzutreten schien, denn die Handlungen, dem Blödsinnigen gegenüber, sind wohl kaum anders aufzufassen als sexuelle. Das Achselreiten könnte bei ihm einen masochistischen Zug verraten, vielleicht geschah es aber nur, um durch Reiben der Genitalien beim Reiten, jenen sexuell zu reizen, was in diesem Falle kaum gelang. Handelte es sich aber hier — und das ist die Hauptsache — um Befriedigung eines homo- oder heterosexuellen Gefühls? Das läßt sich leider nicht entscheiden, da Patient

ganz unzugänglich war. Wäre es Homosexualität, so hätten wir die „tardive“ Form vor uns, da Patient nie früher, soweit man weiß, irgend sich von einem Manne angezogen fühlte. Es kann aber auch nur Ausdruck einer nochmals aufgeflackerten heterosexuellen libido sein, die, faute de mieux, sich an die Umgebung hält, um einem onanistischen Reiz zu gewinnen. In einer großen Arbeit über sexuelle Perversitäten in der Irrenanstalt[1]) habe ich an großem Materiale nachgewiesen, wie relativ selten hier homosexuelle Praktiken sind. Wahrscheinlich handelt es sich außerdem überall nur um Pseudo-Inversion, außer in gewissen Fällen (wenigstens sehr wahrscheinlich)[2]). Der Schluß liegt nahe, wie selten beim untern Volke, das unsere Irrenhäuser füllt, Homosexuelle sind, wenn man nicht etwa annehmen will, daß Homosexuelle seltener psychisch erkranken, als Heterosexuelle, was wenig wahrscheinlich ist.

1) Wiener klin. Rundschau 1899, Nr. 27/30.

2) Näcke: Einige psychiatrische Erfahrungen als Stütze für die Lehre von der bisexuellen Anlage des Menschen. Jahrb. f. sexuelle Zeitschriften. VIII (1906)

Besprechungen.

1.

Max Winter „Der Fall Hofrichter". Aus dem Notizbuch eines Journalisten mit einem Faksimile des „Giftbriefes". München. Albert Langen.

Es soll selbstverständlich diese Schrift, die schon in tausenden von Exemplaren verbreitet ist, nicht einer sachlichen Besprechung unterzogen, sondern nur darauf hingewiesen werden, welche Erzeugnisse ein Kriminalfall, der allgemeines Interesse hervorruft, zum Vorschein bringen kann.

Der ganze Inhalt des Buches beruht auf Gerüchten und wenigen Andeutungen, die von den Behörden gemacht werden mußten. Wenn der Verf. auf diesem dürftigen Material seine Überzeugung von der Unschuld Hofrichters aufgebaut hat, so ist das seine Sache, und einem Laien nicht zu verübeln. Aber hierbei ist das Buch nicht stehen geblieben. Man könnte davon absehen, daß z. B. ein Postamtsdiener der Bestechlichkeit, der Generalstab „willkürlichen Ermessens", die Polizei aller möglicher Fehler geziehen wird, aber gegen zwei Vorgänge des Verf. muß nachdrücklich aufgetreten werden: er konstruiert sich selbst einen „Anderen" als den Täter und weist auf ihn in einer Deutlichkeit hin, daß dessen Person nicht schwer festgestellt werden könnte: eine solche Verdächtigung ist als durchaus unzulässig zu bezeichnen, es braucht sich diese niemand gefallen zu lassen. Weiteres aber hat Verf. auch noch eine Privat-Untersuchung nebenbei geführt und jeden Zeugen, dessen er habhaft werden konnte, für sich abermals vernommen. Wir wissen, wie schädlich es ist, wenn Zeugen wiederholt behördlich vernommen werden; wir nennen das „Abnutzen der Zeugen" und wissen, daß die Zeugen hierdurch konfus werden und nicht mehr darüber klar bleiben, was sie wirklich selbst wahrgenommen und was sie von anderen gehört haben. Um wie viel mehr muß dies geschehen, wenn ein Laie dazwischenfährt und auf eigene Faust und mit bestimmter Tendenz herumfragt. Es ist zu bedauern, daß solche Vorgänge nicht gesetzlich unmöglich gemacht werden können, wir müssen uns darauf beschränken, zu wünschen, daß ein derartiges unglaubliches Vorgehen, wie es dem Verf. beliebt hat, für die Zukunft in anderer Weise unmöglich gemacht wird.

H. Groß.

2.

Dr. Rudolf Wassermann „Begriff und Grenze der Kriminalstatistik". Eine logische Untersuchung. (Aus den „kritischen Beiträgen zur Strafrechtsreform" v. Prof. Dr. Birkmeyer und Prof. Dr. Nagler, 8. Heft), Leipzig 1909. Wilh. Engelmann.

Verf. behauptet, v. Liszt kenne den Unterschied von Kriminalstatistik und Kriminalsoziologie nicht, er kenne nur die letztere; er mache auch keinen Unterschied zwischen historischer und naturwissenschaftlicher Betrachtungsweise, die Kriminalstatistik sei ihm nur eine Methode, deren sich die Kriminalsoziologie bediene. Die naturwissenschaftliche Kriminalsoziologie könne uns, auch wenn sie sich der Kriminalstatisik bedient, keinen Aufschluß darüber geben, welche Verhältnisse wirklich zur Kriminalität geführt haben. Kriminalstatistik und Kriminalsoziologie vermögen auf die Frage, die die Strafrechtsreform bringt, keine Antwort zu geben. Verf. kommt zu dem Schlusse: „Die Strafe ist Vergeltung, aber wir verfolgen mit ihr, soweit dies mit ihrem Vergeltungscharakter verträglich ist, noch andere Zwecke, unter denen Schutz der Gesellschaft nicht der geringste ist.“

H. Groß.

3.

Dr. August Köhler, Professor in München: „Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung“ (aus den Kritischen Beiträgen zur Strafrechtsreform von Prof. Dr. Birkmeyer und Prof. Dr. Nagler, 5. Heft), Leipzig, W. Engelmann 1909.

Die Schrift gibt zuerst die Gegensätze der Richtungen, den Inhalt des Vergeltungsgedankens, dessen rechtfertigende Grundlage und dann die praktischen Folgerungen aus der Vergeltungsidee und kommt zu dem Schlusse, daß alle angeregten Kompromisse als Halbheiten dem Gesetzgeber zu widerraten seien.

H. Groß.

4.

Dr. Theophil Becker „Der angeborne Schwachsinn in seinen Beziehungen zum Militärdienst“. XVVII. Bd. der Bibliothek von Coler — v. Schjerning. Berlin 1910. Aug. Hirschwald.

Dieses, rein militärische Buch hat für uns ebenfalls viel Interessantes, indem wir daraus abermals ersehen, wie überaus verbreitet der angeborne Schwachsinn ist, wie oft er auch von den Leuten übersehen wird, von denen genaue Beobachtung erwartet werden könnte und welch tiefgehenden Einfluß diese Entwicklungshemmung auf Wahrnehmung, Merken und Wiedergabe ausübt. Mit anderen Worten: Wir ersehen auch hier, daß wir unzählige Male von Zeugen irregeführt werden, weil sie schwachsinnig sind und wir dies nicht bemerken. Wäre dies nicht richtig, so könnte nicht eine so überraschend große Zahl von, später als durchaus dienstuntauglich Erkannten durch die Assentkommissionen als brauchbar aufgenommen werden. Erkennen aber diese den Schwachsinn nicht, so dürften ihn die Richter auch nicht wahrnehmen, und erkennt man einen Zeugen nicht als schwachsinnig, so kann er unabsehbares Unheil anrichten. Verf. erklärt mit Recht, daß das Wort: angeborner Schwachsinn keine klinische Einheit betrifft, sondern einen praktischen Sammelbegriff für Defektpsychosen darstellt, die teils in übergroßer Mehrzahl endogener Natur, durch Veranlagung entstanden, teils aber auch in frühester Kindheit erworben sind; am auffallendsten sei die mangelhafte Reproduktionsfähigkeit, die wieder zumeist auf primärer Störung der Merkfähigkeit beruht. Wir entnehmen daraus,

daß sich die Mängel der angeboren Schwachsinnigen gerade dort äußern, wo wir von ihnen als Zeugen etwas brauchen und weiters, daß dieser Schwachsinn, wenn er nicht hochgradig entwickelt ist, namentlich mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die wir mit Zeugen verkehren, häufig sehr zum Schaden der Sache übersehen werden wird.

Das beweisen übrigens auch die zahlreichen Fälle aus der Praxis, die in dem Buche gegeben werden; man ersieht aus ihnen besonders, daß es eigentlich nicht leicht ist, minder entwickelten, aber bei einem Zeugen doch sehr wichtigen Schwachsinn wahrzunehmen. H. Groß.

5.

R. Garraud, avocat à la cour dappel, Professeur de droit criminal à l'université de Lyon. „Traité theorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure penale. 2 toms. Librairie de la societé criminelle J. D. Frey Paris, L. Larose & L. Tenin. 1907 u. 1909.

Wir haben seit den Arbeiten von Faustin Hélie und Richard Maisonneuve kein zusammenfassendes Werk für den französischen Strafprozeß und da uns gerade jetzt alles interessieren muß, was auch über fremde Strafprozesse geschrieben wird, so ist das geradezu klassische Werk Garrauds, des vielleicht ersten lebenden Kriminalisten Frankreichs, für jeden, der sich mit Strafrecht befaßt, von größtem Wert. H. Groß.

6.

E. Siemerling: Über nervöse und psychische Störungen der Jugend. Vortrag im 16. akademischen Diskussionsabend gehalten. Berlin 1909 A. Hirschwald.

Verf. gibt in der kurzen Schrift Anhaltspunkte zur Erkennung nervöser und geistiger Abnormitäten bei Kindern. Diese Momente sind selbstverständlich für den Kriminalisten in zwei Richtungen wichtig: einerseits machen sie ihn darauf aufmerksam, wann die so charakteristische krankhafte Gefühlsroheit vorliegt, durch welche Kinder zu den unglaublichsten Handlungen veranlaßt werden, anderseits erinnern sie an das Vorliegen krankhafter Darstellung unwahrer Dinge. Daß der Kriminalist darauf aufmerksam wird, ob ein Kind krank ist, muß gleich wichtig erscheinen, wenn es als beschuldigt oder als Zeuge auftritt. H. Groß.

7.

Dr. Georg Buschan: Illustrierte Völkerkunde. Herausg. unter Mitwirkung von Dr. A. Byhan, W. Krickeberg, Dr. R. Lasch, Dr. Felix v. Luschen, Dr. W. Volz. Mit 17 Tafeln u. 194 Textabbildungen. Strecker & Schröder, Stuttgart, ohne Jahreszahl.

Allgemein anthropologische Kenntnisse sind für die Kriminalanthropologen unbedigt nötig, und ihre Grundlage in gut orientierenden Umrissen kann er sich aus dem vorliegenden Buche bequem und in genügender Weise erwerben. H. Groß.

8.

Würzburger Abhandlungen zum Deutschen und ausländischen Prozeßrecht. Herausg. von A. Mendelsohn-Bartholdy u. Fr. Oetker.

Englisches Richtertum im Court of criminal Appeal 1908 bis 1909 von Prof. Dr. A. Mendelsohn-Bartholdy. Leipzig C. L. Hirschfeld 1909.

Verf. geht von dem zweifellos richtigen Grundsatz aus, daß eine wirksame Rechtsvergleichung zwischen England und Deutschland ausgeschlossen sei, weil jede solche Vergleichung Gegenseitigkeit voraussetze, diese sei aber nicht denkbar, da England alle Fragen deutschen Rechts absichtlich ignoriere. Wohl aber sei es zulässig und zweckmäßig, englische Beispiele für unsere Zwecke heranzuziehen. Ob diese für uns wirklich anwendbar sind, ist nach dem eben Gesagteu zweifelhaft, da Beispiele und Wesen der Sache wohl untrennbar sind. Jedenfalls sind aber die zahlreichen Fälle, die Verf. aus der englischen Justiz bringt, wichtig und lehrreich; sie zeigen, daß die Criminal Appeal Act v. 1907, die dem Verurteilten das Recht, in Rechtsfragen, und die Möglichkeit in Tatfragen zu appellieren, gegeben hat, jedenfalls glücklich wirkt. Ob dadurch auch dargetan ist, daß Appellation für kontinentale Verhältnisse notwendig ist, dürfte kaum behauptet werden dürfen, aber die Gründe, die für eine solche sprechen, sind so zahlreich, daß wir auf eine neue Begründung durch zahlreiche Fehler und Irrtümer englischer Richter verzichten können.

H. Groß.

9.

Dr. Gustav Schickele „Strafrecht u. Frauenheilkunde", Wiesbaden, J. F. Bergmann 1909.

Verf. geht von der bekannten Arbeit van Calkers „Frauenheilkunde und Strafrecht" aus, gibt ihr zum Teil recht, zum Teil stellt er andere Ansichten auf. Im großen und ganzen kann man Schickele zustimmen; seine Grundsätze gehen dahin, daß der chirurg. Eingriff, wenn mit der ärztl. Wissenschaft übereinstimmend, nicht unter das Strafgesetz fällt, daß die Vorbedingung zu jedem chirurg. (wohl überhaupt ärztlichen) Eingriff die Zustimmung des Patienten sei, daß Eltern, dann Vormund und Gatte kein Bestimmungsrecht haben und daß bei Bewußtlosen usw. die wissenschaftl. Überzeugung des Arztes maßgebend sei; die Perforation des lebenden Kindes ist eine rein medizinische Frage, ebenso die Einleitung des künstlichen Abortus und die Unterbrechung der Schwangerschaft.

H. Groß.

10.

Jurist. psychiatr. Grenzfragen von Finger, Hoche u. Bresler VI. Bd., Heft 8.

Oberjustizrat Frese, Meißen, „Der Querulant und seine Entmündigung", Halle, C. Marhold 1909.

Die für uns wichtige Frage des Querulantenwahnes wird an einem besonders instruktiven Beispiele untersucht, und werden daran ausgezeichnete Überlegungen über das Entmündigungsverfahren bei diesen schwierigen Fällen geknüpft.

H. Groß.

11.

Landger.-Dir. Dr. Becker, Dresden „Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und Strafprozeß“. v. Zahn u. Jaensch, Dresden 1909.

In kurzer, klarer Darstellung wird ein Überblick darüber gegeben, was der D. Entw. für die Str. P. O. bezüglich des Verfahrens gegen straffällige Jugendliche anstrebt, und wie er dieses geregelt sehen will. H. Groß.

12.

A. Freih. v. Overbeck in Freiburg (Schweiz), Die Erscheinungsform des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule. Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform herausg. v. Birkmeyer und Nagler, 4. Heft. Leipzig, W. Engelmann 1909.

Verf. sucht darzutun, daß die Durchführung der „Schutzstrafe“ die Zerstörung der Tatbestände mit sich brächte und die Differenzierung der einzelnen Begehungs- und Erscheinungsformen des Verbrechens verwischen müßte; der Versuchslehre würde der Boden entzogen, die Lehre von der Teilnahme würde gegenstandslos, die Straflosigkeit wegen freiwilligen Rückritts sei nicht mehr motivierbar usw. H. Groß.

13.

Prof. Dr. P. Uhlenhuth u. Dr. O. Weidanz: Praktische Anleitung zur Ausführung des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens. Jena, G. Fischer, 1909.

Natürlich ist das vorliegende Buch für den ärztlichen Fachmann geschrieben, gleichwohl ist die Präcipitinfrage von so großem allgemeinen kriminalistisch wichtigem Interesse, daß auch der Jurist wenigstens so weit darüber unterrichtet sein muß, daß er weiß, was und wie viel er nach dem neuen, genial durchdachten Verfahren verlangen kann, wie es ihm zu helfen imstande ist. Hierüber wird er aus dem vorliegenden Buche auf das beste aufgeklärt. H. Groß.

14.

Louis Frank. Le crime de la Rue des Hirondelles. Paris, L. Th. Frank, 1909.

Es wird sehr umständlich alles geschildert, was sich über den Lustmord an der 8jährigen Jeanne van Calck (1906) sagen läßt, namentlich auch wegen des Täters und seines Komplizen Am interessantesten ist die Zusammenstellung der 29 „erreurs de l'instruction judiciaire“, die nach Ansicht des Verf. begangen wurden. Zum Schlusse werden die bekannten Fälle Walschaert, Bellot und Maréchal vergleichsweise besprochen.

H. Groß.

15.

Pitaval der Gegenwart. Herausg. von Prof. Dr. Frank, Pol. Dir. Dr. Roscher und Reichsgerichtsrat Dr. Schmidt. J. C. B. Mohr. Tübingen. Heft 1/2 u. 3.

Heft 1/2 bringt eine, namentlich psychiatrisch sehr interessante „Hochstapler Existenz“; sie zeigt namentlich, welch' unglaublich geschickte und über-

legt durchgeführte Betrügereien einem zweifellos irrsinnigen Menschen zugetraut werden können.

Im Heft 3 ist namentlich der erste Fall „zum Indizienbeweise“ lehrreich. Über die Täterschaft eines Doppelraubmordes konnte kein Zweifel herrschen, es konnte nur gefragt werden, ob der, neun Jahre nach der Tat Verhaftete mit dem s. Z. Verdächtigten identisch ist. Diesfalls lagen nun so viele Indizien für die Identität vor, daß es im hohen Grade überraschen mußte, als der Angeklagte seine Anonymität im letzten Augenblicke aufgab und so seine Nichtidentität mit dem Täter beweisen konnte. H. Groß.

16.

Wilhelm Wundt, „Völkerpsychologie“. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus u. Sitte. 2. Bd. Mythus und Religion. III. Teil. Leipzig, W. Engelmann, 1909.

Wenn wir Kriminalisten auch in dem vorliegenden Bande des groß angelegten Werkes „Völkerpsychologie“ nichts oder nur wenig finden, was wir direkt für unsere Arbeit verwenden können, so enthält doch auch dieser Teil der Arbeit so unschätzbares Psychologisches, daß ihr Studium für uns geradezu unumgänglich ist. Alles, was in psychologischer Richtung aufklärt und unterrichtet, ist für den modernen Kriminalisten notwendig und wertvoll und wenn wir den großen Philosophen von einen hohen und weitumfassenden Standpunkte aus lehrend hören, so erhalten wir eine solche Menge von Klarlegungen auch für unser Fach, daß das Studium des — nebenbei auch hochinteressant geschriebenen — Buches warm empfohlen werden kann. H. Groß.

17.

Prof. M. Liepmann-Kiel „Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung“. Tübingen. J. C. B. Mohr, 1909.

Verf. geht in diesem Vortrage, zweifellos richtig, von drei Forderungen für die Reform des Jugendstrafgerichtes aus: 1. mehr Verständnis für die Psychologie des Jugendlichendeliktes; 2. energische Bekämpfung der Ursachen des Verbrechens; 3. Verbesserung der Strafmittel und des Strafverfahrens. Und wenn wir in der ersten Forderung das Wort „Jugendlichen“ weglassen, so haben wir überhaupt die Ansprüche an die Strafrechtsreform fertig.

Im weiteren erscheinen die einzelnen modernen Reformfragen besprochen und zuletzt wird erklärt, daß die Probleme des Jugendstrafrechts und des Schutzes der Jugendlichen zu einer zusammenfassenden, einheitlichen gesetzlichen Regelung reif seien. H. Groß.

18.

Dr. H. Gretener, Professor in Breslau: „Die neuen Horizonte im Strafrecht“. Darstellung und Kritik. (Aus „Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform“, herausg. v. Prof. Dr. Birkmeyer, München und Prof. Dr. Nagler, Basel. Zehntes Heft). Leipzig, Wilh. Engelmann, 1909.

Die geistvoll und gut geschriebene Arbeit geht von der Voraussetzung aus, daß sich die italienische positivistische Schule mit der v. Lisztschen und den Anschauungen Aschaffenburgs nahe berührt; sie sucht der

modernen Schule Unsicherheiten und Schwankungen nachzuweisen, greift v. Liszts Geneigtheit zu Kompromissen an und erklärt, daß die Gegensetzung von Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe als erschöpfende Charakteristik des Gegensatzes nicht anerkannt werden kann. Diese könne nur lauten: Rechtsstrafe wegen des begangenen schuldhaften Rechtsbruches, oder Sicherung, sei es in der Form der Zuchtstrafe oder sonstiger erfolgverheißender Behandlung, sei es durch Unschädlichmachung. Mit einem Blick auf die Aufgabe des Strafrichters der Zukunft, im Geiste der neuen Horizonte schließt das, uns zwar gegnerische, aber gewiß hochinteressante Buch. H. Groß.

19.

G. Radbruch „Einführung in die Rechtswissenschaft" (aus Dr. Paul Herres „Wissenschaft und Bildung). Leipzig, Quelle & Meyer, 1910.

Verf. sagt im Vorwort: er wolle das Buch schreiben, das er vor einem Jahrzehnt, also zur Zeit seiner Berufswahl gelesen haben möchte. Dieser Absicht ist er in glänzender Weise nachgekommen. Er hat keine allgemeine Rechtslehre, sondern „eine Darstellung der philosophisch-politischen Grundgedanken", eine juristische Prinzipienlehre geschrieben. Ich wollte, man gebe diese kleine Schrift jedem jungen Mann in die Hand, der Jurist werden will: sehr viele von ihnen würden hierdurch die rechte Berufsfreudigkeit bekommen und mit Eifer ans Werk gehen, vielen würde aber dadurch auch klar, daß ihnen die Rechtswissenschaft nicht das bringen würde, was ihnen paßt, sie würden von unrichtiger Berufswahl abgehalten werden und es entständen weniger unglückliche Existenzen. Das Buch kann vielen eine Wohltat werden. H. Groß.

20.

Fr. Wachenfeld: „Die Tötungsdelikte". (Aus „Das Recht, Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien" herausg. v. Dr. F. Kohler. Bd. VIII). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1909.

Diese für Laien und Juristen gedachte Schrift erfüllt ihre Aufgabe in beiden Richtungen vortrefflich. Der Laie, der heute dem Strafrecht mehr Interesse entgegenbringt und im modernen Rechte als Richter mitarbeitet, wird in ungemein klarer, anregender Weise über die hier in Betracht kommenden Delikte unterrichtet, und auch der Jurist findet die Materie bequem und übersichtlich gebracht und wird sicher auch — namentlich bei den historischen Entwicklungen — vieles lernen können. H. Groß.

21.

Hauptmann Auditor Dr. Georg Lelewer, Privatdozent in Czernowitz: „Grundriß des Militärstrafrechts". (Aus: Grundriß des Österr. Rechts. Herausg. v. Prof. Dr. A. Finger und Dr. O. Frankl. II. Bd., 7. Abt.). Leipzig, Duncker & Humbolt 1909.

Die eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse Österreichs: Österreich, Ungarn, Kroatien, Slavonien und Bosnien mit der Herzegowina, haben ihre Wirkung auch auf das sogen. gemeinsame Militärstrafrecht geäußert; diese zeigt sich namentlich bezüglich der bis zum Jahre 1867 erlassenen Straf-

gesetznovellen, deren Gültigkeit bezüglich der Beurteilung nach den damaligen Verfassungsgesetzen von Ungarn nicht anerkannt wird. Diese unklaren Verhältnisse hat eine ziemlich reiche Literatur auszugleichen versucht, es fehlte aber eine kurze systematische Darstellung des M.St.R., und diese hat Lelewer in geschickter und leicht zu benutzenden Zusammenfassung gegeben. Hat das gegenwärtig geltende M.St.G. voraussichtlich auch keine lange Dauer mehr, so ist die vorliegende Arbeit doch sehr zweckmäßig. H. Groß.

22.

Carl Stooß: „Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts" Wien und Leipzig, 1910. Franz Deuticke.

Von dem heute geltenden Österr. Str. G. wird für alle Zeiten behauptet werden können, daß es eines der allerinteressanteten Gesetze war, die jemals geschrieben worden sind. Abgesehen von der beispiellos langen Zeit durch die es gegolten hat, ist es durch seine Bodenständigkeit, seine Einfachheit und die Sicherheit merkwürdig, mit der es in oft geradezu naiver Weise für die schwierigsten Fragen dann doch eine, für die Zeit der Entstehung bewunderungswürdige Lösung gefunden hat. In mancher Richtung ist es auch weit über seine Verhältnisse hinausgegangen und es ist z. B. bezeichnend, daß in dem ganzen Gesetz das Wort Wille nur ein einzigesmal vorkommt und zwar dort wo vom „letzten Willen" des Verurteilten dic Rede ist. Es darf gefragt werden, ob man einst, wenn der heute vorliegende Entwurf Gesetz geworden ist, es nicht bedauern wird, daß man den ererbten, durchaus heimischen Boden des so originellen und unleugbar vielbewährten Kriminalgesetzes vollkommen verlassen hat. Sehen wir aber den Wert uud die Bedeutung des heutigen österr. St. G. ein, so müssen wir es auch als eine höchst dankenswerte, wissenschaftliche Tat begrüßen, wenn gerade Carl Stooß uns dieses Gesetz noch einmal, und zwar in so auzgezeichneter Weise vorgeführt hat, Carl Stooß, der, wenn auch sein Vorentwurf für das Schweizer Strafgesetz nicht Gesetzeskraft erlangen sollte, sich doch den Namen eines der ersten Gesetzgeber aller Zeiten erworben hat. —

Auf den Inhalt des Lehrbuches einzugehen ist nicht möglich, da mindestens ein Auszug des Werkes gegeben werden müßte; es sei festgestellt, daß wir nicht bloß ein unübertreffliches Lehrbuch für den Studenten, und ein ausgezeichnetes Handbnch für den Praktiker, sondern auch eine höchst wertvolle wissenschaftliche Darstellung des österr. Str. R. vor uns haben, in der für immer festgelegt ist, was heute bei uns Strafrecht war. Sollen besondere Vorzüge des Buches hervorgehoben werden, so müßte genannt werden, die überaus übersichtliche Anordnung des Stoffes, die unübertreffliche Klarheit und Einfachheit der Sprache — dieselbe, welche Stooß als Gesetzgeber auszeichnet —, die gleichmäßige Behandlung der einzelnen Parthien mit glücklicher Hervorhebung des Wichtigeren, die Sicherheit, mit der Begriffe gegeben und festgehalten werden und nicht zum mindesten das Beiseitelassen jedes zwecklosen Streites. Wir können Stooß für diese Arbeit nicht genug danken. H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von Dr. med. L. M. Kötscher, Hubertusburg.

Februarheft 1910 der „Sexualprobleme".

Sauerländers Verlag, Frankfurt a. M.

Von Rohden: Die sexuelle Frage im Protestantismus.

I. Die Stellung Schleiermachers zum sexuellen Problem. Schluß des Artikels aus dem Januarheft.

Schleiermacher, der „Schöpfer des wissenschaftlichen Protestantismus", tritt ein „für die allmähliche Entwicklung des Geistigen aus dem Sinnlichen" und verteidigt von da aus die ersten tastenden Versuche der Liebe, aus denen nichts Bleibendes entsteht, und erklärt sich rundweg gegen „das Hirngespinst" von einer heiligen und dauernde Treue erfordernden ersten Empfindung; dennoch ist für ihn die Bezugnahme der Geschlechtsgemeinschaft auf das Kind das aller wesentlichste. Er sagt deshalb: „Die vage und momentane Geschlechtsgemeinschaft ist unsittlich, weil sie Vermischung und Erzeugung trennt." Von diesem Gedanken aus kommt er so zu dem Ergebnis der Unantastbarkeit der Monogamie, ja sogar der grundsätzlichen Unauflöslichkeit der Ehe.

Hirschfeldt: Die Zwischenstufen-Theorie.

Die Lehre von den sexuellen Zwischenstufen wird nach Magnus Hirschfeld oft nicht verstanden; es handelt sich dabei nicht um eine Theorie, sondern um eine Einteilungsprinzip. Er versteht unter sexuellen Zwischenstufen männlich geartete Frauen und weiblich geartete Männer in allen möglichen Abstufungen oder mit anderen Worten: Männer mit weiblichen und Frauen mit männlichen Einschlägen. Er beschreibt dann spezifisch männliche und spezifisch weibliche Eigenschaften. Vergleichend meint er, die Frau sei im Liebesleben, aber auch im sonstigen Geistesleben empfänglicher, gemütvoller, unmittelbarer als der Mann, der wieder grüblerischer, abstrakter, schöpferischer sei. Doch genüge die Produktionsfähigkeit der Frau vollkommen für die verhältnismäßig einfachen, leicht erlernbaren Obliegenheiten fast aller gegenwärtigen Berufe. Nur Höchstleistungen der Kultur, die Schaffung auserlesener Meisterwerke schienen ihr versagt zu sein. Seine Gruppen von Zwischenstufen teilt Hirschfeldt ein in solche 1. mit Anomalien der Geschlechtsorgane (Zwitter und Scheinzwitter), 2. mit sonstigen andersgeschlechtlichen körperlichen Eigenschaften (Gynäkomasten, feminae barbatae usw.), 3. mit Abweichungen des ihnen eigentlich zukommenden Geschlechtstriebes, 4. mit nicht unmittelbar mit dem Liebesleben zusammenhängenden seelischen Eigenschaften des anderen Geschlechts. „Die Zahl der denkbaren und tatsächlichen sexuellen Varietäten sei nahezu

unendlich. In jedem Menschen fände sich eine „verschiedene Mischung männlicher und weiblicher Substanz.“ Alle diese Zwischenstufen seien „sexuelle Varietäten“. „Die sexuelle Eigenart als solche in körperlicher und geistiger Beziehung“ sei angeboren, abhängig von der ererbten Mischung männlicher und weiblicher Substanz, unabhängig von außen; sie sei in der Anlage präformiert.

Weiß: Gattin — Geliebte.

Unser ganzes Gesellschaftsleben krankt unter den Konflikten, die aus dem Gegensatze der polygamen Veranlagung des Mannes zur herrschenden monogamen Sexualordnung entspringen. Der Frau wird mit der Forderung, Ehefrau und Geliebte zugleich zu sein, Unmögliches zugemutet; Resultat: der moderne Typus der „pikanten“ Ehefrau, die nicht Fleisch nicht Fisch ist. Verfehlt ist auch das Streben nach monogamen aber leicht löslichen Verbindungen als Idealform der menschlichen Sexualgemeinschaft. Nicht die Herabdrückung des Niveaus der Einehe, sondern die Erhebung des Hetärentums aus dem Schmutze unserer heutigen Zustände zu der Höhe jenes des klassischen Altertums wird uns eine Gesundung unserer Sexualverhältnisse bringen.“ Dabei bleibe das schon durch seine kulturelle Arbeit geheiligte Institut der Einehe unangetastet und die allertiefste Ehrfurcht werde vor allem auch ferner den Müttern gezollt werden müssen.

Alsberg: Der Fall Riedel und seine Lehren.

Alsberg beleuchtet die schwierige Bewertung von Kinderaussagen ganz besonders in Sittlichkeitsprozessen und kritisiert die Tätigkeit der Polizei bei der Verfolgung von Sittlichkeitsdelikten. Gegen den Dr. phil. Riedel war ein Verfahren wegen strafbaren Sexualverkehrs mit jungen Mädchen (Verführung in 4 Fällen, daneben Verleitung zum Meineid in 3 Fällen) eingeleitet worden. Der Sachverständige Dr. Leppmann erklärte bei Gelegenheit dieses Falles über Kinderaussagen im allgemeinen, daß solche an sich nicht allemal unglaubwürdig sein müßten, daß aber die Glaubwürdigkeit besonders zu Bedenken Anlaß gäbe dann, wenn das Kind geistig nicht normal, sondern disharmonisch veranalgt sei, wenn es auch sonst oft die Unwahrheit gesagt habe und, was speziell die Sittlichkeitsdelikte angehe, wenn das Kind geschlechtlich angeregt und aufgeklärt sei. Eine vom Sachverständigen festgestellte übernormale, geradezu verblüffende Merkfähigkeit der jugendlichen Hauptzeugin Else Kaminski wurde in diesem Prozeß ebenfalls von ganz hervorragender Bedeutung. Die im Prozeß verwerteten polizeilichen Ermittelungen zeigten sich aber als äußerst zweifelhaft. Verfasser sagt deshalb: „Wenn polizeiliche Vernehmungen vor Gericht zur Sprache kommen, so hört man zuweilen von der Anwendung von Mitteln, die jeder Richter verschmähen würde. Ob und in wieweit Polizeibeamte, was häufig Zeugen vor Gericht behaupten, sich zu Drohungen hinreißen lassen, läßt sich nicht im allgemeinen beantworten. Jedenfalls können Polizeibeamte, besonders, soweit es sich um die Vernehmung von Kindern handelt, gar nicht vorsichtig genug sein bei der Androhung von Übeln für eine wahrheitswidrige Aussage.“

Rundschau — Kritiken und Referate — Bibliographie — Über Vorträge, Vereine und Versammlungen.

Märzheft 1910 der „Sexualprobleme".

Driesmans: Sittlichkeitsverbrechen in alter und neuer Zeit.

Driesmans schließt seine kurze sittengeschichtliche Kritik der Vergangenheit und Gegenwart mit folgenden Worten: „Man verurteilt die laxe Moral und die freien Sitten des 18. Jahrhunderts, die das Volk entnervt und zu der Katastrophe um die Jahrhundertwende geführt haben sollen. Und man ist stolz auf unsere heutige Sittenstrenge als die Quelle aller sittlichen Kraft. Der Fall Bab aber hat uns vor Augen gerückt, wie faul und wurmstichig es hinter dem „äußersten Anstand" aussieht, der überall ängstlich gewahrt wird. Die „Sittlichkeitsverbrechen" der älteren Zeit waren in der Tat kindliche Spielereien gegenüber den zynisch raffinierten Ausgenießungen unserer Tage." — Unsere Sitten und Gesetze hätten nicht vermocht, die abscheulichsten Perversitäten auszurotten, vielmehr seien diese durch unsere Prüderie erst so recht großgezogen worden. —

Meyer: Sexualprobleme und Statistik.

Polemik gegen Alfons Fischers Aufsatz: „Zur Verminderung der unehelichen Geburten" im letzten Hefte des vorigen Jahrganges der „Sexualprobleme". — Die größere Sterblichkeit der unehelichen Kinder sei in allererster Linie eine Folge der gesellschaftlichen Verfemung der Unehelichen. Lediglich die willkürlich über sie verhängten Lebensumstände im weitesten Umkreise des Wortes seien an der Gefährdung ihres Lebens schuld, nicht aber die Tatsache der unehelichen Geburt. Gegen den Naturtrieb werde auch kaum die von Fischer als eigentlicher Zielpunkt seines Aufsatzes empfohlene sexuelle Aufklärung etwas ausrichten; diese Aufklärung sei durchaus notwendig als ein Gegenmittel gegen die Vergiftung und Verrohung der Vorstellungen von allem Geschlechtlichen, als Heilmittel gegen die Zunahme unehelicher Geburten ließe sich aber absolut nichts von ihr erwarten.

Heloise von Beaulieu: Von der „Heiligkeit der Natur" und der „Evolution der Liebe." Ein Gespräch.

Das geistreiche kleine Gespräch zwischen dem „Skeptiker" und der „Idealistin" über freie Liebe, gipfelt in folgenden fein geschliffenen Sätzen: „Ich finde eine intellektuelle Unreinlichkeit in dem Verfahren, sinnlichen Bedürfnissen ein ethisches Mäntelchen umzuhängen". „Mich macht es immer mißtrauisch, wenn jemand für etwas, was ihm Vergnügen macht, altruistische Motive beibringt." „Mit der Veredelung des Menschengeschlechts durch die freie Liebe ist es eine unsichere Sache. Die „heilige Natur" läßt sich nicht meistern." — „Die Frauen sollten sich hüten, die Entfesselung aller „natürlichen" Instinkte zu erstreben. Sie könnten sich über die Folgen wundern!"

Kafemann: Die Sexualhygiene des Mannes in Beziehung auf ansteckende Krankheiten und funktionelle Störungen. Fortsetzung und Schluß aus dem Februarheft.

Kafemann meint, daß bis jetzt die Erfolge des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten gleich null gewesen seien. Er empfiehlt daher dringend verbesserte sexuelle Hygiene, deren Anfang schon in die Schulzeit zu legen sei. Das übermächtige Interesse an dem Geschlechtsgeheimnis,

dem mächtigsten und fesselndsten aller Geheimnisse, könne nur durch bildliche oder besser durch plastische Darstellungen, durch kunstvolle Moulagen, die das ästhetische Feingefühl gegenüber den ekelhaften Geschlechtskrankheiten wachriefen, in richtiger Weise prophylaktisch ausgenutzt werden. Zu dieser Art der Belehrung habe sich auch die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" entschlossen, sie verleihe ihre Präparate daher auch öfter für mehrere Tage in die Provinz. — Als relativ bestes prophylaktisches Antiseptikum gegen Ansteckung empfiehlt dann der Verfasser mit Chlumsky den Phenol-Kampher. Nicht so sehr die ansteckenden Leiden aber, als vielmehr die Summe des Unglücks, die durch die funktionellen Störungen der Geschlechtssphäre hervorgerufen würden, sei bedauerlich groß; ungefähr Dreiviertel aller Selbstmorde seien auf derartige Störungen zurückzuführen. Nicht die Kälte, die angeblich sexuelle Unempfindlichkeit der Frau existiere in dem behaupteten hervorragendem Maße, sondern das „Ungeschick der Männer", ihre ungenügende oder gestörte Geschlechtskraft, sei meistens die Ursache sovieler „Nervosität", ja sogar der rage utérine bei so mancher unbefriedigten Frau. Allen diesen funktionellen Leiden lägen nun onanistische Reizungen zugrunde. Abstinenz während der Jugendzeit sei absolut nicht die beste Vorbereitung für die Ehe bei jungen Männern, denn bei solcher Enthaltsamkeit erlange der Jüngling nicht oder erst sehr spät die freie Disposition über seine sexuellen Kräfte. — Verfasser bespricht dann im einzelnen die Therapie der funktionellen Sexualstörungen, die leider heute noch das einbringlichste Gebiet der Kurpfuscher sei, deren verderblichen Händen man es durch echt wissenschaftliche Arbeit zu entreißen suchen müsse.

Rundschau — Kritiken und Referate — Bibliographie — Vorträge, Vereine, Versammlungen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.